KEF

16

. Bericht

12 | 2007

Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten

Dieser Bericht ist zu beziehen bei der

Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten
Geschäftsstelle, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz
Telefon: 0 61 31/16 47 - 09 oder - 60, Telefax: - 88
E-Mail: kef@stk.rlp.de
Internet: www.kef-online.de

Gestaltung: Antoinette LePère-Design, Wiesbaden

Druck: Raiffeisendruckerei GmbH, Neuwied

16. KEF-Bericht

Dezember 2007

Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten

Zusammenfassung **13**

Kapitel 1

Zur Arbeit der Kommission **19**

Kapitel 2

Leistungsdaten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten **23**
1. Fernsehen 25
2. Hörfunk 33
3. Online 36
3.1 Inhalte 36
3.2 Klassifizierung von Online-Angeboten 38

Kapitel 3

Der Finanzbedarf der Rundfunkanstalten **45**
1. Darstellungen der Anstalten 45
2. Entwicklung der Gesamtaufwendungen und Gesamterträge 47

Kapitel 4

Bestandsbedarf **53**
1. Programmaufwendungen 53
1.1 Darstellungen der Anstalten 53
1.2 Bewertung 60
1.3 Programmaufwand für ARTE 65
1.4 Kosten der Programmverteilung 67

2. Personalaufwendungen 68
2.1 Personalaufwendungen ohne Altersversorgung und Vorruhestand 68
2.1.1 Grundlagen der Personalwirtschaft 68
2.1.2 Anmeldungen der Anstalten 71
2.1.3 Stellenentwicklung und Entwicklung der Stellenbesetzung 72
2.1.4 Personalaufwendungen und Planstellenentwicklung bei ARTE 74

2.2 Betriebliche Altersversorgung 75
2.2.1 Plandaten der betrieblichen Altersversorgung 76
2.2.1.1 Auswirkungen des Rechnungszinsfußes auf die Höhe der Altersversorgungsrückstellungen in den handelsrechtlichen Jahresabschlüssen 79
2.2.1.2 Kassenwirksame Versorgungsleistungen der Rundfunkanstalten 2005-2012 82

2.2.2 Systeme der betrieblichen Altersversorgung 87
2.2.3 Deckungsstöcke 89

3. Übrige betriebliche Aufwendungen/Geschäftsaufwendungen 93
3.1 ARD 94
3.2 ZDF 96
3.3 Deutschlandradio 98
3.4 ARTE 100

4. Verstärkungsmittel 102
4.1 Verfahren 102
4.2 ARD 102
4.3 ZDF, Deutschlandradio, ARTE 103

5. Sachinvestitionen 104
5.1 Die Anmeldungen der Anstalten 104
5.2 ARD 105
5.3 ZDF 108
5.4 Deutschlandradio 109

Kapitel 5

Entwicklungsbedarf/Projekte **111**
1. Anerkannte Mittel im 14. Bericht 111
2. Zum 16. Bericht angemeldete Projekte 112
3. Projekte der ARD 113
4. Projekte des ZDF 118
5. Projekte des Deutschlandradios 120
6. Projekte von ARTE 123
7. Anerkannter Entwicklungsbedarf 124

Kapitel 6

Erträge **125**
1. Erträge aus Teilnehmergebühren 125
1.1 Grundlagen 125
1.2 Entwicklung der Erträge aus Teilnehmergebühren 2005-2008 127
1.2.1 Ist-Entwicklung 2005 und 2006 128
1.2.2 Plan-Entwicklung 2007 und 2008 128
1.3 Fernsehgebühr für neuartige Rundfunkempfangsgeräte 129
1.4 Erträge aus Teilnehmergebühren bis 2012 130
1.5 Rückflüsse (einschließlich Vorabzuweisungen) aus dem Anteil der Landesmedienanstalten an der Rundfunkgebühr 134

2. Erträge aus Werbung 137
2.1 ARD 137
2.2 ZDF 137
2.3 Nettowerbeumsätze von ARD und ZDF 138

3. Sonstige Erträge 140
3.1 Erträge aus Sponsoring 140
3.1.1 ARD 140
3.1.2 ZDF 140

3.2 Finanzerträge 141

3.3 Sonstige Erträge aus Kostenerstattungen 142
3.3.1 ARD 142
3.3.2 ZDF 143
3.3.3 Deutschlandradio 143

3.4 Sonstige betriebliche Erträge 144
3.4.1 ARD 145
3.4.2 ZDF 146
3.4.3 Deutschlandradio 146
3.4.4 Kooperationen mit Dritten 147

3.5 Beteiligungserträge 148
3.5.1 Neues Verfahren zur Ermittlung der Beteiligungserträge 148
3.5.2 ARD 149
3.5.3 ZDF 150
3.5.4 Deutschlandradio 151

4. Festgestellte Erträge 2005-2008 und 2009-2012 152
4.1 ARD 152
4.2 ZDF 152
4.3 Deutschlandradio 153

Kapitel 7

Anrechenbare Eigenmittel 154
1. Grundsätzliches 154
2. ARD 154
3. ZDF 159
4. Deutschlandradio 159
5. ARTE 159

Kapitel 8

Bericht zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit 161
1. Grundlagen des Berichts 161
2. Bisherige Aussagen in Anknüpfung an den 14. und 15. Bericht 163
3. Quantifizierungen zur abweichenden Gebührenentscheidung für die Gebührenperiode 2005-2008 165

4. Anmeldungen der Anstalten für die Gebührenperiode 2009-2012 167
4.1 ARD 167
4.2 ZDF 171
4.3 Deutschlandradio 171

5. Bewertung im Einzelnen 173
5.1 Programmaufwendungen 173
5.1.1 Darstellungen der Anstalten 173
5.1.2 Bewertung durch die Kommission 176

5.2 Personalaufwendungen 177
5.2.1 Darstellungen der Anstalten 177
5.2.2 Betriebliche Altersversorgung 182
5.2.3 Bewertung durch die Kommission 184

5.3 Betriebliche Aufwendungen/Geschäftsaufwendungen 186
5.3.1 Darstellungen der Anstalten 186
5.3.2 Bewertung durch die Kommission 188

5.4 Investitionen 188

5.5 Ertragsverbesserungen 188

5.6 Aufwendungen für den Gebühreneinzug und nicht programmbezogene Gemeinschaftseinrichtungen und -aufgaben 189
5.6.1 Wirtschaftlichkeit GEZ 189
5.6.1.1 Wichtige Änderungen und Trends 189
5.6.1.1.1 Umstellung des Datenverarbeitungssystems 189
5.6.1.1.2 Leistungsumfang der GEZ 189
5.6.1.2 Kostenentwicklung GEZ 193
5.6.2 Sonstige nicht programmbezogene Gemeinschaftseinrichtungen und -aufgaben 193

6. Zusammenfassende Bewertungen 194

Kapitel 9

Feststellung des Finanzbedarfs und Gebührenempfehlung **196**
1. Fehlbetrag von ARTE 196
2. Feststellung des Finanzbedarfs 196
3. Gebührenempfehlung 198

Kapitel 10

Finanzausgleich zwischen den ARD-Anstalten **200**

Kapitel 11

Selbstbindungserklärungen der Anstalten bis 2008 **205**
1. Begrenzung des Online-Aufwands 205
2. Begrenzung des Marketingaufwands 213
3. Einsparungen im Personalbereich/Planstellenreduzierungen 217
4. Erhöhung der Kostentransparenz bei den Gemeinschafts- und Digitalprogrammen 220

Kapitel 12

Ausgewählte Bereiche **227**
1. Ausstrahlung der Programme 227
2. Beteiligungen an Unternehmen 232
3. Einzelne Prüfungsschwerpunkte der Kommission zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit 238
3.1 Personalwirtschaftliche Konzepte der Anstalten zur Gewährleistung und Verbesserung ihrer Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit 238
3.1.1 Rationalisierungsmaßnahmen zur Reduzierung von Personalaufwand 239
3.1.2 Maßnahmen zur Steigerung von Leistungsbereitschaft und Eigenverantwortung 241
3.1.3 Anpassung von Personalnebenleistungen 243
3.1.4 Flexibilität der Arbeitszeit, Nebentätigkeiten 244
3.1.5 Personalplanung 245
3.1.6 Auslagerung von Aufgaben bzw. Vergabe an Dritte 245
3.1.7 Weitere Maßnahmen in der Personalwirtschaft 246

3.2 Verwaltungskosten 247
3.2.1 Anteil der Verwaltungskosten an den Gesamtaufwendungen 247
3.2.2 Anstaltsübergreifendes Benchmark Honorare und Lizenzen 247
3.2.3 Bewertung durch die Kommission 248

3.3 Marketingaufwendungen und Sonstige Kommunikationsaufwendungen 249
3.3.1 Darstellungen der Anstalten 250
3.3.2 Bewertung durch die Kommission 255

3.4 Outsourcing 258
3.4.1 Darstellungen der Anstalten 258
3.4.2 Bewertung durch die Kommission 264

Anlagen zum 16. Bericht

Anlage 1 Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV) in der Fassung des Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrages (Auszug)

Anlage 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) in der Fassung des Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrages

Anlage 3 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (RFinStV) in der Fassung des Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrages

Anlage 4 Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 11. September 2007 (Auszug)

Anlage 5 Abzinsungssätze Altersversorgung TVA/VO der ARD-Landesrundfunkanstalten 2004-2012

Anlage 6 Bestimmungen des Grundsatztarifvertrages Altersversorgung

Zusammenfassung

Zum 1. Januar 2009 ist für die Dauer von vier Jahren eine Anhebung der Rundfunkgebühr um 0,95 Euro erforderlich. Von der Gebührenerhöhung entfallen 0,565 Euro auf die ARD, 0,345 Euro auf das ZDF, 0,02 Euro auf das Deutschlandradio und 0,02 Euro auf den Gebührenanteil der Landesmedienanstalten. Die Rundfunkgebühr beträgt damit 17,98 Euro, wovon 5,76 Euro auf die Grundgebühr und 12,22 Euro auf die Fernsehgebühr entfallen.

Die ARD hat für den Planungszeitraum 2009-2012 einen **ungedeckten Finanzbedarf** von rd. 1.635,4 Mio. Euro, das ZDF von rd. 698,6 Mio. Euro, das Deutschlandradio von rd. 88,5 Mio. Euro und ARTE von rd. 78,5 Mio. Euro angemeldet (vgl. Tzn. 74 ff.). *Tz. 1*

Diese Anmeldungen würden einer **Gebührenerhöhung** von 1,50 Euro entsprechen (vgl. Tz. 79). Unter Berücksichtigung der Nachmeldungen von insgesamt 260,3 Mio. Euro (vgl. Tz. 2) entsprechen sie einer Gebührenerhöhung von 1,69 Euro.

Im Einzelnen stellt sich die Finanzbedarfsermittlung wie folgt dar:

Tab. 1 Finanzbedarfsermittlung für ARD, ZDF und Deutschlandradio (in Mio. Euro)

	ARD	ZDF	DRadio
Angemeldeter ungedeckter Finanzbedarf der Anstalten	**- 1.635,4**	**- 698,6**	**- 88,5**
Ungedeckter Finanzbedarf ARTE	- 39,25	- 39,25	-
Nachmeldungen	- 186,9	- 73,4	-
Ist-Ergebnis 2006 (Abweichung von Anmeldung)	- 27,3	-	-
Ist-Ergebnis ARTE 2006 (Abweichung von Anmeldung)	- 0,65	- 0,65	-
Ausgangsgrundlage für die Finanzbedarfsermittlung abzüglich Veränderungen durch die KEF:	**- 1.889,5**	**- 811,9**	**- 88,5**
Programmaufwendungen	36,95*	121,55*	-
Personalaufwendungen	40,0	-	1,5
Eigenmittel in Zusammenhang mit der Absenkung des Abzinsungsfaktors	200,0	-	-
Übrige betriebliche Aufwendungen	39,6*	21,9*	5,9
Verstärkungsmittel	10,0	-	-
Entwicklungsbedarf/Projekte	104,8*	51,2*	28,9
Erträge	271,2	56,9	7,2
Anrechenbare Eigenmittel	164,65*	0,85*	1,7
Zurechnung des Reduzierugsbetrags der Eigenmittel von ARTE	5,85	5,85	-
Wirtschaftlichkeitsabschlag im Bereich Personal	50,0	18,0	-
Überschreitung der Selbstbindung Online	22,2	11,3	0,5
Von der KEF anerkannter Finanzbedarf	**- 944,25***	**- 524,35***	**- 42,8**

* einschl. ARTE-Anteil

Die Kommission weist darauf hin, dass sie die Zahlen in den Tabellen aus Gründen der Übersichtlichkeit in der Regel auf eine Nachkommastelle rundet. Da die zugrunde liegenden Rechenoperationen auf ungerundeten Zahlen basieren, können bei der Summenbildung Rundungsdifferenzen auftreten.

Tz. 2 Seitens der ARD wurden finanzbedarfserhöhende **Nachmeldungen** bei den Investitionen von 10,6 Mio. Euro (vgl. Tz. 238) und bei den anrechenbaren Eigenmitteln von 61,0 Mio. Euro (vgl. Tz. 463) anerkannt. ARD und ZDF haben der Kommission mit Schreiben vom 21. September 2007 mitgeteilt, dass sie für den Gebührenzeitraum 2009-2012 nicht mehr damit rechnen, dass die Fernsehgebühr für neuartige Rundfunkempfangsgeräte erhoben werden kann (vgl. im Einzelnen Tz. 327). Dies ergibt gegenüber den ursprünglichen Planungen Ertragsausfälle von 115,3 Mio. Euro bei der ARD und 73,4 Mio. Euro beim ZDF.

Tz. 3 Die Kommission hat die Finanzbedarfsanmeldungen der Rundfunkanstalten ihrem Auftrag entsprechend nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit überprüft. Ergebnis dieser Überprüfung ist eine Reduzierung des ungedeckten Finanzbedarfs bei der ARD auf 944,25 Mio. Euro, beim ZDF auf 524,35 Mio. Euro und beim Deutschlandradio auf 42,8 Mio. Euro (vgl. Tz. 461).

Zum Ausgleich des von der Kommission festgestellten ungedeckten Finanzbedarfs ist inkl. des Gebührenanteils für ARTE eine Rundfunkgebühr von 17,98 Euro erforderlich, wovon 12,51 Euro auf die ARD, 4,74 Euro auf das ZDF, 0,39 Euro auf das Deutschlandradio und 0,34 Euro auf den Anteil der Landesmedienanstalten entfällt. Die Grundgebühr beträgt 5,76 Euro, die Fernsehgebühr 12,22 Euro.

Daraus ergibt sich ab 1. Januar 2009 eine **Erhöhung der Rundfunkgebühr um 0,95 Euro**, wovon 0,565 Euro auf die ARD, 0,345 Euro auf das ZDF, 0,02 Euro auf das Deutschlandradio und 0,02 Euro auf den Gebührenanteil der Landesmedienanstalten entfallen (vgl. Tzn. 470 f.).

Tz. 4 Die Übersicht über die Leistungsdaten der Rundfunkanstalten dokumentiert Struktur und Entwicklung des umfangreichen **Leistungsangebots** des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland. Inzwischen stagniert das Leistungsangebots im Kernbereich des Fernsehens und des Hörfunks. Leistungsausweitungen im Fernsehen gehen vor allem auf die digitalen Fernsehangebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zurück. Die Online-Angebote wurden deutlich ausgebaut (vgl. Tzn. 27 ff.).

Tz. 5 Bei den **Programmaufwendungen** ist die Kommission der Auffassung, dass die üblicherweise aus den jeweils letzten Jahren ermittelten Steigerungsraten angesichts der Preisentwicklungen im Medienbereich derzeit grundsätzlich repräsentativ für eine Prognose sind; die Anstalten sind in ihren Anmeldungen teilweise über diese Rate hinausgegangen. Die Programmaufwendungen werden daher auf der korrigierten Basis des Jahres 2005 für die Jahre 2009-2012 für ARD und ZDF mit 2,42 %, für das Deutschlandradio mit 2,35 % und für ARTE mit 1,92 % fortgeschrieben. Die sich daraus gegenüber den angemeldeten Programmaufwendungen ergebenden Kürzungen wurden bei der ARD um die Hälfte reduziert, da sie im Basisjahr 2005 einen deutlichen Rückgang im Programmaufwand gegenüber dem Vorjahr aufweist.

Im Ergebnis ergeben sich Kürzungen bei der ARD um 33,7 Mio. Euro, beim ZDF um 118,3 Mio. Euro und bei ARTE um 6,5 Mio. Euro. Beim Deutschlandradio wird der angemeldete Bedarf anerkannt (vgl. Tzn. 110 ff.).

Tz. 6 Die **Personalaufwendungen** sollen sich im Zeitraum 2009-2012 nach den Anmeldungen bei der ARD und beim Deutschlandradio um durchschnittlich 1,6 % p.a., beim ZDF um 1,7 % p.a. erhöhen.

Dabei haben die Anstalten eine Tarifsteigerung zugrunde gelegt, die mit jährlich 2,0 % in Höhe der Planungen der alten Bundesländer liegt. Reduzierungen der Zahl der besetzten Stellen sind bei der ARD mit durchschnittlich 0,2 % p.a., beim ZDF mit durchschnittlich 0,4 % (Funktionen) p.a. und beim Deutschlandradio mit durchschnittlich 0,5 % p.a. vorgesehen (vgl. Tzn. 130 ff.).

Die **betriebliche Altersversorgung** bleibt mit einem Gesamtvolumen von rd. 2,2 Mrd. Euro im Gebührenzeitraum 2009-2012 von erheblicher Bedeutung für den Finanzbedarf der Rundfunkanstalten. Durch die neue Versorgungsregelung von ARD und Deutschlandradio konnten erhebliche Aufwendungen vermieden werden; entsprechende Maßnahmen des ZDF haben ebenfalls eine kostendämpfende Wirkung gezeigt. ARD und Deutschlandradio haben bei ihrer Anmeldung den Rechnungszinsfuß auf 5,25 % abgesenkt, was eine erhebliche Auswirkung auf den Finanzbedarf hat. Die Kommission erkennt den für die kommende Gebührenperiode angemeldeten Finanzbedarf von 40,0 Mio. Euro bei der ARD und 1,5 Mio. Euro beim Deutschlandradio nicht an. Die bereits in der Gebührenperiode 2005-2008 vorgenommenen Zuführungen zu den Altersversorgungsrückstellungen von insgesamt 329,8 Mio. Euro werden mit einem Anteil von 200,0 Mio. Euro als anrechenbare Eigenmittel finanzbedarfsmindernd berücksichtigt (vgl. Tzn. 146 ff.).

Bei den **übrigen betrieblichen Aufwendungen bzw. Geschäftsaufwendungen** wird als Basis für die Fortschreibung der korrigierte Ist-Betrag des Jahres 2005 festgelegt. Die Basiswerte werden mit 1,0 % und ab 2009 entsprechend der aktuell vorliegenden Prognose des BIP-Deflators mit 1,5 % fortgeschrieben. Im Ergebnis führt dies zu Kürzungen von 39,5 Mio. Euro bei der ARD, von 21,8 Mio. Euro beim ZDF, von 5,9 Mio. Euro beim Deutschlandradio und von 0,2 Mio. Euro bei ARTE (vgl. Tzn. 194 ff.). *Tz. 7*

Die Kommission erkennt von den ARD-Anstalten eingeplante allgemeine **Verstärkungsmittel** in Höhe von 10 Mio. Euro nicht als Finanzbedarf an, da Planungsrisiken in der Unschärfe von Planzahlen bereits ausreichend berücksichtigt sind. ZDF, Deutschlandradio und ARTE weisen keine Verstärkungsmittel aus (vgl. Tzn. 231 ff.). *Tz. 8*

Die angemeldeten **Sachinvestitionen** von ARD und Deutschlandradio liegen für den Planungszeitraum 2009-2012 mit 5,9 % bzw. 5,6 % der bereinigten Gesamtaufwendungen unter der Vergleichsquote für die letzten acht Jahre. Es besteht deshalb kein Anlass für eine Korrektur. *Tz. 9*

Die Anmeldungen des ZDF belaufen sich auf 3,7 % der bereinigten Gesamtaufwendungen. Die durchschnittliche Investitionsquote des Acht-Jahres-Zeitraums beträgt dagegen lediglich 3,1 %. Die Kommission ist der Auffassung, dass damit das langfristig notwendige Investitionsniveau nicht sichergestellt werden kann und sieht daher von einer Kürzung ab (vgl. Tzn. 236 ff.).

Für den Zeitraum 2009-2012 wurde von der ARD zur Finanzierung von Projekten ein **Entwicklungsbedarf** von rd. 338 Mio. Euro angemeldet. Vom ZDF wurde ein Bedarf von 183 Mio. Euro geltend gemacht, vom Deutschlandradio rd. 48 Mio. Euro, von ARTE rd. 12 Mio. Euro. Neue Projekte sind High Definition Television (HDTV), Digitaler Hörfunk und Mobile Broadcast. *Tz. 10*

Die Anmeldungen wurden nach dem mit den Anstalten vereinbarten Checklistenverfahren geprüft. Im Ergebnis wird der angemeldete Entwicklungsbedarf bei der ARD um 104,6 Mio. Euro, beim ZDF

um 51 Mio. Euro, beim Deutschlandradio um 28,9 Mio. Euro und bei ARTE um 0,4 Mio. Euro gekürzt (vgl. Tzn. 266 ff.).

Tz. 11 Trotz Einbeziehung „neuartiger Rundfunkempfangsgeräte" werden sich die Bestände angemeldeter Hörfunk- und Fernsehgeräte im Gebührenzeitraum 2009-2012 verringern. Die ungünstige Entwicklung wird verstärkt durch den bislang ungebremsten Anstieg der Zahl der Gebührenbefreiungen und der Forderungsausfälle. Die Werbeerträge der ARD erreichen 2009-2012 nahezu das Niveau der laufenden Periode, die des ZDF zeigen nach Jahren erstmals wieder einen leichten Anstieg.

Die erfolgten **Ertragsanpassungen** belaufen sich auf insgesamt 335,3 Mio. Euro; davon entfallen 271,2 Mio. Euro auf die ARD, 56,9 Mio. Euro auf das ZDF und 7,2 Mio. Euro auf das Deutschlandradio (vgl. Tzn. 308 ff.).

Tz. 12 Die ARD-Anstalten, das ZDF und das Deutschlandradio haben ihre Bestände an **anrechenbaren Eigenmitteln** zum 31. Dezember 2001 nach einheitlichem Schema aus ihren Jahresabschlüssen ermittelt. Nach den Feststellungen der Kommission sind die anrechenbaren Eigenmittel bei der ARD um 163,8 Mio. Euro zu erhöhen. Für das ZDF ergeben sich keine anrechenbaren Eigenmittel. Dem Deutschlandradio stehen 78 Mio. Euro anrechenbare Eigenmittel zur Deckung seines Finanzbedarfs zur Verfügung; dies sind 1,7 Mio. Euro mehr als angemeldet. Bei ARTE werden ebenfalls 1,7 Mio. Euro anrechenbare Eigenmittel angesetzt (vgl. Tzn. 375 ff.).

Ursprünglich als Eigenmittel bei ARTE bewertete Programmverbindlichkeiten gegenüber ihren Gesellschaftern in Höhe von 11,7 Mio. Euro sind nach einer Überprüfung nicht in Ansatz gebracht worden und werden den Gesellschaftern ARD und ZDF zugerechnet (vgl. Tz. 384).

Tz. 13 Der **Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** dient der Ermittlung des Wirtschaftlichkeitspotenzials, das finanzbedarfsmindernd zugunsten der Gebührenzahler eingesetzt werden kann. Für den Zeitraum 2009-2012 weist die ARD ein Gesamtvolumen an Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit von 2,0 Mrd. Euro, das ZDF von 1,6 Mrd. Euro, das Deutschlandradio von 47 Mio. Euro aus. Davon hat die ARD einen finanzbedarfsmindernden Betrag von 1,3 Mrd. Euro (5 % des Bestandsaufwands), das ZDF einen solchen von 1,1 Mrd. Euro (13 % des Bestandsaufwands), das Deutschlandradio von 24 Mio. Euro (3 % des Bestandsaufwands) ausgewiesen (vgl. Tzn. 385 ff.). Ohne Berücksichtigung der Veränderung finanzwirtschaftlicher Parameter, die den Anstalten nicht als selbst ersteuert zugerechnet werden können, beträgt das Einsparvolumen bei der ARD 4 %, beim ZDF 8 % und beim Deutschlandradio 2 % ihrer Gesamtaufwendungen.

In Anbetracht des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 11. September 2007 (vgl. Tzn. 22 f.), der zunehmenden Forderungsausfälle, weiter steigender Befreiungsquoten sowie zusätzlicher Risiken infolge der demographischen Entwicklung (vgl. Tzn. 328 ff.) und wachsender Probleme in Zusammenhang mit dem ARD-Finanzausgleich (vgl. Tzn. 472 ff.) hält es die Kommission für gerechtfertigt, den Anstalten keinen allgemeinen Rationalisierungsabschlag aufzuerlegen. Sie sieht aber nicht ausgeschöpftes **Sparvolumen im Personalbereich** in einer Größenordnung von rd. 300 Stellen bei der ARD und rd. 100 Stellen beim ZDF. Die Kommission setzt dafür eine Ersparnis an Personalaufwendungen von 50 Mio. Euro bzw. 18 Mio. Euro an.

Die von den Anstalten gegenüber den Ländern eingegangenen **Selbstbindungen**, für ihre **Online-Angebote** nicht mehr als 0,75 % ihres Gesamtaufwands zu verausgaben, wurden überschritten. Nach § 3 Abs. 1 Satz 4 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag sind daraus Konsequenzen für den Finanzbedarf zu ziehen. Diese belaufen sich auf 22,2 Mio. Euro bei der ARD, 11,3 Mio. Euro beim ZDF und 0,5 Mio. Euro beim Deutschlandradio (vgl. Tzn. 472 ff.). *Tz. 14*

Zur Arbeit der Kommission

Die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) war am 20. Februar 1975 durch Beschluss der **Ministerpräsidenten der Länder** mit der Aufgabe errichtet worden, den von den Rundfunkanstalten angemeldeten Finanzbedarf zu überprüfen und auf dieser Grundlage gegenüber den Regierungschefs der Länder Empfehlungen über die Höhe der Rundfunkgebühr abzugeben. *Tz. 15*

Aufgrund des 8. Rundfunkurteils des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Februar 1994 (BVerfGE 90, 60 – „Erstes Gebühren-Urteil") wurde das Gebührenfestsetzungsverfahren neu geregelt und im 3. Rundfunkänderungsstaatsvertrag auf eine gesetzliche Grundlage gestellt: *Tz. 16*

Danach hat die Kommission bei der Ermittlung des Finanzbedarfs die Aufgabe, unter Beachtung der Programmautonomie der Rundfunkanstalten deren **Anmeldungen** fachlich **zu überprüfen** und den **Finanzbedarf festzustellen**. Die Überprüfung bezieht sich nach § 3 Abs. 1 RFinStV darauf, ob sich die Programmentscheidungen im Rahmen des rechtlich umgrenzten Rundfunkauftrags halten und ob der aus ihnen abgeleitete Finanzbedarf im Einklang mit den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ermittelt worden ist. Mit dem Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag sind als weitere Kriterien die Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung der Haushalte der öffentlichen Hand hinzugekommen. *Tz. 17*

Die Kommission hat nach § 3 Abs. 5 RFinStV den Landesregierungen mindestens alle zwei Jahre einen **Bericht** zu erstatten, in dem sie die Finanzlage der Rundfunkanstalten darlegt und zu der Frage Stellung nimmt, ob und in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt eine Änderung der Rundfunkgebühr notwendig ist. Diese wird betragsmäßig beziffert und kann bei unterschiedlichen Entwicklungsmöglichkeiten aus einer Spanne bestehen. Die Kommission weist ggf. auf die Notwendigkeit und Möglichkeit für eine Änderung des Finanzausgleichs der Rundfunkanstalten hin. *Tz. 18*

Die **Rundfunkanstalten** sind bei der Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs durch die Kommission angemessen zu beteiligen. Vertreter der Rundfunkanstalten sind nach Bedarf zu den Beratungen der KEF hinzuzuziehen. Vor der abschließenden Meinungsbildung in der KEF ist den Rundfunkanstalten nach § 5 RFinStV Gelegenheit zu einer Stellungnahme und Erörterung zu geben. Zu diesem Zweck wird der ARD, dem ZDF und dem Deutschlandradio der Berichtsentwurf durch die KEF zugesandt. Gleiches gilt für die **Rundfunkkommission der Länder**. Die Stellungnahmen der Rundfunkanstalten sind in den endgültigen Bericht einzubeziehen. *Tz. 19*

Der Gebührenvorschlag der KEF ist nach § 7 Abs. 2 RFinStV Grundlage für **eine Entscheidung der Landesregierungen und der Landesparlamente**. Von dem Vorschlag darf bei der Gebührenfestsetzung von den Ländern nur aus Gründen abgewichen werden, die vor der Rundfunkfreiheit Bestand haben. Im Wesentlichen erschöpfen sich die Abweichungsgründe in Gesichtspunkten des Informationszugangs und der angemessenen Belastung der Rundfunkteilnehmer. Für solche Abweichungen müssen nachprüfbare Gründe angegeben werden. *Tz. 20*

Auf der Grundlage des vorstehend beschriebenen Auftrags hat sich ein Verfahren herausgebildet, dass die Kommission alle vier Jahre einen Gebührenbericht und zwei Jahre nach dem Gebührenbe- *Tz. 21*

richt einen Zwischenbericht erstattet, der insbesondere die zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen aufnimmt und bewertet. Beim 16. Bericht handelt es sich um einen **Gebührenbericht**.

Tz. 22 In seiner **Entscheidung vom 11. September 2007** („Zweites Gebühren-Urteil" – auszugsweise abgedruckt in Anlage 4) hat das **Bundesverfassungsgericht** erneut hervorgehoben, dass die Festsetzung der Rundfunkgebühr frei von medienpolitischen Zwecksetzungen erfolgen müsse, und erklärt, dass die dazu von dem Gericht im Ersten Gebühren-Urteil aufgestellten Grundsätze weiter Bestand haben. Es hat das seit 1997 staatsvertraglich geregelte **dreistufige kooperative Verfahren** (Bedarfsanmeldung der Rundfunkanstalten – fachliche Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs durch die KEF – abschließende Festsetzung der Rundfunkgebühr auf der Grundlage des KEF-Vorschlags durch den Rundfunkgesetzgeber) als verfassungsgemäß bestätigt. Das Gericht hat seine frühere Einschätzung des fachlichen Charakters der Aufgabe der Kommission bei der Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten wiederholt. Es hat den hohen Grad an Verbindlichkeit herausgestellt, der dem Gebührenvorschlag der KEF zukommt. Die Länder können unter bestimmten (im Urteil näher dargelegten) Voraussetzungen von dem Gebührenvorschlag der Kommission abweichen. Weiter hat sich das Gericht generell und für den entschiedenen Fall zu den Anforderungen geäußert, die an die nachprüfbare Begründung einer solchen Abweichung gestellt werden müssen, wenn sie den verfassungsrechtlichen Anforderungen der grundrechtlichen Rundfunkfreiheit genügen soll. Die KEF ist dann erneut einzuschalten, wenn die beabsichtigte Abweichung sich auf „bedarfsbezogene Gründe" stützen soll und daher eine unabhängige fachliche Beurteilung unerlässlich ist. Nach einer solchen Zurückverweisung an die KEF hat die Kommission die Abweichungsgründe fachlich zu überprüfen und nötigenfalls ihren Gebührenvorschlag zu ändern.

Tz. 23 Der Achte Rundfunkänderungsstaatsvertrag hatte den in § 3 Abs. 1 Satz 2 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag festgelegten Prüfungsmaßstab der Kommission dahingehend ergänzt, dass auch **die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und die Entwicklung der Haushalte der öffentlichen Hand** zu berücksichtigen seien. Das 2. Gebühren-Urteil stellt dazu fest, dass bei verfassungskonformer Auslegung diese neugefasste Vorschrift verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei: *Die beiden neu eingefügten Kriterien sollen nicht etwa als zusätzlicher Prüfungsgegenstand zu demjenigen der zutreffenden Ermittlung des Finanzbedarfs hinzutreten, sondern seien als Hilfskriterien für dessen nähere Bestimmung zu verstehen.* Es gehe also nicht um eine *qualitative Ausweitung der Prüfungskompetenzen der KEF.* Vielmehr habe die Regelung die bisherige fachliche Praxis der KEF bestärken, nicht hingegen über sie hinausreichende Prüfungsaufgaben formulieren sollen.

Tz. 24 Die Kommission hat sich mit der **Entscheidung der Europäischen Kommission vom 24. April 2007** K(2007) 1761 endg. betreffend Staatliche Beihilfe E 3/2005 – Deutschland „Die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Deutschland" befasst. In dieser Entscheidung hat die EU **Anpassungen der bestehenden Finanzierungsregelungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk** in Deutschland verlangt, um die Vereinbarkeit der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Zukunft zu gewährleisten.

Für die KEF geht es in der Entscheidung im Wesentlichen um die Themen:

- klare Definition des Auftrags der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten inkl. Beauftragung und Kontrolle bei „neuen bzw. wesentlich veränderten Angeboten" (digitale Zusatzangebote, Online-Angebote, mobile Dienste);

- grundsätzliche Begrenzung der Gebührenfinanzierung auf den Ausgleich der Nettokosten des öffentlichen Auftrags der Rundfunkanstalten;

- Einhaltung marktwirtschaftlicher Grundsätze bei den „strukturell getrennten" kommerziellen Tätigkeiten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.

Die Kommission ist zu dem Ergebnis gekommen, dass einem Teil der Forderungen der EU bereits jetzt im Rahmen des KEF-Verfahrens Rechnung getragen ist. Nach den Zusagen der Bundesrepublik Deutschland im Prüfverfahren der EU wird jedoch in einigen, auch die Arbeit der KEF betreffenden Punkten eine **Präzisierung und Erweiterung des Prüfungsauftrags der KEF** erfolgen. Die Kommission wird ihre Vorschläge zu den neuen Regelungen und ihre Gedanken zu deren praktischer Handhabung in die Arbeiten der Länder einbringen.

Die Kommission besteht nach § 4 RFinStV aus 16 unabhängigen **Sachverständigen**, die von den Ministerpräsidenten jeweils für die Dauer von fünf Jahren berufen werden; Wiederberufung ist zulässig. Die KEF wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter. *Tz. 25*

Jedes Land benennt ein Mitglied. Die Sachverständigen sollen aus folgenden Bereichen berufen werden:

1. drei Sachverständige aus den Bereichen **Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung**,

2. zwei Sachverständige aus dem Bereich der **Betriebswirtschaft**; sie sollen fachkundig in Personalfragen oder für Investitionen und Rationalisierung sein,

3. zwei Sachverständige, die über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet des **Rundfunkrechts** verfügen und die die Befähigung zum Richteramt haben,

4. drei Sachverständige aus den Bereichen der **Medienwirtschaft und Medienwissenschaft**,

5. ein Sachverständiger aus dem Bereich der **Rundfunktechnik**,

6. fünf Sachverständige aus den **Landesrechnungshöfen**.

Tz. 26 Der Kommission gehören zum Zeitpunkt der Beschlussfassung an:
als **Vorsitzender**
Horst Bachmann, Rechtsanwalt;

als **Stellvertretende Vorsitzende**
Reiner Dickmann, Diplom-Ökonom, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater;
Dr. Heinz Fischer-Heidlberger, Präsident des Bayerischen Obersten Rechnungshofs;

als **weitere Mitglieder**
Hans-Joachim Gorsulowsky, Diplom-Volkswirt;
Otmar Haas, Diplom-Ingenieur, Unternehmensberater;
Volker Hartloff, Präsident des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz a.D.;
Dr. Thomas Hirschle, Hochschulprofessor und Rechtsanwalt;
Ulrich Horn, Diplom-Kaufmann, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater;
Wolfgang Hurnik, Vizepräsident des Rechnungshofs von Berlin;
Dr. Werner Jann, Universitäts-Professor;
Dr. Wolfgang Knies, Universitäts-Professor;
Dr. Helmuth Neupert, Notar;
Michael Otto-Abeken, Vizepräsident des Rechnungshofs der Freien und Hansestadt Hamburg;
Dr. Ulrich Reimers, Universitäts-Professor;
Horst Röper, Diplom-Journalist;
Ralf Seibicke, Präsident des Landesrechnungshofs Sachsen-Anhalt.

Die Geschäftsstelle der Kommission ist bei der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz eingerichtet; sie ist fachlich und haushaltsmäßig unabhängig.

Geschäftsführer der Kommission ist Diplom-Volkswirt Dr. Horst Wegner. Mitarbeiter der Geschäftsstelle ist Diplom-Betriebswirt (FH) Eckhard Rau.

Leistungsdaten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten

- *Gegenüber der Leistungsdokumentation im 15. Bericht ist festzuhalten, dass das Leistungsangebot im Kernbereich – abgesehen von geringen Schwankungen – stagniert. Leistungsausweitungen im Fernsehen gehen vor allem auf die digitalen Spartenprogramme zurück, die inzwischen 30 % des Gesamtangebots ausmachen. Der leichte Rückgang der Leistungen von 2003 zu 2004 im Kernbereich ist im Wesentlichen auf die Fusion von ORB und SFB zurückzuführen, die darüber hinaus noch Auswirkungen auf die Sendeleistung im Jahre 2005 hat.*

- *Die Gesamtsendeleistung des Ersten Fernsehprogramms der ARD betrug im Jahr 2006 rd. 497.832 Sendeminuten. Der Erstsendeanteil von 63,9 % entspricht dabei der Sendeleistung von rd. 317.948 Erstsendeminuten. Nach Sendeminuten ist „Politik und Gesellschaft" das wichtigste und nach Selbstkosten „Sport" das bedeutendste Ressort. Das ZDF weist im Jahr 2006 eine Sendeleistung von rd. 486.130 Sendeminuten aus. 332.384 Erstsendeminuten entsprechen einem Erstsendeanteil von 68,4 %. Gemessen an den Erstsendeminuten ist der Programmbereich „Aktuelles" der bedeutendste, gemessen an den Selbstkosten erweist sich auch beim ZDF der Programmbereich „Sport" als der wichtigste. Die Gesamtsendeleistung der Dritten Programme der ARD beläuft sich auf rd. 4,04 Mio. Sendeminuten und einem Erstsendeanteil von 34,8 %, das entspricht 1,40 Mio. Erstsendeminuten. Bei den Dritten Programmen ist „Politik und Gesellschaft" sowohl nach Erstsendeminuten als auch nach Selbstkosten mit Abstand das bedeutendste Ressort.*

- *Auch im Hörfunk stagniert die Leistungsausweitung seit dem Jahr 2000. Im Jahr 2006 veranstalteten die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten insgesamt 65 Hörfunkprogramme. Bei den Hörfunkprogrammen der ARD war „Information und Service" nach Selbstkosten und Sendeminuten die mit Abstand bedeutendste Programmgattung. Dasselbe gilt auch für die zwei vom Deutschlandradio angebotenen Hörfunkprogramme.*

- *Alle Rundfunkanstalten verfügen zudem über eigene Online-Auftritte. Das Ziel dieser Online-Angebote ist dabei die Stärkung der Zuschauer- bzw. Hörerbindung sowie die Ansprache jüngerer Rundfunknutzer. Im Jahr 2006 verzeichnet ein Großteil der Online-Angebote in vielen Bereichen einen deutlichen Ausbau. Zudem hat neben dem programmbegleitenden Online-Angebot die Bereitstellung der Programme simultan oder über On-Demand-Angebote zugenommen. Parallel dazu zeigt auch die Abfrage der Online-Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eine stark wachsende Tendenz.*

Vorbemerkung

Die nachstehende Darstellung über die Leistungsdaten der Rundfunkanstalten dokumentiert *Tz. 27*
Struktur und Entwicklung des vielfältigen **Leistungsangebots** des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland. Dabei ist es nicht die Aufgabe der Kommission, die Programmangebote zu kommentieren. Die Kommission fordert jedoch die verantwortlichen Gremien auf, die hier aufgezeigten Ergebnisse zur Kenntnis zu nehmen und bei zukünftigen Entscheidungen zu berücksichtigen.
Die folgende Leistungsdarstellung stützt sich auf Daten, die der Kommission von den Rundfunk-

anstalten zur Verfügung gestellt worden sind. Der überwiegende Teil dieser Daten, einschließlich der Kostendaten, wird auch in den Jahrbüchern der Rundfunkanstalten ausgewiesen und ist somit öffentlich zugänglich. Allerdings sind die Abgrenzungen und Erhebungsweisen zwischen den Anstalten nicht notwendig identisch, so dass ein Vergleich der Ergebnisse insoweit eingeschränkt sein kann.

Der vorliegende Leistungsbericht steht in der Tradition seiner Vorgänger und schreibt die Leistungsdarstellung des 15. Berichts in bewährter Weise fort. Allerdings wurden einige **methodische Veränderungen** vorgenommen, um den Anregungen des 15. KEF-Berichts (vgl. Tz. 330) Rechnung zu tragen. So ist beispielsweise nicht mehr das Jahr 1992 die fixierte und damit eher statische Vergleichsbasis. Die Dokumentation von Veränderungen wird zukünftig für eine Sechsjahresdifferenz ermittelt. Demnach ist für diesen Leistungsbericht das Jahr 2001 die Vergleichsbasis. Darüber hinaus werden zur Illustration die Zeitreihen für eine Dekade abgebildet. Hierfür sprechen sowohl praktische als auch theoretische Gründe. Die vergangenen Berichte haben gezeigt, dass der langfristige Trend des vielfältigen Ausbaus des öffentlich-rechtlichen Fernsehangebots zum Erliegen gekommen ist (vgl. 14. Bericht ,Tz. 24 und 15. Bericht, Tz. 331). Durch die Kürzung der Zeitreihe können eher kurzfristige Faktoren stärker berücksichtigt werden. Alle Daten sind aber weiterhin vorhanden und werden gepflegt, die langfristige Perspektive geht damit keinesfalls verloren.

Beibehalten werden auch in diesem Bericht die Prioritätensetzungen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk auf der Berechnungsbasis der **Erstsendeminuten** und der von den Anstalten gelieferten **Kostendaten**. Bereits im 15. Bericht wurde darauf verwiesen, dass „die Erhebungen der Kommission gezeigt haben, dass die Kostenrechnungssysteme der Anstalten zum Teil eine sehr unterschiedliche Schlüsselung von Gemeinkosten vornehmen, die die reale Ressourcenwidmung nicht adäquat wiedergeben. Die Kommission ist sich bewusst, dass die Aussagekraft der von den Anstalten zugelieferten Kostendaten problematisch und die Vergleichbarkeit der ausgewiesenen Selbstkosten selbst innerhalb der ARD nicht gegeben ist.“ (vgl. 15. Bericht, Tz. 330). Die ARD-Anstalten haben auf die Kritikpunkte reagiert und diverse Maßnahmen zu einer weitergehenden Vereinheitlichung umgesetzt. Dieser Prozess sollte fortgeführt werden.

1. Fernsehen

Das Leistungsangebot des öffentlich-rechtlichen Fernsehens

Sendeminutenentwicklung
Sendezeit in Mio. Minuten

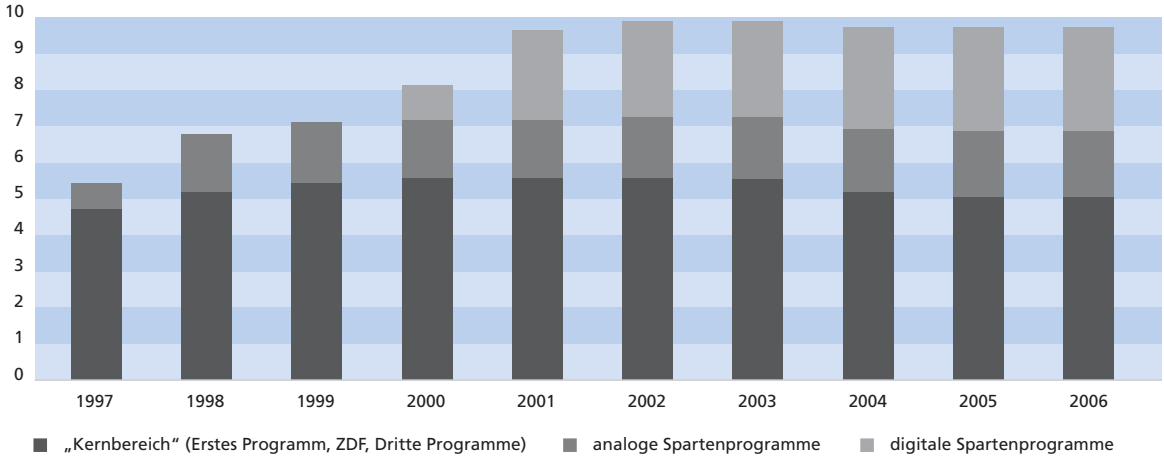

Abb. 1 | 1

Zusammensetzung 2006
Gesamtsendeleistung Fernsehen = 9,83 Mio. Sendeminuten

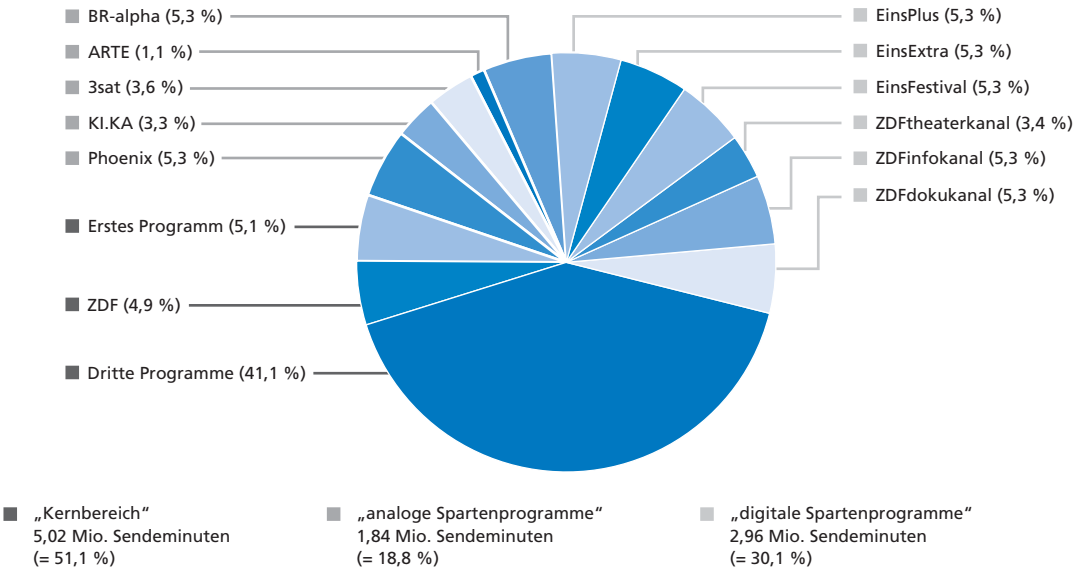

Im **„Kernbereich“** werden die Programmleistungen der beiden Hauptprogramme von ARD und ZDF sowie der Dritten Fernsehprogramme der ARD erfasst. Die Datenerfassung hat sich gegenüber dem 14. Bericht auf Grund einer veränderten Erhebungsmethodik der ARD für das Erste Fernsehprogramm verändert. Die Daten geben nun das reale Angebotsvolumen des Ersten Fernsehprogramms (inkl. Vormittagsprogramm und Vorabendprogramm) wieder.
Die **„analogen Spartenprogramme“** umfassen die aggregierten Sendeleistungen von Phoenix, Kinderkanal und BR-alpha sowie die Zulieferungsleistungen von ARD und ZDF für 3sat und ARTE.
In der Rubrik **„digitale Spartenprogramme“** werden die Sendeminuten jener Fernsehprogramme von ARD und ZDF erfasst, die ausschließlich in den jeweiligen Digitalbouquets angeboten werden. Die Zulieferungen von ARD und ZDF umfassen Daten von 2001-2006.

Abb. 1 | 2

Das quantitative **Gesamtangebot** des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist seit dem Jahr 2001 weitgehend konstant. Insgesamt strahlten die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Jahr 2006 rd. 9,83 Mio. Sendeminuten in 21 Programmen aus. Die Einschnitte für die Jahre 2004 und 2005 im Kernbereich – insbesondere bei den Dritten Programmen – sind im Wesentlichen auf die Fusion

Tz. 28

Fernsehen

Entwicklung der Sendeleistung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nach Angebotsformen
Gesamtsendeminutenentwicklung in %

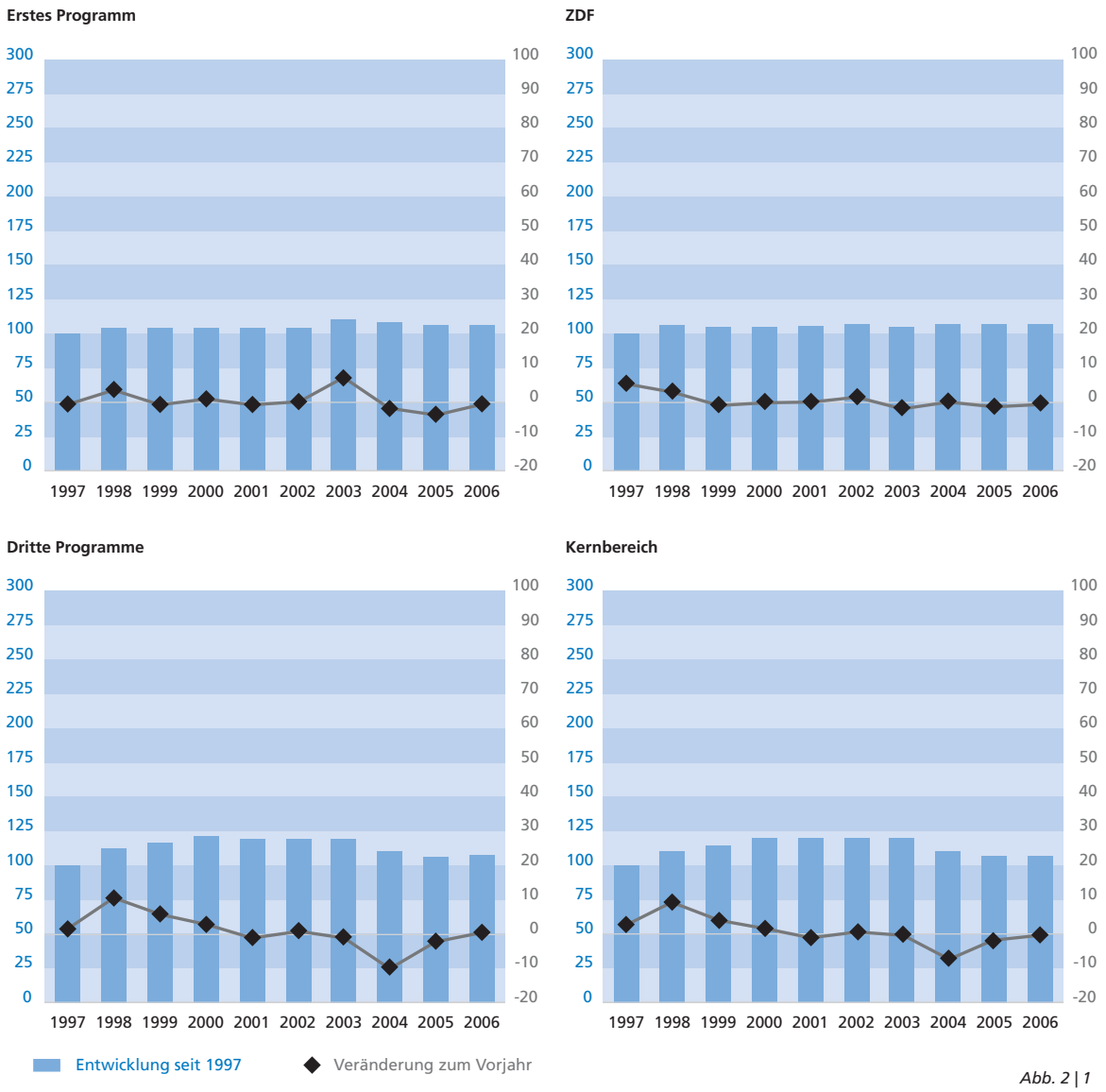

Abb. 2 | 1

von SFB und ORB zurückzuführen. Der größte Sendeminutenanteil entfällt weiterhin auf die Dritten Programme (41,1 %), die digitalen Spartenprogramme machen 30 % des Gesamtangebots aus.

Tz. 29 ARD und ZDF veranstalten fünf **analoge Spartenkanäle**. Dazu gehören: 3sat (seit 1984), ARTE (seit 1992), Kinderkanal und Phoenix (beide seit 1997) sowie BR-alpha (seit 1998). Nur bei dem Bildungskanal BR-alpha handelt es sich um ein anstaltsindividuelles Projekt des Bayerischen Rundfunks, alle anderen Spartenkanäle werden von ARD und ZDF gemeinsam betrieben.

Der gemeinsame Betrieb von Spartenkanälen hat die Erfassung von Leistungsdaten nicht begünstigt. So ist beispielsweise eine aggregierte Darstellung von Selbstkosten nicht möglich, weshalb sich die Daten vorrangig auf die Sendeleistung beziehen. Für 2006 belief sich die gesamte Sendeleistung

Entwicklung der Sendeleistung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nach Angebotsformen
Gesamtsendeminutenentwicklung in %

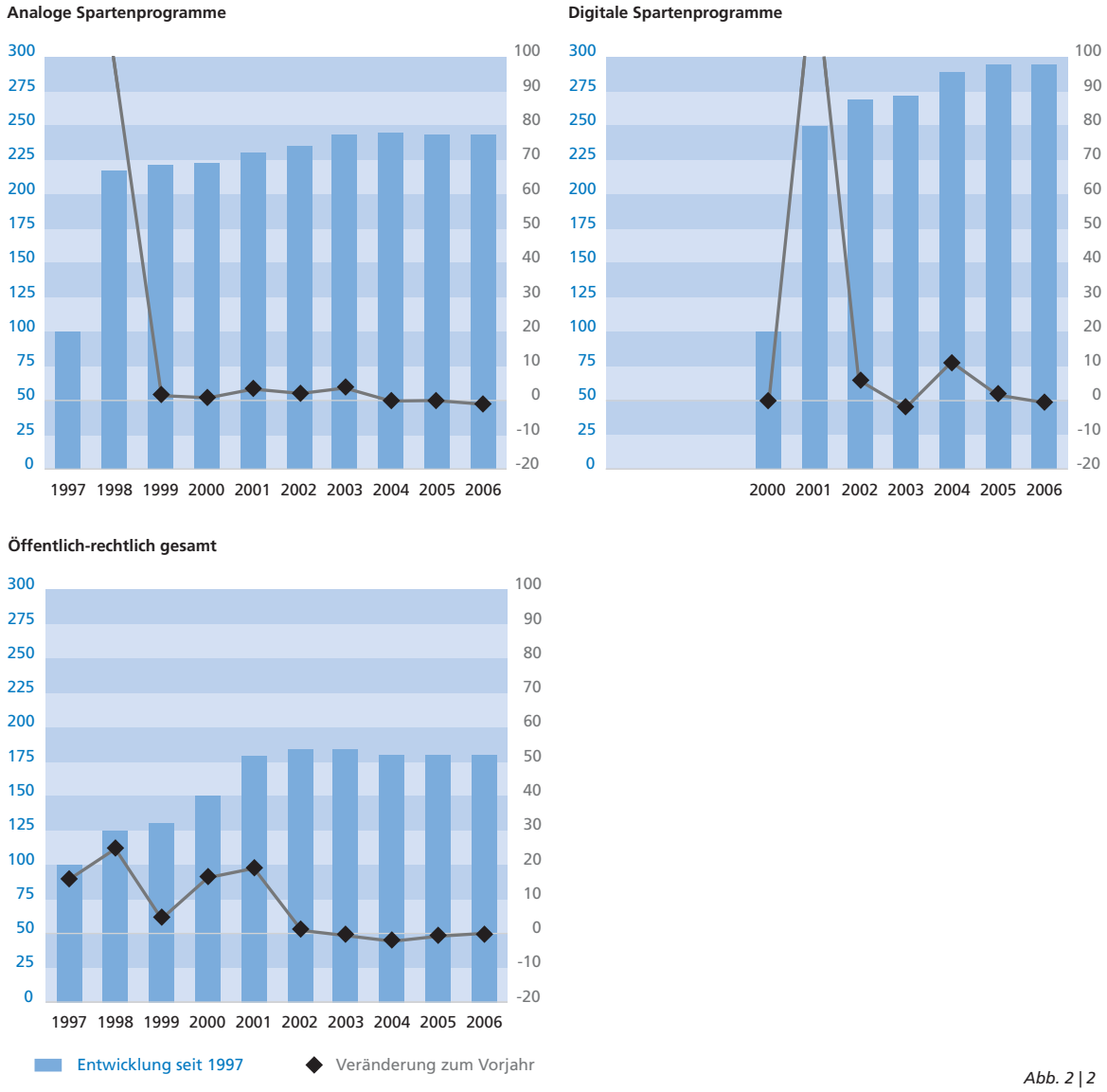

Abb. 2 | 2

der analogen Spartenkanäle auf 1,84 Mio. Sendeminuten. Die Gesamtsendezeit liegt damit rd. 6,0 % über der Sendezeit aus dem Jahre 2001.

Darüber hinaus sind ARD und ZDF staatsvertraglich ermächtigt, jeweils drei **digitale Fernsehprogramme** zu veranstalten, die nach der jüngsten Novellierung des Rundfunkstaatsvertrags ihren Schwerpunkt in Kultur, Bildung und Information haben sollen. Die Kommission geht davon aus, dass die Anstalten ihre Bemühungen zur Leistungsdokumentation auch in diesem Angebotssegment weiter intensivieren werden, um die Erfüllung dieser staatsvertraglichen Verpflichtung dokumentieren zu können. Dazu gehört auch eine Zuordnung der durch die einzelnen Angebote ausgelösten Kosten, die gegenwärtig noch nicht vorliegt. Das Digitalangebot der ARD und des ZDF setzt sich aus jeweils drei Spartenprogrammen EinsPlus, EinsExtra und EinsFestival bzw. ZDFinfoka- *Tz. 30*

nal, ZDFdokukanal und ZDFtheaterkanal zusammen, von denen mit Ausnahme des ZDFtheaterkanals alle zu einem 24-stündigen Programm ausgebaut wurden. Folgerichtig erhöhte sich auch die Gesamtsendeleistung der digitalen Spartenprogramme auf 2,96 Mio. Sendeminuten (2006) und liegt nunmehr 18,2 % über der Sendezeit aus dem Jahre 2001.

Tz. 31 Nach dem Ausbau aller Programmangebote im „Kernbereich" des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu 24-Stunden-Vollprogrammen im Jahr 2000 ist die gesamte Sendeleistung (Zahl der Gesamtsendeminuten) weitgehend konstant. Der Rückgang der Jahre 2004 und 2005 lässt sich im Wesentlichen auf die Fusion von SFB und ORB zurückführen. Ohne die Fusion lässt sich die im 14. und 15. Bericht festgestellte Stagnation der Gesamtsendeminutenentwicklung erneut bestätigen. Der Erstsendeanteil ist durch eine ähnliche Entwicklung gekennzeichnet. Seit 2000 schwankt der Anteil der Erstsendeminuten zwischen 40 % und 41 %. Damit erweist sich auch die relative Betrachtung der **Erstsendeminutenentwicklung** als nahezu konstant. Eine direkte Auswirkung der abweichenden Gebührenentscheidung der Länder auf den quantitativen Umfang des Programms der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist daher in der Summe nicht zu erkennen, wobei sich jedoch unterschiedliche Entwicklungen bei ARD und ZDF zeigen (siehe zu den Erstsendeminuten auch Tzn. 33 ff.).

Entwicklung der Sendeleistung im „Kernbereich" des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Gesamtsendeminutenentwicklung
Sendezeit in Mio. Minuten

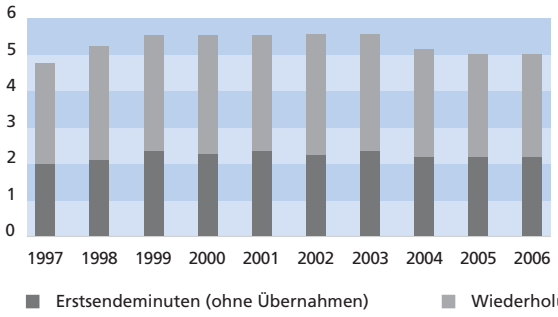

Entwicklung Erstsendeanteile
Anteil an der Gesamtsendeleistung in %

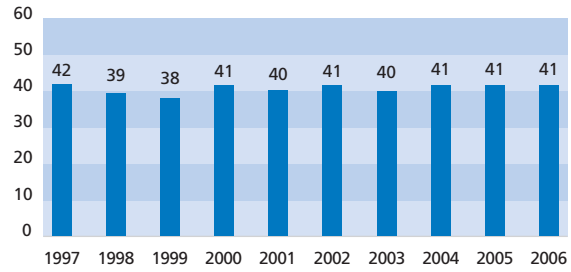

Abb. 3

Tz. 32 Die Entwicklung der **Erstsendeleistung** im Kernbereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks hat sich im Erhebungszeitraum 1997-2006 insgesamt leicht (4,4 %) erhöht. Sowohl die beiden Hauptprogramme (ARD 4,2 % und ZDF 15,2 %) als auch die Dritten Programme (2,1 %) befinden sich über dem Niveau von 1997. Während das ZDF in den letzten Jahren eine nahezu konstante Entwicklung mit den typischen Abweichungen in Sportjahren zeigt, lässt die Erstsendeminutenentwicklung für das Erste Programm und die Dritten Programme gegenwärtig keinen Trend erkennen. Eine zusätzliche Betrachtung der Veränderungsraten bestätigt diese Ergebnisse. Während sich das Erste Programm und die Dritten Programme für 2006 bei Wachstumsraten nahe Null bewegen, weist das ZDF einen Ausbau der Erstsendeleistung auf. In der Summe kann daher nicht von einer nachhaltigen Veränderung der Erstsendeminutenentwicklung ausgegangen werden. Das ZDF weist allerdings auf Änderungen in der Struktur der Erstsendeleistungen hin. Ausweitungen hätten sich im Wesentlichen bei kostengünstigen Nachmittagsprogrammen ergeben.

Entwicklung der Sendeleistung im „Kernbereich" des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (1997 = 100)
Erstsendeminutenentwicklung im Kernbereich in %

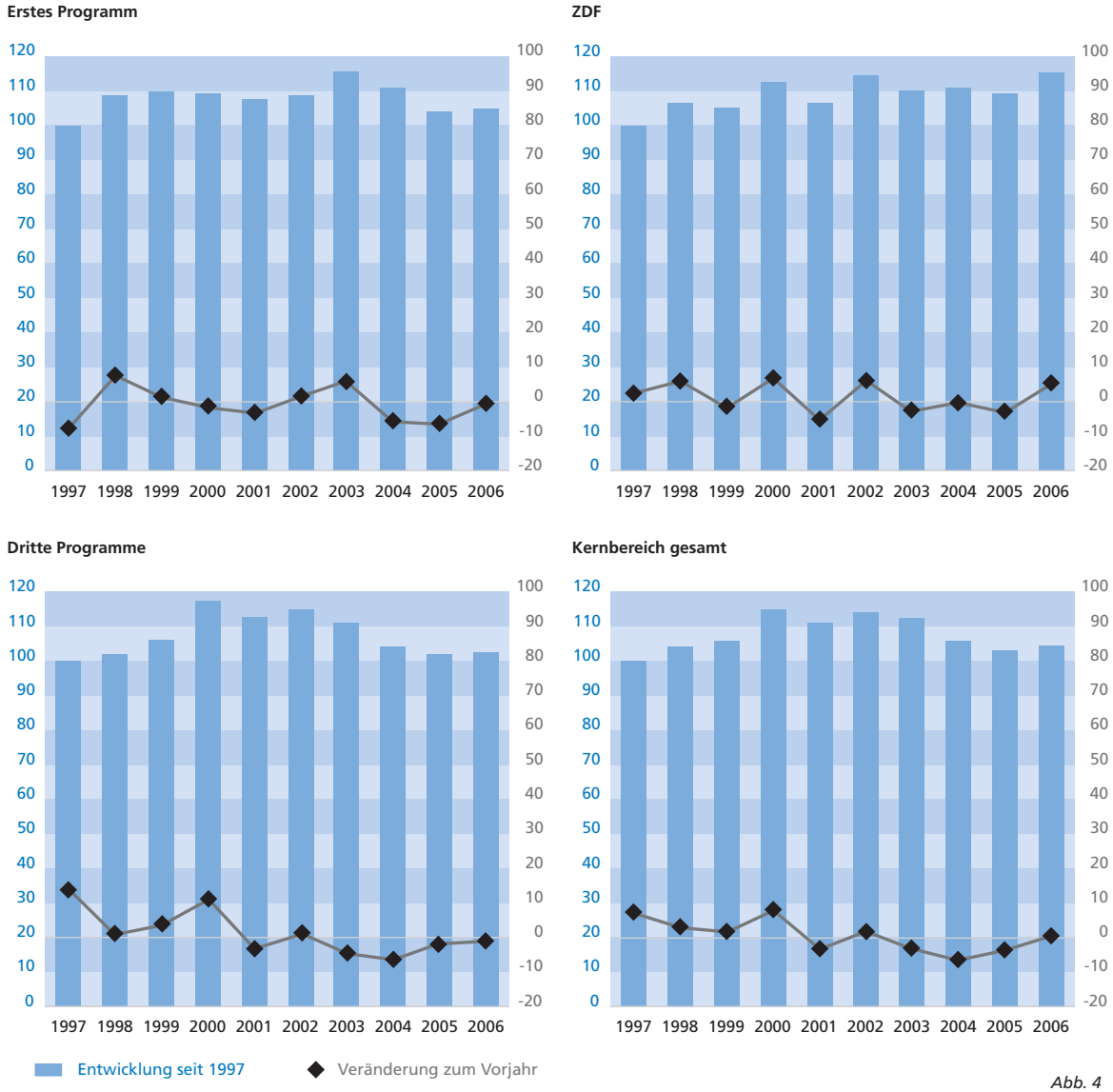

Abb. 4

Für die beiden Hauptprogramme von ARD und ZDF zeigen die Erstsendeanteile im Jahr 2006 geringfügige Abweichungen. Während der Erstsendeanteil der ARD bei 63,9 % liegt, weist das ZDF einen Erstsendeanteil von 68,4 % aus. Die ARD befindet sich unter und das ZDF über dem Anteilsniveau aus dem Jahre 2001. *Tz. 33*

Neben der Gesamtbetrachtung der Erstsendeminuten sind auch die Erstsendeminutenanteile in der Prime-Time von besonderer Bedeutung. Der **Erstsendeminutenanteil in der Prime-Time** für die ARD hat sich erneut geringfügig verringert, während die Entwicklung beim ZDF – abgesehen von geringen Schwankungen – nahezu konstant verläuft. Die ARD befindet sich mit einem Wert von 87,2 % rund 5 %-Punkte unter dem Niveau von 2001. Das ZDF dagegen liegt mit 84,9 % nur 1 %-Punkt unter dem Niveau von 2001. ARD und ZDF weisen darauf hin, dass in der Prime-Time nach 2004 *Tz. 34*

Fernsehen

durchaus Reduzierungen der Erstsendeminuten vorgenommen wurden, die aber z.T. durch die Besonderheit des Sportjahres 2006 konterkariert wurden.

Entwicklung der Erstsendeminutenanteile

Erstsendeanteile Erstes Programm
Anteile an der Gesamtsendeleistung in %

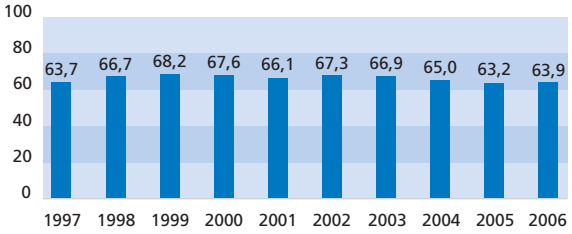

Erstsendeanteile ZDF
Anteile an der Gesamtsendeleistung in %

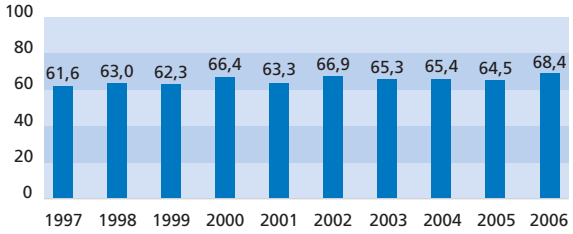

Erstsendeanteile Erstes Programm*
Anteile an der Prime-Time in %

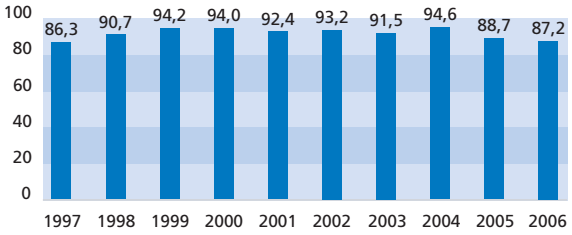

Erstsendeanteile ZDF**
Anteile an der Prime-Time in %

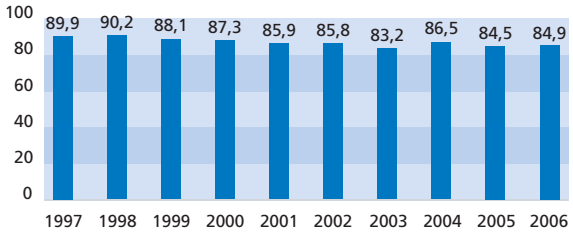

* Die ARD erfasst als Prime-Time des Ersten Fernsehprogramms die Zeitschiene von 20.00 - 23.00 Uhr.
** 1992 bis 1998 wurde als Prime-Time beim ZDF der Zeitraum von 19.15 - 22.15 Uhr erfasst, ab 1999 der Zeitraum von 19.00 - 23.00 Uhr.

Abb. 5

Tz. 35 Die Prioritätensetzung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf der Basis der Erstsendeminuten und der von den Anstalten gelieferten Kostendaten soll im Sinne des 14. und 15. Berichts fortgeführt werden, auch wenn diese Darstellungen die reale Ressourcenwidmung aufgrund der Kostenrechnungssysteme der Anstalten nicht adäquat wiedergeben (vgl. 14. Bericht, Tz. 455 ff.). Ziel ist, die **Prioritätensetzung** als Zusammenhang von Kosten und Sendeleistung zu begreifen.

Im Bereich des **Ersten Fernsehprogramms** der ARD bleibt gemessen an der Sendeleistung nach der 2003 vorgenommenen Zusammenfassung der Ressorts „Politik und Gesellschaft", „ARD-Aktuell" sowie der Informations- und Infotainment-Angebote des Vormittags- und Vorabendprogramms die aggregierte Form von „Politik und Gesellschaft" auch im Jahre 2006 das bedeutendste Ressort. Dem Ressort „Sport" kommt ebenfalls eine besondere Bedeutung zu, da bei durchschnittlicher Sendeleistung die mit Abstand höchsten Kosten anfallen. Insofern ist Sport das bedeutendste Ressort gemessen an den Selbstkosten. Die anderen Ressorts lassen sich in zwei klar voneinander getrennte Prioritätengruppen unterteilen. So gehören die Ressorts „Familie", „Kultur und Wissenschaft", „Spot/Überleitung", „Religion" und „Musik" zur ersten Gruppe und die Ressorts „Unterhaltung", „Spielfilm" und „Fernsehspiel" zur zweiten Gruppe, bei denen für eine vergleichbare Erstsendeleistung wesentlich höhere Kosten anfallen. Interessanterweise zeigt sich für „Politik und Gesellschaft" eine nahezu identische Relation zwischen Kosten und Erstsendeleistung wie für die Ressorts der ersten Gruppe – nur auf einem höheren Aggregationsniveau. Gemessen an der finanziellen Prioritätensetzung haben daher Ressorts wie „Sport", aber auch „Unterhaltung" und „Fernsehspiel", aufgrund der eingesetzten finanziellen Ressourcen per Erstsendeminute eine herausragende Bedeutung.

Prioritätensetzung beim Ersten Fernsehprogramm der ARD

Anzahl der Erstsendeminuten 2006
Sendezeit in Tausend Minuten

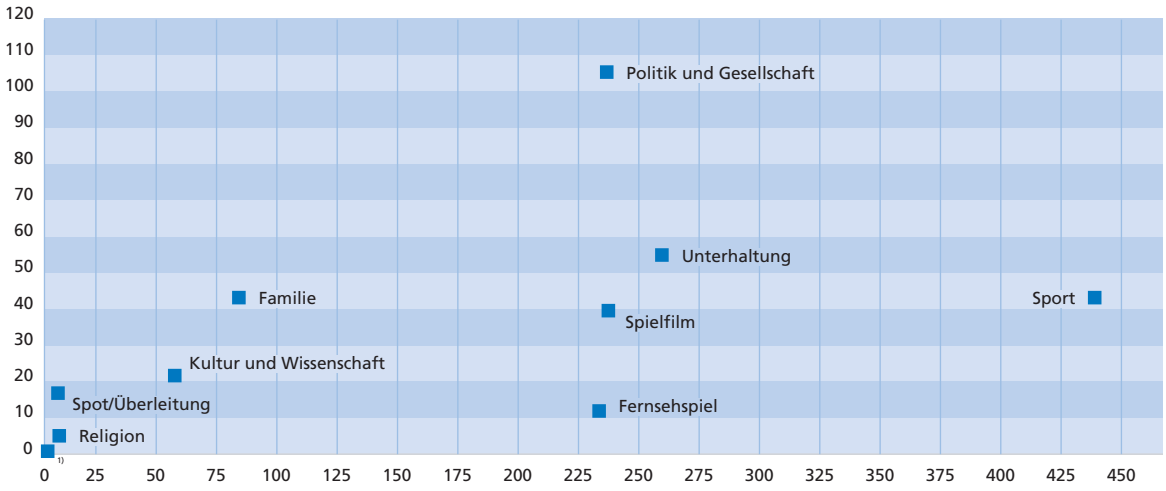

Selbstkosten des Ressorts 2006 in Mio. Euro

[1] Musik

Abb. 6

Für das **ZDF** kann, unter Berücksichtigung der Selbstkosten und der Erstsendeminuten, den Programmbereichen „Aktuelles" und „Politik" die größte an der Sendeleistung gemessene Bedeutung zugewiesen werden. Des Weiteren sind aber auch die sehr hohen finanziellen Aufwendungen für den Programmbereich „Sport" auffällig. Als kostenaufwendiger Programmbereich stellt sich auch der Bereich „Fernsehspiel" dar, der bei wenigen Erstsendeminuten erhebliche finanzielle Aufwendungen verursacht. Alle anderen Programmbereiche zeigen keine wesentlichen Besonderheiten und unterliegen den üblichen Veränderungen. *Tz. 36*

Prioritätensetzung beim Zweiten Deutschen Fernsehen

Anzahl der Erstsendeminuten 2006
Sendezeit in Tausend Minuten

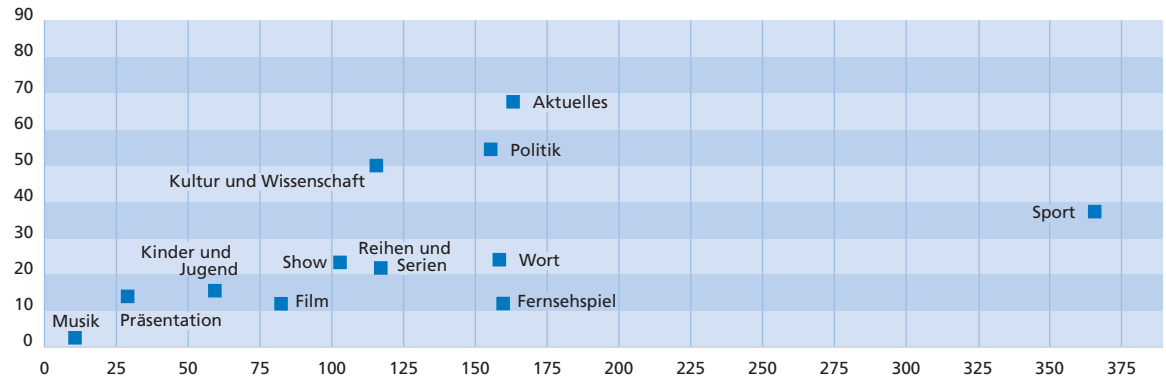

Selbstkosten des Programmbereichs 2006 in Mio. Euro

Abb. 7

Fernsehen

Tz. 37 Im Bereich der **Dritten Fernsehprogramme** bestimmt das Ressort „Politik und Gesellschaft" sowohl unter Berücksichtigung der Selbstkosten als auch unter Hinzuziehung der Erstsendeminuten die Prioritätensetzung im Leistungsangebot. Erst mit beträchtlichem Abstand folgen die Ressorts „Unterhaltung", „Kultur und Wissenschaft", „Familie" und „Sport". Den restlichen Ressorts kommt nur eine untergeordnete Bedeutung zu, obgleich die Selbstkosten für das Fernsehspiel gemessen an der geringen Anzahl der Erstsendeminuten nicht zu vernachlässigen sind.

Prioritätensetzung bei den Dritten Programmen der ARD

Anzahl der Erstsendeminuten 2006
Sendezeit in Tausend Minuten

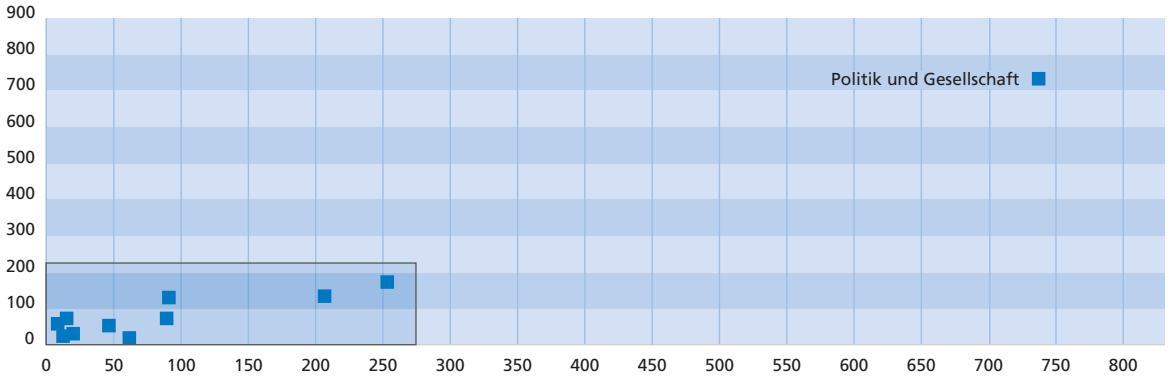

Selbstkosten des Ressorts 2006 in Mio. Euro

Abb. 8 | 1

Detailübersicht zu Abb. 8 | 1 (Rahmen)

Anzahl der Erstsendeminuten 2006
Sendezeit in Tausend Minuten

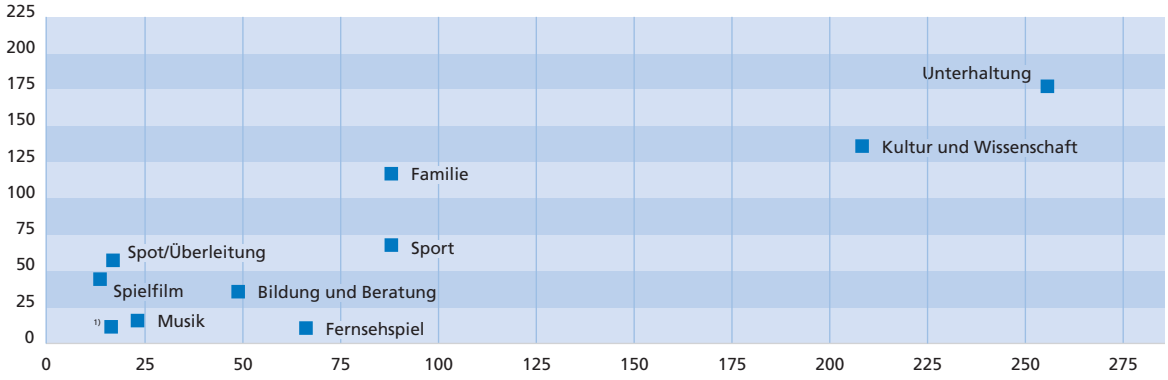

Selbstkosten des Ressorts 2006 in Mio. Euro

[1] Religion

Abb. 8 | 2

2. Hörfunk

Das Leistungsangebot des öffentlich-rechtlichen Hörfunks

Sendeminutenentwicklung
Sendezeit in Mio. Minuten

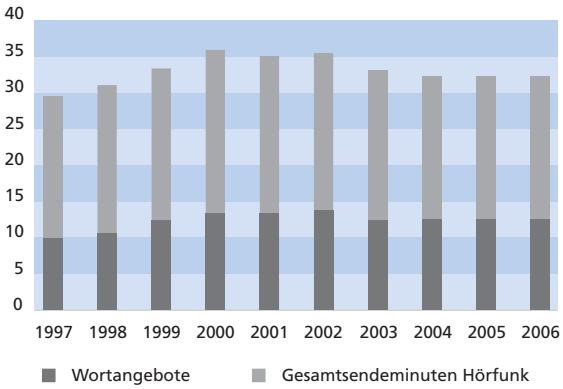

Anzahl der Hörfunkprogramme
Hörfunkprogramme

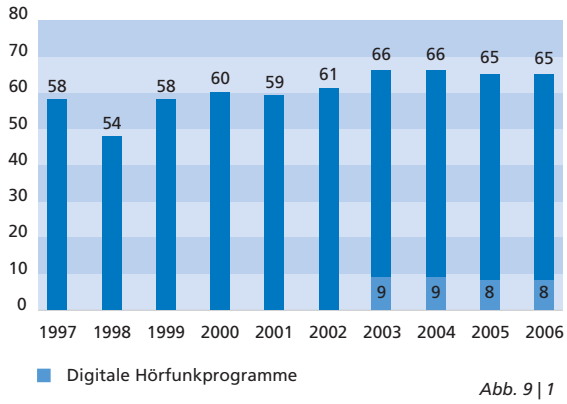

Abb. 9 | 1

Zusammensetzung 2006
Gesamtsendeleistung Hörfunk = 31,5 Mio. Sendeminuten

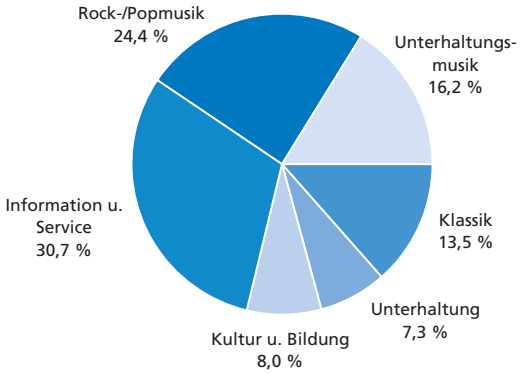

Sendegattungszuwächse 2006 gegenüber 2001
Zuwächse in Prozent

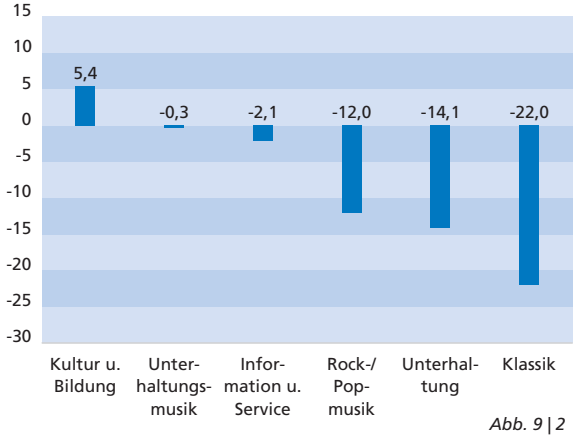

Abb. 9 | 2

Im Hörfunkbereich lässt sich ab 2003 ein leicht rückläufiger Trend des öffentlich-rechtlichen Leistungsangebots dokumentieren, der auch 2006 noch nicht zum Erliegen kommt. Gegenüber dem Vergleichsjahr 2001 zeigt sich eine Reduzierung, wobei auch hier die Fusion von SFB und ORB sowie die Einstellung von zwei Hörfunkprogrammen des HR zu berücksichtigen sind. Die **Gesamtsendeleistung** im Jahr 2006 betrug 31,5 Mio. Sendeminuten. Somit zeigt sich gegenüber 1997 insgesamt zwar eine Erhöhung um 8,9 %, gegenüber 2001 hat sich die Sendeleistung jedoch um 7,9 % verringert. Die Verringerung der Sendeleistung ist im Wesentlichen auf den ARD-Hörfunk zurückzuführen. Das Deutschlandradio baute dagegen die Sendeleistung weiter aus. Die Steigerung der Sendeleistung (Programmleistung) um 1 % im Jahr 2006 im Vergleich zu 2005 begründet das Deutschlandradio mit der verstärkten Live-Berichterstattung auf den zeitlich abgesplitteten Lang- und Mittelwellenfrequenzen und dem Umfang der Seewetterdienste auf den Lang-, Mittel- und Kurzwellenfrequenzen. *Tz. 38*

Der Wortangebotsanteil liegt mit 39,5 % so hoch wie noch nie im Betrachtungszeitraum 1997-2006. Allerdings müssen die Relativwerte auch vor dem Hintergrund der absinkenden Gesamtsendeleis- *Tz. 39*

tung betrachtet werden. So zeigt sich gemessen an den **Sendeminuten der Wortangebote** – ähnlich der Gesamtsendeleistung – ein weiterer Rückgang. Beispielsweise haben sich die Sendeminuten der Wortangebote von 2001-2006 um 12,4 % verringert.

Darüber hinaus ist es ARD und Deutschlandradio gelungen, eine Vereinheitlichung der ausgewiesenen Programmleistungen zu erzielen. Dies wird von der Kommission ausdrücklich begrüßt. Für die mittel- bis langfristige Vergleichbarkeit der Daten bleibt aber die Tatsache problematisch, dass die wort- und musikbezogenen Sendungen beider Programme neu geordnet wurden.

Tz. 40 Für das Jahr 2006 gibt es nach den Angaben der Anstalten insgesamt 65 verschiedene **Hörfunkprogramme**, wobei acht der angebotenen Programme ausschließlich digital zu empfangen sind. Alle anderen weisen mehrere Bereitstellungswege auf.

Tz. 41 Die nach **Sendeminuten** bedeutendsten Programmgattungen im öffentlich-rechtlichen Hörfunkangebot stellen weiterhin „Information und Service“ sowie „Rock-/Popmusik“ dar. Danach folgen „Unterhaltungsmusik“ und „Klassik“.

Tz. 42 Ein Längsschnittvergleich der **inhaltlichen Zusammensetzung** der Programmleistungen aus dem Jahr 2006 zeigt gegenüber 2001 einen Ausbau der Sendegattung „Kultur und Bildung“, während alle anderen Sendegattungen weiter abgebaut wurden. Besonders auffällig sind dabei die rückläufigen Entwicklungen in den Sendegattungen mit Musik. Allerdings sind die Daten des Berichtsjahres aufgrund der vorgenommenen Vereinheitlichung der Programmleistungen von ARD und Deutschlandradio nur bedingt mit den Daten aus dem Jahre 2001 vergleichbar.

Tz. 43 In den Hörfunkprogrammen der **ARD** dominieren bei den Sendeminuten die Gattungen „Information und Service“ sowie „Rock-/Popmusik“. Während die Sendegattung „Information und Service“

Prioritätensetzung beim ARD-Hörfunk

Gesamtsendeminuten 2006
Sendezeit in Mio. Minuten

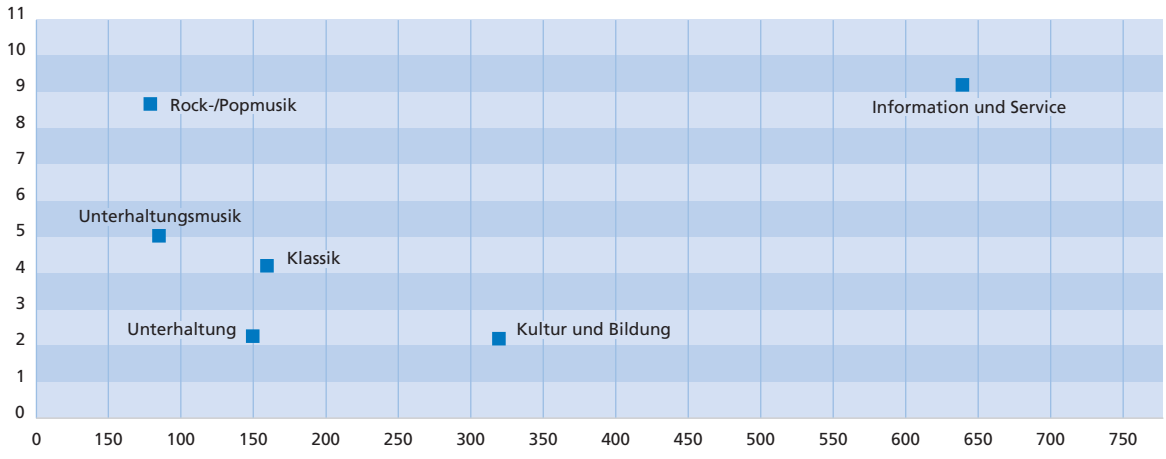

Selbstkosten der Programmgattung 2006 in Mio. Euro

Abb. 10

die höchsten Selbstkosten aufweist, fallen bei der Gattung „Rock-/Popmusik“ vergleichsweise geringe Kosten an. Mit einigem Abstand folgt bei den Selbstkosten die Sendegattung „Kultur und Bildung“, jedoch mit ungleich weniger Sendeleistung. Es schließen sich die Sendegattungen „Klassik“, „Unterhaltung“ und „Unterhaltungsmusik“ an.

Im Hörfunkangebot des **Deutschlandradios** wurde der Programmgattung „Information und Service“ auch im Jahre 2006 die höchste Priorität beigemessen. Anschließend folgt „Kultur und Bildung“ mit ähnlichen Kosten, aber einer geringeren Sendeleistung. Dahinter liegen mit weitem Abstand – sowohl bei den Sendeminuten als auch bei den Selbstkosten – die Musikgattungen „Klassik“, „Unterhaltungsmusik“ und „Rock-/Popmusik“. Das Schlusslicht bildet die Programmgattung „Unterhaltung“. *Tz. 44*

Prioritätensetzung beim Deutschlandradio

Gesamtsendeminuten 2006
Sendezeit in Mio. Minuten

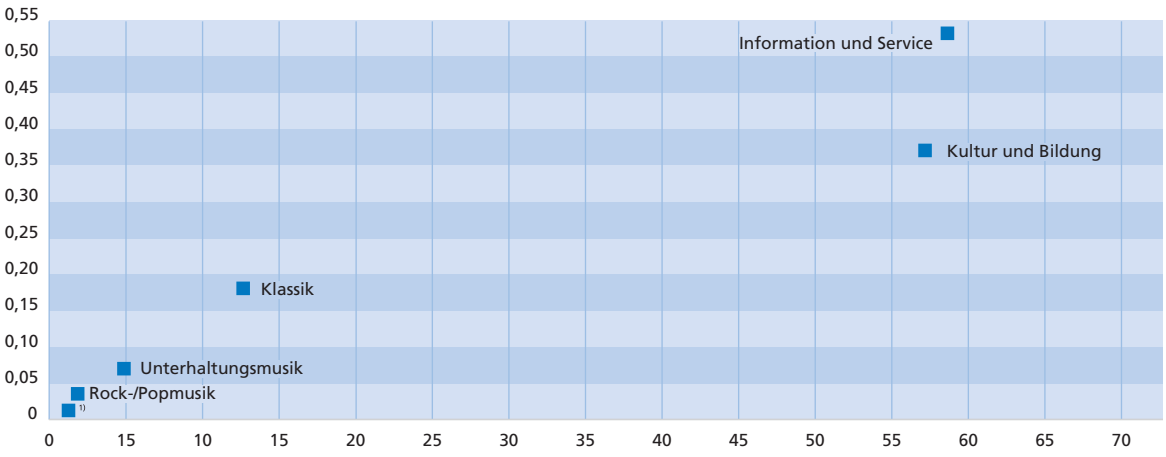

Selbstkosten der Programmgattung 2006 in Mio. Euro

1) Unterhaltung

Abb. 11

Online

3. Online

Tz. 45 Nachdem die Kommission die Darstellung des Online-Angebots durch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im 14. Bericht für ihre fehlende Systematik und Transparenz kritisiert hat (Tz. 38), haben die Anstalten für den 15. Bericht eine vereinheitlichte Erfassung des Online-Angebots vorgelegt. Diese liegt auch dem 16. Bericht zugrunde und kann darüber hinaus weitere Verbesserungen in der Datenerfassung vorweisen, wenngleich diese vorrangig die Konsumentenseite betreffen. Das große methodische Hindernis für eine aggregierte Darstellung bleibt aber wie schon im 15. Bericht die Tatsache, dass im Online-Bereich kein Äquivalent für die quantitative Leistungsgröße „Sendeminuten" existiert und daher andere, medienadäquate Formen der Leistungsdokumentation gefunden werden müssen. Letztendlich eignen sich die Gegebenheiten und Zulieferungen im Online-Bereich weiterhin nur in begrenztem Maße für eine aggregierte Darstellung, wie sie im Rahmen des Leistungsberichts der Kommission geboten ist. Die Leistungsdarstellung der Anstalten wurde dabei bereits im 15. Bericht ausführlich beschrieben (Tz. 380).

Bei den derzeit vorliegenden Leistungsangaben sind die Darstellungen der Anstalten noch unterschiedlich. So legen beispielsweise die öffentlich-rechtlichen Anstalten stark voneinander abweichende Quantifizierungen der Online-Auftritte vor. Während einige Anstalten nahezu jedes Angebot beziffern, sind andere kaum in der Lage, quantifizierbare Aussagen zu treffen. Dies erschwert einerseits die Einarbeitung der erhaltenen Informationen in einen gemeinsamen Rahmen und beschränkt andererseits die Reichweite von inhaltlichen Schlussfolgerungen oder Generalisierungen.

Ferner bestehen große Unterschiede hinsichtlich der Informationen zur Angebotstiefe zu den Hörfunk- und Fernsehangeboten über die einzelnen Anstalten hinweg. Insbesondere die Bereitstellung von Richmedia oder interaktiven Kommunikationsformen gestaltet sich zum Teil sehr unterschiedlich.

Tz. 46 Im Folgenden werden die Leistungsdaten in zwei große Bereiche untergliedert, da die übliche Dokumentation von Programmaufwand und Sendeleistung nicht gegeben ist. Zu diesen Daten gehören erstens die dargebotenen **Inhalte** (regelmäßige Programmschwerpunkte, Webspecials etc.) und zweitens die Wege der **Bereitstellung** bzw. der **Nutzung** (Richmedia, interaktive Online-Angebote etc.). Die Dokumentation der Leistungsangaben erfolgt in einer synoptischen Darstellung, die aber nicht als allumfassend angesehen werden kann (siehe Tabelle 2 und Tabelle 3). Dennoch geben die hier vorgestellten Informationen einen groben Überblick, wie umfangreich sich das gesamte Online-Angebot im „Kernbereich" (einschließlich Hörfunk) und in Teilen der analogen Spartenprogramme entwickelt hat.

3.1 Inhalte

Tz. 47 Die Darstellung von Inhalten über die verschiedenen Bereitstellungswege im Internet ist ein zentraler Aspekt der Online-Auftritte der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Exemplarisch wurden dazu in Tabelle 2 und 3 einige Webspecials oder Programmschwerpunkte sowie die Anzahl der regelmäßig begleiteten Sendeformate dargestellt.

Als **anstaltsübergreifende Online-Angebote** unterhält die **ARD** folgende Portalseiten: *Tz. 48*

- ARD.de: Einstieg in das Gesamtangebot der ARD
- tagesschau.de: Nachrichtenportal der ARD
- sport.ARD.de: Sportportal und aktuelle Sportberichterstattung der ARD
- boerse.ARD.de: verbraucherorientiertes Börsenangebot
- DasErste.de: Online-Auftritt des Ersten Fernsehprogramms der ARD
- radio.ARD.de: erschließt Programme des Hörfunks der ARD (insbesondere Kulturwellen)

Darüber hinaus bieten auch **alle Landesrundfunkanstalten eigene Internet-Auftritte** an. Die Portale dienen – unter Berücksichtigung der programmbezogenen Inhalte – allgemein der Schaffung eines thematischen Zugangs, eines regionalen Einstiegs und eines Zugangs zu Programmmarken. *Tz. 49*

Das **ZDF** unterhält drei Portale: *Tz. 50*

- ZDF.de: Gesamtportal als Übersicht für das ZDF-Gesamtprogramm
- heute.de: Nachrichtenportal des ZDF
- Tivi.de: Kinderportal mit Bezug zum Kinderprogramm des ZDF und des KI.KA

Bei den **analogen Spartenkanälen** liegen derzeit nur für drei Internet-Portale Leistungsdaten vor. *Tz. 51*

- 3sat.de: gibt ergänzende Informationen zum 3sat-Angebot
- KI.KA.de: Internetangebot für Mädchen und Jungen bis 13 Jahre
- Phoenix.de: informiert über das Programm und begleitet Schwerpunkte

Das Online-Angebot des **Deutschlandradios** umfasst zwei Portale: *Tz. 52*

- dradio.de: Vernetzungsangebot mit thematischem Zugang zu den Inhalten des Deutschlandfunk und des DeutschlandRadio Berlin/Deutschlandradio Kultur
- kakadu.de: richtet sich an Kinder und bietet zielgruppengerechte Inhalte

Die **Programmschwerpunkte und Webspecials** der Online-Angebote von ARD und ZDF erweisen sich als sehr vielschichtig. Es gibt jedoch einige Themen, die besonders hervorzuheben sind, wie etwa die Bundestags- und Landtagswahlen sowie die Fußball-Weltmeisterschaft. Die Internetauftritte der Landesrundfunkanstalten der ARD zeigen dabei die üblichen inhaltlichen regionalen Besonderheiten und Unterschiede. *Tz. 53*

Die analogen Spartenprogramme bieten ebenfalls zahlreiche Informationen zu verschiedenen Programmschwerpunkten und Webspecials an, 3sat und Phoenix beispielsweise im Rahmen ihrer „Thementage“. Die Programmschwerpunkte des Kinderkanals (KI.KA) sind insofern etwas Besonderes, da diese bereits vor der Ausstrahlung im Fernsehen im Internet angeboten werden und zumeist interaktiv sind. *Tz. 54*

Das Deutschlandradio (dradio.de) stellt Bündelseiten zu den Programmschwerpunkten von Deutschlandfunk und Deutschlandradio Kultur bereit. Dazu gehören das „Einsteinjahr“, verschiedene *Tz. 55*

Online

„Länderschwerpunkte“, „Flucht und Vertreibung“, ein „Bildungsschwerpunkt zu Europa- und Landtagswahlen“ etc. Im Archiv befanden sich zusätzlich noch andere Inhalte aus früheren Schwerpunkten. Neu in das Angebot aufgenommen wurde ein „blogspiel“, bei dem die Nutzer aufgerufen sind, ihre selbst produzierten Audioblogs zu veröffentlichen. Daneben wird auch die Reihe „blogs mit radioanschluss“ angeboten.

Tz. 56 Im Bereich der **regelmäßig begleiteten Sendeformate** lässt sich eine deutliche Erhöhung der Gesamtzahl der Angebote feststellen. Die Anzahl der von der ARD bereitgestellten Sendeformate mit Internetangebot hat sich um 69,1 % (257 begleitete Sendeformate) erhöht. Das ZDF kann in diesem Bereich sogar ein Wachstum von 108,6 % (267 begleitete Sendeformate) vorweisen.

Tz. 57 Die analogen Spartenkanäle präsentieren ebenfalls bestimmte Fernsehangebote auf ihrer Internet-Plattform. Während der Kinderkanal 16 verschiedene Sendeformate regelmäßig begleitet, erfolgt die Begleitung der 3sat-Sendeformate nicht nur über **eine** Webseite. Phoenix führt in diesem Bereich keine regelmäßig begleiteten Sendeformate, sondern verschiedene Sendeschwerpunkte an.

Tz. 58 Unter der Rubrik „regelmäßig begleitete Programme oder Sendungen“ wurden 2006 für den Deutschlandfunk 50 Sendeformate und für Deutschlandradio Kultur 40 Sendeformate begleitet. Die inhaltliche Ausdifferenzierung dieser Angebote ist dabei jedoch sehr unterschiedlich, so dass die Häufigkeit, mit der die Sendeformate begleitet werden, nicht als einziges Leistungsmerkmal gelten kann. In Gemeinschaftsprojekten betreibt dradio.de auch verschiedene Kooperationen mit tagesschau.de, der Bundeszentrale für Politische Bildung, dem Zentrum für Zeithistorische Forschung und mit KulturPartner.

3.2 Klassifizierung von Online-Angeboten

Tz. 59 Für die Bereitstellung der Online-Angebote lassen sich zwei Wege dokumentieren. Dazu gehören (1) die Bereitstellung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen über das Internet (Richmedia, z.B.: Livestreams, Downloads etc.) und (2) die Bereitstellung von Möglichkeiten der Interaktion/Kommunikation. Damit wird neben dem ursprünglichen „klassischen“ Online als programmbegleitendem Angebot auch die zunehmende Nutzung der Online-Plattform als weiterer Weg der Programmverteilung unter diesem Begriff subsumiert. Dies gilt sowohl für das Live-Streaming als auch für die On-Demand-Angebote. Aufgrund der gemeinsamen Plattform ist es nicht immer einfach, die theoretisch zu trennenden Sachverhalte auseinander zu halten.

Tz. 60 Die generellen Tendenzen der Angebotsausweitung im Bereich der regelmäßig begleiteten Online-Sendeformate sind auch für die **Richmedia**-Angebote (Livestreams, On-Demand-Streams, Downloads, Podcasts etc.) zu dokumentieren. Sowohl die ARD als auch das ZDF stellen eine Vielzahl von Livestreams und On-Demand-Streams zur Verfügung. Entsprechend der allgemeinen Entwicklung im Internet sind diese Angebote im Berichtszeitraum deutlich ausgebaut worden. Die Anstalten haben angekündigt, dass dieser Bereich auch in den nächsten Jahren weiter ausgebaut werden soll. Dazu kommen vereinzelt eCards und Bildergalerien sowie andere Bereitstellungswege.

Tz. 61 Bei der Bereitstellung von Richmedia zeigen die analogen Spartenkanäle eine ähnliche Angebotspalette wie der „Kernbereich“. Auch hier dominieren die Live- und On-Demand-Streams. Für den

Kinderkanal zeigen sich jedoch auch programmspezifische Besonderheiten wie etwa Online-Spiele oder Ausmalbilder.

Das Deutschlandradio bietet beide Hörfunkprogramme als Audio-Live-Streams an. Darüber hinaus werden verschiedene On-Demand-Angebote zum Nachhören bereitgestellt. Im Berichtsjahr waren dies rd. 4,6 Millionen Beiträge. Außerdem stehen auf dradio.de 69 Podcasts zu 66 Sendeformaten aus beiden Hörfunkprogrammen zur Auswahl. *Tz. 62*

Auf dem Bereitstellungsweg der **Interaktion und Kommunikation** im Rahmen der Online-Auftritte von ARD und ZDF finden vor allem Foren, Chats, Newsletter, Gästebücher und Votings Anwendung. Vereinzelt werden auch Weblogs, Spiele und Communities bereitgestellt. *Tz. 63*

Bei den analogen Spartenkanälen ist das Angebot nicht so umfangreich, weicht aber je nach Nutzerzielgruppe voneinander ab. Während der Kinderkanal vorrangig auf die jungen Nutzer zugeschnittene Kommunikations- und Interaktionsmöglichkeiten bietet, greifen 3sat und Phoenix vorrangig auf die weiter oben bereits genannten Bereitstellungswege (Chats, Newsletter, Foren) zurück. *Tz. 64*

Das Deutschlandradio nutzt für die Interaktion und Kommunikation Foren und Blogs (blogspiel, Euroblog) sowie Newsletter. *Tz. 65*

Tab. 2a Inhalte und Bereitstellung der Online-Angebote von ARD und ZDF

Rundfunkanstalt/Portal	Inhalte		Bereitstellung	
	Programmschwerpunkte/Webspecials	Regelmäßig begleitete Angebote	Richmedia	Interaktive Kommunikation
ARD* ARD.de, tagesschau.de, sport.ARD.de, boerse.ARD.de, DasErste.de, radio.ARD.de:	„Krebs – Leben was sonst?“, „Fußball Weltmeisterschaft 2006“, „Bundestagswahl“, „Mozart“, „Hörspieltage der ARD“, „Confederations Cup “ etc.	Begleitung einer Vielzahl von Sendungen über die oben genannten Internet-Portale	4.292 Livestreams von Sendungen, 79.452 On-Demand-Streams (davon 8.079 Audio- und 71.373 Video-Streams), Event Boxen, Bildergalerien	100 Chats, Live Chats, 40 Gästebücher, 19 Foren, 50 Votings, diverse Newsletter, Weblog
ZDF* ZDF.de, heute.de, tivi.de	„Einsteins Welt“, „50. Jahrestag des Kriegsendes“, „Bundes- und Landtagswahlen“, „Weihe der Dresdner Frauenkirche“, „Olymp. Winterspiele“, „Fußball Weltmeisterschaft“ etc.	268 Sendungen mit eigenen Sendungsbereichsseiten im Online-Angebot	Seit 2005 Ausbau der ZDFmediathek, 100 Livestreams, 25.000 Videos, 4.430 Bildergalerien (davon 152 Audiobildergalerien)	Klassische Formate wie Gästebücher, Newsletter und Votings, aber auch: zdf.de: 335 Foren, 559 Chats, tivi.de: 130 Foren, 167 Chats,
Bayerischer Rundfunk (BR) br-online.de	Alphabetisierungsprojekt „Das Kreuz mit der Schrift“, „Jüdisches Leben in Bayern“, „BR-Kinderinsel“	189 Sendungen in Fernsehen und Hörfunk	7 Audio-Livestreams, 17.000 On-Demand-Streams (Audio/Video), 55 Podcastangebote bis Ende 2006	Programmbezogene, nicht dauerhafte Kommunikationsangebote (Chats, Gästebücher, Newsletter)
Hessischer Rundfunk (HR) hr-online.de	„documenta“, „Triathlon Ironman Germany“, „Erstankunft des Airbus A 380“, „IAA“, „Bob-Dylan-Kongress“ und die hr-Aktion „Dolles Dorf“ sowie „Das Ende des Schweigens“	6 Radioprogramme und 40 Sendungen im HR-Fernsehen	6 Audio-Livestreams, 3 Audio-Themenchannels, 8200 On-Demand-Streams (Audio/Video), fallweise eCards, Bildergalerien und Webcams	Eine Community, 2 dauerhafte und 20 temporäre Chats, 15 Newsletter und 100 Foren, Bilderstrecken und Mitmachaktionen
Mitteldeutscher Rundfunk (MDR) mdr.de	„Landtagswahlen Sachsen-Anhalt“, „Leipzig liest“, „Fußball-WM mit Spielort Leipzig“, „Damals in der DDR“, „Mitteldeutschland von oben“, „Goldene Henne“, „Carreras Gala“, „Semperopernball“ etc.	8 Radioprogramme und 100 Sendungen im MDR-Fernsehen	8 Audio-Livestreams, 15.000 On-Demand Streams (Audio/Video), 4 Webchannels, programmbegleitende Spiele, eCards und Bildergalerien	Jährlich rd. 100 Chats, 25 Newsletter, 138 Foren, 131 Votings aber auch Communities, Gästebücher und temporäre Chats
Norddeutscher Rundfunk (NDR) ndr.de	Anstehende „Landtags-, Bürgerschafts- und Kommunalwahlen“, „Tag der Deutschen Einheit“ und die Themenwoche: „Gesund essen“	8 Radioprogramme und 74 Sendungen im NDR-Fernsehen	8 Audio-Livestreams und 6 Videostreams, 5.800 On-Demand-Streams (Audio/Video), wöchentich 3 Video-Podcasts und 44 Audio-Podcasts (teilweise täglich), auch Live-Ticker	14 Gästebücher, 7 Newsletter aber auch Chats, Votings, Foren und Communities

* Die vorliegende Tabelle gibt nur eine Zusammenfassung der Online-Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten wieder. Im den Bereichen Richmedia und Interaktive Kommunikation wurden hauptsächlich die zähl- und damit aggregierbaren Angebote erfasst. Es handelt sich dabei allerdings nicht um eine umfassende Darstellung.

Tab. 2b Inhalte und Bereitstellung der Online-Angebote von ARD und ZDF

Rundfunkanstalt/Portal	Inhalte		Bereitstellung	
	Programmschwerpunkte/ Webspecials	Regelmäßig begleitete Angebote	Richmedia	Interaktive Kommunikation
Radio Bremen Online (RB) **radiobremen.de**	„Gorbatschow Besuch in Bremen“, „One-Nation-Cup“, „die Sixdays“, „60 Jahre Radio Bremen“ und die „Deutsche Kammerphilharmonie“	4 Radioprogramme und Angebote zum Regionalfernsehen sowie die vom RB verantworteten Sendungen bei der ARD	2 Audio-Livestreams, 8700 On-Demand-Streams (Audio/Video), 17 Podcasts, Vier Webchannels	1 dauerhafter Chat, 1 Newsletter, 5 Dauer-Foren und vereinzelt Votings, verschiedene Programmaktionen, eCards
Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB) **rbb-online.de**	„Wahl zum Abgeordnetenhaus in Berlin“, „Berlinale“, „Vogelgrippe in Brandenburg“ etc., ferner auch „Karneval der Kulturen“, „Berlin Marathon“ und die „Internationale Funkausstellung“	7 Radioprogramme und 60 Sendungen im RBB-Fernsehen	7 Audio-Livestreams, 20500 On-Demand-Streams (Audio/Video), 5 Flash-Anwendungen und eine interaktive Berlin-Brandenburg Karte in Flash realisiert, ausgewählte Inhalte als Podcast oder Vodcast	2 dauerhafte Chats, 14 Newsletter, 4 Foren, vereinzelt Votings und Quiz, Experten-Chats
Saarländischer Rundfunk (SR) **sr-online.de**	„Max Ophüls Festival“, „St. Ingberter Jazzfestival“, „Musikfestspiele Saar“, „Tour de Kultur“, „Halberg Open Air Festival“ und „50 Jahre SR“	4 Radioprogramme und 29 Sendungen im SR-Fernsehen sowie die vom SR verantworteten Sendungen für die ARD	4 Audio-Livestreams, kurze Videos, gelegentlich Bildergalerien	Temporär eingesetzte Foren und Chats, umfangreicher Newsletter Service
Südwestrundfunk (SWR) **swr.de**	„Nicht alle waren Mörder“, „Kohl 75“, „Tsunami – ein halbes Jahr danach“, „Krank durch Essen“, „Zwillinge“ etc.	8 Radioprogramme und 100 Sendungen im SWR	8 Audio-Livestreams und 12 temporäre Streams, 30.000 On-Demand-Streams (Audio/Video), 88 Podcast Abonnements, 72 Flashanwendungen in Specials, eCards und 10 Bildschirmschoner	242 Foren, 28 Gästebücher, 91 Votings, 153 Chats sowie 71 Newsletter, zusätzlich eine Community (SWR3.de) und 29 Lern- bzw. Wissensspiele für Kinder
Westdeutscher Rundfunk (WDR) **wdr.de**	„Landtagswahl NRW“, „Weltjugendtag“, „EU-Verfassung“, „50 Jahre Gastarbeiter in Deutschland“, „10 Jahre WDR im Netz“, „Vogelgrippe“, „Familie“ etc.	6 Radioprogramme und 75 Sendungen im WDR (18 davon im Ersten Deutschen Fernsehen)	6 Audio-Livestreams, On-Demand-Streams (Audio/Video), Video-Podcast für 12 Fernsehsendungen und 35 Podcasts für Hörfunk, „Web-TV“,	18 Newsletter, 86 Foren, Gästebücher, Chats, Abstimmungen, seit 2005 ein Fotoalbum, vermehrt auch Einsatz von Weblogs

Online

Tab. 3 Inhalte und Bereitstellung der Online-Angebote der analogen Spartenkanäle

Portal	Inhalte		Bereitstellung	
	Programmschwerpunkte/ Webspecials	Regelmäßig begleitete Angebote	Richmedia	Interaktive Kommunikation
3sat 3sat.de	„In 24 Stunden um die Welt", „Spionage im Kalten Krieg", „Russland entdecken", „Amerika entdecken" etc.	Die Begleitung von Programmen oder Sendungen erfolgt über verschiedene Webseiten („nano.de", „vivo.de", „3satbörse.de" etc.)	1.220 temporäre Livestreams (zu Ergebnissen), 1874 On-Demand-Streams, 362 Bildergalerien	25 Chats, 27 permanente Themen-Foren, Newsletter
Kinderkanal KI.KA.de	„Beutolomäus", „Blödelhitparade", „Der Boss sind wir", KI.KA Krimi, KI.KA Sommertour, Macius, Pet Alien etc.	16 Sendungen	Kurzausschnitte von 580 Sendungen, 930 Videos, zusätzliches Videomaterial (350), 150 Audios, Webcam, Onlinespiele, Bastelanleitungen, Ausmalbilder	Mailcards, Wunschfilme, Bildergalerie, Gewinnspiele, Votings, Fotoaktion etc.
Phoenix Phoenix.de	„US-Wahl", „Landtagswahlen", „Besuch von Papst Benedikt XVI.", „Klimawandel" etc.	Sendeschwerpunkte: Ereignisse, Dokumentationen und Diskussionsrunden	Übertragung via Livestream: Montag bis Freitag 12 Stunden und an Wochenenden 9 Stunden, verschiedene On-Demand-Streams	2004 Einführung sendebegleitender Chats, Mail

Tz. 66 Im 15. Bericht formulierte die KEF eine Forderung zur Vorlage einer „validen Nutzungswährung" für die Internetpräsenzen des gesamten öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Tz. 384). Die Anstalten sind dieser Forderung gefolgt und legen erstmals standardisierte Daten über die **Nutzung der Internetangebote** vor.* Hierbei wird auf drei verschiedene Maßzahlen zurückgegriffen:

- Pageimpressions (PI): Anzahl der Seitenabrufe
- Visits (VI): Besuche pro Webseite
- Pageimpressions dividiert durch Visits (PI/VI): Anzahl der Seitenabrufe pro Besuch auf der Webseite

ARD und ZDF sind sich darin einig, dass die Anzahl der Visits die aussagekräftigste Größe für die Akzeptanz und die Qualität eines Online-Angebotes ist. Demgegenüber kann die Zahl der Pageimpressions je Visit durch die Struktur einer Webseite beeinflusst werden. Aus diesem Grunde wird die letztgenannte Maßzahl (PI/VI) nur zur allgemeinen Information als Jahresdurchschnitt angeführt.

Tz. 67 Das gesamte ARD-Netzwerk verzeichnet für das Jahr 2006 rd. 4,06 Mrd. Pageimpressions (PI). Dies entspricht einem Wachstum von 32,8 % gegenüber dem Vorjahr. Bereits von 2004 zu 2005 ist die Anzahl der abgerufenen Seiten um rd. 40 % angestiegen. Eine Gesamtzahl aller Visits liegt jedoch nicht vor. Die ARD verweist dabei insbesondere auf die Problematik, dass diese Maßzahl nur für solche Angebote berechnet werden kann, die sich auf einem Server befinden. Demnach darf der Wechsel eines Nutzers innerhalb der ARD-Angebote nicht als Summe von Visits ausgewiesen werden. Für die Maßzahl Seitenabrufe pro Besuch (PI/VI) – nach einzelnen Webseiten – weist DasErste.de mit 14,5 PI/VI die größten und hr-online.de bzw. radiobremen.de (4,9 und 3,2 PI/VI) die kleinsten jahresdurchschnittlichen Verhältniszahlen auf.

Tz. 68 Für das ZDF wurden im Berichtsjahr rd. 1,63 Mrd. Pageimpressions (bei rd. 179 Mio. Visits) für das Jahr 2006 gezählt. Im Vergleich zum Vorjahr lässt sich damit ein deutliches Wachstum von 23,7 % dokumentieren. Das ZDF gibt im Gegensatz zur ARD die Verhältniszahl 9,1 PI/VI für das gesamte Online-

Angebot – einschließlich 3sat.de, phoenix.de und theaterkanal.de – als Jahresdurchschnitt für 2006 an. Hervorzuheben sind hier die stark voneinander abweichenden Jahresdurchschnittswerte von tivi.de mit 31,8 PI/VI und von theaterkanal.de mit 3,0 PI/VI.

Bei den analogen Spartenkanälen verzeichnete KI.KA.de für 2006 mit 177,0 Mio. die meisten Pageimpressions, gefolgt von 3sat mit 69,9 Mio. und Phoenix mit 12,1 Mio. PI. Bei den Visits zeigt sich ein ähnliches Bild (KI.KA mit 10,2 Mio. VI, 3sat mit 1,1 Mio. VI und Phoenix mit 0,2 Mio. VI). Folgerichtig kann der Kinderkanal bei der Verhältniszahl Seitenabrufe pro Besuch die besten Werte vorweisen (17,4 PI/VI) gefolgt von Phoenix und 3sat, die mit 5,0 bzw. 5,1 PI/VI sehr dicht beieinander liegen. *Tz. 69*

Im Jahr 2006 zählte der Online-Auftritt des Deutschlandradios rd. 47,5 Mio. Pageimpressions bei 13,2 Mio. Visits. Das entspricht einem Verhältnis von 3,6 PI/VI. *Tz. 70*

Insgesamt ist die **Leistungserfassung** im Bereich Online durch umfangreichere und detailliertere Zulieferungen der Anstalten seit dem 14. Bericht erheblich **verbessert** worden. Allerdings ist es aufgrund der unterschiedlichen Qualität der Zulieferungen und der Vielfalt der Leistungen im Bereich Online weiterhin schwierig, einfache aggregierte und aussagefähige Indikatoren zu bilden. Aus diesem Grund fehlen weiterhin vergleichbare einfache Maßzahlen sowohl auf der Leistungs- wie auf der Kostenseite. Die Kommission fordert die Anstalten auf, gemeinsam mit ihr die **Transparenz** der Leistungen und Kosten im Bereich Online weiter zu **erhöhen**. *Tz. 71*

* Die Erhebung der Daten für alle Internetangebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten orientiert sich an der SZM-Messung (Skalierbares zentrales Messverfahren) der INFOnline, welche im Rahmen der IVW-Messung (Informationsgemeinschaft zur Reststellung der Verbreitung von Werbeträgern e.V.) eingesetzt wird.

Nutzung der Online-Angebote von ARD und ZDF

Nutzung der ARD-Online-Angebote

Pls in Mio.

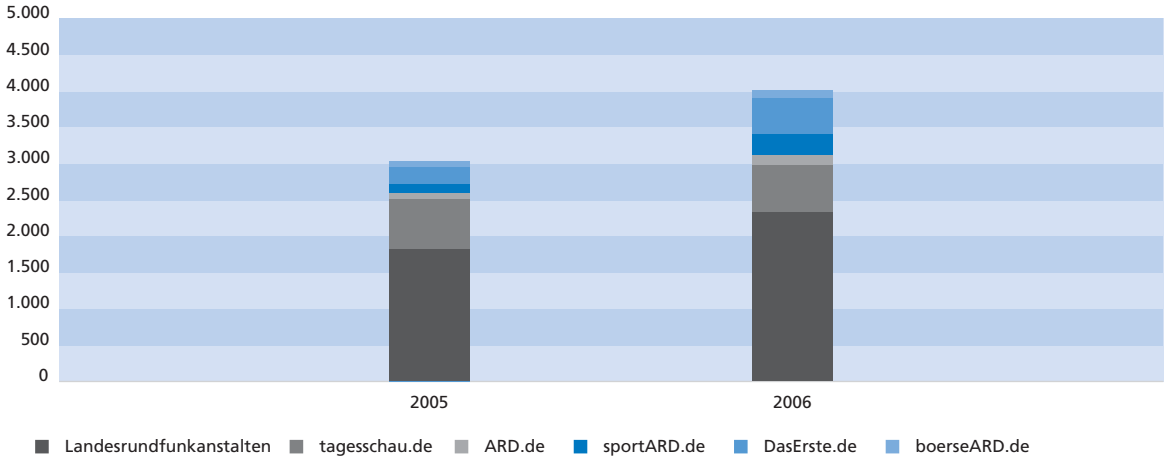

Nutzung der ARD-Online-Angebote (GSEA)

Jahresdurchschnitt an Pageimpressions (PI) und Visitis (VI) in Mio.

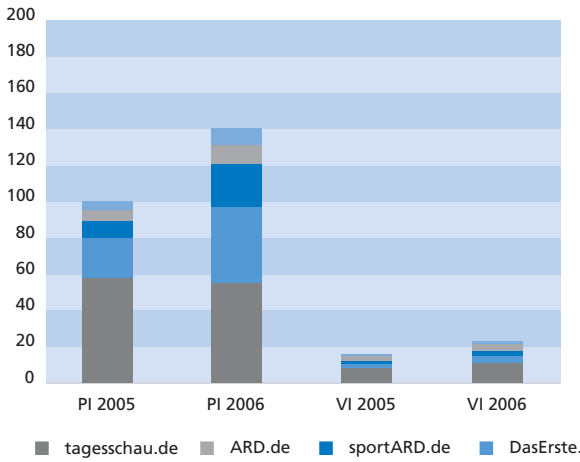

Nutzung der ARD-Online-Angebote (LRA)

Jahresdurchschnitt an Pageimpressions (PI) und Visitis (VI) in Mio.

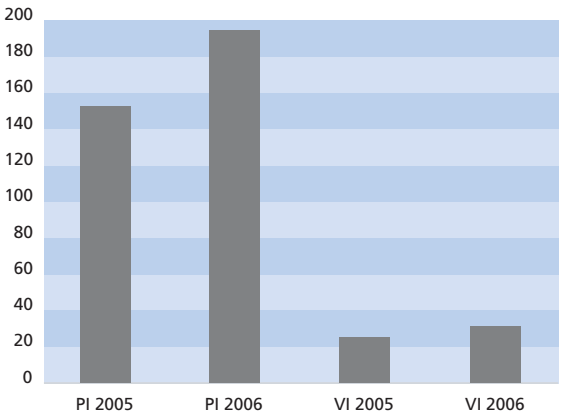

Abb. 12 | 1

Nutzung der ZDF-Online-Angebote (in Mio.)

Jahressumme	PI 2005	VI 2005	PI 2006	VI 2006
zdf.de	739,8	74,3	1025,6	106,8
heute.de	242,2	40,0	235,3	46,7
tivi.de	186,2	7,0	284,2	8,9
3sat.de	54,3	10,9	69,9	13,6
phoenix.de	9,0	1,8	12,1	2,4
theaterkanal.de	1,8	0,6	2,9	1,0

Nutzung der ZDF-Online-Angebote (in Mio.)

Jahresdurchschnitt	PI 2005	VI 2005	PI 2006	VI 2006
zdf.de	67,3	6,8	85,5	8,9
heute.de	22,0	3,6	19,6	3,9
tivi.de	16,9	0,6	23,7	0,8
3sat.de	4,9	1,0	5,8	1,1
phoenix.de	0,8	0,2	1,0	0,2
theaterkanal.de	0,2	0,1	0,2	0,1

Jahressumme an Pageimpressions (PI) und Visitis (VI) in Mio.

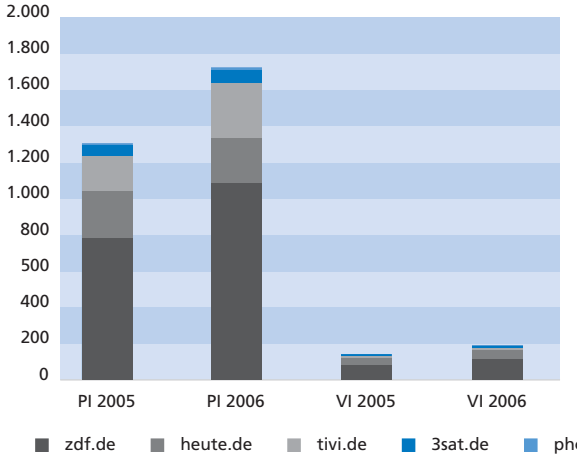

Jahresdurchschnitt an Pageimpressions (PI) und Visitis (VI) in Mio.

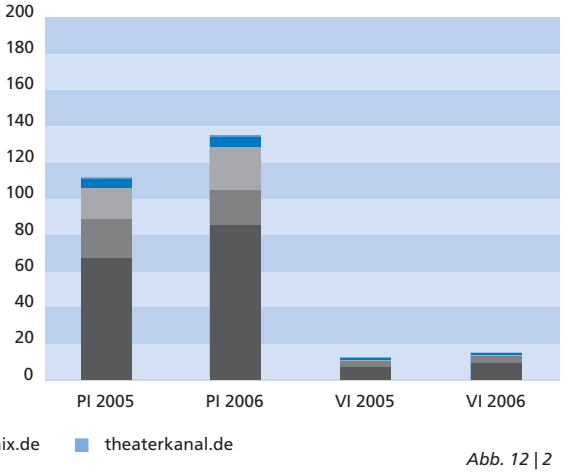

Abb. 12 | 2

Der Finanzbedarf der Rundfunkanstalten

Für den Zeitraum 2009-2012 hat die ARD einen ungedeckten Finanzbedarf von 1.635,4 Mio. Euro angemeldet. Das ZDF weist 698,6 Mio. Euro, das Deutschlandradio 88,5 Mio. Euro, ARTE 78,5 Mio. Euro aus. Die Anmeldungen entsprechen einer Gebührenerhöhung um 1,50 Euro, wovon 0,95 Euro auf die ARD, 0,45 Euro auf das ZDF, 0,05 Euro auf das Deutschlandradio und 0,05 Euro auf ARTE entfallen. Unter Berücksichtigung der Nachmeldungen von insgesamt 260,3 Mio. Euro entsprechen die Anmeldungen einer Gebührenerhöhung von 1,69 Euro.

1. Darstellungen der Anstalten

Nach § 1 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag haben ARD, ZDF und Deutschlandradio der Kommission alle zwei Jahre ihren Finanzbedarf zu melden. *Tz. 72*

Die Finanzbedarfsanmeldungen der ARD, des ZDF, des Deutschlandradios und von ARTE sind der KEF am 3. Mai 2007 zugeleitet worden.

Der Planungszeitraum nach Abschluss der laufenden Gebührenperiode beginnt am 1. Januar 2009 und endet am 31. Dezember 2012. Die Planungen basieren auf den Ist-Zahlen des Jahres 2005. Als zusätzliche Information über die aktuelle Entwicklung haben die Rundfunkanstalten das Ist-Ergebnis 2006 geliefert.

Grundlage der Finanzbedarfsfeststellung ist in Übereinstimmung von Kommission und Rundfunkanstalten die **liquiditätsorientierte Planungsmethode**, die wie folgt modifiziert ist: *Tz. 73*

- Anstelle des Betrages für die Bildung eines Versorgungsstocks bzw. der laufenden Pensionszahlungen werden die Aufwendungen für die Altersversorgung gemäß § 6a EStG berücksichtigt.

- Anlageinvestitionen werden aus Vereinfachungsgründen im Jahr der Ausgabe berücksichtigt. Dies gilt nicht für Gebäudeinvestitionen mit einem Betrag von mehr als 25 Mio. Euro sowie für Großinvestitionen aufgrund von Technologiesprüngen, die sich nicht über mehr als zwei Jahre erstrecken; diese Investitionen, die das Investitionsvolumen einzelner Jahre erheblich nach oben schnellen lassen, sollen in Form von Abschreibungen (nach steuerlichen Regelungen) berücksichtigt werden.

Zur Planungsmethode im Einzelnen wird auf den 10. Bericht, Tzn. 555 ff. verwiesen.

Darstellungen der Anstalten

Tz. 74 Die **ARD** weist einen ungedeckten Finanzbedarf von 1.635,4 Mio. Euro aus. Dieser Fehlbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

Bestandsbedarf 2009-2012	- 1.375,3 Mio. Euro
Entwicklungsbedarf 2009-2012	- 614,0 Mio. Euro
Überleitung zur modifizierten Planungsmethode	- 3,5 Mio. Euro
Eigenmittelbestand zum 31.12.2005	505,2 Mio. Euro
Finanzbedarf 2006-2008	- 247,8 Mio. Euro
Erträge aus der Auflösung sonstiger Rückstellungen	100,0 Mio. Euro
Ungedeckter Finanzbedarf der ARD zum 31.12.2012	**- 1.635,4 Mio. Euro**
Nachmeldung	- 186,9 Mio. Euro
Ungedeckter Finanzbedarf der ARD zum 31.12.2012 inkl. Nachmeldung	**- 1.822,3 Mio. Euro**

Tz. 75 Das **ZDF** weist einen ungedeckten Finanzbedarf von 698,6 Mio. Euro aus. Dieser Fehlbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

Ungedeckter Finanzbedarf Betriebshaushalt 2009-2012	- 439,5 Mio. Euro
Ungedeckter Finanzbedarf Investitionshaushalt 2009-2012	- 266,9 Mio. Euro
Überleitung zur modifizierten Planungsmethode	- 12,6 Mio. Euro
Aktualisierte Gebührenplanung 2007	5,9 Mio. Euro
Überschuss zum 31.12.2008	14,5 Mio. Euro
Ungedeckter Finanzbedarf des ZDF zum 31.12.2012	**- 698,6 Mio. Euro**
Nachmeldung	- 73,4 Mio. Euro
Ungedeckter Finanzbedarf des ZDF zum 31.12.2012 inkl. Nachmeldung	**- 772,0 Mio. Euro**

Tz. 76 Das **Deutschlandradio** weist einen ungedeckten Finanzbedarf von 88,5 Mio. Euro aus. Dieser Fehlbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

Bestandsbedarf 2009-2012	- 56,3 Mio. Euro
Entwicklungsbedarf 2009-2012	- 64,6 Mio. Euro
Überleitung zur modifizierten Planungsmethode	2,9 Mio. Euro
Eigenmittelbestand zum 31.12.2005	76,4 Mio. Euro
Fehlbetrag der Gebührenperiode 2005-2008	- 46,9 Mio. Euro
Ungedeckter Finanzbedarf des Deutschlandradios zum 31.12.2012	**- 88,5 Mio. Euro**

Tz. 77 **ARTE** weist einen ungedeckten Finanzbedarf von 78,5 Mio. Euro aus. Dieser Fehlbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

Bestandsbedarf 2009-2012	- 66,4 Mio. Euro
Entwicklungsbedarf 2009-2012	- 12,1 Mio. Euro
Ungedeckter Finanzbedarf von ARTE zum 31.12.2012	**- 78,5 Mio. Euro**

Tz. 78 Die **Anmeldungen der Anstalten** sind gegliedert in die Fortschreibung des Bestandes, den Entwicklungsbedarf in Form von Projektanmeldungen, die Ertragsprognose und den Quantitativen

Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Bewertung durch die Kommission folgt dieser Gliederung.

Die **Fortschreibung des Bestandes** soll den zu Beginn der Periode vorhandenen Leistungsumfang sichern. Hierzu werden für den Programm-, den Personal- und den Sachaufwand, bezogen auf das Basisjahr 2005, unterschiedliche jährliche Preissteigerungsraten zugrunde gelegt. Für Investitionen wird über einen Zeitraum von acht Jahren eine durchschnittliche Investitionsquote als Obergrenze ermittelt, bis zu der die Anmeldungen anerkannt werden können.

Die Berücksichtigung des **Entwicklungsbedarfs** soll die Teilhabe der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten an innovatorischen Entwicklungen im Rundfunkbereich gewährleisten (vgl. § 14 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag). Hierzu reichen die Anstalten Projektanmeldungen ein, die von der Kommission in Form eines Checklistenverfahrens geprüft werden.

Die **Ertragsprognose** entzieht sich der Anwendung indexgestützter Verfahren. Hier erfolgt daher eine Überprüfung der Anmeldungen nach Plausibilität unter Berücksichtigung der Ist- und Plan-Erträge sowie der Aufwendungen, bei denen ein direkter Zusammenhang mit Erträgen besteht.

Die erforderlichen Nachweise der laufenden Anstrengungen der Rundfunkanstalten zur Verbesserung der **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** liefern die Grundlage für die Minderung des Gebührenanstiegs.

Dem angemeldeten Finanzbedarf würde eine **Gebührenerhöhung um 1,50 Euro** entsprechen, wovon 0,95 Euro auf die ARD, 0,45 Euro auf das ZDF, 0,05 Euro auf das Deutschlandradio und 0,05 Euro auf ARTE entfallen würde. Dies würde zu einer neuen Gebühr von 18,53 Euro führen, die sich in eine Grundgebühr von 5,97 Euro und eine Fernsehgebühr von 12,56 Euro aufteilt. *Tz. 79*

Seitens der ARD wurden finanzbedarfserhöhende **Nachmeldungen** bei den Investitionen von 10,6 Mio. Euro (vgl. Tz. 238) und bei den anrechenbaren Eigenmitteln von 61,0 Mio. Euro anerkannt (vgl. Tz. 463). ARD und ZDF haben der Kommission mit Schreiben vom 21. September 2007 mitgeteilt, dass sie für den Gebührenzeitraum 2009-2012 nicht mehr damit rechnen, dass die Fernsehgebühr für neuartige Rundfunkempfangsgeräte erhoben werden kann (vgl. im Einzelnen Tz. 327). Dies ergibt gegenüber den ursprünglichen Planungen Ertragsausfälle von 115,3 Mio. Euro bei der ARD und 73,4 Mio. Euro beim ZDF. Unter Einbeziehung dieser Nachmeldungen von insgesamt 260,3 Mio. Euro entsprechen die Anmeldungen der Anstalten einer Gebührenerhöhung von 1,69 Euro. *Tz. 80*

2. Entwicklung der Gesamtaufwendungen und Gesamterträge

Die **Gesamtaufwendungen** von ARD, ZDF und Deutschlandradio umfassen sowohl den Bestands-, als auch den Entwicklungsbedarf. Bei der ARD erfolgte eine Bereinigung um die Finanzflüsse zwischen den einzelnen Landesrundfunkanstalten. *Tz. 81*

Aus den Zahlenwerken ergibt sich die folgende Entwicklung der Gesamtaufwendungen für die Gebührenperioden 2005-2008 und 2009-2012:

Entwicklung der Gesamtaufwendungen und Gesamterträge

Tab. 4 Gesamtaufwendungen der Rundfunkanstalten 2005-2008 (in Mio. Euro) **und ihre Veränderungsraten**

	2004 Ist	2005 Ist	Verän-derung	2006 Soll[1]	Verän-derung	2007 Soll	Verän-derung	2008 Vorschau	Verän-derung	2005 - 2008	Ø
ARD	5.917,4	5.817,1	-1,7 %	5.923,6	1,8 %	5.842,2	-1,3 %	6.109,8	4,6 %	23.692,7	0,8 %
ZDF	1.824,4	1.789,7	-1,9 %	1.962,4	9,6 %	1.854,2	-5,5 %	1.963,5	5,9 %	7.569,8	1,8 %
DRadio	199,0	202,3	1,6 %	203,1	0,4 %	204,0	0,4 %	211,8	3,8 %	821,2	1,6 %

[1]Deutschlandradio Ist

Tab. 5 Gesamtaufwendungen der Rundfunkanstalten 2009-2012 (in Mio. Euro) **und ihre Veränderungsraten**

	2008 Vorschau	2009 Vorschau	Verän-derung	2010 Vorschau	Verän-derung	2011 Vorschau	Verän-derung	2012 Vorschau	Verän-derung	2009 - 2012	Ø
ARD	6.109,8	6.156,5	0,8 %	6.356,8	3,3 %	6.310,1	-0,7 %	6.578,9	4,3 %	25.402,3	1,9 %
ZDF	1.963,5	1.931,1	-1,7 %	2.071,2	7,3 %	1.992,1	-3,8 %	2.138,1	7,3 %	8.132,5	2,1 %
DRadio	211,8	220,4	4,0 %	223,9	1,6 %	227,2	1,5 %	232,1	2,2 %	903,6	2,3 %

Tz. 82 In der Gebührenperiode 2005-2008 ist der **durchschnittliche Anstieg der Gesamtaufwendungen** deutlich geringer als in der Vorperiode (vgl. 15. Bericht, Tz. 33 f.). In der Gebührenperiode 2009-2012 liegt er dagegen wieder höher.

Auffällig ist, dass bei ARD und ZDF die Ausweitung der Aufwendungen in den geraden Jahren stattfindet – das sind die Jahre mit Sport-Großereignissen –, während in den übrigen Jahren i.d.R. die Aufwendungen reduziert werden. Die höheren Ausschläge beim ZDF im Vergleich zur ARD sind darin begründet, dass bei ihm bei Sport-Großereignissen annähernd gleich hohe Aufwendungen anfallen wie bei der ARD.

Vergleicht man die einzelnen ARD-Anstalten in der Periode 2009-2012 untereinander, bewegen sich fast alle um die Gesamtsteigerungsrate von 1,9 %. NDR mit 2,3 % und MDR mit 2,2 % liegen darüber, SWR und WDR mit je 1,7 % und RBB mit 1,6 % liegen darunter. Deutliche Ausnahmen nach unten sind RB mit 1,0 % und der SR mit der leicht negativen Durchschnittsrate von - 0,1 %. Hier wird deutlich, dass den beiden Anstalten wegen der Abschmelzung des Finanzausgleichs geringere finanzielle Mittel zur Verfügung standen.

Tz. 83 Auch die **Gesamterträge** sind bei der ARD bereinigt um die Finanzflüsse zwischen den einzelnen Landesrundfunkanstalten. Aus dem Zahlenwerk ergibt sich die folgende Entwicklung der Gesamterträge für die Gebührenperiode 2005-2008 und 2009-2012 für ARD, ZDF und Deutschlandradio:

Tab. 6 Gesamterträge der Rundfunkanstalten 2005-2008 (in Mio. Euro) **und ihre Veränderungsraten**

	2004 Ist	2005 Ist	Verän-derung	2006 Soll[1]	Verän-derung	2007 Soll	Verän-derung	2008 Vorschau	Verän-derung	2005 - 2008	Ø
ARD	5.922,4	6.020,5	1,7 %	5.946,8	-1,1%	6.001,4	0,9 %	6.013,3	0,2 %	23.982,0	0,4 %
ZDF	1.798,6	1.889,7	5,1 %	1.929,4	2,1 %	1.916,0	-0,7 %	1.935,3	1,0 %	7.670,4	1,9 %
DRadio	213,2	202,6	-5,0 %	202,1	-0,3 %	199,2	-1,4 %	198,5	-0,3 %	802,4	- 0,6 %

[1]Deutschlandradio Ist

Tab. 7 Gesamterträge der Rundfunkanstalten 2009-2012 (in Mio. Euro) **und ihre Veränderungsraten***

	2008 Vorschau	2009 Vorschau	Veränderung	2010 Vorschau	Veränderung	2011 Vorschau	Veränderung	2012 Vorschau	Veränderung	2009 - 2012	Ø
ARD	6.013,3	6.007,4	0,0 %	6.024,0	0,3 %	5.994,7	-0,5 %	5.996,2	0,0 %	24.022,3	-0,1 %
ZDF	1.935,3	1.927,9	-0,4 %	1.938,8	5,7 %	1.912,5	-1,4 %	1.913,7	0,1 %	7.692,9	1,0 %
DRadio	198,5	197,7	-0,4 %	197,1	-0,3 %	196,9	-0,1 %	197,2	0,1 %	788,9	-0,2 %

* Die von ARD und ZDF im Rahmen ihrer Nachmeldungen ausgewiesenen Mindererträge (vgl. Tz. 327) sind hier nicht berücksichtigt.

Der Anstieg der Gesamterträge im Jahr 2005 gegenüber dem Vorjahr ist bei ARD und ZDF im Wesentlichen auf die zum 1. April 2005 in Kraft getretene Gebührenerhöhung zurückzuführen. Die reduzierten Gesamterträge beim Deutschlandradio sind Ergebnis des um 3 Cent abgesenkten Gebührenanteils. *Tz. 84*

Differenziert man die Aufwandsbereiche nach den Blöcken Programmaufwand, Personalaufwand und Sachaufwand, werden die **unterschiedlichen Strukturen** von ARD, ZDF und Deutschlandradio deutlich: *Tz. 85*

Anteile der Aufwandsbereiche bei der ARD in den Perioden 2005-2008 und 2009-2012

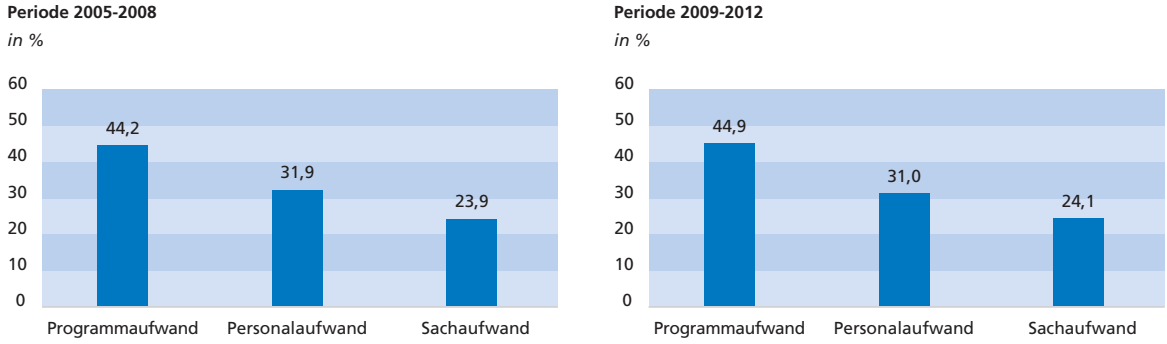

Abb. 13

Anteile der Aufwandsbereiche beim ZDF in den Perioden 2005-2008 und 2009-2012

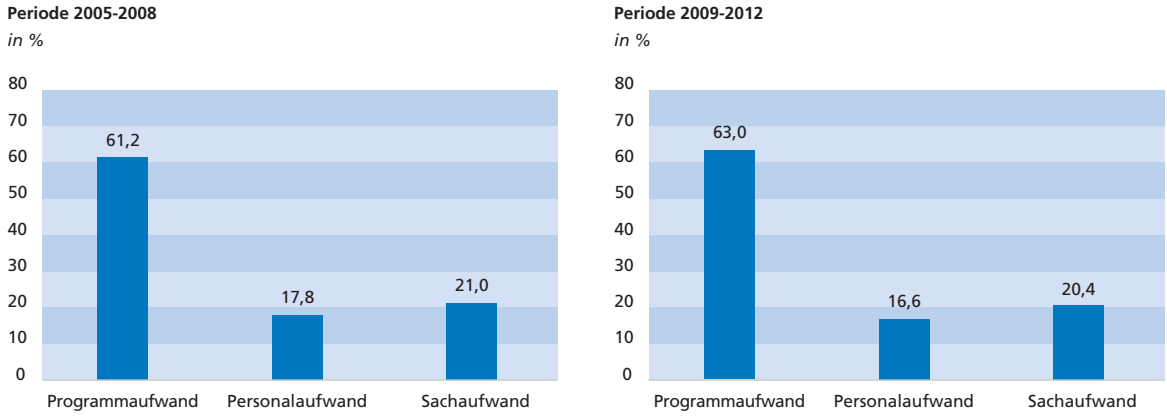

Abb. 14

Entwicklung der Gesamtaufwendungen und Gesamterträge

Anteile der Aufwandsbereiche beim Deutschlandradio in den Perioden 2005-2008 und 2009-2012

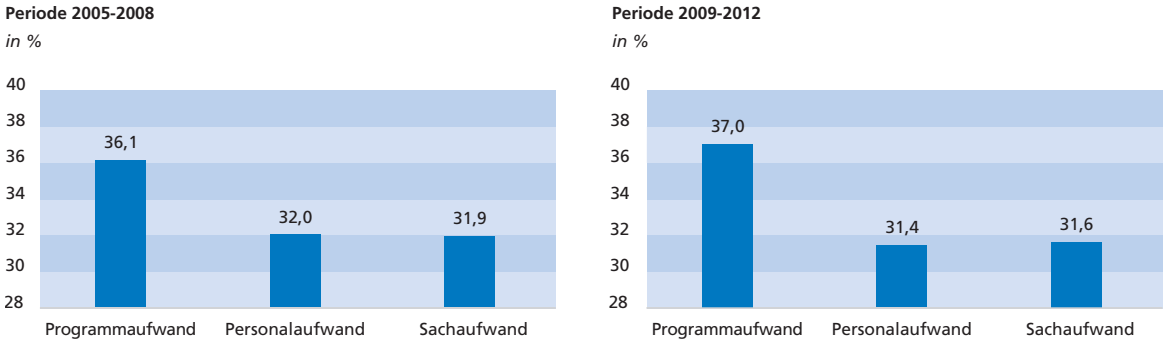

Abb. 15

Gegenüber dem 15. Bericht sind bei ARD und ZDF die Anteile des Programmaufwands und Personalaufwands leicht gesunken, die des Sachaufwands leicht gestiegen. Beim Deutschlandradio liegen für die Periode 2005-2008 die Anteile des Programmaufwands und des Sachaufwands geringfügig unter der Anmeldung für den 15. Bericht, die des Personalaufwands leicht darüber. Im Vergleich zur Vorperiode steigt im Zeitraum 2009-2012 bei ARD, ZDF und Deutschlandradio der Anteil des Programmaufwands, während die Anteile des Personalaufwands und des Sachaufwands sinken. Im Wesentlichen bleiben die Strukturen jedoch unverändert.

Tz. 86 **Hörfunk** hat einen **höheren Personalbedarf** als Fernsehen, weil es hier fast keine Fremdproduktion gibt. Beim **Fernsehen** dominieren dagegen die **Programmaufwendungen**, vor allem wegen der Fremdproduktionen und der hohen Rechtekosten für Sport und Spielfilme. So verzeichnet das Deutschlandradio als reiner Hörfunksender einen Anteil des Personalaufwands am Gesamtaufwand von 32,0 % in der Periode 2005-2008 und von 31,4 % in der Periode 2009-2012. Das ZDF als reiner Fernsehsender hat nur einen Personalkostenanteil von 17,8 % bzw. 16,6 %.

Eine niedrigere Personalaufwandsquote geht mit einer höheren Programmaufwandsquote einher. Bei der Programmaufwandsquote hat das ZDF mit 61,2 % in der Periode 2005-2008 und 63,0 % in der Periode 2009-2012 bei weitem den höchsten Anteil am Gesamtaufwand, das Deutschlandradio mit 36,1 % bzw. 37,0 % den geringsten Anteil. Die ARD liegt mit 44,2% bzw. 44,9 % dazwischen.

Tz. 87 Für die Verteilung auf den Programm- bzw. den Personalaufwand gibt es noch weitere **strukturelle Gründe**. Die umfangreiche Regionalberichterstattung, die die ARD in ihren Dritten Programmen leistet, erfordert relativ mehr Personal, als das ZDF für sein national ausgestrahltes Programm benötigt.

Hinzu kommt eine unterschiedliche **Unternehmenspolitik**. Während das ZDF seine fiktionalen Programme überwiegend über freie Produktionsfirmen als Auftragsproduktionen erstellen lässt, hat die Eigenproduktion bei der ARD – von Anstalt zu Anstalt in unterschiedlichem Ausmaß – weiterhin eine große Bedeutung. Bei Auftrags- bzw. Kaufproduktionen fällt fast ausschließlich Programmaufwand in Form variabler Kosten an, während bei Eigenproduktionen eigenes Personal eingesetzt wird.

Der unterschiedliche Personalkosten- bzw. Programmkostenanteil ist somit überwiegend strukturell bedingt. Aus einem niedrigen oder hohen Personalkostenanteil allein kann also nicht auf wirtschaftliches oder unwirtschaftliches Verhalten geschlossen werden. *Tz. 88*

Bei den Erträgen zeigt sich, dass ARD, ZDF und Deutschlandradio weitestgehend von den **Teilnehmergebühren** abhängig sind: *Tz. 89*

Anteile der Ertragsbereiche bei der ARD in den Perioden 2005-2008 und 2009-2012

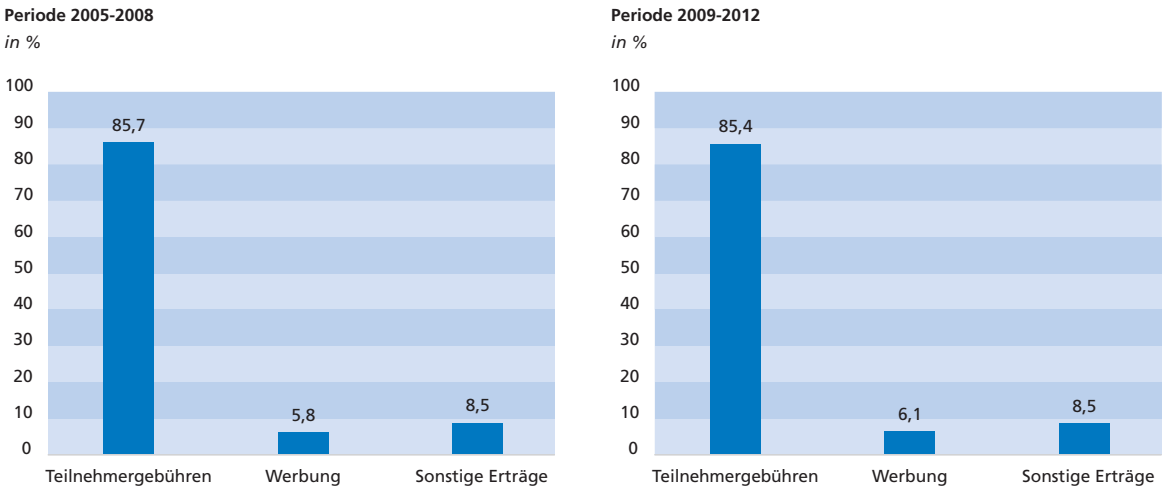

Abb. 16

Anteile der Ertragsbereiche beim ZDF in den Perioden 2005-2008 und 2009-2012

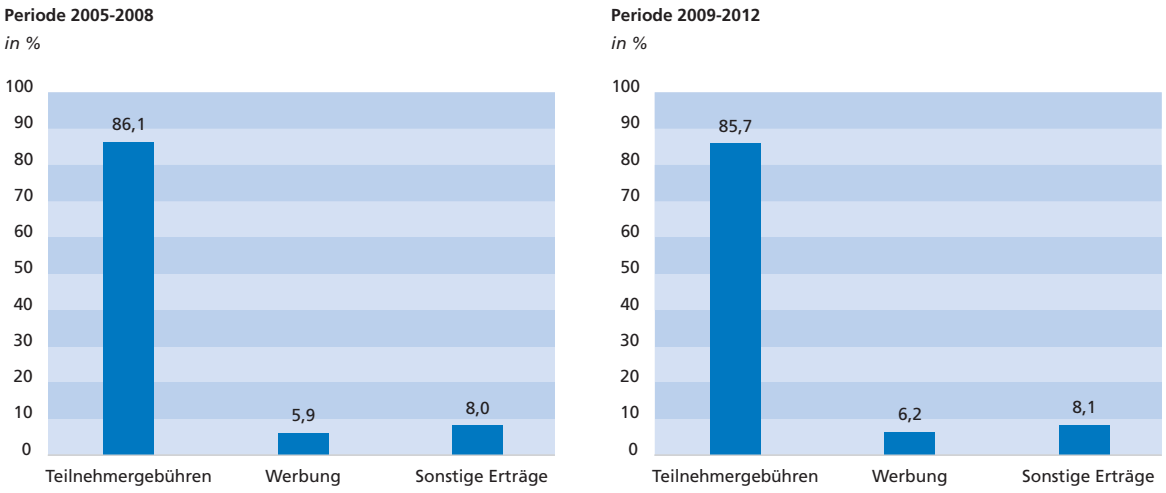

Abb. 17

Entwicklung der Gesamtaufwendungen und Gesamterträge

Anteile der Ertragsbereiche beim Deutschlandfunk in den Perioden 2005-2008 und 2009-2012

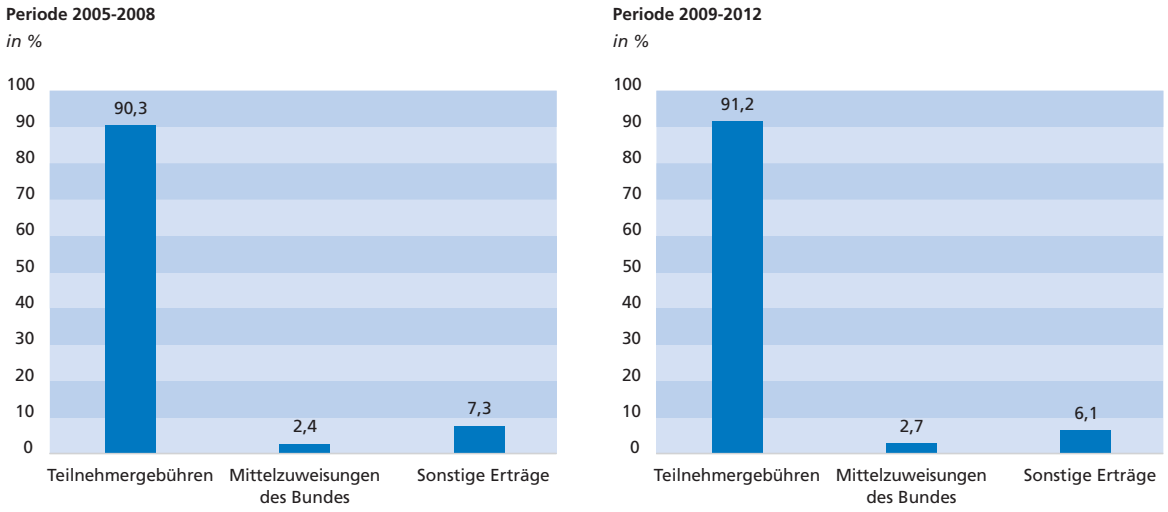

Abb. 18

Der Anteil der Werbeerträge an den Gesamterträgen fällt bei ARD und ZDF gegenüber den Anmeldungen zum 15. Bericht für die Periode 2005-2008 leicht geringer aus. Bei ARD und Deutschlandradio ist auch der Anteil der Teilnehmergebühren etwas niedriger, beim ZDF ist dieser Anteil mit den Anmeldungen zum 15. Bericht identisch. Kompensiert werden die geringeren Anteile bei den genannten Ertragspositionen durch einen höheren Anteil der Sonstigen Erträge an den Gesamterträgen.

Für die Periode 2009-2012 erwarten ARD und ZDF leicht höhere Anteile bei den Werbeerträgen, geringere Anteile bei den Teilnehmergebühren. Das Deutschlandradio geht von einem höheren Anteil der Teilnehmergebühren und einem geringeren Anteil der Sonstigen Erträge aus.

Tz. 90 Finanzierte sich die ARD vor dem Auftreten der privaten Rundfunkveranstalter noch zu 20 %, das ZDF zu 40 % aus Werbung, so betragen die Erträge aus Werbung an den Gesamterträgen bei der ARD in der Periode 2005-2008 noch 5,8 %, in der Periode 2009-2012 6,1 %, beim ZDF 5,9 % bzw. 6,2 %. Auch hier haben sich die Anteile der Werbung an den Gesamterträgen bei ARD und ZDF weitgehend angeglichen.

1. Programmaufwendungen

- *Für die Programmaufwendungen im Bestand werden für den Zeitraum 2009-2012 für die ARD 10.949,5 Mio. Euro, für das ZDF 5.410,8 Mio. Euro, für das Deutschlandradio 176,5 Mio. Euro (ohne Programmverbreitungskosten) und für ARTE 500,6 Mio. Euro als Finanzbedarf anerkannt.*
- *Gegenüber den Anmeldungen führt dies bei der ARD zu einer Kürzung des Programmaufwands um 33,7 Mio. Euro, beim ZDF zu einer Kürzung um 118,3 Mio. Euro und bei ARTE um 6,5 Mio. Euro. Beim Deutschlandradio wird der angemeldete Bedarf anerkannt.*

1.1 Darstellungen der Anstalten

Für die Planungszeiträume 2005-2008 beziehungsweise 2009-2012 haben die Rundfunkanstalten folgende Programmaufwendungen für die Fortschreibung des Programmbestandes angemeldet: *Tz. 91*

Tab. 8 Programmaufwendungen (in Mio. Euro)

	2005-2008	2009-2012
ARD	10.177,7	10.983,2
ZDF	5.112,3	5.529,1
Deutschlandradio*	164,1	176,5

* ohne Prgrammverbreitungskosten

Die Kosten für ARTE sind in den o.g. Programmaufwendungen nicht enthalten. Eine gesonderte Darstellung und Bewertung der Programmaufwendungen von ARTE erfolgt unter den Tzn. 122 ff. *Tz. 92*

Die in den Mittelfristigen Finanzplanungen von ARD, ZDF und Deutschlandradio vorgelegten Planwerte zu den Programmaufwendungen werden zunächst dargestellt und anschließend einer Bewertung unterzogen (vgl. Tzn. 104 ff.). *Tz. 93*

Der Entwicklungsbedarf (Projekte) wird im Fünften Kapitel gesondert erörtert. Abgeschlossene Projekte aus dem 13. und 14. Bericht werden in den Bestand überführt (vgl. Tz. 267). *Tz. 94*

Programmaufwendungen

Tz. 95 **ARD**

Die Programmaufwendungen der ARD setzen sich aus verschiedenen Aufwandspositionen zusammen. Der Prozentanteil, der den Programmaufwendungen zuzurechnen ist, wird anhand der angemeldeten programmbezogenen Aufwendungen ermittelt.

Danach gehören zu den Programmaufwendungen (Jahre 2009-2012):

	in Mio. Euro	Anteil am Gesamtaufwand	Anteil am Programmaufwand
Urheber-, Leistungs- und Herstellervergütungen	5.531,2	100 %	50 %
Programmgemeinschaftsaufgaben, Koproduktionen und produktionsbezogene Fremdleistungen	4.095,6	100 %	37 %
Programmbezogener Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	134,9	51,5 %	1 %
Kosten der Programmverbreitung	966,0	100 %	9 %
Reise- und Fahrtkosten für Programmzwecke (Anteil an den übrigen betrieblichen Aufwendungen)	235,1	6,5 %	2 %
Programmbezogene Mieten, Pachten und Leihgebühren (Anteil an den übrigen betrieblichen Aufwendungen)	149,4	4,1 %	1 %
Zwischensumme Programmaufwand (ohne weiterverrechnete Erträge für Koproduktionen/Kofinanzierungen innerhalb der ARD-LRA)	11.112,2		
./. darin enthaltene weiterverrechnete Kosten für programmbezogene GSEA	129,0		
Summe Programmaufwand (ohne weiterverrechnete Erträge für Koproduktionen/Kofinanzierungen innerhalb der ARD-LRA und ohne weiterverrechneten Kosten für programmbezogene GSEA)	**10.983,2**		

Tz. 96 Aus den Anmeldungen der ARD errechnet sich für die Jahre 2009-2012 ein durchschnittlicher Steigerungssatz von 1,6 %. Dieser Wert liegt unter der anhand der jeweils letzten Jahre ermittelten rundfunkspezifischen Preissteigerungsrate.

Tz. 97 Die Steigerungsraten sind in den einzelnen Jahren des Planungszeitraums recht unterschiedlich. Für die Jahre 2009 und 2011 ergeben sich negative Steigerungsraten. In den Jahren 2010 und 2012 sind dagegen unterschiedlich hohe positive Steigerungsraten festzustellen. Die ARD weist darauf hin, dass diese Raten in den „geraden Jahren" auf Sport-Großereignisse zurückzuführen seien. Dabei zeigt sich, dass die besonders gewichtigen Faktoren Sportlizenzen, Ankäufe (Filmlizenzen), Auftragsproduktionen und Programmverteilung insgesamt wie auch einzeln eine jeweils sinkende Tendenz bzw. rückläufige Zuwachsraten ausweisen.

Tz. 98 Wie aus den Anmeldungen erkennbar, weisen die einzelnen **Rundfunkanstalten unterschiedliche Steigerungsraten** auf (vgl. Tab. 10). Eine einheitliche Tendenz der Steigerungsraten für kleine, mittlere und große Anstalten ist nicht zu erkennen. Für die Jahre 2009-2012 sind die Abweichungen vom Durchschnittswert deutlich geringer als 2005-2008.

Tab. 9 Programmaufwendungen* für den Bestandsbedarf der ARD-Anstalten 2005-2012

	Aufwendungen (in Mio. Euro)	Veränderung
2004 Ist	2.578,7	
2005 Ist	2.396,1	- 7,1 %
2006 Plan	2.583,0	7,8 %
2007 Vorschau	2.503,2	- 3,1 %
2008 Vorschau	2.695,5	7,7 %
Summe 2005-2008	10.177,7	
Durchschnitt	-	1,1 %
2009 Vorschau	2.643,3	- 1,9 %
2010 Vorschau	2.781,8	5,2 %
2011 Vorschau	2.689,4	- 3,3 %
2012 Vorschau	2.868,8	6,7 %
Summe 2009-2012	10.983,2	
Durchschnitt	-	1,6 %
Summe 2005-2012	21.160,9	
Durchschnitt	-	1,3 %

* ohne weiterverrechnete Kosten für GSEA und abzüglich weiterverrechneter Erträge für Koproduktionen/Kofinanzierungen innerhalb der ARD-Anstalten

Tab. 10 Aufgliederung der Programmaufwendungen für den Bestandsbedarf der ARD-Anstalten 2005-2012
(ohne weiterverrechnete GSEA und abzüglich weiterverrechneter Erträge für Koproduktionen/Kofinanzierungen innerhalb der ARD – in Mio. Euro)

	2004	2005		2006		2007		2008		2005-2008	
	Ist	Ist	%	Plan	%	Plan	%	Vorschau	%	Zwischen-Summe	Ø%
BR	394,7	391,8	- 0,8	427,6	9,2	415,4	- 2,9	449,0	8,1	1.683,7	3,3
HR	169,3	154,5	- 8,7	168,3	8,9	158,2	- 6,0	171,7	8,5	652,8	0,3
MDR	352,8	317,0	- 10,1	346,2	9,2	328,2	- 5,2	347,6	5,9	1.339,0	- 0,4
NDR	418,5	397,3	- 5,1	427,3	7,6	420,7	- 1,5	452,6	7,6	1.697,8	2,0
RB	28,3	27,3	- 3,6	36,9	35,2	44,4	20,1	43,8	- 1,3	152,4	11,5
RBB	162,8	150,5	- 7,6	159,8	6,2	153,8	- 3,7	166,6	8,3	630,7	0,6
SR	38,6	33,8	- 12,4	36,0	6,4	35,2	- 2,1	36,4	3,2	141,4	- 1,5
SWR	452,9	404,0	- 10,8	437,2	8,2	421,8	- 3,5	457,9	8,5	1.721,0	0,3
WDR	560,7	519,8	- 7,3	543,6	4,6	525,5	- 3,3	570,0	8,5	2.158,9	0,4
Summe	2.578,7	2.396,1	- 7,1	2.583,0	7,8	2.503,2	- 3,1	2.695,5	7,7	10.177,7	1,1

	2009		2010		2011		2012		2009-2012		2005-2012	
	Vorschau	%	Vorschau	%	Vorschau	%	Vorschau	%	Zwischen-Summe	Ø%	Summe	Ø%
BR	435,1	- 3,1	458,8	5,4	445,5	- 2,9	476,3	6,9	1.815,7	1,5	3.499,5	2,4
HR	166,8	- 2,9	175,9	5,5	167,2	- 4,9	179,3	7,2	689,2	1,1	1.342,0	0,7
MDR	347,5	0,0	363,4	4,6	356,2	- 2,0	380,3	6,8	1.447,4	2,3	2.786,4	0,9
NDR	440,4	- 2,7	466,7	6,0	447,6	- 4,1	476,7	6,5	1.831,3	1,3	3.529,1	1,6
RB	43,9	0,3	45,5	3,7	46,5	2,1	47,1	1,3	183,0	1,8	335,4	6,6
RBB	162,7	- 2,3	170,8	4,9	163,4	- 4,3	174,1	6,5	671,1	1,1	1.301,8	0,8
SR	35,9	- 1,2	37,0	2,8	36,2	- 2,1	38,4	6,3	147,5	1,4	289,0	- 0,1
SWR	452,7	- 1,1	477,6	5,5	461,0	- 3,5	492,8	6,9	1.884,1	1,9	3.605,1	1,1
WDR	558,2	- 2,1	586,1	5,0	565,7	- 3,5	603,8	6,7	2.313,8	1,5	4.472,7	0,9
Summe	2.643,3	- 1,9	2.781,8	5,2	2.689,4	- 3,3	2.868,8	6,7	10.983,2	1,6	21.160,9	1,3

Programmaufwendungen

ZDF

Tz. 99 Die Programmaufwendungen des ZDF setzen sich wie folgt zusammen:

- Direkte Aufwendungen der Haushaltsstellen 400-491, bereinigt um die Geschäftsaufwendungen der Programmbereiche und übergeleitet in die 97er Haushaltssystematik.

  Diese beinhalten folgende Kostenkategorien (Haushaltsstellen in Klammern):

  - Sendeaufwand (400-421)
    - Programmdirektion (Sendeaufwand) (400/001, /003, /005...,/019)
    - Chefredaktion (Sendeaufwand) (410/001, /003, /005..., /029)
    - 3sat-Programm (Sendeaufwand) (420/001)
    - ARTE (Sendeaufwand) (421/001)
    - Kinderkanal (Sendeaufwand) (423/01)
    - Digitaler Theaterkanal (Sendeaufwand) (425/001)
  - Videotext (429/01, /02; 420/04)
  - Phoenix Programmaufwand/Online/Videotext (422)
  - Kinderkanal/Programmaufwand Erfurt (423/03)
  - Neue Medien (428)
  - Programmverteilung (490/01)
  - Andere Programmaufwendungen (491)

- Programmbezogene Sachaufwendungen mit 42,7 % der Geschäftsaufwendungen gemäß der 97er Haushaltssystematik, bereinigt um den Aufwand der ZDF Enterprises.

- Programmbezogene nicht abzugsfähige Vorsteuer.

Tab. 11 Programmaufwendungen für den Bestandsbedarf des ZDF 2005-2012

	Aufwendungen (in Mio. Euro)	**Veränderung**
2004 Ist	1.203,0	
2005 Ist	1.210,6	0,63 %
2006 Vorl. Ist	1.301,6	7,52 %
2007 Vorschau	1.266,8	- 2,67 %
2008 Vorschau	1.333,2	5,24 %
Summe 2005-2008	**5.112,2**	-
Durchschnitt	-	**2,60 %**
2009 Vorschau	1.320,5	- 0,95 %
2010 Vorschau	1.356,1	2,70 %
2011 Vorschau	1.397,8	3,07 %
2012 Vorschau	1.454,7	4,07 %
Summe 2009-2012	**5.529,1**	-
Durchschnitt	-	**2,20 %**
Summe 2005-2012	**10.641,3**	-
Durchschnitt	-	**2,40 %**

Für das ZDF errechnet sich eine durchschnittliche jährliche Steigerungsrate des Programmaufwands (ohne Kosten für ARTE und Aufwendungen für Projekte) im Planungszeitraum 2009-2012 von 2,2 %, im Planungszeitraum 2005-2008 beträgt sie 2,6 % (vgl. Tab. 12). Grundsätzlich hat das ZDF weite Teile der Programmaufwendungen ohne die Sportaufwendungen ausgehend von 2007 mit 2,5 % fortgeschrieben. Dabei liegt das Regelprogramm in den ersten Jahren etwas niedriger, dann etwas höher. Auffallend ist die hohe Steigerungsrate von durchschnittlich 19,7 % beim ZDFinfokanal, was durch den dort geplanten Programmausbau begründet wird. In den einzelnen Jahren weisen die **Steigerungsraten** recht **unterschiedliche Werte** auf. Im Planungszeitraum 2009-2012 umfasst die Spannweite Werte zwischen - 1 % und 4,1 %. Diese Schwankungen sind u.a. auf die in einzelnen Jahren anfallenden Sport-Großveranstaltungen zurückzuführen. Die Werte sind dadurch nivelliert, dass das ZDF erstmals die Anzahlungen für Sportrechte in der Tab. 12 ausgewiesen hat. Ohne diese Anzahlungen ist die Spannweite mit - 5,4 % bis 11,3 % erheblich größer. *Tz. 100*

Der **Sendeaufwand** stellt die wesentliche Position unter den Programmaufwendungen dar. Er umfasst 82,1 % des Programmaufwands im Durchschnitt der Jahre 2009-2012 (vgl. Tab. 13). *Tz. 101*

Tab. 12 Entwicklung der Programmaufwendungen des ZDF 2005-2012 (in Mio. Euro)

Aufwandskategorie	Ist 2004	Ist 2005	Plan 2006	Plan 2007	Vorschau 2008	Vorschau 2009	Vorschau 2010	Vorschau 2011	Vorschau 2012	Summe 2005-2008	Summe 2009-2012
Programmaufwendungen	1.100,4	1.061,6	1.223,0	1.119,9	1.229,0	1.184,4	1.315,3	1.239,7	1.382,0	4.633,5	5.121,5
- davon Sendeaufwand	863,2	835,3	997,4	899,7	1.008,3	954,3	1.085,8	1.012,8	1.151,2	3.740,7	4.204,1
- in % der Programmaufwendungen	78,4 %	78,7 %	81,6 %	80,3 %	82,0 %	80,6 %	82,5 %	81,7 %	83,3 %	80,7 %	82,1 %
zzgl. programmbezogene Sachaufwendungen (42,7 % der Geschäftsaufwendungen aus HhSt. 500-560)	55,5	56,4	62,3	61,3	62,2	63,1	65,7	64,8	66,7	242,1	260,3
zzgl. programmbezogene nicht abzugsfähige Vorsteuer	89,9	99,7	97,8	100,2	109,5	106,0	108,3	111,0	118,1	407,0	443,3
Programmaufwand lt. Finanzvorschau	1.245,7	1.217,6	1.383,1	1.281,3	1.400,7	1.353,5	1.489,3	1.415,5	1.566,8	5.282,7	5.825,1
abzgl. darin enthaltene Kosten für ARTE	34,2	33,4	31,7	32,0	32,9	33,6	34,3	35,0	35,7	130,0	138,5
nachrichtlich: Aufwendungen für Projekte	8,9	8,3	8,3	8,3	8,3	33,7	45,4	38,0	37,3	33,2	154,3
Programmaufwand ohne Kosten für ARTE, mit Aufwendungen für Projekte	1.211,5	1.184,2	1.351,4	1.249,3	1.367,8	1.319,9	1.455,0	1.380,6	1.531,1	5.152,7	5.686,5
Veränderungen ggü. Vorjahr in %		- 2,3 %	14,1 %	- 7,6 %	9,5 %	- 3,5 %	10,2 %	- 5,1 %	10,9 %	3,08 %	2,86 %
Programmaufwand ohne Kosten für ARTE und Aufwendungen für Projekte	1.202,6	1.175,9	1.343,1	1.241,0	1.359,5	1.286,2	1.409,6	1.342,6	1.493,8	5.119,5	5.532,2
Veränderung gegenüber dem Vorjahr ohne gesonderte Programmprojekte in %		- 2,2 %	14,2 %	- 7,6 %	9,5 %	- 5,4 %	9,6 %	- 4,8 %	11,3 %	3,11 %	2,38 %
Anzahlungen	0,3	34,8	- 41,4	25,8	- 26,3	34,3	- 53,5	55,1	- 39,2	- 7,1	- 3,1
maßgeblicher Programmaufwand ohne Kosten für ARTE und Aufwendungen für Projekte	1.203,0	1.210,6	1.301,6	1.266,8	1.333,2	1.320,5	1.356,1	1.397,8	1.454,7	5.112,3	5.529,1
Veränderung gegenüber dem Vorjahr		0,6 %	7,5 %	- 2,7 %	5,2 %	- 1,0 %	2,7 %	3,1 %	4,1 %	2,6 %	2,2 %

Tab. 13 Zusammensetzung des Sendeaufwands im ZDF (in Mio. Euro)

Aufwandskategorie	Ist 2004	Ist 2005	Plan 2006	Plan 2007	Vorschau 2008	Vorschau 2009	Vorschau 2010	Vorschau 2011	Vorschau 2012	Summe 2005-2008	Summe 2009-2012
A: Hauptprogramm											
Regelprogramm	678,4	714,1	769,1	787,4	806,1	824,0	844,6	865,7	889,8	3.076,7	3.424,1
Sportgroßereignisse	132,0	59,0	178,7	39,4	136,0	35,9	154,1	36,4	164,6	413,1	391,0
entfallendes Regelprogramm	- 21,5	- 8,9	- 27,8	- 5,8	- 19,8	- 6,0	- 25,2	- 6,0	- 22,0	- 62,2	- 59,2
Zusatzaufwand HDTV						10,0	20,0	20,0	20,0		70,0
A: Summe	788,9	764,2	920,0	821,1	922,3	863,9	993,4	916,2	1.052,4	3.427,6	3.825,9
Veränderung ggü. Vorjahr (%)		- 3,1	20,4	- 10,7	12,3	- 6,3	15,0	- 7,8	14,9	4,0	3,4
B: 3sat	18,7	20,4	21,7	22,5	23,0	23,5	24,1	24,7	25,4	87,7	97,8
Veränderung ggü. Vorjahr (%)		9,0	6,3	3,6	2,3	2,2	2,5	2,5	2,8	5,3	2,5
C: ARTE	34,2	33,4	31,7	32,0	32,9	33,6	34,3	35,0	35,7	130,0	138,5
Veränderung ggü. Vorjahr (%)		- 2,3	- 5,2	1,0	2,9	2,0	2,0	2,0	2,0	- 0,9	2,0
D: Kinderkanal	16,3	11,7	17,9	18,0	19,3	19,6	20,0	20,4	20,9	66,8	81,0
Veränderung ggü. Vorjahr (%)		- 28,6	53,5	0,5	7,1	2,0	2,0	2,0	2,0	3,7	2,0
E: ZDFtheaterkanal	3,9	4,2	4,1	4,2	4,3	4,4	4,5	4,7	4,8	16,9	18,4
Veränderung ggü. Vorjahr (%)		6,9	- 2,4	3,4	1,9	2,5	2,5	2,4	2,6	0,9	2,5
F: ZDFinfokanal	0,8	0,7	1,3	1,3	5,3	8,0	8,2	10,6	10,9	8,6	37,6
Veränderung ggü. Vorjahr (%)		- 10,4	89,9	- 4,6	324,8	49,7	2,5	30,1	2,7	101,3	19,7
G: ZDFdokukanal	0,4	0,7	0,8	0,6	1,2	1,2	1,2	1,2	1,3	3,2	4,9
Veränderung ggü. Vorjahr (%)		75,0	7,1	- 16,0	82,5	2,6	2,5	2,5	2,4	23,8	2,5
Sendeaufwand gesamt*	**863,2**	**835,3**	**997,4**	**899,7**	**1.008,3**	**954,3**	**1.085,8**	**1.012,8**	**1.151,2**	**3.740,7**	**4.204,1**
Veränderung ggü. Vorjahr (%)		**- 3,2**	**19,4**	**- 9,8**	**12,1**	**- 5,4**	**13,8**	**- 6,7**	**13,7**	**4,0**	**3,4**

* ab 2009 mit Zusatzaufwand HDTV gemäß Projektanmeldung

Programmaufwendungen

Deutschlandradio

Tz. 102 Die Programmaufwendungen des Deutschlandradios setzen sich aus verschiedenen Aufwandspositionen zusammen. Der Prozentanteil, der den Programmaufwendungen zuzurechnen ist, wird anhand der tatsächlichen programmbezogenen Aufwendungen ermittelt.

Danach gehören zu den Programmaufwendungen (Jahre 2009-2012):

	Anteil am Gesamtaufwand	Anteil am Programmaufwand
Urheber-, Leistungs- und Herstellervergütungen	100 %	52,4 %
Programmgemeinschaftsaufgaben, Koproduktionen und programmbezogene Fremdleistungen	100 %	8,9 %
Programmbezogener Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren (Anteil an den Materialaufwendungen)	34,7 %	0,9 %
Technische Leistungen für die Rundfunkversorgung	100 %	35,7 %
Programmbezogene Reise- und Fahrtkosten (Anteil an den übrigen betrieblichen Aufwendungen)	2,7 %	2 %
Programmbezogene Mieten, Pachten und Leihgebühren (Anteil an den übrigen betrieblichen Aufwendungen)	0 %	0 %

Tz. 103 Die Programmaufwendungen des Deutschlandradios weisen nach der Mittelfristigen Finanzplanung folgende Entwicklung auf:

Tab. 14 Programmaufwendungen des Deutschlandradios nach der Mittelfristigen Finanzplanung 2005-2012

	Aufwendungen (in Mio. Euro)	Veränderung
2004 Ist	63,5	
2005 Ist	61,9	- 2,49 %
2006 Ist	63,9	3,22 %
2007 Vorschau	65,8	3,09 %
2008 Vorschau	66,8	1,38 %
Summe 2005-2008	258,3	-
Durchschnitt	-	1,27 %
2009 Vorschau	67,3	0,86 %
2010 Vorschau	68,4	1,60 %
2011 Vorschau	68,8	0,62 %
2012 Vorschau	70,0	1,71 %
Summe 2009-2012	274,6	-
Durchschnitt	-	1,20 %
Summe 2005-2012	532,9	-
Durchschnitt	-	1,23 %

1.2 Bewertung

Tz.104 Die Kommission ist der Auffassung, dass die mit den Anstalten ermittelten **Steigerungsraten nach dem IIVF grundsätzlich repräsentativ** für eine Prognose sind. Sie geht deshalb für ihre Berechnungen von den mittels IIVF errechneten Preissteigerungsraten nach dem aktuellen Stand aus. Bei der Berechnung der **rundfunkspezifischen Teuerungsrate** geht die Kommission, um die gesamtwirtschaftliche Entwicklung zu berücksichtigen, von der jeweils aktuellen Prognose des BIP-Deflators aus, wie sie im Finanzplan der Bundesregierung veröffentlicht wird. Der aktuelle BIP-Deflator für die Periode 2007-2011 ist 1,5 %. Da die gemäß IIVF ermittelte Preissteigerungsrate noch von einem

BIP-Deflator von 1 % ausgegangen ist, ist die ermittelte Preissteigerungsrate von 1,92 % um 0,5 %-Punkte auf 2,42 % zu erhöhen. Für das Deutschlandradio wird die Preissteigerungsrate entsprechend von 1,85 % auf 2,35 % erhöht.

Tz. 105

Für die **Periode 2005-2008** sind im 14. Bericht unterschiedliche Fortschreibungsraten gewählt worden (vgl. 14. Bericht, Tzn. 70, 75 und 80). Die Kommission hat die damals gewählten Fortschreibungsraten überprüft und ist zu dem Schluss gekommen, dass sie aufgrund der geringen Preissteigerungsraten der letzten Jahre zu hoch angesetzt waren (Soll-Ist-Vergleich, Tz. 29 Verfahrensheft). Auf der Grundlage der vorliegenden rundfunkspezifischen Preissteigerungsraten bis 2005 und der aktuellen Prognosen der Steigerungsraten des BIP r**eduziert die Kommission die Fortschreibungsraten für diese Periode** daher jeweils um **0,3 %-Punkte**.

Tz. 106

Basis für die Bestandsfortschreibung des Programmaufwands sind grundsätzlich die **Istwerte des Jahres 2005**. Da der Wert der Ausgangsbasis aufgrund seiner Folgewirkungen für die nächsten Jahre von beachtlicher Bedeutung ist, muss er einer **eingehenden Prüfung** unterzogen werden.

ARD

Tz. 107

Die Programmaufwendungen für das **Basisjahr 2005** belaufen sich ohne die weiterverrechneten Kosten für programmbezogene GSEA auf **2.396,1 Mio. Euro**. Der Vergleich mit den Vorjahren, dem vorläufigen Ist-Ergebnis des Jahres 2006 und den Planungen der Jahre 2007 und 2008 macht deutlich, dass dieser Wert im Wesentlichen **repräsentativ** ist und damit der weiteren Planung zugrunde gelegt werden kann.

Die ARD hat beantragt, diesen Basiswert 2005 um 49,4 Mio. Euro zu erhöhen. Begründet wurde dies in Höhe von 11,2 Mio. Euro zum einen mit drei Sonderfaktoren, nämlich Outsourcing Produktion (RB), Umstrukturierungskosten (SR) und GVL-Nachzahlungen (RBB). Zum anderen wird beantragt, statt des im Basiswert enthaltenen Programmbeschaffungsaufwands den um 38,2 Mio. Euro höheren Sendeaufwand zu berücksichtigen.

Die Kommission sieht nur zum Teil eine Notwendigkeit für eine **Aufstockung des Basiswerts**. Der für den SR angemeldeten Sonderfaktor mit 69 T Euro ist bezogen auf die gesamte ARD-Anmeldung nicht relevant und kein für eine dauerhafte Absenkung des Basiswerts geeigneter Vorgang. Demgegenüber stellen die bei RBB aufgelaufenen GVL- und GEMA-Nachzahlungen mit knapp 1,0 Mio. Euro eine als relevant zu berücksichtigende Basisminderung im Jahr 2005 dar. Das bei Radio Bremen erfolgte Outsourcing der Programmproduktion kann mit 12,2 Mio. Euro basiserhöhend anerkannt werden. Dem Mehraufwand stehen nachgewiesen entsprechende Einsparungen bei Personal- und Sachaufwand bzw. Mehreinnahmen gegenüber.

Tz. 108

Bezüglich der Berücksichtigung des tatsächlichen **Sendeaufwands** sieht sich die Kommission nicht in der Lage, der Argumentation der ARD zu folgen. Das IIVF geht bei der Berechnung des Programmaufwands wie mit den Rundfunkanstalten vereinbart von einer liquiditätsorientierten Methode aus (vgl. Tz. 37 ff. Verfahrensheft), d.h. von der jeweiligen Programmbeschaffung im Basisjahr. Dabei dürften in einer längerfristigen Betrachtung Sendeaufwand und Programmbeschaffungsaufwand

identisch sein. Insofern ist es weder angezeigt, von einer Periode auf die andere einen Systemwechsel vorzunehmen, noch kann dies bei den Anstalten in einer Periode unterschiedlich behandelt werden. Die ARD hat in einer zusätzlichen Begründung argumentiert, aufgrund der Differenz zwischen Sende- und Beschaffungsaufwand und der damit verbundenen Verringerung des Programmvermögens sei der Programmaufwand des Jahres 2005 nicht repräsentativ, denn die ARD habe ihr Programmvermögen im Jahr 2005 in entsprechendem Umfang reduziert. Auch dieser Argumentation vermag die Kommission nicht ohne Weiteres zu folgen. Der Wert des Programmvermögens der ARD ist kontinuierlichen Schwankungen unterworfen und war z.B. bereits im Rahmen der letzten Untersuchung um 7 % zurückgegangen (vgl. 15. Bericht, Tz. 560).

Für die Bestandsfortschreibung sind daher 2.407,3 Mio. Euro (2.396,1 Mio. Euro - 1,0 Mio. Euro + 12,2 Mio. Euro) als Basis aus 2005 anzuerkennen.

Tz. 109 Der Basiswert wird für 2005-2008 mit der angepassten Preissteigerungsrate in Höhe von 2,2 % (vgl. Tz. 104) fortgeschrieben. **Für die Periode 2009-2012** legt die Kommission eine **Preissteigerungsrate von 2,42 %** zugrunde, die sie angesichts der dargestellten Situation für repräsentativ hält.

Tab. 15 Bestandsfortschreibung ARD

	KEF (in Mio. Euro)		**ARD** (in Mio. Euro)	**Differenz KEF/ARD**
2004	2.578,7		2.578,7	
2005	2.407,3		2.396,1	
2006	2.460,3	(+ 2,2 %)	2.583,0	
2007	2.514,4	(+ 2,2 %)	2.503,2	
2008	2.569,7	(+ 2,2 %)	2.695,5	
2005-2008	**9.951,6**		**10.177,7**	**- 226,1**
2009	2.631,9	(+ 2,42 %)	2.643,3	
2010	2.695,6	(+ 2,42 %)	2.781,8	
2011	2.760,8	(+ 2,42 %)	2.689,4	
2012	2.827,6	(+ 2,42 %)	2.868,8	
2009-2012	**10.915,9**		**10.983,2**	**- 67,3**

Tz. 110 Allerdings erkennt die Kommission an, dass der Programmaufwand der ARD im Jahr 2005 einen deutlichen Rückgang aufweist, und zwar gegenüber 2004 um 7 %. Dies übersteigt die normalen Schwankungen zwischen sog. Sportjahren und Nicht-Sportjahren, die bisher bei ca. 6 % lagen. Es ist nicht auszuschließen, dass diese zusätzliche Reduzierung auf die abweichende Gebührenentscheidung der Bundesländer zurückzuführen ist. In Übereinstimmung mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, wonach durch diese Entscheidung den Anstalten entstandene Nachteile auszugleichen sind, sieht die Kommission daher **von der Hälfte der Kürzung der ARD-Programmaufwendungen in Höhe von 33,6 Mio. Euro ab**.

Im Rahmen der geplanten Überprüfung der Methode des IIVF wird die Kommission die Frage der zukünftigen Berücksichtigung von Sende- oder Beschaffungsaufwand wieder aufgreifen.

ZDF

Der vom ZDF angemeldete Programmaufwand für das **Basisjahr 2005** beträgt inklusive der Anzahlungen für Sportrechte **1.210,6 Mio. Euro**. *Tz. 111*

Das ZDF hat für **Anzahlungen** 34,8 Mio. Euro basiserhöhend geltend gemacht. Dieser Korrekturposten entspricht nicht der bisherigen Systematik bei der Prüfung der Programmaufwendungen und wird daher nicht anerkannt (vgl. im Übrigen Tz. 104). *Tz. 112*

Somit ergibt sich eine **Basiskorrektur von 34,8 Mio. Euro**. Der anzuerkennende Basiswert mit **1.175,9 Mio. Euro** ist bei Betrachtung der Entwicklung des Programmaufwands in der Periode 2005-2008 als Berechnungsgrundlage für die Periode 2009-2012 **repräsentativ**.

Für die Periode 2009-2012 ergibt sich für die Bedarfsanmeldung des ZDF für die Programmaufwendungen eine Fortschreibungsrate von durchschnittlich 2,2 %, also ein höherer Wert als die zum Anmeldezeitpunkt errechnete Steigerungsrate von 1,92 %. Das ZDF macht damit wiederum eine höhere Steigerungsrate geltend (vgl. Tab. 11). Begründet wird dies mit systematischen Unterschieden zur ARD und einem höheren programmlichen Entwicklungsbedarf. *Tz. 113*

Das ZDF hatte bei seiner Anmeldung für die Gebührenperiode 2005-2008 eine gegenüber der ARD um 0,5 %-Punkte höhere Steigerungsrate wegen der „dringend notwendigen Substanzerneuerung" beantragt. Die Kommission hatte im 14. Bericht für 2005-2008 den erhöhten Satz zugestanden. Sie hat dabei darauf hingewiesen, dass damit ein generelles Abrücken von der gemeinsamen Steigerungsrate nach dem IIVF nicht verbunden sei.

Für die Periode 2009-2012 hält die Kommission am Grundsatz der **einheitlichen Fortschreibungsrate** fest. Den Berechnungen werden daher 2,42 % zugrunde gelegt. Wie bei der ARD wird die Fortschreibungsrate der Periode 2005-2008 um 0,3 %-Punkte in diesem Fall auf 2,7 % reduziert (vgl. Tz. 105). *Tz. 114*

Schreibt man den Wert des Basisjahres 2005 mit den genannten Preissteigerungsraten fort, ergeben sich die in Tab. 16 dargestellten Fortschreibungsraten. *Tz. 115*

Tab. 16 Bestandsfortschreibung ZDF

	KEF (in Mio. Euro)		ZDF (in Mio. Euro)	Differenz KEF/ZDF
2004	1.202,6		1.203,0	
2005	1.175,9		1.210,6	
2006	1.207,6	(+ 2,7 %)	1.301,6	
2007	1.240,3	(+ 2,7 %)	1.266,8	
2008	1.273,7	(+ 2,7 %)	1.333,2	
2005-2008	**4.897,5**		**5.112,3**	**- 214,8**
2009	1.304,6	(+ 2,42 %)	1.320,5	
2010	1.336,1	(+ 2,42 %)	1.356,1	
2011	1.368,5	(+ 2,42 %)	1.397,8	
2012	1.401,6	(+ 2,42 %)	1.454,7	
2009-2012	**5.410,8**		**5.529,1**	**- 118,3**

Programmaufwendungen

Tz. 116 Der vom **ZDF** angemeldete **Finanzbedarf** ist um **118,3 Mio. Euro zu kürzen**.

Deutschlandradio

Tz. 117 Erstmals hat das Deutschlandradio nach dem IIVF-Verfahren den Programmaufwand auch getrennt für die direkten Programmkosten sowie für die technischen Verbreitungskosten ausgewiesen. Wegen der geringeren Steigerungsrate der technischen Verbreitungskosten wird der Anteil am gesamten Programmaufwand nach Berechnungen des Deutschlandradios von dem hohen Wert von 37 % im Jahre 2005 auf 35 % im Jahre 2012 sinken.

Tz. 118 Das Deutschlandradio hat für die Gebührenperiode 2009-2012 zudem **eigenständig eine rundfunkspezifische Teuerungsrate** nach der üblichen KEF-Methode vorgelegt. Nach den Berechnungen des Deutschlandradios liegt diese für den Programmaufwand bei 1,85 %. Erstmalig wurde eine getrennte Berechnung für die Entwicklung der Programmverbreitungskosten auf der Basis langfristiger Verträge mit den Distributoren vorgelegt, die für den genannten Zeitraum mit 1,08 % angegeben wird. Abweichend von der Praxis in den Vorjahren wird im Folgenden ein Überblick über die Programmverbreitungskosten des Deutschlandradios in der laufenden Gebührenperiode vorgelegt.

Tab. 17 Entwicklung der Programmverbreitungskosten des Deutschlandradios (in Mio. Euro)

	KEF		DRadio	
2004	23,1		23,1	
2005	23,3		22,5	
2006	23,7	(+ 1,82 %)	23,3	
2007	24,1	(+ 1,81 %)	24,2	
2008	24,6	(+ 1,79 %)	24,2	
2005-2008	**95,7**		**94,3**	**1,4**

Für das Basisjahr 2005 wurde eine **Basiskorrektur** des Deutschlandradios in Höhe von 0,754 Mio. Euro von der Kommission anerkannt.

Tz. 119 Die vom Deutschlandradio vorgelegte rundfunkspezifische Teuerungsrate in Höhe von 1,85 % liegt unter der einheitlich für ARD und ZDF ermittelten Rate in Höhe von 1,92 %. Sie ist verhältnismäßig hoch, weil, anders als bei der Rate von ARD und ZDF, die geringer steigenden Verbreitungskosten nicht mehr Teil des Warenkorbs sind. Da die gemäß IIVF ermittelte Preissteigerungsrate noch von einem BIP-Deflator von 1 % ausgegangen ist, der aktuelle BIP-Deflator für die Periode 2007-2011 aber von der Bundesregierung auf 1,5 % geschätzt wird, ist die Fortschreibungsrate von 1,85 % um 0,5 %-Punkte auf 2,35 % zu erhöhen (vgl. Tz. 104). Die Kommission behält sich vor, die vom Deutschlandradio vorgelegte Teuerungsrate in den nächsten Jahren anhand der tatsächlichen Entwicklung der Programmkosten zu prüfen.

Tz. 120 Das Deutschlandradio hat im **Basisjahr 2005** für das Programm **39,4 Mio. Euro** aufgewendet. Für die Periode 2009-2012 nimmt das Deutschlandradio eine Korrektur für das Basisjahr vor. Erst 2006 sei nachträglich eine Zahlung in Höhe von 0,2 Mio. Euro von der GEMA für das Jahr 2005 erhoben worden. Die Kommission hat diese Basiskorrektur auf 39,6 Mio. Euro nach Prüfung anerkannt.

Tab. 18 Bestandsfortschreibung der direkten Programmkosten des Deutschlandradios

	KEF (in Mio. Euro)		DRadio (in Mio. Euro)	Differenz KEF/DRadio
2004	40,4		40,4	
2005	39,6		39,4	
2006	40,2	(+ 1,5 %)	40,6	
2007	40,8	(+ 1,5 %)	41,7	
2008	41,4	(+ 1,5 %)	42,5	
2005-2008	161,9		164,1	- 0,2
2009	42,4	(+ 2,35 %)	42,9	
2010	43,4	(+ 2,35 %)	43,9	
2011	44,4	(+ 2,35 %)	44,3	
2012	45,4	(+ 2,35 %)	45,4	
2009-2012	175,5		176,5	- 1,0

Tz. 121

Die Steigerungsrate für das Deutschlandradio lag mit 1,5 % im 14. Bericht deutlich unter jenen für ARTE (2,0 %), ARD (2,5 %) und ZDF (3,0 %). Eine erneute Kürzung dieser Rate ist daher nicht sachgerecht, zumal sich die Steigerungsrate erstmals nur noch auf den direkten Programmbedarf bezieht. Dessen Kostensteigerungen waren in der Vergangenheit relativ hoch, wurden bis dahin aber in Teilen durch die niedrigeren Steigerungsraten der Programmdistribution relativiert. Zudem war das Deutschlandradio von der Kürzung des letzten Gebührenvorschlags der Kommission besonders betroffen. Die Kommission sieht daher von einer Kürzung des relativ geringen Betrages von 1,0 Mio. Euro ab. Für die Gebührenperiode 2009-2012 ergibt sich damit insgesamt ein **anerkannter Bedarf** für die Programmaufwendungen in Höhe von **176,5 Mio. Euro**.

1.3 Programmaufwand für ARTE

Tz. 122

Der Programmaufwand von ARTE setzt sich aus den Zulieferungen der ARTE Deutschland GmbH und dem deutschen Hälfteanteil des Programmaufwands von ARTE G.E.I.E. zusammen.

Tz. 123

ARTE hat im **Basisjahr 2005** für das Programm 109,5 Mio. Euro aufgewendet und damit 10 Mio. Euro weniger ausgegeben als von der Kommission im 14. Bericht und 15 Mio. Euro weniger als von ARTE erwartet.

Tz. 124

ARTE hat seiner Bedarfsanmeldung für die Periode 2009-2012 bei den Programmkosten unterschiedliche Steigerungsraten zugrunde gelegt. Die Steigerungen schwanken in den Einzeljahren beträchtlich. Die durchschnittliche Steigerungsrate liegt bei 2,3 %.

Tz. 125

Für die laufende Gebührenperiode hat die Kommission die Steigerungsrate aus dem 14. Bericht um 0,3 %-Punkte gesenkt (vgl. Tz. 105). Der Bestand wird daher mit 1,7 % fortgeschrieben. Für die zukünftige Gebührenperiode orientiert sich die Kommission bei der rundfunkspezifischen Steigerungsrate für ARTE an der einheitlichen Rate für ARD und ZDF in Höhe von 2,42 %. Da im Programm von ARTE die besonders kostenträchtigen Rechte für Sportübertragungen und für Erstausstrahlungen von Kinofilmen im Free-TV keine Rolle spielen, nimmt die Kommission – ähnlich wie bereits in den Vorjahren praktiziert – eine Kürzung dieser Steigerungsrate um 0,5 %-Punkte vor und legt eine **Steigerungsrate** von **1,92 % für ARTE** fest.

Programmaufwendungen

Tz. 126 ARTE hat das Programm bereits in den Vormittag hinein ausgeweitet. Der Schritt war nötig geworden, um in Frankreich die Voraussetzung für die Zuteilung neuer Sendekapazitäten zu erfüllen. Die zweistündige **Programmerweiterung** wurde im Wesentlichen mit Wiederholungen bestritten. Seit April 2005 liefert ARTE France allerdings auch Neuproduktionen zu und ging damit in Vorleistung gegenüber den deutschen Partnern. Um die vereinbarte Parität zwischen den Partnern wieder herzustellen, will ARTE Deutschland ab 2009 für diese Sendezeit gleichfalls Neuproduktionen herstellen und hat für die Jahre 2009-2012 zusätzliche Mittel in Höhe von 23,7 Mio. Euro beantragt.

Tz. 127 Die Kommission erkennt den zusätzlichen Bedarf grundsätzlich an, nimmt allerdings eine Kürzung vor und orientiert sich dabei am Kostenniveau der vom französischen Partner für den gleichen Programmplatz produzierten Sendungen. Die Kommission **kürzt den Antrag entsprechend und nimmt eine Basiskorrektur für das Jahr 2009 in Höhe von 4,2 Mio. Euro vor**. Danach ergibt sich folgende Bestandsfortschreibung:

Tab. 19 Bestandsfortschreibung ARTE

	KEF (in Mio. Euro)		ARTE (in Mio. Euro)	Differenz KEF/ARTE
2004	117,9		117,9	
2005	109,5		109,5	
2006	111,4	(+ 1,7 %)	112,9	
2007	113,3	(+ 1,7 %)	114,5	
2008	115,2	(+ 1,7 %)	115,2	
2005-2008	449,3		452,1	- 2,8
2009	121,6	(+ 1,92 %)	124,6	
2010	123,9	(+ 1,92 %)	127,1	
2011	126,3	(+ 1,92 %)	129,6	
2012	128,7	(+ 1,92 %)	125,9	
2009 - 2012	500,6		507,1	- 6,5

Tz. 128 Die Kommission nimmt entsprechend bei **ARTE eine Kürzung um 6,5 Mio. Euro** vor.

1.4 Kosten der Programmverteilung

Tab. 20 Kosten der Programmverteilung: Anmeldungen der Anstalten zum 16. Bericht im Vergleich zu den Feststellungen des 15. Berichts (in Mio. Euro)

	ARD				ZDF			
	15. Bericht	16. Bericht	16. Bericht	Abweichung	15. Bericht	16. Bericht	16. Bericht	Abweichung
2005	268,9	270,7			111,1	101,0		
2006	264,5	263,4			112,1	102,0		
2007	271,7	260,9			116,1	91,5		
2008	264,5	253,2			119,2	90,2		
Summe	1.069,6	1.048,2		- 21,4	458,5	384,7		- 73,9
in %				- 2,0				- 16,1
2009			247,9				97,1	
2010			244,2				93,7	
2011			247,0				88,4	
2012			226,9				89,4	
Summe		1.048,2	966,0	- 82,2		384,7	368,6	- 16,1
in %				- 7,8				- 4,2

	DRadio				ARTE			
	15. Bericht	16. Bericht	16. Bericht	Abweichung	15. Bericht	16. Bericht	16. Bericht	Abweichung
2005	22,4	22,5			8,2	7,9		
2006	23,1	23,3			8,2	8,2		
2007	23,6	24,2			8,2	8,3		
2008	23,8	24,2			8,2	8,4		
Summe	92,9	94,3		1,4	32,8	32,8		0
in %				1,5				0
2009			24,4				8,6	
2010			24,5				8,8	
2011			24,5				9,0	
2012			24,6				2,8	
Summe		94,3	98,0	3,7		32,8	29,2	- 3,6
in %				3,9				- 11

Tz. 129

Vergleicht man die Summen der Anmeldungen für die Jahre 2005-2008 zum 15. Bericht (1.653,8 Mio. Euro) mit den Summen der Anmeldungen für die Jahre 2009-2012 zum 16. Bericht (1.461,8 Mio. Euro), so ergibt sich eine **Kostenreduktion** in Höhe von 192 Mio. Euro (- 11,6 %). Diese ist vor allen Dingen eine Folge der **Digitalisierung der Verbreitungswege** im Fernsehen. Die Kommission erkennt die von ARD, ZDF, Deutschlandradio und ARTE angemeldeten Bedarfe für die Jahre 2009-2012 unverändert an.

Die detaillierte Analyse der hier lediglich in Kurzform dargestellten Finanzbedarfe ist in den Tzn. 524 ff. dokumentiert.

Personalaufwendungen

2. Personalaufwendungen

2.1 Personalaufwendungen ohne Altersversorgung und Vorruhestand

- ***Bei ARD und Deutschlandradio sollen sich die Personalaufwendungen im Betrachtungszeitraum 2009-2012 um durchschnittlich 1,6 % p.a. erhöhen. Das ZDF plant eine Steigerung von durchschnittlich 1,7 %.***
- ***Dabei haben die Anstalten der Prognose der Personalkostensteigerungen für die Jahre 2009-2012 eine Tarifsteigerung zugrunde gelegt, die mit jährlich 2,0 % in Höhe der Planungen der Personalkosten der alten Bundesländer liegt.***
- ***Reduzierungen der Zahl der besetzten Stellen sind bei der ARD mit durchschnittlich 0,2 % p.a., beim ZDF mit durchschnittlich 0,4 % (Funktionen) p.a. und beim Deutschlandradio mit durchschnittlich 0,5 % p.a. vorgesehen.***
- ***Das Personal, das unmittelbar und mittelbar zur Erbringung der Leistungen der Rundfunkanstalten eingesetzt wird, hat die Kommission im 15. Bericht insgesamt betrachtet (Kapitel 10, Gesamtdarstellung Personal). Dabei hat sie neben Personalaufwendungen, Planstellen und Sonstigen Stellen auch insbesondere die freien Mitarbeiter sowie die Mitarbeiterkapazitäten bei Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben (GSEA) und Beteiligungen einbezogen.***

2.1.1 Grundlagen der Personalwirtschaft

Tz. 130 Die Rundfunkanstalten setzen zur Erbringung ihrer unterschiedlichen Leistungen verschiedene **Personengruppen** in unterschiedlicher Zusammensetzung ein – u.a. abhängig vom jeweils unterschiedlichen Geschäftsmodell (Hörfunk national/regional, Fernsehen national/regional, Anteil Eigenproduktion bzw. Fremdbezug):

- fest angestellte Mitarbeiter,
- eigene Mitarbeiter mit Zeitverträgen,
- Aushilfen,
- freie Mitarbeiter,
- Mitarbeiter bei GSEA und
- (indirekt) Mitarbeiter bei Beteiligungsunternehmen.

Die dadurch verursachten Aufwendungen werden teilweise unterschiedlichen **Aufwandsarten** zugeordnet:

- Personalaufwand (fest angestellte Mitarbeiter, eigene Mitarbeiter mit Zeitverträgen, Aushilfen; ZDF: Mitarbeiter bei GSEA; ARD: teilweise Mitarbeiter bei GSEA)
- Programmaufwand (freie Mitarbeiter, Mitarbeiter bei Beteiligungsunternehmen, ARD: teilweise Mitarbeiter bei GSEA)
- Sachaufwand (Mitarbeiter bei Beteiligungsunternehmen, ARD: teilweise Mitarbeiter bei GSEA, Deutschlandradio: Mitarbeiter bei GSEA)

Die Kommission hat die Fülle von Kriterien und Einflussfaktoren zuletzt in die **Gesamtdarstellung Personal** im 15. Bericht, Kapitel 10, einfließen lassen.

In die folgende Analyse der Personalwirtschaft werden die Aufwendungen für Altersversorgung nicht einbezogen, da die Besonderheiten der betrieblichen Altersversorgung einen Vergleich und eine einheitliche Bewertung der Planzahlen erschweren. Über die Altersversorgung wird gesondert in Abschnitt 2.2 berichtet.

In den folgenden Tabellen werden die Personalstruktur und die entsprechenden Aufwendungen für ARD, ZDF und Deutschlandradio dargestellt und Relationen zum Gesamtaufwand aufgeführt. Die Tabellen umfassen Bestand und Entwicklung (anerkannte Projekte). *Tz. 131*

Tab. 21 Gesamtdarstellung Personal ARD (in Mio. Euro bzw. Stellen)

	2005-2008[1]	2009 Vorschau	2010 Vorschau	2011 Vorschau	2012 Vorschau	2009-2012	2005-2012
Personalaufwand ohne Altersversorgung	**5.660,6**	**1.434,2**	**1.457,8**	**1.484,7**	**1.512,3**	**5.889,0**	**11.549,6**
Steigerungsrate	**0,3 %**	**0,9 %**	**1,6 %**	**1,8 %**	**1,9 %**	**1,6 %**	**0,9 %**
davon entfallen auf:							
- Bestandsbedarf	5.656,5	1.433,2	1.456,8	1.483,7	1.511,3	5.885,1	11.541,6
- Entwicklungsbedarf	4,1	1,0	1,0	1,0	1,0	4,0	8,0
nachrichtlich:							
Aufwendungen für Altersversorgung[2]	1.827,6	464,5	473,2	481,4	512,4	1.931,5	3.759,1
Aufwendungen für Altersteilzeit[3]	44,1	8,9	5,9	6,6	5,6	27,0	71,2
Personalaufwand inkl. Altersversorgung[4]	7.532,3	1.907,6	1.936,9	1.972,7	2.030,3	7.847,6	15.379,9
Personalaufwand der GSEA (ARD)	**155,6**	**39,2**	**40,0**	**40,8**	**41,6**	**161,6**	**317,2**
Gesamtpersonalaufwand ohne Alterversorgung	**5.816,2**	**1.473,4**	**1.497,8**	**1.525,5**	**1.554,0**	**6.050,6**	**11.866,8**
Leistungsvergütungen für freie Mitarbeiter	**1.868,1**	**487,1**	**498,1**	**507,4**	**519,4**	**2.012,1**	**3.880,2**
Summe Aufwand für Personal und freie Mitarbeiter	**7.684,3**	**1.960.5**	**1.995,9**	**2.032,9**	**2.073,3**	**8.062,7**	**15.747,0**
Bereinigter Gesamtaufwand	23.692,8	6.156,5	6.356,8	6.310,1	6.578,9	25.402,3	49.095,1
Anteil am Gesamtaufwand							
- Personalaufwand	23,9 %	23,3 %	22,9 %	23,5 %	23,0 %	23,2 %	23,5 %
- Personalaufwand der GSEA	0,7 %	0,6 %	0,6 %	0,6 %	0,6 %	0,6 %	0,6 %
- Gesamtpersonalaufwand	24,5 %	23,9 %	23,6 %	24,2 %	23,6 %	23,8 %	24,2 %
- Leistungsvergütungen	7,9 %	7,9 %	7,8 %	8,0 %	7,9 %	7,9 %	7,9 %
- Personalaufwand und Leistungsvergütungen	32,4 %	31,8 %	31,4 %	32,2 %	31,5 %	31,7 %	32,1 %
Planstellen		20.718	20.670	20.645	20.616		
Stellenbesetzungsquote Planstellen		95,6%	95,6%	95,6%	95,6%		
Besetzte Planstellen		19.810	19.764	19.739	19.713		
Besetzte Sonstige Stellen		485	491	497	502		
Besetzte Stellen		**20.295**	**20.255**	**20.237**	**20.215**		
Veränderungsrate		**- 0,5 %**	**- 0,2 %**	**- 0,1 %**	**- 0,1 %**		
Mitarbeiterkapazität der GSEA		549	549	549	549		
Besetzte Gesamtstellen		**20.844**	**20.804**	**20.786**	**20.764**		
Veränderungsrate		**- 0,5 %**	**- 0,2 %**	**- 0,1 %**	**- 0,1 %**		
Nachrichtlich: Wirtschaftlichkeitsmaßnahmen (Umschichtungen) durch Verzicht auf Personaleinstellungen für neue Aufgaben im Bestand (Stellen)	533	93	93	93	93	372	905

[1] 2005 (Ist), 2006 (Plan), 2007 (Plan), 2008 (Vorschau); [2] betreffen nur Bestandsbedarf; [3] betreffen nur Bestandsbedarf; [4] betreffen Bestands- und Entwicklungsbedarf

Personalaufwendungen

Die Zahl der besetzten Sonstigen Stellen bei der ARD ist in der Gebührenperiode 2005-2008 um knapp 47 auf 507,5 Stellen angestiegen. Die ARD begründet dies im Wesentlichen mit zusätzlichen Ausbildungsmaßnahmen beim SWR, beim RBB und beim HR. Im Betrachtungszeitraum 2009-2012 bleibt dann die Zahl der Sonstigen Stellen insgesamt in etwa auf dem Niveau von Ende 2008.

Tab. 22 Gesamtdarstellung Personal ZDF (in Mio. Euro bzw. Stellen)

	2005-2008[1]	2009 Vorschau	2010 Vorschau	2011 Vorschau	2012 Vorschau	2009-2012	2005-2012
Personalaufwand ohne Altersversorgung	**1.071,2**	**266,4**	**270,9**	**275,4**	**280,0**	**1.092,7**	**2.163,9**
Steigerungsrate	**- 0,1 %**	**1,7 %**	**1,7 %**	**1,7 %**	**1,7 %**	**1,7 %**	**0,8 %**
nachrichtlich:							
Aufwendungen für Altersversorgung	277,7	63,0	63,3	64,2	65,3	255,8	533,5
Personalaufwand inkl. Altersversorgung	1.348,9	329,4	334,1	339,6	345,3	1.348,5	2.697,4
Leistungsvergütungen für Personal und freie Mitarbeiter	**329,2**	**86,5**	**88,2**	**90,0**	**91,8**	**356,4**	**685,6**
Summe Aufwand für Personal und freie Mitarbeiter	**1.400,4**	**352,9**	**359,1**	**365,4**	**371,8**	**1.449,1**	**2.849,5**
Gesamtaufwand	7.569,8	1.931,1	2.071,2	1.992,1	2.138,1	8.132,5	15.702,3
Anteil am Gesamtaufwand							
- Personalaufwand	14,2 %	13,8 %	13,1 %	13,8 %	13,1 %	13,4 %	13,8 %
- Leistungsvergütungen	4,3 %	4,5 %	4,3 %	4,5 %	4,3 %	4,4 %	4,4 %
- Summe Personalaufwand und Leistungsvergütungen	18,5 %	18,3 %	17,3 %	18,3 %	17,4 %	17,8 %	18,1 %
Planstellen		3.631	3.631	3.631	3.631		
Stellenbesetzungsquote Planstellen		98,0 %	98,0 %	98,0 %	98,0 %		
Besetzte Planstellen		3.558	3.558	3.558	3.558		
Besetzte Sonstige Stellen		- 88	- 103	- 117	- 132		
Besetzte Stellen		**3.470**	**3.455**	**3.441**	**3.426**		
Veränderungsrate		**- 0,4 %**	**- 0,4 %**	**- 0,4 %**	**- 0,4 %**		
Nachrichtlich: Wirtschaftlichkeitsmaßnahmen (Umschichtungen) durch Verzicht auf Personaleinstellungen für neue Aufgaben im Bestand (Stellen)	120	30	30	30	30	120	240

[1] 2005 Ist, 2006 Soll, 2007 Soll, 2008 Vorschau

Der zusätzliche Personalaufwand insbesondere für die Projekte soll beim ZDF im Rahmen der Planstellen gedeckt werden. Dies bedeutet eine Verminderung der Zahl der Planstellen, die der Mitwirkung der Gremien des ZDF bedarf. Um den Umfang dieser Maßnahmen deutlich zu machen, hat das ZDF für 2009-2012 Sonstige Stellen mit rechnerisch negativem Vorzeichen angegeben. Das ZDF hat darauf hingewiesen, dass die dadurch bewirkte Reduzierung des Stellenplans Folgewirkungen für die Gebührenperiode 2009-2012 habe. Maßgeblich für eine Beurteilung sind die insgesamt besetzten Stellen (Besetzte Planstellen abzüglich negative Sonstige Stellen).

Tab. 23 Gesamtdarstellung Personal Deutschlandradio (in Mio. Euro bzw. Stellen)

	2005-2008[1]	2009 Vorschau	2010 Vorschau	2011 Vorschau	2012 Vorschau	2009-2012	2005-2012
Personalaufwand ohne Altersversorgung	**198.8**	**51,8**	**52,7**	**53,6**	**54,5**	**212,6**	**411,3**
Steigerungsrate	**1,7 %**	**1,2 %**	**1,7 %**	**1,7 %**	**1,7 %**	**1,6 %**	**1,6 %**
nachrichtlich:							
Aufwendungen für Altersversorgung und Rückstellungen für Altersteilzeit	63,8	18,0	17,3	17,7	17,9	70,9	134,8
Personalaufwand inkl. Altersversorgung	262,6	69,8	70,0	71,3	72,4	283,5	546,1
Leistungsvergütungen für freie Mitarbeiter	**33,0**	**8,8**	**8,9**	**9,1**	**9,2**	**36,0**	**69,0**
Summe Aufwand für Personal und freie Mitarbeiter	**231,8**	**60,6**	**61,6**	**62,7**	**63,7**	**248,6**	**480,3**
Gesamtaufwand	821,2	220,4	223,9	227,2	232,1	903,6	1.724,8
Anteil am Gesamtaufwand							
- Personalaufwand	24,2 %	23,5 %	23,5 %	23,6 %	23,5 %	23,5 %	23,8 %
- Leistungsvergütungen	4,0 %	4,0 %	4,0 %	4,0 %	4,0 %	4,0 %	4,0 %
- Summe Personalaufwand und Leistungsvergütungen	28,2 %	27,5 %	27,5 %	27,6 %	27,5 %	27,5 %	27,8 %
Planstellen		697	696	695	695		
Stellenbesetzungsquote Planstellen		96,1 %	96,0 %	95,8 %	95,5 %		
Besetzte Planstellen		670	668	666	664		
Besetzte Sonstige Stellen		0	0	0	0		
Besetzte Stellen		**670**	**668**	**666**	**664**		
Veränderungsrate		**- 1,0 %**	**- 0,3 %**	**- 0,3 %**	**- 0,3 %**		
Nachrichtlich: Wirtschaftlichkeitsmaßnahmen (Umschichtungen) durch Verzicht auf Personaleinstellungen für neue Aufgaben im Bestand (Stellen)	103	26,5	27,5	27,5	27,5	109	212

[1] 2005 Ist, 2006 Ist, 2007 Vorschau, 2008 Vorschau

Eine weitere **Harmonisierung der Darstellungen** der Anstalten im Bereich Personalwirtschaft ist erforderlich, um die Transparenz weiter zu verbessern und weitergehende Analysen zu ermöglichen. Dies gilt u.a. für die derzeitige (unterschiedliche) Behandlung von Gemeinschaftseinrichtungen, wobei entsprechende Veränderungen der Darstellungen bei den Programm- und Sachaufwendungen vorzunehmen wären. *Tz. 132*

Außerdem sind von den Anstalten Grundlagen zu schaffen, um die im 15. Bericht (Tzn. 432 ff.) getroffenen Aussagen zur **Struktur der Leistungserbringung** der Rundfunkanstalten (Anzahl Programme, Anteil Hörfunk, Fertigungstiefe, Bedeutung Outsourcing u.a.) zumindest grob zu quantifizieren und Strukturanalysen zu ermöglichen.

2.1.2 Anmeldungen der Anstalten

In diesem Abschnitt „Anmeldungen der Anstalten" zu Personalaufwendungen werden – der Systematik der Berichterstattung folgend – ausschließlich die Personalaufwendungen für fest angestellte Mitarbeiter und eigene Mitarbeiter mit Zeitverträgen und Aushilfen bei ARD, ZDF und Deutschlandradio für Bestand und Entwicklung (anerkannte Projekte) sowie die entsprechende Stellenentwicklung (jeweils einschließlich Mitarbeiter bei GSEA, wenn im Personalaufwand ausgewiesen) dargestellt. In Abschnitt 2.1.4 werden die Aufwendungen für ARTE dargestellt; die Angaben in den Abschnitten 2.1.2 und 2.1.3. enthalten ARTE daher nicht. *Tz. 133*

Personalaufwendungen

Tz. 134 In der folgenden Tabelle wird die Entwicklung der Aufwendungen für Personal von 2005-2012 dargestellt.

Tab. 24 Personalaufwendungen ARD, ZDF und Deutschlandradio 2005-2012
(Bestands- und Entwicklungsbedarf ohne Altersversorgung und ohne Rückstellungen für Altersteilzeit)

	ARD		ZDF		Deutschlandradio	
	Aufwendungen (in Mio. Euro)	Veränderung (in %)	Aufwendungen (in Mio. Euro)	Veränderung (in %)	Aufwendungen (in Mio. Euro)	Veränderung (in %)
2004 Ist	1.403,2		263,9		47,9	
2005 Ist	1.400,5	- 0,2	265,1	0,5	49,1	2,5
2006 ARD: Plan, ZDF: Soll, DRadio: Ist	1.420,2	1,4	275,6	4,0	48,5	- 1,2
2007 ARD: Plan, ZDF: Soll, DRadio: Vorschau	1.419,1	- 0,1	268,4	- 2,6	50,0	3,2
2008 Vorschau	1.420,8	0,1	262,1	- 2,3	51,2	2,3
Summe 2005-2008	**5.660,6**		**1.071,2**		**198,8**	
Durchschnitt		**0,3**		**- 0,1**		**1,7**
2009 Vorschau	1.434,2	0,9	266,4	1,7	51,8	1,2
2010 Vorschau	1.457,8	1,6	270,9	1,7	52,7	1,7
2011 Vorschau	1.484,7	1,8	275,4	1,7	53,6	1,7
2012 Vorschau	1.512,3	1,9	280,0	1,7	54,5	1,7
Summe 2009-2012	**5.889,0**		**1.092,7**		**212,6**	
Durchschnitt		**1,5**		**1,7**		**1,6**
Summe 2005-2012	**11.549,6**		**2.163,9**		**411,3**	
Durchschnitt		**0,9**		**0,7**		**1,6**

Tz. 135 Bei **ARD, ZDF** und **Deutschlandradio** sollen sich die Personalaufwendungen im Betrachtungszeitraum 2009-2012 um durchschnittlich 1,6 % bzw. 1,7 % bzw. 1,6 % p.a. erhöhen.

Tz. 136 Die Anstalten haben der Prognose der Personalkostensteigerungen für die Jahre 2009-2012 eine **Tarifsteigerung** zugrunde gelegt, die mit **jährlich 2,0 %** in Höhe der Planungen der Personalkosten der alten Bundesländer liegt.

2.1.3 Stellenentwicklung und Entwicklung der Stellenbesetzung

Tz. 137 In der folgenden Tabelle wird die Entwicklung der Stellen von 2005-2012 dargestellt. Die Stellen umfassen **Planstellen** für fest angestellte Mitarbeiter **und Sonstige Stellen** für Mitarbeiter mit Zeitverträgen und Aushilfen bei den Anstalten.

Tab. 25 Entwicklung der Stellen und der besetzten Stellen 2005-2012

	ARD				ZDF				Deutschlandradio			
	Stellen	Veränderung (in %)	Besetzte Stellen	Veränderung (in %)	Stellen	Veränderung (in %)	Besetzte Stellen	Veränderung (in %)	Stellen	Veränderung (in %)	Besetzte Stellen	Veränderung (in %)
2004[1]	22.054		20.996		3.916		3.852		731		666	
2005[1]	21.826	- 1,0	20.777	- 1,0	3.859	- 1,5	3.806	- 1,2	736	0,7	657	- 1,4
2006[2]	21.552	- 1,3	20.645	- 0,6	3.779	- 2,1	3.703	- 2,7	728	1,1	655	- 0,3
2007[3]	21.508	- 0,2	20.580	- 0,3	3.699	- 2,1	3.625	- 2,1	718	- 1,4	670	2,3
2008[4]	21.311	- 0,9	20.391	- 0,9	3.556	- 3,9	3.485	- 3,9	702	- 2,2	77	1,0
Veränderung 2008 gegenüber 2004	**- 743**	**- 3,4**	**- 605**	**- 2,9**	**- 360**	**- 9,2**	**- 367**	**- 9,5**	**- 29**	**- 4,0**	**11**	**1,7**
2009	21.203	- 0,5	20.295	- 0,5	3.541	- 0,4	3.470	- 0,4	697	- 0,7	670	- 1,0
2010	21.161	- 0,2	20.255	- 0,2	3.526	- 0,4	3.455	- 0,4	696	- 0,1	668	- 0,3
2011	21.142	- 0,1	20.237	- 0,1	3.511	- 0,4	3.441	- 0,4	695	- 0,1	666	- 0,3
2012	21.118	- 0,1	20.215	- 0,1	3.496	- 0,4	3.426	- 0,4	695	0,0	664	- 0,3
Veränderung 2012 gegenüber 2008	**- 193**	**- 0,9**	**- 176**	**- 0,9**	**- 60**	**- 1,7**	**- 59**	**- 1,7**	**- 7**	**- 1,0**	**- 13**	**- 1,9**
Veränderung 2012 gegenüber 2004	**- 936**	**- 4,2**	**- 781**	**- 3,7**	**- 420**	**- 10,7**	**- 426**	**- 11,2**	**- 36**	**- 4,9**	**- 2**	**- 0,3**
Durchschnitt 2009-2012 (in %)		**- 0,2**		**- 0,2**		**- 0,4**		**- 0,4**		**- 0,2**		**- 0,5**

[1] Ist. [2] ARD: Plan, ZDF: Soll, Deutschlandradio: Ist. [3] ARD: Plan, ZDF: Soll, Deutschlandradio: Vorschau. [4] Vorschau

Personalaufwendungen

Tz. 138 Bei der **ARD** geht die Zahl der Stellen sowie der besetzten Stellen im Betrachtungszeitraum 2009-2012 um durchschnittlich 0,2 % p.a. zurück.

Im Vergleich der einzelnen ARD-Anstalten weisen die größten absoluten oder relativen Änderungen der besetzten Stellen der WDR (- 63 / - 0,4% p.a.), der SR (- 44 / - 2,0% p.a.), der NDR (- 28 / - 0,2% p.a.) und RB (- 9 / - 0,8% p.a.) auf.

Tz. 139 Beim **ZDF** verringert sich die Zahl der Stellen (- 60) sowie der besetzten Stellen (- 59) im Betrachtungszeitraum um durchschnittlich 0,4 % p.a.

Tz. 140 Das **Deutschlandradio** reduziert die Zahl der Stellen (- 7) im Betrachtungszeitraum um durchschnittlich 0,2 %. Die Zahl der besetzten Stellen geht um 0,5 % p.a. (- 13) zurück.

2.1.4 Personalaufwendungen und Planstellenentwicklung bei ARTE

Tab. 26 Entwicklung der Personalaufwendungen ohne Altersversorgung 2005-2012

	ARTE Deutschland TV GmbH		ARTE G.E.I.E.	
	Aufwendungen (in Mio. Euro)	Veränderung gegenüber Vorjahr (in %)	Aufwendungen (in Mio. Euro)	Veränderung gegenüber Vorjahr (in %)
2004 Ist	2,5	-	24,4	-
2005 Ist	2,5	- 1,2	27,0	10,5
2006 Plan	2,6	5,1	26,4	- 2,2
2007 Plan	2,6	2,2	27,0	2,3
2008 Vorschau	2,7	2,3	27,6	2,2
Summe 2005-2008	**10,4**		**107,9**	
Durchschnitt		**2,1**		**3,1**
2009 Vorschau	2,7	1,9	28,3	2,5
2010 Vorschau	2,8	2,0	29,0	2,5
2011 Vorschau	2,9	1,9	29,7	2,5
2012 Vorschau	2,9	2,0	30,4	2,5
Summe 2009-2012	**11,3**	**1,9**	**117,3**	**2,5**
Durchschnitt				
Summe 2005-2012	**21,7**		**225,2**	
Durchschnitt		**2,0**		**2,8**

Tz. 142 Bei ARTE Deutschland TV GmbH erhöhen sich die Personalaufwendungen im Gebührenzeitraum um durchschnittlich 1,9 % p.a.

ARTE G.E.I.E. plant für den Gebührenzeitraum eine Steigerung der Personalaufwendungen um durchschnittlich 2,5% p.a.

Tz. 143 ARTE Deutschland TV GmbH geht im Zeitraum 2005-2012 von einer gegenüber dem Jahr 2004 unveränderten Planstellenzahl von 39,3 aus.

ARTE G.E.I.E. plant im Zeitraum 2009-2012 eine seit 2006 unveränderte Planstellenzahl von 383.

Den Steigerungen der Personalaufwendungen liegen bei ARTE Deutschland TV GmbH angenommene jährliche Tarifsteigerungen von 2,0 % zugrunde. *Tz. 144*

Die Aufwendungen für Altersversorgung liegen bei ARTE Deutschland TV GmbH im Betrachtungszeitraum 2009-2012 bei 0,3 Mio. Euro p.a. und bei ARTE G.E.I.E. bei jährlich 1,8 Mio. Euro (2009, 2010) bzw. 1,9 Mio. Euro (2011, 2012). *Tz. 145*

2.2 Betriebliche Altersversorgung

- ***Die Aufwendungen für die Altersversorgung der Rundfunkanstalten mit einem Gesamtvolumen von rd. 2,2 Mrd. Euro im Gebührenzeitraum 2009-2012 besitzen auf Grund ihres Volumens nach wie vor erhebliche Bedeutung für den Finanzbedarf.***
- ***Durch die mit dem Abschluss des Grundsatztarifvertrags vom 12. September 2005 mit Wirkung zum 1. Januar 2005 erfolgte Abkopplung von der Gesamtversorgung und den bestehenden Nettogesamtversorgungsregelungen konnten bei ARD und Deutschlandradio Aufwendungen von rechnerisch über 300 Mio. Euro vermieden werden, von denen rd. 150 Mio. Euro zur Finanzierung des mit den Tarifpartnern vereinbarten Systemwechsels verwendet wurden.***
  Die vom ZDF in der Vergangenheit zur Vermeidung von Mehraufwendungen bei Leistungseinschränkungen in der gesetzlichen Rentenversicherung ergriffenen umfangreichen Maßnahmen zeigen eine kostendämpfende Wirkung.
- ***Die kassenwirksamen Versorgungsleistungen steigen u.a. aufgrund der Zunahme der Versorgungsempfänger bei allen Rundfunkanstalten an. Bei den Steigerungsraten hält aber die schon im 14. Bericht festgestellte Tendenz zur Abflachung insgesamt langfristig an.***
- ***Der Deckungsgrad steigt bei den ARD-Anstalten kontinuierlich an. Unter der Annahme eines durchschnittlichen zweckgebundenen Gebührenanteils zur Schließung der Deckungsstocklücke von durchschnittlich 104,3 Mio. Euro jährlich (Durchschnittsbetrag 2001-2012) kann die Schließung der Deckungsstocklücke im Verlauf des Jahres 2014 erreicht werden.***
- ***Die Kommission erkennt den von ARD und Deutschlandradio infolge der vorgenommenen Absenkung des Rechnungszinsfußes von 6 % auf 5,25 % für die kommende Gebührenperiode angemeldeten zusätzlichen Finanzbedarf von 40 Mio. Euro bzw. 1,5 Mio. Euro nicht an. Die bereits in den Jahren 2005-2008 infolge der vorgenommenen Absenkung des Rechnungszinsfußes von der ARD geleisteten zusätzlichen Zuführungen zu den Altersversorgungsrückstellungen werden von der Kommission mit einem Anteil von 200 Mio. Euro als anrechenbare Eigenmittel für die Gebührenperiode 2009-2012 finanzbedarfsmindernd berücksichtigt.***
- ***Die Kommission weist darauf hin, dass der ab 1997 allein den ARD-Anstalten zur Schließung der Deckungsstocklücke bereitstehende zweckgebundene Gebührenanteil in Höhe von 0,25 Euro für maximal 20 Jahre und damit bis zum Ende der übernächsten Gebührenperiode zur Verfügung steht. Nach Auffassung der Kommission soll dieser zweckgebundene Gebührenanteil ab 2014 für die Abdeckung der aus der Absenkung des Rechnungszinsfußes entstehenden zusätzlichen Finanzbedarfs bei allen Anstalten (auch ZDF und Deutschlandradio) verwendet werden.***

Personalaufwendungen

2.2.1 Plandaten der betrieblichen Altersversorgung

Tz. 146 Auch im 16. Bericht hat sich die Kommission wieder eingehend mit der Entwicklung der **betrieblichen Altersversorgung** der Rundfunkanstalten befasst. Die Aufwendungen hierfür sind mit einem Gesamtvolumen von 2,2 Mrd. Euro allein schon wegen dieses großen Volumens **für den Finanzbedarf der Anstalten von erheblicher Bedeutung**. Finanzbedarfswirksam sind nach der mit den Rundfunkanstalten vereinbarten modifizierten Planungsmethode die Zuführung zu den Versorgungsrückstellungen, wie sie voll ertragsteuerpflichtigen Unternehmen nach § 6a EStG als Aufwand anerkannt werden. Bei dieser gesetzlichen Regelung wird von einer Abzinsung in Höhe von 6 % jährlich ausgegangen.

Tz. 147 Die Kommission hat wie in den vorangegangenen Gebührenperioden die Rundfunkanstalten aufgefordert, ihren Finanzbedarf für die betriebliche Altersversorgung nach der modifizierten Planungsmethode vorzunehmen. Das ZDF hat wie in der Vergangenheit seine Altersversorgungsrückstellungen mit 6 % abgezinst. ARD und Deutschlandradio haben hingegen ihre handelsrechtliche Bilanzierung geändert und ihre Altersversorgungsrückstellungen auf der Basis des Rechnungszinsfußes von 5,25 % abgezinst und entsprechend in die KEF-Anmeldung eingebracht. Hiermit haben sie auf entsprechende Hinweise ihrer Abschlussprüfer reagiert, die wiederum auf einer Empfehlung des Instituts der Deutschen Wirtschaftsprüfer beruhen. Die auf der Basis des Rechnungszinsfußes von 5,25 % erfolgte Anmeldung trägt dem gebotenen Vorsichtsprinzip Rechnung.

Damit sind die Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung zwischen den Anstalten und mit den Zahlen der Vorjahre nicht ohne weiteres vergleichbar und aussagefähig. Dies gilt umso mehr, als die ARD-Anstalten und das Deutschlandradio die Absenkung nicht zum gleichen Zeitpunkt, in unterschiedlichen Schritten und nicht vollständig in der laufenden Gebührenperiode vorgenommen haben. Dies haben sie mit anstaltsindividuellen Besonderheiten begründet.

Tz. 148 Die **Absenkung des Rechnungszinsfußes** hat **erhebliche Bedeutung für den Finanzbedarf**, denn sie bezieht sich nicht nur auf den Rückstellungsbedarf der laufenden Gebührenperiode, sondern auf die vorgenommenen Rückstellungen insgesamt. ARD und Deutschlandradio haben dargelegt, die Absenkung des Rechnungszinsfußes sei wirtschaftlich insbesondere deshalb möglich gewesen, weil es verschiedene aufwandsmindernde Effekte (u.a. Grundsatztarifvertrag 2005) gegeben habe, die insgesamt zu einer weitgehenden Kompensation der Mehraufwendungen geführt hätten.

Bei einer Abzinsung mit 5,25 % ist der Finanzbedarf für die bei der ARD vorzunehmenden Rückstellungen im Zeitraum 2005-2008 um 324,3 Mio. Euro und im Zeitraum 2009-2012 um 39,9 Mio. Euro höher als bei den bisherigen 6 %. Der zusätzliche Finanzbedarf bei einer Abzinsung mit 5,25 % beträgt beim Deutschlandradio 5,4 Mio. Euro für die laufende Gebührenperiode und 1,5 Mio. Euro für die folgende Gebührenperiode. Das ZDF hat eine Nachmeldung für 2009-2012 in Höhe von 60,0 Mio. Euro für den Fall angekündigt, dass die Kommission die Absenkung des Rechnungszinsfußes auf 5,25 % akzeptiert.

In Summe für ARD, ZDF und Deutschlandradio führt die Abzinsung auf Basis des Rechnungszinsfußes von 5,25 % zu einem zusätzlichen Finanzbedarf von 431,1 Mio. Euro. Hiervon entfallen

329,7 Mio. Euro auf die laufende Gebührenperiode 2005-2008 und 101,4 Mio. Euro auf die kommende Periode 2009-2012.

Einzelheiten gehen aus den nachfolgenden Tabellen hervor, in denen beide Rechenmodelle alternativ gegenübergestellt werden. *Tz. 149*

Tab. 27 Aufwendungen für die Altersversorgung der Rundfunkanstalten 2005-2012 (Rechnungszinsfuß 6%)

	ARD		ZDF		Deutschlandradio	
	Aufwendungen (in Mio. Euro)	Veränderung (in %)	Aufwendungen lt. Anmeldung (in Mio. Euro)	Veränderung (in %)	Aufwendungen (in Mio. Euro)	Veränderung (in %)
2004 Ist	437,1		74,1		16,7	
2005 Ist	300,7	- 31,2	76,4	3,1	11,9	- 28,9
2006 Plan	384,9	28,0	70,4	- 7,8	14,9	24,7
2007 Plan	396,6	3,0	64,3	- 8,7	13,5	- 9,0
2008 Vorschau	421,1	6,2	66,5	3,5	14,7	8,6
Summe 2005-2008	**1.503,3**		**277,7**		**55,0**	
Durchschnitt		**- 0,9**		**- 2,7**		**- 3,1**
2009 Vorschau	460,1	9,3	63,0	- 5,3	17,4	18,0
2010 Vorschau	469,2	2,0	63,3	0,4	16,5	- 5,2
2011 Vorschau	477,9	1,8	64,2	1,5	17,1	3,6
2012 Vorschau	484,4	1,4	65,3	1,7	18,0	5,3
Summe 2009-2012	**1.891,6**		**255,8**		**69,0**	
Durchschnitt		**3,6**		**- 0,5**		**5,2**
Summe 2005-2012	**3.394,9**		**533,5**		**124,0**	
Durchschnitt		**1,3**		**- 1,6**		**1,0**

Tab. 28 Aufwendungen für die Altersversorgung der Rundfunkanstalten 2005-2012 (Rechnungszinsfuß 5,25 %)

	ARD		ZDF		Deutschlandradio	
	Aufwendungen lt. Anmeldung (in Mio. Euro)	Veränderung (in %)	Aufwendungen (in Mio. Euro)	Veränderung (in %)	Aufwendungen lt. Anmeldung (in Mio. Euro)	Veränderung (in %)
2004 Ist	437,1		74,1		16,7	
2005 Ist	552,6	26,4	76,4	3,1	16,2	- 2,5
2006 Plan	449,5	- 18,7	70,4	- 7,8	18,0	10,8
2007 Plan	399,0	- 11,3	64,3	- 8,7	13,7	-24,0
2008 Vorschau	426,5	6,9	66,5	3,5	15,1	10,5
Summe 2005-2008	**1.827,6**		**277,7**		**63,0**	
Durchschnitt		**- 0,6**		**- 2,7**		**- 2,4**
2009 Vorschau	464,5	8,9	120,0	80,4	17,8	17,5
2010 Vorschau	473,2	1,9	64,3	- 46,4	16,9	- 4,7
2011 Vorschau	481,4	1,7	65,2	1,5	17,5	3,3
2012 Vorschau	512,4	6,4	66,3	1,7	18,0	2,8
Summe 2009-2012	**1.931,5**		**315,8**		**70,1**	
Durchschnitt		**4,7**		**- 0,1**		**4,4**
Summe 2005-2012	**3.759,1**		**593,5**		**133,1**	
Durchschnitt		**2,0**		**- 1,4**		**1,0**

Die jährlichen Aufwendungen liegen im Gebührenzeitraum 2005-2008 bei den **ARD**-Anstalten auf Basis des Rechnungszinsfußes von 6 % im Schnitt bei 375,8 Mio. Euro. Sie werden im Gebühren- *Tz. 150*

Personalaufwendungen

zeitraum 2009-2012 auf durchschnittlich 472,9 Mio. Euro ansteigen. Ausgehend vom letzten Jahr der laufenden Gebührenperiode (2008) steigen die Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung im Jahr 2012 als letztem Jahr der kommenden Gebührenperiode um 15,0 %. Die Schwankungen der Aufwendungen der einzelnen Jahre innerhalb der betrachteten Gebührenzeiträume sind von den sich ändernden Verhältnissen, u.a. der allgemeinen Lebenserwartung, der Personalstruktur, dem Gehalts- und Tarifgefüge sowie den Laufzeiten der Tarifverträge abhängig.

Tz. 151 Durch den Abschluss des **Grundsatztarifvertrags** vom 12. September 2005 mit Wirkung vom 1. Januar 2005 konnten bei ARD und Deutschlandradio, insbesondere bei den Anstalten mit Nettogesamtversorgungsregelungen, **erhebliche Aufwendungen vermieden** werden. Die Höhe dieser Auswirkungen beträgt in den Jahren bis 2008 rechnerisch über 300 Mio. Euro, von denen rd. 150 Mio. Euro zur Finanzierung des Systemwechsels verwendet wurden. Die Einsparungen entsprechen den Minderungen in der Zuführung zu den Pensionsrückstellungen und betragen für die Jahre 2009-2012 ca. 80 Mio. Euro, d. h. rd. 20 Mio. Euro jährlich.

Tz. 152 Weiteren Einfluss auf die jährlichen Aufwendungen haben u.a. die Einführung der so genannten Richttafeln 2005 G nach Prof. Dr. K. Heubeck (Sterbetafeln 2005 G). Bei der ARD ergibt sich daraus im Zeitraum 2005-2008 eine Aufwandsminderung von 21,0 Mio. Euro.

Tz. 153 Beim **ZDF** liegen die jährlichen Aufwendungen im Gebührenzeitraum 2005-2008 durchschnittlich bei 69,4 Mio. Euro und sinken im Gebührenzeitraum 2009-2012 um 5,5 Mio. Euro auf einen Durchschnittsbetrag von 64,0 Mio. Euro.

Ausgehend von den Aufwendungen zur Altersversorgung des Jahres 2008 und den entsprechenden Aufwendungen zum Ende der Gebührenperiode im Jahr 2012 sinken diese um 1,2 Mio. Euro auf 98,2 %. Die Aufwendungen bewegen sich mithin auf einem relativ konstanten Niveau.

Die vom ZDF in der Vergangenheit zur Vermeidung von Mehraufwendungen bei Leistungseinschränkungen in der gesetzlichen Rentenversicherung ergriffenen umfangreichen Maßnahmen zeigen danach eine **kostendämpfende Wirkung**.

Die Einführung der Sterbetafeln 2005 G entfaltet beim ZDF, bedingt durch eine andere Personalstruktur, im Vergleich zur ARD keine Entlastungswirkung. Bis zum Jahr 2012 entstehen zusätzliche Aufwendungen von 1,6 Mio. Euro.

Tz. 154 Für das **Deutschlandradio** ergeben sich für den Gebührenzeitraum 2005-2008 jahresdurchschnittliche Aufwendungen von 13,8 Mio. Euro und für den Gebührenzeitraum 2009-2012 von 17,2 Mio. Euro bei Berücksichtigung des Rechnungszinsfußes von 6 %. Auf Basis der Aufwendungen zur Altersversorgung im Jahr 2008 ergibt sich eine Steigerung der Aufwendungen von 22,2 % im Jahr 2012. Die Steigerungsrate liegt damit um 7,2 %-Punkte höher als die der ARD-Anstalten.

Beim Deutschlandradio entstehen durch die Einführung der Sterbetafeln 2005 G zusätzliche Aufwendungen im Jahr 2005 in Höhe von 0,5 Mio. Euro.

2.2.1.1 Auswirkungen des Rechnungszinsfußes auf die Höhe der Altersversorgungsrückstellungen in den handelsrechtlichen Jahresabschlüssen

Die folgende Tabelle stellt die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen dar, die bei den Rundfunkanstalten auf Grundlage der aktuellen versicherungsmathematischen Gutachten sowie den aktuellen gutachterlichen Prognoseberechnungen vorgenommen werden. Zum Vergleich wird die Darstellung sowohl mit einem Rechnungszinsfuß von 6 % als auch mit 5,25 % vorgenommen. *Tz. 155*

Tab. 29 Vergleich der Nettozuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen der Rundfunkanstalten 2005-2012 (in Mio. Euro)

	ARD			ZDF			Deutschlandradio			
	Nettozuführungen auf der Basis 6 %	Nettozuführungen auf der Basis 5,25 % lt. Anmeldung	zusätzlicher Finanzbedarf	Nettozuführungen auf der Basis 6 % lt. Anmeldung	Nettozuführungen auf der Basis 5,25 %	zusätzlicher Finanzbedarf	Nettozuführungen auf der Basis 6 %	Nettozuführungen auf der Basis 5,25 % lt. Anmeldung	Differenz [1]	zusätzlicher Finanzbedarf [2]
2005 Ist	- 32,8	219,1	251,9	22,3	22,3	0,0	1,0	5,3	4,3	1,8
2006 Plan	97,0	161,7	64,7	16,5	16,5	0,0	2,2	5,3	3,1	2,9
2007 Plan	68,0	70,4	2,4	7,8	7,8	0,0	1,4	1,8	0,1	0,4
2008 Vorschau	108,2	113,6	5,4	10,0	10,0	0,0	2,0	2,4	0,4	0,3
Summe 2005-2008	**240,4**	**564,8**	**324,3**	**56,5**	**56,5**	**0,0**	**6,9**	**14,8**	**7,9**	**5,4**
2009 Vorschau	128,3	132,7	4,4	5,2	62,2	57,0	3,7	4,1	0,4	0,3
2010 Vorschau	127,0	131,0	4,0	4,3	5,3	1,0	2,2	2,7	0,5	0,6
2011 Vorschau	125,4	128,9	3,5	3,9	4,9	1,0	2,5	2,9	0,4	0,5
2012 Vorschau	137,3	165,4	28,0	3,7	4,7	1,0	2,8	2,8	0,0	0,6
Summe 2009-2012	**518,1**	**558,0**	**39,9**	**17,1**	**77,1**	**60,0**	**11,2**	**12,5**	**1,3**	**1,5**
Summe 2005-2012	**758,5**	**1.122,8**	**364,3**	**73,6**	**133,6**	**60,0**	**18,1**	**27,3**	**9,2**	**6,9**

[1] Beim Deutschlandradio entstehen im Vergleich zu den Nettozuführungen auf Basis 5,25 % bei den Nettozuführungen auf Basis 6 % zusätzliche Erträge i.H.v. 2,2 Mio. Euro durch Rückstellungsauflösungen. Dies führt in der GuV-Betrachtung insgesamt zu einem um 11,4 Mio. Euro geringeren Ergebnis bei Anwendung des Zinssatzes 5,25 % gegenüber der Bewertung mit 6,0 %.

[2] Aufgrund der Besonderheit in der Altersversorgung des Deutschlandradios ist die Auswirkung aus den unterschiedlichen Rechnungszinssätzen bei den Nettozuführungen zu den AV-Rückstellungen nicht mit dem zusätzlichen Finanzbedarf gleichzusetzen. Die tatsächliche Auswirkung auf den Finanzbedarf beträgt 6,9 Mio. Euro.

Die Absenkung des Rechnungszinsfußes bei der Bewertung der Rückstellungen zur Altersversorgung wurde von den **ARD**-Anstalten **nicht einheitlich** vorgenommen, woraus sich auch der nach Jahren gestaffelte unterschiedliche Finanzbedarf erklärt. Die Darstellung der anstaltsindividuellen Absenkung des Rechnungszinsfußes in zeitlicher Hinsicht und in Bezug auf dessen Höhe wird in der Anlage 5 dargestellt. *Tz. 156*

Das **ZDF** hat im Rahmen seiner Finanzbedarfsanmeldung bei der Bewertung der Rückstellungen zur Altersversorgung den Rechnungszinsfuß nach dem derzeitig geltenden Einkommensteuerrecht mit **6 %** berücksichtigt und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Abweichung der Kommission von den im Zusammenhang mit der Einführung der modifizierten betriebswirtschaftlichen Planungsmethode festgelegten Parametern die Nachmeldung eines Finanzbedarfs von mehr als 60,0 Mio. Euro ab 2009 zur Folge hat. *Tz. 157*

Das **Deutschlandradio** hat im Rahmen der Bewertung der Rückstellungen zur Altersversorgung den Rechnungszinsfuß zum 31. Dezember 2005 auf 5,5 % und zum 31. Dezember 2006 auf 5,25 % abgesenkt. *Tz. 158*

Da die Absenkung des Rechnungszinsfußes ein Sonderfaktor ist, ist für den Verlauf der Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung nur ein Vergleich der Aufwendungen auf der Basis von 6 % Abzinsung aussagekräftig. Hierbei wird der **starke Rückgang der Aufwendungen** in Millionenhöhe sichtbar, der durch den VTV neu und die Einschnitte in die alten Versorgungswerke bewirkt wurde, dies zuletzt durch den von der ARD und dem Deutschlandradio im Jahr 2005 abgeschlossenen Grundsatztarifvertrag. Dieser hat u.a. zu einer Abkopplung von den Nettogesamtversorgungssystemen und einer Umstellung auf eine von Auswirkungen von externen Faktoren unabhängige Bruttoobergrenze für alle ARD-Anstalten und das Deutschlandradio geführt. Entsprechend kostendämpfend haben sich auch die vom HR ergriffenen Maßnahmen ausgewirkt. Der HR hat den Grundsatztarifvertrag nicht übernommen, aber in seinem Tarifvertrag eine adäquate Regelung eingeführt. *Tz. 159*

Das Sinken der Nettozuführungen zu den Altersversorgungsrückstellungen beim ZDF ist unmittelbar auf die künftig zu tragenden Altersvorsorgeaufwendungen wirkende Vergütungs-/Versorgungsrunde 2003/2005 und den Tarifabschluss zur Vergütung/Versorgung 2005/2006-2008 zurückzuführen. Hierbei wurde u.a. die Abkopplung der zum 1. Januar 2007 wirksam werdenden tariflichen Vergütungsanhebung von der Versorgungsfähigkeit in Höhe von 1 % vereinbart. *Tz. 160*

Bewertung durch die Kommission

Die Kommission erkennt den von den ARD-Anstalten und dem Deutschlandradio **infolge der vorgenommenen Absenkung des Rechnungszinsfußes** von 6 % auf 5,25 % **für die kommende Gebührenperiode angemeldeten zusätzlichen Finanzbedarf von rd. 41,5 Mio. Euro nicht an**. Die bereits in den Jahren 2005-2008 infolge der vorgenommenen Absenkung des Rechnungszinsfußes geleisteten zusätzlichen Zuführungen zu den Altersversorgungsrückstellungen werden von der Kommission mit einem Anteil von 200,0 Mio. Euro als anrechenbare Eigenmittel für die Gebührenperiode 2009-2012 finanzbedarfsmindernd berücksichtigt. Der danach verbleibende Unterschiedsbetrag der finanzbedarfswirksamen zusätzlichen **Zuführungen zu den Altersversorgungsrückstellungen i.H.v. insgesamt** *Tz. 161*

Personalaufwendungen

129,7 Mio. Euro werden mit 124,3 Mio. Euro bei den ARD-Anstalten und mit 5,4 Mio. Euro beim Deutschlandradio in der Gebührenperiode 2005-2008 als Finanzbedarf anerkannt. Die Kommission erkennt dabei ausdrücklich an, dass die Anstalten die in der Gebührenperiode 2005-2008 erreichten Einsparungen für die Altersversorgung und damit für die Abdeckung von Zukunftsbelastungen verwendet haben. Diese Vorgehensweise bewahrt zudem für die Anstalten die Möglichkeit einer vollständigen Schließung der Deckungsstocklücke bis Ende 2016, auch auf der Grundlage eines auf 5,25 % abgesenkten Rechnungszinsfußes. Beim Deutschlandradio, das bisher keine Deckungsstocklücke hatte, wird mit der Anerkennung die Entstehung einer Deckungsstocklücke vermieden. Die Kommission nimmt damit auch den Hinweis des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 11. September 2007 auf den Nachholbedarf des Deutschlandradios auf.

Für das ZDF wird ein zusätzlicher Finanzbedarf in Höhe von 60 Mio. Euro nicht wirksam, den das ZDF für den Fall angekündigt hat, dass die Kommission den abgesenkten Rechnungszinsfuß von 5,25 % anerkennt.

Tz. 162 Aus Sicht der Kommission besteht derzeit keine Notwendigkeit zur Änderung der mit den Rundfunkanstalten abgestimmten modifizierten Planungsmethode, die eine Anerkennung des Aufwands für die Zuführungen zu den Versorgungsrückstellungen nach § 6a EStG (Rechnungszinsfuß von 6 %) vorsieht. Die Kommission wendet dabei das bestehende Steuerrecht an und gewährleistet damit auch, dass es zu einer Gleichbehandlung der Rundfunkanstalten gegenüber voll ertragsteuerpflichtigen Unternehmen kommt.

Die Kommission erkennt ausdrücklich an, dass durch die Absenkung des Rechnungszinsfußes dem handelsrechtlichen Vorsichtsprinzip stärker Rechnung getragen wird. Sie weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sie in der Vergangenheit eine 100%ige Abdeckung der bestehenden Altersversorgungsverpflichtungen durch entsprechende Deckungsstöcke anerkannt hat, obwohl es sich um nicht insolvenzfähige Anstalten handelt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird die Schließung der vorhandenen Deckungsstocklücke bei den ARD-Anstalten im Laufe des Jahres 2014 erfolgen. Die Kommission weist darauf hin, dass der ab 1997 allein den ARD-Anstalten zur Schließung der Deckungsstocklücke bereitstehende zweckgebundene Gebührenanteil in Höhe von 0,25 Euro für maximal 20 Jahre und damit bis zum Ende der übernächsten Gebührenperiode im Jahr 2016 zur Verfügung steht. Nach Auffassung der Kommission soll dieser **zweckgebundene Gebührenanteil ab 2014 für die Abdeckung des aus der Absenkung des Rechnungszinsfußes entstehenden zusätzlichen Finanzbedarfs bei allen Anstalten (auch ZDF und Deutschlandradio) verwendet** werden. Die Kommission geht dabei davon aus, dass sich die Anstalten bemühen, einen über 5,25 % hinausgehenden Zinssatz und auch weitere Einsparpotenziale durch die Übernahme der Auswirkungen des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes vom 20. April 2007 (Erhöhung des Rentenalters auf 67) zu erzielen.

2.2.1.2 Kassenwirksame Versorgungsleistungen der Rundfunkanstalten 2005-2012

Tz. 163 Die kassenwirksamen Versorgungsleistungen der Rundfunkanstalten sind in den vergangenen Gebührenperioden stetig angestiegen. Diese Tendenz setzt sich in der kommenden Gebührenperiode 2009-2012 fort, wie aus der nachfolgenden Tabelle hervorgeht.

Tab. 30 Kassenwirksame Versorgungsleistungen der Rundfunkanstalten 2005-2012

	ARD[1]		ZDF[2]		Deutschlandradio[1]	
	Zahlungen (in Mio. Euro)	Veränderung (in %)	Zahlungen (in Mio. Euro)	Veränderung (in %)	Zahlungen (in Mio. Euro)	Veränderung (in %)
2004 Ist	262,7		18,2		8,4	
2005 Ist	273,3	4,0	19,1	4,7	8,8	5,0
2006 Plan	277,2	1,4	20,2	6,1	8,9	1,2
2007 Plan	287,1	3,6	20,2	- 0,2	9,6	7,6
2008 Vorschau	296,6	3,3	22,3	10,4	9,9	3,1
Summe 2005-2008	**1.134,1**		**81,8**		**37,2**	
Durchschnitt		**3,1**		**5,1**		**4,2**
2009 Vorschau	303,5	2,3	23,3	4,5	10,5	6,1
2010 Vorschau	312,5	2,9	24,3	4,4	11,0	4,8
2011 Vorschau	322,0	3,1	25,4	4,4	11,3	2,7
2012 Vorschau	332,5	3,2	26,5	4,4	11,8	4,4
Summe 2009-2012	**1.270,5**		**99,5**		**44,6**	
Durchschnitt		**2,9**		**4,4**		**4,5**
Summe 2005-2012	**2.404,6**		**181,2**		**81,8**	
Durchschnitt		**3,0**		**4,8**		**4,4**

[1] Versorgungsleistungen der ARD bzw. des Deutschlandradios ohne die Leistungen anderer Träger (Presseversorgungswerk, Direktversicherung, VDDKO, bbp)
[2] Versorgungsleistungen des ZDF ohne Pensionskasse

Tab. 31 Versorgungsleistungen des ZDF und seiner Pensionskasse 2005-2012

	Zahlungen des ZDF (in Mio. Euro)	Zahlungen der Pensionskasse (in Mio. Euro)	Insgesamt (in Mio. Euro)	Veränderung (in %)
2004 Ist	18,2	34,1	52,4	
2005 Ist	19,1	36,2	55,3	5,7
2006 Plan	20,2	38,9	59,1	6,9
2007 Plan	20,2	41,7	61,9	4,7
2008 Vorschau	22,3	44,8	67,03	8,3
Summe 2005-2008	**81,8**	**161,6**	**243,4**	
Durchschnitt				**6,4**
2009 Vorschau	23,3	48,0	71,3	6,4
2010 Vorschau	24,3	51,5	75,9	6,4
2011 Vorschau	25,4	55,3	80,7	6,4
2012 Vorschau	26,5	59,3	85,8	6,4
Summe 2009-2012	**99,5**	**214,2**	**313,7**	
Durchschnitt				**6,4**
Summe 2005-2012	**181,2**	**375,8**	**557,0**	
Durchschnitt				**6,4**

Tz. 164

Im Vergleich der kassenwirksamen Leistungen der laufenden Gebührenperiode 2005-2008 und des Planungszeitraums 2009-2012 ist bei den ARD-Anstalten ein Anstieg um 12,0 % (136,4 Mio. Euro) zu verzeichnen. Das ZDF weist in diesem Vergleich, unter Berücksichtigung der durch die Pensionskasse des ZDF erfolgten Zahlungen, einen Anstieg um 28,9 % (70,3 Mio. Euro) aus. Die vergleichbare Steigerungsrate des Deutschlandradio liegt bei 19,8 % (7,4 Mio. Euro).

Tz. 165

Die Steigerungsraten liegen im Vergleich der Gebührenperiode 2001-2004 (lt. Anmeldung 15. KEF-Bericht) und der Gebührenperiode 2005-2008 (lt. Anmeldung 16. KEF-Bericht) bei den ARD-Anstalten bei 12,1 %, beim ZDF bei 25,1 % und beim Deutschlandradio bei 18,6 %. Die schon im

Personalaufwendungen

14. Bericht, Tz. 125 festgestellte **Tendenz zur Abflachung des Anstiegs** hält insgesamt langfristig weiter an.

Tz. 166 Die dargestellten Steigerungen sind nicht zuletzt auf die bei allen Rundfunkanstalten steigende Zahl der Versorgungsempfänger zurückzuführen, die in der folgenden Tabelle aufgezeigt sind:

Tab. 32 Zahl der Versorgungsempfänger der Rundfunkanstalten 2005-2012

	ARD		ZDF		Deutschlandradio	
	Versorgungs-empfänger	Veränderung (in %)	Versorgungs-empfänger	Veränderung (in %)	Versorgungs-empfänger	Veränderung (in %)
2004 Ist	14.566		2.665		802	
2005 Ist	14.956	2,7	2.804	5,2	809	0,9
2006 Plan	15.414	3,1	2.919	4,1	819	1,2
2007 Plan	15.876	3,0	3.035	4,0	853	4,2
2008 Vorschau	16.272	2,5	3.150	3,8	874	2,5
Durchschnitt 2005-2008		**2,8**		**4,3**		**2,2**
2009 Vorschau	16.700	2,6	3.266	3,7	898	2,7
2010 Vorschau	17.002	1,8	3.381	3,5	921	2,6
2011 Vorschau	17.378	2,2	3.497	3,4	938	1,8
2012 Vorschau	17.521	0,8	3.612	3,3	955	1,8
Durchschnitt 2009-2012		**1,9**		**3,5**		**2,2**
Durchschnitt 2005-2012		**2,3**		**3,9**		**2,2**

Tz. 167 Der Zuwachs an Versorgungsempfängern beträgt bei den ARD-Anstalten in der kommenden Gebührenperiode 2009-2012 7,7 % (1.249). Das ZDF hat zum Ende des Planungszeitraumes 14,7 % (462) mehr Versorgungsempfänger als am Ende der laufenden Gebührenperiode 2005-2008. Nicht berücksichtigt ist hierbei die im Planungszeitraum eintretende Steigerung der Zahl der Vorruhestandsmitarbeiter. Diese beträgt im Planungszeitraum 200, was einer jährlichen Zunahme an Vorruhestandsmitarbeitern von durchschnittlich 50 entspricht. Für das Deutschlandradio erhöht sich die Zahl der Versorgungsempfänger im Vergleichszeitraum um 9,3 % (81).

Tz. 168 Vergleicht man die Zuwachsraten der kassenwirksamen Versorgungsleistungen mit denen der Versorgungsempfänger, so ist erkennbar, dass die Zuwachsraten der Versorgungsempfänger deutlich hinter denen der kassenwirksamen Versorgungsleistungen zurückbleiben.

Tz. 169 Nach Angaben der **ARD**-Anstalten ist die Entwicklung im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die Zahl der Versorgungsempfänger im Zeitraum 2005-2012 durchschnittlich um 2,3 % p.a. steigt. Der Anstieg der kassenwirksamen Versorgungsleistungen liegt mit durchschnittlich 3,0 % p.a. nur geringfügig oberhalb dieser Steigerungsraten. Neben der Mengenkomponente (Anstieg der Versorgungsempfänger) ist die Wertkomponente (Anstieg der Rentenbezüge) zu berücksichtigen.

Die Entwicklung wird zum einen durch die Tarifsteigerungsraten, an denen die Rentenempfänger teilweise nicht in vollem Umfang partizipiert haben, beeinflusst. Zum anderen versterben bei der ARD nach wie vor Mitarbeiter mit hohen Versorgungsleistungen. Die aus dem aktiven Arbeitsleben

ausscheidenden Mitarbeiter verfügen aufgrund zwischenzeitlicher Tarifvertragsänderungen über vergleichsweise geringere Rentenbezüge als die verstorbenen Rentenempfänger, was sich dämpfend auf den Anstieg der kassenwirksamen Versorgungsleistungen auswirkt.

Tz. 170

Die Zunahme der kassenwirksamen Versorgungsleistungen um 70,3 Mio. Euro aus dem Vergleich der kommenden mit der laufenden Gebührenperiode erklärt das **ZDF** mit einer nominellen Steigerung von rd. 23,0 Mio. Euro, die auf die Zunahme an Versorgungsempfängern zurückzuführen ist. Die verbleibende nominelle Steigerung von rd. 48,0 Mio. Euro setzt sich aus dem Tarif-/Versorgungssteigerungswert von 2,0 % p.a. zum einen (rd. 20,0 Mio. Euro) und der Zunahme der Vorruhestandsmitarbeiter zusammen (rd. 28,0 Mio. Euro), die den Status eines Pensionärs versorgungsrechtlich noch nicht erreicht haben. Die Steigerung der Zahl der Vorruhestandsmitarbeiter in der kommenden Gebührenperiode zieht eine Erhöhung der kassenwirksamen Versorgungsleistungen des ZDF in Höhe von 12,0 % nach sich.

Tz. 171

Das **Deutschlandradio** führt die stärkere Steigerung der kassenwirksamen Leistungen gegenüber der Anzahl der Versorgungsempfänger hauptsächlich auf die unterstellte Rentenerhöhung von 2,0 % p.a. ab dem Jahr 2009 zurück. Die Rentenanpassungen bei konstantem Rentnerbestand bewirken eine Erhöhung um rd. 8,0 %. Bei einer Zunahme der Anzahl der Versorgungsempfänger um 9,3 % ergibt sich insgesamt eine Erhöhung der kassenwirksamen Leistungen um rd. 18,0 %. Weiterhin steigt der Anteil des Deutschlandradios an der RIAS-Versorgung stärker, da die Leistungen der Direktversicherung auf Grund der konstanten Beiträge sinken. Die Entlastung der kassenwirksamen Leistungen durch Wegfall von Versorgungsfällen, die unter die frühere RIAS-Versorgung fallen, ist weitaus geringer als die Erhöhung durch den Zugang von Neurentnern.

Tz. 172

Die Unterschiede in der Höhe der Versorgungsaufwendungen je Versorgungsempfänger sind nach wie vor groß. Bei allen Rundfunkanstalten steigen die hierfür aufzubringenden Mittel im Vergleich der laufenden (2005-2008) mit der kommenden (2009-2012) Gebührenperiode entsprechend der folgenden Zusammenstellung.

Personalaufwendungen

Tab. 33 Kassenwirksame Versorgungsleistungen der Rundfunkanstalten je Versorgungsempfänger 2005-2012

	ARD[1]		ZDF[2]		Deutschlandradio[1]	
	Leistungen (in T Euro)	Veränderung (in %)	Leistungen (in T Euro)	Veränderung (in %)	Leistungen (in T Euro)	Veränderung (in %)
2004 Ist	18,0		19,7		10,5	
2005 Ist	18,3	1,4	19,7	0,4	10,9	4,1
2006 Plan	18,0	- 1,6	20,3	2,7	10,9	0,0
2007 Plan	18,1	0,6	20,4	0,7	11,3	3,3
2008 Vorschau	18,2	0,8	21,3	4,3	11,3	0,7
Durchschnitt 2005-2008	**18,1**	**0,3**	**20,4**	**2,0**	**11,1**	**2,0**
2009 Vorschau	18,2	- 0,3	21,8	2,6	11,7	3,2
2010 Vorschau	18,4	1,1	22,4	2,7	11,9	2,1
2011 Vorschau	18,5	0,8	23,1	2,9	12,1	0,9
2012 Vorschau	19,0	2,4	23,8	3,0	12,4	2,6
Durchschnitt 2009-2012	**18,5**	**1,0**	**22,8**	**2,8**	**12,0**	**2,2**
Durchschnitt 2005-2012	**18,3**	**0,7**	**21,6**	**2,4**	**11,6**	**2,1**

[1] Versorgungsleistungen der ARD bzw. des Deutschlandradios ohne die Leistungen anderer Träger (Presseversorgungswerk, Direktversicherung, VDDKO, bbp)
[2] Versorgungsleistungen des ZDF und seiner Pensionskasse

Tz. 173 Die Versorgungsleistungen werden bei ARD und Deutschlandradio nicht vollständig abgebildet, da den Anstalten die Planungen der Leistungen anderer Träger (Presseversorgungswerk, Direktversicherung, VDDKO, bbp) ab 2007 nicht vorliegen. In den Jahren 2004-2006 liegen dagegen auch für ARD und Deutschlandradio die Werte inklusive der Leistungen anderer Träger vor. Durch die Einbeziehung dieser Werte würden sich die bei der ARD dargestellten Werte um ca. 1,2 T Euro erhöhen. Beim Deutschlandradio beträgt die Erhöhung ca. 4,2 T Euro. Hiernach ergeben sich folgende vergleichbare Werte (in T Euro):

	ARD	Deutschlandradio
2004	19,2	14,7
2005	19,5	15,2
2006	19,2	15,2

Tz. 174 Bei den ARD-Anstalten steigen die kassenwirksamen Versorgungsleistungen pro Versorgungsempfänger von durchschnittlich 18,1 T Euro in der laufenden auf durchschnittlich 18,5 T Euro in der kommenden Gebührenperiode. Beim ZDF erfolgt für den gleichen Betrachtungszeitraum ein Anstieg von durchschnittlich 20,4 T Euro auf 22,8 T Euro. Die Aufwendungen des Deutschlandradios steigen von 11,1 T Euro auf 12,0 T Euro.

Tz. 175 Die Unterschiede in der durchschnittlichen Höhe der Versorgungsleistungen bei den einzelnen Rundfunkanstalten haben u.a. strukturelle Gründe. Dazu gehören insbesondere die Individualmerkmale der einzelnen Versorgungsempfänger, wie Renteneintrittsalter, Höhe der Sozialversicherungsrente, Steuerklasse, pensionsfähiges Einkommen zum Zeitpunkt des Renteneintritts usw. Hinzu treten die verschiedenen Versorgungssysteme der Rundfunkanstalten, deren zwischenzeitlich erfolgten Reformierungen und die damit einhergehenden Sonderregelungen zum Besitzstand.

Eine Quantifizierung der Rentenunterschiede der Höhe nach ist danach nur einzelfallbezogen möglich. Auf Grund der unterschiedlichen Strukturelemente und Systematiken bei der Rentenberechnung sind die Rentenbeträge je Rentenempfänger im Durchschnitt aller ARD-Anstalten und die des Deutschlandradios geringer als die des ZDF. *Tz. 176*

2.2.2 Systeme der betrieblichen Altersversorgung

Die **ARD** hat mit Wirkung vom 1. Januar 2005 einen **Grundsatztarifvertrag** mit den Gewerkschaften vereinbart, der vorrangig die **Abkopplung von der Gesamtversorgung** und den bestehenden Nettogesamtversorgungsregelungen erreicht. *Tz. 177*

Die Systeme der betrieblichen Altersversorgung der Rundfunkanstalten basieren seit Anfang der 90iger Jahre (für das ZDF bereits seit 1988) auf einer Versorgungsregelung, die im neuen Versorgungstarifvertrag (VTV neu) niedergelegt ist. *Tz. 178*

Neben dieser, bereits im 11. Bericht (Tzn. 241 ff.) und 12. Bericht (Tzn. 120 ff.) dargestellten und gewürdigten Regelung, die die Abkehr von den Gesamtversorgungssystemen beinhaltet, bestanden die Regelungen mit den darin enthaltenen zahlreichen Besitzständen der alten Versorgungswerke im Wesentlichen fort.

Die vorgenommenen Einschnitte in die alten Versorgungswerke, die hauptsächlich in Begrenzungen der durch Änderungen im Sozialversicherungsrecht und dem Einkommensteuerrecht hervorgerufenen Mehraufwendungen für die Anstalten bestanden, wurden von der Kommission als Schritte in die richtige Richtung gewürdigt (14. Bericht, Tzn. 130 ff.). An der Zusage und dem damit immanent verbundenen finanziellen Risiko änderte sich grundsätzlich nichts. Die Kommission hat das weitgehende Aussparen der alten Versorgungswerke von den allgemeinen Einschnitten in die Altersversorgung als kritikwürdig betrachtet und weitere Verhandlungen mit den Tarifpartnern zu einer weitergehenden Begrenzung der alten Versorgungswerke angemahnt. Die ARD-Anstalten haben in diesem Zusammenhang angekündigt, dass sie bei künftigen Änderungen der Sozialversicherung oder der Steuer wieder Tarifverhandlungen führen wollen, wenn sich aus diesen Änderungen die Notwendigkeit hierzu ergibt. *Tz. 179*

Begründet durch das Alterseinkünftegesetz (AltEinkG i.d.F. vom 5. Juli 2004), das RV-Nachhaltigkeitsgesetz (RV-Nachhaltigkeits-G i.d.F. vom 21. Juli 2004), das GKV-Modernisierungsgesetz (GKV-ModernisierungsG i.d.F. vom 14. November 2003) sowie die Abschaffung des Zuschusses zum Pflegeversicherungsbeitrag auf die Sozialversicherungsrente durch das 2. Gesetz zur Änderung des 6. Buches des SGB und andere Gesetze (2. Gesetz z. Änderung SGB VI und andere Gesetze i.d.F. vom 27. Dezember 2003), die insbesondere zu erheblichen Mehrbelastungen bei den Rundfunkanstalten mit Nettogesamtversorgungsregelungen führen, wurde zwischen den betroffenen Anstalten (BR, Deutschlandradio, NDR, RB, RBB, SWR, WDR) und den Gewerkschaften ein Grundsatztarifvertrag mit Datum vom 12. September 2005 vereinbart. *Tz. 180*

Ziel der Verhandlungen war die Vermeidung von durch die Gesetzesänderungen hervorgerufenen Mehrbelastungen für die ARD-Anstalten. Die Bestimmungen des Grundsatztarifvertrages sind in der Anlage 6 zusammenfassend dargestellt.

Personalaufwendungen

Tz. 181 Das ZDF hat zur Vermeidung von Mehraufwendungen infolge von Leistungseinschränkungen in der gesetzlichen Rentenversicherung in den Vorjahren bereits umfangreiche Maßnahmen ergriffen:

- Abschläge wie in der gesetzlichen Rentenversicherung bei vorgezogener Altersrente auf das Vergleichseinkommen;
- Abschlag von 2 % auf das Vergleichseinkommen zur Vermeidung von Mehrbelastungen aus WFG und RRG 99;
- Abschlag auf das Vergleichseinkommen zur Vermeidung von Mehrbelastungen aus der Riesterrentenreform („Riesterkorrekturfaktor" gemäß Tarifvertrag vom 16. Juni 2003).

Mit Abschluss des Tarifvertrags vom 19. Juni 2006 hat das ZDF erreicht, dass die zum 1. Januar 2007 wirksam werdende Vergütungsanhebung um 1 % aus dem Jahre 2006 nicht zu einer gleichzeitigen Versorgungsanhebung führt. Erst der Tarifsteigerungswert 2007 i.H.v. 1,5 % führt wieder zu einer Anhebung der Anwartschaften aus der Altersversorgung.

Tz. 182 Vor dem Hintergrund des Abschlusses des Grundsatztarifvertrags 2005 durch die ARD-Anstalten hat die Kommission die Heubeck AG beauftragt, die Ergebnisse der von der Heubeck AG erstellten Gutachten zum Vergleich der Versorgungsregelungen bei ARD, ZDF und VBL vom 22. April 1999 und 31. Juli 2003 unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich eingetretenen Gesetzesänderungen zu aktualisieren.

Tz. 183 Das aktualisierte Gutachten liegt seit dem 20. Juli 2007 vor. Danach ist das mittlere Versorgungsniveau seit der Erstellung des letzten Gutachtens im Juli 2003 von ca. 80 % auf ca. 74 % gesunken und wird in Zukunft weiter sinken. Der Grund für das Absinken des Versorgungsniveaus liegt in den vorgenommenen Tarifvertragsveränderungen und zusätzlich in den gesetzlichen Änderungen. Ohne die Tarifvertragsänderungen wäre die Absenkung in der Weise nicht erfolgt.

Tz. 184 Das aus dem **VTV neu** resultierende **Versorgungsniveau** aller Rundfunkanstalten liegt unverändert **unter dem des Öffentlichen Dienstes** (VBL). Bei den alten Versorgungsregelungen liegt das Versorgungsniveau zwar nach wie vor über dem Versorgungsniveau des Öffentlichen Dienstes (VBL). Der durch die ARD-Anstalten und das Deutschlandradio abgeschlossene Grundsatztarifvertrag ist aber im Ergebnis gleichwohl ein wichtiger Beitrag zur angestrebten Absenkung des Versorgungsniveaus der alten Versorgungswerke.

Tz. 185 Die Jahresprämien zur Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung nach dem VTV neu bei den Anstalten liegen noch über den Prämien des Öffentlichen Dienstes (VBL). Die Gründe liegen unverändert u.a. in den unterschiedlichen Personalstrukturen (vgl. 14. KEF-Bericht, Anlage II, Tz. 5).

Die auf den bestehenden alten Versorgungswerken basierenden Jahresprämien der Anstalten liegen unverändert über denen des Öffentlichen Dienstes (VBL).

Aufgrund des stärker steigenden Anteils der Mitarbeiter im neuen Versorgungstarifvertrag, der vorgenommenen Tarifvertragsänderungen und der gesetzlichen Änderungen sind mittleres Versorgungsniveau und mittlere Jahresprämie weiter rückläufig. Seit 1999 ist die mittlere Prämie um

ca. 15 % gesunken. Der Abstand zur Versorgung im Öffentlichen Dienst verringert sich weiter, bei einigen Rundfunkanstalten ist das mittlere Versorgungsniveau im Öffentlichen Dienst bereits unterschritten, bei einigen Anstalten ist dieses Niveau nahezu erreicht.

Der Abschluss des Grundsatztarifvertrags führt bei den Rundfunkanstalten der ARD und dem Deutschlandradio, insbesondere bei den Rundfunkanstalten mit Nettogesamtversorgungsregelungen, zur Vermeidung von Aufwendungen von über 300 Mio. Euro. Von den aus verschiedenen Gesetzesänderungen resultierenden Mehraufwendungen wurden rd. 150 Mio. Euro zur Finanzierung der mit den Tarifvertragspartnern vereinbarten Lösung für den Systemwechsel verwendet. *Tz. 186*

Es wurde bei den bestehenden Gesamtversorgungsregelungen der ARD und des Deutschlandradios eine **Abkopplung von externen Faktoren** erreicht. Die Einführung des Korrekturfaktors gemäß Ziffer 5 des Grundsatztarifvertrages bewirkt für alle ARD-Anstalten (ausgenommen HR, der eine andere Regelung mit gleicher Wirkung eingeführt hat) die Abkopplung der Altersversorgung von der Entwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Ablösung der bei BR, Deutschlandradio, NDR, RB, RBB und WDR bestehenden Nettogesamtversorgungsregelungen durch Bruttogesamtversorgungsregelungen führt auch zur Abkopplung von den übrigen externen Einflussfaktoren (Steuern, Sozialversicherungsbeiträge). *Tz. 187*

Bei den Rundfunkanstalten der ARD und dem Deutschlandradio werden künftige, noch nicht vorhersehbare Leistungsminderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung nach den Bestimmungen des Grundsatztarifvertrags nicht mehr ausgeglichen.

Leistungseinschränkungen in der gesetzlichen Rentenversicherung wurden in der Vergangenheit durch das ZDF regelmäßig nicht durch höhere ZDF-Renten ausgeglichen. Was künftige Leistungsminderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung anbelangt, so entstehen aus der Riesterrentenreform durch Einführung des Riesterkorrekturfaktors keine Zusatzkosten für das ZDF. Sollen künftige anderweitige Mehrkosten durch Minderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung vermieden werden, sind wie in der Vergangenheit Korrekturen von Fall zu Fall vorzunehmen. *Tz. 188*

Bewertung durch die Kommission

Die Kommission ist der Auffassung, dass die jetzt erreichte Annäherung an das Versorgungsniveau des Öffentlichen Dienstes auch für die Zukunft sichergestellt werden muss. Die Kommission weist darauf hin, dass der gegenwärtig bestehende Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) erstmals zum 31. Dezember 2007 kündbar ist. Eine eventuelle Kündigung des ATV könnte im Ergebnis der daraus resultierenden Verhandlungen zu Leistungseinschränkungen bei der VBL führen. Für diesen Fall erwartet die Kommission, dass die Anstalten zeitnah den sich daraus ergebenden **Handlungsbedarf prüfen**. *Tz. 189*

2.2.3 Deckungsstöcke

Die Darstellung der Entwicklung der Deckungsstöcke erfolgt zum einen auf der Basis eines Rechnungszinsfußes von 6 % und zum anderen auf der Basis eines Rechnungszinsfußes von 5,25 %. *Tz. 190*

Tab. 34 Übersicht über die Entwicklung des Deckungsgrades sowie die Schließung der Deckungsstocklücke in der Altersversorgung der ARD-Anstalten 2005-2012
(Rechnungszinsfuß 6 %)

in Mio. Euro	2001-2004 Zwischensumme	2005-2008 Zwischensumme	2009 Vorschau	2010 Vorschau	2011 Vorschau	2012 Vorschau	2009-2012 Zwischensumme	1997-2012 Summe
Ruhegeldrückstellung TVA/VO inkl. Beihilfe								
Stand 31.12. Vorjahr			4.505,760	4.589,667	4.669,150	4.744,266		
+ Veränderung Rückstellung	299,092	146,186	83,907	79,483	75,116	83,218	321,723	1.195,432
Stand 31.12. = Summe A			4.589,667	4.669,150	4.744,266	4.827,483		
Sondervermögen Altersversorgung								
Stand 31.12. Vorjahr			3.917,240	4.113,028	4.299,103	4.483,988		
+ Zuführung zum Sondervermögen AV (saldiert mit Entnahmen)	783,232	565,524	195,788	186,074	184,885	173,143	739,892	2.953,850
Stand 31.12. = Summe B			4.113,028	4.299,103	4.483,988	4.657,132		
Deckungsgrad/-lücke								
Deckungsgrad 31.12. in % (Summe B im Verhältnis zu Summe A)			89,6 %	92,1 %	94,5 %	96,5 %		
Fehlbetrag 31.12. zur 100%igen Deckung (Summe B ./. Summe A)			- 476,639	- 370,047	- 260,277	- 170,351		
Soll-Zuführungen zum Sondervermögen AV								
Erträge aus dem zweckgebundenen Gebührenanteil AV (25 Cent)	414,633	419,338	105,198	104,894	104,372	103,705	418,169	1.645,215
+ Veränderung Ruhegeldrückstellung TVA/VO inkl. Beihilfe	299,092	146,186	83,907	79,483	75,116	83,218	321,723	1.195,432
= Soll-Zuführung zum Sondervermögen AV	713,725	565,524	189,105	184,377	179,488	186,923	739,892	2.840,647
Übererfüllung/ Untererfüllung								
Zuführung zum Sondervermögen AV (saldiert mit Entnahmen)	783,232	565,524	195,788	186,074	184,885	173,143	739,892	2.953,850
./. Soll-Zuführung zum Sondervermögen AV	713,725	565,524	189,105	184,377	179,488	186,923	739,892	2.840,647
= „Übererfüllung“(+)/ „Untererfüllung“(-)	69,507	0,000	6,684	1,698	5,397	- 13,779	0,000	113,203

Tab. 35 Übersicht über die Entwicklung des Deckungsgrades sowie die Schließung der Deckungsstocklücke in der Altersversorgung der ARD-Anstalten 2005-2012
(Rechnungszinsfuß 5,25 %)

in Mio. Euro	2001-2004 Zwischensumme	2005-2008 Zwischensumme	2009 Vorschau	2010 Vorschau	2011 Vorschau	2012 Vorschau	2009-2012 Zwischensumme	1997-2012 Summe
Ruhegeldrückstellung TVA/VO inkl. Beihilfe								
Stand 31.12. Vorjahr			4.830,099	4.918,361	5.001,860	5.080,503		
+ Veränderung Rückstellung	299,092	470,525	88,262	83,499	78,643	111,235	361,639	1.559,687
Stand 31.12. = Summe A			4.918,361	5.001,860	5.080,503	5.191,738		
Sondervermögen Altersversorgung								
Stand 31.12. Vorjahr			4.225,397	4.434,266	4.633,421	4.831,387		
+ Zuführung zum Sondervermögen AV (saldiert mit Entnahmen)	783,232	873,681	208,869	199,155	197,966	186.224	792,214	3.314,330
Stand 31.12. = Summe B			4.434,266	4.633,421	4.831,387	5.017,611		
Deckungsgrad/-lücke								
Deckungsgrad 31.12. in % (Summe B im Verhältnis zu Summe A)			90,2 %	92,6 %	95,1 %	96,6 %		
Fehlbetrag 31.12. zur 100%igen Deckung (Summe B ./. Summe A)			- 484,095	- 368,439	- 249,116	- 174,127		
Soll-Zuführungen zum Sondervermögen AV								
Erträge aus dem zweckgebundenen Gebührenanteil AV (25 Cent)	414,633	419,338	105,198	104,894	104,372	103,705	418,169	1.645,215
+ Veränderung Ruhegeldrückstellung TVA/VO inkl. Beihilfe	299,092	470,525	88,262	83,499	78,643	111,235	361,639	1.559,687
= Soll-Zuführung zum Sondervermögen AV	713,725	889,863	193,460	188,393	183,015	214,940	779,808	3.204,902
Übererfüllung/ Untererfüllung								
Zuführung zum Sondervermögen AV (saldiert mit Entnahmen)	783,232	873,681	208,869	199,155	197,966	186,224	792,214	3.314,330
./. Soll-Zuführung zum Sondervermögen AV	713,725	889,863	193,460	188,393	183,015	214,940	779,808	3.204,902
=„Übererfüllung“(+)/ „Untererfüllung“(-)	69,507	- 16,181	15,409	10,762	14,951	- 28,716	12,406	109,428

Personalaufwendungen

Tz. 191 Im Rahmen der Anmeldungen zum 16. Bericht gehen die Anstalten nun von einer zum 31. Dezember 2008 noch bestehenden Deckungsstocklücke von rd. 605 Mio. Euro aus. Sie liegt damit um 104 Mio. Euro unter der noch zum 15. Bericht geäußerten Erwartung mit einem Bestand von ca. 709 Mio. Euro.

Tz. 192 Der **Deckungsgrad steigt** bei den ARD-Anstalten **kontinuierlich an**. Betrug er zu Beginn der laufenden Gebührenperiode (1. Januar 2005) noch 76,9 %, so erreicht er mit Ablauf des Planungszeitraumes am 31. Dezember 2012 eine Höhe von voraussichtlich 96,6 %.

Tz. 193 Unter der Annahme eines durchschnittlichen zweckgebundenen Gebührenanteils zur Schließung der Deckungsstocklücke von durchschnittlich 104,3 Mio. Euro jährlich (Durchschnittsbetrag 2001-2012) kann davon ausgegangen werden, dass im Verlauf des Jahres 2014 ein Deckungsgrad von 100 % erreicht werden kann.

3. Übrige betriebliche Aufwendungen/Geschäftsaufwendungen

- ***Die angemeldeten übrigen betrieblichen Aufwendungen/Geschäftsaufwendungen belaufen sich für den Planungszeitraum 2009-2012 nach Bereinigung um die gesondert fortzuschreibenden Aufwendungen auf 3.117,4 Mio. Euro bei der ARD, 325,0 Mio. Euro beim ZDF, 135,9 Mio. Euro beim Deutschlandradio und 16,9 Mio. Euro bei ARTE.***
- ***Die Kommission erkennt weitere Bereinigungen gesondert fortzuschreibender Aufwendungen an, und zwar bei der ARD 220,9 Mio. Euro und beim ZDF 2,9 Mio. Euro für den Anmeldungszeitraum 2009-2012.***
- ***Die Werte des Basisjahres 2005 werden im laufenden Gebührenzeitraum 2005-2008 unter Berücksichtigung der realen wirtschaftlichen Entwicklung mit 1,0 % fortgeschrieben.***
- ***Die Werte des Basisjahres 2005 werden ab 2009 entsprechend der aktuell vorliegenden Prognose des BIP-Deflators 2007 mit 1,5 % fortgeschrieben.***
- ***Von den Anmeldungen erkennt die Kommission bei der ARD 39,5 Mio. Euro, beim ZDF 21,8 Mio. Euro, beim Deutschlandradio 5,9 Mio. Euro und bei ARTE 0,2 Mio. Euro nicht an.***

An dieser Stelle werden betriebliche Aufwendungen untersucht, die allgemeinen preisbedingten Veränderungen unterliegen und nicht gesondert fortgeschrieben werden und an keiner anderen Stelle im Bericht gesondert untersucht werden. Die zu betrachtenden Aufwendungen werden also den in den Anmeldungen ausgewiesenen Aufwandsposten übrige betriebliche Aufwendungen (ARD, Deutschlandradio) bzw. Geschäftsaufwendungen (ZDF, ARTE) entnommen und um die nicht allgemein fortzuschreibenden Aufwendungen bereinigt. Die Kommission bezeichnet diese Aufwendungen demzufolge als bereinigte übrige betriebliche Aufwendungen bzw. bereinigte Geschäftsaufwendungen. Die Methoden der Bereinigung und die Resultate der allgemein fortzuschreibenden Aufwendungen sind vergleichbar. *Tz. 194*

Basisjahr für die Indexierung ist bei allen Anstalten einheitlich das Jahr 2005. *Tz. 195*

Der Kommission wurden von den Rundfunkanstalten die nachfolgenden Meldungen für den Planungszeitraum 2009-2012 abgegeben. Als Referenz dient der Finanzbedarf der laufenden Periode 2005-2008 gemäß der Mittelfristigen Finanzbedarfsplanungen 2005-2012. *Tz. 196*

Tab. 36 Bereinigte übrige betriebliche Aufwendungen/ Geschäftsaufwendungen (in Mio. Euro)

	2005-2008	2009-2012	Anstieg (in %)
ARD	2.882,5	3.117,4	8,1
ZDF	292,1	325,0	11,3
DRadio	123,7	135,9	9,9
ARTE	16,4	16,9	3,0

Sachaufwendungen

3.1 ARD

Tz. 197 Gemäß ihren Erläuterungen haben die ARD-Anstalten in der Mittelfristigen Finanzbedarfsplanung 2009-2012 jährliche Steigerungsraten von 2,0 % zugrunde gelegt. Unter anderem wurde dies mit der Mehrwertsteuererhöhung zum 1. Januar 2007 von 16 % auf 19 % begründet.

Tz. 198 Die in der Finanzbedarfsplanung angegebenen übrigen betrieblichen Aufwendungen wurden für den Planungszeitraum 2009-2012 um Leasingaufwendungen (100,3 Mio. Euro) und um Einstellungen in den Sonderposten mit Rücklageanteil (32,6 Mio. Euro) bereinigt. Darüber hinaus wurden programmbezogene Reise- und Fahrtkosten sowie ebensolche Mieten, Pachten und Leihgebühren abgezogen (235,1 Mio. Euro bzw. 149,4 Mio. Euro), die unter den Programmaufwendungen berücksichtigt werden.

Tz. 199 Der durch die Bundesregierung prognostizierte **BIP-Deflator** 2007-2011 beträgt 1,5 %. Die Mehrwertsteuererhöhung ist in der Prognose bereits berücksichtigt. Da die Kommission sowie die Anstalten in der Vergangenheit stets auf der Anwendung möglichst aktueller Werte bestanden haben, legt die Kommission für die Fortschreibung des Sachaufwands die Rate von 1,5 % zugrunde.

Tz. 200 Neben der Fortschreibung wurden von der Kommission in der Vergangenheit verschiedene in den bereinigten Aufwendungen enthaltene **„Sonderposten"** separat ermittelt und individuell anerkannt. Die ARD-Anstalten haben im Rahmen dieser Anmeldung dargelegt, dass bei den übrigen betrieblichen Aufwendungen Preisentwicklungen stattfinden, die eine gesonderte Fortschreibung im Sinne des Verfahrenshandbuches und keine allgemeine Indizierung rechtfertigen und die Kommission gebeten, diese anzuerkennen. Betroffen hiervon sind ganz allgemein überproportional zur Preissteigerung gestiegene Aufwendungen einerseits, aber auch stagnierende oder geringer werdende Aufwendungen andererseits.

Tz. 201 Es handelt sich in erster Linie um überproportional gestiegene Lebensversicherungsprämien, allgemein überproportional gestiegene Strom- und Heizkosten sowie überproportional hohe Gebäudeinstandhaltungskosten bei SR und SWR.

Tz. 202 Die Kommission hat die Sonderposten untersucht. Die höheren Prämien vor allem an die Baden-Badener Pensionskasse VVaG (bbp) werden, gestützt auf Berechnungen des Versicherers, risikenorientiert geplant und sind daher nachvollziehbar nicht pauschal fortzuschreiben. Bereits im 14. Bericht (vgl. dort Tz. 152) wurden diese Aufwendungen gesondert behandelt. Die Steigerung der allgemeinen Energiekosten sowie die Gebäudeinstandhaltungskosten unterliegen den allgemeinen preisbedingten Veränderungen im Bruttoinlandsprodukt und sind daher mit dem BIP-Deflator fortzuschreiben. **Die Kommission erkennt die angemeldeten Sonderposten** von 439,0 Mio. Euro im Zeitraum 2009-2012 nur in Höhe der Versicherungsprämien **von 220,9 Mio. Euro an**.

Tz. 203 Die folgenden bereinigten übrigen betrieblichen Aufwendungen wurden angemeldet, im Nachgang zusätzlich bereinigt um den anerkannten Sonderposten:

Tab. 37 Bereinigte übrige betriebliche Aufwendungen der ARD 2005-2012

	bereinigte Aufwendungen (in Mio. Euro)	weitere Bereinigungen (in Mio. Euro)	bereinigte Aufwendungen (in Mio. Euro)	Veränderung (in %)
2004 Ist	717,0	37,2	679,8	-
2005 Ist	705,6	37,8	667,8	- 1,8
2006 Vorl. Ist	710,9	41,4	669,5	0,3
2007 Vorschau	726,7	48,3	678,4	1,3
2008 Vorschau	739,3	49,2	690,1	1,7
Summe 2005-2008	2.882,5	176,7	2.705,8	-
Durchschnitt	-	-	-	0,4
2009 Vorschau	759,5	51,5	708,0	2,6
2010 Vorschau	772,8	54,2	718,6	1,5
2011 Vorschau	784,3	56,4	727,9	1,3
2012 Vorschau	800,8	58,8	742,0	1,9
Summe 2009-2012	3.117,4	220,9	2.896,5	-
Durchschnitt	-	-	-	1,8
Summe 2005-2012	5.999,9	397,6	5.602,3	-
Durchschnitt	-	-	-	1,1

Tz. 204

Basis für die Bestandsfortschreibung ist nach der Vereinbarung mit den Anstalten das **Ist des Jahres 2005**. Mit 667,8 Mio. Euro lag es 11,2 Mio. Euro unter dem durch die Kommission im 14. Bericht (vgl. dort Tz. 153) anerkannten Betrag von 679,0 Mio. Euro. Der Minderung sind die Bestandsüberführungen 2005 von 6,9 Mio. Euro, die in der Basis 2005 enthalten sind, noch hinzuzurechnen.

Tz. 205

Die angemeldeten Aufwendungen belaufen sich für den Zeitraum 2005-2008 auf 2.882,5 Mio. Euro. Dies entspricht einer Steigerung um 23,2 Mio. Euro oder 0,8 % gegenüber der Anmeldung im 15. Bericht in Höhe von 2.859,3 Mio. Euro und einer Steigerung von 30,4 Mio. Euro oder 1,6 % gegenüber der Anmeldung im 14. Bericht von 2.852,1 Mio. Euro.

Tz. 206

Die realen BIP-Deflatoren für die Jahre 2005 und 2006 betragen 0,6 % und 0,3 %. Unter Berücksichtigung eines prognostizierten BIP-Deflators für 2007 von 1,5 % und unterstellt, dass 2008 keine Veränderung eintritt, ergibt sich für den Zeitraum 2005-2008 ein Mittelwert (geometrisches Mittel) von 1,0 %, der die reale gesamtwirtschaftliche Entwicklung berücksichtigt.

Tz. 207

Die Kommission schreibt die Basis 2005, unter Berücksichtigung der realen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, **mit 1,0 % p.a. für den Zeitraum 2005-2008 fort**.

Tz. 208

Die angemeldeten Steigerungsraten der bereinigten übrigen betrieblichen Aufwendungen liegen im **Anmeldungszeitraum 2009-2012** durchschnittlich bei 1,8 %. Aus den bereits oben genannten Gründen schreibt die Kommission den bereinigten Aufwand mit einer jährliche **Preissteigerungsrate von 1,5 % fort**. Die Gegenüberstellung der Anmeldung mit dem nach Verfahrenshandbuch fortgeschriebenen Basiswert ergibt folgende Werte:

Sachaufwendungen

Tab. 38 Mit 1,0 % und ab 2009 mit 1,5 % fortgeschriebene, bereinigte Aufwendungen der ARD 2005-2012 (in Mio. Euro)

	bereinigte Aufwendungen	von der Kommission anerkannter Bedarf
2004 Ist	687,9	-
2005 Ist	667,8	667,8
2006 Vorl. Ist	669,5	674,5
2007 Vorschau	678,4	681,2
2008 Vorschau	690,1	688,0
Summe 2005-2008	2.705,8	2.711,5
2009 Vorschau	708,0	698,4
2010 Vorschau	718,6	708,8
2011 Vorschau	727,9	719,5
2012 Vorschau	742,0	730,3
Summe 2009-2012	2.896,5	2.857,0
Summe 2005-2012	5.602,3	5.568,5

Tz. 209 Die für den Zeitraum 2009-2012 von der ARD angemeldeten bereinigten übrigen betrieblichen Aufwendungen liegen oberhalb des von der Kommission anerkannten Bedarfs. Der angemeldete Wert von 2.896,5 Mio. Euro wird daher in Höhe von **39,5 Mio. Euro nicht anerkannt**. Dies entspricht **1,3 % der Anmeldung**.

3.2 ZDF

Tz. 210 Das ZDF hat nach eigenen Erläuterungen in der Mittelfristigen Finanzvorschau für den Zeitraum 2009-2012 eine jährliche **Steigerungsrate von 2,0 %** zugrunde gelegt. Zur Höhe einer angemessenen Preissteigerungsrate vgl. Tz. 199.

Tz. 211 Die in der Finanzbedarfsplanung angegebenen Geschäftsaufwendungen von insgesamt 649,5 Mio. Euro wurden für den Planungszeitraum 2009-2012 wie in den Vorjahren um die Aufwendungen für ZDF-Enterprises GmbH (40,0 Mio. Euro), um einen Anteil von 42,7 % der programmbezogenen Sachaufwendungen (260,3 Mio. Euro) und um nicht programmbezogene Aufwendungen (24,3 Mio. Euro) der Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben der Rundfunkanstalten (GSEA) **bereinigt**.

Tz. 212 Auch das ZDF hat im Rahmen dieser Anmeldung auf Nachfrage dargelegt, dass bei den bereinigten Geschäftsaufwendungen Preisentwicklungen stattfinden, die eine gesonderte Fortschreibung im Sinne des Verfahrenshandbuches und keine allgemeine Fortschreibung rechtfertigten und die Kommission gebeten, diese anzuerkennen.

Tz. 213 Es handelt sich in erster Linie um überproportional gestiegene Energiekosten, Kosten für Sanierung und versorgungstechnische Modernisierungsmaßnahmen bei Gebäuden und Instandhaltung sowie Mehrbedarf für die Messtechnik zur Analyse von Fernsehnutzungsdaten, insgesamt 62,7 Mio. Euro. Diese Aufwendungen können aus den oben genannten Gründen **nicht als Sonderposten anerkannt** werden, vgl. Tz. 202, mit Ausnahme der Marketingkosten für HDTV in Höhe von 2,9 Mio. Euro, die im Rahmen der Projekte betrachtet werden.

Die folgenden bereinigten übrigen betrieblichen Aufwendungen wurden angemeldet, im Nachgang zusätzlich bereinigt um den erwähnten Sonderposten: *Tz. 214*

Tab. 39 Bereinigte Geschäftsaufwendungen des ZDF 2005-2012

	Geschäftsaufwendungen (in Mio. Euro)	**weitere Bereinigungen** (in Mio. Euro)	**bereinigte Geschäftsaufwendungen** (in Mio. Euro)	**Veränderung** (in %)
2004 Ist	68,9	-	68,9	-
2005 Ist	70,2	-	70,2	1,9
2006 Vorl. Ist	68,1	-	68,1	- 3,0
2007 Vorschau	76,2	-	76,2	11,9
2008 Vorschau	77,6	-	77,6	1,8
Summe 2005-2008	**292,1**	**0,0**	**292,1**	**-**
Durchschnitt	**-**	**-**	**-**	**3,0**
2009 Vorschau	78,7	0,9	77,8	0,3
2010 Vorschau	82,1	1,4	80,7	3,7
2011 Vorschau	80,9	0,3	80,6	- 0,1
2012 Vorschau	83,3	0,3	83,0	3,0
Summe 2009-2012	**325,0**	**2,9**	**322,1**	**-**
Durchschnitt	**-**	**-**	**-**	**1,7**
Summe 2005-2012	**617,1**	**2,9**	**614,2**	**-**
Durchschnitt	**-**	**-**	**-**	**2,4**

Basis für die Bestandsfortschreibung ist vereinbarungsgemäß das **Ist des Jahres 2005**. Mit 70,2 Mio. Euro lag es 7,1 Mio. Euro unter dem im 15. Bericht angemeldeten Betrag von 77,3 Mio. Euro und 7,5 Mio. Euro unter dem im 14. Bericht angemeldeten Betrag von 77,7 Mio. Euro. Insofern ergibt sich für die Kommission kein Anlass für eine Änderung. *Tz. 215*

Die bereinigten Geschäftsaufwendungen des Zeitraums 2005-2008 liegen mit 292,1 Mio. Euro um 23,8 Mio. Euro oder 7,5 % unterhalb der Anmeldung im 15. Bericht von 315,9 Mio. Euro und 28,8 Mio. Euro oder 9,0 % unterhalb der Anmeldung im 14. Bericht von 320,9 Mio. Euro. *Tz. 216*

Die Kommission schreibt die Basis 2005, unter Berücksichtigung der realen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, **mit 1,0 % p.a. für den Zeitraum 2005-2008 fort** (vgl. dazu Tz. 206). *Tz. 217*

Die Steigerungsraten der bereinigten Geschäftsaufwendungen liegen im **Anmeldungszeitraum 2009-2012** durchschnittlich bei 1,7 %. Aus den bereits oben genannten Gründen schreibt die Kommission den bereinigten Aufwand mit einer **jährlichen Preissteigerungsrate von 1,5 % fort**. Die Gegenüberstellung der Anmeldung mit dem nach Verfahrenshandbuch fortgeschriebenen Basiswert ergibt folgende Werte: *Tz. 218*

Sachaufwendungen

Tab. 40 Mit 1,0 % und ab 2009 mit 1,5 % fortgeschriebene, bereinigte Geschäftsaufwendungen des ZDF 2005-2012 (in Mio. Euro)

	bereinigte Geschäftsaufwendungen	von der Kommission anerkannter Bedarf
2004 Ist	68,9	-
2005 Ist	70,2	70,2
2006 Vorl. Ist	68,1	70,9
2007 Vorschau	76,2	71,6
2008 Vorschau	77,6	72,3
Summe 2005-2008	292,1	285,0
2009 Vorschau	77,8	73,4
2010 Vorschau	80,7	74,5
2011 Vorschau	80,6	75,6
2012 Vorschau	83,0	76,8
Summe 2009-2012	322,1	300,3
Summe 2005-2012	614,2	585,4

Tz. 219 Die für den Zeitraum 2009-2012 vom ZDF angemeldeten bereinigten Geschäftsaufwendungen liegen oberhalb des von der Kommission anerkannten Bedarfs. Der angemeldete Wert von 322,1 Mio. Euro wird daher in Höhe von **21,8 Mio. Euro nicht anerkannt**. Dies entspricht **6,7 % der Anmeldung**.

3.3 Deutschlandradio

Tz. 220 Nach den Erläuterungen des Deutschlandradios wurden die übrigen betrieblichen Aufwendungen mit einer durchschnittlichen **Steigerungsrate von 2,0 %** fortgeschrieben. Die in der Mittelfristigen Finanzbedarfsplanung angemeldeten Aufwendungen für die Periode 2009-2012 wurden um die anteiligen, nicht programmbezogenen Aufwendungen von 5,5 Mio. Euro an den Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben der Rundfunkanstalten (GSEA), Prämienaufwendungen für Lebensversicherungen und Pensionskassen von 15,8 Mio. Euro sowie die Aufwendungen für die Rundfunk Orchester und Chöre GmbH (ROC GmbH) in Höhe von 48,0 Mio. Euro und programmbezogene Materialaufwendungen (2,4 Mio. Euro) **bereinigt**. Sonstige allgemein fortzuschreibende Aufwendungen (+7,0 Mio. Euro) wie z.B. Materialaufwand werden hinzu addiert.

Tz. 221 Die folgenden bereinigten übrigen betrieblichen Aufwendungen wurden vom Deutschlandradio angemeldet:

Tab. 41 Bereinigte übrige betriebliche Aufwendungen des Deutschlandradios 2005-2012

	bereinigte Aufwendungen (in Mio. Euro)	Veränderung (in %)
2004 Ist	25,9	-
2005 Ist	31,8	22,8
2006 Vorl. Ist	28,6	- 10,1
2007 Vorschau	31,4	9,8
2008 Vorschau	31,9	1,6
Summe 2005-2008	123,7	-
Durchschnitt	-	5,3
2009 Vorschau	34,0	6,6
2010 Vorschau	33,8	- 0,6
2011 Vorschau	33,7	- 0,3
2012 Vorschau	34,4	2,1
Summe 2009-2012	135,9	-
Durchschnitt	-	1,9
Summe 2005-2012	259,6	-
Durchschnitt	-	3,6

Tz. 222

Basis für die Bestandsfortschreibung ist vereinbarungsgemäß das Ist des Jahres 2005. Mit 31,8 Mio. Euro lag es um 4,5 Mio. Euro unter der Anmeldung von 36,3 Mio. Euro im 15. Bericht. Die bereinigten Aufwendungen des Zeitraums 2005-2008 liegen mit 123,7 Mio. Euro um 19,7 Mio. Euro oder 13,7 % unterhalb des im 15. Bericht angemeldeten Bedarfs von 143,4 Mio. Euro und um 25,5 Mio. Euro oder 17,1 % unterhalb der Anmeldung im 14. Bericht von 149,2 Mio. Euro. Insofern ergibt sich für die Kommission hier kein Anlass für eine Änderung.

Tz. 223

Die Kommission schreibt die Basis 2005, unter Berücksichtigung der realen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, mit **1,0 % p.a. für den Zeitraum 2005-2008** fort (vgl. dazu Tz. 206).

Tz. 224

Die Steigerungsraten der bereinigten übrigen betrieblichen Aufwendungen liegen im Anmeldungszeitraum 2009-2012 durchschnittlich bei 1,9 %. Aus den bereits oben genannten Gründen schreibt die Kommission den bereinigten Aufwand mit einer **jährlichen Preissteigerungsrate von 1,5 %** fort. Zudem erkennt die Kommission die erneut angemeldeten Sondermittel für die Frequenzbewerbung von 12 Mio. Euro nur bis 2010 an, und zwar in Höhe von 6 Mio. Euro (vgl. dazu Tz. 597). Die Basis wurde entsprechend im Jahr 2011 um 3,0 Mio. Euro berichtigt. Die Gegenüberstellung der Anmeldung mit dem analog Verfahrenshandbuch fortgeschriebenen Basiswert ergibt folgende Werte:

Sachaufwendungen

Tab. 42 Mit 1,0 % und ab 2009 mit 1,5 % fortgeschriebene, bereinigte Aufwendungen des Deutschlandradios 2005-2012 (in Mio. Euro)

	bereinigte Aufwendungen	von der Kommission anerkannter Bedarf
2004 Ist	25,9	-
2005 Ist	31,8	31,8
2006 Vorl. Ist	28,6	32,1
2007 Vorschau	31,4	32,4
2008 Vorschau	31,9	32,8
Summe 2005-2008	123,7	129,1
2009 Vorschau	34,0	33,3
2010 Vorschau	33,8	33,8
2011 Vorschau	33,7	31,2
2012 Vorschau	34,4	31,7
Summe 2009-2012	135,9	130,0
Summe 2005-2012	259,6	259,1

Tz. 225 Der angemeldete Betrag von 135,9 Mio. Euro wird somit in Höhe von **5,9 Mio. Euro nicht anerkannt**. Dies entspricht **4,3 % der Anmeldung**.

3.4 ARTE

Tz. 226 Die von ARTE angemeldeten Geschäftsaufwendungen werden um Aufwendungen für Gebühreneinzug und Abschreibungen **bereinigt** und bestehen aus Aufwendungen für Programmbeobachtung, Öffentlichkeitsarbeit, Sonstige Kommunikationsaufwendungen und übrige Aufwendungen. Die im 15. Bericht noch gesondert ausgewiesenen Sachkosten Internet werden wegen Geringfügigkeit nicht mehr einzeln dargestellt.

Tab. 43 Bereinigte Geschäftsaufwendungen von ARTE 2005-2012

	Programmbeobachtung, Öffentlichkeitsarbeit (in Mio. Euro)	Übrige Aufwendungen (in Mio. Euro)	Summe bereinigte Geschäftsaufwendungen (in Mio. Euro)	Veränderung (in %)
2004 Ist	3,6	0,6	4,2	-
2005 Ist	3,3	0,6	3,9	- 7,1
2006 Vorl. Ist	3,3	0,7	4,0	2,6
2007 Vorschau	3,8	0,7	4,5	12,5
2008 Vorschau	3,3	0,7	4,0	- 11,1
Summe 2005-2008	13,7	2,7	16,4	-
Durchschnitt	-	-	-	- 1,2
2009 Vorschau	3,4	0,7	4,1	2,5
2010 Vorschau	3,5	0,7	4,2	2,4
2011 Vorschau	3,5	0,7	4,2	0,0
2012 Vorschau	3,6	0,8	4,4	4,8
Summe 2009-2012	14,0	2,9	16,9	-
Durchschnitt	-	-	-	2,4
Summe 2005-2012	27,7	5,6	33,3	-
Durchschnitt	-	-	-	0,6

Tz. 227 Die für den Zeitraum 2009-2012 gemeldeten Aufwendungen betreffen in Höhe von 82,9 % **Programmbeobachtung bzw. Öffentlichkeitsarbeit**. Zum 15. Bericht hatte diese Relation 83,5 % für den

Zeitraum 2005-2008 betragen. Maßstäbe für die Angemessenheit dieser Aufwendungen bestehen nicht. Im Zeitraum 2005-2008 werden einmalige Werbeaufwendungen für das neue Programm in Höhe von 0,5 Mio. Euro angeführt. Diese werden unter Tz. 598 in diesem Bericht gesondert erläutert. Die Aufwendungen belaufen sich für den Zeitraum 2005-2008 auf 16,4 Mio. Euro. Sie liegen damit um 0,3 Mio. Euro geringfügig oberhalb des im 15. Bericht angemeldeten Betrags und 3,6 Mio. Euro unterhalb des im 14. Bericht angemeldeten Betrags. Die Kommission sieht daher keinen Anlass für eine Änderung.

Tz. 228

Die Kommission schreibt die Basis 2005, unter Berücksichtigung der realen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, **mit p.a. 1,0 % für den Zeitraum 2005-2008 fort** (vgl. dazu Tz. 206).

Tz. 229

Die Steigerungsraten der bereinigten Geschäftsaufwendungen liegen im **Anmeldungszeitraum 2009-2012** durchschnittlich bei 2,4 %. Aus den bereits oben genannten Gründen schreibt die Kommission den bereinigten Aufwand mit einer **jährliche Preissteigerungsrate von 1,5 % fort**. Die Gegenüberstellung der Anmeldung mit dem analog Verfahrenshandbuch fortgeschriebenen Basiswert ergibt folgende Werte:

Tab. 44 Mit 1,0 % und ab 2009 mit 1,5 % fortgeschriebene, bereinigte Geschäftsaufwendungen von ARTE 2005-2012 (in Mio. Euro)

	Summe bereinigte Geschäftsaufwendungen	von der Kommission anerkannter Bedarf
2004 Ist	4,2	-
2005 Ist	3,9	3,9
2006 Vorl. Ist	4,0	3,9
2007 Vorschau	4,5	4,0
2008 Vorschau	4,0	4,0
Summe 2005-2008	**16,4**	**15,8**
2009 Vorschau	4,1	4,1
2010 Vorschau	4,2	4,1
2011 Vorschau	4,2	4,2
2012 Vorschau	4,4	4,3
Summe 2009-2012	**16,9**	**16,7**
Summe 2005-2012	**33,3**	**32,5**

Tz. 230

Der angemeldete Betrag von 16,9 Mio. Euro wird damit in Höhe von **0,2 Mio. Euro nicht anerkannt**. Dies entspricht **1,2 % der Anmeldung**.

Verstärkungsmittel

4. Verstärkungsmittel

Die Kommission erkennt von den ARD-Rundfunkanstalten eingeplante allgemeine Reserven, Verstärkungs- oder Verfügungsmittel in Höhe von 10,0 Mio. Euro nicht als Finanzbedarf an. Verstärkungsmittel für Programmmaßnahmen und Sachinvestitionen sind systemkonform in die Untersuchungen der Programmaufwendungen und der Sachinvestitionen einbezogen. ZDF, Deutschlandradio und ARTE Deutschland GmbH weisen in ihren mittelfristigen Finanzbedarfsplanungen keine Verstärkungsmittel aus.

4.1 Verfahren

Tz. 231 Entsprechend dem mit den Rundfunkanstalten vereinbarten Verfahren (vgl. 13. Bericht, Tz. 154) untersucht die Kommission die **Verstärkungsmittel** nur noch gesondert, soweit diese nicht anderen Aufwendungen konkret zugeordnet sind. Dies setzt voraus, dass die Rundfunkanstalten die Zuordnung dieser Mittelansätze in ihren Mittelfristigen Finanzbedarfsplanungen jeweils offen ausweisen.

4.2 ARD

Tz. 232 Die ARD-Landesrundfunkanstalten weisen in ihren Mittelfristigen Finanzbedarfsplanungen 2007-2012 Verstärkungsmittel nicht gesondert aus. Sie haben der Kommission jedoch mit den Anmeldungen zum 16. Bericht ergänzende Informationen zum Nachweis von Verstärkungsmitteln gegeben. Danach sind in den Finanzbedarfsanmeldungen 2007-2012 Ansätze für Verstärkungsmittel in Höhe von insgesamt 63,1 Mio. Euro enthalten. Davon sind als „Allgemeine Reserven, Verstärkungs- oder Verfügungsmittel" 9,9 Mio. Euro, für Programmmaßnahmen 52,0 Mio. Euro und für Investitionen 1,2 Mio. Euro Verstärkungsmittel eingeplant.

Tz. 233 Die Kommission hat die Angaben der ARD zu den Verstärkungsmitteln anhand der Mittelansätze in den Haushalts- und Wirtschaftsplänen 2007 nach dem Plausibilitätsprinzip überprüft.

Tz. 234 Im Ergebnis weisen die ARD-Landesrundfunkanstalten in ihren Haushalts- und Wirtschaftsplänen 2007 und in den Mittelfristigen Finanzbedarfsplanungen 2008-2012 insgesamt 103,0 Mio. Euro „Verfügungsmittel" „Reserven", „Mittel für aktuell zu bestimmende Projekte", „Sonderprojekte" sowie „übergreifende Programm- und Produktionsprojekte" oder in ähnlicher Weise bezeichnete Verstärkungsmittel aus. Diese verteilen sich wie folgt (in Mio. Euro):

Zeitraum	Verstärkungsmittel für Programmmaßnahmen	Verstärkungsmittel für Sachinvestitionen	Allg. Reserven, Verstärkungs- oder Verfügungsmittel	insgesamt
2007	48,8	0,5	2,0	51,3
2008-2012	43,0	0,7	8,0	51,7
Summe	91,8	1,2	10,0	103,0

Für die in den Finanzbedarfsanmeldungen 2007-2012 eingeplanten **allgemeinen Reserven, Verstärkungs- oder Verfügungsmittel in Höhe von 10,0 Mio. Euro** sieht die Kommission **keinen notwen-**

digen Finanzbedarf. Sie geht dabei wie bisher davon aus, dass Planungsrisiken bei bestimmtem Vorhaben und Maßnahmen in der Unschärfe von Planzahlen bereits ausreichend berücksichtigt sind. Verstärkungsmittel für Programmmaßnahmen und für Sachinvestitionen wurden entsprechend der KEF-Systematik im Rahmen des Programmaufwands und der Sachinvestitionen beurteilt.

4.3 ZDF, Deutschlandradio und ARTE

ZDF, Deutschlandradio und ARTE Deutschland GmbH weisen in ihren mittelfristigen Finanzbedarfsplanungen 2007-2012 keine Verstärkungsmittel aus. *Tz. 235*

5. Sachinvestitionen

- ***Die angemeldeten Sachinvestitionen von ARD und Deutschlandradio für den Planungszeitraum 2009-2012 betragen 1.408,5 Mio. Euro oder 5,9 % bzw. 46,0 Mio. Euro oder 5,6 % der um bestimmte Posten bereinigten Gesamtaufwendungen. Diese Werte liegen bei der ARD und beim Deutschlandradio unter der als Kappungsgrenze anzusetzenden Investitionsquote.***
- ***Die angemeldeten Investitionsausgaben des ZDF des Zeitraums 2009-2012 betragen 322,1 Mio. Euro oder 3,7 % der bereinigten Gesamtaufwendungen. Die abgeleitete durchschnittliche Investitionsquote des relevanten Achtjahreszeitraums beträgt lediglich 3,1 %. Um notwendige Investitionen zu ermöglichen, genehmigt die Kommission für diese Gebührenperiode eine Investitionsquote von 3,7 %.***

5.1 Die Anmeldungen der Anstalten

Tz. 236 Von den Rundfunkanstalten wurden für die laufende Gebührenperiode und den Planungszeitraum 2009-2012 die nachfolgend aufgeführten **bestandsbezogenen Investitionsausgaben** angemeldet. Darin nicht enthalten sind gesondert angemeldete und an anderer Stelle untersuchte technische Innovationen und Projekte, die noch nicht in den Bestand überführt sind.

Tab. 45 Bestandsbezogene angemeldete Investitionsausgaben

	2005-2008 (in Mio. Euro)	2009-2012 (in Mio. Euro)	Abweichung (in %)
ARD	1.218,1	1.408,5	15,6
ZDF	227,7	322,1	41,5
DRadio	66,3	46,0	- 30,6

Tz. 237 Die Kommission geht davon aus, dass ARD, ZDF und Deutschlandradio **alle notwendigen Investitionen angemeldet** haben, um die Erfüllung des Rundfunkauftrags auch künftig sicherzustellen. Dies gilt auch im Hinblick auf die in diesem Zusammenhang geäußerten Bedenken des Bundesverfassungsgerichts.

Tz. 238 Die Investitionsausgaben beinhalten die gesamten finanzbedarfswirksamen Investitionen nach der modifizierten Planungsmethode. Investitionen, die über Leasing finanziert werden, werden mit dem Barwert angesetzt. In den Anmeldungen der ARD ist eine Nachmeldung des BR von 10,6 Mio. Euro enthalten. Wie schon in den Anmeldungen zum 15. Bericht sind auch diesmal **keine neuen Investitionen** im Wege der **Leasingfinanzierung** enthalten.

5.2 ARD

Die ARD-Anstalten haben nach ihren Finanzbedarfsanmeldungen insgesamt folgende bestandsbezogene Investitionsausgaben vorgesehen: *Tz. 239*

Tab. 46 Investitionsausgaben der ARD-Anstalten 2005-2012

	Investitionsausgaben im Bestand (in Mio. Euro)	**bereinigte Gesamtaufwendungen** (in Mio. Euro)	**Investitions quote** (in %)
2004 Ist	298,0	-	-
2005 Ist	240,4	5.503,8	4,4
2006 Plan	299,8	5.608,4	5,3
2007 Plan	346,3	5.504,4	6,3
2008 Vorschau	331,6	5.759,9	5,8
Summe 2005-2008	**1.218,1**	**22.376,5**	**-**
Durchschnitt	**-**	**-**	**5,4**
2009 Vorschau	348,6	5.785,1	6,0
2010 Vorschau	360,0	5.975,0	6,0
2011 Vorschau	358,1	5.921,7	6,0
2012 Vorschau	341,8	6.190,0	5,5
Summe 2009-2012	**1.408,5**	**23.871,8**	**-**
Durchschnitt	**-**	**-**	**5,9**
Summe 2005-2012	**2.626,6**	**46.248,3**	**-**
Durchschnitt	**-**	**-**	**5,7**

Die angemeldeten Investitionen belaufen sich für den Zeitraum 2005-2008 auf 1.218,1 Mio. Euro. Dies entspricht einem Rückgang um 178,4 Mio. Euro oder 12,8 % gegenüber den Anmeldungen zum 15. Bericht in Höhe von 1.396,5 Mio. Euro und einem Rückgang von 347,9 Mio. Euro oder 22,2 % gegenüber den Anmeldungen zum 14. Bericht von 1.566,0 Mio. Euro. Wie in den Vorjahren sind für die einzelnen Anstalten deutliche Abweichungen zu verzeichnen. *Tz. 240*

Wie auch in der Vergangenheit fällt auf, dass die **Ist-Ausgaben** für Investitionen deutlich **unter den geplanten Werten** liegen (vgl. dazu 15. Bericht, Tz. 96). Die ARD begründet die wesentlichen Verminderungen in der laufenden Gebührenperiode mit gezielten Kürzungen der Investitionsbudgets als Reaktion auf die allgemeinen Vorgaben der Kommission und die geringer ausgefallene Gebührenanpassung. *Tz. 241*

Die Investitionen ab dem Jahr 2009 enthalten auch den Investitionsbedarf für die in den Bestand überzuleitenden Projekte DVB, Kinderkanal und BR-alpha. Die Investitionen im Rahmen des Entwicklungsbedarfs werden im 5. Kapitel untersucht (vgl. Tzn. 266 ff.). *Tz. 242*

Die Kommission beurteilt die bestandsbezogenen Investitionsausgaben seit ihrem 5. Bericht anhand von **vergangenheitsbezogenen Kennzahlen**. Die Ist-Gesamtinvestitionsausgaben werden ins Verhältnis gesetzt zu den bereinigten Gesamtaufwendungen, die nach dem Verfahrensheft unter Berücksichtigung unterschiedlicher Ermittlungswege seitens der Anstalten berechnet werden. Die somit abgeleitete Investitionsquote wird zwischen den Rundfunkanstalten und der Kommission einvernehmlich für einen **Referenzzeitraum** von **acht Jahren** errechnet, der jeweils im Basisjahr (hier: 2005) endet. Der sich ergebende Mittelwert ist Maßzahl für die Kappungsgrenze. *Tz. 243*

Sachinvestitionen

Tz. 244 Die **bereinigten Gesamtaufwendungen** wurden wie in den Vorjahren aus den geplanten Gesamtaufwendungen ermittelt.

Tz. 245 Der angemeldete Anteil der Investitionen bezogen auf die fortgeschriebenen bereinigten Gesamtaufwendungen für die Gebührenperiode 2009-2012 ergibt für die ARD insgesamt eine **Investitionsquote von 5,9 %**.

Tz. 246 Die Darstellung des Ist-Anteils der Gesamtinvestitionen (inkl. Projektinvestitionen) der Jahre 1998-2005 im Verhältnis zu den bereinigten Ist-Gesamtaufwendungen ergibt folgende Investitionsquote:

Tab. 47 Investitionsquote der ARD im Referenzzeitraum

Jahr	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	Ø 1998-2005
Investitionsquote	9,2	5,7	6,5	6,1	6,1	5,8	5,5	4,5	**6,2**

Tz. 247 Die Investitionsplanungen der ARD-Anstalten für die Jahre 2009-2012 mit einer Investitionsquote von 5,9 % unterschreiten um 0,3 %-Punkte die für die Kappungsgrenze maßgebliche Investitionsquote von 6,2 % des Referenzzeitraums 1998-2005. Die Kommission sieht daher **keinen Anlass für Änderungen** bei den von der ARD geplanten Sachinvestitionen.

Tz. 248 Der Finanzbedarf für Sachinvestitionen in den Jahren 2009-2012 nach der modifizierten Planungsmethode stellt sich aufgrund der Planungen der ARD-Anstalten wie folgt dar:

Tab. 48 Finanzbedarf der ARD-Anstalten für Sachinvestitionen nach der modifizierten Planungsmethode 2005-2012 (in Mio. Euro)

	2005	2006	2007	2008	Summe 2005-2008	2009	2010	2011	2012	Summe 2009-2012
Investitionen lt. Finanzvorschau	231,4	312,7	378,1	345,7	1.267,9	357,7	353,0	339,0	321,6	1.371,3
abzüglich Ausgaben für Gebäudeinvestitionen von mehr als 25 Mio. Euro	- 8,3	- 29,4	- 48,3	- 32,0	- 118,0	- 27,8	- 11,6	- 1,0	0,0	- 40,4
abzüglich Barwerte der Leasinginvestitionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
zuzüglich Abschreibungen für Gebäudegroßinvestitionen von mehr als 25 Mio. Euro	11,4	11,3	11,3	12,7	46,7	13,4	13,3	14,8	14,8	56,3
zuzüglich Leasingraten für Investitionen lt. Ertrags- und Aufwandsvorschau	5,9	5,2	5,2	5,2	21,5	5,3	5,3	5,3	5,3	21,2
Summe des berücksichtigungsfähigen Investitionsbedarfs	**240,4**	**299,8**	**346,3**	**331,6**	**1.218,1**	**348,6**	**360,0**	**358,2**	**341,7**	**1.408,5**

Sachinvestitionen

Tz. 249 Die angemeldeten Investitionen von 1.408,5 Mio. Euro entsprechen nach der modifizierten Planungsmethode dem von der Kommission anerkannten Finanzbedarf.

5.3 ZDF

Tz. 250 Die vom ZDF angemeldeten berücksichtigungsfähigen Investitionsausgaben im Bestand ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Tab. 49 Investitionsausgaben des ZDF 2005-2012

	Investitionsausgaben im Bestand (in Mio. Euro)	bereinigte Gesamtaufwendungen (in Mio. Euro)	Investitionsquote (in %)
2004 Ist	38,6	-	-
2005 Ist	33,1	1.875,3	1,8
2006 Plan	51,5	1.947,4	2,6
2007 Plan	59,3	2.021,0	2,9
2008 Vorschau	83,8	2.108,4	4,0
Summe 2005-2008	**227,7**	**7.952,1**	-
Durchschnitt	-	-	**2,8**
2009 Vorschau	87,3	2.144,2	4,1
2010 Vorschau	87,5	2.185,6	4,0
2011 Vorschau	78,6	2.226,1	3,5
2012 Vorschau	68,7	2.269,9	3,0
Summe 2009-2012	**322,1**	**8.825,8**	-
Durchschnitt	-	-	**3,7**
Summe 2005-2012	**549,8**	**16.777,9**	-
Durchschnitt	-	-	**3,2**

Tz. 251 Die bereinigten Gesamtaufwendungen werden wie in den Vorjahren aus den geplanten Gesamtaufwendungen ermittelt.

Tz. 252 Die für den Zeitraum 2005-2008 gemeldeten Investitionsausgaben belaufen sich auf 227,7 Mio. Euro. Gegenüber der Anmeldung zum 15. Bericht von 218,0 Mio. Euro entspricht dies einem Rückgang von 9,7 Mio. Euro oder 4,4 %, gegenüber der Anmeldung zum 14. Bericht von 251,0 Mio. Euro einem Rückgang von 23,3 Mio. Euro oder 9,3 %. Der Sprung ab 2008 ist durch höhere Investitionen im Rahmen der Beseitigung eines vom ZDF im Rahmen der Anmeldung dargelegten Investititionsstaus verursacht (vgl. dazu Tz. 393).

Tz. 253 Der angemeldete Anteil der Investitionen am Finanzbedarf bezogen auf die fortgeschriebenen bereinigten Gesamtaufwendungen für die Gebührenperiode 2009-2012 ergibt für das ZDF eine **Investitionsquote von 3,7 %**.

Tz. 254 Die Darstellung des Ist-Anteils der Gesamtinvestitionen (inkl. Projektinvestitionen) der Jahre 1998-2005 im Verhältnis zu den bereinigten Ist-Gesamtaufwendungen ergibt folgende Investitionsquote:

Tab. 50 Investitionsquote des ZDF im Referenzzeitraum

Jahr	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	Ø 1998-2005
Investitionsquote	4,4	4,4	3,4	3,2	2,8	2,4	2,1	1,8	**3,1**

Die Investitionsplanungen des ZDF für die Jahre 2009-2012 mit einer Investitionsquote von 3,7 % überschreiten um 0,6 %-Punkte die für die Kappungsgrenze maßgebliche Investitionsquote von 3,1 % des Referenzzeitraums 1998-2005. Das ZDF weist bei Einhaltung der Kappungsgrenze auf einen **Investitionsstau** im Bestand von 54,7 Mio. Euro für den Planungszeitraum 2009-2012 hin. Angabegemäß wurde die Investitionstätigkeit in den Jahren 2002-2005 zum Zweck der Konsolidierung des zum Ende der Gebührenperiode 2008 avisierten ausgeglichenen Gesamtergebnisses im Wesentlichen auf das zur Aufrechterhaltung des Betriebs Notwendigste beschränkt. Diese Aussage wird durch drastisch sinkende Investitionsquoten in diesem Zeitraum gestützt. *Tz. 255*

Bei der Analyse der gesamten Investitionsausgaben in Prozent der bereinigten Gesamtaufwendungen ergibt sich, dass bei den ARD-Anstalten die Kappungsgrenze bei 6,2 % (vgl. Tz. 246) und beim Deutschlandradio bei 6,6 % (vgl. Tz. 263) liegt. Der direkte Vergleich zwischen ARD und ZDF ist aufgrund der strukturellen Unterschiede (z.B. Dritte Fernsehprogramme und Hörfunk bei der ARD) jedoch nur sehr eingeschränkt möglich. Die durchschnittliche Investitionsquote im Zeitraum 1986-2001 beträgt beim ZDF 3,8 % (vgl. dazu 14. Bericht, Tz. 198). Der in Tabelle 50 dargestellten weiteren Entwicklung ist zu entnehmen, dass sich die Investitionsquote seit 2002 deutlich verringert hat und 2005 ein Niveau erreicht, das deutlich unterhalb aller in die Betrachtung einbezogenen Investitionsquoten seit 1984 liegt. *Tz. 256*

Unter Berücksichtigung allgemeiner wirtschaftlicher Plausibilitäten und speziell der Tatsache, dass seitens des ZDF ein Investitionsstau nachvollziehbar geltend gemacht wurde, **erkennt die Kommission** in der Gebührenperiode 2009-2012 **die angemeldeten Investitionsausgaben in Höhe von 322,1 Mio. Euro an**. Dies entspricht einer durchschnittlichen **Investitionsquote von 3,7 %**. *Tz. 257*

In den Investitionsausgaben sind keine Investitionen für Gebäude, deren Finanzbedarf gemäß der modifizierten Planungsmethode zu berücksichtigen wäre, enthalten. Dagegen wurden unverändert die Abschreibungen für das Hauptstadtstudio berücksichtigt. Sie betragen für den Zeitraum 2009-2012 12,6 Mio. Euro. Die angemeldeten Investitionen von 322,1 Mio. Euro entsprechen nach der modifizierten Planungsmethode dem von der Kommission anerkannten Finanzbedarf. *Tz. 258*

5.4 Deutschlandradio

Die angemeldeten berücksichtigungsfähigen Investitionsausgaben werden an dieser Stelle grundsätzlich bestandsbezogen analysiert. Da jedoch die projektbezogenen Investitionsaufwendungen im Anmeldungszeitraum 2009-2012 von untergeordneter Bedeutung sind (insgesamt 152 T Euro), werden aus Vereinfachungsgründen die Gesamtinvestitionskosten betrachtet. *Tz. 259*

Die vom Deutschlandradio angemeldeten berücksichtigungsfähigen Gesamtinvestitionsausgaben ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht: *Tz. 260*

Sachinvestitionen

Tab. 51 Investitionsausgaben des Deutschlandradios 2005-2012

	Investitionsausgaben im Bestand (in Mio. Euro)	bereinigte Gesamtaufwendungen (in Mio. Euro)	Investitionsquote (in %)
2004 Ist	9,1	-	-
2005 Ist	12,3	183,4	6,7
2006 Plan	13,1	189,6	6,9
2007 Plan	19,8	187,6	10,6
2008 Vorschau	21,1	193,2	10,9
Summe 2005-2008	**66,3**	**753,8**	**-**
Durchschnitt	**-**	**-**	**8,8**
2009 Vorschau	15,3	199,6	7,7
2010 Vorschau	8,6	202,0	4,3
2011 Vorschau	9,2	205,5	4,4
2012 Vorschau	12,9	209,0	6,2
Summe 2009-2012	**46,0**	**816,1**	**-**
Durchschnitt	**-**	**-**	**5,6**
Summe 2005-2012	**112,3**	**1.569,9**	**-**
Durchschnitt	**-**	**-**	**7,2**

Tz. 261 Die für den Zeitraum 2005-2008 gemeldeten Investitionsausgaben belaufen sich auf 66,3 Mio. Euro. Gegenüber der Anmeldung zum 15. Bericht von 74,3 Mio. Euro entspricht dies einem Rückgang von 8,0 Mio. Euro oder 10,8 % und gegenüber der Anmeldung zum 14. Bericht von 80,8 Mio. Euro beträgt der Rückgang 14,5 Mio. Euro oder 18,0 %.

Tz. 262 Der angemeldete Anteil der Investitionen am Finanzbedarf bezogen auf die fortgeschriebenen bereinigten Geschäftsaufwendungen für die Gebührenperiode 2009-2012 ergibt für das Deutschlandradio eine **Investitionsquote von 5,6 %**.

Tz. 263 Die Darstellung des Ist-Anteils der Gesamtinvestitionen der Jahre 1998-2005 im Verhältnis zu den bereinigten Ist-Gesamtaufwendungen ergibt folgende Investitionsquote:

Tab. 52 Investitionsquote des Deutschlandradios im Referenzzeitraum

Jahr	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	Ø 1998-2005
Investitionsquote	6,7	4,2	5,0	5,2	12,1	8,2	4,9	6,7	**6,6**

Tz. 264 Die Investitionsplanungen des Deutschlandradio für die Jahre 2009-2012 in Höhe von 5,6 % unterschreiten mit 1,0 %-Punkt die für die Kappungsgrenze maßgebliche Investitionsquote von 6,6 % des Referenzzeitraums 1998-2005. Die Kommission sieht daher **keinen Anlass für Änderungen** bei den vom Deutschlandradio geplanten Sachinvestitionen.

Tz. 265 In den Investitionsausgaben sind keine Investitionen für Gebäude, deren Finanzbedarf gemäß der modifizierten Planungsmethode zu berücksichtigen wäre, enthalten. Die angemeldeten Investitionen von 46,0 Mio. Euro entsprechen nach der modifizierten Planungsmethode dem von der Kommission anerkannten Finanzbedarf.

Entwicklungsbedarf/Projekte

- ***Für den Zeitraum 2009-2012 wurde von der ARD zur Finanzierung von Projekten ein Entwicklungsbedarf von 338,2 Mio. Euro angemeldet. Vom ZDF wurde ein Bedarf von 183,0 Mio. Euro geltend gemacht, vom Deutschlandradio 48,4 Mio. Euro. ARTE hat Entwicklungsbedarf in Höhe von 12,1 Mio. Euro angemeldet.***
- ***Die Projektanmeldungen werden von der Kommission nach dem mit den Anstalten vereinbarten Checklistenverfahren geprüft. Im Ergebnis wurde der angemeldete Entwicklungsbedarf bei der ARD um 104,6 Mio. Euro, beim ZDF um 51,0 Mio. Euro, beim Deutschlandradio um 28,9 Mio. Euro und bei ARTE um 0,4 Mio. Euro gekürzt.***

1. Anerkannte Mittel im 14. Bericht

Im 14. Bericht wurden die folgenden Projektmittel von der Kommission für den Planungszeitraum 2005-2008 anerkannt: *Tz. 266*

ARD	525,4 Mio. Euro
ZDF	195,1 Mio. Euro
Deutschlandradio	32,2 Mio. Euro

Bei der ARD wurden zusätzlich in der Gebührenperiode 2001-2004 nicht verausgabte Mittel für die Projekte DAB, DVB-T und Digitalisierung der Archive in Höhe von insgesamt 90,9 Mio. Euro in die Periode 2005-2008 übertragen. Die Projekte „Digitalisierung der Archive“ und „Online“ wurden vereinbarungsgemäß zum Beginn der laufenden Gebührenperiode in den Bestand übernommen. Das Online-Projekt des Deutschlandradios wird in der laufenden Periode noch im Entwicklungsbedarf geführt.

Somit standen den Anstalten für die Gebührenperiode 2005-2008 für die anerkannten Projekte die folgenden Mittel zur Verfügung:

ARD/ZDF	Kinderkanal	87,0 Mio. Euro
ARD	DVB	139,5 Mio. Euro
	DAB	48,6 Mio. Euro
	DVB-T	81,7 Mio. Euro
	BR-alpha	74,3 Mio. Euro
ZDF	ZDF.vision	91,9 Mio. Euro
	DVB-T	31,9 Mio. Euro
Deutschlandradio	DAB	21,6 Mio. Euro
	Online	5,1 Mio. Euro
	UKW-Ausstrahlungskosten	5,5 Mio. Euro

Die Projekte Kinderkanal, DVB, BR-alpha, ZDF.vision sowie beim Deutschlandradio Online und UKW-Ausstrahlungskosten werden vereinbarungsgemäß **in den Bestand überführt**. Das ZDF hat die *Tz. 267*

Zum 16. Bericht angemeldete Projekte

Überführung bereits vorgenommen, ARD und Deutschlandradio behalten im Einverständnis mit der Kommission zunächst den gesonderten Ausweis bei und werden die Überführung in den Bestand ab 2009 vornehmen.

Bei den auslaufenden Projekten ergibt sich für den Zeitraum 2005-2008 folgender **Soll-Ist-Vergleich** (in Mio. Euro):

	Soll 14. Bericht	Soll 15. Bericht	Ist lt. Anmeldung 16. Bericht
Kinderkanal	87,0	79,6	79,6
DVB	139,5	148,6	145,0
BR-alpha	74,3	71,4	58,7
ZDF.vision	91,9	91,9	108,1
Online Deutschlandradio	5,1	5,1	5,4
UKW-Ausstrahlungskosten	5,5	6,9	7,2

Tz. 268

2. Zum 16. Bericht angemeldete Projekte

Für den Gebührenzeitraum 2009-2012 wurden von den Anstalten neu die Projekte Mobile Broadcast und HDTV angemeldet. Zusammen mit der beantragten Fortführung laufender Projekte ergibt sich der folgende angemeldete Entwicklungsbedarf:

ARD	
Digital Audio Broadcasting (DAB)	140,0 Mio. Euro
Digital Video Broadcasting-Terrestrial (DVB-T)	26,2 Mio. Euro
Mobile Broadcast	32,0 Mio. Euro
High Definition Television (HDTV)	140,0 Mio. Euro
	338,2 Mio. Euro

ZDF	
Digital Video Broadcasting-Terrestrial (DVB-T)	16,6 Mio. Euro
Mobile Broadcast	32,0 Mio. Euro
High Definition Television (HDTV)	134,4 Mio. Euro
	183,0 Mio. Euro

Deutschlandradio *	
Digital Audio Broadcasting (DAB)	48,4 Mio. Euro

* Für die UKW-Ausstrahlungskosten, die im 14. Bericht als Projekt anerkannt wurden, meldet das Deutschlandradio für die Gebührenperiode 2009-2012 einen Bedarf von 10,1 Mio. Euro an; die Aufwendungen sollen allerdings in den Bestand überführt werden (vgl. Tz. 301).

ARTE	
High Definition Television (HDTV)	12,1 Mio. Euro

Daraus ergibt sich insgesamt ein **angemeldeter Entwicklungsbedarf von 581,7 Mio. Euro**. Er liegt damit deutlich unter der Anmeldung zum 14. Bericht, die sich auf 1.129,7 Mio. Euro belief.

3. Projekte der ARD

1. DAB

Die Kommission hatte erstmalig in ihrem 10. Bericht Mittel für die Ausstrahlung von Hörfunkprogrammen der Landesrundfunkanstalten der ARD per DAB ab 1997 anerkannt. Der Mittelabfluss begann 1997. *Tz. 269*

Wiederholt hatte die Kommission festgestellt, dass DAB in Deutschland von den Zuhörerinnen und Zuhörern nicht in ausreichendem Maße akzeptiert worden ist. In ihrem 15. Bericht stellte sie dazu fest, „dass das Projekt DAB zum Jahresanfang 2009 abgeschlossen werden kann. Eine Überführung in den Bestand kann nur in Frage kommen, wenn DAB zu diesem Zeitpunkt wesentlich mehr Zuhörer gefunden hat als zum gegenwärtigen Zeitpunkt". *Tz. 270*

Bereits vor dem Termin zur Anmeldung der Finanzbedarfe Ende April 2007 hatte die Kommission mit den Landesrundfunkanstalten der ARD und dem Deutschlandradio im März 2007 verabredet, dass diese – falls Mittel für einen aktiven Ausbau von DAB über den Status quo hinaus beantragt werden – die Abstimmung mit den privaten Rundfunkveranstaltern, also nicht nur mit deren Verbänden, den Landesmedienanstalten oder den Ländern, zur Zukunft von DAB suchen und die Ergebnisse dieser Abstimmung der KEF spätestens Ende August 2007 mitteilen sollten. *Tz. 271*

Im Ergebnis der Regionalen Funkverwaltungskonferenz 2006 beabsichtigen die Landesrundfunkanstalten der ARD gemäß der von ihnen vorgelegten Projektanmeldung, massiv in DAB zu investieren. Geplant sind die Erweiterung der Zahl der von den Landesrundfunkanstalten der ARD bundeslandbezogen ausgestrahlten Programme, die gebietsbezogen richtige Verbreitung der Regionalprogramme der Landesrundfunkanstalten und die Erhöhung der Sendeleistungen, um eine hinreichende Versorgung von Empfängern in Gebäuden („indoor") zu erreichen. Ebenso wird eine Migration auf moderne und effizientere Verfahren der Audiocodierung innerhalb der DAB-Systemfamilie angestrebt, um die Programmanzahl erhöhen bzw. mittels multimedialer Begleitdienste einen Mehrwert für Zuhörerinnen und Zuhörer bieten zu können. Mit diesen Maßnahmen **soll DAB für Zuhörerinnen und Zuhörer deutlich attraktiver gemacht werden**, als es derzeit angesichts der begrenzten Zahl der Programme, der schlechten Empfangbarkeit in Gebäuden etc. ist. Die nachstehende Tabelle zeigt, dass in den Jahren 2009-2012 mehr Mittel für DAB eingesetzt werden sollen (140 Mio. Euro), als in der Summe der 12 Jahre vorher (134 Mio. Euro). In der Gebührenperiode 2005-2008 lagen hingegen die tatsächlich für DAB eingesetzten Mittel gemäß Anmeldung zum 16. Bericht um 17,3 % unter dem zum 15. Bericht für diese Periode angemeldeten Bedarf. Im Überblick stellt sich die Finanzierungssituation des Projekts DAB wie folgt dar. Alle Angaben erfolgen in Mio. Euro. *Tz. 272*

anerkannt im 10. Bericht	90,1			
anerkannt im 12. Bericht	42,0			
Summe anerkannter Bedarf	**132,1**			
Mittelabfluss 1997-2000 gemäß 14. Bericht		27,9		
Mittelabfluss 2001-2004 gemäß 16. Bericht		46,3		
Mittelabfluss 2005-2008 gemäß 16. Bericht		59,8		
Summe Mittelabflüsse 1997-2008 gemäß 16. Bericht		**134,0**		
Aus „eigenem Bestand" zu finanzieren			**1,9**	
Angemeldeter Bedarf 2009-2012 gemäß 16. Bericht				**140,0**

Projekte der ARD

Auf Nachfrage der Kommission erläuterte die ARD mit Schreiben vom 20. Juni 2007, wie die für die Jahre 2009-2012 angemeldeten Mittel verwendet werden sollen. Alle Angaben erfolgen in Mio. Euro.

Fortführung des im Jahr 2008 erreichten Status	77,4
Zusätzliche Kapazitäten zur Ausstrahlung regionalisierter Programme	26,9
Leistungserhöhung zur Sicherstellung der Indoor-Versorgung	35,8
Summe	**140,0**

Tz. 273 Der Betrag von 140,0 Mio. Euro kann nach Aussagen der ARD (Schreiben vom 20. Juni 2007) in Investitionsausgaben in Höhe von 24,3 Mio. Euro und laufende Aufwendungen in Höhe von 115,7 Mio. Euro aufgeteilt werden. Im Abschnitt „Ausstrahlung der Programme" (vgl. Tz. 526) ist eine andere Betrachtung der Aufwendungen für DAB dokumentiert. Die dort für die Jahre 2009-2012 dargestellten Mittelbedarfe setzen sich aus den Positionen „DAB-Eigenbetrieb" (21,5 Mio. Euro) und „DAB" (114,4 Mio. Euro) zusammen. Die Gesamtaufwendungen belaufen sich dort also auf 135,9 Mio. Euro. In der Projektanmeldung zu DAB sind die Kosten des DAB-Eigenbetriebs nicht strukturgleich berücksichtigt. Zur Ermittlung der Gesamtaufwendungen für DAB ist eine Addition der Beträge 140,0 Mio. Euro (aus der Projektanmeldung) und 21,5 Mio. Euro (DAB-Eigenbetrieb) nicht statthaft, da in den Kosten des DAB-Eigenbetriebs Investitionsausgaben in Form von Abschreibungen enthalten sind.

Tz. 274 Die Kommission hat die Projektanmeldung zu DAB eingehend geprüft und kommt zu dem Schluss, dass eine **Fortführung der DAB-Finanzierung** in Form des bisherigen Entwicklungsprojekts **nicht in Frage kommt**. Sie bestätigt damit insofern ihre Feststellung aus dem 15.Bericht. Es ist auch seit der Erstellung des 15. Berichtes nicht gelungen, die Zahl der DAB-Empfangsgeräte in Deutschland signifikant zu vergrößern. Die Abstimmung mit den privaten Programmanbietern zum Digitalen Hörfunk konnte nicht erreicht werden.

Das bisherige DAB-System bildet die Hörfunklandschaft des UKW-Zeitalters ab. Eine erfolgreiche Digitalisierung des Hörfunks ist nach Einschätzung der KEF mit diesem Ansatz nicht mehr zu leisten. In der Ära der Entwicklung von DAB war an Internetradio, Satellitenradio, Radio über DVB-T, Mobile Broadcast, MP3-Player, PodCast etc. noch nicht zu denken. Alle diese **Verbreitungswege für Audioangebote** sind heute Realität. Insofern hat der terrestrische Hörrundfunk auch nicht mehr die vergleichbar unangefochtene Position der 1980er Jahre. Der UKW-Hörfunk wird von der Bevölkerung intensiv genutzt und eine Abschaltung dieses Systems ist nicht absehbar. Die Einführung einer neuen Audiocodierung und die daraus resultierende Weiterentwicklung von DAB zu DAB+ würde die Situation nicht grundsätzlich verändern, sondern vor allen Dingen dazu führen, dass Besitzer derzeitiger DAB-Empfangsgeräte entweder nicht mehr versorgt werden würden oder zumindest an der Weiterentwicklung nicht teilhaben könnten. Empfangsgeräte für DAB+ sind nicht verfügbar und es ist nicht zu erwarten, dass namhafte Hersteller von Hörfunkempfängern solche Empfänger speziell für den deutschen Markt entwickeln werden. Die alternativen Ausstrahlungsstandards T-DMB, DVB-H, DVB-T kommen für die Hörfunknutzung in Frage, sind aber für diesen Zweck erst noch zu optimieren.

Sollten die Landesrundfunkanstalten der ARD die bisherigen DAB-Ausstrahlungen nicht aus Mitteln des Programmaufwands fortsetzen wollen, so erkennt die Kommission einen Finanzbedarf in Höhe von 15 Mio. Euro an, der dazu genutzt werden muss, die derzeit in Betrieb befindlichen DAB-Sender über das Ende der Gebührenperiode 2005-2008 hinaus weiter in Betrieb zu halten oder das im Folgenden beschriebene eventuelle neue Projekt „Digitaler Hörfunk" finanziell zu verstärken. *Tz. 275*

Digitaler Hörfunk

Die Kommission ist der Überzeugung, dass der Misserfolg der Digitalisierung des terrestrischen Hörfunks mittels DAB nicht bedeuten muss, dass der terrestrische Hörfunk analog bleibt. Um einen erfolgreichen Neustart der Digitalisierung zu ermöglichen, erkennt sie für den Fall, dass die Landesrundfunkanstalten der ARD die DAB-Ausstrahlungen nicht aus Mitteln des Programmaufwands fortsetzen wollen, für die Gebührenperiode 2009-2012 ein **Projektbudget** in Höhe von 30 Mio. Euro für einen derartigen Neustart an. Diese Mittel können allerdings erst ab dem Zeitpunkt genutzt werden, zu dem die Kommission den Finanzbedarf für ein durch die ARD ggf. neu zu beantragendes Entwicklungsprojekt zum Digitalen Hörfunk anerkennt. Der Antrag für dieses Entwicklungsprojekt muss u.a. eine Gesamtlaufzeit und ein Gesamtbudget des Projekts sowie konkrete Angaben darüber enthalten, wie der Erfolg oder Misserfolg des Projekts gemessen werden kann. Außerdem erwartet die Kommission, dass das Projekt auf einem deutschlandweiten Konsens auch mit privaten Programmanbietern und Herstellern von Endgeräten beruht. Eventuelle Restmittel aus dem Projekt DAB können dann in dem neuen Projekt verwendet werden. *Tz. 276*

2. DVB-T

Die ARD meldete erstmals zum 12. Bericht einen Bedarf für DVB-T an. Dieser belief sich für die prognostizierte Projektlaufzeit von 10 Jahren auf 190,7 Mio. Euro. Nach einer Kürzung um 5 % mit Blick auf die verkürzte „Simulcastphase" (Simulcast: Kunstwort für Simultaneous Broadcast) mit dem 14. Bericht erkannte die Kommission im 14. Bericht einen Betrag von insgesamt 181,2 Mio. Euro an. Die nachfolgende Tabelle dokumentiert die **Projektfinanzierung**. Alle Angabe erfolgen in Mio. Euro. *Tz. 277*

Summe anerkannter Bedarf	**181,2**			
Mittelabfluss vor 2001 gemäß 14. Bericht	0,7			
Mittelabfluss 2001-2004 gemäß 16. Bericht	52,6			
Mittelabfluss 2005-2008 gemäß 16. Bericht	116,7			
Summe Mittelabfluss bis 2008 gemäß 16. Bericht	**170,0**			
Angemeldeter Bedarf 2009-2012 gemäß 16. Bericht		**26,2**		
Gesamtbedarf für das Projekt gemäß 16. Bericht			**196,2**	
Überschreitung des anerkannten Bedarfs				**15,0**

Die ARD beantragt in ihrer Anmeldung zum 16. Bericht eine Erhöhung des **Projektbudgets** um 15 Mio. Euro. Dabei sollen 3 Mio. der 15 Mio. Euro für die Verlagerung der im Band III, dem VHF-Bereich, betriebenen DVB-T-Sender in die Bänder IV/V, den UHF-Bereich, verwendet werden. Diese Aufwendungen kann die Kommission nicht anerkennen. Es war die ARD, die auf der in vielen Ländern nicht vorgesehenen Nutzung des Bandes III für DVB-T bestanden hatte. Eine Räumung des *Tz. 278*

Projekte der ARD

Bandes III kann darüber hinaus als eine Erweiterung der Frequenzressourcen für DAB interpretiert werden und hat dann mit der Einführung von DVB-T in Deutschland nichts zu tun. Die Kommission erkennt daher eine Aufstockung des Projektbudgets um 12 Mio. Euro auf 193,2 Mio. Euro an. Diese entspricht einer Steigerung um 6,6 %. Die Kommission geht davon aus, dass das Projekt mit dem Jahresende 2010 in den Bestand übergeführt wird.

3. Mobile Broadcast

Tz. 279 Seit dem Sommer 2006 wird in Deutschland von einem kommerziellen Anbieter „Mobile TV" per **DMB** angeboten. Seit dem Frühjahr 2007 wird das Hauptprogramm der ARD darüber – für die ARD kostenfrei – ausgestrahlt. Beginnend mit dem Jahr 2008 soll „Mobile TV" auch über **DVB-H** angeboten werden. Damit wird in Deutschland eine technische Entwicklung vollzogen, die in vielen Ländern der Erde entweder bereits gestartet ist (Süd-Korea, Japan, Italien, Finnland) oder etwa zeitgleich starten soll. Es ist derzeit nicht möglich, den Markterfolg des „Mobile TV" zu prognostizieren. Da bei „Mobile TV" vor allen Dingen Mobiltelefone und vergleichbare Endgeräte, die jeweils bereits nach wenigen Jahren gewechselt werden, adressiert werden sollen, besteht die Möglichkeit, dass „Mobile TV" eine schnelle Marktdurchdringung erlebt. Mit ihrer Projektanmeldung strebt die ARD an, für die kommende Gebührenperiode Möglichkeiten zur **Ausstrahlung zweier Programmäquivalente** per „Mobile TV" zu schaffen. Da derzeit noch nicht endgültig abgeschätzt werden kann, welche Kosten bzw. Erträge aus dem Angebot von „Mobile TV" auf die ARD zukommen werden, beantragt sie ein Projektbudget von 8,0 Mio. Euro p.a., das derzeit noch nicht durch konkrete Finanzplanungen hinterlegt ist bzw. hinterlegt werden kann.

Tz. 280 Die Kommission erkennt die Zielsetzung an, über „Mobile TV" auch Programmangebote der ARD bereitzustellen. In Anbetracht der unklaren Mittelbedarfe erkennt sie auch das Projektbudget von 32,0 Mio. Euro an.

Tz. 281 Sie fordert die ARD auf, die Verwendung der Projektmittel gesondert nachzuweisen.

4. HDTV

Tz. 282 Die Landesrundfunkanstalten der ARD beabsichtigen, das **Fernsehen hoher Darstellungskraft** (High Definition Television – HDTV) einzuführen. HDTV-Angebote gibt es in Deutschland bereits von den kommerziellen Programmanbietern anixe TV, Premiere, ProSiebenSat.1-Gruppe. Ein erheblicher Druck auf die ARD, HDTV zügig einzuführen, wird insbesondere durch die Hersteller von Displays ausgeübt, deren Umsatz zunehmend von Flachdisplays gekennzeichnet ist, die durch das „HD ready"-Logo als (begrenzt) HDTV-fähig gekennzeichnet sind. Im Ausland ist HDTV in einigen Ländern bereits eingeführt (z.B. Australien, Japan, USA), während andere Länder an der Einführung arbeiten (z.B. Frankreich und Großbritannien). Die HDTV-Einführung erfordert den Einsatz **neuartiger Produktionstechnik** und **zusätzlicher Übertragungskanäle**. Gewisse **Mehraufwendungen bei der Programmproduktion** werden für unausweichlich gehalten. Eine rasche Abschaltung der Ausstrahlung des bisherigen Fernsehens (Standard Definition Television – SDTV) ist nicht zu erwarten, da die vielen Millionen Empfänger und Set-Top-Boxen in den Haushalten nicht HDTV-fähig sind. Es wird also zu einer Phase des **Simulcast** von SDTV und HDTV kommen Der HDTV-Start der ARD soll zu

den Olympischen Winterspielen 2010 in Vancouver erfolgen. Vorher ist eine ausführliche Testphase vorgesehen.

Die Investitionsmaßnahmen beziehen sich sowohl auf Maßnahmen in zentral genutzte **Technik**, wie zum Beispiel die zentrale Sendeabwicklung für „Das Erste" in Frankfurt, wie auch auf Maßnahmen bei den Landesrundfunkanstalten. Grundsätzlich werden nach Angaben der ARD nur die Mehrkosten gegenüber bisher üblicher Fernsehtechnik in Ansatz gebracht. Teilweise sollen Ersatzinvestitionen vorgezogen werden, um eine HDTV-Tauglichkeit an wichtigen Stellen im Sendeweg zu gewährleisten, die mit den bisherigen SDTV-Geräten nicht gewährleistet werden kann. *Tz. 283*

Die Mehrkosten der **Programmproduktion** sind nach Angaben der ARD je nach Art der Produktion unterschiedlich. Sie reichen von 0 % bei Eigenproduktionen über 1 % bei Kauf-Filmen bis zu 3 % bei Auftragsproduktionen.

Die **Programmverbreitung** ist in der laufenden Gebührenperiode nur per Satellit vorgesehen. Ab 2008 und bis Ende 2010 wird man sich mit dem ZDF einen Satellitentransponder teilen. Ab Ende 2010 soll ein erster und ab Ende 2011 ein zweiter Satellitentransponder eigens für die HDTV-Programme der ARD in Betrieb genommen und die gemeinsame Ausstrahlung mit dem ZDF beendet werden. Insgesamt sind für die kommende Gebührenperiode folgende Aufwendungen geplant. Alle Angaben erfolgen in Mio. Euro.

	2009	2010	2011	2012	Summe 2009-2012
Investitionen	25,5	24,5	17,0	22,5	89,5
Programmproduktion etc.	3,0	6,0	9,0	12,0	30,0
Programmverbreitung inkl. Uplink	2,5	2,5	4,5	9,0	18,5
Marketing	1,0	1,0	0,0	0,0	2,0
Summe	**32,0**	**34,0**	**30,5**	**43,5**	**140,0**

Die ARD nennt weder eine Gesamtvolumen noch eine Gesamtlaufzeit des Projekts und geht davon aus, dass die Phase des **Simulcast** von SDTV und HDTV mindestens 10 Jahre betragen wird. *Tz. 284*

Die Investitionskosten liegen erheblich über den vom ZDF angemeldeten (vgl. Tz. 291). Die ARD begründet dies mit der Vielzahl der Landesfunkhäuser und damit, dass der Anteil der Eigenproduktionen, die über derartige Investitionen ermöglicht werden, zum Beispiel im Programm „Das Erste" im Jahr 2005 bei 51,3 % lag. Deutlich geringer als beim ZDF sind mit 30 Mio. Euro die angemeldeten Mehrkosten für die Programmproduktion. Im Jahr 2012 sollen unter Nutzung dieser Mittel im Programm „Das Erste" 35 % der Erstsendeminuten in HDTV ausgestrahlt werden, in einem in HDTV ausgestrahlten ARD/ZDF-Partnerprogramm 25 %, in einem in HDTV ausgestrahlten ARD-Digitalprogramm 20 % und in einem in HDTV ausgestrahlten Dritten Programm 20 %. Allerdings errechnen sich gemäß Schreiben der ARD vom 9. Juli 2007 die mit diesen Ansätzen ermittelten Mehrkosten auf lediglich 7,8 Mio. Euro. Addiert werden „Sonstige pauschal ermittelte Mehraufwendungen" in Höhe von 22,2 Mio. Euro. Diese Mehraufwendungen kann die Kommission nur in Höhe eines Betrages von 15,6 Mio. Euro anerkennen.

Projekte des ZDF

Tz. 285 Die Kommission erkennt das Projekt grundsätzlich an, jedoch **nicht in der angemeldeten Höhe**. Die Mehrkosten der Programmproduktion werden – durch Kürzung der im vorstehenden Absatz erwähnten „Sonstigen pauschal ermittelten Mehraufwendungen" auf 15,6 Mio. Euro – um 6,6 Mio. Euro auf 23,4 Mio. Euro reduziert. Der Finanzbedarf für die Gebührenperiode 2009-2012 reduziert sich damit auf 133,4 Mio. Euro.

Die Kommission geht davon aus, dass das Projekt eine Gesamtlaufzeit von längstens acht Jahren haben und spätestens zum Ende der Gebührenperiode 2013-2016 in den Bestand überführt werden wird. Sie geht ebenfalls davon aus, dass die Phase des Simulcast auf 10 Jahre begrenzt werden kann, dass also die SDTV-Ausstrahlungen mit dem Jahr 2018 zu Ende gehen werden. Sie geht darüber hinaus davon aus, dass bereits zum Ende der Gebührenperiode 2009-2012 die Produktionsmehrkosten von HDTV gegenüber SDTV auf Null zurückgeführt werden können und dass die Investitionsmehrkosten zu diesem Zeitpunkt ebenfalls deutlich reduziert werden können, da alle sendewichtigen Anlagen dann HDTV-fähig sein werden. Das **Gesamtvolumen** des Projekts inkl. der Aufwendungen für den Simulcast von SDTV und HDTV über 10 Jahre definiert sie als **maximal 307 Mio. Euro**. Mit Schreiben vom 14. August 2007 widerspricht die ARD der Ansicht der Kommission, die Projektlaufzeit lasse sich auf acht Jahre begrenzen und erklärt, sie gehe davon aus, das Projekt im Zeitraum 2017-2020 abzuschließen.

Die Kommission fordert die ARD auf, die Verwendung der Projektmittel gesondert nachzuweisen.

4. Projekte des ZDF

1. DVB-T

Tz. 286 Das ZDF meldete erstmals zum 12. Bericht einen Bedarf für DVB-T an. Dieser belief sich für die prognostizierte Projektlaufzeit von 10 Jahren auf 104,8 Mio. Euro. Nach einer ersten Kürzung zur Anpassung an die Projektanmeldung der ARD um 9,4 Mio. Euro mit dem 12. Bericht und einer zweiten Kürzung um 5 % mit Blick auf die verkürzte „Simulcastphase" mit dem 14. Bericht erkannte die Kommission im 14. Bericht einen Betrag von insgesamt 90,6 Mio. Euro an. Die nachfolgende Tabelle dokumentiert die **Projektfinanzierung**. Alle Angabe erfolgen in Mio. Euro.

Summe anerkannter Bedarf	**90,6**			
Mittelabfluss vor 2001 gemäß 14. Bericht		1		
Mittelabfluss 2001-2004 gemäß 16. Bericht		36,8		
Mittelabfluss 2005-2008 gemäß 16. Bericht		33,2		
Summe Mittelabfluss bis 2008 gemäß 16. Bericht		**71,0**		
Angemeldeter Bedarf 2009-2012 gemäß 16. Bericht			**16,6**	
Gesamtbedarf für das Projekt gemäß 16. Bericht				**87,6**
Unterschreitung des anerkannten Bedarfs				**3,0**

Tz. 287 Die Kommission sieht **keinen Grund zur Korrektur**. Sie geht davon aus, dass das Projekt mit dem Jahresende 2010 in den Bestand übergeführt wird.

2. Mobile Broadcast

Seit dem Sommer 2006 wird in Deutschland von einem kommerziellen Anbieter „Mobile TV“ per **DMB** angeboten. Von Beginn an wird das Hauptprogramm des ZDF darüber – für das ZDF kostenfrei – ausgestrahlt (zu den Hintergründen von „Mobile TV“ vgl. Tz. 278). *Tz. 288*

Mit seiner Projektanmeldung strebt das ZDF an, für die kommende Gebührenperiode Möglichkeiten zur **Ausstrahlung zweier Programmäquivalente** per „Mobile TV“ zu schaffen. Da noch nicht abgeschätzt werden kann, welche Kosten und Erträge aus dem Angebot vom „Mobile TV“ auf das ZDF zukommen werden, beantragt es ein Projektbudget von 8,0 Mio. Euro p.a., das nicht durch konkrete Finanzplanungen hinterlegt ist. *Tz. 289*

Die Kommission erkennt die Zielsetzung an, über „Mobile TV“ auch Programmangebote des ZDF bereitzustellen. Allerdings erkennt sie für das ZDF nur den (vermuteten) Finanzbedarf an, der für Ausstrahlung eines Programmäquivalents benötigt wird – 16 Mio. Euro. Bei ihrer Entscheidung orientiert sie sich an der Kapazitätszuweisung für das terrestrische Digitalfernsehen DVB-T, bei der ARD und ZDF **Kapazitäten im Verhältnis 2:1** zugewiesen wurden. Sie fordert das ZDF auf, die Verwendung der Projektmittel gesondert nachzuweisen und der Kommission zu den folgenden Berichten jeweils die Mittelverwendung nachzuweisen. *Tz. 290*

3. HDTV

Das ZDF plant die Einführung von HDTV (siehe dazu die Erläuterungen zu der Projektanmeldung der ARD in Tz. 282). Die Aufwendungen im Einzelnen sind in der folgenden Übersicht dargestellt. Alle Angaben erfolgen in Mio. Euro. *Tz. 291*

	2009	2010	2011	2012	Summe 2009-2012
Investitionen	7,2	6,1	13,2	2,1	28,7
Programmproduktion etc.	10,0	20,0	20,0	20,0	70,0
Programmverbreitung inkl. Uplink	3,3	3,4	5,7	5,8	18,2
Sonstiges, inkl. Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Vorsteuer	4,1	5,7	4,3	3,5	17,6
Summe	**24,6**	**35,2**	**43,2**	**31,4**	**134,3**

Auf Nachfrage erklärte das ZDF mit Schreiben vom 15. Juni 2007 und vom 20. Juni 2007, dass eine Aussage über die **Gesamtlauflaufzeit des Projekts** und über den **Gesamt-Mittelbedarf** nicht gemacht werden könne. Die HDTV-Umstellung sei dann abgeschlossen, wenn alle ZDF-Programme und alle Programme, für deren Verbreitung das ZDF zuständig ist, auf HDTV umgestellt seien und wenn die Umstellung der Empfangsgeräte in den Haushalten so weit fortgeschritten sei, dass ein Simulcast von SDTV und HDTV nicht mehr erforderlich sei. Allerdings könne das eigentliche Projekt schon zu einem früheren Zeitpunkt auslaufen, wenn nämlich die produktionstechnischen Voraussetzungen erfüllt sind und nur noch die zusätzlichen Verbreitungskosten verbleiben. Dieser Zeitpunkt könne in der Gebührenperiode 2013-2016 erreicht sein. In dieser Gebührenperiode könne auch die analoge Programmverbreitung im Kabel auslaufen, was zu Einsparungen führen werde. Mit Schreiben vom 30. Juli 2007 ergänzte das ZDF, bei der Ermittlung der Mehrkosten der Programmproduk- *Tz. 292*

tion habe das ZDF einen anderen methodischen Ansatz gewählt als die ARD, der darauf basiert, dass vom ersten Tag der Simulcast-Phase an das Hauptprogramm vollständig in HD zu zeigen sein wird. Die Höhe der Mehrkosten hänge dann ganz entscheidend davon ab, wie hoch der Anteil an „echtem" HD-Material respektive wie niedrig der Anteil an hochkonvertiertem SD-Material ist und wie schnell sich die Kostenunterschiede im Zeitablauf angleichen. Vor diesem Hintergrund seien von einer ZDF-internen Arbeitsgruppe solche Produktionen in hochwertiger HD-Qualität ausgewählt worden, die sich besonders dafür eignen. Insgesamt hätten sich auf Basis dieser Berechnung **Mehrkosten von durchschnittlich 5 %** ergeben, wovon das ZDF als Folge eine an der erwarteten Kostenentwicklung orientierten Stufenkonzeptes nur die Hälfte zum Ansatz gebracht hat.

Tz. 293 Die Kommission stellt fest, dass die Abschaltung der analogen Programmverbreitung im Kabel mit HDTV ursächlich nichts zu tun hat und daher auch nicht als Einsparung im Zusammenhang mit der HDTV-Einführung gewertet werden kann.

Tz. 294 Die Kommission erkennt das Projekt grundsätzlich an, jedoch **nicht in der angemeldeten Höhe**. Die Mehrkosten der Programmproduktion werden sich nach eigenen Abschätzungen der Kommission auf nur insgesamt 35 Mio. Euro belaufen. Der Finanzbedarf für die Gebührenperiode 2009-2012 reduziert sich damit auf 99,4 Mio. Euro.

Die Kommission geht davon aus, dass das Projekt eine Gesamtlaufzeit von längstens acht Jahren haben und spätestens zum Ende der Gebührenperiode 2013-2016 in den Bestand überführt werden wird. Sie geht außerdem davon aus, dass die Phase des Simulcast auf 10 Jahre begrenzt werden kann, dass also die SDTV-Ausstrahlungen mit dem Jahr 2018 zu Ende gehen werden. Sie geht darüber hinaus davon aus, dass bereits zum Ende der Gebührenperiode 2009-2012 die Produktionsmehrkosten von HDTV gegenüber SDTV auf Null zurückgeführt werden können und dass die Investitionsmehrkosten in der Gebührenperiode 2013-2016 einen Betrag von 5 Mio. Euro nicht überschreiten werden, da alle sendewichtigen Anlagen bereits Ende 2012 HDTV-fähig sein werden. Das **Gesamtvolumen** des Projekts inkl. der Aufwendungen für den Simulcast von SDTV und HDTV über 10 Jahre definiert sie als **maximal 140 Mio. Euro**. Sie fordert das ZDF auf, die Verwendung der Projektmittel gesondert nachzuweisen.

5. Projekte des Deutschlandradios

1. DAB

Tz. 295 Das Deutschlandradio meldete erstmals zum 12. Bericht einen Bedarf für DAB an. Dieser bezog sich auf die Periode 2001-2004. Die nachfolgende Übersicht stellt die angemeldeten und die anerkannten Bedarfe dar. Alle Angaben erfolgen in Mio. Euro.

anerkannt im 12. Bericht für 2001-2004	(16,7)			
anerkannt im 14. Bericht für 2001-2004	25,8			
anerkannt im 14. Bericht für 2005-2008	21,6			
Summe anerkannter Bedarf für 2001-2008	**47,4**			
Mittelabfluss 2001-2004 gemäß 15. Bericht		23,7		
Mittelabfluss 2005-2008 gemäß 16. Bericht		29,7		
Summe Mittelabflüsse 2001-2008		**53,4**		
Aus „eigenem Bestand" zu finanzieren			**6,0**	
Angemeldeter Bedarf 2009-2012 gemäß 16. Bericht				**48,4**
Prognostizierter Bedarf für die folgenden Perioden				**53,6**

Tz. 296

Bezüglich der Gebührenperioden 2001-2008 ist festzustellen, dass der im 15. Bericht dokumentierte Bedarf gemäß den Anmeldungen zum 16. Bericht um 0,7 Mio. Euro überschritten werden soll. Damit entsteht in dieser Periode ein Mehrbedarf gegenüber dem im 14. Bericht gebührenwirksam anerkannten Bedarf in Höhe von 6,0 Mio. Euro, den das Deutschlandradio aus „eigenem Bestand" decken will.

Tz. 297

Zum 15. Bericht hatte das Deutschlandradio erklärt, man lehne den Ersatz von DAB durch DMB ab. In der Anmeldung zum 16. Bericht spricht das Deutschlandradio von der Einführung eines neuen Tonkodierungs-Standards, welcher dann aus DAB das System DAB+ werden lässt. Mit Einführung von **DAB+** entsteht jedoch ein System, das von den im Markt vorhandenen Empfangsgeräten nicht genutzt werden kann. Auf Nachfrage erklärte das Deutschlandradio mit Schreiben vom 1. Juni 2007 zu den Perspektiven der Einführung von DAB+, dass das Deutschlandradio nach wie vor einen Ersatz von DAB durch DMB ablehnt. Man beabsichtige, auf längere Zeit die Hörfunkprogramme unter Verwendung der derzeit bei DAB üblichen Toncodierung auszustrahlen. Erst wenn eine ausreichende Penetration von DAB+-Geräten im Markt erreicht sei, könne eine Umstellung vorgenommen werden.

Tz. 298

Die Kommission hat die Projektanmeldung zu DAB sorgfältig geprüft und kommt zu dem Schluss, dass eine **Fortführung der DAB-Finanzierung** in Form des bisherigen Entwicklungsprojekts **nicht in Frage kommen kann**. Sie bestätigt damit insofern ihre Feststellung aus dem 15. Bericht (zu den Entscheidungshintergründen vgl. Tz. 274). Bei ihren Überlegungen war sich die Kommission der besonders schwierigen Situation des Deutschlandradios bewusst. Das Deutschlandradio hat den Auftrag zur bundesweiten Verbreitung zweier Hörfunkprogramme. Die einzig relevante Verbreitungstechnik für diese Programme ist derzeit UKW. Allerdings haben nicht alle Bundesländer dem Deutschlandradio eine Frequenzausstattung zur Verfügung gestellt, mit welcher eine kosteneffiziente, flächendeckende Programmverbreitung möglich wäre. Andererseits ist die Kommission der Überzeugung, dass ein System wie DAB, das zwar die Empfangbarkeit der Programme des Deutschlandradios durchaus verbessern könnte, von den Zuhörern aber nicht angenommen wird, keine Lösung des Problems darstellt.

Tz. 299

Sollte das Deutschlandradio die DAB-Ausstrahlungen nicht aus Mitteln des Programmaufwands fortsetzen wollen, so erkennt die Kommission einen Finanzbedarf in Höhe von 7,5 Mio. Euro an, der dazu genutzt werden muss, die derzeit in Betrieb befindlichen DAB-Sender über das Ende der Gebührenperiode 2005-2008 hinaus weiter in Betrieb zu halten oder das im Folgenden beschriebene eventuelle neue Projekt „Digitaler Hörfunk" finanziell zu verstärken.

Projekte des Deutschlandradios

Digitaler Hörfunk

Tz. 300 Die Kommission ist der Überzeugung, dass der Misserfolg der Digitalisierung des terrestrischen Hörfunks mittels DAB nicht bedeuten muss, dass der terrestrische Hörfunk analog bleibt. Um einen erfolgreichen Neustart der Digitalisierung zu ermöglichen, erkennt sie für den Fall, dass das Deutschlandradio die DAB-Ausstrahlungen nicht aus Mitteln des Programmaufwands fortsetzen wollen, für die Gebührenperiode 2009-2012 ein **Projektbudget** in Höhe von 12 Mio. Euro für einen derartigen Neustart an. Diese Mittel können allerdings erst ab dem Zeitpunkt genutzt werden, zu dem die Kommission den Finanzbedarf für ein durch das Deutschlandradio ggf. neu zu beantragendes Entwicklungsprojekt zum Digitalen Hörfunk anerkennt. Der Antrag für dieses Entwicklungsprojekt muss u.a. eine Gesamtlaufzeit und ein Gesamtbudget des Projekts sowie Angaben darüber enthalten, wie der Erfolg oder Misserfolg des Projekts gemessen werden kann. Außerdem erwartet die Kommission, dass das Projekt auf einem deutschlandweiten Konsens auch mit privaten Programmanbietern und Herstellern von Endgeräten beruht. Eventuelle Restmittel aus dem Projekt DAB können dann in dem neuen Projekt verwendet werden.

2. UKW-Ausstrahlungskosten

Tz. 301 Das Deutschlandradio meldete erstmals zum 14. Bericht einen Bedarf für das Projekt an. Dieser bezog sich auf die Periode 2005-2008. Mit dem Beginn der neuen Gebührenperiode soll dieses Projekt **in den Bestand überführt** werden. Die nachfolgende Darstellung zeigt den Mittelbedarf und die anerkannten Summen. Alle Angaben erfolgen in Mio. Euro.

anerkannt im 14. Bericht für 2005-2008	5,5			
akzeptiert im 15. Bericht für 2005-2008	(6,9)			
Summe anerkannter Bedarf für 2005-2008	**5,5**			
Mittelabfluss 2005-2008 gemäß 16. Bericht		**7,2**		
Aus „eigenem Bestand" zu finanzieren			**1,7**	
Angemeldeter Bedarf 2009-2012 gemäß 16. Bericht – zur Überführung in den Bestand				**10,1**

Tz. 302 Der gemäß der Anmeldung zum 16. Bericht benannte Bedarf für die Gebührenperiode 2005-2008 liegt um 0,3 Mio. Euro über dem im 15. Bericht dokumentierten Bedarf und um 1,7 Mio. Euro über dem mit dem 14. Bericht gebührenwirksam anerkannten Betrag. Diese Mehraufwendungen muss das Deutschlandradio daher aus „eigenem Bestand" leisten.

Tz. 303 Die Kommission **erkennt** den angemeldeten **Bedarf** für das Projekt **in voller Höhe** an. Wegen der besonderen Situation beim Deutschlandradio (vgl. 14. Bericht, Tz. 81) werden die Kosten der Programmverbreitung und damit auch die aus der Überführung des Projekts in den Bestand entstehenden Kosten außerhalb der Programmkosten separat angerechnet. Eine weitere Erhöhung des Mittelbedarfs für UKW kann nach Aussagen des Deutschlandradios ausgeschlossen werden. Bei dieser Aussage geht das Deutschlandradio davon aus, dass eine bundesweite Verbreitung seiner Programme in digitaler Form erfolgt und dass diese Verbreitungsform auch von Hörerinnen und Hörern genutzt wird.

6. Projekt von ARTE

HDTV-Einführung

In Anbetracht der Tatsache, dass High Definition Television (HDTV) in Frankreich früher eingeführt wurde als in Deutschland, beginnt ARTE bereits 2007 damit, Programme in HDTV auszustrahlen. Für die Gebührenperiode 2009-2012 meldet ARTE **Programmmehrkosten** an, die bei der Zentrale und bei ARTE Deutschland anfallen sowie **Verbreitungskosten**, die aus der Miete eines Satellitentransponders, den Kosten des Uplink zum Satelliten und den Kosten für die Signalzuführung für die Verbreitung in Deutschland bestehen. Die Kosten einer von der Zentrale gekauften oder koproduzierten Sendeminute in HDTV-Qualität werden gemäß der Projektanmeldung im Mittel um 5 % über denen einer Sendeminute für das bisherige Fernsehformat SDTV (Standard Definition Television) liegen. ARTE Deutschland geht von Mehrkosten in Höhe von 1 % aus. Es ergeben sich die folgenden Kosten. Alle Angaben erfolgen in Mio. Euro. *Tz. 304*

	2009	2010	2011	2012	Summe 2009-2012
Investitionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Rechte, Kauf- und Koproduktionen	1,0	1,0	1,1	1,2	4,3
Programmverbreitung inkl. Uplink	1,9	1,9	1,9	1,9	7,5
Sonstiges	0,1	0,1	0	0	0,2
Summe	**3,0**	**3,0**	**3,0**	**3,1**	**12,1**

Für die Gebührenperiode 2009-2012 meldet ARTE einen Gesamtbedarf für das Projekt HDTV in Höhe von 12,1 Mio. Euro an. Auf Anfrage teilte ARTE mit Schreiben vom 5. Juni 2007 mit, dass eine Überführung des Projekts in den Bestand ab 2013 „durchaus realistisch“ sei. Die Dauer eines sogenannten „Simultaneous Broadcast (Simulcast)“ von HDTV und dem bisherigen SDTV wird mit mindestens 10 Jahren benannt. *Tz. 305*

Die Kommission erkennt den Finanzbedarf, jedoch **nicht in voller Höhe**, an. Die Mehrkosten der Programmproduktion in der Zentrale werden nicht mit 5 %, sondern entsprechend den von der ARD genannten Werten mit 3 % angesetzt (vgl. Tz. 283). Damit reduzieren sich die Mehrkosten für Rechte, Kauf- und Koproduktionen bei ARTE G.E.I.E. von 1 Mio. Euro auf 0,6 Mio. Euro und der Gesamtbedarf für das Projekt von 12,1 Mio. Euro auf 11,7 Mio. Euro. *Tz. 306*

Die Kommission geht davon aus, dass das Projekt eine Gesamtlaufzeit von 4 Jahren haben und spätestens zum Ende der Gebührenperiode 2009-2012 in den Bestand überführt werden wird. Sie geht außerdem davon aus, dass die Phase des Simulcast auf 10 Jahre begrenzt werden kann, dass also die SDTV-Ausstrahlungen mit dem Jahr 2018 zu Ende gehen werden. Die durch den Simulcast bewirkten Mehrkosten in den Jahren 2013-2018 werden sich auf höchstens zusätzliche 11,4 Mio. Euro belaufen. Die Kommission fordert ARTE auf, die Projektmittel gesondert zu bewirtschaften und der Kommission zu den folgenden Berichten jeweils die Mittelverwendung nachzuweisen.

7. Anerkannter Entwicklungsbedarf

Tz. 307 Insgesamt ergibt sich für die Periode 2009-2012 nach der Bewertung durch die Kommission für den Entwicklungsbedarf das folgende Bild (in Mio. Euro):

	angemeldeter Finanzbedarf	Veränderung durch die KEF	anerkannter Finanzbedarf
ARD			
DAB	140,0	- 125,0	15,0
Digitaler Hörfunk	-	+ 30,0	30,0
DVB-T	26,2	- 3,0	23,2
Mobile Broadcast	32,0	-	32,0
HDTV	140,0	- 6,6	133,4
Summe	**338,2**	**- 104,6**	**233,6**
ZDF			
DVB-T	16,6	-	16,6
Mobile Broadcast	32,0	- 16,0	16,0
HDTV	134,4	- 35,0	99,4
	183,0	**- 51,0**	**132,0**
Deutschlandradio			
DAB	48,4	- 40,9	7,5
Digitaler Hörfunk	-	+ 12,0	12,0
	48,4	**- 28,9**	**19,5**
ARTE			
HDTV	12,1	- 0,4	11,7
Entwicklungsbedarf gesamt	**581,7**	**- 184,9**	**396,8**

Erträge

- *Trotz Einbeziehung „neuartiger Rundfunkempfangsgeräte" werden sich die Bestände angemeldeter Hörfunkgeräte (ab 2010) und Fernsehgeräte (bereits ab 2008) verringern. Hierbei wird der Gerätezuwachs im nicht privaten Bereich durch die ungünstige Bestandsentwicklung im privaten Bereich überkompensiert. Der Bestandsabbau ist im Wesentlichen Folge der weiterhin hohen Teilnehmerabmeldungen.*
- *Verstärkt wird die ungünstige Entwicklung der angemeldeten Gerätebestände durch den bislang ungebremsten Anstieg der Zahl der Befreiungen von der Hörfunk- und Fernsehgebühr, so dass der bereits 2006 bei den gebührenpflichtigen Fernsehgeräten festgestellte Bestandsabbau ab 2007 auch auf die gebührenpflichtigen Hörfunkgeräte übergreifen und sich bis 2012 fortsetzen wird.*
- *Für die Periode 2009-2012 wird ein Gebührenaufkommen von 27.935 Mio. Euro erwartet; das sind rd. 266 Mio. Euro weniger als das für die laufende Gebührenperiode prognostizierte Aufkommen. Dabei sind bereits die seit Jahren kräftig steigenden Forderungsausfälle abgezogen. Nicht einberechnet sind die anderen Erträge und die Rückflüsse aus dem Anteil der Landesmedienanstalten an der Rundfunkgebühr.*
- *ARD und ZDF gehen bei ihren insoweit korrigierten Anmeldungen davon aus, dass in der kommenden Gebührenperiode die volle Rundfunkgebühr für neuartige Rundfunkempfangsgeräte nicht erhoben werden kann, weil die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Erhebung auch der Fernsehgebühr nicht gegeben sein werden. Gegenüber den ursprünglichen Anmeldungen handelt es sich um Ertragsminderungen von 115 Mio. Euro für die ARD und von 73 Mio. Euro für das ZDF. Die Kommission hat in ihrer Ertragsplanung die geänderten Annahmen und Anmeldungen der Anstalten zugrunde gelegt.*
- *Die Werbeerträge 2009-2012 der ARD erreichen nahezu das Niveau der laufenden Periode, die des ZDF zeigen nach Jahren des Rückgangs und der Stagnation erstmals wieder einen leichten Anstieg.*
- *Die Bedeutung der Sonstigen betrieblichen Erträge und Kostenerstattungen für die Mitfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bleibt weiterhin erheblich.*
- *Die von der Kommission vorgenommen Ertragsanpassungen, vor Nachmeldungen von ARD und ZDF bezüglich der neuartigen Rundfunkempfangsgeräte, belaufen sich auf insgesamt 335,2 Mio. Euro, davon entfallen 271,2 Mio. Euro auf die ARD, 56,9 Mio. Euro auf das ZDF und 7,2 Mio. Euro auf das Deutschlandradio.*

1. Erträge aus Teilnehmergebühren

1.1 Grundlagen

Nach § 2 Abs. 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag wird die Grundgebühr geschuldet, wenn ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird. Die Fernsehgebühr ist bei Bereithalten eines Fernsehgerätes zusätzlich zu entrichten. **Seit 1. April 2005** betragen die Grundgebühr 5,52 Euro und die Fernsehgebühr 11,51 Euro monatlich, zusammen **17,03 Euro pro Monat**. *Tz. 306*

Erträge aus Teilnehmergebühren

Tz. 309 Gemäß § 11 Abs. 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag in der Fassung des am 1. April 2005 in Kraft getretenen Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrags waren bis zum 31. Dezember 2006 für „Rechner, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können, Gebühren nicht zu entrichten." Zuvor fand sich dieses Gebührenmoratorium, also die Aussetzung einer grundsätzlich bestehenden Gebührenpflicht, in § 5a Rundfunkgebührenstaatsvertrag a.F. Nach den Änderungen durch den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zum 1. März 2007 gilt diese Regelung heute als § 12 Abs. 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag n.F. fort. Die im Zusammenhang der Regelung der Gebührenfreiheit für Zweitgeräte getroffene spezielle Befreiungsregelung nach § 5 Abs. 3 Rundfunkgebührenstaatsvertrag in der Fassung seit dem Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag führte zudem den neuen Oberbegriff **„neuartige Rundfunkempfangsgeräte"** ein, der insbesondere die von dem Moratorium betroffenen Rechner erfasst.

Tz. 310 Seit dem Auslaufen des Moratoriums zum 1. Januar 2007 sind nunmehr alle neuartigen Rundfunkempfangsgeräte **im Grundsatz rundfunkgebührenpflichtig**. Allerdings haben sich die Rundfunkanstalten auf eine – von den Ministerpräsidenten der Länder zur Kenntnis genommene – Auslegung des Rundfunkgebührenstaatsvertrags geeinigt, nach der für neuartige Rundfunkempfangsgeräte seit dem 1. Januar 2007 einstweilen lediglich die Grundgebühr erhoben wird. Dies hat seinen Grund darin, dass die Rundfunkgebühr das „Mittel zur Finanzierung der Gesamtveranstaltung [Rundfunk]" ist (grundlegend BVerfGE 31, 314 ff., 330). Demzufolge muss auch über neuartige Rundfunkempfangsgeräte ein wesentlicher Teil dieser „Gesamtveranstaltung" empfangbar sein, um die Gebührenpflicht auszulösen. Für die **Grundgebühr** haben dies die Rundfunkanstalten angenommen und im Blick auf die Vielzahl der als lineare, nicht zeitversetzte (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag) Live-Streams namentlich über das World Wide Web empfangbaren öffentlich-rechtlichen Hörfunkprogramme als Rundfunkdarbietungen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Rundfunkstaatsvertrag) bejaht. Das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen auch der Fernsehgebührenpflicht für neuartige Rundfunkempfangsgeräte haben sie allerdings (noch) verneint (siehe hierzu unten 1.3).

Tz. 311 Vor dem Hintergrund der heftigen öffentlichen Debatte um die (Grund-)Gebührenpflicht neuartiger Rundfunkempfangsgeräte und allgemein die Gerätebezogenheit des geltenden Rundfunkgebührenrechts haben die Ministerpräsidenten auf ihrer Jahreskonferenz vom 18. bis 20. Oktober 2006 die Rundfunkkommission der Länder beauftragt, **alternative Lösungen zur Finanzierung** des öffentlich-rechtlichen Rundfunks innerhalb eines Jahres zu erarbeiten. Eine Änderung des Systems der Rundfunkgebührenerhebung wird neuerdings nicht vor 2013 erwartet.

Tz. 312 Die Kommission sieht daher derzeit keinen Anlass, sich zu der rechtlichen Zulässigkeit oder der rechtspolitischen Zweckmäßigkeit der diskutierten Varianten zu äußern. Für die ihr zukommende Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten ist es unerheblich, welches rechtlich zulässige Finanzierungsmodell gilt. Mit Nachdruck weist die Kommission allerdings darauf hin, dass gewährleistet sein muss, den objektiv ermittelten Finanzbedarf auch weiterhin – wie von der Verfassung gefordert – verlässlich decken und auch über eine gesamte Gebührenperiode hinweg planen zu können. Die Kommission kann erst auf der Basis konkreter staatsvertraglicher Entwürfe die Auswirkungen eines neuen Finanzierungsmodells auf den Finanzbedarf der Rundfunkanstalten und die Höhe der Belastung der Allgemeinheit oder – wie bislang – ausschließlich der Rundfunkteilnehmer beurteilen.

Angesichts dieser Sach- und Rechtslage kann sich die Kommission, die den Finanzbedarf für die vollständige nächste Gebührenperiode von 2009-2012 zu ermitteln hat, nur an das **geltende Finanzierungssystem** halten, das auf der Entrichtung von Rundfunkgebühren durch Rundfunkteilnehmer basiert.

1.2 Entwicklung der Erträge aus Teilnehmergebühren 2005-2008

Tz. 313

In der folgenden Tabelle sind die Ist-Zahlen der Jahre 2005/2006 sowie die Plan-Zahlen der Jahre 2007 und 2008 dargestellt. Im Vergleich zu 2005 sind die Ist-Erträge im Jahr 2006 um 2,2 % gestiegen. Dieser Zuwachs erklärt sich insbesondere dadurch, dass die zum 1. April 2005 in Kraft getretene Gebührenerhöhung im Jahr 2006 für das komplette Kalenderjahr gilt. Die Gebührenerträge der Jahre 2007 und 2008 werden voraussichtlich um 0,2 % und 0,4 % sinken. Diesen Werten werden in der Tabelle die im 14. Bericht ausgewiesenen Zahlen vergleichend gegenübergestellt (ohne Rückflüsse aus dem Anteil der Landesmedienanstalten an der Rundfunkgebühr und andere Erträge wie Säumniszuschläge). Die Zahlen des 14. Berichts wurden dahingehend korrigiert, dass die ab dem 1. April 2005 in Kraft getretene Gebührenerhöhung berücksichtigt ist.

Teilnehmergebühren (in Mio. Euro)	2005 Ist	2006 Ist	2007 Plan	2008 Vorschau	Summe 2005-2008
Ist/Anmeldung 16. Bericht	6.947,2	7.101,9	7.088,7	7.063,2	28.201,0
14. Bericht (Basis 17,03 Euro)	7.025,4	7.142,8	7.157,7	7.169,4	28.495,3
Abweichung Ist vom 14. Bericht	**- 78,2**	**- 40,9**	**- 69,0**	**- 106,2**	**- 294,3**

Tz. 314

Gegenüber den Ansätzen der Kommission im 14. Bericht unter Berücksichtigung der Gebührenerhöhung auf 17,03 Euro hat die **ARD** 2005 bei den Erträgen aus Teilnehmergebühren Mindererträge (ohne Rückflüsse von den Landesmedienanstalten und andere Erträge) von rd. 42,2 Mio. Euro erzielt. Die Mindererträge für 2006 belaufen sich auf 11,1 Mio. Euro.

Tz. 315

Das **ZDF** hat im Jahr 2005 36,6 Mio. Euro Mindererträge aus Teilnehmergebühren im Vergleich zum 14. Bericht zu verzeichnen. Im Jahr 2006 lag der Minderertrag bei rd. 30,7 Mio. Euro.

Tz. 316

Beim **Deutschlandradio** liegen die Erträge 2005 und 2006 mit 0,7 Mio. Euro und 0,8 Mio. Euro aufgrund der positiven Entwicklung der Zahl der angemeldeten Hörfunkgeräte leicht über dem Ansatz der Kommission im 14. Bericht.

Tz. 317

Die Anpassung der Gebührenempfehlung durch die Länder von 17,24 Euro auf 17,03 Euro im Zeitraum 2005-2008 wird voraussichtlich zu **Mindereinnahmen** von rd. 443,6 Mio. Euro (ARD: 274,8 Mio. Euro, ZDF: 160,4 Mio. Euro und Deutschlandradio: 8,4 Mio. Euro) führen und über die schon bisher vorgenommenen Kürzungen hinaus zusätzliche Einsparerfordernisse für die Anstalten zur Folge haben.

Erträge aus Teilnehmergebühren

1.2.1 Ist-Entwicklung 2005 und 2006

Tz. 318 Bei der Zahl der **angemeldeten Geräte** (vgl. hierzu auch Tzn. 447 ff.) kam es 2005 und 2006 zu unterschiedlichen Entwicklungen bei Hörfunk und Fernsehen. Während die Ist-Entwicklung der Zahl der Hörfunkgeräte deutlich über der Planzahl lag, auf der der 14. Bericht basierte, kam es bei der Zahl der Fernsehgeräte zu negativen Plan-Abweichungen. Insgesamt ist festzuhalten, dass es im Jahr 2006 vor allem bei den Fernsehgeräten in der Gesamtsicht nur noch geringe positive Bestandsveränderungen gab.

Neben dieser unterschiedlichen Mengenentwicklung ist vor allem die **Forderungsausfallquote** hervorzuheben, die deutlich höher war als erwartet. In ihren Anmeldungen zum 14. Bericht waren die Anstalten noch von einer Quote von 1,475 % für 2005 und von 1,522 % für 2006 ausgegangen. Im Ist liegt die Quote jedoch mit 2,354 % bzw. 2,309 % deutlich über diesen Planwerten.

Durch den am 1. April 2005 in Kraft getretenen Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag kam es zu verschiedenen ertragsrelevanten Änderungen; diese betrafen insbesondere die Neuregelung der Befreiungstatbestände.

Tz. 319 Die Arbeitsgruppe „Gemeinsame Planung der Gebührenerträge ARD/ZDF und Deutschlandradio" – im Weiteren: „Gemeinsame Arbeitsgruppe" – ging bei der Planung im Jahr 2004 davon aus, dass die Neuregelung der **Gebührenbefreiung im privaten Bereich** (§ 6 Abs. 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag n.F.) insgesamt zu einem jährlichen Minderertrag von rd. 25 Mio. Euro führen werde. Die Ministerpräsidenten rechneten bei ihrer Abweichung von dem Gebührenvorschlag der Kommission hingegen aufgrund der Änderungen des Gebührenbefreiungsrechts mit Mehrerträgen von rd. 20 Mio. Euro pro Jahr. Nach Berechnungen der GEZ hat die Neuregelung im Vergleich mit dem Jahr 2004 im Jahr 2006 zu einem Minderertrag von rd. 14 Mio. Euro geführt.

Tz. 320 Aus der Veränderung der Gebührenregelungen für **Geräte in Gästezimmern des Beherbergungsgewerbes und in Ferienwohnungen** (§ 5 Abs. 2 Satz 3 Rundfunkgebührenstaatsvertrag n. F.) erwartete die „Gemeinsame Arbeitsgruppe" jährliche Mehrerträge in Höhe von 10 Mio. Euro durch die Einschränkung des Hotelprivilegs und Mindererträge von 7 Mio. Euro pro Jahr durch die erweiterte Gebührenbefreiung von Geräten in Ferienwohnungen. Die Ministerpräsidenten schätzten den Entlastungseffekt dieser Änderungen insgesamt auf 2 Cent pro Monat, bezogen auf die monatliche Rundfunkgebühr; dies hätte Mehrerträgen von 8 Mio. Euro pro Jahr entsprochen. Nach den Ist-Ergebnissen für das Jahr 2006 führten die Veränderungen beim Hotelprivileg zu Mehrerträgen von rd. 16 Mio. Euro und die neuen Regelungen für Ferienwohnungen zu leichten Mindererträgen von rd. 0,6 Mio. Euro. Die Ist-Zahlen für das Jahr 2006 haben die saldierten Schätzungen der Ministerpräsidenten mithin nicht bestätigt. Gleiches gilt aber auch – in freilich etwas geringerem Umfang – für die Annahmen der „Gemeinsamen Arbeitsgruppe".

1.2.2 Plan-Entwicklung 2007 und 2008

Tz. 321 Die „Gemeinsame Arbeitsgruppe" (Bericht vom 28. März 2007) geht davon aus, dass sich der verlangsamte Bestandsaufbau vor allem bei den Fernsehgeräten auch 2007 fortsetzen werde. Im Jahr 2008 erwartet sie wegen der hohen Zahl der Teilnehmer-Abmeldungen sogar erstmals einen

Bestandsabbau. Bei den Forderungsausfall- und Befreiungsquoten plant sie mit weiteren Anstiegen im Vergleich zum Jahr 2006.

Tz. 322

In den ersten sieben Monaten seit Wegfall des Moratoriums für **neuartige Rundfunkempfangsgeräte** zum 1. Januar 2007 wurden rd. 81.000 derartige Empfangsgeräte angemeldet, für die die Grundgebühr in Höhe von 5,52 Euro erhoben wird. Dabei wurden bei etwa 2.500 dieser Anmeldungen insgesamt etwa 2.400 Hörfunkgeräte und etwa 1.600 Fernsehgeräte abgemeldet. Die „Gemeinsame Arbeitsgruppe" erwartet, dass das Ziel von jeweils 100.000 Anmeldungen neuartiger Rundfunkempfangsgeräte in den Jahren 2007 und 2008 erreicht wird.

Tz. 323

Das Aufkommen aus der Grundgebühr für neuartige Rundfunkempfangsgeräte fließt in der noch bis einschließlich 2008 laufenden aktuellen Gebührenperiode **zu einem Viertel** dem **ZDF** zu, während die übrigen drei Viertel zwischen ARD und Deutschlandradio aufgeteilt werden. Das ZDF weist in seinen Anmeldungen geplante Erträge aus der Grundgebühr für neuartige Rundfunkempfangsgeräte in Höhe von rd. 1 Mio. Euro im Jahr 2007 und rd. 2,7 Mio. Euro im Jahr 2008 aus. Grundlage für die Beteiligung des ZDF an dem Aufkommen aus der Grundgebühr für neuartige Rundfunkempfangsgeräte ist eine 2006 getroffene Vereinbarung zwischen ARD, ZDF und Deutschlandradio, die nach Darstellung der Rundfunkanstalten auch das Einvernehmen der Länder gefunden hat.

Tz. 324

Die Kommission hat Zweifel, ob diese Vereinbarung sich im Rahmen der staatsvertraglichen Verteilungsregelung hält. Nach dieser Regelung erfolgt die Gebührenfinanzierung des ZDF aus dem Aufkommen aus der Fernsehgebühr und also nicht aus dem Aufkommen aus der zwischen ARD und Deutschlandradio aufzuteilenden Grundgebühr (§ 29 ZDF-Staatsvertrag, § 7 Abs. 1 und 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag, § 9 Abs. 1 und 2 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag). Die von den Rundfunkanstalten angeführten Begründungen für eine Zulässigkeit der Beteiligung des ZDF an dem Aufkommen aus der Grundgebühr haben die Kommission nicht zu überzeugen vermocht. Jedoch ist die jeweilige Rechtsaufsicht nicht tätig geworden. Daher sind die sich aus der Umsetzung der Vereinbarung ergebenden realen Mittelzuflüsse aus dem Aufkommen aus der Grundgebühr bei ARD, Deutschlandradio und eben auch ZDF maßgebend und der Finanzbedarfsermittlung ohne eigene rechtliche Wertung durch die Kommission zugrunde zu legen. Die Kommission hat zur Kenntnis genommen, dass die Abrede zwischen ARD, ZDF und Deutschlandradio nicht über das Jahr 2008 hinaus verlängert werden soll.

1.3 Fernsehgebühr für neuartige Rundfunkempfangsgeräte

Tz. 325

ARD und ZDF gingen mit der „Gemeinsamen Arbeitsgruppe" ursprünglich davon aus, dass ab 1. Januar 2009 auch die **Fernsehgebühr für neuartige Rundfunkempfangsgeräte** erhoben werden könne. Dementsprechend hatten die Anstalten in ihren Finanzbedarfsanmeldungen für die kommende Gebührenperiode von 2009-2012 zunächst mit Erträgen aus dem Aufkommen aus der Fernsehgebühr für neuartige Rundfunkempfangsgeräte in Höhe von 192 Mio. Euro (inkl. des Anteils der Landesmedienanstalten) geplant.

Tz. 326

Gegen diese Annahme, dass ab dem 1. Januar 2009 die Tatbestandsvoraussetzungen für die Fernsehgebührenpflicht auch neuartiger Rundfunkempfangsgeräte erfüllt sein werden, hat die

Erträge aus Teilnehmergebühren

Kommission frühzeitig und wiederholt **tatsächliche und rechtliche Bedenken** vorgetragen: Zum einen sind Abrufdienste wie zum Beispiel die ZDF-Mediathek kein lineares Programmangebot. Zum anderen erscheint es der Kommission eine zumindest offene Frage, ob die im Live-Streaming (namentlich im World Wide Web) verbreiteten ausgewählten Fernsehsendungen für sich genommen für die Bejahung des Gebührentatbestands ausreichen. Jedoch hat es die Kommission nicht als ihre Aufgabe angesehen, diese – rechtliche und tatsächliche Gesichtspunkte betreffende – Frage schon jetzt abschließend zu beantworten. Die Kommission ging daher zunächst von der vollen Gebühr für neuartige Rundfunkempfangsgeräte ab 2009 entsprechend der Finanzbedarfsanmeldungen der Rundfunkanstalten aus.

Tz. 327 ARD und ZDF haben diese Bedenken in ihren Schreiben vom 21. September 2007 sowie 4. Oktober 2007 aufgenommen und ihre **Anmeldungen geändert**. Diese gehen jetzt davon aus, dass die Fernsehgebühr für neuartige Rundfunkempfangsgeräte erst nach dem 31. Dezember 2012 erhoben werden könne. In ihrer neuen Planung sind die bisher eingestellten Gebührenerträge für neuartige Rundfunkempfangsgeräte in Höhe von 284,5 Mio. Euro dementsprechend um den Anteil der Fernsehgebühr hieran, also um 192,3 Mio. Euro, gekürzt. Von dieser Kürzung entfallen auf die ARD 115,3 Mio. Euro und auf das ZDF 73,4 Mio. Euro (der verbleibende Differenzbetrag ist der Anteil der Landesmedienanstalten).

Die Kommission geht von den geänderten Annahmen und der neuen Anmeldung der Anstalten aus. Sollte schon vor dem 31. Dezember 2012 durch eine von diesen Anmeldungen abweichende tatsächliche Entwicklung für neuartige Empfangsgeräte der staatsvertragliche Gebührentatbestand für die Fernsehgebühr erfüllt werden oder durch eine Änderung des Gebührentatbestandes eine relevante Änderung eintreten, so wird die Kommission dies in ihrem 17. Bericht (Zwischenbericht) berücksichtigen.

1.4 Erträge aus Teilnehmergebühren bis 2012

Tz. 328 Zur Unterstützung der Planung hat die „Gemeinsame Arbeitsgruppe“ eine Studie zur Prognose des Rundfunkgebührenaufkommens bis 2020 beim Institut für Rundfunkökonomie an der Universität zu Köln in Auftrag gegeben. In ihrer aktualisierten Fassung (Juli 2007) kommt die Studie zu dem Ergebnis, dass die **Gebührenerträge** für die Summe aller Anstalten über den gesamten Planungszeitraum **rückläufig** sind (2020: 5,7% weniger als 2007).

Die „Gemeinsame Arbeitsgruppe“ hat die Annahmen der Studie zu der Entwicklung der Befreiungs- und Forderungsausfallquoten nicht übernommen, weil diese ihr im Blick auf die derzeitige tatsächliche Entwicklung zu pessimistisch erscheinen. Die Kommission hat darüber hinaus weitergehende Änderungen vorgenommen:

Tab. 53 Entwicklung der Befreiungsquoten (in %)

	1998 Ist	1999 Ist	2000 Ist	2001 Ist	2002 Ist	2003 Ist	2004 Ist
Befreiungsquote Hörfunk	7,88	7,76	7,68	7,66	7,74	8,02	8,28
Befreiungsquote Fernsehen	7,72	7,67	7,64	7,66	7,82	8,21	8,58

	2005 Ist	2006 Ist	2007 Plan	2008 Plan	2009 Plan	2010 Plan	2011 Plan	2012 Plan
Befreiungsquote Hörfunk	7,97	8,19	8,47	8,73	8,98	9,20	9,43	9,65
Befreiungsquote Fernsehen	8,31	8,68	9,03	9,36	9,67	9,94	10,21	10,48

Die Kommission ist sich bewusst, dass die konjunkturelle Belebung und die Verringerung der Arbeitslosenquote im Wesentlichen seit 2006 noch zu keiner Änderung der Befreiungsquote geführt haben. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Langzeitarbeitslose, die eine große Gruppe der Befreiten darstellen, bislang nicht entscheidend vom Aufschwung am Arbeitsmarkt profitieren konnten. Die Kommission geht aber davon aus, dass dieser Effekt mit einem Phasenverzug noch eintreten und die kräftigen **Anstiege der Befreiungsquoten** auch in den strukturschwachen Anstaltsgebieten **bremsen** wird. Die daraus resultierende Anpassung der angemeldeten Zahlen beläuft sich auf ca. 9,4 Mio. Euro für die kommende Gebührenperiode von 2009-2012. Eine Veränderung der Befreiungsquote um 0,1 %-Punkt würde eine jährliche Ertragsauswirkung von rd. 8 Mio. Euro haben. Die Kommission weist ergänzend darauf hin, dass ohne die gewährten Gebührenbefreiungen die Rundfunkgebühr um insgesamt rd. 1,65 Euro niedriger ausfallen könnte.

Entwicklung der Forderungsausfallquote 1998-2012

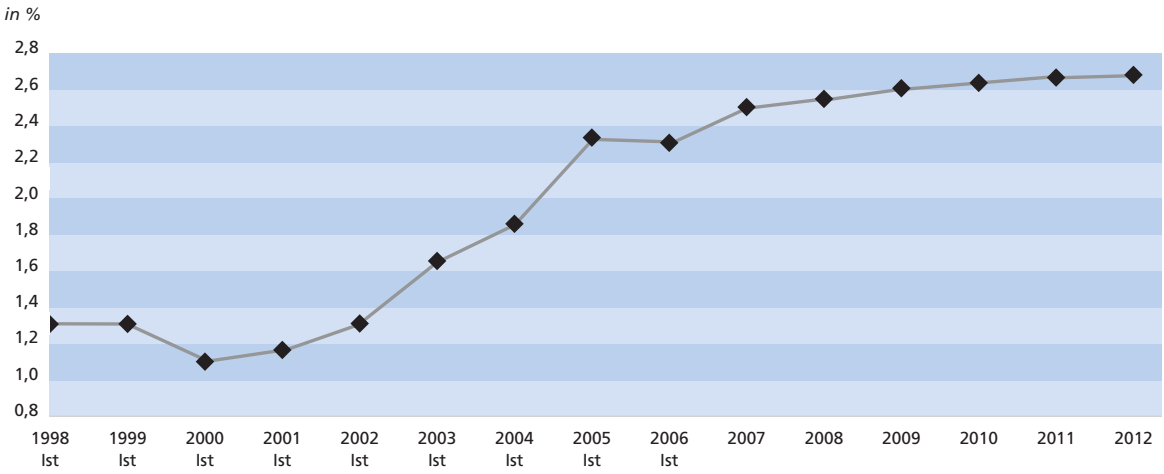

Abb. 19

Die Anstalten planen die **Forderungsausfallquote** ab 2009 mit einer nahezu konstanten Quote. Nach Ansicht der Kommission spiegelt dies die tatsächliche konjunkturelle Entwicklung nicht wider. Bei ihren Überlegungen berücksichtigt sie, dass der anhaltende Trend einer steigenden Zahl von Privat-Insolvenzen noch eine gewisse Zeit anhalten und ein Rückgang erst mit zeitlichen Verzögerungen eintreten wird. Sie geht davon aus, dass die maximale Höhe der Forderungsausfallquote bei 2,65 % liegt und sich bis zum Ende der kommenden Gebührenperiode auf 2,5 % verbessern wird. Die sich aus dieser Annahme ergebende Anpassung der angemeldeten Zahlen beläuft sich auf rd.

Erträge aus Teilnehmergebühren

16,4 Mio. Euro für die kommende Gebührenperiode von 2009-2012. Eine Veränderung der Ausfallquote um 0,1 %-Punkt bewirkt eine jährliche Ertragsänderung von rd. 7,5 Mio. Euro.

Tz. 331 Bemerkenswert sind die bereits seit Jahren festzustellenden **Unterschiede** im Anstieg der Befreiungs- und Forderungsausfallquoten **in den verschiedenen Anstaltsgebieten**.

Tab. 54 Höchste und niedrigste Forderungsausfall- und Befreiungsquote 2006 und 2012 (in %)

	2006 Ist	2012 Plan
Befreiungsquoten Hörfunk		
Niedrigste Quote	5,77	6,44
Höchste Quote	12,14	14,60
Befreiungsquoten Fernsehen		
Niedrigste Quote	5,81	6,46
Höchste Quote	13,29	16,36
Forderungsausfallquoten		
Niedrigste Quote	1,21	1,39
Höchste Quote	3,68	4,39

Angesichts dieser Zahlen stellt sich die Frage, ob solche Diskrepanzen auf Dauer nicht einen Ausgleich unter den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten notwendig machen. Die Kommission begrüßt die Zusage der ARD, das Thema zu prüfen. Sie gibt ARD-internen Ausgleichsmechanismen den Vorzug. Sie wird dem Problem weitere Aufmerksamkeit widmen.

Tz. 332 Bei den im Folgenden dargestellten **Erträgen aus Teilnehmergebühren** (in Mio. Euro) sind die Anteile an der Rundfunkgebühr herausgerechnet, die der Finanzierung der Landesmedienanstalten (vgl. Tzn. 334 ff.) sowie der Kommission dienen (siehe Tz. 467). Andere Erträge und der Forderungsausfall sind in den Zahlen nicht enthalten. ARD und ZDF haben Ende September Ertragsverminderungen von insgesamt 192 Mio. Euro nachgemeldet, da sie nunmehr davon ausgehen, dass bis einschließlich 2012 lediglich die Grundgebühr für neuartige Empfangsgeräte erhoben werden wird. Die Nachmeldungen sind in den folgenden Tabellen gesondert ausgewiesen.

Tz. 333 Als **„Andere Erträge"** werden hauptsächlich Säumniszuschläge ausgewiesen, die Rundfunkteilnehmer im Mahnverfahren geleistet haben. Die KEF sieht bei diesen Erträgen keine Anhaltspunkte für Ertragsanpassungen.

ARD-Teilnehmergebühren	2005 Ist	2006 Ist	2007 Plan	2008 Vorschau	2009 Vorschau	2010 Vorschau	2011 Vorschau	2012 Vorschau	Summe 2005-2008	Summe 2009-2012
Ist/Anmeldung 16. Bericht	5.082,4	5.189,7	5.173,8	5.156,2	5.162,9	5.147,9	5.123,3	5.092,1	20.602,1	20.526,2
Nachmeldungen	0,0	0,0	0,0	0,0	- 21,3	- 29,4	- 32,3	- 32,3	0,0	- 115,3
KEF-Anpassung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	- 0,5	5,4	14,2	0,0	19,1
Festgestellter Ertrag	**5.082,4**	**5.189,7**	**5.173,8**	**5.156,2**	**5.141,6**	**5.118,0**	**5.096,4**	**5.074,0**	**20.602,1**	**20.430,0**

ZDF-Teilnehmergebühren	2005 Ist	2006 Ist	2007 Plan	2008 Vorschau	2009 Vorschau	2010 Vorschau	2011 Vorschau	2012 Vorschau	Summe 2005-2008	Summe 2009-2012
Ist/Anmeldung 16. Bericht	1.681,5	1.731,5	1.734,5	1.726,8	1.727,6	1.720,5	1.709,2	1.695,2	6.874,2	6.852,5
Nachmeldungen	0,0	0,0	0,0	0,0	- 13,6	- 18,7	- 20,6	- 20,6	0,0	- 73,4
KEF-Anpassung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-0,2	1,6	4,5	0,0	5,9
Festgestellter Ertrag	**1.681,5**	**1.731,5**	**1.734,5**	**1.726,8**	**1.714,0**	**1.701,6**	**1.690,2**	**1.679,1**	**6.874,2**	**6.785,0**

DRadio-Teilnehmergebühren	2005 Ist	2006 Ist	2007 Plan	2008 Vorschau	2009 Vorschau	2010 Vorschau	2011 Vorschau	2012 Vorschau	Summe 2005-2008	Summe 2009-2012
Ist/Anmeldung 16. Bericht	183,5	180,6	180,4	180,3	180,4	180,1	179,6	179,0	724,8	719,1
KEF-Anpassung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2	0,5	0,0	0,7
Festgestellter Ertrag	**183,5**	**180,6**	**180,4**	**180,3**	**180,4**	**180,1**	**179,8**	**179,5**	**724,8**	**719,8**

Andere Erträge (in Mio. Euro)	2005 Ist	2006 Ist	2007 Plan	2008 Vorschau	2009 Vorschau	2010 Vorschau	2011 Vorschau	2012 Vorschau	Summe 2005-2008	Summe 2009-2012
Ist/Anmeldung 16. Bericht	39,2	46,5	39,1	39,1	39,1	39,0	39,0	39,0	163,9	156,1
KEF Anpassung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Festgestellter Ertrag	**39,2**	**46,5**	**39,1**	**39,1**	**39,1**	**39,0**	**39,0**	**39,0**	**163,9**	**156,1**

Erträge aus Teilnehmergebühren

1.5 Rückflüsse (einschließlich Vorabzuweisungen) aus dem Anteil der Landesmedienanstalten an der Rundfunkgebühr

Tz. 334 Es ist nicht Aufgabe der Kommission, den Finanzbedarf der Landesmedienanstalten zu ermitteln. Sie befasst sich mit der Finanzausstattung der Landesmedienanstalten nur insoweit, als diese Auswirkungen auf die Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten hat. Denn aus dem Anteil der Landesmedienanstalten an der Rundfunkgebühr erfolgen **Rückflüsse** im weiteren Sinn **an die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten**. Diese Rückflüsse im weiteren Sinn setzen sich zusammen aus landesgesetzlich festgelegten Vorabzuweisungen sowie aus Rückflüssen im engeren Sinn, d.h. aus Mitteln, die den Landesmedienanstalten zunächst zugeflossen, aber von ihnen nicht verbraucht worden sind. Die Kommission behandelt Rückflüsse als finanzbedarfsmindernde Erträge der Landesrundfunkanstalten, allerdings nur zu 70 %. Denn durch landesgesetzliche Zweckbindungen entstehen bei den Landesrundfunkanstalten zusätzliche, staatlich festgelegte Aufwendungen, die gegenzurechnen sind (vgl. grundlegend 10. Bericht, Tz. 114 und 11. Bericht, Tz. 102).

Tz. 335 Mit dem Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag ist die **automatische Teilhabe der Landesmedienanstalten an Erhöhungen der Rundfunkgebühr beendet** worden. Seit dem 1. April 2005 stehen den Landesmedienanstalten nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Rundfunkstaatsvertrag in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 1 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag n.F. 1,9275 vom Hundert des Aufkommens aus der (erhöhten) Grundgebühr und 1,8818 vom Hundert des Aufkommens aus der (erhöhten) Fernsehgebühr und nicht – wie zuvor – pauschal 2 vom Hundert aus dem Aufkommen der Rundfunkgebühr zu. Durch die Neuregelung wurden die den Landesmedienanstalten zustehenden Mittel im **Grundsatz** (also abgesehen insbesondere von den staatsvertraglich zulässigen Vorabzuweisungen an die jeweilige Landesrundfunkanstalt) **auf das bisherige absolute Niveau begrenzt** und in einen angepassten prozentualen Gebührenanteil umgerechnet. Nur im Falle von Gebührenerträgen, die über das der neuen Rundfunkgebühr zugrunde gelegte planerische Niveau hinausgehen, können sich somit innerhalb der Gebührenperiode noch Erträge über jenes absolute Niveau hinaus ergeben.

Tz. 336 Die Kommission war zunächst – mangels gegenteiliger Äußerungen – davon ausgegangen, dass die Länder ihre mit dem Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag realisierte politische Absicht, *„mit Ablauf der nächsten Gebührenperiode zum 31. Dezember 2004 die automatische Teilhabe der Landesmedienanstalten an Rundfunkgebührenerhöhungen entfallen zu lassen"* (so die im Rahmen des Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrags abgegebene gemeinsame Protokollerklärung aller Länder zu § 10 Abs. 1 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag), nicht geändert haben.*

Bei der gemeinsamen Erörterung des Berichtsentwurfs gem. § 5 Abs. 2 RFinStV in dem Gespräch zwischen der KEF und der Rundfunkkommission der Länder am 30. Oktober 2007 hat die Rundfunkkommission demgegenüber die Erklärung abgegeben, die Länder beabsichtigten nicht, die Festlegung des prozentualen Anteils der Landesmedienanstalten an der Rundfunkgebühr in § 10 Abs. 1 RFinStV zu ändern. Nach dieser Erklärung steht fest, dass **die Länder an der Entkoppelung des Anteils der Landesmedienanstalten von der Erhöhung der Rundfunkgebühr nicht länger festhalten wollen**. Dies hat eine Erhöhung der monatlichen Rundfunkgebühr um 2 Cent zur Folge.

Anders als im 14. Bericht (Tzn. 288, 443) muss die Kommission nach der Erklärung der Rundfunkkommission für die neue Gebührenperiode daher einen Anteil der Landesmedienanstalten an der vorgeschlagenen Gebührenerhöhung (vgl. Tz. 470) ausweisen; sie nimmt dementsprechend eine Erhöhung des derzeitigen absoluten Betrags auf monatlich 34 Cent vor (das entspricht einem Betrag von rd. 143 Mio. Euro p.a. für die Gebührenperiode).

Tz. 337

Überlegungen der Länder zu einer **Reform von Struktur und Finanzierung der Landesmedienanstalten haben** für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten durch die Kommission insoweit Bedeutung, als sie zu einer Neuregelung führen könnten, die einen geringeren Finanzbedarf der Landesmedienanstalten zur Folge hat und damit höhere Rückflüsse im weiteren Sinn an die Landesrundfunkanstalten erwarten lässt. In ihrem 15. Bericht (Tzn. 177 f.) hat die Kommission auf die zu dem Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag abgegebene, auch auf Rationalisierungsmaßnahmen bei den Landesmedienanstalten abzielende Protokollerklärung aller Länder zur Struktur und zur Finanzierung der Landesmedienanstalten (§ 10 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag) und die 2005 unterbreiteten ersten Reformvorschläge der Landesmedienanstalten hingewiesen. Inzwischen haben die Länder einen Entwurf eines Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 15. Juni 2007 vorgelegt; er soll am 1. August 2008 in Kraft treten. Welche **Auswirkungen** diese Reformvorhaben im Falle ihrer Verwirklichung auf die von den Landesmedienanstalten benötigten finanziellen Mittel und damit auch **auf die Rückflüsse an die Landesrundfunkanstalten** haben werden, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beurteilen und bleibt abzuwarten.

Tz. 338

Ebenfalls vorläufig noch nicht quantifizierbar sind die Effekte der zum 1. März 2007 erfolgten **Fusion der Landesmedienanstalten der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein** zur „Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH)". Der Neunte Rundfunkänderungsstaatsvertrag hat zum 1. März 2007 im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag die Sockelbetrags-Regelung des § 10 Abs. 2 für Landesmedienanstalten, die bis zum 29. Februar 2012 fusionieren, erweitert und verbessert. Die Länder wollen damit zusätzliche finanzielle Anreize für zeitnahe Fusionen gerade kleinerer Landesmedienanstalten schaffen.

Tz. 339

Unverändert variieren die **Vorabzuweisungen** an die Landesrundfunkanstalten beträchtlich. Die Länder beantworten die Frage, welche finanziellen Mittel die Landesmedienanstalten benötigen, um ihre gesetzlich zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen, weiterhin durchaus unterschiedlich. Wie bisher gibt es **bei den Finanzausstattungen und Tätigkeitsspektren** der einzelnen Landesmedienanstalten **spürbare Divergenzen**. Die sich daraus ergebenden Konsequenzen, Probleme und Risiken hat die Kommission in ihrem 14. Bericht (Tzn. 288 f.) dargestellt; darauf wird erneut aufmerksam gemacht. Auch an der dem bisherigen und gegenwärtigen System der Finanzierung der Landesmedienanstalten innewohnenden Problematik (vgl. 14. Bericht, Tz. 289), dass gerade die kleinen, finanziell schwachen Rundfunkanstalten anders als größere Anstalten mit einer günstigeren Finanzstruktur und -ausstattung nicht von Rückflüssen profitieren können, hat sich nichts geändert.

* Die Rechnungshöfe der Länder halten es für unverändert geboten, dass die Landesmedienanstalten auch weiterhin nicht automatisch an eventuellen Rundfunkgebührenerhöhungen teilhaben. Sie empfehlen daher den Ländern, die Abkopplung von den Erhöhungen der Rundfunkgebühr beizubehalten (Beschluss der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder vom 19. bis 21.9.2007).

Erträge aus Teilnehmergebühren

LMA-Rückflüsse i.w.S. (in Mio. Euro)	BR	HR	MDR	NDR	RB	RBB	SR	SWR	WDR	ARD
2005 Ist	0	3,848	0,196	8,561	0	2,500	0	9,422	12,425	36,952
2006 Ist	0	3,856	0,050	8,484	0	4,325	0	10,142	12,529	39,386
2007 Plan	0	3,825	0,100	8,307	0	2,224	0	9,832	12,497	36,785
2008 Vorschau	0	3,829	0,100	8,300	0	2,224	0	9,818	12,514	36,785
Summe 2005-2008	0	15,358	0,446	33,652	0	11,273	0	39,214	49,965	149,908
2009 Vorschau	0	3,831	0,100	8,300	0	2,224	0	9,855	12,522	36,832
2010 Vorschau	0	3,830	0,100	8,300	0	2,224	0	9,850	12,516	36,820
2011 Vorschau	0	3,830	0,100	8,300	0	2,224	0	9,824	12,516	36,794
2012 Vorschau	0	3,830	0,100	8,300	0	2,224	0	9,785	12,516	36,755
Summe 2009-2012	0	15,321	0,400	33,200	0	8,896	0	39,314	50,070	147,201
Summe 2005-2012	0	30,679	0,846	66,852	0	20,169	0	78,528	100,035	297,109

Tz. 340 In der Vergangenheit (vgl. hierzu 14. Bericht, Tz. 291) blieben die Anmeldungen der ARD und auch die nach Zuschätzungen der Kommission festgestellten Erträge der Landesrundfunkanstalten aus den Rückflüssen im weiteren Sinn gewöhnlich hinter den Rechnungsergebnissen zurück. Diese Regelmäßigkeit wird durch die Anmeldungen für den 16. Bericht bestätigt. Zwar unterschreiten sie in geringem Umfang die Anmeldungen für den 15. Bericht. Jedoch übertreffen sie jedenfalls in der Summe sowohl die Anmeldungen für den 14. Bericht als auch den von der Kommission dort festgestellten Ertrag.

LMA-Rückflüsse i.w.S. (in Mio. Euro)	Anmeldung 14. Bericht	KEF-Anpassung im 14. Bericht	Festgestellter Ertrag 14. Bericht	Anmeldung 15. Bericht	Anmeldung 16. Bericht
2005	35,1	1,9	37,0	36,7	36,952
2006	35,2	1,8	37,0	37,8	39,386
2007	35,3	1,7	37,0	37,9	36,785
2008	35,3	1,7	37,0	37,9	36,785
Summe 2005-2008	140,9	7,1	148,0	150,3	149,908

Tz. 341 Die der Kommission von der ARD für die Rückflüsse im weiteren Sinn mitgeteilten vorläufigen Ist-Zahlen für das Jahr 2006 übertreffen die entsprechenden Soll-Zahlen um mehr als zwei Millionen Euro. Dies ist im Wesentlichen auf Mehrerträge beim Rundfunk Berlin-Brandenburg zurückzuführen, die auf einem Sondereffekt beruhen: einer Sonderabführung der „medienanstalt berlin-brandenburg (mabb)", die im Jahr 2005 einen außergewöhnlich hohen Jahresüberschuss erzielt hat. In den Jahren nach 2006 sind hingegen keine Rückflüsse mehr in vergleichbarer Höhe an den Rundfunk Berlin-Brandenburg zu erwarten.

Im Hinblick darauf sieht die Kommission auch bei der neuerlichen Teilnahme der Landesmedienanstalten an der Erhöhung der Rundfunkgebühren **keinen Anlass, die angemeldeten Erträge aus Rückflüssen durch Zuschätzungen zu verändern**.

2. Erträge aus Werbung

2.1 ARD

Die **ARD** hatte zum 15. Bericht für das Jahr 2005 Erträge in Höhe von 69,7 Mio. Euro angemeldet, die vom Ist um 30,8 Mio. Euro übertroffen wurden. 17,0 Mio. Euro der Mehrerträge entfallen auf Rückstellungsauflösungen, die den Zeitraum 2001-2005 betreffen und sich nicht mehr wiederholen. 11,3 Mio. Euro des verbleibenden Mehrertrages von 13,8 Mio. Euro gehen auf Periodenverschiebungen in der Kostenverrechnung zwischen SWR und seiner Werbetochter zurück. Damit beträgt der bereinigte Werbeertrag 2005 rd. 83,5 Mio. Euro. Für das an Sportgroßereignissen reiche Jahr 2006 bedeutet das Vorläufige Ist mit 103,6 Mio. Euro einen Mehrertrag von 7,2 Mio. Euro gegenüber der Anmeldung zum 15. Bericht. Die jetzigen Planungen für das Jahr 2007 bleiben hingegen um 1,4 Mio. Euro hinter der Anmeldung zum 15. Bericht zurück, für das Sport-Jahr 2008 sogar um 4,6 Mio. Euro. *Tz. 342*

Die KEF erwartet für die laufende Gebührenperiode insgesamt rd. 371,1 Mio. Euro Werbeerträge (ohne Rückstellungsauflösung von 17,0 Mio. Euro), wobei sie eine **Zuschätzung** von insgesamt 8,7 Mio. Euro für 2007 und 2008 vornimmt. *Tz. 343*

Für die kommende Gebührenperiode 2009-2012 erwartet die Kommission Werbeerträge in Höhe von etwa 380,2 Mio. Euro, die um 6,2 Mio. Euro über der Anmeldung der ARD liegen. *Tz. 344*

Werbeerträge (in Mio. Euro)	2005 Ist*	2006 Vorl. Ist	2007 Plan	2008 Vorschau	2009 Vorschau	2010 Vorschau	2011 Vorschau	2012 Vorschau	2005 -2008	2009 -2012
ARD-Mifrifi 2007	83,5	103,6	81,7	93,6	85,3	97,5	88,9	102,3	362,4	374,0
Anpassung			2,3	6,4	0	4,5	0	1,7	8,7	6,2
Festgestellter Ertrag	**83,5**	**103,6**	**84,0**	**100,0**	**85,3**	**102,0**	**88,9**	**104,0**	**371,1***	**380,2**

*Zzgl. einmaliger Ertrag 2005 in Höhe von 17,0 Mio. Euro.

2.2 ZDF

Das **ZDF** erzielte im Jahr 2005 Werbeerträge von 99,2 Mio. Euro. Somit lagen die Erträge um 20,8 Mio. Euro unter dem Ansatz des 15. Berichts. Der vorläufige Ertrag im Jahr 2006 unterschreitet die Anmeldung um 2,2 Mio. Euro. Lediglich für das Jahr 2008 werden Mehreinnahmen in Höhe von 5 Mio. Euro erwartet. Die Zuschätzung der Kommission im 15. Bericht von 25 Mio. Euro wird nicht erreicht. Vielmehr bleibt die Ertragserwartung für den Gebührenzeitraum 2005-2008 laut Anmeldung zum 16. Bericht um 18 Mio. Euro hinter dem erwarteten Ertrag der laufenden Gebührenperiode zurück. *Tz. 345*

Die Anmeldung für den Gebührenzeitraum 2009-2012 beläuft sich auf 477 Mio. Euro. Die Kommission hält in Anbetracht der nach wie vor verhaltenen Entwicklung der Werbeerträge des ZDF eine **Zuschätzung nicht** für **gerechtfertigt**.

Erträge aus Werbung

Werbeerträge (in Mio. Euro)	2005 Ist	2006 Vorl. Ist	2007 Plan	2008 Vorschau	2009 Vorschau	2010 Vorschau	2011 Vorschau	2012 Vorschau	2005 -2008	2009 -2012
ZDF-Finanz-vorschau 2007	99,2	122,8	110,0	120,0	112,0	125,0	115,0	125,0	452,0	477,0
Anpassung			0	0	0	0	0	0	0	0
Festgestellter Ertrag	99,2	122,8	110,0	120,0	112,0	125,0	115,0	125,0	452,0	477,0

2.3 Nettowerbeumsätze von ARD und ZDF

Tz. 346 Um den Vergleich der angemeldeten Werbeumsätze zwischen ARD und ZDF zu ermöglichen, hat die ARD auch die Nettowerbeumsätze* mitgeteilt, welche sich wie folgt darstellen:

Nettowerbe-umsätze* (in Mio. Euro)	2005 Ist	2006 Vorl. Ist	2007 Plan	2008 Vorschau	2009 Vorschau	2010 Vorschau	2011 Vorschau	2012 Vorschau	2005 -2008	2009 -2012
Nettoumsatz aus Werbe-fernsehen	154,4	172,3	154,1	169,5	157,5	171,0	158,6	172,4	650,3	659,5
Nettoumsatz aus Werbe-funk	186,2	189,7	184,6	189,1	193,4	198,0	202,7	207,5	749,6	801,6
Summe Nettoumsatz Werbefern-sehen und -funk	340,6	362,0	338,7	358,6	350,9	369,0	361,3	379,9	1.399,9	1.461,1

* Umsätze abzüglich Rabatte, Provisionen, Skonti.

Tz. 347 Die folgende Grafik vergleicht die angemeldeten Nettowerbeumsätze aus Werbefernsehen der ARD und des ZDF anhand der Ist-Zahl des Jahres 2005, des vorläufigen Ist 2006 sowie der Planung 2007 und 2008 und der Anmeldung zum 16. Bericht für die Gebührenperiode 2009-2012.

Anmeldungen der Nettowerbeumsätze im Fernsehen von ARD und ZDF

in Mio. Euro

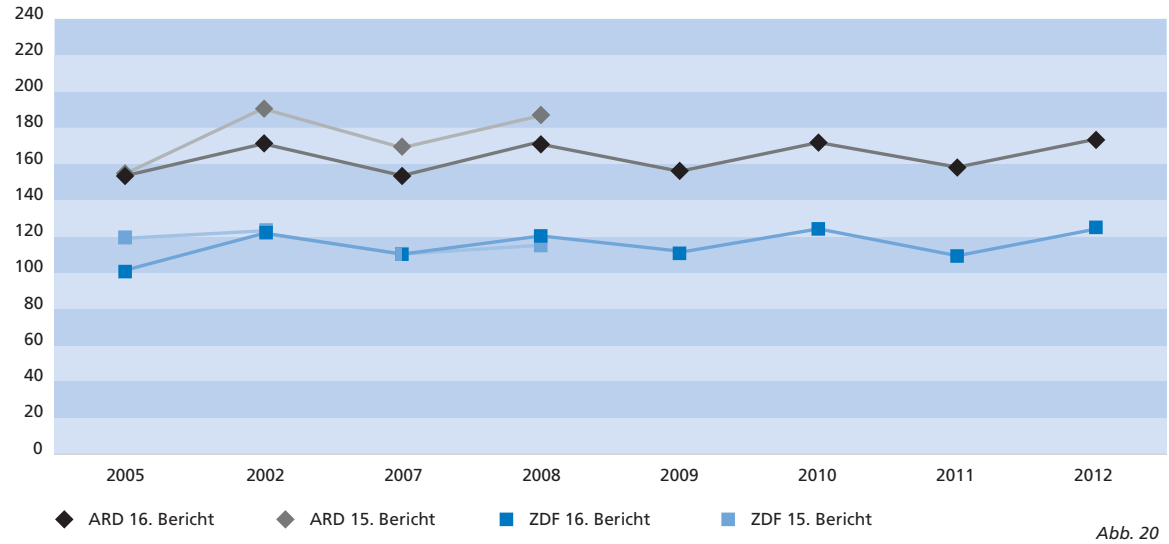

Abb. 20

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
ARD 16. Bericht	154,4	172,3	154,1	169,5	157,5	171,0	158,6	172,4
ARD 15. Bericht	156,9	190,5	169,5	186,6				
ZDF 16. Bericht	99,2	122,8	110,0	120,0	120,0	125,0	115,0	125,0
ZDF 15. Bericht	120,0	125,0	110,0	115,0				

Abb. 20

Die Entwicklung der Nettowerbeumsätze ist durch eine leicht steigende Tendenz gekennzeichnet und bildet die Jahre mit Sportgroßereignissen deutlich ab.

Sonstige Erträge

3. Sonstige Erträge

3.1 Erträge aus Sponsoring

3.1.1 ARD

Tz. 348 Die **ARD** erzielte in der laufenden Gebührenperiode Sponsoringerträge von 37,4 Mio. Euro (2005) und 47,8 Mio. Euro (2006), die um 5,8 Mio. Euro und 7,6 Mio. Euro über den Prognosen des 15. KEF-Berichts lagen. Insgesamt rechnet die Kommission mit Sponsoringerträgen für die Jahre 2005-2008 von rd. 155,2 Mio. Euro. Hierbei wurden für 2007 und 2008 Zuschätzungen von insgesamt 5,8 Mio. Euro vorgenommen.

Für die Jahre 2009-2012 meldete die ARD Sponsoringerträge in Höhe von insgesamt 139,2 Mio. Euro an. Die **Zuschätzungen** der Kommission für diesen Zeitraum belaufen sich auf 5,8 Mio. Euro. Dabei geht die ARD von einer künftig reduzierten Anzahl an Sponsoringflächen aus. Da sich Sponsoringhinweise in Zukunft stärker von den Werbespots unterscheiden müssen, wird ihre Attraktivität für Sponsoren sinken. Bei einigen Fernsehsendungen, beispielsweise Fernsehfilmen mit politischem Hintergrund, wird das Sponsoring sogar vollständig entfallen.

Sponsoring-erträge *	2005 Ist	2006 Vorl. Ist	2007 Plan	2008 Vorschau	2009 Vorschau	2010 Vorschau	2011 Vorschau	2012 Vorschau	2005 -2008	2009 -2012
ARD-Mifrifi 2007	37,4	47,8	29,8	34,4	31,7	39,5	32,3	35,7	149,4	139,2
Anpassung			3,2	2,6	1,3	- 0,5	0,7	4,3	5,8	5,8
Festgestellter Ertrag	37,4	47,8	33,0	37,0	33,0	39,0	33,0	40,0	155,2	145,0

* (in Mio. Euro)

3.1.2 ZDF

Tz. 349 Das **ZDF** konnte im Jahr 2005 Sponsoringerträge in Höhe von 22,2 Mio. Euro erzielen. Das vorläufige Ist 2006 von 32,2 Mio. Euro liegt um 7,2 Mio. Euro über den Schätzungen des 15. Berichts. Die Erwartungen für die Jahre 2007 und 2008 decken sich nahezu mit den Prognosen des 15. Berichts, wobei für das Jahr 2007 ein Mehrertrag von 0,5 Mio. Euro geplant wird. Insgesamt erwartet das ZDF für die Gebührenperiode 2005-2008 gegenüber dem 15. Bericht Mehrerträge in Höhe von 7,9 Mio. Euro. Diese Summe entspricht der Zuschätzung der Kommission im 15. Bericht. In Anbetracht der Ergebnisse der Jahre 2005 und 2006 geht die Kommission von einer um 4 Mio. Euro **höheren Ertragserwartung** aus und berücksichtigt hierbei, dass auch das ZDF von einer künftig reduzierten Anzahl an Sponsoringflächen ausgeht.

Für die Jahre 2009-2012 hat das ZDF Sponsoringerträge in Höhe von 94 Mio. Euro angemeldet. Die Kommission hält einen Mehrertrag von 4 Mio. Euro für angemessen.

Sponsoring-erträge *	2005 Ist	2006 Vorl. Ist	2007 Plan	2008 Vorschau	2009 Vorschau	2010 Vorschau	2011 Vorschau	2012 Vorschau	2005 -2008	2009 -2012
ZDF-Finanz-vorschau 2007	22,2	32,2	20,5	23,0	22,0	25,0	22,0	25,0	97,9	94,0
Anpassung			1,0	3,0	0	1,0	1,0	2,0	4,0	4,0
Festgestellter Ertrag	22,2	32,2	21,5	26,0	22,0	26,0	23,0	27,0	101,9	98,0

* (in Mio. Euro)

3.2 Finanzerträge

Die weitaus überwiegende Anzahl der Rundfunkanstalten plant die Zinserträge unverändert getrennt aus *Tz. 350*

- den Deckungsstöcken für die Altersversorgung der Mitarbeiter und
- der Anlage laufender Haushaltsmittel.

Wie bereits in den letzten Berichten der Kommission dargelegt, ist bei der Prognose der künftigen Zinserträge zu beachten, dass die hochverzinslichen Finanzanlagen der Rundfunkanstalten in den vergangenen Jahren sukzessive ausgelaufen sind und eine **Wiederanlage** nur zu dem **deutlich niedrigeren Marktzinssatz** erfolgen kann. *Tz. 351*

Bei der **Prognose der Zinssätze** für ARD, ZDF und Deutschlandradio werden durch den einheitlichen Ansatz der Zinssätze für Geldanlagen nach Fristigkeit die Unterschiede in der Qualität und Risikobereitschaft des Zinsmanagements sowie in den Anlagevorschriften der anstaltsindividuellen Finanzordnungen ausgeschaltet. Neben den laufenden Zinsen berücksichtigen die prognostizierten Zinssätze auch die künftigen Verkaufs- und Einlösungsgewinne, so dass sich ein Eingehen auf vorhandene stille Reserven sowie die Ausschüttungspolitik (z.B. bei aufgelegten Spezialfonds) erübrigt. *Tz. 352*

Die Zinssätze für die Periode 2007-2012 lauten wie folgt:

Zinssätze	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Kurzfristige Anlagen	3,5 %	3,5 %	3,5 %	3,5 %	3,5 %	3,5 %
Langfristige Anlagen	4,5 %	4,5 %	4,75 %	4,75 %	4,75 %	5,0 %

Auf der Grundlage der obigen Zinssätze ermitteln sich folgende nachstehenden Zinserträge in der Anmeldeperiode bis 2012. Die Zinsertrags-Zuschätzungen resultieren aus der Verzinsung der KEF-Korrekturen nach Prüfung der Finanzbedarfsanmeldungen.

Zinserträge ARD (in Mio. Euro)	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Summe 2005-2008	Summe 2009-2012
Ist/Anmeldung	197,6	176,9	194,7	208,2	217,1	222,1	226,9	232,1	777,4	898,2
KEF-Anpassung	0,0	0,0	1,9	5,9	9,1	11,5	14,0	16,8	7,8	51,3
Festgestellter Ertrag	**197,6**	**176,9**	**196,6**	**214,1**	**226,2**	**233,6**	**240,9**	**248,9**	**785,2**	**949,5**

Zinserträge ZDF (in Mio. Euro)	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Summe 2005-2008	Summe 2009-2012
Ist/Anmeldung	12,2	13,0	13,5	12,6	13,2	13,1	12,9	13,2	51,3	52,4
KEF-Anpassung	0,0	0,0	0,2	0,6	1,6	3,3	5,0	6,9	0,8	16,9
Festgestellter Ertrag	**12,2**	**13,0**	**13,7**	**13,2**	**14,8**	**16,4**	**17,9**	**20,1**	**52,1**	**69,3**

Zinserträge DRadio (in Mio. Euro)	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Summe 2005-2008	Summe 2009-2012
Ist/Anmeldung	5,4	5,4	4,6	3,6	2,5	1,9	1,9	2,1	19,0	8,4
KEF-Anpassung	0,0	0,0	0,1	0,4	0,7	1,0	1,4	1,7	0,5	4,8
Festgestellter Ertrag	**5,4**	**5,4**	**4,7**	**4,0**	**3,2**	**2,9**	**3,2**	**3,8**	**19,5**	**13,2**

Sonstige Erträge

3.3 Sonstige Erträge aus Kostenerstattungen

Tz. 353 Die Sonstigen Erträge aus Kostenerstattungen umfassen Ertragspositionen der Rundfunkanstalten und des Deutschlandradios mit ausländischen, anderen öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkveranstaltern sowie eine Reihe weiterer Erstattungen. Erträge aus Kostenerstattungen, die im Zusammenhang mit Werbung entstehen, sind gesondert unter den Werbe- und Sponsoringerträgen erfasst (vgl. Tz. 342 ff.).

Vergleich der Sonstigen Erträge aus Kostenerstattungen (in Mio. Euro)	ARD			ZDF			Deutschlandradio		
	14. Bericht festgestellt	15. Bericht angemeldet	16. Bericht angemeldet	14. Bericht festgestellt	15. Bericht angemeldet	16. Bericht angemeldet	14. Bericht festgestellt	15. Bericht angemeldet	16. Bericht angemeldet
2005	106,0	100,4	111,8	6,1	6,1	7,3	1,1	1,0	1,3
2006	110,3	98,8	114,3	8,3	8,3	7,7	1,1	1,0	1,1
2007	112,6	102,2	99,6	6,1	6,1	6,1	1,1	1,1	1,1
2008	111,5	105,7	99,9	8,3	8,3	8,3	1,1	1,1	1,0
Summe 2005-2008	**440,4**	**407,1**	**425,6**	**28,8**	**28,8**	**29,4**	**4,5**	**4,2**	**4,5**

3.3.1 ARD

Tz. 354 Die **Erträge** aus sonstigen Kostenerstattungen der ARD **erhöhten sich** für die Jahre 2005 und 2006 gegenüber dem 14. Bericht um 9,8 Mio. Euro, gegenüber dem 15. Bericht sogar um 26,9 Mio. Euro. Die Erwartung der ARD, dass sich die Sonstigen Erträge aus Kostenerstattungen verringern würden, ist nicht eingetreten. Die Kommission hat sich bei ihren Anpassungen im Umfang von 26,8 Mio. Euro für die neue Gebührenperiode von den durchschnittlichen erzielten Erträgen – unter Berücksichtigung der Hälfte der anerkannten einmaligen Sondereffekte – der letzten sechs Jahre leiten lassen. Darüber hinaus hat die Kommission mit Blick auf die derzeitig verbesserte Ertragslage noch Anpassungen für die laufende Gebührenperiode von 13,4 Mio. Euro vorgenommen. Die Erträge aus Kostenerstattungen sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Erträge aus sonstigen Kostenerstattungen der ARD	Erträge (in Mio. Euro)	Veränderung (in %)	Anpassungen (in Mio. Euro)	Festgestellte Erträge (in Mio. Euro)
2004 Ist	105,9	-	-	105,9
2005 Ist	111,8	5,6	-	111,8
2006 Vorl. Ist	114,3	2,2	-	114,3
2007 Plan	99,6	- 12,9	6,7	106,3
2008 Vorschau	99,9	0,3	6,7	106,6
Summe 2005-2008	**425,6**	**-**	**13,4**	**439,0**
Durchschnitt	**-**	**- 1,5**	**-**	**-**
2009 Vorschau	100,7	0,8	6,7	107,4
2010 Vorschau	102,2	1,5	6,7	108,9
2011 Vorschau	103,5	1,3	6,7	110,2
2012 Vorschau	104,8	1,3	6,7	111,5
Summe 2009-2012	**411,2**	**-**	**26,8**	**438,0**
Durchschnitt	**-**	**1,2**	**-**	**-**
Summe 2005-2012	**836,8**	**-**	**40,2**	**877,0**
Durchschnitt	**-**	**- 0,1**	**-**	**-**

3.3.2 ZDF

Das ZDF konnte die Erträge aus sonstigen Kostenerstattungen im Jahr 2005 gegenüber den Erwartungen der Kommission im 14. und 15. Bericht um 1,2 Mio. Euro steigern, verfehlte die Erwartungen im Jahr 2006 jedoch um 0,6 Mio. Euro. Da diese Erträge auch durch zyklisch auftretende Großveranstaltungen des Sports und daraus resultierende Kostenerstattungen anderer Rundfunkanstalten beeinflusst werden, hat die Kommission diese bei der Beurteilung berücksichtigt und **zyklische Anpassungen** im Umfang von 5,4 Mio. Euro für die neue Gebührenperiode in Absprache mit dem ZDF vorgenommen. Die Ertragssituation stellt sich nunmehr wie folgt dar: *Tz. 355*

Erträge aus sonstigen Kostenerstattungen des ZDF	Erträge (in Mio. Euro)	Veränderung (in %)	Anpassungen (in Mio. Euro)	Festgestellte Erträge (in Mio. Euro)
2004 Ist	12,5	-	-	12,5
2005 Ist	7,3	- 41,6	-	7,3
2006 Ist	7,7	5,5	-	7,7
2007 Vorschau	6,1	- 20,8	0,0	6,1
2008 Vorschau	8,3	36,1	2,5	10,8
Summe 2005-2008	29,4	-	2,5	31,9
Durchschnitt	-	- 9,7	-	-
2009 Vorschau	6,1	- 26,5	0,2	6,3
2010 Vorschau	8,3	36,1	2,5	10,8
2011 Vorschau	6,1	- 26,5	0,2	6,3
2012 Vorschau	8,3	36,1	2,5	10,8
Summe 2009-2012	28,8	-	5,4	34,2
Durchschnitt	-	0,0	-	-
Summe 2005-2012	58,2	-	7,9	66,1
Durchschnitt	-	- 0,5	-	-

3.3.3 Deutschlandradio

In den Jahren 2005 und 2006 haben sich die Erträge aus sonstigen Kostenerstattungen des Deutschlandradios gegenüber den Erwartungen der Kommission im 15. Bericht im Umfang von 0,4 Mio. Euro verbessert. Dennoch sind die Erträge gegenüber der Planung gesunken, so dass das Deutschlandradio seine Erträge auf einem leicht abgesenkten Niveau des Jahres 2006 für die neue Gebührenperiode im Rahmen der Erwartungen der Kommission angemeldet hat. Die Kommission hat daher **keine Anpassungen** vorgenommen. *Tz. 356*

In der folgenden Tabelle ist die Entwicklung dargestellt:

Sonstige Erträge

Erträge aus sonstigen Kostenerstattungen des Deutschlandradios	Erträge (in T Euro)	Veränderung (in %)	Anpassungen (in T Euro)	Festgestellte Erträge (in T Euro)
2004 Ist	1.158,7	-	-	1.158,7
2005 Ist	1.306,0	12,7	-	1.306,0
2006 Ist	1.111,8	- 14,9	-	1.111,8
2007 Vorschau	1.076,2	- 3,2	0,0	1.076,2
2008 Vorschau	984,2	- 8,5	0,0	984,2
Summe 2005-2008	4.478,2	-	0,0	4.478,2
Durchschnitt	-	- 4,0	-	-
2009 Vorschau	995,9	1,2	0,0	995,9
2010 Vorschau	1.007,6	1,2	0,0	1.007,6
2011 Vorschau	1.020,4	1,3	0,0	1.020,4
2012 Vorschau	1.032,2	1,2	0,0	1.032,2
Summe 2009-2012	4.056,0	-	0,0	4.056,0
Durchschnitt	-	1,2	-	-
Summe 2005-2012	8.534,2	-	0,0	8.534,2
Durchschnitt	-	- 1,4	-	-

3.4 Sonstige betriebliche Erträge

Tz. 357 Die ARD, das ZDF und das Deutschlandradio erzielen Sonstige betriebliche Erträge – beim ZDF als Übrige betriebliche Erträge bezeichnet – vor allem durch Programmverwertungen des Programmvertriebs und das Entgelt für die Einspeisung ihrer Programme in ausländische Kabelnetze. Darüber hinaus erwirtschaften sie u.a. Erträge aus der Vermietung und Verpachtung ihrer Liegenschaften an Dritte, Erlöse aus dem Verkauf von Eintrittskarten für öffentliche Veranstaltungen und erzielen Buchgewinne aus dem Verkauf nicht mehr benötigter Gegenstände des Anlagevermögens sowie aus der Auflösung finanzbedarfsmindernder Rückstellungen. Erträge aus Sponsoring werden nicht hier, sondern getrennt unter den Werbe- und Sponsoringerträgen ausgewiesen (vgl. Tzn. 342 ff.).

Vergleich der Sonstigen betriebl. Erträge (in Mio. Euro)	ARD			ZDF			Deutschlandradio		
	14. Bericht festgestellt	15. Bericht angemeldet	16. Bericht angemeldet	14. Bericht festgestellt	15. Bericht angemeldet	16. Bericht angemeldet	14. Bericht festgestellt	15. Bericht angemeldet	16. Bericht angemeldet
2005	431,1	397,6	449,9	99,0	90,9	119,4	14,4	11,1	11,9
2006	439,3	406,0	466,9	101,4	96,0	101,0	14,2	11,8	14,1
2007	446,2	406,8	330,8	102,9	95,4	88,4	14,3	12,5	12,6
2008	452,3	416,2	322,9	106,3	96,8	96,8	14,4	12,8	13,1
Summe 2005-2008	1.768,9	1.626,6	1.570,5	409,6	379,1	405,6	57,1	48,2	51,7

Tz. 358 Die Einführung neuer Rundfunktechniken eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit, **neue Programmverbreitungsformen** zu entwickeln und zu nutzen. Die ARD erwartet in diesem Zusammenhang allerdings keine zusätzlichen Erträge aus Programmverwertungen aus der Nutzung neuer Programmverbreitungsformen und hat darauf hingewiesen, dass es vor dem Hintergrund der noch zahlreichen offenen Fragen keine konkreten Planungen in dieser Hinsicht gäbe. Aus den vorgenannten Gründen hält auch das ZDF aus heutiger Sicht belastbare Aussagen zu Zusatzerträgen nicht für möglich. Auch aus der Vermarktung von Sportrechten sind nach seiner Auffassung keine zusätzlichen Sublizenzierungserträge zu erwarten. Die ungenutzten Rechte seien auf dem Markt angeboten worden, hätten jedoch kein wirtschaftliches Interesse bei privaten Sendeunternehmen gefunden. Das Deutschlandradio hat auf das regelmäßig sehr niedrige Niveau seiner Erträge aus

Programmverwertungen verwiesen und erwartet auch durch neue Programmverbreitungsformen keine zusätzlichen Erträge.

Ob und in welchem Umfang durch die Einführung neuer Rundfunktechniken zusätzliche Erträge erwirtschaftet werden können, wird erst nach Vorliegen der staatsvertraglichen Regelungen zur Umsetzung der Entscheidung der Europäischen Kommission zum Beihilfeverfahren bezüglich der Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Deutschland mit der gebotenen Sicherheit beurteilt werden können. Die Kommission wird sich daher erst danach auch mit der Frage zusätzlicher Erträge aus Programmverwertungen befassen und erwartet von den Rundfunkanstalten, dass sie die technisch und staatsvertraglich eingeräumten Möglichkeiten zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Programmverwertung nutzen. *Tz. 359*

3.4.1 ARD

Wiederum haben die Sonstigen betrieblichen Erträge bei der ARD entgegen deren Erwartungen auch in den Jahren 2005 und 2006 insbesondere aufgrund einmaliger Effekte eine **positive Entwicklung** genommen. Sie betrugen im Jahr 2005 rd. 450 Mio. Euro und im Jahr 2006 rd. 467 Mio. Euro, was eine Steigerung um rd. 19 Mio. Euro (2005) und um rd. 27 Mio. Euro (2006) gegenüber den Erwartungen der Kommission im 14. Bericht darstellt. Unter Berücksichtigung des zwischenzeitlich geänderten Ausweises der Erträge aus Koproduktionen und Kofinanzierungen (vgl. 15. Bericht, Tz. 198) wären die Erträge – im Vergleich zur Planung im 14. Bericht – tatsächlich sogar um jeweils weitere rd. 60 Mio. Euro in den Jahren 2005 und 2006 höher ausgefallen. Die höheren Erträge resultieren vor allem aus einmaligen Erträgen aus der **Auflösung sonstiger Rückstellungen** und übriger sonstiger Erträge im Zusammenhang mit Beitragsrückerstattungen der GEMA und GVL, Rückforderungen aus Prozessen sowie Steuerrückzahlungen. *Tz. 360*

Die ARD hat entsprechend den handelsrechtlichen Erfordernissen sonstige Rückstellungen gebildet, soweit nicht bereits erkennbar Erträge aus der Auflösung dieser Rückstellungen in der Zukunft zu erwarten sind. Vor diesem Hintergrund hat die ARD wieder darauf verzichtet, in ihrer Finanzbedarfsanmeldung in größerem Umfang Erträge aus der Auflösung sonstiger Rückstellungen auszuweisen. Die Kommission ist demgegenüber beim Verfahren der Finanzbedarfsanmeldung der Auffassung, dass aufgrund der langjährigen Erfahrungen und einer Analyse des Rückstellungsbestandes der ARD zum 31. Dezember 2006 sowie der tatsächlich zur Auflösung geführten Rückstellungspositionen auch zukünftig damit zu rechnen sein wird, dass es in nicht unerheblichem Maße zu Auflösungen von Rückstellungen kommen wird. Gleiches gilt auch für die übrigen sonstigen Erträge, die regelmäßig eine Reihe von Einmaleffekten aufweisen. Die Kommission hat daher vor allem bei diesen beiden Positionen im Einvernehmen mit der ARD erhebliche Anpassungen vorgenommen. *Tz. 361*

Die Kommission beabsichtigt, bis zum nächsten Bericht das Planungsverfahren für die Beurteilung der Erträge aus sonstigen Rückstellungen fortzuentwickeln. *Tz. 362*

Die Kommission geht für die ARD von folgenden Ertragserwartungen aus:

Sonstige Erträge

Sonstige betriebliche Erträge der ARD	Erträge (in Mio. Euro)	Veränderung (in %)	Anpassungen (in Mio. Euro)	Festgestellte Erträge (in Mio. Euro)
2004 Ist	414,0	-	-	414,0
2005 Ist	449,9	8,7	-	449,9
2006 Vorl. Ist	466,9	3,8	-	466,9
2007 Plan	330,8	- 29,1	33,5	364,3
2008 Vorschau	322,9	- 2,4	36,4	359,3
Summe 2005-2008	1.570,5	-	69,9	1.640,4
Durchschnitt	-	- 6,0	-	-
2009 Vorschau	346,9	7,4	12,9	359,8
2010 Vorschau	350,2	1,0	14,8	365,0
2011 Vorschau	355,7	1,6	14,5	370,2
2012 Vorschau	362,9	2,0	14,2	377,1
Summe 2009-2012	1.415,7	-	56,4	1.472,1
Durchschnitt	-	3,0	-	-
Summe 2005-2012	2.986,2	-	126,3	3.112,5
Durchschnitt	-	- 1,6	-	-

3.4.2 ZDF

Tz. 363 Beim ZDF haben sich die Sonstigen (Übrigen) betrieblichen Erträge gegenüber den Planungen des ZDF und den Erwartungen der Kommission, die für den 14. Bericht Anpassungen für die Jahre 2005 und 2006 im Umfang von insgesamt 16,2 Mio. Euro vorgenommen hatte, wiederum um 20,0 Mio. Euro **verbessert**. Unter Berücksichtigung der Ertragslage der letzten sechs Jahre hat die Kommission in Absprache mit dem ZDF daher Anpassungen im Umfang von 9,0 Mio. Euro für die Jahre 2007 und 2008 sowie von insgesamt 8,4 Mio. Euro für die neue Gebührenperiode von 2009-2012 vorgenommen. Die Ertragserwartungen stellen sich wie folgt dar:

Übrige betriebliche Erträge des ZDF	Erträge (in Mio. Euro)	Veränderung (in %)	Anpassungen (in Mio. Euro)	Festgestellte Erträge (in Mio. Euro)
2004 Ist	105,2	-	-	105,2
2005 Ist	119,4	13,5	-	119,4
2006 Ist	101,0	- 15,4	-	101,0
2007 Vorschau	88,4	- 12,5	6,8	95,2
2008 Vorschau	96,8	9,5	2,2	99,0
Summe 2005-2008	405,6	-	9,0	414,6
Durchschnitt	-	- 3,1	-	-
2009 Vorschau	97,0	0,2	2,0	99,0
2010 Vorschau	98,5	1,6	2,0	100,5
2011 Vorschau	98,9	0,4	2,2	101,1
2012 Vorschau	100,4	1,5	2,2	102,6
Summe 2009-2012	394,8	-	8,4	403,2
Durchschnitt	-	0,9	-	-
Summe 2005-2012	800,4	-	17,4	817,8
Durchschnitt	-	- 2,1	-	-

3.4.3 Deutschlandradio

Tz. 364 Beim Deutschlandradio haben sich die Sonstigen betrieblichen Erträge für die Jahre 2005 und 2006 unterschiedlich entwickelt. Während sich im Jahr 2005 die im 14. Bericht prognostizierten Erträge um 2,5 Mio. Euro verminderten, konnten sie – im von der Kommission im 14. Bericht erwarteten Umfang – im Jahr 2006 wieder erreicht werden. Die Kommission geht für die nächste Gebührenpe-

riode von einer **leichten Steigerung** der Sonstigen betrieblichen Erträge aus, weshalb sie in Abstimmung mit dem Deutschlandradio geringe Anpassungen vorgenommen hat. Die nachstehende Tabelle stellt die Ertragsentwicklung dar:

Sonstige betriebliche Erträge des Deutschlandradios	Erträge (in T Euro)	Veränderung (in %)	Anpassungen (in T Euro)	Festgestellte Erträge (in T Euro)
2004 Ist	13.431,7	-	-	13.431,7
2005 Ist	11.869,0	- 11,6	-	11.869,0
2006 Ist	14.097,6	18,8	-	14.097,6
2007 Vorschau	12.618,4	- 10,5	157,0	12.775,4
2008 Vorschau	13.114,8	3,9	194,0	13.308,8
Summe 2005-2008	**51.699,8**	**-**	**351,0**	**52.050,8**
Durchschnitt	**-**	**- 0,6**	**-**	**-**
2009 Vorschau	13.277,6	1,2	231,0	13.508,6
2010 Vorschau	13.466,5	1,4	243,0	13.709,5
2011 Vorschau	13.782,6	2,3	238,0	14.020,6
2012 Vorschau	14.477,8	5,0	229,0	14.706,8
Summe 2009-2012	**55.004,4**	**-**	**941,0**	**55.945,4**
Durchschnitt	**-**	**2,5**	**-**	**-**
Summe 2005-2012	**106.704,2**	**-**	**1.292,0**	**107.996,2**
Durchschnitt	**-**	**0,9**	**-**	**-**

3.4.4 Kooperationen mit Dritten

Tz. 365

Erstmals hat sich die Kommission von ARD, ZDF und Deutschlandradio über den Umfang entgeltlicher und unentgeltlicher Kooperationen und ihre gebührenrelevanten Folgen unterrichten lassen, nachdem sie bereits im 15. Bericht (Tz. 195) darauf hingewiesen hatte, dass klare Abgrenzungen zwischen der Programmfinanzierung und möglichen Werbe- und Sponsoringerlösen eingehalten werden, um auch in diesem Bereich nicht nur größere Transparenz, sondern auch ein wirtschaftliches Handeln sicherzustellen, indem die Austauschleistungen unter marktüblichen Bedingungen eingesetzt werden. Das ZDF und das Deutschlandradio haben ausdrücklich gegenüber der Kommission erklärt, dass sie künftig **Leistungen mit Dritten** ertrags- und aufwandswirksam verbuchen werden. Dabei spielt es grundsätzlich keine Rolle, ob sich diese Leistungen und Gegenleistungen ausgleichen und somit als gebührenneutral anzusehen sind. Dies gilt auch für sog. Beistellungen zu Hörfunk- und Fernsehproduktionen (wie z.B. Fahrzeuge, ausgelobte Preise u.ä.). Die ARD hat sich gegenüber der Kommission bisher noch nicht klar positioniert. Die Kommission wird weiterhin beobachten, welche Vorkehrungen die Rundfunkanstalten treffen, um die relevanten Vorkehrungen dafür zu treffen und einzuhalten.

Sonstige Erträge

3.5 Beteiligungserträge

Vergleich der Beteiligungserträge (in Mio. Euro)	ARD			ZDF			Deutschlandradio		
	14. Bericht festgestellt	15. Bericht angemeldet	16. Bericht angemeldet	14. Bericht festgestellt	15. Bericht angemeldet	16. Bericht angemeldet	14. Bericht festgestellt	15. Bericht angemeldet	16. Bericht angemeldet
2005	1,9	0,0	5,3	3,2	3,4	6,4	0,015	0,015	0,209
2006	1,9	0,9	6,9	3,2	4,2	8,8	0,015	0,015	0,028
2007	1,9	0,9	5,5	3,2	4,2	8,2	0,015	0,015	0,052
2008	1,9	0,9	5,5	3,2	4,2	4,2	0,015	0,015	0,052
Summe 2005-2008	7,6	2,7	23,2	12,8	16,0	27,6	0,060	0,060	0,341

3.5.1 Neues Verfahren zur Ermittlung der Beteiligungserträge

Tz. 366 Die Kommission hat mit den Anstalten eine **angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals** für alle Beteiligungsgesellschaften mit Ausnahme der ARTE Deutschland TV GmbH nach einem Verfahren vereinbart, das nicht danach unterscheidet, ob ein Beteiligungsunternehmen gewinnorientiert ist, kommerziellen oder gemeinnützigen Zielen dient. Das Beteiligungsengagement wird im Rahmen der Ermittlung der Rundfunkgebühr so betrachtet wie eine gewöhnliche Finanzanlage, die unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu tätigen ist. Für diese wird eine **Mindestrendite** festgelegt, die einen Richtwert als untere Grenze der Wirtschaftlichkeit eines Finanzengagements vorgibt. Unabhängig davon ermittelt und veranschlagt die Kommission weiterhin vorrangig die tatsächlichen Beteiligungserträge der Beteiligungsunternehmen. Liegen deren Erträge unter der Mindestrendite, so nimmt die Kommission entsprechende Anpassungen auf der Grundlage der Mindestrendite vor.

Tz. 367 Bei den Werbegesellschaften werden aus systematischen Gründen erstmals die Erträge seitens der Kommission getrennt finanzbedarfswirksam beurteilt. Während die reinen Erträge aus dem Verkauf von Werbung und Sponsoring weiterhin unter den Werbeerträgen (vgl. Tzn. 342 ff.) individuell ausgewiesen werden, wendet die Kommission bei der Beurteilung der Sonstigen Erträge der Beteiligungsunternehmen der Werbegesellschaften dieselbe Verfahrensweise wie bei den übrigen Beteiligungsunternehmen der Rundfunkanstalten an.

Tz. 368 Als Basis für die Renditeberechnungen werden die gesamten **Anschaffungswerte** – und nicht nur die Anteile am Stamm- oder Gesellschaftskapital – der unmittelbaren Beteiligungsunternehmen der Rundfunkanstalten (außer Werbegesellschaften) sowie die Anschaffungswerte der unmittelbaren Beteiligungsunternehmen der Werbegesellschaften zugrunde gelegt, da nur so das ursprünglich aus dem Gebührenaufkommen stammende gebundene Kapital erfasst wird. Die Anschaffungswerte werden mit dem aktuellen Buchwert zum Stichtag verglichen; der höhere Wert geht in die Berechnung ein.

Tz. 369 Sofern eine Beteiligungsgesellschaft mehr als zehn Jahre im Besitz der Anstalt ist, wird aufgrund der Aufbewahrungsfristen des HGB der zehn Jahre hinter dem Erhebungsstichtag zurückliegende Buchwert der Beteiligung mit dem aktuellen Buchwert verglichen; auch hier wird der höhere Wert bei der Ermittlung der Bezugsbasis berücksichtigt.

Zu Überprüfungszwecken ermitteln die Anstalten alle vier Jahre das **konsolidierte Eigenkapital** der Beteiligungsgesellschaften unter Berücksichtigung der jeweiligen Beteiligungsquote. Entsprechend der Systematik der Anmeldungen wird die Eigenkapitalkonsolidierung jeweils getrennt für die Rundfunkanstalt und die Werbetochter vorgenommen. Aufgrund der Sonderstellung der Werbetöchter erfolgt keine Konsolidierung zwischen Rundfunkanstalt und Werbetochter. *Tz. 370*

Bei der Berechnung der mindestens zu erzielenden Beteiligungserträge hat sich die Kommission mit den Rundfunkanstalten für den 16. Bericht auf einen **Zinssatz von 5 %** bezogen auf die Anschaffungskosten der Beteiligungen verständigt. Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Rendite der tatsächlichen Beteiligungserträge werden die Nettoerträge nach Steuern in Relation zu der Bezugsbasis (Summe der Anschaffungswerte) zugrunde gelegt. *Tz. 371*

3.5.2 ARD

Für die ARD-Anstalten wurden bis einschließlich zum 15. Bericht lediglich die Beteiligungserträge, die unmittelbar bei den Rundfunkanstalten eingingen, ausgewiesen. Zur Anmeldung zum 14. Bericht betrugen diese etwa 1,9 Mio. Euro p.a. für die Gebührenperiode 2005-2008. In der Anmeldung zum 16. Bericht werden nun zusätzlich auch die Beteiligungserträge ausgewiesen, die bei den Werbetöchtern eingehen. Insgesamt ergeben sich nunmehr für die laufende Gebührenperiode Erträge aus Beteiligungen bei den ARD-Anstalten (ohne reine Werbe- und Sponsoringerträge der Werbegesellschaften) sowie ihren Werbetöchtern von im Durchschnitt 5,8 Mio. Euro p.a. Für die Zukunft rechnet die ARD mit einem leichten Anstieg auf bis zu 6,0 Mio. Euro p.a. Da diese erwarteten Erträge eine höhere Rendite als 5 % des eingesetzten Kapitals bei allen Beteiligungsunternehmen der ARD ausmachen, sieht die Kommission **keinen Anlass zu** weiteren **Anpassungen**. Die Beteiligungserträge ergeben sich aus nachstehender Tabelle: *Tz. 372*

Beteiligungserträge der ARD	Erträge (in Mio. Euro)	Veränderung (in %)	Anpassungen (in Mio. Euro)	Festgestellte Erträge (in Mio. Euro)
2004 Ist	5,6	-	-	5,6
2005 Ist	5,3	- 5,4	-	5,3
2006 Vorl. Ist	6,9	30,2	-	6,9
2007 Plan	5,5	- 20,3	0,0	5,5
2008 Vorschau	5,6	1,8	0,0	5,6
Summe 2005-2008	23,3	-	0,0	23,3
Durchschnitt	-	0,0	-	-
2009 Vorschau	5,8	3,6	0,0	5,8
2010 Vorschau	5,8	0,0	0,0	5,8
2011 Vorschau	6,0	3,4	0,0	6,0
2012 Vorschau	6,0	0,0	0,0	6,0
Summe 2009-2012	23,6	-	0,0	23,6
Durchschnitt	-	1,7	-	-
Summe 2005-2012	46,9	-	0,0	46,9
Durchschnitt	-	0,9	-	-

Sonstige Erträge

3.5.3 ZDF

Tz. 373 Das ZDF weist höhere Beteiligungserträge als bisher eingeplant aus. Dies resultiert aus dem veränderten Veranschlagungsverfahren, weil nunmehr die Erträge aus den Gewinnen aller eingegangenen Beteiligungen berücksichtigt werden. Für das Jahr 2008 rechnet das ZDF einmalig mit geringeren Erträgen eines Beteiligungsunternehmens aufgrund noch zu leistender Ansprüche einzelner Programmverwertungen. Da das ZDF für die neue Gebührenperiode insgesamt Beteiligungserträge in einem Umfang erwartet, die erheblich über der von der Kommission erwarteten Mindestrendite des eingesetzten Kapitals liegen, hat die Kommission **auf weitere Anpassungen verzichtet**. Die Beteiligungserträge des ZDF sind in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesen:

Beteiligungserträge des ZDF	Erträge (in Mio. Euro)	Veränderung (in %)	Anpassungen (in Mio. Euro)	Festgestellte Erträge (in Mio. Euro)
2004 Ist	11,5	-	-	11,5
2005 Ist	6,4	- 44,1	-	6,4
2006 Vorl. Ist	8,8	37,3	-	8,8
2007 Vorschau	8,2	- 7,1	0,0	8,2
2008 Vorschau	4,2	- 48,8	0,0	4,2
Summe 2005-2008	**27,6**	**-**	**0,0**	**27,6**
Durchschnitt	**-**	**- 22,3**	**-**	**-**
2009 Vorschau	5,5	31,0	0,0	5,5
2010 Vorschau	5,5	0,0	0,0	5,5
2011 Vorschau	5,5	0,0	0,0	5,5
2012 Vorschau	5,5	0,0	0,0	5,5
Summe 2009-2012	**22,0**	**-**	**0,0**	**22,0**
Durchschnitt	**-**	**7,0**	**-**	**-**
Summe 2005-2012	**49,6**	**-**	**0,0**	**49,6**
Durchschnitt	**-**	**- 8,8**	**-**	**-**

3.5.4 Deutschlandradio

In Abstimmung mit der Kommission weist das Deutschlandradio erstmals seine Erträge aus Beteiligungen orientiert an einer Mindestrendite des eingesetzten Kapitals im Umfang von 5 % aus. Die neue Berechnungsgrundlage führt zu einer Steigerung der Beteiligungserträge gegenüber dem Jahr 2006, da nunmehr auch hier alle Beteiligungen einbezogen sind. Dabei ist zu beachten, dass aufgrund der nicht gewinnorientiert ausgerichteten Beteiligungspolitik des Deutschlandradios die realen Beteiligungserträge keine Bewertung der Wirtschaftlichkeit der Beteiligungsunternehmen gestatten lassen. Die **geringfügigen Anpassungen** durch die Kommission ergeben sich aus der modifizierten Berechnungsgrundlage hinsichtlich des eingesetzten Kapitals. Es werden nachstehende Beteiligungserträge erwartet: *Tz. 374*

Beteiligungserträge des Deutschlandradios	Erträge (in T Euro)	Veränderung (in %)	Anpassungen (in T Euro)	Festgestellte Erträge (in T Euro)
2004 Ist	0,0	-	-	0,0
2005 Ist	209,0	0,0	-	209,0
2006 Vorl. Ist	28,3	- 86,4	-	28,3
2007 Vorschau	52,0	83,6	9,0	61,0
2008 Vorschau	52,0	0,0	9,0	61,0
Summe 2005-2008	**341,3**	**-**	**18,0**	**359,3**
Durchschnitt	**-**	**- 29,3**	**-**	**-**
2009 Vorschau	52,0	0,0	9,0	61,0
2010 Vorschau	52,0	0,0	9,0	61,0
2011 Vorschau	52,0	0,0	9,0	61,0
2012 Vorschau	52,0	0,0	9,0	61,0
Summe 2009-2012	**208,0**	**-**	**36,0**	**244,0**
Durchschnitt	**-**	**0,0**	**-**	**-**
Summe 2005-2012	**549,3**	**-**	**54,0**	**603,3**
Durchschnitt	**-**	**- 15,9**	**-**	**-**

4. Festgestellte Erträge 2005-2008 und 2009-2012

4.1 ARD (in Mio. Euro)

ARD	2005-2008			2009-2012			
	Mifrifi	Anpassungen	Festgestellter Ertrag	Mifrifi	Nach-meldungen	Anpassungen	Festgestellter Ertrag
1. Erträge aus Rundfunkgebühren	20.752,0	0,0	20.752,0	20.673,4	- 115,3	19,1	20.577,2
a) Teilnehmergebühren u.ä. Erträge	20.602,1	0,0	20.602,1	20.526,2	- 115,3	19,1	20.430,0
b) LMA-Rückflüsse	149,9	0,0	149,9	147,2	0,0	0,0	147,2
2. Werbeerträge	379,4	8,7	388,1	374,0	0,0	6,2	380,2
3. Sonstige Erträge	2.946,1	96,9	3.043,0	2.887,9	0,0	140,3	3.028,2
a) Sponsoringerträge	149,4	5,8	155,2	139,2	0,0	5,8	145,0
b) Zinserträge	777,4	7,8	785,2	898,2	0,0	51,3	949,5
c) Sonstige Kostenerstattungen	425,6	13,4	439,0	411,2	0,0	26,8	438,0
d) Sonstige betriebliche Erträge	1.570,5	69,9	1.640,4	1.415,7	0,0	56,4	1.472,1
e) Beteiligungserträge	23,2	0,0	23,2	23,6	0,0	0,0	23,6
Summe der Erträge	24.077,5	105,6	24.183,1	23.935,3	- 115,3	165,6	23.985,6

4.2 ZDF (in Mio. Euro)

ZDF	2005-2008			2009-2012			
	Mifrifi	Anpassungen	Festgestellter Ertrag	Mifrifi	Nach-meldungen	Anpassungen	Festgestellter Ertrag
1. Erträge aus Rundfunkgebühren	6.874,3	0,0	6.874,3	6.852,5	- 73,4	5,9	6.785,0
2. Werbeerträge	452,0	0,0	452,0	477,0	0,0	0,0	477,0
3. Sonstige Erträge	611,8	16,3	628,1	592,0	0,0	34,7	626,7
a) Sponsoringerträge	97,9	4,0	101,9	94,0	0,0	4,0	98,0
b) Zinserträge	51,3	0,8	52,1	52,4	0,0	16,9	69,3
c) Sonstige Kostenerstattungen	29,4	2,5	31,9	28,8	0,0	5,4	34,2
d) Sonstige betriebliche Erträge	405,6	9,0	414,6	394,8	0,0	8,4	403,2
e) Beteiligungserträge	27,6	0,0	27,6	22,0	0,0	0,0	22,0
Summe der Erträge	7.938,1	16,3	7.954,4	7.921,5	- 73,4	40,6	7.888,7

4.3 Deutschlandradio (in Mio. Euro)

Deutschlandradio	2005-2008			2009-2012		
	Mifrifi	Anpassungen	Festgestellter Ertrag	Mifrifi	Anpassungen	Festgestellter Ertrag
1. Erträge aus Rundfunkgebühren	**724,8**	**0,0**	**724,8**	**719,1**	**0,7**	**719,8**
2. Sonstige Erträge	**75,5**	**0,9**	**76,4**	**67,8**	**5,6**	**73,4**
a) Zinserträge	19,0	0,5	19,5	8,4	4,8	13,2
b) Sonstige Kostenerstattungen	4,5	0,0	4,5	4,1	0,0	4,1
c) Sonstige betriebliche Erträge	51,7	0,4	52,1	55,0	0,9	55,9
d) Beteiligungserträge	0,3	0,0	0,3	0,2	0,0	0,2
Summe der Erträge	**800,3**	**0,9**	**801,2**	**786,9**	**6,3**	**793,2**

Grundsätzliches, ARD

Anrechenbare Eigenmittel

- *Die ARD-Anstalten, das ZDF und das Deutschlandradio haben ihre anrechenbaren Eigenmittel anhand ihrer dem Basisjahr des Finanzbedarfsplanungszeitraums von 2005-2012 zugrunde liegenden Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2005 nach einheitlichem Schema ermittelt. Für ARTE ermittelte die Kommission den Bestand an anrechenbaren Eigenmitteln aus den Bilanzunterlagen 2005.*
- *Nach den Feststellungen der Kommission sind die zum 31. Dezember 2005 von den ARD-Anstalten erklärten anrechenbaren Eigenmittel in Höhe von insgesamt 444,2 Mio. Euro um 163,8 Mio. Euro auf 608,0 Mio. Euro zu erhöhen.*
- *Für das ZDF ergibt sich zum Beginn der Planungsperiode 31. Dezember 2005 kein positiver Bestand an anrechenbaren Eigenmitteln.*
- *Dem Deutschlandradio stehen laut Kommission zur Deckung seines Finanzbedarfs anrechenbare Eigenmittel von 78,1 Mio. Euro zur Verfügung; dies sind 1,7 Mio. Euro mehr als angemeldet.*
- *Bei der ARTE Deutschland GmbH stellt die Kommission anrechenbare Eigenmittel von 1,7 Mio. Euro fest.*

1. Grundsätzliches

Tz. 375 Zur Ermittlung ihrer Bestände an liquiden Mitteln haben die ARD-Anstalten, das ZDF und das Deutschlandradio anhand ihrer Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2005 **nach einheitlichem Schema** näher bezeichnete Vermögensteile des kurzfristigen Bereichs um bestimmte Passiva dieses Bereichs gemindert. Finanzmittel, die den einzelnen Rundfunkanstalten hieraus aufgrund eines positiven Saldos verbleiben, stehen ihnen als kurzfristig **anrechenbare Eigenmittel** zur Deckung ihres jeweiligen Finanzbedarfs aus der Mittelfristigen Finanzplanung zur Verfügung. Für die ARTE Deutschland GmbH ermittelte die Kommission den Bestand an anrechenbaren Eigenmitteln aus den Bilanzunterlagen 2005.

2. ARD

Tz. 376 Die **ARD-Anstalten** setzen ihren Bestand an anrechenbaren Eigenmitteln zur Deckung ihres Finanzbedarfs ein. Bei der Ermittlung ihrer anrechenbaren Eigenmittel mindern sie den Saldo aus bestimmten kurzfristigen Positionen der Aktiva und Passiva von 650,3 Mio. Euro um **„übrige Korrekturen“** von im Saldo 145,2 Mio. Euro. Darin enthalten sind insbesondere die bis zum 31. Dezember 2012 nicht verbrauchten Mittel des MDR aus dem Sonderposten Anschubfinanzierung von 118,2 Mio. Euro, Korrekturen für zweckgebundene Mittel, verschiedene Rücklagen und Rückstellungen, sowie Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen auf Programmvermögen.

Im Laufe des Verfahrens meldete die ARD weitere 56,7 Mio. Euro Eigenmittel mindernde Änderungen nach. Diese betreffen die Rückstellungen für Altersteilzeit des HR von 44,3 Mio. Euro und sonstige Rückstellungen des WDR mit 12,4 Mio. Euro.

Die Höhe des zum 31. Dezember 2012 nicht verbrauchten Sonderpostens des MDR aus der Anschubfinanzierung wurde um 4,3 Mio. Euro auf 122,4 Mio. Euro berichtigt. Danach mindern die ARD-

Landesrundfunkanstalten ihre Eigenmittelbestände um insgesamt 149,4 Mio. Euro „übrige Korrekturen“. Zusammengefasst haben die ARD-Anstalten **61,0 Mio. Euro nachgemeldet**.

Danach betragen die von den ARD-Anstalten zum 31. Dezember 2005 erklärten anrechenbaren Eigenmittel 444,2 Mio. Euro.

Die Kommission hat die von den ARD-Anstalten ermittelten anrechenbaren Eigenmittel anhand der jeweiligen Jahresabschlussunterlagen 2005 näher untersucht. Insgesamt kommt sie gegenüber den Angaben der Anstalten zu einem Mehrbetrag von 163,8 Mio. Euro. Die sich danach zum 31. Dezember 2005 ergebenden Eigenmittel von 608,0 Mio. Euro errechnen sich wie folgt (in Mio. Euro): *Tz. 377*

	ARD	Veränderungen	KEF
Summe Positionen der Aktiva (Tz. 378)	1.900,4	36,2	1.936,6
Summe Positionen der Passiva (Tz. 379)	1.306,8	- 38,6	1.268,2
Saldo aus Aktiva und Passiva	**593,6**	**74,8**	**668,4**
Übrige Korrekturen (Tz. 380)	-149,4	89,0	- 60,4
Anrechenbare Eigenmittel zum 31. Dezember 2005	**444,2**	**163,8**	**608,0**

Die **Änderung der von den ARD-Anstalten erklärten Aktiva** von 1.900,4 Mio. Euro um **36,2 Mio. Euro** beruht auf folgenden Feststellungen: *Tz. 378*

Ein Schuldscheindarlehen des RBB in Höhe von 22,3 Mio. Euro ist den anrechenbaren Eigenmitteln zuzurechnen. Im Jahr 1996 hatte der damalige ORB Investitionen im Bereich des Fernsehsendezentrums als Leasingprojekt finanziert und die Mittel für die zukünftigen Leasingaufwendungen sowie den Rückkauf des Objekts in einer zweckgebundenen, gesondert bewirtschafteten Etatposition verwaltet. Die für das Investitionsprojekt vorgesehenen Mittel wurden im Jahr 1996 in Form eines so genannten Schuldscheindarlehens mit einer Laufzeit von 10 Jahren festverzinslich angelegt. Nach Angaben des RBB wurde der Betrag von 22,3 Mio. Euro nach Ende der vereinbarten Laufzeit im Dezember 2006 erneut angelegt. Nach der liquiditätsorientierten Planungsmethode stellen solche anstaltsindividuell zweckgebundenen Finanzanlagen grundsätzlich anrechenbare Eigenmittel dar, soweit ihnen innerhalb der Mittelfristigen Finanzbedarfsplanungen 2006-2012 keine finanzbedarfsmindernden Entnahmen aus der Rücklage gegenüberstehen (vgl. 13. Bericht, Tz. 288).

Bedingt durch außergewöhnliche Tilgungen in den Vorjahren wurde die Laufzeit eines **Darlehens** des MDR in Höhe von 7,9 Mio. Euro neu auf vier Jahre festgelegt und entsprechend der neuen Gesamtlaufzeit abgezinst. Die Forderung ist in Bezug auf die neue Gebührenperiode den kurzfristigen Aktiva zuzurechnen.

Ausleihungen des SWR an verbundene Unternehmen in Höhe von 5,3 Mio. Euro werden im Jahr 2009 fällig. Da die Darlehensforderungen innerhalb des Gebührenzeitraums liquiditätswirksam werden, sind sie den Eigenmitteln zuzurechnen.

Darlehen und **Sonstige Ausleihungen** des WDR von in der Summe 0,7 Mio. Euro sind den kurzfristigen Aktiva zuzurechnen, da sie im Gebührenzeitraum getilgt werden.

ARD

Tz. 379 Die **Änderungen der kurzfristigen Positionen der Passivseite** durch die Kommission von 1.306,8 Mio. Euro um **38,6 Mio. Euro** auf 1.268,2 Mio. Euro haben folgende Gründe:

Passiv abgegrenzt und damit Eigenmittel mindernd berücksichtigt **wurden Einnahmen für Senderstandorte** beim SR (0,15 Mio. Euro) und beim SWR (0,13 Mio. Euro), die Zeiträume nach 2012 betreffen. Sie werden im Gebührenzeitraum nicht liquiditätswirksam.

Verbindlichkeiten aus Programmaufwendungen, denen entsprechende Anzahlungen gegenüberstehen sowie Verbindlichkeiten auf noch zu leistende **Anzahlungen** oder aus erhaltenen Anzahlungen auf Programmaufwendungen mindern die Eigenmittel nicht; der notwendige Finanzbedarf für Programmaufwendungen ist unter Tzn. 91 ff. festgestellt. Die Summe der Passivpositionen war um insgesamt **5,5 Mio. Euro** (RB 1,5 Mio. Euro, RBB 2,4 Mio. Euro, SR 0,2 Mio. Euro, SWR 1,4 Mio. Euro) zu mindern.

Aus den Positionen der sonstigen Rückstellungen kann die Kommission **32,8 Mio. Euro** nicht Eigenmittel mindernd anerkennen. Diese betreffen:

Rückstellungen des SWR für Aufwendungen der Alterversorgung in Höhe von 6 Mio. Euro. Mittel hierfür werden nach der modifizierten Planungsmethode im Rahmen der Feststellung des Finanzbedarfs für Personalaufwendungen (Zuführung zu den Rückstellungen für Altersversorgung) berücksichtigt.

Die Kommission erkennt im Rahmen der Beurteilung der geltend gemachten Personalaufwendungen die zum 31. Dezember 2005 gebildeten **Rückstellungen für Aufwendungen aus der Altersteilzeit** in der Höhe als Finanzbedarf an, in der ein Verbrauch innerhalb der Planungsperiode bis 2012 vorgesehen ist. In dem Umfang, in dem der Verbrauch der Altersteilzeitrückstellungen nach 2012 geplant ist, sieht die Kommission unter Beachtung der periodengerechten Abgrenzung für den aktuellen Planungszeitraum keinen notwendigen Finanzbedarf.

Der HR weist per 31. Dezember 2005 eine Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen in Höhe von 44,3 Mio. Euro aus, die er in einer Nachmeldung Eigenmittel mindernd geltend macht. Die Rückstellung basiert auf einem Fachgutachten und betrifft die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bis zum Geburtsjahrgang 1954. Der Rückstellungsverbrauch erstreckt sich bis zum Jahr 2016.

RB gibt den Verbrauch seiner Altersteilzeitrückstellung von 2,3 Mio. Euro bis zum Jahr 2012 mit 2,1 Mio. Euro an.

Entsprechend der Angaben der Rundfunkanstalten sind beim HR 16,1 Mio. Euro (das entspricht 4/11 des Gesamtbetrags) und bei RB 0,2 Mio. Euro, insgesamt 16,3 Mio. Euro, den erklärten anrechenbaren Eigenmitteln zuzurechnen (vgl. 13. Bericht Tzn. 129 und 287, 14. Bericht Tz. 323).

Minderungen der Passiva in Höhe von insgesamt 7,6 Mio. Euro sind darauf zurückzuführen, dass der NDR (5,9 Mio. Euro), der MDR (0,7 Mio. Euro) der SR (0,1 Mio. Euro) und der SWR (1,0 Mio. Euro)

Rückstellungen für Resturlaub oder Zeitguthaben Eigenmittel mindernd berücksichtigt hatten, die nicht ausgabewirksam werden.

Der Eigenmittelbestand ist um die vom MDR gebildeten **Rückstellungen für Gehaltsfortzahlungen** im Sterbefall in Höhe von 1,1 Mio. Euro zu erhöhen. Für solche Fälle stehen die im Rahmen des angemeldeten Finanzbedarfs gewährten Mittel für Personalaufwendungen zur Verfügung.

Im Einvernehmen mit den Rundfunkanstalten waren die **Rückstellung für Beihilfeverpflichtungen** des RB (0,9 Mio. Euro), die **DVB-T-Rückstellung** des RBB (0,3 Mio. Euro) und Rückstellungen des WDR für **Aufbewahrungspflichten** über das Jahr 2012 hinaus (0,6 Mio. Euro) nicht Eigenmittel mindernd zu berücksichtigen.

Die ARD-Anstalten haben einschließlich der Nachmeldung des MDR bei der Ermittlung ihrer anrechenbaren Eigenmittel den Saldo aus bestimmten Aktiv- und Passivpositionen um weitere **„übrige Korrekturen“** von insgesamt **149,4 Mio. Euro** vermindert. Dieser Betrag ist um **- 89 Mio. Euro** zu korrigieren. *Tz. 380*

Die Korrekturen betreffen unter anderem Eigenmittel mindernd berücksichtigte **zweckgebundene Rücklagen** des BR von insgesamt - 53,8 Mio. Euro und des WDR von - 29,4 Mio. Euro. Diese „übrigen Korrekturen“ sind insoweit rückgängig zu machen, als sie innerhalb der Mittelfristigen Finanzbedarfsplanungen 2006-2012 nicht durch den Saldo von Finanzbedarf mindernden Entnahmen aus der Rücklage und den Finanzbedarf erhöhenden Zuführungen zu Rücklagen gedeckt sind. Der erklärte Bestand an anrechenbaren Eigenmitteln erhöht sich aus diesem Grund um 71,7 Mio. Euro (BR 42,3 Mio. Euro, WDR 29,4 Mio. Euro).

Der NDR hat die **Rückstellungen für zweckgebundene Mittel aus den Gebührenrückflüssen der Landesmedienanstalten** in Höhe von 7,1 Mio. Euro zur Hälfte, d.h. mit 3,6 Mio. Euro, Eigenmittel mindernd berücksichtigt (vgl. 11. Bericht, Tz. 392). Darin enthalten sind zweckgebundene Rückstellungen für die Rückflüsse der Unabhängigen Landesanstalt für das Rundfunkwesen (ULR) von 0,5 Mio. Euro. Die Mittel sollen zur Finanzierung des Aufbaus und des Betriebs eines flächendeckenden DAB-Sendernetzes dienen. Nicht verbrauchte DAB-Mittel sind liquide Mittel und stellen systemkonform anrechenbare Eigenmittel dar. Der Finanzbedarf für das Projekt DAB wird innerhalb des Abschnitts Entwicklungsbedarf/Projekte (Tzn. 266 ff.) beurteilt. Im Übrigen wird beim NDR die doppelte Berücksichtigung des NDR-Anteils am Gemeinschaftsvermögen von Phoenix von - 0,4 Mio. Euro berichtigt.

Die Ende 2012 vorhandenen Restmittel des MDR aus der **Anschubfinanzierung** in Höhe von 106,0 Mio. Euro werden nicht zur Deckung des übrigen Finanzbedarfs der Planungsperiode herangezogen. *Tz. 381*

Wesentliche Teile ihres Eigenkapitals weisen die ARD-Anstalten in ihren Bilanzen als anstaltsindividuell „gesetzlich gebundene“ bzw. freie Rücklagen aus. Die diesen Rücklagen gegenüberstehenden Finanzanlagen sind nach der modifizierten liquiditätsorientierten Berechnungsmethode der Kommission grundsätzlich einsetzbare Eigenmittel. Sie stehen damit zur Deckung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten zur Verfügung (Vergleiche dazu grundsätzliche Ausführungen in Tz. 405 des 11.

ARD

Berichts) . Zu diesen Rücklagen zählen grundsätzlich auch die in den Bilanzen ausgewiesenen Mittel für die Anschubfinanzierung zum Aufbau des Rundfunks in den neuen Ländern nach § 2 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag von 1991.

Abweichend von ihrer Entscheidung im 11. Bericht akzeptierte die Kommission ab dem 12. Bericht (vgl. dort Tz. 168), dass die am Ende eines Planungszeitraums vorhandenen Restmittel des Sonderpostens Anschubfinanzierung einschließlich der darauf entfallenden durchschnittlichen Zinserträge für langfristige Kapitalanlagen nicht zur Deckung des übrigen Finanzbedarfs herangezogen werden. Dementsprechend wurden im 14. Bericht (vgl. Tz. 325) die nach Planungen des MDR Ende 2008 vorhandenen Restmittel aus der Anschubfinanzierung in Höhe von 101,9 Mio. Euro nicht bei der Ermittlung des Finanzbedarfs der Planungsperiode herangezogen.

Entgegen den vorherigen Angaben erklärte die Anstalt im Rahmen der Ermittlungen zum 15. Bericht für Ende 2008 einen geplanten Restmittelbestand aus der Anschubfinanzierung von 173,8 Mio. Euro. Die Differenz erläuterte sie – außer mit relativ geringen Abweichungen bei den Auflösungsraten – insbesondere mit höheren Zinszuführungen und einer außerordentlichen Zuführung zum Sonderposten in Höhe von 18,3 Mio. Euro.

Die Sonderzuführung begründete der MDR mit einem höheren Barwert der Kaufoptionen aus den Leasingverträgen. Den erhöhten Zinszuführungen liege eine geänderte Berechnungsmethodik zugrunde. Während sich die Zinserträge bis einschließlich 2001 an den Ausschüttungen der Wertpapierspezialfonds orientiert hätten, erfolge ab 2002 die Verzinsung des Sonderpostens mittels eines gewichteten durchschnittlichen Refinanzierungssatzes, der sich aus den Darlehensverpflichtungen der Leasinggesellschaften zur Finanzierung der MDR-Leasingobjekte errechne.

Die Kommission machte bereits im 15. Bericht deutlich, dass sie bei künftigen Ermittlungen der Bestände an anrechenbaren Eigenmitteln die Sonderzuführung 2004 in Höhe von 18,3 Mio. Euro nicht in die Sonderbehandlung Anschubfinanzierung einbeziehen werde. Auch die geänderte Berechnungsmethodik der Zinszuführungen bedürfe einer dahingehenden Überprüfung.

In seinen Meldungen zum 16. Bericht verzichtete der MDR zwar auf die Zurechnung der Sonderzuführung 2004 von 18,3 Mio. Euro. Er änderte jedoch weder die auf der um 18,3 Mio. Euro erhöhten Basis beruhenden absoluten Zuführungen noch die Zinssätze. Statt der durchschnittlichen Zinsertragsätze für langfristige Kapitalanlagen legte der MDR seinen Zuführungen einen „gewichteten durchschnittlichen Refinanzierungssatz" zugrunde. Dieser sei so dotiert, dass unter Zugrundelegung des Refinanzierungssatzes von 5,29 % alle zukünftigen Leasingraten sowie die jeweiligen Rückkaufswerte nach Ablauf der Leasingdauer finanziert werden könnten.

Entsprechend ihren Ausführungen im 15. Bericht vermag die Kommission diese **erhöhten Zuführungen nicht Eigenmittel mindernd** zu berücksichtigen. Die im Rahmen der Ermittlung der anrechenbaren Eigenmittel gebilligte Sonderbehandlung der Restmittel aus der Anschubfinanzierung bezieht sich nur auf die noch nicht aufgelösten Restmittel aus den ursprünglich zugeflossenen Mitteln zur Anschubfinanzierung und den Zuführungen der durchschnittlichen Zinserträge für langfristige Kapitalanlagen. Weitere Zuführungen können nicht mehr als der Anschubfinanzierung

dienend qualifiziert werden. Sie stellen vielmehr anrechenbare Eigenmittel dar. Die Kommission legt deshalb den Zuführungen für die Jahre 2002-2006 ihre im 14. Bericht unter Tz. 301 festgelegten Zinssätze zugrunde. Für den Zeitraum 2007-2012 berechnet sie die Zuführungen nach den in diesem Bericht unter Tz. 352 festgelegten Zinssätzen. Dementsprechend werden die nach den Planungen des MDR und den von der Kommission geänderten Zinszuführungen Ende 2012 vorhandenen **Restmittel aus der Anschubfinanzierung in Höhe von 106,0 Mio. Euro** nicht bei der Ermittlung des Finanzbedarfs der Planungsperiode 2009-2012 herangezogen. Die vom MDR aus dieser Position geltend gemachten „übrigen Korrekturen" des Bestands an anrechenbaren Eigenmitteln von 122,4 Mio. Euro sind um **16,4 Mio. Euro** auf 106,0 Mio. Euro zu mindern.

3. ZDF

Tz. 382

Für das **ZDF** hat die Kommission, wie in den vorausgegangenen Gebührenzeiträumen, auch zum 31. Dezember 2005 keinen positiven Bestand an anrechenbaren Eigenmitteln festgestellt.

4. Deutschlandradio

Tz. 383

Das **Deutschlandradio** hat zum 31. Dezember 2005 einen Bestand an **anrechenbaren Eigenmitteln** von 76,4 Mio. Euro erklärt. Diesen Betrag hat die Kommission um **1,7 Mio. Euro** auf 78,1 Mio. Euro **korrigiert**.

Rückstellungen für Vorruhestandsleistungen in Höhe von 0,2 Mio. Euro und für **Jubiläumszahlungen** in Höhe von 1,5 Mio. Euro wurden nicht Eigenmittel mindernd anerkannt. Hierfür notwendiger Finanzbedarf wird im Rahmen der Personalaufwendungen untersucht und festgestellt (Tzn. 130 ff.).

5. ARTE

Für die **ARTE Deutschland GmbH** lagen keine Angaben zum Bestand an anrechenbaren Eigenmitteln vor.

Tz. 384

Die Kommission ermittelte aus den Bilanzunterlagen zum 31. Dezember 2005 **anrechenbare Eigenmittel von 13,4 Mio. Euro**. Diese berechnen sich wie folgt (in Mio. Euro):

Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände	18,1
Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	1,0
Summe Aktiva	**19,1**
Sonstige Rückstellungen	5,5
Verbindlichkeiten	1,9
Summe Passiva	**7,4**
Saldo aus Aktiva und Passiva	**11,7**
Korrektur „Vortragssaldo"	1,7
= Anrechenbare Eigenmittel	**13,4**

Die Position Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände besteht im Wesentlichen aus 17,8 Mio. Euro **Forderungen gegen Gesellschafter**. Dabei handelt es sich um ARTE für 2005 zustehende

ARTE

und nicht abgeforderte Finanzmittel aus Gebührenanteilen. Dafür haben die Gesellschafter (ARD und ZDF) insgesamt 24,0 Mio. Euro Eigenmittel mindernde Rückstellungen gebildet. Den Differenzbetrag von 6,2 Mio. Euro erläutert ARTE mit einem nicht ausgewiesenen „Vortragssaldo" in Höhe von **1,7 Mio. Euro** aus einem „Vorschuss an ARTE G.E.I.E." für Kosten in 2006. Dieser „Vortragssaldo" entspricht einer **kurzfristigen Forderung** und ist den Eigenmitteln zuzurechnen.

Der Restbetrag von 4,5 Mio. Euro betrifft die zum 31. Dezember 2005 von ARTE rechnerisch ermittelte Summe der von den Gesellschaftern noch nicht abgerufenen Gebührenanteile. Dieser Betrag ist von der Kommission bei der Ermittlung des für ARTE notwendigen Finanzbedarfs berücksichtigt.

Die ARTE Deutschland GmbH hat eingewandt, dass Programmverbindlichkeiten gegenüber ihren Gesellschaftern in Höhe von 11,7 Mio. Euro nicht finanzbedarfsmindernd eingesetzt werden können. Ermittlungen der Kommission zur Behandlung der diesem Betrag entsprechenden Summen bei den ARD-Anstalten und beim ZDF führten zu keinem eindeutigen Ergebnis. Die Problematik muss im Rahmen der Methodendiskussion zum 17. Bericht grundsätzlich erörtert werden. Mit Rücksicht darauf hat die Kommission beschlossen, dass nur **1,7 Mio. Euro** bei der ARTE Deutschland GmbH **zur Deckung ihres Finanzbedarfs** im Planungszeitraum zur Verfügung stehen (vgl. Tz. 460).

Bericht zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Grundlagen des Berichts

Der von den Anstalten vorgelegte Wirtschaftlichkeitsnachweis ist die Grundlage für die Ermittlung ihres Potenzials an Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, das bei der Festsetzung der künftigen Gebühr als Minimum finanzbedarfsmindernd berücksichtigt werden muss. Darüber hinaus benennt die Kommission regelmäßig weiteres Potenzial.

Tz. 385

Der Bericht zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist als zusammenfassende Darstellung der **für die nächste Gebührenperiode geplanten Rationalisierungsanstrengungen** und Produktivitätssteigerungen der Anstalten unentbehrlicher Bestandteil der Feststellung ihres künftigen Finanzbedarfs und damit der Höhe der Rundfunkgebühr.

Von den Anstalten wird erwartet, dass sie – wie jedes andere Unternehmen auch – **laufend ihre Wirtschaftlichkeit verbessern**, um Aufwandsminderungen und/oder Produktivitätsfortschritte zu erreichen. Grundlage des vorliegenden Berichts zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind die entsprechenden Angaben aller Rundfunkanstalten für die anstehende Gebührenperiode. Diese Angaben werden von der Kommission regelmäßig um für den Finanzbedarf relevante anstaltsübergreifende Benchmarks, z.B. für Produktionsbetriebe, Marketing oder Verwaltungsaufwendungen ergänzt (vgl. Tzn. 555 ff.), bei denen davon ausgegangen wird, dass alle Anstalten sie erreichen können. Allerdings führt die Kommission entsprechend ihrem Auftrag, den **Finanzbedarf der Gesamtveranstaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks** zu ermitteln, keine anstaltsindividuellen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durch.

Das so festgestellte künftige **Netto-Potenzial an Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** (Bruttoeinsparungen abzüglich der Wiederverwendung von Einsparungen für Anpassungen oder Ausweitungen des Bestandes) **reduziert den Finanzbedarf** der Rundfunkanstalten, der sich – nach Abzug der Erträge – aus der Fortschreibung des Bestandes, dem Aufwand für anerkannte Projekte der Fortentwicklung des Rundfunks sowie der Auffüllung der verfahrensbedingt in früheren Jahren aufgelaufenen Fehlbeträge beim Deckungsvermögen für die betriebliche Altersversorgung der Mitarbeiter der ARD (vgl. dazu 11. Bericht, Tzn. 260 ff.) ergibt. Das Netto-Potenzial an Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der vergangenen Periode wirkt für die kommende Periode insoweit fort, als es kostenspezifisch je nach Art der Einsparungen die Ausgangsbasis für die Ermittlung des Finanzbedarfs reduziert.

Tz. 386

Der Wirtschaftlichkeitsnachweis der Anstalten erfolgt grundsätzlich nach dem von Kommission und Anstalten gemeinsam entwickelten und zum 11. Bericht erstmals angewendeten Verfahren (vgl. 11. Bericht, Tz. 442). Auf der **Grundlage des Indexgestützten Integrierten Prüfungs- und Berechnungsverfahrens** (IIVF, vgl. 14. Bericht, Anlage 1) schreiben die Anstalten mittels überwiegend indexgestützter Werte ihre Aufwendungen für den Bestand mit Blick auf die kommende Periode fort und stellen dieser Fortschreibung die Ergebnisse der herkömmlichen Finanzplanung nach dem **modifizierten liquiditätsorientierten Verfahren** gegenüber. Der sich regelhaft ergebenden

Differenz aus der Summe der Planung nach dem IIVF und der wegen berücksichtigter Rationalisierungserfolge und Einsparungen niedrigeren Summe der herkömmlichen Planung kommt die Funktion einer Orientierungsgröße für die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu. Diese muss allerdings z.B. dann relativiert werden, wenn die im IIVF ermittelten Werte auf Grund aktueller Einschätzungen nicht als repräsentativ für die kommenden Jahre angesehen werden können (vgl. 14. Bericht, Tz. 332).

Maßgebliche Größe für die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in der laufenden und damit auch Ausgangswert für die kommende Periode bleibt indes das anhand konkret nachgewiesener Maßnahmen zu erzielende **(Netto-) Einsparvolumen**.

Die Kommission ist sich der Problematik bewusst, dass es sich mangels eines rundfunkspezifischen Produktivitätsfaktors bei dem angewandten Verfahren um ein **bloßes Näherungsverfahren** handelt. Insbesondere weist die Kommission darauf hin, dass das Verfahren auf dem Abgleich von zwei unterschiedlich ermittelten Sollgrößen basiert (Ermittlung nach dem IIVF einerseits und nach dem modifizierten liquiditätsorientierten Verfahren andererseits). Überdies ist nach dieser Systematik die Bemessung möglicher Maßnahmen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zunächst einmal den Betroffenen selbst zugewiesen, während der Kommission sodann im Wesentlichen pauschale Ausgleichsmechanismen verbleiben. Schließlich bietet das System den Anstalten keinen Anreiz, in der laufenden für die jeweils kommende Gebührenperiode anrechenbare Eigenmittel in nennenswerter Höhe zu bilden, sondern motiviert eher dazu, es bei einem ausgeglichenen Ergebnis bewenden zu lassen. Die Kommission strebt weiterhin an, die Systematik zu verbessern.

Tz. 387 Die Anmeldungen weisen vereinbarungsgemäß folgende Kategorien auf:

- **Einsparungen:**
  - Dauerhafte Wirtschaftlichkeits- und Sparmaßnahmen (Maßnahmen, die über die Planungsperiode hinaus zu einer Verringerung des Finanzbedarfs führen) sowie
  - vorübergehende Wirtschaftlichkeits- und Sparmaßnahmen (Maßnahmen, die nur innerhalb der nächsten Planungsperiode wirken).

- **Mehrbedarf:**
  - Wiederverwendung von Einsparungen für Anpassungen und Ausweitungen des Bestandes (die allerdings tatsächlich Umschichtungen darstellen).

Als weitere Kategorie jeweils gesondert zu berücksichtigen sind **Mehr- oder Minderbedarfe**, die sich **aufgrund veränderter finanzwirtschaftlicher Parameter** ergeben und von den Anstalten nicht beeinflusst werden können. Solche Veränderungen erleichtern oder erschweren den Anstalten Einsparungen, können ihnen indes nicht als selbst ersteuert zugerechnet werden.

Das von den Anstalten vorgelegte Material entspricht im Grundsatz dieser Kategorisierung, in der Zuordnung der Maßnahmen zu den einzelnen Kategorien und in den zugrunde gelegten Basisjahren wird aber immer noch nicht einheitlich verfahren. Die Kommission bekräftigt deshalb ihre Bitte, in Zukunft konsequent von den vereinbarten Grundlagen der Zuordnung auszugehen.

2. Bisherige Aussagen in Anknüpfung an den 14. und 15. Bericht

Die Kommission hatte mit dem 14. Bericht für die laufende Gebührenperiode 2005-2008 die von den Anstalten vorgesehenen Sparbeiträge um 0,5 % des Bestandsaufwands bei der ARD auf 1.722 Mio. Euro und beim ZDF auf 539 Mio. Euro erhöht sowie den angemeldeten Mehrbedarf beim Deutschlandradio auf 21 Mio. Euro gemindert. Weitere Sparnotwendigkeiten ergaben sich aufgrund der verzögerten und gegenüber der Kommissionsempfehlung geringeren Gebührenerhöhung.

Tz. 388

Für die Gebührenperiode 2005-2008 hatte die Kommission in ihrem 14. Bericht die von den Anstalten finanzbedarfsmindernd eingeplanten Netto-Einsparungen um 0,5 % des Bestandsaufwandes – d. h. bei der ARD um 125 Mio. Euro, beim ZDF um 41 Mio. Euro und beim Deutschlandradio um 4 Mio. Euro – erhöht und damit folgendes Sparvolumen zugrunde gelegt:

ARD:	rd. 1.722 Mio. Euro,
ZDF:	rd. 539 Mio. Euro,
DRadio:	Minderung des Mehrbedarfs um 4 Mio. Euro auf rd. 21 Mio. Euro.

Zur Begründung verwies die Kommission insbesondere auf den Personalsektor. Darüber hinaus sah sie die Möglichkeit, zukünftig noch weiteres Einsparpotenzial zu mobilisieren (vgl. 14. Bericht, Tz. 431), das sich seinerzeit wegen erst einzuleitender anstaltsübergreifender bzw. anstaltsinterner Untersuchungen (Tzn. 425-429) – und auch in Anbetracht möglicher Entscheidungen im politischen Raum und in den Gremien der Rundfunkanstalten über die Anzahl der öffentlich-rechtlichen Hörfunk- und Fernsehprogramme (Tz. 422) – noch nicht valide konkretisieren ließ. Sie benannte deshalb verschiedene zukunftsorientierte Handlungsfelder (Tzn. 422-429), auf denen sie Wirtschaftlichkeitspotenziale sah, ohne daraus schon konkrete Einsparbeträge ableiten zu können.

Über das von der Kommission insgesamt berücksichtigte Einsparvolumen hinausgehende weitere Einsparungen sollten den Anstalten die Möglichkeit geben, einige nach ihrer Auffassung unterfinanzierte Entwicklungspotenziale zu realisieren, Prognoseunsicherheiten und Risiken sowie Unvorhergesehenes im Zeitraum 2005-2008 abzudecken.

Tz. 389

Die Länder haben im **Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag** aus der Feststellung der Kommission, es gebe über das mit der Finanzbedarfsanmeldung von den Anstalten angemeldete hinaus „weiteres Rationalisierungspotenzial“, die Konsequenz einer **geringeren Gebührenanhebung als von der Kommission vorgeschlagen** gezogen, ohne allerdings das Volumen dieses „weiteren Rationalisierungspotenzials“ konkret zu beziffern.

Nachdem die Kommission im 14. Bericht schon 0,5 % des Bestandsaufwandes als zusätzliche Quote der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in Abzug gebracht und in ihren Gebührenvorschlag eingerechnet hatte, stand in dieser Höhe das „weitere Rationalisierungspotenzial“ für eine Berücksichtigung bei der Gebührenfestsetzung indes nicht mehr zur Verfügung.

Bisherige Aussagen in Anknüpfung an den 14. und 15. Bericht

Tz. 390 Zum 15. Bericht hatten die Anstalten mitgeteilt, dass der zusätzliche Rationalisierungsabschlag der Kommission, Gebührenausfälle aufgrund eines Anstiegs der Befreiungen und der Forderungsausfälle, die gegenüber der Kommissionsempfehlung geringere Gebührenerhöhung und beim Deutschlandradio zusätzlich die Kürzung des Gebührenanteils 2005-2008 zu Mindererträgen bzw. Gebührenausfällen führen würden, sie aber für die laufende Gebührenperiode mindestens ein ausgeglichenes Ergebnis erreichen wollten.

3. Quantifizierungen zur abweichenden Gebührenentscheidung für die Gebührenperiode 2005-2008

Zum 16. Bericht haben ARD und ZDF mitgeteilt, dass die gegenüber dem Vorschlag der Kommission geringere Gebührenerhöhung zum 1. April 2005 bis Ende 2008 zu Mindererträgen bzw. Gebührenausfällen bei der ARD in Höhe von rd. 275 Mio. Euro und beim ZDF in Höhe von rd. 160 Mio. Euro führe.
Sowohl die ARD als auch das ZDF haben erklärt, diese finanziellen Belastungen aufzufangen und die laufende Gebührenperiode mindestens mit einem ausgeglichenen Ergebnis abschließen zu wollen. Sie haben diese Absichtserklärung jeweils mit einem Katalog umfangreicher Maßnahmen unterlegt, deren finanzielle Auswirkungen sie jedoch nicht durchgehend quantifiziert haben.

Tz. 391

Zum 16. Bericht hat die Kommission die Anstalten aufgefordert zu erläutern, durch welche konkreten Maßnahmen die Mindereinnahmen infolge der gegenüber dem Votum der Kommission reduzierten Gebühr für den Zeitraum 2005-2008 kompensiert wurden.

ARD und ZDF haben dazu Erläuterungen abgegeben . Ihren Angaben zufolge führt die Kürzung der Gebührenempfehlung in der laufenden Gebührenperiode 2005-2008 zu Mindereinnahmen bei den ARD-Anstalten von rd. 275 Mio. Euro und beim ZDF von rd. 160 Mio. Euro (vgl. Tz. 317).

Tz. 392

Die **ARD** führt aus, dass die Gebührenentscheidung der Länder erhebliche zusätzliche Kürzungen erforderlich gemacht habe, die nicht mehr allein durch Rationalisierungsanstrengungen wie z.B. einen weiteren Stellenabbau hätten erreicht werden können, sondern vielmehr auch Kürzungen im Programm bedingten. Eine Quantifizierung dieser Einsparungen im Programm sei im Einzelnen schwer möglich, weil in erheblichem Umfang qualitative Aspekte betroffen seien. Zudem könne die Vielzahl von Einzelmaßnahmen in den Redaktionen mit vertretbarem Aufwand nicht im Detail zusammengetragen werden.

Die ARD nennt für die einzelnen Anstalten unterschiedlich detailliert finanzielle Auswirkungen bzw. Maßnahmen, mit denen Fehlbeträge vermieden werden sollen.

Tz. 393

Das **ZDF** erläutert, zur Kompensation der finanziellen Einbußen aus der geringeren Rundfunkgebührenerhöhung habe die Notwendigkeit bestanden, kurzfristig wirksame Maßnahmen mit spürbarer finanzieller Auswirkung zu ergreifen. Wesentliche strukturelle Maßnahmen zur Personalreduktion sowie im Rahmen des Konzepts zur Effektivitätssteigerung und Aufwandsminderung habe die Anstalt ohnehin ergriffen. Maßnahmen dieser Art hätten insoweit keinen zusätzlichen Spielraum in der erforderlichen Größenordnung geboten. Daher sei nur die Möglichkeit zu **Kürzungen bei** den kurzfristig disponiblen Mitteln, d.h. **den Aufwendungen für das Programm und den Ausgaben für Investitionen** geblieben. In den zurückliegenden Jahren habe das ZDF im Programm verstärkt mit hohen Wiederholungsquoten operiert. Außerdem habe sich durch hinausgeschobene Sachinvestitionen mittlerweile ein Investitionsstau in Höhe von rd. 50 Mio. Euro gebildet, der sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Produktionsfähigkeit des ZDF nicht fortschreiben lasse (vgl. dazu auch Tzn. 250 ff.).

Quantifizierungen zur abweichenden Gebührenentscheidung

Die finanziellen Rahmenbedingungen hätten dazu geführt, dass ursprünglich als vorübergehend geplante Einsparmaßnahmen im Programmbereich in dauerhafte überführt worden seien. Durch die damit verbundenen Auswirkungen auf die Programmvielfalt und -qualität verliere das Hauptprogramm an Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit. Inzwischen seien von den anhaltenden Sparmaßnahmen auch Informationssendungen betroffen.

Das ZDF stellt finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen im Wesentlichen pauschal dar.

Tz. 394 Aus den Erläuterungen lässt sich ersehen, dass die Anstalten bereits in den Jahren **2004 und 2005 zusätzliche Anstrengungen zur Reduzierung ihres Finanzbedarfs** eingeleitet haben, die sich zum Teil über die ganze Gebührenperiode erstrecken. Ein großer Anteil der Beispiele betrifft den Programmaufwand.

ARD und ZDF haben dargelegt, dass sie die finanziellen Auswirkungen der geringeren Gebührenanhebung ausgleichen und die 2008 endende Gebührenperiode mit einem ausgeglichenen Ergebnis abschließen wollen. Damit entsprechen sie dem mit dem Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag 2005 eingeführten grundsätzlichen Kreditaufnahmeverbot für die Anstalten (§ 1 Abs. 3 RFinStV).

Eine Beurteilung, inwieweit diese Aufwandsminderungen zu einer Beeinträchtigung der Programmqualität der Anstalten geführt haben und inwieweit eine solche Beeinträchtigung als vertretbar anzusehen ist, entzieht sich dem Auftrag der Kommission.

Soweit zur Ermittlung des künftigen Finanzbedarfs der Anstalten auf Ist-Aufwendungen in der laufenden Gebührenperiode abgestellt wird, schreibt sich die geringere Gebührenerhöhung der vergangenen Periode fort.

Das ZDF hatte bereits in seiner Anmeldung zum 16. Bericht darauf hingewiesen, dass das Jahr 2005 schon in der Planung, aber auch im Vollzug durch die **reduzierte Erhöhung der Rundfunkgebühr** gekennzeichnet gewesen sei. Im Nachgang zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hatte das ZDF die zuständigen Arbeitsgruppen der KEF gebeten, die reduzierte Basis 2005 zu überprüfen, um nicht durch eine unkorrigierte Fortschreibung einmalige Einsparungen auch für die nächste Gebührenperiode anzusetzen. Die Anstalten haben aber weder bei ihren Anmeldungen noch im Nachgang zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. September 2007 eine substantiierte Finanzbedarfskorrektur gefordert, um Effekte der verringerten Gebührenerhöhung der laufenden Periode zu kompensieren.

4. Anmeldungen der Anstalten für die Gebührenperiode 2009-2012

Das Volumen an Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in der kommenden Periode soll bei der ARD brutto 2,0 Mrd. Euro und netto – nach Abzug des zur anderweitigen Wiederverwendung vorgesehenen Betrags - 1,3 Mrd. Euro, beim ZDF brutto 1,6 Mrd. Euro und netto 1,1 Mrd. Euro sowie beim Deutschlandradio brutto 47 Mio. Euro und netto 24 Mio. Euro betragen. Das finanzbedarfsmindernd eingesetzte Einsparvolumen beträgt bei der ARD 5 %, beim ZDF 13 % und beim Deutschlandradio 3 % ihrer Gesamtaufwendungen. Ohne Berücksichtigung der Veränderung finanzwirtschaftlicher Parameter, die den Anstalten nicht als selbst ersteuert zugerechnet werden können, beträgt das Einsparvolumen bei der ARD 4 %, beim ZDF 8 % und beim Deutschlandradio 2 % ihrer Gesamtaufwendungen.

4.1 ARD

Die ARD weist ihre Wirtschaftlichkeitsbemühungen wie folgt aus: *Tz. 395*

Tab. 55 Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der ARD für den Zeitraum 2009-2012
(in Mio. Euro)

A. Einsparungen		
I.	Dauerhafte Wirtschaftlichkeits- und Sparmaßnahmen (ohne betriebliche Altersversorgung)	1.462,9
	Dauerhafte Einsparungen durch Neuregelungen bei der Altersversorgung	112,5
II.	Vorübergehende Wirtschaftlichkeits- und Sparmaßnahmen	182,4
III.	Einsparung aufgrund Veränderung finanzwirtschaftlicher Parameter	286,2
Gesamte Einsparungen		**2.044,0**
B. Mehrbedarf		
IV.	Mehrbedarf aufgrund Veränderung finanzwirtschaftlicher Parameter	- 41,2
V.	Wiederverwendung von Einsparungen für Anpassungen und Ausweitungen des Bestandes	- 662,6
Gesamter Mehrbedarf		**- 703,8**
C. Verbleibende Einsparungen		**1.340,3**

Danach zeigen die Anmeldungen der ARD-Anstalten zum 16. Bericht für die Periode 2009-2012 einen Finanzierungsbeitrag aus fortwirkenden Wirtschaftlichkeits- und Sparmaßnahmen in Höhe von 1.340 Mio. Euro. Mit diesem Betrag würden **rd. 66 % des Einsparvolumens finanzbedarfsmindernd eingesetzt**, das entspräche **5 % der Gesamtaufwendungen der ARD**. Ohne Berücksichtigung der Veränderung finanzwirtschaftlicher Parameter, die den Anstalten nicht als selbst ersteuert zugerechnet werden können, beträgt das Einsparvolumen netto 1.095 Mio. Euro bzw. 4 % der Gesamtaufwendungen.

Ergänzend zu dem vorstehenden Zahlenwerk hat die ARD folgende Beträge nachrichtlich mitgeteilt: *Tz. 396*

Anmeldungen der Anstalten für die Gebührenperiode 2009-2012

Ergänzende Darstellung (in Mio. Euro)

Gebührenmehrerträge aufgrund der Ausschöpfung des Teilnehmerpotenzials	640,1
Einsparungen bei Investitionen, weil die Summe der geplanten Investitionen die Kappungsgrenze unterschreitet	134,8
Summe	**774,9**

Vorgenannte Positionen werden von der Kommission in den allgemeinen Nachweis zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht einbezogen, sondern gesondert betrachtet (vgl. Tz. 443). ZDF und Deutschlandradio erzielen ebenfalls Gebührenmehrerträge.

Tz. 397 Die einzelnen Landesrundfunkanstalten tragen wie folgt zur vorgenannten Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der ARD bei:

Tab. 56a Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Landesrundfunkanstalten der ARD für den Zeitraum 2009-2012 (in Mio. Euro)

	BR	HR	MDR	NDR	RB	RBB	SR	SWR	WDR	ARD
A. Einsparungen										
I. Dauerhafte Wirtschaftlichkeits- und Sparmaßnahmen										
Personalaufwand	22,1	16,0	7,0	27,9	13,2	40,5	26,9	20,0	44,3	217,8
Programmaufwand	197,9	91,9	84,2	184,9	15,1	84,1	14,3	162,1	323,0	1.157,3
Sachaufwand	7,3	8,1	5,6	11,2	3,3	7,4	3,2	0,0	3,1	49,3
Aufwand für Gebühreneinzug und nicht programmbezogene GSEA										38,5
Zwischensumme:										**1.462,9**
Dauerhafte Einsparungen durch Neuregelung bei der Altersversorgung	29,6	9,3	0,0	9,7	2,7	-2,9	0,0	5,7	58,4	112,5
Summe I:										**1.575,4**
II. Vorübergehende Wirtschaftlichkeits- und Sparmaßnahmen										
Personalaufwand	15,9	0,0	32,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	48,6
Programmaufwand	0,0	0,7	85,7	9,8	5,5	0,0	1,8	0,0	4,9	108,3
Sachaufwand	13,9	3,3	8,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	25,4
Aufwand für Gebühreneinzug und nicht programmbezogene GSEA										0,1
Summe II:										**182,4**
III. Einsparung aufgrund Veränderung finanzwirtschaftlicher Parameter										
Personalaufwand	38,9	10,6	7,4	44,9	0,0	4,5	6,7	56,0	48,4	217,5
Programmaufwand	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,6	55,5	0,0	57,2
Sachaufwand	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	4,1	0,0	0,0	7,3	11,5
Aufwand für Gebühreneinzug und nicht programmbezogene GSEA										0,1
Summe III:										**286,2**
Gesamte Einsparungen										**2.044,0**

* Die Zuordnung der Wirtschaftlichkeit beim Aufwand für den Gebühreneinzug und für die nicht-programmbezogenen GSEA zu den jeweiligen Kategorien erfolgt lediglich ARD-weit.

Tab. 56b Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Landesrundfunkanstalten der ARD für den Zeitraum 2009-2012 (in Mio. Euro)

	BR	HR	MDR	NDR	RB	RBB	SR	SWR	WDR	ARD
B. Mehrbedarf										
IV. Mehrbedarf aufgrund Veränderung finanzwirtschaftlicher Parameter										
Personalaufwand	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Programmaufwand	0,0	- 1,6	- 7,4	- 7,3	0,0	0,0	-0,6	0,0	0,0	- 16,9
Sachaufwand	- 17,0	0,0	0,0	- 4,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	- 21,0
Aufwand für Gebühreneinzug und nicht programmbezogene GSEA										- 3,3
Summe IV:										**- 41,2**
V. Wiederverwendung von Einsparungen für Anpassungen und Ausweitungen des Bestandes										
Personalaufwand	- 2,5	- 16,2	0,0	- 15,4	0,0	- 11,6	- 8,4	- 34,1	- 31,2	- 119,4
Programmaufwand	- 120,9	- 30,4	- 40,5	- 77,4	- 5,5	- 18,5	- 1,6	- 59,6	- 36,5	- 391,0
Sachaufwand	- 0,5	- 18,1	- 11,5	0,0	- 1,7	- 0,6	- 5,4	- 73,1	- 18,7	- 129,5
Aufwand für Gebühreneinzug und nicht programmbezogene GSEA										- 22,7
Summe V:										**- 662,6**
Gesamter Mehrbedarf (IV. + V.)										**- 703,8**
C. Verbleibende Einsparungen (A ./. B)										
Personalaufwand	74,4	10,5	47,1	57,4	13,2	33,3	25,2	42,0	61,5	364,6
Programmaufwand	76,9	60,6	122,0	109,9	15,0	65,6	15,5	158,0	291,4	915,0
Sachaufwand	3,6	- 6,6	2,3	7,2	1,6	11,0	- 2,2	- 73,1	- 8,3	- 64,4
Aufwand für Gebühreneinzug und nicht programmbezogene GSEA	2,5	- 3,0	6,2	- 1,8	- 0,2	3,3	- 1,4	- 2,0	8,9	12,6
Zwischensumme:	**157,5**	**61,5**	**177,6**	**172,7**	**29,6**	**113,2**	**37,1**	**124,9**	**353,5**	**1.227,8**
Dauerhafte Einsparungen durch Neuregelung bei der Altersversorgung	29,6	9,3	0,0	9,7	2,7	- 2,9	0,0	5,7	58,4	112,5
Summe:	**187,1**	**70,8**	**177,6**	**182,4**	**32,3**	**110,3**	**37,1**	**130,6**	**411,9**	**1.340,3**
Gesamtaufwendungen	3.897,2	1.973,2	2.704,4	4.420,3	368,5	1.606,9	451,9	4.581,4	5.398,5	25.402,3
Verbleibende Einsparungen in Relation zu den Gesamtaufwendungen	**4,8 %**	**3,6 %**	**6,6 %**	**4,1 %**	**8,8 %**	**6,9 %**	**8,2 %**	**2,9 %**	**7,6 %**	**5,3 %**

* Die Zuordnung der Wirtschaftlichkeit beim Aufwand für den Gebühreneinzug und für die nicht-programmbezogenen GSEA zu den jeweiligen Kategorien erfolgt lediglich ARD-weit.

4.2 ZDF

Das ZDF weist seine Wirtschaftlichkeitsbemühungen wie folgt aus: *Tz. 398*

Tab. 57 Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des ZDF für den Zeitraum 2009-2012 (in Mio. Euro)

A.	**Einsparungen**	
I.	**Dauerhafte Wirtschaftlichkeits- und Sparmaßnahmen (ohne betriebliche Altersversorgung)**	893,1
	Dauerhafte Einsparungen durch Neuregelungen bei der Altersversorgung	18,6
II.	**Vorübergehende Wirtschaftlichkeits- und Sparmaßnahmen**	207,9
III.	**Einsparung aufgrund der Veränderung finanzwirtschaftlicher Parameter**	504,4
	Gesamte Einsparungen	**1.624,0**
B.	**Mehrbedarf**	
IV.	**Mehrbedarf aufgrund der Veränderung finanzwirtschaftlicher Parameter**	- 69,9
V.	**Wiederverwendung von Einsparungen für Anpassungen und Ausweitungen des Bestandes**	- 469,8
	Gesamter Mehrbedarf	**- 539,7**
C.	**Verbleibende Einsparungen**	**1.084,3**

Danach werden beim ZDF für den Zeitraum 2009-2012 mit 1.084,3 Mio. Euro **rd. 67 % der Brutto-Einsparungen** von insgesamt 1.624,0 Mio. Euro als verbleibende Einsparung **finanzbedarfsmindernd eingesetzt**, das entspricht **rd. 13 % der Gesamtaufwendungen des ZDF**. Ohne Berücksichtigung der Veränderung finanzwirtschaftlicher Parameter beträgt das Einsparvolumen netto 650 Mio. Euro bzw. 8 % der Gesamtaufwendungen.

4.3 Deutschlandradio

Das Deutschlandradio weist seine Wirtschaftlichkeitsbemühungen wie folgt aus: *Tz. 399*

Tab. 58 Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Deutschlandradios für den Zeitraum 2009-2012 (in Mio. Euro)

A.	**Einsparungen**	
I.	**Dauerhafte Wirtschaftlichkeits- und Sparmaßnahmen (ohne betriebliche Altersversorgung)**	38,8
	Dauerhafte Einsparungen durch Neuregelungen bei der Altersversorgung	1,4
II.	**Vorübergehende Wirtschaftlichkeits- und Sparmaßnahmen**	0,6
III.	**Einsparung aufgrund der Veränderung finanzwirtschaftlicher Parameter**	6,0
	Gesamte Einsparungen	**46,8**
B.	**Mehrbedarf**	
IV.	**Mehrbedarf aufgrund der Veränderung finanzwirtschaftlicher Parameter**	- 0,3
V.	**Wiederverwendung von Einsparungen für Anpassungen und Ausweitungen des Bestandes**	- 22,5
	Gesamter Mehrbedarf	**- 22,8**
C.	**Verbleibende Einsparungen**	**24,0**

Anmeldungen der Anstalten für die Gebührenperiode 2009-2012

Nach dieser Planung beabsichtigt das Deutschlandradio für den Zeitraum 2009-2012 mit 24,0 Mio. Euro **rd. 51 % der Brutto-Einsparungen** von insgesamt 46,8 Mio. Euro als verbleibende Einsparung **finanzbedarfsmindernd einzusetzen**, das entspricht **rd. 3 % der Gesamtaufwendungen des Deutschlandradios**. Ohne Berücksichtigung der Veränderung finanzwirtschaftlicher Parameter beträgt das Einsparvolumen netto 18 Mio. Euro bzw. 2 % der Gesamtaufwendungen.

5. Bewertung im Einzelnen

5.1 Programmaufwendungen

ARD, ZDF und Deutschlandradio erbringen in der Periode 2009-2012 den überwiegenden Teil der gesamten Einsparungen im Programmbereich. Bezieht man das Netto-Einsparvolumen auf den gesamten Programmaufwand, so kommt die ARD auf eine Rate von 8,3 %, das ZDF von 17,7 % und das Deutschlandradio von 3,6 %. Ohne Berücksichtigung der Veränderung finanzwirtschaftlicher Parameter beträgt das Einsparvolumen bei der ARD 8 %, beim ZDF 10 % und beim Deutschlandradio 2 % ihrer Programmaufwendungen. Die Kommission weist darauf hin, dass sich weitere Sparmöglichkeiten in der Verbesserung der organisatorischen Gestaltung der Leistungsprozesse bieten.

5.1.1 Darstellungen der Anstalten

Die ARD-Anstalten haben für den Zeitraum 2009-2012 folgende Daten zum Nachweis ihrer Wirtschaftlichkeit bei den Programmaufwendungen mitgeteilt: *Tz. 400*

		2009-2012 (in Mio. Euro)
A.	**Einsparungen**	
I.	**Dauerhafte Wirtschaftlichkeits- und Sparmaßnahmen**	1.157,3
II.	**Vorübergehende Wirtschaftlichkeits- und Sparmaßnahmen**	108,3
III.	**Einsparung aufgrund Veränderung finanzwirtschaftlicher Parameter**	57,2
	Gesamte Einsparungen	**1.322,8**
B.	**Mehrbedarf**	
IV.	**Veränderung Mehrbedarf aufgrund finanzwirtschaftlicher Parameter**	- 16,9
V.	**Wiederverwendung von Einsparungen für Anpassungen und Ausweitungen des Bestandes**	- 391,0
	Gesamter Mehrbedarf	**- 407,9**
C.	**Verbleibende Einsparungen**	**915,0**

Die verbleibenden finanzbedarfsmindernden Einsparungen belaufen sich auf rd. 70 %.

Die Wirtschaftlichkeitsmaßnahmen bei den Projekten sind hier nicht erfasst, sondern vielmehr bei den jeweiligen Projektbeschreibungen dargestellt (vgl. Tzn. 266 ff.). *Tz. 401*

Als Gründe für die nur z.T. bezifferten Einsparungen werden u. a. genannt:

Bewertung im Einzelnen

- Einsparungen bei Urheber- und Leistungsvergütungen (Honorare);	(73,1 Mio. Euro)
- Kürzung von Sozialleistungen;	
- Kooperation zwischen einzelnen Rundfunkanstalten;	
- Einstellung von Sendungen;	
- Kürzung bei den Vergütungen an die Verwertungsgesellschaft für Leistungsschutzrechte (GVL);	
- Einsparungen durch Fremdvergabe von Aufträgen;	
- Einsparungen durch Einsatz von Videojournalisten und trimediale Nutzung für Fernsehen, Hörfunk und Online;	
- Einführung der internen Leistungsverrechnung und Organisationsänderungen:	
- Einsparungen bei den Programmverbreitungskosten durch Umstieg von analogen auf digitale Verbreitungswege.	(349,6 Mio. Euro)

Der nur z.T. bezifferte Mehrbedarf wird u. a. wie folgt begründet:

- höhere Kosten für Sportrechte (Fußball-WM und -EM, Olympische Sommer- und Winterspiele);	(268,1 Mio. Euro)
- teilweise gestiegene Kosten für die Filmbeschaffung bei der DEGETO;	(66,6 Mio. Euro)
- teilweise gestiegene Kosten für die GSEA;	(28,0 Mio. Euro)
- Ausdehnung der regionalen Berichterstattung;	
- Erhöhung der Mehrwertsteuer.	(14,8 Mio. Euro)

Tz. 402 Ein erheblicher Anteil der Einsparungen beim Programmaufwand berührt nicht die Programmgestaltung, sondern ist auf die Umstellung der Programmverbreitung (DVB-T) zurückzuführen.

Eine Aufgliederung der Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit auf die einzelnen ARD-Anstalten zeigt folgendes Bild:

Tab. 59 Quantitativer Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Programmaufwand der ARD-Anstalten 2009-2012 (in Mio. Euro)

	BR	HR	MDR	NDR	RB	RBB	SR	SWR	WDR	ARD
Einsparungen										
Dauerhafte Wirtschaftlichkeits- und Sparmaßnahmen	197,9	91,9	84,2	184,9	15,1	84,1	14,3	162,1	323,0	1.157,3
Vorübergehende Wirtschaftlichkeits- und Sparmaßnahmen	0,0	0,7	85,7	9,8	5,5	0,0	1,8	0,0	4,9	108,3
Einsparung aufgrund Veränderung finanzwirtschaftlicher Parameter	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,6	55,5	0,0	57,2
Gesamte Einsparungen	**197,9**	**92,5**	**169,9**	**194,6**	**20,6**	**84,1**	**17,7**	**217,6**	**327,9**	**1.322,8**
Mehrbedarf										
Einsparung aufgrund Veränderung finanzwirtschaftlicher Parameter	0,0	- 1,6	- 7,4	- 7,3	0,0	0,0	- 0,6	0,0	0,0	- 16,9
Wiederverwendung von Einsparungen für Anpassungen und Ausweitungen des Bestandes	- 120,9	- 30,4	- 40,5	- 77,4	- 5,5	- 18,5	- 1,6	- 59,6	- 36,5	- 391,0
Gesamter Mehrbedarf	**- 120,9**	**- 31,9**	**- 48,0**	**- 84,8**	**- 5,5**	**- 18,5**	**- 2,2**	**- 59,6**	**- 36,5**	**- 407,9**
Verbleibende Einsparungen	**76,9**	**60,6**	**122,0**	**109,9**	**15,0**	**65,6**	**15,5**	**158,0**	**291,4**	**915,0**

Wie erstmals im letzten Berichtszeitraum erreichen alle ARD Anstalten einen positiven Saldo bei den verbleibenden Einsparungen.

Das **ZDF** hat für den Zeitraum 2009-2012 folgende Daten zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit mitgeteilt: *Tz. 403*

		2009-2012 (in Mio. Euro)
A.	**Einsparungen**	
I.	**Dauerhafte Wirtschaftlichkeits- und Sparmaßnahmen**	699,7
II.	**Vorübergehende Wirtschaftlichkeits- und Sparmaßnahmen**	174,3
III.	**Einsparung aufgrund Veränderung finanzwirtschaftlicher Parameter**	503,6
	Gesamte Einsparungen	**1.377,5**
B.	**Mehrbedarf**	
IV.	**Mehrbedarf aufgrund Veränderung finanzwirtschaftlicher Parameter**	- 46,4
V.	**Wiederverwendung von Einsparungen für Anpassungen und Ausweitungen des Bestandes**	- 349,7
	Gesamter Mehrbedarf	**- 396,1**
C.	**Verbleibende Einsparungen**	**981,4**

Die verbleibenden, d. h. finanzbedarfsmindernden Einsparungen (sie haben sich weiter auf ca. 70 % der gesamten Sparmaßnahmen gesteigert) sind auf Einsparungsmaßnahmen im ZDF-Hauptprogramm bei den Genres Fiction, Information und Unterhaltung sowie auf wirtschaftlichere Produktionsstrukturen zurückzuführen. Die Einsparungen auf Grund veränderter finanzwirtschaftlicher Parameter sind Folge der Umstellung auf eine HGB-konforme Bewertung beim Programmvermögen[1]. *Tz. 404*

Die erzielten dauerhaften Einsparungen werden zur Hälfte für „notwendige Anpassungen" eingesetzt. Die verbleibenden Einsparungen von 981,4 Mio. Euro resultieren im Endergebnis knapp zur Hälfte aus den veränderten finanzwirtschaftlichen Parametern. *Tz. 405*

Das **Deutschlandradio** legt folgende Zahlen zum Nachweis seiner Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beim Programmaufwand (inkl. Programmverbreitung) für die Periode 2009-2012 vor: *Tz. 406*

		2009-2012 (in Mio. Euro)
A.	**Einsparungen**	
I.	**Dauerhafte Wirtschaftlichkeits- und Sparmaßnahmen**	15,2
II.	**Vorübergehende Wirtschaftlichkeits- und Sparmaßnahmen**	0,6
III.	**Veränderungen finanzwirtschaftlicher Parameter**	3,5
	Gesamte Einsparungen	**19,2**
B.	**Mehrbedarf**	
IV.	**Mehrbedarf aufgrund Veränderung finanzwirtschaftlicher Parameter**	0,0
V.	**Wiederverwendung von Einsparungen für Anpassungen und Ausweitungen des Bestandes**	- 9,2
	Gesamter Mehrbedarf	**- 9,2**
C.	**Verbleibende Einsparungen**	**10,0**

[1] Als Folge der Änderung des ZDF-Staatsvertrages werden erworbene fertige Programmlizenzen seit 2005 bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktiviert und nicht erst wie bisher nach Lieferung und Abnahme. Dadurch wurden solche Anschaffungen früher finanzbedarfswirksam mit entlastender Wirkung für den Wirtschaftlichkeitsnachweis zur Gebührenperiode 2009-2012.

Bewertung im Einzelnen

Tz. 407 Die Einsparungen in Höhe von 10 Mio. Euro ergeben sich vor allem aus Auswirkungen des Tarifvertrags für freie Mitarbeiter, geringeren Sendekosten sowie aus Einsparungen im Rahmen der Programmreform. Dem stehen erhebliche Mehrausgaben bei der Programmreform gegenüber.

5.1.2 Bewertung durch die Kommission

Tz. 408 ARD und ZDF wollen in der Periode 2009-2012 den **überwiegenden Teil des gesamten Einsparvolumens im Programmbereich** erbringen (ARD: 68 %; ZDF: 91 %). Offensichtlich besteht hier nach Auffassung der Anstalten im Vergleich zum Personalaufwand und zum Sachaufwand noch am ehesten Raum für Sparmaßnahmen bzw. sind Sparmaßnahmen leichter umzusetzen.

Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeitsanstrengungen der Anstalten ist aber auch zu berücksichtigen, dass das **ZDF** mit 503,6 Mio. Euro 37 % seiner Brutto-Einsparungen beim Programmaufwand mit positiven Veränderungen finanzwirtschaftlicher Parameter infolge der Umstellung auf HGB-konforme **Bewertung beim Programmvermögen** begründet hat. Dabei handelt es sich um zeitlich frühere Aktivierungen von Programmbeschaffungen mit änderungsbedingt im Wesentlichen einmaligen und nur temporären Auswirkungen auf den Finanzbedarf.

Wie in den vorhergehenden Perioden setzen die ARD und vor allem das ZDF einen erheblichen Teil des Einsparvolumens für die **Finanzierung des Ausbaus der digitalen Programme** und zum **Ausgleich gestiegener Programmkosten** ein.

Wie in den vorausgehenden Berichten weist die Kommission darauf hin, dass die **Bestandsanpassungen und -ausweitungen** nicht nur zur teilweisen Kompensation der Wirtschaftlichkeits- und Spareffekte beitragen, sondern auch die **Basis für die künftigen Bestandsanpassungen erhöhen**. Darüber hinaus sind die Bestandsanpassungen und -ausweitungen **überwiegend als bloße Umschichtungen** anzusehen, die insoweit nicht dem Modell von Einsparungen einerseits und neuen Aufwendungen andererseits entsprechen. Positiv hervorzuheben ist allerdings, dass im Vergleich zu früheren Perioden die **verbleibenden Einspareffekte** für die Periode 2005-2008 **bei der ARD wesentlich höher** ausfallen.

Bezieht man das **Netto-Einsparvolumen** auf den gesamten für 2009-2012 angemeldeten **Programmaufwand**, so relativiert diese sich bei der **ARD** auf eine Rate von 8,3 % (14. Bericht: 12,5 %) und erhöht sich beim **ZDF** auf eine Rate von 17,7 % (14. Bericht: 7,4 %). Beim **Deutschlandradio** beträgt die Rate 3,6 % (14. Bericht: 5,9 %).

Ohne Berücksichtigung der Veränderung finanzwirtschaftlicher Parameter beträgt das Einsparvolumen bei der ARD 8,0 %, beim ZDF 9,5 % und beim Deutschlandradio 2,4 % ihrer Programmaufwendungen.

Tz. 409 Die Kommission sieht auch weiterhin **Wirtschaftlichkeitspotenzial in der** Verbesserung der organisatorischen **Gestaltung der Leistungsprozesse**, insbesondere bei den großen Anstalten der ARD. Auch mit der vollständigen Digitalisierung ergeben sich weitere Effizienzsteigerungen.

5.2 Personalaufwendungen

Für den Zeitraum 2009-2012 haben ARD, ZDF und Deutschlandradio in erheblich höherem Umfang Netto-Einsparungen im Personalaufwand vorgesehen, als dies in früheren Anmeldungen der Fall war. Die Neuregelungen der betrieblichen Altersversorgung führen bei den Anstalten zu dauerhaften Einsparungen. Die Anstalten setzen insoweit langjährige Forderungen der Kommission um. Zugleich sieht die Kommission nicht ausgeschöpftes Sparvolumen im Personalbereich in einer Größenordnung von rd. 300 Stellen bei der ARD und rd. 100 Stellen beim ZDF. Die Kommission setzt dafür eine Ersparnis an Personalaufwendungen von 50 Mio. Euro bzw. 18 Mio. Euro an.

5.2.1 Darstellungen der Anstalten

ARD

Die ARD-Anstalten haben für den Zeitraum 2009-2012 zu den Personalaufwendungen folgende Veränderungen aufgrund von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingeplant: *Tz. 410*

Tab. 60 Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im ARD-Personalaufwand für den Zeitraum 2009-2012 (in Mio. Euro)

A.	**Einsparungen**	
I.	**Dauerhafte Wirtschaftlichkeits- und Sparmaßnahmen (ohne betriebliche Altersversorgung)**	217,8
	Dauerhafte Einsparungen durch Neuregelungen bei der Altersversorgung	112,5
II.	**Vorübergehende Wirtschaftlichkeits- und Sparmaßnahmen**	48,6
III.	**Einsparung aufgrund Veränderung finanzwirtschaftlicher Parameter**	217,5
	Gesamte Einsparungen	**596,4**
B.	**Mehrbedarf**	
IV.	**Mehrbedarf aufgrund Veränderung finanzwirtschaftlicher Parameter**	0,0
V.	**Wiederverwendung von Einsparungen für Anpassungen und Ausweitungen des Bestandes**	- 119,4
	Gesamter Mehrbedarf	**- 119,4**
C.	**Verbleibende Einsparungen**	**477,0**

Bewertung im Einzelnen

Tz. 411 Die Einsparungen beim Personalaufwand wollen die Landesrundfunkanstalten im Wesentlichen durch folgende Maßnahmen erzielen (in Mio. Euro):

- **Planstellenreduzierungen**	196,5
- **Verzicht auf Planstellen für zusätzliche Aufgaben durch Umschichtung**	11,8
- **Flexibilisierung der Arbeitszeit und Reduzierung von Mehrarbeit, Zulagen und Zuschlägen**	9,6
- **Abbau sonstiger Beschäftigungsverhältnisse**	6,0
- **Sonstige Maßnahmen**	35,4

Als Effekte aus der laufenden Gebührenperiode wirken fort (in Mio. Euro):

- **Einsparungen bei Tarifabschlüssen**	196,9
- **der Altersversorgungs-Tarifvertrag 2003 und der Grundsatztarifvertrag Altersversorgung 2005**	103,2

Daneben wirken sich gesunkene Beitragssätze für die gesetzliche Sozialversicherung aufwandsmindernd aus:	20,6

Tz. 412 Mit einem Teil der Einsparungen sollen insbesondere folgende Mehrbedarfe finanziert werden (in Mio. Euro):

- **neue Planstellen**	30,5
- **Umschichtungen für neue, zusätzliche Aufgaben**	5,9
- **verstärkte Beschäftigung von außerplanmäßigen Mitarbeitern, Ortskräften in Auslandsstudios und Aushilfen**	5,9
- **diverse Maßnahmen zur Steigerung der Flexibilität und Leistungserhöhung**	17,5
- **Erhöhung des Stellenbesetzungsgrades**	11,8
- **Verstärkung der Anzahl der Ausbildungsplätze**	3,8

Tz. 413 Den Minderaufwendungen von 596,4 Mio. Euro stehen Wiederverwendungen der Mittel für Anpassungen und Ausweitungen im Bestand in Höhe von 119,4 Mio. Euro gegenüber. Mit 477,1 Mio. Euro verbleiben mithin **80 % der Minderaufwendungen** beim Personalaufwand als den Finanzbedarf mindernde **Netto-Einsparungen**. In Relation zu den Personalaufwendungen ohne betriebliche Altersversorgung und Altersteilzeit insgesamt sind das 8,1 % (beim ZDF 10,9 %).

Tz. 414 Zu den Netto-Einsparungen tragen die einzelnen Landesrundfunkanstalten unterschiedlich bei:

Tab. 61 Wirtschaftlichkeits- und Sparmaßnahmen der ARD-Landesrundfunkanstalten beim Personalaufwand 2009-2012 (in Mio. Euro)

		BR	HR	MDR	NDR	RB	RBB	SR	SWR	WDR	ARD
A.	Einsparungen										
I.	Dauerhafte Wirtschaftlichkeits- und Sparmaßnahmen (ohne dauerhafte Einsparungen durch Neuregelung der betrieblichen Altersversorgung)	22,1	16,0	7,0	27,9	13,2	40,5	26,9	20,0	44,3	217,8
	Dauerhafte Einsparungen durch Neuregelung der betrieblichen Altersversorgung	29,6	9,3	0,0	9,7	2,7	- 2,9	0,0	5,7	58,4	112,5
II.	Vorübergehende Wirtschaftlichkeits- und Sparmaßnahmen	15,9	0,0	32,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	48,6
	Summe der Einsparmaßnahmen der Anstalten	67,6	25,3	39,7	37,6	15,9	37,6	26,9	25,7	102,7	379,0
III.	Einsparung aufgrund Veränderung finanzwirtschaftlicher Parameter	38,9	10,6	7,4	44,9	0,0	4,5	6,7	56,0	48,4	217,5
	Gesamte Einsparungen	106,5	36,0	47,1	82,5	15,9	42,0	33,6	81,7	151,1	596,4
B.	Mehrbedarf										
IV.	Mehrbedarf aufgrund Veränderung finanzwirtschaftlicher Parameter	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
V.	Wiederverwendung von Einsparungen für Anpassungen und Ausweitungen des Bestandes	- 2,5	- 16,2	0,0	- 15,4	0,0	- 11,6	- 8,4	- 34,1	- 31,2	- 119,4
	Gesamter Mehrbedarf	- 2,5	- 16,2	0,0	- 15,4	0,0	- 11,6	- 8,4	- 34,1	- 31,2	- 119,4
	Verbleibende, fortwirkende Einsparungen	104,0	19,8	47,1	67,1	15,9	30,4	25,2	47,7	119,9	477,1
	Personalaufwand ohne Altersversorgung und Altersteilzeit	844,7	534,2	492,9	1.023,9	87,1	417,1	167,6	1.053,6	1.268,1	5.889,0
	Verbleibende Einsparungen in Relation zum Personalaufwand ohne Altersversorgung und Altersteilzeit der jeweiligen Anstalt insgesamt	12,3 %	3,7 %	9,6 %	6,6 %	18,2 %	7,3 %	15,0 %	4,5 %	9,5 %	8,1 %
	Indexzahl ARD (Über-/Unterschreitung bezogen auf die Basis) *	152	46	118	81	225	90	185	56	117	100
	Personalaufwand ohne Altersversorgung und Altersteilzeit einschl. Leistungsvergütungen für freie Mitarbeiter	1.235,2	652,1	703,6	1.309,5	106,6	546,2	215,4	1.525,5	1.607,0	7.901,2
	Verbleibende Einsparungen in Relation zum Personalaufwand ohne Altersversorgung der jeweiligen Anstalt insgesamt	8,4 %	3,0 %	6,7 %	5,1 %	14,9 %	5,6 %	11,7 %	3,1 %	7,5 %	6,0 %
	Indexzahl ARD (Über-/Unterschreitung bezogen auf die Basis) *	139	50	111	85	247	92	193	52	124	100

* Anteil der jew. Anstalt * 100 / Anteil der ARD (Basis)

ZDF

Tz. 415 Das ZDF hat für den Zeitraum 2009-2012 zu den Personalaufwendungen folgende Veränderungen aufgrund von Maßnahmen zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit mitgeteilt:

Tab. 62 Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im ZDF-Personalaufwand für den Zeitraum 2009-2012 (in Mio. Euro)

A.	**Einsparungen**	
I.	**Dauerhafte Wirtschaftlichkeits- und Sparmaßnahmen (ohne betriebliche Altersversorgung)**	166,7
	Dauerhafte Einsparungen durch Neuregelungen bei der Altersversorgung	18,6
II.	**Vorübergehende Wirtschaftlichkeits- und Sparmaßnahmen**	12,2
III.	**Einsparung aufgrund Veränderung finanzwirtschaftlicher Parameter**	0,8
	Gesamte Einsparungen	**198,3**
B.	**Mehrbedarf**	
IV.	**Mehrbedarf aufgrund Veränderung finanzwirtschaftlicher Parameter**	- 0,8
V.	**Wiederverwendung von Einsparungen für Anpassungen und Ausweitungen des Bestandes**	- 78,5
	Gesamter Mehrbedarf	**- 79,3**
C.	**Verbleibende Einsparungen**	**119,0**
	Personalaufwand ohne Altersversorgung und Altersteilzeit	1.092,7
	Verbleibende Einsparungen in Relation zum Personalaufwand ohne AV und Altersteilzeit insgesamt	**10,9 %**
	Personalaufwand ohne Altersversorgung und Altersteilzeit	1.092,7
	Leistungsvergütungen für freie Mitarbeiter	356,4
	Personalaufwand ohne Altersversorgung und Altersteilzeit einschl. Leistungsvergütungen für freie Mitarbeiter	1.449,1
	Verbleibende Einsparungen in Relation zum Personalaufwand ohne Altersversorgung insgesamt	**8,2 %**

Den Einsparungen des ZDF von 198,3 Mio. Euro steht eine Wiederverwendung der Mittel im Wesentlichen für Anpassungen und Ausweitungen im Bestand in Höhe von 79,3 Mio. Euro gegenüber. Es verbleiben somit 119,0 Mio. Euro der Minderaufwendungen beim Personalaufwand als **finanzbedarfsmindernde Netto-Einsparungen**, das ist ein Anteil von **60 % der gesamten Einsparungen** (gegenüber 80 % bei der ARD). In Relation zu den Personalaufwendungen ohne betriebliche Altersversorgung und Altersteilzeit insgesamt beträgt das Volumen dagegen 10,9 % (8,1 % bei der ARD).

Die Einsparungen des ZDF sollen im Wesentlichen durch folgende Maßnahmen erzielt werden (in Mio. Euro): *Tz. 416*

- Übernahme von befristet Beschäftigten auf erwirtschaftete Planstellen und Abbau sonstiger Beschäftigungsverhältnisse	75,1
- Verzicht auf Planstellen für zusätzliche Aufgaben durch Verlagerung	66,2
- Flexibilisierung der Arbeitszeit	8,6

Als Effekte aus der laufenden Gebührenperiode wirken fort (in Mio. Euro): *Tz. 417*

- gegenüber der Finanzplanung günstigere Tarifabschlüsse	14,3
- teilweise Abkoppelung der Vergütungssteigerung von der Versorgungsfähigkeit	12,0
- Neuregelungen der betrieblichen Altersversorgung aus früheren Jahren	4,0

Mit einem Teil der Einsparungen sollen insbesondere folgende Mehrbedarfe finanziert werden (in Mio. Euro):

- Verlagerung von Planstellen für neue Aufgaben	66,2
- Verstärkung der Anzahl der Ausbildungsplätze	12,4

Deutschlandradio

Das Deutschlandradio hat für den Zeitraum 2009-2012 zu den Personalaufwendungen folgende Veränderungen zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit mitgeteilt: *Tz. 418*

Tab. 63 Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Personalaufwand beim Deutschlandradio für den Zeitraum 2009-2012 (in Mio. Euro)

A.	**Einsparungen**	
I.	Dauerhafte Wirtschaftlichkeits- und Sparmaßnahmen (ohne betriebliche Altersversorgung)	10,0
	Dauerhafte Einsparungen durch Neuregelungen bei der Altersversorgung	1,4
II.	Vorübergehende Wirtschaftlichkeits- und Sparmaßnahmen	0,0
III.	Einsparung aufgrund Veränderung finanzwirtschaftlicher Parameter	2,6
	Gesamte Einsparungen	**14,0**
B.	**Mehrbedarf**	
IV.	Mehrbedarf aufgrund Veränderung finanzwirtschaftlicher Parameter	- 0,3
V.	Wiederverwendung von Einsparungen für Anpassungen und Ausweitungen des Bestandes	- 4,0
	Gesamter Mehrbedarf	**- 4,3**
C.	**Verbleibende Einsparungen**	**9,7**
	Personalaufwendungen ohne Altersversorgung und Altersteilzeit	212,6
	Verbleibende Einsparungen in Relation zum Personalaufwand insgesamt	**4,6 %**
	Personalaufwand ohne Altersversorgung und Altersteilzeit	212,6
	Leistungsvergütungen für freie Mitarbeiter	36,0
	Personalaufwand ohne Altersversorgung und Altersteilzeit einschl. Leistungsvergütungen für freie Mitarbeiter	248,6
	Verbleibende Einsparungen in Relation zum Personalaufwand ohne Altersversorgung insgesamt	**3,9 %**

Den Minderaufwendungen von 14,0 Mio. Euro stehen Wiederverwendungen der Mittel insbesondere für Anpassungen und Ausweitungen im Bestand von 4,3 Mio. Euro gegenüber. Es verbleibt mit

Bewertung im Einzelnen

9,7 Mio. Euro ein Anteil von **69 % als Netto-Einsparung**. In Relation zu den Personalaufwendungen ohne betriebliche Altersversorgung und Altersteilzeit insgesamt beträgt das Volumen 4,6 %.

Tz. 419 Die Einsparungen beim Deutschlandradio ergeben sich im Wesentlichen aus

- restriktiven Tarifabschlüssen;
- geringeren Beitragssätzen für die gesetzliche Sozialversicherung;
- dem Auslaufen von Vorruhestands- und Altersteilzeitvereinbarungen;
- Neuregelungen zur betrieblichen Altersversorgung.

Tz. 420 Zum Teil sollen die Einsparungen für qualitative Verbesserungen der Personalstruktur wieder eingesetzt werden.

5.2.2 Betriebliche Altersversorgung

Tz. 421 Wegen ihrer strukturell herausragenden Bedeutung für Einsparungen beim Personalaufwand (bei ARD und Deutschlandradio je ein Viertel, beim ZDF ein Fünftel des gesamten Personalaufwands) sowie fortwirkender Kostenbelastungen aus früheren Versorgungsregelungen wird auf die betriebliche Altersversorgung nachstehend näher eingegangen.

Die Anstalten haben folgende Brutto-Einsparungen mitgeteilt:

Tab. 64 Dauerhafte Einsparungen durch Neuregelungen zur betrieblichen Altersversorgung

	ARD		ZDF		DRadio	
	Einsparungen (in Mio. Euro)	Veränderung (in %)	Einsparungen (in Mio. Euro)	Veränderung (in %)	Einsparungen (in Mio. Euro)	Veränderung (in %)
2005 Ist	153,8		6,2		3,0	
2006 Plan	43,0	- 72,0	1,8	- 71,0	2,7	- 10,0
2007 Plan	17,4	- 59,5	4,7	161,1	0,8	- 70,4
2008 Plan	25,8	48,3	5,0	6,4	0,9	12,5
Summe 2005-2008	**240,0**		**17,7**		**7,4**	
2009 Vorschau	36,1	39,9 %	4,3	- 14,0	0,4	- 55,6
2010 Vorschau	21,7	- 39,9 %	4,5	4,7	0,5	25,0
2011 Vorschau	29,2	34,6 %	4,8	6,7	0,3	- 40,0
2012 Vorschau	25,5	- 12,7 %	5,0	4,2	0,2	- 33,3
Summe 2009-2012	**112,5**		**18,6**		**1,4**	
Veränderung gegenüber der Periode 2005-2008		**- 53,1 %**		**5,1 %**		**- 81,1 %**

ARD und Deutschlandradio

Tz. 422 Die Anstalten haben durch tarifvertragliche Regelungen finanzielle **Mehrbelastungen** als Folge der sogenannten **„Riester-Rentenreform" abgewendet**. Für die laufende Gebührenperiode 2005-2008 ergeben sich dadurch Einsparungen für die ARD von rd. 33,9 Mio. Euro, für das Deutschlandradio von 0,9 Mio. Euro, für die neue Gebührenperiode für die ARD von 23,6 Mio. Euro und für das Deutschlandradio von 1,2 Mio. Euro.

Weitere Mehrbelastungen, die sich aus dem Alterseinkünftegesetz, dem Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz und dem GKV-Modernisierungsgesetz sowie dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches ergeben hätten, haben BR, NDR, RB, RBB, SWR, WDR und das Deutschlandradio mit dem **Grundsatztarifvertrag 2005** vermieden. Insbesondere wurden durch Umwandlung der Nettogesamtversorgungen in Bruttogesamtversorgungen Einflüsse künftiger Änderungen der Steuer und der Sozialversicherungsbeiträge auf ihre Betriebsrentenberechnung neutralisiert. Darüber hinaus wurde vereinbart, dass neuerliche Änderungen der gesetzlichen Rentenversicherung nicht durch höhere Betriebsrenten ausgeglichen werden. Damit werden Auffülleffekte für die betrieblichen Altersversorgungen der Anstalten aufgrund künftiger externer Einflüsse dauerhaft vermieden (vgl. Tz. 151). *Tz. 423*

Die durch den Grundsatztarifvertrag bewirkten **Entlastungen** bei den vorgenannten Anstalten belaufen sich im Zeitraum 2005-2008 auf 206,1 Mio. Euro und im Zeitraum 2009-2012 auf 79,6 Mio. Euro; für das Deutschlandradio ergeben sich Entlastungen von 5,8 Mio. Euro bzw. 1,4 Mio. Euro.

Der HR hat in den Jahren 2003 und 2006 zur Reduzierung der finanziellen Belastungen entsprechende Tarifverträge abgeschlossen, die im Zeitraum bis 2012 zu fortwirkenden Einsparungen von insgesamt 9,3 Mio. Euro führen.

Für den SR gab es solchen Handlungsbedarf nicht, weil er seine Altersversorgung über die Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes (RZVK) abwickelt. Aufgrund der Umlagefinanzierung rechnet der SR zwar mittelfristig mit einem weiter deutlichen Anstieg der Kostenbelastung, gutachtliche Prüfungen kamen indes zu dem Ergebnis, dass ein Ausscheiden aus der RZVK keine wirtschaftliche Option sei.

Den vorgenannten Entlastungen stehen **keine Mehrbedarfe** gegenüber, es handelt sich demnach um finanzbedarfsmindernde Netto-Einsparungen.

ZDF

Dauerhafte Wirtschaftlichkeits- und Sparmaßnahmen bei der betrieblichen Altersversorgung des ZDF resultieren in der laufenden Gebührenperiode aus *Tz. 424*

- **der Vergütungs-/Versorgungsrunde 2003/2005**	5,9 Mio. Euro;
- **dem Tarifabschluss Vergütung/Versorgung 2005**	5,4 Mio. Euro;
- **Neuregelungen der betrieblichen Altersversorgung aus früheren Jahren**	4,2 Mio. Euro;
- **der Integration der Rückdeckungsversicherung in die ZDF-Pensionskasse**	2,2 Mio. Euro.

Mit dem Tarifabschluss 2005 wurde 1 % der Vergütungssteigerung hinsichtlich der Auswirkungen für die Zukunft von der Versorgungsfähigkeit abgekoppelt. Damit wurde sowohl das Leistungsprofil um 1 % netto abgesenkt als auch eine entsprechend kumulierende Entlastung erreicht. Die Einsparungen betragen jährlich rd. 3 Mio. Euro.

Die Wirtschaftlichkeits- und Sparmaßnahmen des ZDF wirken im Gebührenzeitraum 2009-2012 fort: *Tz. 425*

- **Tarifabschluss Vergütung/Versorgung 2005 mit teilweiser Abkoppelung der Vergütungssteigerung von der Versorgungsfähigkeit**	12,0 Mio. Euro;
- **Neuregelungen der betrieblichen Altersversorgung aus früheren Jahren**	4,0 Mio. Euro;
- **Synergien durch Integration der Rückdeckungsversicherung in die ZDF-Pensionskasse**	2,6 Mio. Euro.

Tz. 426 Den vom ZDF für den Zeitraum 2005-2008 angemeldeten Einsparungen von 17,7 Mio. Euro stehen **Mehraufwendungen** von insgesamt 30,7 Mio. Euro gegenüber. Ursächlich dafür sind die Anwendung der Sterbetafeln 2005 und die in diesem Zusammenhang vorgenommene Ausfinanzierung der sich aus den Sterbetafeln 1998 ergebenden Belastungen mit einem einmaligen Bedarf von 13,1 Mio. Euro im Jahre 2005 sowie Rückstellungen wegen Vorruhestandsvereinbarungen im Zusammenhang mit rationalisierungsbedingtem Personalabbau in Höhe von 17,6 Mio. Euro.

Folglich werden die **Wirtschaftlichkeitseffekte** im Zeitraum 2005-2008 in Höhe von insgesamt 17,7 Mio. Euro **überkompensiert**. Per Saldo ergibt sich ein Mehrbedarf von 12,9 Mio. Euro.

Für die neue Gebührenperiode ergeben sich auch beim ZDF keine Mehrbedarfe.

Tz. 427 Mit dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20. April 2007 ist die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung um zwei Jahre angehoben worden. Dadurch ergeben sich längere Beitragszeiten und verkürzte Rentenbezugszeiten. Die Auswirkungen dieser Veränderung sind noch nicht quantifizierbar.

5.2.3 Bewertung durch die Kommission

Tz. 428 Für den Zeitraum 2009-2012 haben ARD, ZDF und Deutschlandradio **in höherem Umfang Netto-Einsparungen beim Personalaufwand** vorgesehen, als dies in früheren Anmeldungen der Fall war. Sie kommen damit langjährigen Forderungen der Kommission entgegen, im Personalsektor höhere Sparanteile zu erwirtschaften (14. Bericht, Tz. 379). Diese Einsparungen sind allerdings **in erheblichem Umfang Folgewirkungen** von früheren Maßnahmen wie niedrigen Tarifabschlüssen der Jahre 2005 und 2006, der Neuregelungen der betrieblichen Altersversorgung sowie der Änderungen der Beitragssätze der gesetzlichen Sozialversicherung.

Tz. 429 Die Netto-Einsparungen bei den Personaleinsparungen der ARD-Anstalten insgesamt werden auf nunmehr 80 % gesteigert, während das ZDF lediglich eine Nettoeinsparungsquote von 60 % erreicht. Darin spiegeln sich auch die unterschiedlichen Strukturen wider (vgl. Tzn. 86 ff.).

In Relation zum Personalaufwand ohne Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung und die Altersteilzeit beträgt das Volumen der 2009-2012 geplanten Netto-Einsparungen bei der ARD rd. 8 %, beim ZDF rd. 11 % und beim Deutschlandradio knapp 5 %. Bei Einbezug auch der Leistungsvergütungen (Honorare) für freie Mitarbeiter ergeben sich folgende Größenordnungen:

- **ARD:**	6 %;
- **ZDF:**	über 8 %;
- **Deutschlandradio:**	knapp 4 %.

ARD

In Relation zum Personalaufwand (ohne Altersversorgung und Altersteilzeit und ohne freie Mitarbeiter) liegen insbesondere die Netto-Einsparungen des HR mit 3,7 % und des SWR mit 4,5 %, aber auch die des NDR mit 6,6 % deutlich unter dem Mittelwert der ARD von 8,1 %. *Tz. 430*

Die kleinen Anstalten **SR und RB** wollen beim Personalaufwand (ohne Altersversorgung und Altersteilzeit, einschl. freie Mitarbeiter) mit Summen in Höhe von rd. 12 bzw. 15 % ihres Personalaufwands überdurchschnittlich hohe Einsparungen erbringen, während die Beiträge des HR und des SWR in Höhe von 3,0 % bzw. 3,1 % seiner Personalaufwendungen erkennbar hinter dem Mittelwert der ARD von 6,0 % zurückbleiben (vgl. Tab. 61). Ohne die ihrer Existenzsicherung dienenden Maßnahmen der kleinen Anstalten SR und RB zum Maßstab nehmen zu wollen, hält die Kommission die **z.T. erheblich dahinter zurückbleibenden Quoten einzelner ARD-Anstalten** für problematisch. Sie erwartet, dass **in der ARD bis Ende 2012 rd. 300 besetzte Stellen abgebaut werden** können (ohne RB und SR). Dies entspricht einer Ersparnis an Personalaufwendungen von mindestens 50 Mio. Euro. Damit knüpft die Kommission an ihre Feststellungen im 15. Bericht (Tzn. 234 ff.) an. Diese Leistung können vor allem die größeren Anstalten erbringen. Die Kommission erwartet zu ihrem nächsten Bericht konkrete Darlegungen zu Stand und Absichten beim Stellenabbau der größeren ARD-Anstalten. Die Kommission setzt dafür einen Betrag von **50 Mio. Euro** an.

Als Mehrbedarf, der aus Einsparungen gedeckt werden soll, haben der SR 6,0 Mio. Euro, der NDR 3,8 Mio. Euro und der RBB 1,9 Mio. Euro zur Finanzierung des Anstiegs des Stellenbesetzungsgrades gemeldet mit der Begründung, dies sei eine Folge des weiteren Abbaus von Planstellen. Beim SR soll der Stellenbesetzungsgrad gegenüber dem Basisjahr 2005 deutlich um rd. 4 % ansteigen, beim NDR wird ein Anstieg um 1 % ausgewiesen. *Tz. 431*

Die Kommission kann **nur finanzbedarfswirksame Stelleneinsparungen als Maßnahmen zur Wirtschaftlichkeit oder Sparsamkeit** anerkennen. Soweit im Rahmen nicht ausgeschöpfter Stellenpläne die Verminderung von Stellen mit einer entsprechenden Erhöhung der Stellenbesetzungsquote einhergeht, verbleiben keine Einsparungen. Entscheidend für die Kommission ist nicht der Stellenplan, sondern dessen tatsächliche Inanspruchnahme.

ZDF

Die für 2009-2012 vorgesehenen Netto-Einsparungen des ZDF beim Personalaufwand von 119 Mio. Euro bleiben in Relation zu den Brutto-Einsparungen und zum bereinigten Gesamtaufwand hinter den Planungen der ARD zurück. Das ZDF erreicht eine Netto-Einsparung von nur 60 % (vgl. Tz. 429), während die ARD hier zu einer Quote von 80 % kommt. *Tz. 432*

Zu Stellenreduzierungen kommt es durch die Verlagerung von Planstellen mit einem Gesamtvolumen von 66,2 Mio. Euro nicht, denn ihnen stehen Mehrbedarfe in gleicher Höhe gegenüber. Die Verlagerung von Planstellen mag aus vielfältigen Gründen sinnvoll oder notwendig sein, sie stellt indes ohne einen gleichzeitigen Überschuss aufgegebener Stellen keine Einsparung dar. Beim ZDF geht die Kommission von einem **Einsparvolumen von 18 Mio. Euro** aus. Sie erwartet bis 2012 einen **Abbau von rd. 100 besetzten Planstellen** bzw. Sonstigen Stellen.

Bewertung im Einzelnen

Deutschlandradio

Tz. 433 Unter Berücksichtigung, dass es sich beim Deutschlandradio um eine „junge" Körperschaft handelt, deren Bedarfe bei ihrer Gründung bemessen worden sind, liegen die vorgesehenen Netto-Einsparungen von 9,7 Mio. Euro im Rahmen.

Betriebliche Altersversorgung

Tz. 434 Trotz der **Neuregelungen zur betrieblichen Altersversorgung** und z.T. erheblicher Planstellenreduzierungen weisen die Finanzbedarfsanmeldungen von ARD und Deutschlandradio wieder steigende Aufwendungen zur betrieblichen Altersversorgung aus. Vor diesem Hintergrund begrüßt die Kommission die sich insbesondere aus dem **Grundsatztarifvertrag 2005** ergebenden Einsparungen als notwendigen Schritt. Die Kommission erwartet, dass die Anstalten – orientiert am Versorgungsniveau des Öffentlichen Dienstes – den eingeschlagenen Weg zur langfristigen Begrenzung der finanziellen Belastungen und Risiken aus der betrieblichen Altersversorgung konsequent fortsetzen. In Anbetracht dessen, dass es sich bei den gemeldeten Einsparungen in erheblichem Umfang um Folgewirkungen früherer Maßnahmen handelt, geht sie davon aus, dass die Anstalten auch in der kommenden Gebührenperiode konsequent Kostensteigerungen begrenzen und durch Wirtschaftlichkeits- und Sparmaßnahmen ihre Strukturen weiter optimieren.

Tz. 435 Die Anhebung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung um zwei Jahre hat Auswirkungen auf die betriebliche Altersversorgung der Anstalten. Nach Ansicht der Kommission ist es erforderlich zu prüfen, inwieweit wegen finanzbedarfswirksamer Auswirkungen auf die Rundfunkanstalten ihre betrieblichen Versorgungsregelungen der Anpassung an die neuen Rahmenbedingungen der gesetzlichen Rentenversicherung bedürfen. Sie erwartet deshalb von den Anstalten, dass sie solche Prüfungen in Orientierung an den Regelungen für den Öffentlichen Dienst vornehmen und der Kommission über die Ergebnisse sowie die Auswirkungen auf den Finanzbedarf zum 17. Bericht berichten.

5.3 Betriebliche Aufwendungen/Geschäftsaufwendungen

Den Einsparungen der Anstalten beim sonstigen Sachaufwand stehen Mehraufwendungen gegenüber, die die Einsparungen z.T. deutlich übersteigen. Die Anstalten bleiben aufgefordert, auch in diesem Bereich künftig Netto-Einsparungen zu erzielen.

5.3.1 Darstellungen der Anstalten

Tz. 436 Die ARD-Anstalten haben für den Zeitraum 2009-2012 zum Nachweis ihrer Wirtschaftlichkeit bei den Betrieblichen Aufwendungen/Geschäftsaufwendungen mitgeteilt:

		2009-2012 (in Mio. Euro)
A.	**Einsparungen**	
I.	Dauerhafte Wirtschaftlichkeits- und Sparmaßnahmen	49,3
II.	Vorübergehende Wirtschaftlichkeits- und Sparmaßnahmen	25,4
III.	Einsparung aufgrund Veränderungen finanzwirtschaftlicher Parameter	11,5
	Gesamte Einsparungen	**86,2**
B.	**Mehrbedarf**	
IV.	Mehrbedarf aufgrund Veränderung finanzwirtschaftlicher Parameter	- 21,0
V.	Wiederverwendung von Einsparungen für Anpassungen und Ausweitungen des Bestandes	- 129,5
	Gesamter Mehrbedarf	**- 150,5**
C.	**Verbleibende Einsparungen**	**- 64,3**

Als Gründe für **Einsparungen** werden neben diversen Einzelmaßnahmen im Wesentlichen Rationalisierungsmaßnahmen und restriktives Marketing angeführt. *Tz. 437*

Der **Mehrbedarf** wird mit höheren Energiekosten, der Gebäudesanierung beim SR, IuK-Maßnahmen, steigenden Aufwendungen für die Inanspruchnahme von nicht programmbezogenen Fremdleistungen sowie diversen Einzelmaßnahmen begründet.

Die Mehrbedarfe überschreiten die Einsparungen bei den betrieblichen Aufwendungen/Geschäftsaufwendungen mit rd. 64 Mio. Euro erheblich. *Tz. 438*

Das **ZDF** hat für den Zeitraum 2009-2012 folgende Daten zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit mitgeteilt (in Mio. Euro): *Tz. 439*

		2009-2012 (in Mio. Euro)
A.	**Einsparungen**	
I.	Dauerhafte Wirtschaftlichkeits- und Sparmaßnahmen	23,1
II.	Vorübergehende Wirtschaftlichkeits- und Sparmaßnahmen	0
III.	Einsparung aufgrund Veränderung finanzwirtschaftlicher Parame-ter	0
	Gesamte Einsparungen	**23,1**
B.	**Mehrbedarf**	
IV.	Mehrbedarf aufgrund Veränderung finanzwirtschaftlicher Parame-ter	- 14,6
V.	Wiederverwendung von Einsparungen für Anpassungen und Aus-weitungen des Bestandes	- 24,0
	Gesamter Mehrbedarf	**- 38,6**
C.	**Verbleibende Einsparungen**	**- 15,4**

Auch das ZDF weist per Saldo einen Mehrbedarf aus. Begründet wird der Mehrbedarf im Wesentlichen mit erhöhten Energiekosten. *Tz. 440*

Das **Deutschlandradio** meldet beim sonstigen Sachaufwand dauerhafte Einsparungen in Höhe von 12,8 Mio. Euro, denen diverse Mehraufwendungen von 8,9 Mio. Euro gegenüber stehen. *Tz. 441*

Bewertung im Einzelnen

5.3.2 Bewertung durch die Kommission

Tz. 442 Den Einsparungen der Anstalten beim sonstigen Sachaufwand stehen Mehraufwendungen gegenüber, die die Einsparungen z.T. deutlich überschreiten. Die Einsparungen im Sachaufwand sind von der Größenordnung her für die Finanzbedarfsermittlung zwar von eher nachrangiger Bedeutung. Gleichwohl bleiben die Anstalten aufgefordert, auch im Bereich der betrieblichen Aufwendungen/ Geschäftsaufwendungen **künftig Netto-Einsparungen** zu erzielen.

5.4 Investitionen

Tz. 443 Die ARD-Anstalten weisen für 2009-2012 nachrichtlich Einsparungen in Höhe von 134,8 Mio. Euro aus, die als Differenz zwischen der von der Kommission nach dem IIVF angewandten Kappungsgrenze für Investitionen und dem individuell geplanten berücksichtigungsfähigen Investitionsbedarf ermittelt ist.

Die Kommission bleibt bei ihrer Beurteilung, dass die Unterschreitung der Maßgröße für sich genommen noch nicht als Maßnahme der Wirtschaftlichkeit anzuerkennen ist.

5.5 Ertragsverbesserungen

Tz. 444 Die Einführung neuer Rundfunktechniken eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit, **neue Programmverbreitungsformen** zu entwickeln und zu nutzen. Ob und in welchem Umfang dadurch künftig von den Rundfunkanstalten zusätzliche Erträge erwirtschaftet werden können, ist derzeit allerdings nicht absehbar, weil insbesondere die Zulässigkeit neuer Programmverbreitungsformen erst nach Vorliegen der staatsvertraglichen Regelungen zur Umsetzung der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 24. April 2007 zum Wettbewerbsverfahren bezüglich der Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Deutschland beurteilt werden kann.

Die ARD erwartet in diesem Zusammenhang **keine zusätzlichen Erträge** aus Programmverwertungen aus der Nutzung neuer Programmverbreitungsformen und hat darauf hingewiesen, dass es vor dem Hintergrund der noch zahlreichen offenen Fragen keine konkreten Planungen in dieser Hinsicht gebe. Aus den vorgenannten Gründen hält auch das ZDF aus heutiger Sicht belastbare Aussagen zu Zusatzerträgen nicht für möglich. Auch aus der Vermarktung von Sportrechten sind nach seiner Auffassung keine zusätzlichen Sublizenzierungserträge zu erwarten. Die ungenutzten Rechte seien auf dem Markt angeboten worden, hätten jedoch kein wirtschaftliches Interesse bei privaten Sendeunternehmen gefunden. Dies sei auch in Zukunft nicht zu erwarten.

Das Deutschlandradio hat auf das regelmäßig sehr niedrige Niveau seiner Erträge aus Programmverwertungen verwiesen und erwartet auch durch neue Programmverbreitungsformen keine zusätzlichen Erträge.

Die Kommission wird sich nach Vorliegen der künftigen staatsvertraglichen Regelungen mit der Frage zusätzlicher Erträge aus Programmverwertungen befassen und staatsvertraglich eingeräumten Möglichkeiten zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Programmverwertung berücksichtigen.

5.6 Aufwendungen für den Gebühreneinzug und nicht programmbezogene Gemeinschaftseinrichtungen und -aufgaben

5.6.1 Wirtschaftlichkeit GEZ

Spürbare Kostensteigerungen ergeben sich durch Investitionen und Ausweitung des Leistungsumfangs der GEZ; im Übrigen sind die Kostensteigerungen moderat. Intensive Direct-Mailing-Maßnahmen und der Einsatz der Beauftragtendienste verhindern einen stärkeren Bestandsabbau. Der Nutzen aus den eingesetzten Instrumenten und ergriffenen Maßnahmen zur Sicherung der Gebührenerträge übersteigt deren jährliche Kosten um ein Vielfaches.

5.6.1.1 Wichtige Änderungen und Trends

5.6.1.1.1 Umstellung des Datenverarbeitungssystems

Tz. 445

Die GEZ hat Mitte 2005 ein neues DV-System (Hardware und Software) für den Rundfunkgebühreneinzug in Betrieb genommen. Hauptgründe für die Einführung des neuen Systems waren neben der technologischen Überalterung des alten Systems die Notwendigkeit, das Gebühreneinzugssystem auf verändertes Kommunikationsverhalten der Teilnehmer einzustellen und alle kommunikationstechnischen Anwendungen wie Fax, E-Mail und Internetanwendungen digital anzubieten. Insgesamt dauerte das Projekt zur Umsetzung 32 Monate und verursachte interne und externe **Kosten in Höhe von rd. 55,2 Mio. Euro**. Die Kosten beinhalteten u.a. EDV-Fremdleistungen, Software und EDV-Anlagen. Dieses eingeführte und teilweise aktivierte DV-System führt bis 2012 zu jährlichen Abschreibungen in Höhe von 2,8 Mio. Euro.

5.6.1.1.2 Leistungsumfang der GEZ

Tz. 446

Der Aufgabenumfang der GEZ setzte sich in der Vergangenheit hauptsächlich aus den Dienstleistungen „Teilnehmerbetreuung“, „Gewinnung neuer Teilnehmer“, „Beitreibung rückständiger Forderungen“ und „Abwicklung des Zahlungsverkehrs“ zusammen. Seit dem 1. April 2005 wurde der GEZ **zusätzlich** die Aufgabe der **„Bearbeitung der Befreiungen natürlicher Personen“** übertragen. Durch die Bearbeitung der Befreiungen entstanden Mehraufwendungen im Jahr 2006 in Höhe von rd. 24 Mio. Euro (14 % der gesamten Kosten in 2006). Die Anzahl der gesamten Befreiungsvorgänge im Jahr 2006 beläuft sich auf ca. 6,64 Mio. Die GEZ erwartet durch diese Erweiterung des Leistungsumfangs **zusätzliche Kosten von 25,3 Mio. Euro bis 27,6 Mio. Euro pro Jahr** für den Zeitraum 2007-2012.

Tz. 447

Ausschöpfung des Teilnehmerpotenzials

Tz. 447

Seit 1999 nutzt die GEZ Direct-Mail-Maßnahmen, um das Teilnehmerpotenzial auszuschöpfen und zu heben. 2005 hatte die GEZ aufgrund verbesserter Selektionsverfahren und vermehrter Ausschöpfungen des Potenzials die Ausbringungsmenge des **Direct-Mailings** erstmals reduziert. Im Jahre 2006 wurde die Menge wieder leicht auf 16,5 Mio. Stück erhöht und entsprach ungefähr der Menge des Jahres 2001. Bis zum Jahr 2012 (16,5 Mio. Stück) ist nicht geplant, die Ausbringungsmenge der Mailings zu reduzieren. Nach wie vor übersteigt dabei der Nutzen aus dieser Maßnahme die Kosten um ein Vielfaches.

Bewertung im Einzelnen

Tz. 448 Die Landesrundfunkanstalten verstärken weiterhin ihre **Beauftragtendienste**, um im nicht-privaten Bereich weitere Teilnehmer zu gewinnen. Die GEZ und die Anstalten sind der Aufforderung der KEF im 15. KEF-Bericht gefolgt (vgl. dort Tz. 258) und haben den **Nachhaltigkeitsfaktor** von 3,125 Jahre auf dessen Aktualität hin überprüft. Der Nachhaltigkeitsfaktor gibt die Anzahl der Jahre an, die ein durch die Beauftragtendienste gewonnener Teilnehmer durchschnittlich im Bestand der Teilnehmerkonten verbleibt. Die Überprüfung des Faktors ergab eine Anpassung auf 4,25 Jahre, der ab dem Jahr 2007 zum Tragen kommt.

Teilnehmerkonten

Tz. 449 Der Trend der ansteigenden Anzahl der zu betreuenden Teilnehmerkonten hat sich auch in den letzten Jahren fortgesetzt. Seit 2001 hat sich der zu betreuende Teilnehmerbestand von rd. 39,4 Mio. **auf ca. 42 Mio. im Jahre 2006 erhöht**. Dies entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung von 1,29 %, jedoch mit abflachender Tendenz.

Mahnmaßnahmen

Tz. 450 Dem unbefriedigenden Zahlungsverhalten von Rundfunkteilnehmern haben die Anstalten durch eine Ausweitung der **Mahnmaßnahmen** entgegengewirkt. Im Zeitraum 2001-2006 ist die Anzahl der Maßnahmen **um durchschnittlich rd. 11,9 % pro Jahr gestiegen**, wobei der Anstieg im Jahr 2006 mit über 23 % gegenüber dem Vorjahr am deutlichsten ausgefallen ist. Der überproportionale Anstieg im Jahr 2006 wird vor allem mit der Gebührenerhöhung 2005 und dem Zahlungsverhalten ehemals befreiter Teilnehmer begründet. Die durch diese Maßnahmen erzielte Nutzen-Kosten-Relation ist in den letzten Jahren zwar rückläufig, aber der **Nutzen übersteigt** die für Mahnmaßnahmen **aufgewendete Mittel** nach wie vor **um ein Vielfaches**. Die GEZ erwartet aufgrund der Erfahrungen der Vorjahre einen mengenmäßigen Anstieg der Mahnmaßnahmen um rd. 6 % p.a. mit entsprechenden Auswirkungen auf die Kosten.

Die folgenden Abbildungen zeigen die historischen und geplanten Entwicklungen in den einzelnen Meldearten „Mailing“, „Beauftragtendienste“ und „Freiwillige Meldungen (Teilnehmer)“, getrennt nach gebührenpflichtigen Hörfunk- und Fernsehgeräten.

Bestandsveränderung nach Meldedaten – Gesamt – privat und nicht privat

Angemeldete Hörfunkgeräte
in Hunderttausend

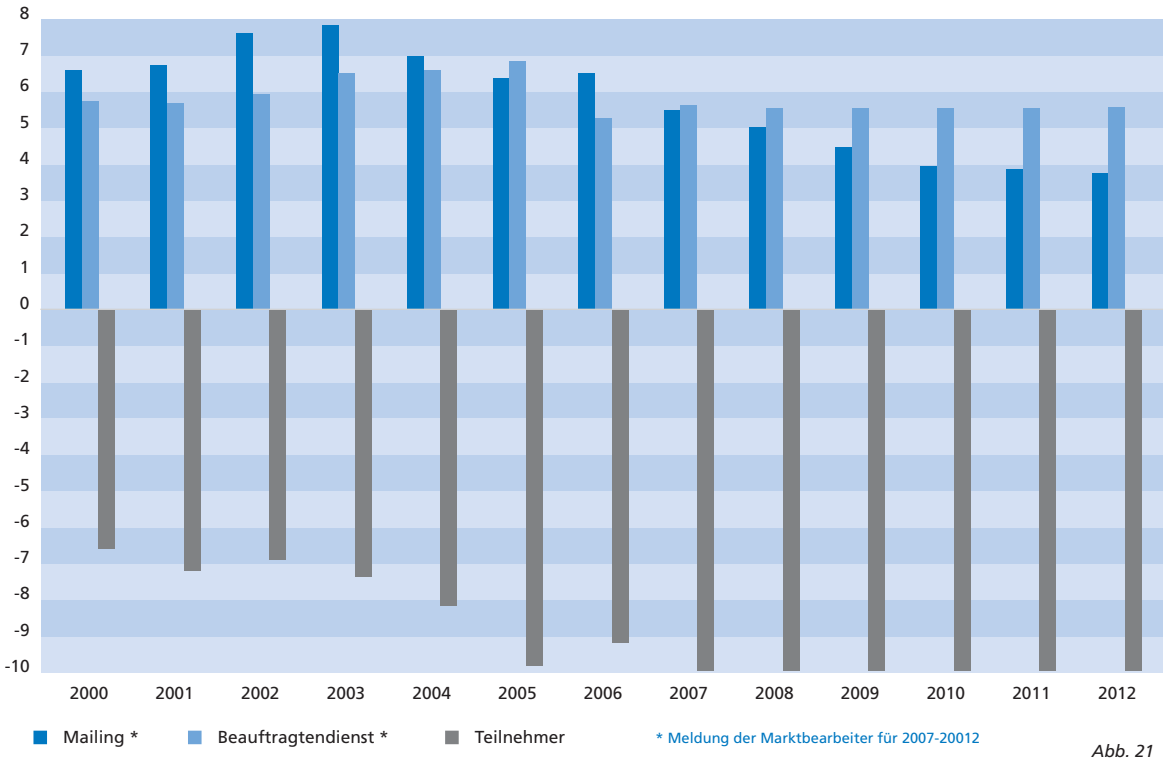

Abb. 21

Bestandsveränderung nach Meldedaten – Gesamt – privat und nicht privat

Angemeldete Fernsehgeräte
in Hunderttausend

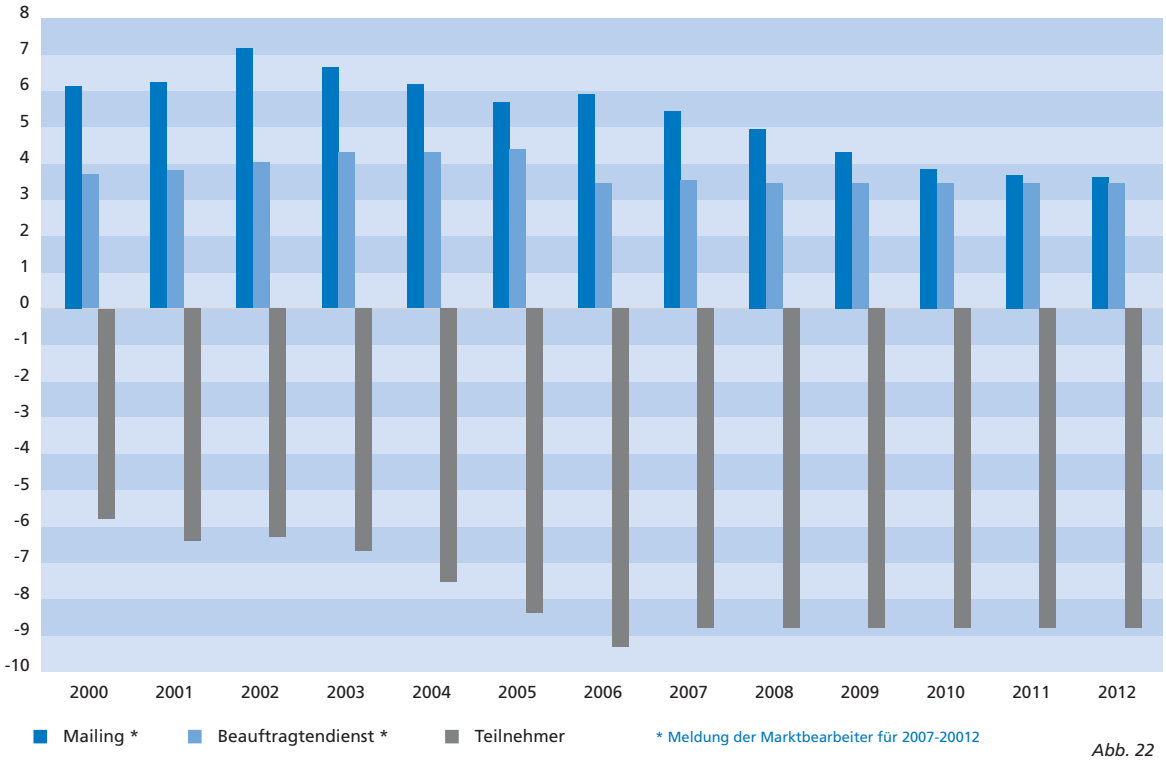

Abb. 22

Bewertung im Einzelnen

Die oben gezeigten Entwicklungen in den einzelnen Meldearten ergeben folgende Veränderungen bei den Beständen an gebührenpflichtigen Hörfunk- und Fernsehgeräten:

Bestandsveränderung Hörfunk – Gesamt – privat und nicht privat

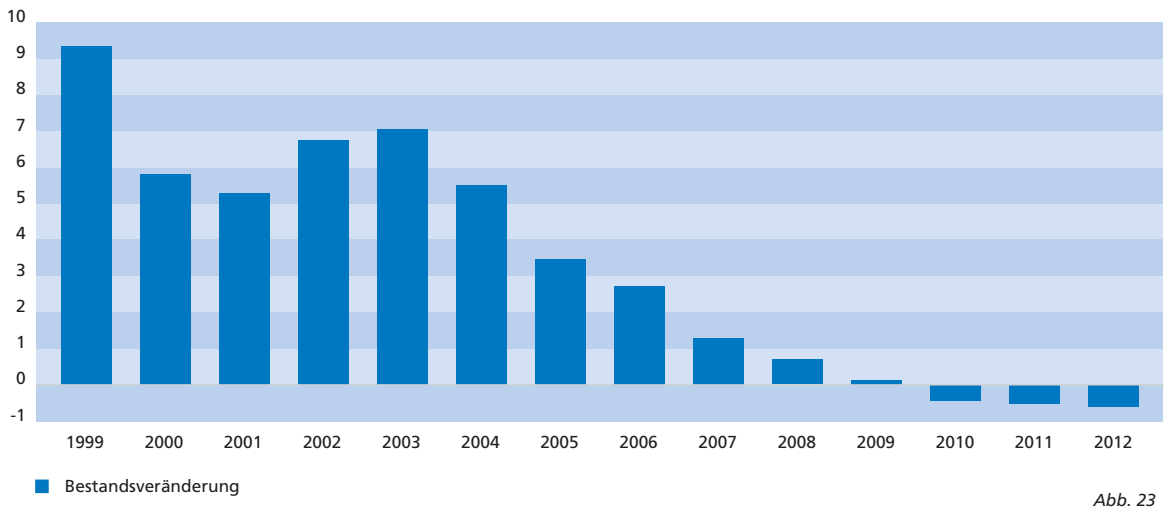

Abb. 23

Bestandsveränderung Fernsehen – privat und nicht privat

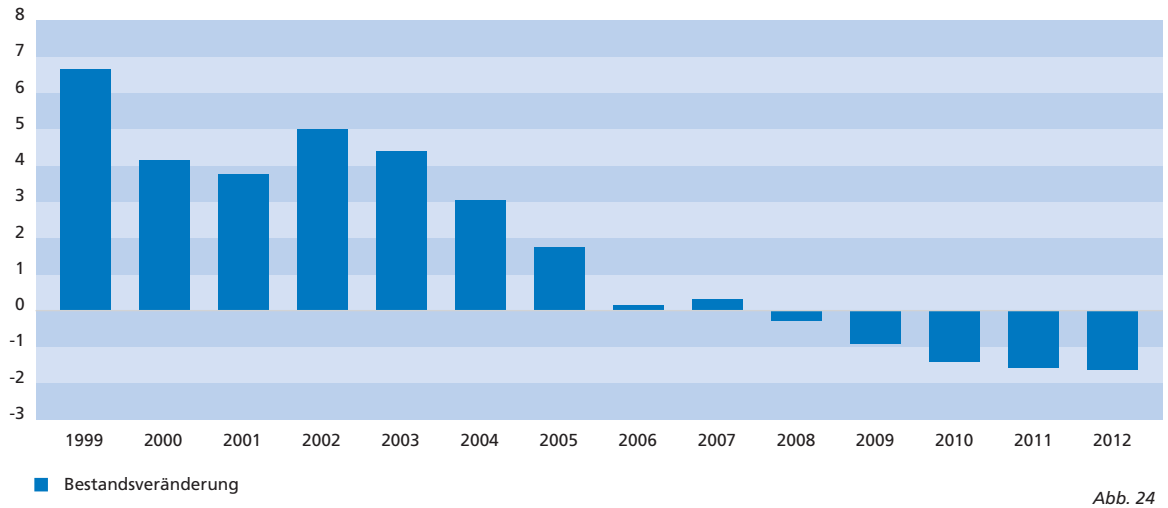

Abb. 24

Angesichts der 2006 erreichten hohen Marktausschöpfung, der weiterhin steigenden Zahl von Abmeldungen, des unbefriedigenden Anmeldeverhaltens der privaten Hörfunk- und Fernsehteilnehmer sowie der Zunahme der Gebührenbefreiungen werden die **Bestände der gebührenpflichtigen Hörfunk- und Fernsehgeräte in den nächsten Jahren sinken**. Diese Entwicklung würde ohne den Einsatz der oben erläuterten Instrumente sowie der positiven Bestandsentwicklung bei den Nicht-Privaten weitaus ungünstiger verlaufen.

5.6.1.2 Kostenentwicklung GEZ

Tz. 451

Die Gesamtkosten der GEZ sind im Zeitraum 2001-2006 von rd. 120 Mio. Euro auf ca. 168 Mio. angestiegen. Hauptursache für den **Anstieg um rd. 40 %** ist mit rd. 24 Mio. Euro pro Jahr die Übernahme der Bearbeitung der Befreiungsanträge natürlicher Personen (vgl. Tz. 319). Die Kosten- und Wirtschaftlichkeitsentwicklung der GEZ zeigt sich insbesondere anhand der folgenden Kennzahlen:

Die **Kosten je Teilnehmerkonto** (d.h. alle bei der GEZ anfallenden Kosten zur Teilnehmergewinnung und -betreuung, bezogen auf die Anzahl der Teilnehmerkonten) sind im Zeitraum 2001-2006 von 3,03 Euro auf 4,01 Euro **um über 32 %** gestiegen. Betrachtet man die Kosten je Teilnehmerkonto ohne die Kosten, die seit dem 1. April 2005 für die Übernahme der Aktivitäten im Zusammenhang mit der Befreiung von natürlichen Personen stehen, reduziert sich die Kostensteigerung im selben Zeitraum auf rd. 11 % (von 3,03 Euro pro Teilnehmerkonto auf 3,37 Euro). Dies entspricht einer jährlichen Steigerung von rd. 2,2 %.

Der **Anteil der Kosten an den Gebührenerträgen**, d.h. die Relation der durch den Geschäftsbetrieb der GEZ verursachten Kosten des Gebühreneinzugs zu den Gebührenerträgen, lag bis zum Jahr 2003 immer unter oder gleich 2 %. In den Jahren 2004-2006 überstieg der Anteil jeweils die 2 %-Marke deutlich. Diese Überschreitungen sind zum einen auf die Einführung des neuen DV-Systems für den Gebühreneinzug und zum anderen auf die zusätzlichen Kosten durch die Übernahme der Bearbeitung der Befreiungsanträge natürlicher Personen zurückzuführen. Ohne diese Kosten würde der Anteil der Kosten an den Gebührenerträgen auch in diesen Jahren unter der 2 %-Marke liegen. Verglichen mit anderen Institutionen, die Gebühren einziehen oder eingezogen haben, erscheint dieser Kostenanteil **günstig** (nach Vergleichsdaten der GEZ).

5.6.2 Sonstige nicht programmbezogene Gemeinschaftseinrichtungen und -aufgaben

Tz. 452

Bei den sonstigen nicht programmbezogenen Gemeinschaftseinrichtungen und -aufgaben werden 2009-2012 finanzbedarfsmindernde **Einsparungen** von insgesamt 15,8 Mio. Euro erwartet. Sie ergeben sich im Wesentlichen **beim Institut für Rundfunktechnik** aufgrund einer Absenkung der Leistungs- und Grundfinanzierung um rd. 30 %.

6. Zusammenfassende Bewertungen

Tz. 453 Für die neue Gebührenperiode 2009-2012 sind gegenüber der Vorperiode **in größerem Umfang** Wirtschaftlichkeits- und Sparmaßnahmen geplant, die nicht für Umschichtungen oder sonstige Mehrbedarfe im Bestand wieder eingesetzt werden, sondern als **Netto-Einsparungen** verbleiben. Die ARD und das ZDF wollen rd. 2/3 und das Deutschlandradio etwa die Hälfte ihrer Wirtschaftlichkeits- und Sparerfolge zur Begrenzung ihres Finanzbedarfs verwenden. ARD und ZDF kommen damit der langjährigen Forderung der Kommission nach, ihre Wirtschaftlichkeits- und Sparmaßnahmen überwiegend **zugunsten des Gebührenzahlers** einzusetzen.

Die geplanten Netto-Einsparungen entsprechen bei der ARD 5 %, beim ZDF 14 % und beim Deutschlandradio 3 % ihrer Gesamtaufwendungen. Die ARD will den Umfang ihrer Anstrengungen gegenüber der laufenden Periode um einen Prozentpunkt erhöhen, bleibt in der Größenordnung aber immer noch relativ weit hinter dem ZDF zurück. Ohne Berücksichtigung der Veränderung finanzwirtschaftlicher Parameter, die den Anstalten nicht als selbst ersteuert zugerechnet werden können, beträgt das Einsparvolumen bei der ARD 4 %, beim ZDF 8 % und beim Deutschlandradio 2 % ihrer Gesamtaufwendungen.

Tz. 454 **Zu den Netto-Einsparungen der ARD tragen die einzelnen Landesrundfunkanstalten unterschiedlich bei.** In Relation zum jeweiligen Gesamtaufwand entfallen mit mehr als 8 % die weitaus höchsten Beiträge auf RB und SR. Gegenüber dem ARD-Mittelwert von 5,3 % relativ hohe Sparleistungen wollen mit 7,6 % auch der WDR, mit 6,9 % der RBB und mit 6,6 % der MDR erbringen; unterdurchschnittlich sind mit nur 2,9 % bzw. 3,6 % insbesondere der SWR und der HR, mit 4,1 % aber auch noch der NDR beteiligt.

Tz. 455 Die **außerordentlichen Sparbeiträge der kleinen Anstalten** RB und SR sind **strukturbedingt** und darüber hinaus wesentlich durch den zum 1. Januar 2007 reduzierten Finanzausgleich verursacht (vgl. Tz. 477).

Tz. 456 Die **Anstalten** wollen insbesondere an den **Programmaufwendungen sparen**. Der weitaus größte Anteil der gemeldeten Wirtschaftlichkeits- und Sparmaßnahmen der Anstalten entfällt auf diese Aufwandsart (ARD 66 %, ZDF 85 %, Deutschlandradio 41 %), gefolgt vom Personalaufwand (ARD 24 %, ZDF 11 %, Deutschlandradio 29 %). Bei den finanzbedarfsmindernden Netto-Einsparungen sind die Anteile überwiegend sogar noch höher.

Der Anteil der Programmaufwendungen am Volumen der Einsparungen überschreitet deutlich deren Anteil an den jeweiligen Gesamtaufwendungen. Die **Kommission** hält es im Interesse der Gebührenzahler für geboten und machbar, **Einsparmöglichkeiten vorrangig bei den nicht programmbezogenen Aufwandsarten umzusetzen**.

Tz. 457 Die angemeldeten Netto-Einsparungen – sie sind bereits finanzbedarfsmindernd berücksichtigt – lassen die **Gesamtaufwendungen der Anstalten geringer ansteigen**, für die neue Periode 2009-2012 gehen die Anmeldungen gleichwohl von einem durchschnittlichen Anstieg zwischen 1,9 % und 2,3 % p.a. aus.

Die Kommission sieht weitere Einsparmöglichkeiten in der **Verbesserung der organisatorischen Gestaltung der Leistungsprozesse**. Insbesondere durch die in der Folge der begonnenen Digitalisierung der Arbeitsplätze im Bereich Fernsehen und der damit einhergehenden verstärkten Vernetzung der Systeme erwartet die Kommission aufgrund weitgehender Möglichkeiten zu grundlegenden Systemveränderungen und Optimierungen der Arbeitsabläufe in den Rundfunkanstalten erhebliches zusätzliches Rationalisierungs- und Einsparpotenzial. *Tz. 458*

Außerdem ist ein erheblicher Anteil der für 2009-2012 aufgegebenen Einsparungen auf Maßnahmen früherer Jahre zurückzuführen (z.B. Neuregelungen zur betrieblichen Altersversorgung, Stelleneinsparungen).

Die Kommission geht deshalb davon aus, dass in größerem Umfang als angemeldet auch in den kommenden Jahren gerade im Personalbereich Rationalisierungs- und Sparmaßnahmen möglich sein werden.

In Anbetracht *Tz. 459*

- des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 11. September 2007, demzufolge der Finanzbedarf der Anstalten für die Gebührenperiode 2005-2008 nicht vollen Umfangs berücksichtigt worden ist,

- der zunehmenden Forderungsausfälle, weiterer steigender Befreiungsquoten sowie zusätzlicher Risiken infolge der demographischen Entwicklung und

- wachsender Probleme im Zusammenhang mit der ausreichenden Finanzierung einzelner Anstalten in der ARD (u.a. Finanzausgleich)

hält die Kommission es für gerechtfertigt, den Anstalten **keinen allgemeinen Rationalisierungsabschlag** aufzuerlegen. Sie erwartet aber von ihnen, dass sie besondere Anstrengungen unternehmen, um zu einer spürbaren Reduzierung von Arbeitsplätzen zu kommen (vgl. Tzn. 430 und 432). Insbesondere im Zuge der begonnenen Digitalisierung der Arbeitsplätze im Bereich Fernsehen und der damit eröffneten Systemveränderungen und Optimierungen der Arbeitsplätze sind die Anstalten gefordert, bereits erkannte Einsparpotenziale zu konkretisieren und neue zu mobilisieren.

Fehlbetrag von ARTE

Feststellung des Finanzbedarfs und Gebührenempfehlung

- *Für die Gebührenperiode 2009-2012 wurde von der Kommission ein ungedeckter Finanzbedarf bei der ARD von 944,25 Mio. Euro, beim ZDF von 524,35 Mio. Euro festgestellt. In diesen Beträgen ist je zur Hälfte der ungedeckte Finanzbedarf von ARTE in Höhe von insgesamt 71,0 Mio. Euro enthalten. Für das Deutschlandradio wurde für Ende 2012 ein ungedeckter Finanzbedarf von 42,8 Mio. Euro ermittelt.*
- *Aus der Finanzbedarfsfeststellung ergibt sich eine Erhöhung der monatlichen Rundfunkgebühr um 0,95 Euro von 17,03 Euro auf 17,98 Euro. Von der Gebührenerhöhung entfallen 0,565 Euro auf die ARD, 0,345 Euro auf das ZDF, 0,02 Euro auf das Deutschlandradio und 0,02 Euro auf die Landesmedienanstalten.*

1. Fehlbetrag von ARTE

Tz. 460 In der Anmeldung für ARTE wird für den Gebührenzeitraum 2009-2012 unter Berücksichtigung der bis zum Jahr 2008 vorhandenen Rückstellungen ein ungedeckter Finanzbedarf von 78,5 Mio. Euro ausgewiesen. Unter Einbeziehung der von der Kommission vorgenommenen Kürzungen ergibt sich zum 31.12.2012 der folgende Finanzbedarf für ARTE (in Mio. Euro):

Bestandsbedarf	- 66,4
Entwicklungsbedarf	- 12,1
Ist 2006 (Abweichung von der Planung)	- 1,3
Kürzung des Programmaufwands (Tzn. 128)	6,5
Kürzung des Sachaufwands (Tz. 230)	0,2
Kürzung des Entwicklungsbedarfs (Tz. 307)	0,4
Anrechenbare Eigenmittel (Tz. 384)	1,7
Zusätzlicher Mittelbedarf zum 31.12.2012 unter Einbeziehung der KEF-Korrekturen	**- 71,0**

Für das Ende der Gebührenperiode wird damit ein **Fehlbetrag für ARTE in Höhe von 71,0 Mio. Euro** festgestellt. Aufgegliedert auf die einzelnen Jahre der Gebührenperiode 2009-2012 resultiert daraus ein jährlicher Bedarf von 17,75 Mio. Euro. Der **Finanzierungsbeitrag** für die nächste Gebührenperiode beträgt demnach **163,71 Mio. Euro p.a.** Die Anerkennung dieses Mehrbedarfs setzt allerdings voraus, dass die Länder den Finanzrahmen in § 9 Abs. 3 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags entsprechend erhöhen.

2. Feststellung des Finanzbedarfs

Tz. 461 Als Ergebnis der Prüfung der Finanzbedarfsanmeldungen von ARD, ZDF und Deutschlandradio durch die Kommission wird der **ungedeckte Finanzbedarf** der Anstalten zum 31. Dezember 2012 wie folgt festgestellt:

Tab. 65 Ableitung des ungedeckten Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten 2009-2012 (in Mio. Euro)

	ARD	ZDF	DLR
Erträge	24.271,3	7.693,0	788,9
Aufwendungen	- 25.176,8	- 8.132,5	- 839,2
Ergebnis Betriebshaushalt	**- 905,5**	**- 439,5**	**- 50,3**
Einnahmen	2.120,9	227,6	47,6
Ausgaben	- 2.590,7	- 494,5	- 53,6
Ergebnis Investitionshaushalt	**- 469,8**	**- 266,9**	**- 6,0**
Im Betriebshaushalt nicht enthaltener Entwicklungsbedarf	- 614,0	-	- 64,6
Überleitung zur modifizierten Planungsmethode	- 3,5	- 12,6	2,9
Überschuss der Gebührenperiode 2005-2008	257,4	14,5	29,5
Sonderfaktoren, Tzn. 74 f.	100,0	5,9	-
Angemeldeter ungedeckter Finanzbedarf, Tzn. 74 ff.	**- 1.635,4**	**- 698,6**	**- 88,5**
Ungedeckter Finanzbedarf ARTE, Tz. 77	- 39,25	- 39,25	-
Ist-Ergebnis 2006 (Abweichung von Anmeldung), Tz. 462	- 27,3	-	-
Ist-Ergebnis ARTE 2006 (Abweichung von der Anmeldung), Tz. 462	- 0,65	- 0,65	-
Nachmeldung Investitionen, Tz. 238	- 10,6	-	-
Nachmeldung Minderertrag für neuartige Rundfunkempfangsgeräte, Tz. 327	- 115,3	- 73,4	-
Nachmeldung Eigenmittel, Tz. 376	- 61,0	-	-
Ausgangsgrundlage für die Finanzbedarfsermittlung	**- 1.889,5**	**- 811,9**	**- 88,5**
abzüglich Veränderungen durch die KEF:			
Programmaufwendungen, Tzn. 110, 116, 121, 128	36,95*	121,55*	-
Personalaufwendungen, Tz. 161	40,0	-	1,5
Eigenmittel in Zusammenhang mit der Senkung des Abzinsungsfaktors, Tz. 161	200,0	-	-
Übrige betriebliche Aufwendungen, Tzn. 209, 219, 224, 230	39,6*	21,9*	5,9
Verstärkungsmittel, Tz. 234	10,0	-	-
Entwicklungsbedarf/Projekte, Tz. 307	104,8*	51,2*	28,9
Erträge, Kapitel 6.4	271,2	56,9	7,2
Anrechenbare Eigenmittel, Tzn. 377, 384	164,65*	0,85*	1,7
Zurechnung des Reduzierungsbetrages der Eigenmittel von ARTE, Tz. 384	5,85	5,85	-
Wirtschaftlichkeitsabschlag im Bereich Personal, Tzn. 430, 432	50,0	18,0	-
Überschreitung der Selbstbindung Online, Tz. 498	22,2	11,3	0,5
Veränderung des angemeldeten Finanzbedarfs durch die KEF	**945,25***	**287,55***	**45,7**
Von der KEF ermittelter ungedeckter Finanzbedarf	**- 944,25***	**- 524,35***	**- 42,8**

* einschl. ARTE-Anteil

Tz. 462

Die Finanzplanungen der Anstalten enthielten außer beim Deutschlandradio die vorläufigen Ist-Zahlen für das Jahr 2006. Die nunmehr vorliegenden endgültigen **Ist-Zahlen** führen im Vergleich zu den Anmeldungen zu einem Mehrbedarf bei der ARD von 27,3 Mio. Euro, bei ARTE zu einem Mehrbedarf von 1,3 Mio. Euro, der je zur Hälfte ARD und ZDF zugeschlagen wird. Beim ZDF ergibt sich keine Differenz zwischen dem vorläufigen und dem endgültigen Ist.

Tz. 463

Seitens der ARD wurden finanzbedarfserhöhende **Nachmeldungen** bei den Investitionen von 10,6 Mio. Euro und bei den anrechenbaren Eigenmitteln von 61,0 Mio. Euro anerkannt. ARD und ZDF haben der Kommission mit Schreiben vom 21. September 2007 mitgeteilt, dass sie für den Gebührenzeitraum 2009-2012 nicht mehr damit rechnen, dass die Fernsehgebühr für neuartige Rundfunkempfangsgeräte erhoben werden kann (vgl. im Einzelnen Tz. 327). Dies ergibt gegenüber den ursprünglichen Planungen Ertragsausfälle von 115,3 Mio. Euro bei der ARD und 73,4 Mio. Euro beim ZDF.

Gebührenempfehlung

Tz. 464 Als Ergebnis ihrer Prüfung nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nahm die Kommission weitere **Korrekturen** vor, wenn ihr die Ertragsschätzungen zu niedrig bzw. die angemeldeten Aufwendungen zu hoch erschienen. Diese Korrekturen werden in den Kapiteln 4 bis 6 des Berichts im Detail begründet. Darüber hinaus waren die zum 31. Dezember 2005 vorhandenen kurzfristig verfügbaren Mittel zu berücksichtigen (vgl. 7. Kapitel). Ferner wurde nicht ausgeschöpftes Sparvolumen im Personalbereich gesehen (vgl. 8. Kapitel). Schließlich musste die Überschreitung der von den Anstalten eingegangenen Selbstbindungen hinsichtlich ihrer Online-Aufwendungen finanzbedarfswirksam berücksichtigt werden (vgl. 11. Kapitel).

Tz. 465 Die im 10. und 12. Bericht ausgesprochenen **Zweckbindungen** für Gebührenanteile (Schließung der Deckungslücke in der Altersversorgung, Anschubfinanzierung, DAB, DVB-T) bleiben bestehen. Neue Zweckbindungen werden für die Projekte HDTV, Digitaler Hörfunk und Mobile Broadcast ausgesprochen.

Tz. 466 Der von der Kommission ermittelte **Finanzbedarf** für die Gebührenperiode 2009-2012 beträgt für die **ARD 944,25 Mio. Euro**, für das **ZDF 524,35 Mio. Euro** und für das **Deutschlandradio 42,8 Mio. Euro**.

Tz. 467 Zur Finanzierung ihrer Arbeit hält die Kommission das monatliche Aufkommen aus einem halben Cent Rundfunkgebühr weiterhin für hinreichend. Das Deutschlandradio trägt die Kosten entsprechend seinem Anteil am Aufkommen der Rundfunkgebühr, die übrigen Kosten tragen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF jeweils zur Hälfte.

3. Gebührenempfehlung

Tz. 468 Zwischen Kommission und Anstalten ist eine Verständigung über das Verfahren zur Umrechnung des festgestellten Finanzbedarfs herbeigeführt worden.

Tz. 469 Bei der gemeinsamen Erörterung des Berichtsentwurfs gem. § 5 Abs. 2 RFinStV in dem Gespräch der KEF und der Rundfunkkommission der Länder am 30. Oktober 2007 hat die Rundfunkkommission die Erklärung abgegeben, dass die Länder nicht beabsichtigten, die Festlegung des prozentualen Anteils der **Landesmedienanstalten** in § 10 Abs. 1 RFinStV zu ändern. Damit haben diese wieder an der Erhöhung der Rundfunkgebühr teil (vgl. Tz. 336).

Tz. 470 Der von der Kommission anerkannte Finanzbedarf führt zu folgender Gebührenanpassung ab 1. Januar 2009:

Veränderung der monatlichen Rundfunkgebühr (in Euro)

ARD	0,565
ZDF	0,345
Deutschlandradio	0,02
	0,93
+ Anteil der Landesmedienanstalten	0,02
	0,95

Zur Abdeckung des Fehlbetrages von ARTE ist ein zusätzlicher Gebührenanteil von 0,045 Euro erforderlich, der je zur Hälfte bei der Gebührenanpassung für ARD und ZDF berücksichtigt ist. Von der Gebührenerhöhung sind 12 Cent auf den Gebührenausfall bei den neuartigen Rundfunkempfangsgeräten gegenüber der Anmeldung zurückzuführen (7 Cent bei der ARD, 5 Cent beim ZDF).

Daraus folgt eine **Grundgebühr** von **5,76 Euro** *Tz. 471*

wovon	5,255 Euro	auf die ARD
	0,395 Euro	auf das Deutschlandradio
	0,11 Euro	auf den Gebührenanteil der Landesmedienanstalten

entfallen;

eine **Fernsehgebühr** von **12,22 Euro**

wovon	7,255 Euro	auf die ARD
	4,735 Euro	auf das ZDF
	0,23 Euro	auf den Gebührenanteil der Landesmedienanstalten

entfallen.

Die neue **Gesamtgebühr** beträgt **17,98 Euro** (ARD 12,51 Euro, ZDF 4,74 Euro, Deutschlandradio 0,39 Euro und 0,34 Euro Anteil der Landesmedienanstalten).

Die Erträge aus der Grundgebühr sind abzüglich des Anteils der Landesmedienanstalten auf ARD und Deutschlandradio im Verhältnis von 93,0219 % zu 6,9781 %, die Erträge aus der Fernsehgebühr auf ARD und ZDF im Verhältnis von 60,5086 % zu 39,4914 % aufzuteilen.

Finanzausgleich zwischen den ARD-Anstalten

- ***Im System der Ermittlung eines Gesamtbedarfs für die ARD-Anstalten ist der Finanzausgleich ein notwendiges Element richtiger Zuordnung der Gebührenerträge auf die einzelnen Anstalten. Er ist für das Funktionieren der bedarfsgerechten Finanzierung aller Anstalten unverzichtbar.***
- ***Um dieser Funktion zu genügen, muss die Ausgleichsmasse ausreichend bemessen sein. Unterstützend hinzutreten müssen Kooperation und Leistungsaustausch. Nur dann kann der Finanzausgleich seiner staatsvertraglichen Zweckbestimmung gerecht werden, die funktionsgerechte Aufgabenerfüllung auch der kleinen Anstalten sicherzustellen.***
- ***Die Finanzausgleichsleistungen der gebenden Anstalten gehen nicht zu Lasten ihrer eigenen Finanzierungsbedürfnisse. Verringern sich die Finanzausgleichsleistungen, so wächst der fragliche Betrag nicht den gebenden Anstalten zu, sondern reduziert die Bedarfsfeststellung für die ARD im Ganzen.***
- ***RB und SR haben gravierende Sparmaßnahmen vorgenommen. Ihre finanzielle Lage hat sich dennoch verschärft. Eine Verbesserung der Ertragssituation beider Anstalten ist schon infolge der demographischen Entwicklung nicht zu erwarten.***
- ***Der gegenwärtige Finanzausgleich kann die Lebens- und Funktionsfähigkeit der kleinen Anstalten allein nicht sicherstellen. Die Ausweitung der Kooperation mit anderen ARD-Anstalten durch entlastende Programmübernahmen stößt zunehmend an Grenzen. Auch den kleinen Anstalten muss die eigenverantwortliche Gestaltung eines „identitätswahrenden Programms" möglich bleiben.***

Tz. 472 Im System der Gesamtbedarfsermittlung für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten ist **der Finanzausgleich ein notwendiges Element richtiger Zuordnung der Gebührenerträge auf die einzelnen Anstalten** nach Maßgabe ihres von der KEF festgestellten und anerkannten Bedarfs (vgl. § 12 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag). Der Finanzausgleich sorgt dafür, dass einerseits die kleinen Anstalten bedarfsdeckende Gebührenerträge erhalten und andererseits die großen Anstalten nicht mit Finanzmitteln ausgestattet werden, die über deren Finanzbedarf hinausgehen. Eine Finanzierung der Rundfunkanstalten unter, aber auch über Bedarf wäre gleichermaßen verfassungswidrig; der Gebührenzahler hat einen grundrechtlichen Anspruch darauf, nur zu den für die Deckung des Finanzbedarfs notwendigen Rundfunkgebühren herangezogen zu werden.

Tz. 473 Die Kommission hat schon wiederholt erklärt, dass die nach Maßgabe des Gesamtbedarfs der ARD-Anstalten festgesetzte einheitliche Rundfunkgebühr bei den kleinen Anstalten wegen der geringen Zahl der Teilnehmer in deren Sendegebieten nicht vollständig zur Deckung ihrer von der Kommission als notwendig anerkannten Aufwendungen (Bedarfe) führt. Es wäre abwegig, zur Abhilfe dieses Problems den Gedanken zu verfolgen, die Rundfunkgebühr in einer Höhe festzusetzen, bei der die Bedarfe auch der kleinen Anstalten gedeckt werden. Das würde bei den großen Anstalten zu Überdeckungen führen, die über den festgestellten Finanzbedarf hinausgehen.

Tz. 474

Unter der Bedingung der Ermittlung eines Gesamtbedarfs für die in der ARD verbundenen Landesrundfunkanstalten (vgl. § 1 Abs. 1 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag) bleibt daher nur der Finanzausgleich, um sicherzustellen, dass zum einen die Rundfunkgebühr das Maß des insgesamt für die ARD-Anstalten Notwendigen nicht überschreitet und dass zum anderen die relativen Ungleichgewichte in der Finanzbedarfsdeckung zwischen den ARD-Anstalten wenigstens annäherungsweise ausgeglichen werden. Der **Finanzausgleich** ist also keine ausnahmsweise gewährte Solidarzahlung der großen an die kleinen Anstalten; er ist vielmehr – **als „Bestandteil des Finanzierungssystems der ARD"** (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Rundfunkstaatsvertrag) – das Instrument, das **für das Funktionieren der bedarfsgerechten Finanzierung aller Anstalten unverzichtbar** ist.

Tz. 475

Um der Funktion des Finanzausgleichs zu genügen, die bedarfsgerechte Zuordnung der Erträge aus der Rundfunkgebühr für alle Anstalten der ARD zu gewährleisten, muss die zu erbringende und zu verteilende **Ausgleichsmasse ausreichend bemessen** sein. Nur dann kann die „funktionsgerechte Aufgabenerfüllung" (§ 12 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz Rundfunkstaatsvertrag) der kleinen Anstalten (konkret: des Saarländischen Rundfunks und Radio Bremens) sichergestellt werden; nur dann kann der Finanzausgleich seiner staatsvertraglichen Zweckbestimmung gerecht werden (vgl. im Einzelnen § 12 Abs.1 Satz 2 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag). Nicht nur für Kooperationen, welche die Folgen der staatsvertraglichen Absenkung der Finanzausgleichsmasse abfedern sollen (auf sie bezieht sich der im folgenden zitierte Protokollvermerk aller Länder zum Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag), sondern für den Finanzausgleich im Ganzen gilt, dass mit ihm „auch den kleinen Anstalten ermöglicht werden soll, identitätswahrend ihrem Programmauftrag für das Land und innerhalb der ARD nachzukommen."

Tz. 476

Die Finanzausgleichsleistungen der gebenden Anstalten gehen nicht zu Lasten ihrer eigenen Finanzierungsbedürfnisse. Unzutreffend ist umgekehrt auch die Annahme, von einer Reduzierung der Finanzausgleichsmasse könnten die gebenden Anstalten profitieren. Die Finanzausgleichsmasse ist ein gesonderter Rechnungsposten bei der Ermittlung des Gesamtbedarfs der ARD-Anstalten. Verringern sich Finanzausgleichsleistungen an die nehmenden Anstalten, so wächst der fragliche Betrag nicht etwa den gebenden Anstalten zu, sondern reduziert die Bedarfsfestsetzung für die ARD im Ganzen.

Tz. 477

Der gegenwärtige Finanzausgleich ist nicht in der Lage, die Lebens- und Funktionsfähigkeit der kleinen Anstalten sicherzustellen (so schon 14. Bericht, Tz. 450 und 15. Bericht, Tz. 264). Darauf erneut hinzuweisen ist die Kommission staatsvertraglich verpflichtet (vgl. § 3 Abs. 5 Satz 5 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag).

Die **finanzielle Lage der kleinen Anstalten** Radio Bremen und Saarländischer Rundfunk hat sich zudem **verschärft**. Nach der stufenweise Abschmelzung der Finanzausgleichsmasse, die durch den Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrag in Gang gesetzt worden ist, stehen für den Finanzausgleich seit dem 1. Januar 2006 zusammen nurmehr 1,0 % (früher: 1,9 %) des Nettogebührenaufkommens der ARD-Anstalten zur Verfügung. Die hinter den Bedarfsfeststellungen der KEF im 14. Bericht zurückbleibende Gebührenfestsetzung der Länder durch den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag hat die kleinen Anstalten nicht nur durch die reduzierte Gebühr, sondern auch durch eine entsprechend geringere Finanzausgleichsmasse doppelt getroffen.

Die demographische Entwicklung und die Prognose der Zahl der Gebührenbefreiungen und der Forderungsausfälle (dazu oben Tzn. 329 ff.) lässt eher eine Verschlechterung als eine Verbesserung der Ertragssituation beider Anstalten erwarten, was deren Finanzlage zusätzlich verschärfen wird.

Tz. 478 Entsprechend der Erwartung der Länder (vgl. 14. Bericht, Tz. 451; 15. Bericht, Tz. 264 ff.) haben die beiden Anstalten in der zurückliegenden Zeit **gravierende Sparmaßnahmen** vorgenommen und die Kooperation mit anderen Anstalten weiter ausgebaut. Nach den Entwicklungsplanungen beider Anstalten für den Zeitraum 2005-2012, welche die Zustimmung ihrer jeweiligen Gremien gefunden und die der KEF vorgelegen haben, planen sie eine Fortsetzung dieses Kurses auch für die Zukunft. Er ist durch Rationalisierungen, aber auch durch **Einschnitte in den Personalbestand und Leistungseinschränkungen bei den Programmen** gekennzeichnet. So hat Radio Bremen die Zahl seiner Planstellen zwischen 1999 und 2005 von 621 auf 485 reduziert. Der Saarländische Rundfunk hat sein Personal von 750 Festanstellungen im Jahr 2000 auf 667 im Jahr 2004 abgebaut; der Stellenabbau soll bis zum Jahr 2012 fortgeführt und dann zu einer Zahl von 540 Planstellen führen. Die verbleibenden Mitarbeiter mussten darüber hinaus spürbare tarifliche Einschränkungen hinnehmen. Mit diesen Einsparungen tragen die beiden kleinen Anstalten einen erheblichen und überproportionalen Anteil an den gesamten Sparanstrengungen innerhalb ARD. Es versteht sich von selbst, dass die beiden Anstalten ihre Sparmaßnahmen durch Einschnitte insbesondere in den Personalbestand und in das Programm nicht wesentlich werden fortsetzen können.

Tz. 479 Ohne die von den Ländern erwartete (vgl. Protokollerklärung aller Länder zum Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag) **Strukturhilfe der ARD für Radio Bremen und den Saarländischen Rundfunk** (vgl. 14. Bericht, Tz. 452), die während der derzeitigen Gebührenperiode trotz reduzierter Gebührenfestsetzung ungeschmälert aufgebracht und geleistet worden ist, wären beide Anstalten nicht in der Lage gewesen, durch die Modernisierung ihrer Einrichtungen und Anlagen zu einer Rationalisierung der Betriebsabläufe und damit zu spürbaren Einsparungen zu kommen. Auch der Erwartung, dass die ARD durch **Leistungs- und Gegenleistungsaustausch und andere Formen der Kooperation** einen Beitrag zur Funktionsfähigkeit der kleinen Sender zu leisten hat (vgl. ebenda), wurde entsprochen. Erwähnt sei die Fusion zweier Rundfunk-Sinfonieorchester, nämlich des Rundfunk-Sinfonieorchesters des SR mit dem Rundfunkorchester (Kaiserslautern) des SWR zur „Deutschen Radio Philharmonie". Durch sie soll der Bestand wenigstens eines Rundfunk-Sinfonieorchesters im deutschen Südwesten (Rheinland-Pfalz und Saarland) auf Dauer gesichert werden. Die Fusion wird zu einer erheblichen Abschmelzung der Stellenzahl führen.

Tz. 480 Der Leistungs- und Gegenleistungsaustausch und die Intensivierung und Erweiterung anderer Kooperationsformen innerhalb der ARD, die von den Ländern zur „Abfederung" der Reduzierung der Finanzausgleichsmasse gedacht und gefordert worden ist, **stoßen** aber – jedenfalls im Programm – **zunehmend an Grenzen**. Die **entlastende Kooperation** darf nicht so weit gehen, dass das eigene Gesicht der kleinen Anstalten im Programm allmählich verloren geht, weil sie z.B. im Gemeinschaftsprogramm der ARD nicht oder kaum noch auftauchen. Eine „Entlastung durch Kooperation" ginge zu weit, wenn sie am Ende auf einen Zustand hinausliefe, bei dem die kleinen Anstalten weitgehend zu Abspielstationen fremder Programme würden. Auch den kleinen Anstalten muss die eigenverantwortliche Gestaltung eines „identitätswahrenden Programms" (vgl. die zitierte Protokollerklärung der Länder) möglich sein. Dazu ist ein ausreichender Finanzausgleich unentbehrlich.

Tz. 481

Bei ihrer Beurteilung der finanziellen Lage von RB und SR ist die Kommission nicht von der Auffassung ausgegangen, dass alle Anstalten der ARD über die (relativ) gleiche finanzielle und damit auch programmliche Leistungskraft verfügen müssten; eine solche Einschätzung oder gar Erwartung haben auch die beiden betroffenen Anstalten ausdrücklich nicht. In anderer Richtung gilt es zu beachten, dass die infolge ihrer angespannten Finanzlage unausweichlichen außerordentlichen **Sparleistungen der kleinen Anstalten nicht** ohne weiteres als **Muster oder „benchmarks"** für die Sparanstrengungen herangezogen werden können, die von größeren und finanziell besser gestellten Anstalten erwartet werden müssen.

Tz. 482

Die nachstehenden Tabellen 66 und 67 zeigen die Finanzausgleichsleistungen für die laufende und die kommende Gebührenperiode aus der Sicht der „nehmenden" und der „gebenden" Anstalten. Tabelle 68 gibt eine Übersicht über die Ertragsverluste durch die Reduzierung der Finanzausgleichsmasse, über den Wert der ARD-internen Ausgleichs- und Entlastungsmaßnahmen zugunsten von RB und SR und über die verbleibenden Finanzierungslücken.

Tab. 66 ARD-Finanzausgleich/Nehmende Anstalten (in Mio. Euro)

	RB	RBB	SR	Finanzausgleichsmasse
2005 Ist	26,003	3,828	30,366	60,197
2006 Vorl. Ist*	22,772	3,244	26,340	52,356
2007 Plan	24,057	0	27,970	52,027
2008 Vorschau	23,976	0	27,875	51,851
Summe 2005 - 2008	**96,808**	**7,072**	**112,551**	**216,431**
2009 Vorschau	24,007	0	27,911	51,918
2010 Vorschau	23,937	0	27,830	51,767
2011 Vorschau	23,824	0	27,698	51,522
2012 Vorschau	23,680	0	27,531	51,211
Summe 2009 - 2012	**95,447**	**0**	**110,970**	**206,417**
Summe 2005 - 2012	**192,256**	**7,072**	**223,521**	**422,849**

* Ab 1. Januar 2006 ist die Abschmelzung der Finanzausgleichsmasse auf 1 % abgeschlossen.

Tab. 67 ARD-Finanzausgleich/Gebende Anstalten (in Mio. Euro)

	BR	HR	MDR	NDR	SWR	WDR	Summe der Aufwendungen
2005 Ist	7,268	3,063	6,695	7,901	8,505	26,728	60,160
2006 Vorl. Ist	6,289	2,651	5,799	6,844	7,366	23,129	52,078
2007 Plan	6,295	2,653	5,775	6,816	7,336	23,152	52,027
2008 Vorschau	6,274	2,644	5,755	6,792	7,311	23,074	51,850
Summe 2005 - 2008	**26,126**	**11,011**	**24,024**	**28,353**	**30,518**	**96,083**	**216,115**
2009 Vorschau	6,282	2,648	5,763	6,801	7,320	23,103	51,917
2010 Vorschau	6,264	2,640	5,746	6,782	7,299	23,037	51,768
2011 Vorschau	6,234	2,628	5,719	6,749	7,265	22,927	51,522
2012 Vorschau	6,196	2,612	5,684	6,709	7,221	22,789	51,211
Summe 2009 - 2012	**24,976**	**10,528**	**22,912**	**27,041**	**29,105**	**91,856**	**206,418**
Summe 2005 - 2012	**51,102**	**21,539**	**46,936**	**55,394**	**59,623**	**187,939**	**422,533**

Tab. 68 Be- und Entlastungen (in Mio. Euro)

	Be- und Entlastungen 2006 im Vergleich zu 2000 *			Jährliche Be- und Entlastungen im Durchschnitt für die Gebührenperiode 2009-2012 im Vergleich zu 2000		
	RB	SR	Summe	RB	SR	Summe
Ertragsverlust durch Abschmelzung Finanzausgleich inkl. Entfall der Zusatzleistungen der Degeto	- 23,3	- 25,0	- 48,3	- 29,5	- 31,9	- 61,5
Entlastungen aus Neuregelung Fernsehvertragsschlüssel	7,3	5,7	13,0	10,3	8,2	18,5
Entlastungen aus Absenkung Zulieferung Erstes Deutsches Fernsehen				3,7	2,5	6,1
Entlastungen durch bilaterale Kooperationen von NDR und WDR mit RB bzw. SWR mit SR	4,1		4,1	4,9	0,5	5,3
Summe Entlastungen	11,4	5,7	17,1	18,8	11,1	29,9
Summe Be-/Entlastungen	**- 11,9**	**- 19,3**	**- 31,2**	**- 10,7**	**- 20,8**	**- 31,5**

* vgl. 14. Bericht, Tz. 451

Selbstbindungserklärungen der Anstalten bis 2008

- *ARD, ZDF und Deutschlandradio haben sich im Zuge der Beratungen der Länder zum Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zur Einhaltung einer Reihe von strukturellen Selbstbindungen verpflichtet.*
- *Die Kommission kommt zu dem Ergebnis, dass die in den Selbstbindungen für die Online-Angebote festgelegte Obergrenze von 0,75 % des Gesamtaufwands sowohl von der ARD als auch von ZDF und Deutschlandradio überschritten wird. Die Überschreitungen belaufen sich auf 22,2 Mio. Euro (ARD), 11,3 Mio. Euro (ZDF) bzw. 0,5 Mio. Euro (Deutschlandradio). Die Kommission nimmt entsprechende Kürzungen bei der Ermittlung des Gebührenbedarfs für die Periode 2009-2012 vor. Sie wird die weitere Entwicklung des Online-Aufwands verfolgen.*
- *Die Selbstbindungen hinsichtlich der Begrenzung des Marketing-Aufwands und der angekündigten Einsparungen im Personalbestand sind nach den Anmeldungen der Anstalten eingehalten worden. Die Kosten der Gemeinschafts- und Digitalprogramme sind transparent dargestellt worden.*

Im Zuge der Beratungen der Länder zum Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag haben sich ARD, ZDF und Deutschlandradio zur Einhaltung einer Reihe von **strukturellen Selbstbindungen** verpflichtet. Nach § 3 Abs. 1 Satz 4 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag sind die finanzwirksamen Selbstbindungen Bestandteil des Ermittlungsverfahrens der Kommission. *Tz. 483*

Dies sind zunächst die Erklärungen zur Begrenzung des Online-Aufwands, zur Begrenzung des Marketingaufwands und zu Einsparungen im Personalbereich.

Darüber hinaus haben sich ARD und ZDF zu einer Erhöhung der Kostentransparenz bei den Gemeinschafts- und Digitalprogrammen im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 5 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag verpflichtet.

1. Begrenzung des Online-Aufwands

ARD, ZDF und Deutschlandradio haben sich im Jahre 2004 in Selbstbindungserklärungen verpflichtet, für ihre **Online-Angebote** in den Jahren 2005-2008 **nicht mehr als 0,75 % ihres Gesamtaufwands** zu verausgaben (siehe Anlagen zum Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag; 15. KEF-Bericht, Band 1, Anlage 2). *Tz. 484*

Die von den Anstalten gemeldeten Online-Aufwendungen für die Jahre 2005-2008 sind in der Tabelle 69 ausgewiesen. Ergänzend sind in der Tabelle die von den Anstalten geplanten Online-Aufwendungen für die Jahre 2009-2012 analog zu den Anmeldungen für die Jahre 2005-2008 dargestellt. *Tz. 485*

Tab. 69 Übersicht über die Investitionen, den laufenden Aufwand und die Verbreitungskosten für die Online-Aktivitäten von ARD, ZDF und Deutschlandradio 2005-2012 (in Mio. Euro)

		2005 Ist	2006 Ist	2007 Plan	2008 Vorschau	2005-2008 Zw.-Summe	2009 Vorschau	2010 Vorschau	2011 Vorschau	2012 Vorschau	2009-2012 Zw.-Summe	2005-2012 Summe
1.	**ARD**											
1.1	Investitionsausgaben	0,7	1,7	3,9	3,0	9,2	2,6	1,9	2,6	3,7	10,8	20,0
1.2	Laufender Aufwand	34,9	36,7	37,2	37,4	146,1	40,2	40,9	41,5	42,4	164,9	311,0
	Zwischensumme	35,6	38,3	41,0	40,4	155,3	42,8	42,7	44,2	46,1	175,8	331,1
1.3	Verbreitungskosten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Summe ARD (ohne Verbreitungskosten)	35,6	38,3	41,0	40,4	155,3	42,8	42,7	44,2	46,1	175,8	331,1
	nachrichtlich:											
	Gesamtaufwand	(5.817)	(6.035)	(5.842)	(6.110)	(23.804)	(6.157)	(6.357)	(6.310)	(6.579)	(25.403)	(49.207)
	Online-Quote	0,61 %	0,64 %	0,70 %	0,66 %	0,65 %	0,70 %	0,67 %	0,70 %	0,70 %	0,69 %	0,67 %
2.	**ZDF**											
2.1	Investitionsausgaben	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2.2	Laufender Aufwand	9,2	9,0	10,6	10,9	39,8	11,2	11,5	11,7	12,0	46,3	86,1
	Zwischensumme	9,2	9,0	10,6	10,9	39,8	11,2	11,5	11,7	12,0	46,3	86,1
2.3	Verbreitungskosten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Summe ZDF (ohne Verbreitungskosten)	9,2	9,0	10,6	10,9	39,8	11,2	11,5	11,7	12,0	46,3	86,1
	nachrichtlich:											
	Gesamtaufwand	(1.790)	(1.920)	(1.854)	(1.964)	(7.528)	(1.931)	(2.071)	(1.992)	(2.138)	(8.133)	(15.660)
	Online-Quote	0,52 %	0,47 %	0,57 %	0,56 %	0,53 %	0,58 %	0,55 %	0,59 %	0,56 %	0,57 %	0,55 %
3.	**DRadio**											
3.1	Investitionsausgaben	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2	0,3
3.2	Laufender Aufwand	1,2	1,2	1,3	1,4	5,0	1,4	1,4	1,4	1,5	5,7	10,8
	Zwischensumme	1,2	1,2	1,3	1,4	5,2	1,4	1,5	1,5	1,5	5,9	11,1
3.3	Verbreitungskosten	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,5
	Summe Deutschlandradio (inkl. Verbreitungskosten)	1,3	1,3	1,4	1,5	5,4	1,5	1,5	1,5	1,6	6,1	11,5
	nachrichtlich:											
	Gesamtaufwand	(202)	(203)	(204)	(212)	(821)	(220)	(224)	(227)	(232)	(904)	(1.725)
	Online-Quote	0,63 %	0,63 %	0,69 %	0,69 %	0,66 %	0,68 %	0,68 %	0,68 %	0,68 %	0,68 %	0,67 %

Die **ARD** meldet zum Nachweis für die Einhaltung der Selbstbindungen für die Gebührenperiode 2005-2008 einen Online-Aufwand von 155,3 Mio. Euro. Das entspricht **0,65 % des Gesamtaufwands**. Das **ZDF** beziffert seinen Aufwand auf 39,8 Mio. Euro bzw. **0,53 %**. Beim **Deutschlandradio** ergibt sich bei einem gemeldeten Online-Aufwand von 5,4 Mio. Euro (inkl. Verbreitungskosten) eine Online-Quote (= Anteil am Gesamtaufwand) von **0,66 %**. ARD, ZDF und Deutschlandradio erklären dazu, dass damit die Selbstbindungen eingehalten wurden.

Wie sich aus den jeweiligen Erläuterungen zum Nachweis der Einhaltung der Selbstbindungen ergibt, haben ARD, ZDF und Deutschlandradio bei Ermittlung des maßgeblichen Aufwands Abgrenzungen vorgenommen. *Tz. 486*

ARD

Die ARD-Anstalten sind bei der Zuordnung des Personal- und Programmaufwands und der Investitionen strikt nach dem **Überwiegenheitsprinzip** vorgegangen, d.h., dass nur Kosten erfasst wurden, die ausschließlich oder weitaus überwiegend für den Online-Bereich anfielen. Außerdem weist die ARD in ihrer Anmeldung darauf hin, dass die Online-Ausgaben ohne **IP-Verbreitungskosten** ausgewiesen werden. Dies wird damit begründet, dass bei Abgabe der Selbstbindungserklärung nicht absehbar war, dass sich aufgrund technischer Entwicklungen der Abruf von Hörfunk- und Fernsehsendungen (live oder on demand) und damit die daraus für die Anstalten entstehenden Verbreitungskosten in dem heute festzustellenden Ausmaß ausweiten würden. Die Selbstbindungen hätten zum Ziel gehabt, den klassischen, programmbegleitenden Online-Auftritt der Anstalten zu begrenzen. Die Kosten einer neuen Möglichkeit zur Verbreitung der Programme über das Internet seien hier nicht mit einbezogen gewesen. *Tz. 487*

ZDF *Tz. 488*

Das ZDF weist in seiner Anmeldung zu den Selbstbindungen darauf hin, dass **nur zusätzlich durch die Online-Aktivitäten ausgelöste Kosten/Aufwendungen** einbezogen werden. Die Zusammensetzung und Berechnung erfolgt analog zu den Anmeldungen des Projektes Online (11. bis 15. KEF-Bericht). Zur Begründung verweist das ZDF auf seine offizielle Selbstbindungserklärung vom 16. April 2004, die nur in einer gerafften Darstellung Eingang in die Anlagen zum Rundfunkfinanzierungsstaatsvertag gefunden hat. Aufgrund dessen sind weder die Online zuzuordnenden Aufwendungen des Data Broadcast Centers (DBC) (zunächst eigenes Projekt für technische Investitionen und die technische Abwicklung unterschiedlicher Dienste und Plattformen) noch Kosten für die Online-Aktivitäten der Fernsehredaktionen, die via Arbeitsverdichtung mit bereits vorhandenem Personal abgewickelt werden, in den Anmeldungen enthalten. Das mit dem gezielten Aufbau des Abruffernsehens (Mediathek) ab dem Jahre 2007 in Zusammenhang stehende **Streaming** betrachtet das ZDF als weiteren, eigenständigen Verbreitungsweg für seine Fernsehprogramme. Die dafür anfallenden Aufwendungen haben nach Ansicht des ZDF mit den programmbegleitenden Online-Diensten nichts zu tun und wurden deshalb bei der Erfassung der Online-Aufwendungen ebenfalls **nicht berücksichtigt**.

Deutschlandradio *Tz. 489*

Das Deutschlandradio grenzt seinen Nachweis bezüglich der Einhaltung der Selbstbindung in der Weise ab, dass es nur den dem **„Projekt Online"** zuzuordnenden Aufwand einbezieht. So werden

z.B. die Kosten für das sog. Hosting (Bereitstellung von Webservern inkl. Speicherplatz, Strom- und Notstromversorgung usw.), das nach Angaben des Deutschlandradios „eine Grundvoraussetzung, um Informationen auf die eigene Webseite ins Internet stellen zu können," ist, nicht dem Online-Projekt zugeordnet und folglich nicht beim Nachweis zu den Selbstbindungen erfasst. Bezüglich der personellen Leistungen im Redaktionsbereich weist das Deutschlandradio darauf hin, dass es nicht in der Lage war, eine eigene Online-Redaktion aufzubauen. Diese Leistungen für den Online-Auftritt wurden in den Programmdirektionen durch Mehrarbeit in Form von Arbeitsverdichtung erbracht. Das Deutschlandradio sieht hier eine Leistung, die der Kapazität von mindestens vier Planstellen entspricht und deren Umfang sich durch die kontinuierliche Ausweitung des streng programmbegleitenden Online-Auftritts und die Einführung neuer Formen wie Foren und Blogs noch steigern wird. Es sieht sich allerdings nicht in der Lage, diese „vier konkret nicht vorhandenen Planstellen" mit Durchschnittspersonalkosten des Redaktionsbereichs zu bewerten.

Tz. 490 Die Kommission sieht es als erforderlich an, den durch den Online-Auftritt der Anstalten verursachten Aufwand so **umfassend und transparent** wie möglich darzustellen. Sie orientiert sich am Wortlaut der Selbstbindungserklärungen in den Anlagen zum Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag. Den Rahmen, den die Anstalten in ihren Meldungen zugrunde gelegt haben, hält sie deshalb für zu eng. So hat die Kommission schon seit dem 11. Bericht und danach wiederholt darauf hingewiesen, dass sie Zweifel am Projektcharakter der von den Anstalten angemeldeten Online-Projekte hat, da „alle Anstalten seit einiger Zeit Online-Aktivitäten betrieben und ausgebaut und weitgehend aus dem Bestand finanziert haben" (12. Bericht, Tz. 206). Sie hat den Online-Aufwand insoweit immer einer **Gesamtbetrachtung** von Projektkosten und Bestandsaufwand unterzogen. Zu den Online-Verbreitungskosten hat die Kommission in mehreren Gesprächen mit den Anstalten darauf hingewiesen, dass diese im Zusammenhang mit dem Nachweis der Einhaltung der Selbstbindungen mit ausgewiesen und von den Anstalten gemeldet werden sollen.

Bei ihrer Kostenbetrachtung **bezieht** die Kommission alle **Kosten der Verbreitung der Online-Angebote ein**. Sie hat deshalb die Anstalten gebeten, ihre Meldungen nochmals zu überprüfen und diese – auch unter Einbeziehung der Kosten für redaktionelle Zulieferungen und der durch die Online-Nutzung ausgelösten Rechtekosten – zu ergänzen. Außerdem sollten, soweit nicht schon geschehen, auch die Online-Verbreitungskosten (live und on demand) gesondert dargestellt werden.

Ergänzende Meldungen durch die Anstalten

ARD *Tz. 491*

Die **ARD erklärte** nach nochmaliger Überprüfung, dass, bei strikter Beachtung des Überwiegenheitsprinzips, die **Selbstbindung** bei Betrachtung des Gesamtzeitraums 2005-2008 – auch bei teilweiser Einbeziehung der IP-Verbreitungskosten – **exakt eingehalten** wurde. Die Überschreitungen in einzelnen Jahren (2007 und 2008) seien aufgrund der überproportional anwachsenden Verbreitungskosten, verursacht durch die Zugriffe der Teilnehmer, durch die Anstalten nicht beeinflussbar.

Die Kommission bezieht zur Erfassung des gesamten Online-Aufwands auch die nach wie vor nicht erfassten „IP-Verbreitungskosten Eigenbetrieb" in Höhe von 23,2 Mio. Euro mit ein. Es handelt sich hier um Kosten für Web-Server und Betriebs- und Wartungskosten. Sie stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Online-Auftritt der ARD. Auch wenn sie nicht den überwiegenden Teil der in diesem Bereich anfallenden Kosten darstellen, können sie im Interesse eines zutreffenden Ausweises des Gesamtaufwands nicht ausgeklammert werden.

Für die Jahre 2005-2008 ergeben sich danach folgende Werte (in Mio. Euro): *Tz. 492*

	2005 Ist	2006 Ist	2007 Plan	2008 Vorschau	2005-2008
Investitionsausgaben	0,7	1,7	3,9	3,0	9,2
Laufender Aufwand	34,9	36,6	37,2	37,4	146,1
Zwischensumme	35,6	38,3	41,0	40,4	155,3
Verbreitungskosten	8,4	9,1	12,5	15,3	45,4
Summe ARD (inkl. Verbreitungskosten)	**44,0**	**47,5**	**53,5**	**55,7**	**200,7**
nachrichtlich:					
Gesamtaufwand	(5.817)	(6.035)	(5.842)	(6.110)	(23.804)
Online-Quote (ohne Verbreitungskosten)	0,61 %	0,64 %	0,70 %	0,66 %	0,65 %
Online-Quote (einschl. Verbreitungskosten)	0,76 %	0,79%	0,92%	0,91%	0,84%
Obergrenze Selbstbindungen	**43,6**	**45,3**	**43,8**	**45,8**	**178,5**
Überschreitung	**0,3**	**2,2**	**9,7**	**9,9**	**22,2**

Im Übrigen ist die Kommission der Auffassung, dass durch die konsequente Anwendung des Überwiegenheitsprinzips Teile des Online-Aufwands weiterhin nicht mit erfasst wurden. *Tz. 493*

Begrenzung des Online-Aufwands

Tz. 494 **ZDF**

Das ZDF hat auf Bitten der Kommission seine Angaben zu den Online-Aufwendungen in den Jahren 2005-2008 umfangreich – teilweise im Wege von Schätzungen – ergänzt. Es weist aber nochmals darauf hin, dass es für höchst problematisch gehalten wird, die nicht dem „Projekt Online" zuzurechnenden Kosten des Data Broadcast Centers und den aus dem Bestand finanzierten Aufwand mit der Selbstbindungsobergrenze in Verbindung zu bringen. Die Auffassung, dass es sich bei der Mediathek um einen neuen Verbreitungsweg in Form des Abruffernsehens handelt und dass diese Kosten deshalb nicht beim klassischen Online-Auftritt zu erfassen sind, wird ebenfalls aufrechterhalten. Das ZDF geht deshalb nach wie vor davon aus, dass es seine unter gewissen Rahmenbedingungen abgegebene Selbstbindungserklärung zu Online einhält.

Tz. 495 Die Kommission verweist bezüglich der Einwendungen des ZDF auf die oben gemachten Ausführungen. Sie bezieht deshalb diese Kosten zur **Darstellung des Gesamtaufwands für die Online-Aktivitäten** in die nachfolgende Zusammenstellung mit ein.

Es ergeben sich die folgenden Werte (in Mio. Euro):

	2005 Ist	2006 Ist	2007 Plan	2008 Vorschau	2005-2008
Investitionsausgaben	-	-	-	-	-
Laufender Aufwand (Projekt)	9,2	9,0	10,6	10,9	39,8
Laufender Aufwand (Bestand)	2,4	2,7	3,1	3,2	11,4
Laufender Aufwand (DBC)	1,4	1,5	1,4	2,5	6,7
Zwischensumme	13,0	13,2	15,2	16,6	58,0
Online-Verbreitungskosten/Streaming Abruffernsehen (Mediathek)	1,3	1,4	2,5	4,6	9,8
Summe ZDF (inkl. Verbreitungskosten)	**14,3**	**14,6**	**17,7**	**21,2**	**67,8**
nachrichtlich:					
Gesamtaufwand	(1.790)	(1.920)	(1.854)	(1.964)	(7.528)
Online-Quote (ohne Verbreitungskosten)	0,73 %	0,69 %	0,82 %	0,85 %	0,77 %
Online-Quote (einschl. Verbreitungskosten)	0,80 %	0,76 %	0,96 %	1,08 %	0,90 %
Obergrenze Selbstbindungen	13,4	14,4	13,9	14,7	56,5
Überschreitung	**0,8**	**0,2**	**3,8**	**6,5**	**11,3**

Deutschlandradio *Tz. 496*

Das Deutschlandradio grenzt die Hostingkosten bei Betrachtung der Selbstbindungen nach wie vor aus und begründet dies damit, dass es sich nicht um Streamingkosten handeln würde und dass sie somit nicht dem Projekt zuzurechnen wären. Zu einer Bewertung der Personalkapazitäten, die im Redaktionsbereich für Online-Aufgaben zum Einsatz kommen, sieht sich das Deutschlandradio nicht in der Lage.

Die Kommission hält, wie bereits oben dargestellt, die **Eingrenzung auf die Projektkosten** für die Beurteilung der Einhaltung der Selbstbindungen für **zu eng**. Um offensichtlich zum Online-Auftritt gehörende Bereiche nicht außer Ansatz zu lassen, werden die Hostingkosten in der nachfolgenden Zusammenstellung ausgewiesen. Die eingesetzten Personalkapazitäten werden von der Kommission im Schätzungswege mit einem Betrag erfasst, der an der unteren Grenze der im Redaktionsbereich üblichen Personalvollkosten liegt und der den vom Deutschlandradio beschriebenen Entwicklungen Rechnung trägt. *Tz. 497*

Es ergeben sich die folgenden Werte (in Mio. Euro):

	2005 Ist	2006 Ist	2007 Plan	2008 Vorschau	2005-2008
Investitionsausgaben	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1
Laufender Aufwand lt. Meldung DRadio	1,2	1,2	1,3	1,4	5,0
Laufender Aufwand Hostingkosten	0,1	0,1	0,1	0,1	0,3
Laufender Aufwand Personalkosten	0,2	0,2	0,3	0,3	1,0
Zwischensumme	1,5	1,5	1,7	1,8	6,5
Verbreitungskosten	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2
Summe Deutschlandradio (inkl. Verbreitungskosten)	**1,5**	**1,6**	**1,7**	**1,8**	**6,7**
nachrichtlich:					
Gesamtaufwand	(202)	(203)	(204)	(212)	(821)
Online-Quote (ohne Verbreitungskosten)	0,73 %	0,75 %	0,82 %	0,84 %	0,79 %
Online-Quote (einschl. Verbreitungskosten)	0,76 %	0,78 %	0,85 %	0,87 %	0,81 %
Obergrenze Selbstbindungen	**1,5**	**1,5**	**1,5**	**1,6**	**6,2**
Überschreitung	**0,0**	**0,1**	**0,2**	**0,3**	**0,5**

Begrenzung des Online-Aufwands

Bewertung durch die Kommission

Tz. 498 Die Kommission sieht es, wie bereits angesprochen, als ihre Aufgabe an, **den gesamten durch den Online-Auftritt der Anstalten verursachten Aufwand** so umfassend und transparent wie möglich darzustellen. Die im Rahmen dieser Untersuchung erfassten Aufwendungen für die Online-Angebote der Rundfunkanstalten machen rd. 16 Cent der Rundfunkgebühr aus. Die Kommission ist der Auffassung, dass der von ihr ermittelte Gesamtaufwand der Überprüfung der Einhaltung der Selbstbindungen zugrunde zu legen ist. Ein Vergleich der Online-Aufwendungen aus den vorstehenden Tabellen mit den Obergrenzen aus den Selbstbindungen zeigt, dass die Anstalten sowohl bei Betrachtung der gesamten Periode 2005-2008 als auch bei der Betrachtung der einzelnen Jahre die **Obergrenzen überschritten** haben. Der zugesagte Grenzwert wurde von allen Anstalten zusammen um insgesamt 34 Mio. Euro überschritten. Dies entspricht einem Gebührenanteil von rd. 2 Cent. Die Kommission bringt gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag bei der ARD einen Betrag von 22,2 Mio. Euro, beim ZDF von 11,3 Mio. Euro und beim Deutschlandradio von 0,5 Mio. Euro in Abzug.

Tz. 499 Sowohl ARD als auch ZDF und Deutschlandradio haben erklärt, dass sie die **Selbstbindungen** über das Jahr 2008 hinaus **nicht erneuern** werden. Sie wollen einen etwa entstehenden Mehrbedarf für den Bereich Online aus dem Bestand durch Umschichtungen und Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsmaßnahmen finanzieren.

Tz. 500 Die Kommission geht aufgrund der Anmeldungen der Anstalten davon aus, dass bei der Zuordnung des Aufwands für die Online-Aktivitäten nach wie vor **Abgrenzungsprobleme** bestehen. Eine vollständige Erfassung der gesamten mit dem Online-Auftritt in Zusammenhang stehenden Kosten – insbesondere der Rechte- und Personalkosten – erscheint derzeit noch nicht gewährleistet. Die Kommission beabsichtigt deshalb, die Entwicklung der Online-Aufwendungen der Anstalten weiter zu beobachten und mittels einer genaueren Untersuchung aussagekräftigere Daten zu erheben. Sie fordert die Anstalten auf, zu den Daten für den Leistungsbericht Online künftig auch die durch die einzelnen Angebote ausgelösten Kosten auszuweisen. Die Kommission hält dies, auch in Hinblick auf die von der EU geforderte höhere Transparenz bei den Aktivitäten der Anstalten im Bereich der digitalen Angebote und der Telemedien, für geboten. In diesem Zusammenhang erwartet die Kommission vor allem auch bei den neuen und veränderten Angeboten, für die der dreistufige Test durchzuführen ist, eine deutlich höhere Transparenz und einen vollständigen Ausweis des dadurch verursachten Aufwands.

2. Begrenzung des Marketingaufwands

Die Anstalten haben im Rahmen von Selbstbindungserklärungen **zugesagt, die Aufwendungen für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit auf einen Anteil von 1 % (ARD und ZDF) und 1,5 % (Deutschlandradio) des bereinigten Gesamtaufwands zu begrenzen**. Dabei wurde der Sachaufwand des Marketings zugrunde gelegt. *Tz. 501*

Um beurteilen zu können, ob die Begrenzung eingehalten wird, hat die Kommission die Rundfunkanstalten aufgefordert, einheitliche Zuordnungskriterien für die Abgrenzung von Marketingaufwendungen insbesondere zu Kommunikationsaufwendungen, für die die Selbstbindung nicht gilt, zu definieren. ARD, ZDF und Deutschlandradio stimmten dazu einen einheitlichen Leitfaden zur Bestimmung der Marketingaufwendungen ab. *Tz. 502*

Die Anstalten haben sich auf folgende **Definition für Marketingaufwendungen** in Abgrenzung zu den Sonstigen Kommunikationsaufwendungen verständigt:

Marketingaufwendungen

- Öffentlichkeitsarbeit/Zentrales Marketing
- Öffentlichkeitsarbeit/Programmmarketing

Sonstige Kommunikationsaufwendungen

- Pressestellen
- Medienforschung
- Rundfunkgebührenstellen

Die Marketingaufwendungen und Sonstigen Kommunikationsaufwendungen unter Einbeziehung der Personalkosten werden in den Tzn. 590 ff. im Einzelnen behandelt.

Begrenzung des Marketingaufwands

ARD

Tab. 70 Entwicklung der Marketingaufwendungen der ARD-Anstalten 2005-2008 (in Mio. Euro)

		2005 Ist	2006 Plan	2007 Plan	2008 Vorschau	2005-2008
BR	ÖA*/Zentrales Marketing	1,5	1,3	1,2	1,2	5,2
	ÖA/Programmmarketing	11,0	8,8	8,5	8,6	36,9
	Summe	12,5	10,1	9,7	9,8	42,1
HR	ÖA/Zentrales Marketing	0,7	0,9	0,9	0,9	3,5
	ÖA/Programmmarketing	1,2	1,2	1,0	1,0	4,5
	Summe	1,9	2,1	1,9	1,9	7,9
MDR	ÖA/Zentrales Marketing	1,7	1,5	1,2	1,3	5,7
	ÖA/Programmmarketing	1,7	1,7	1,8	1,8	7,0
	Summe	3,4	3,2	3,0	3,1	12,7
NDR	ÖA/Zentrales Marketing	4,2	4,3	4,3	4,3	17,0
	ÖA/Programmmarketing	7,4	7,9	7,9	7,9	31,1
	Summe	11,7	12,2	12,2	12,2	48,1
RB	ÖA/Zentrales Marketing	0,2	0,0	0,0	0,0	0,3
	ÖA/Programmmarketing	0,7	0,2	0,2	0,4	1,4
	Summe	0,8	0,2	0,2	0,4	1,7
RBB	ÖA/Zentrales Marketing	0,6	0,7	0,6	0,6	2,5
	ÖA/Programmmarketing	2,6	2,1	2,1	2,1	8,9
	Summe	3,2	2,7	2,7	2,7	11,4
SR	ÖA/Zentrales Marketing	0,2	0,4	0,4	0,3	1,3
	ÖA/Programmmarketing	1,0	0,7	0,8	0,8	3,2
	Summe	1,1	1,1	1,1	1,1	4,5
SWR	ÖA/Zentrales Marketing	0,9	2,0	1,6	1,7	6,2
	ÖA/Programmmarketing	7,9	7,3	7,6	7,8	30,7
	Summe	8,9	9,4	9,3	9,4	36,9
WDR	ÖA/Zentrales Marketing	1,5	1,6	1,7	1,6	6,4
	ÖA/Programmmarketing	8,9	8,8	8,9	8,9	35,5
	Summe	10,4	10,4	10,6	10,5	41,9
ARD	ÖA/Zentrales Marketing	11,5	12,8	11,9	11,9	48,1
	ÖA/Programmmarketing	42,4	38,7	38,8	39,3	159,2
	Programmdirektion Erstes Deutsches Fernsehen	5,6	5,5	5,4	5,5	22,1
	Summe	59,5	56,9	56,2	56,7	229,4
	in % der Gesamtaufwendungen	1,0	1,0	1,0	0,9	1,0
	nachrichtlich: Gesamtaufwendungen	5.817	5.924	5.842	6.110	23.693

* ÖA: Öffentlichkeitsarbeit

Tz. 503 In der Anmeldung zum 16. Bericht **hält** die ARD insgesamt **die Selbstbindung von 1 %** für den Planungszeitraum 2005-2008, aber auch für die einzelnen Jahre des Planungszeitraums, **ein**. Die genannten Marketingaufwendungen von 229,4 Mio. Euro sind deutlich geringer als in der Periode 2001-2004 mit 262,4 Mio. Euro und liegen auch unter den Anmeldungen zum 15. Bericht für den Zeitraum 2005-2008 (239,5 Mio. Euro). Die Selbstbindungen der ARD beziehen sich nur auf die laufende Gebührenperiode. Ungeachtet dessen plant die ARD auch im Zeitraum 2009-2012 Marketingaufwendungen in Höhe von maximal 1 % der bereinigten Gesamtaufwendungen.

ZDF

Tab. 71 Entwicklung der Marketingaufwendungen des ZDF 2005-2008 (in Mio. Euro)

	2005 Ist	2006 Plan	2007 Plan	2008 Vorschau	2005-2008
Marketing gesamt	14,2	15,4	15,0	15,4	60,0
in % der Gesamtaufwendungen	**0,8**	**0,8**	**0,8**	**0,8**	**0,8**
nachrichtlich: Gesamtaufwendungen	1.789,7	1.962,4	1.854,2	1.963,5	7.569,8

Tz. 504

In der Zulieferung zum 15. Bericht waren in den Marketingaufwendungen des ZDF auch Programmaufwendungen (insbesondere für Trailer) enthalten (vgl. 15. Bericht, Tz. 273 und Tab. 47). Aufgrund der Abstimmung mit der Kommission und der ARD verwendet das ZDF nunmehr eine identische Definition. Die Marketingaufwendungen liegen mit 0,8 % der Gesamtaufwendungen sowohl für die Gebührenperiode 2005-2008 als auch für die einzelnen Jahre des Planungszeitraums **unter der in der Selbstbindungserklärung zugesagten Grenze von 1,0 %**.

Deutschlandradio

Tz. 505

In der Selbstbindungserklärung des Deutschlandradios heißt es, es sei beabsichtigt, die „Ausgaben für Marketingaktivitäten (Programm- und Frequenzbewerbung) bis 2008 auf einen Betrag zurückzuführen, der **1,5 % des Gesamtaufwandes** möglichst nicht überschreitet". Nach Darstellung des Deutschlandradios gilt diese Selbstbindung als **Verpflichtung ab dem Jahr 2009**. Hierüber sei mit der Rundfunkkommission Einvernehmen erzielt.

Die Selbstbindung des Deutschlandradios erfolgte unter der Voraussetzung, dass ARD und ZDF das Deutschlandradio beim Image- und Programmmarketing durch Spots in den Fernsehprogrammen unterstützen. Gemäß dem gesetzlichen Auftrag sei das Deutschlandradio gehalten, die Bekanntheit des nationalen Hörfunks und seiner beiden Programme nachhaltig zu steigern. Außerdem müsse es über die wachsenden Empfangsmöglichkeiten informieren; gerade bei der Frequenzinformation gebe es einen Nachholbedarf. Aus diesem Grund erkannte die Kommission in ihrem 14. Bericht **Sondermittel** von 3,0 Mio. Euro jährlich für den Gebührenzeitraum 2005-2008 an (vgl. 14. Bericht, Tz. 162).

Tab. 72 Entwicklung der Marketingaufwendungen des Deutschlandradios 2005-2008 (in Mio. Euro)

	2005 Ist	2006 Plan	2007 Plan	2008 Vorschau	2005-2008
Marketing gesamt	6,8	6,1	5,9	5,9	24,7
in % der Gesamtaufwendungen	**3,4**	**3,0**	**2,9**	**2,8**	**3,0**
nachrichtlich: Gesamtaufwendungen	202,3	203,1	204,0	211,8	821,2

Tz. 506

Der Anteil der Marketingaufwendungen des Deutschlandradios an seinen Gesamtaufwendungen beträgt für die Gebührenperiode 2005-2008 3,0 %. Hierin enthalten sind allerdings die von der Kommission zusätzlich zugestandenen Aufwendungen für die Frequenzbewerbung (vgl. auch 15. Bericht, Tz. 277). Wenn man dies berücksichtigt, unterschreitet das Deutschlandradio in den Jahren 2007 und 2008 bereits die Grenze von 1,5 %.

Begrenzung des Marketingaufwands

Tz. 507 Das Deutschlandradio **erklärt, dass es** die ab 2009 angestrebte **Begrenzung der Marketingaufwendungen** auf 1,5 % des Gesamtaufwands **einhalten werde**. Dies beziehe sich jedoch nur auf den **Basismarketingaufwand**. Da die staatsvertragliche Regelung zur gegenseitigen unentgeltlichen Bewerbung von ARD/ZDF und Deutschlandradio (Deutschlandradio-Staatsvertrag in der Fassung des Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrags, § 5 Abs. 3) erst seit dem 1. Juli 2007 durch das ZDF und seit dem 1. Oktober 2007 auch durch die ARD umgesetzt wird, sieht das Deutschlandradio die Notwendigkeit, auch in den Folgejahren über die Basismarketingaufwendungen hinaus Sondermittel für eine verstärkte Frequenzbewerbung zu beantragen.

ARTE

Tz. 508 In einer Gesellschafterversammlung von ARTE im Juni 2005 wurde bestimmt, dass ab 2006 die Marketingaufwendungen eine Obergrenze von 1,5 % des Wirtschaftsplanvolumens nicht überschreiten sollen.

Tab. 73 Entwicklung der Marketingaufwendungen von ARTE 2005-2008 (in Mio. Euro)

	2005 Ist	2006 Plan	2007 Plan	2008 Vorschau	2005-2008
Marketing gesamt	2,1	2,1	2,6	2,2	9,0
in % der Gesamtaufwendungen	**1,5**	**1,4**	**1,8**	**1,5**	**1,5**
nachrichtlich: Gesamtaufwendungen	141,7	145,2	148,3	149,1	584,3

Tz. 509 Der **Anteil der Marketingaufwendungen** von ARTE an den Gesamtaufwendungen beträgt für die Gebührenperiode 2005-2008 insgesamt 1,5 %. Für das Jahr 2007 ist allerdings mit 1,8 % eine Überschreitung geplant.

Bewertung durch die Kommission

Tz. 510 ARD, ZDF und Deutschlandradio haben sich auf einen einheitlichen **Leitfaden** verständigt, der die einzubeziehenden Elemente im Detail festlegt. Dieser Leitfaden bezieht sich auf die Kategorien Öffentlichkeitsarbeit / Programmmarketing und Öffentlichkeitsarbeit / Zentrales Marketing. Der Leitfaden ist beschränkt auf den für Marketing betriebenen Sachaufwand, soweit nicht die eigenen Medien genutzt werden. Daher enthält er auch keinen Aufwand für Programmhinweise oder Trailer.

Tz. 511 Die Kommission stützt ihre Beurteilung auf die von den Anstalten gemeldeten Marketingaufwendungen und geht folglich davon aus, dass insbesondere die Programmkosten keinerlei weitere Marketingaufwendungen enthalten.

Davon ausgehend stellt die Kommission fest, dass die **Selbstbindungen** der Rundfunkanstalten hinsichtlich der Begrenzung ihrer Marketingaufwendungen **eingehalten** worden sind.

3. Einsparungen im Personalbereich/Planstellenreduzierungen

Die von den Anstalten abgegebenen **Selbstbindungserklärungen** zum Personalbereich und zu Planstellenreduzierungen **unterscheiden sich** hinsichtlich der für die Vergangenheit und die Zukunftsaussagen herangezogenen Zeiträume, der Inhalte (das ZDF hat neben Planstellenreduzierungen auch Funktionen einbezogen) und des Konkretisierungsgrades. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die jeweils von den Anstalten abgegebenen unterschiedlichen Erklärungen und stellen keinen Vergleich der Anstalten untereinander dar. *Tz. 512*

Die **ARD** hat sich in ihrer Selbstbindungserklärung verpflichtet, im Zeitraum von 1993-2008 15 % bzw. 3.823,5 ihrer Planstellen im Bestand abzubauen. Für den Zeitraum 2001-2008 beträgt der von der ARD angekündigte Abbau für alle ARD-Anstalten 6 % bzw. 1.337 Planstellen. Außerdem hat die ARD erklärt, sie werde sich auch weiterhin bei ihren Gehaltstarifabschlüssen am finanziellen Volumen der Abschlüsse im Öffentlichen Dienst als Obergrenze orientieren. *Tz. 513*

Lt. Anmeldung zum 16. KEF-Bericht reduziert die ARD im Zeitraum 1993-2008 ihre Stellen im Bestand um 3.910,5 und im Zeitraum 2001-2008 um 1.426,0 Stellen. Da der Stellenbestand der ARD sich seit Abgabe der Selbstbindungen strukturell verändert hat, ist eine Überleitung erforderlich, um die Vergleichbarkeit der Anmeldungen mit der Selbstbindungserklärung herzustellen:

Outsourcing Radio Bremen

RB hat im Rahmen eines Outsourcing-Projekts 137,5 Planstellen ausgelagert. Der hierdurch bedingte Stellenabbau geht nicht auf Rationalisierungsanstrengungen der ARD im Rahmen der Selbstbindungserklärung zurück und ist deshalb zu korrigieren (Verringerung des Abbaus).

Überführung von Projekten in den Bestand

Zum 16. KEF-Bericht werden die Projekte „Online“ und „Digitalisierung der Archive“ erstmals im Bestand ausgewiesen. Zum Zeitpunkt der Abgabe der ARD-Selbstbindungserklärung wurden die in diesen Projekten tätigen Mitarbeiter im Entwicklungsbedarf und nicht im Bestandsbedarf geführt. Der durch diese Umgliederung bedingte Zuwachs in Höhe von 101,5 Stellen ist ebenfalls anzupassen (Erhöhung des Abbaus).

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Anpassungen ergibt sich folgender für die Selbstbindungserklärung relevante Stellenabbau im Bestandsbedarf der ARD:

Tab. 74 Entwicklung der Planstellen (Bestandsbedarf) bei den ARD-Anstalten

	1993-2008	2001-2008
Rechnerischer Abbau lt. Anmeldung zum 16. Bericht	3.910,5	1.426,0
Verringerung des Abbaus (Outsourcing Radio Bremen)	- 137,5	- 137,5
Erhöhung des Abbaus (in den Bestand überführte Projekte)	101,5	101,5
Stellenabbau vergleichbar mit Selbstbindungserklärung ARD	3.874,5	1.390,0
Abbauziel lt. ARD-Selbstbindungserklärung	3.823,5	1.337,0
über ARD-Selbstbindungserklärung hinausgehender Abbau	51,0	53,0

Einsparungen im Personalbereich/Planstellenreduzierungen

Der für die Selbstbindungserklärung relevante Stellenabbau der ARD soll über die Selbstbindung hinausgehen (vgl. Tzn. 137 f.) – **damit hält die ARD ihre Selbstbindungserklärung ein**. Auch die Erklärung der ARD, sich bei ihren Gehaltstarifabschlüssen am finanziellen Volumen der Abschlüsse im Öffentlichen Dienst als Obergrenze zu orientieren, spiegelt sich in den Anmeldungen zum 16. Bericht wider.

Tz. 514 Das **ZDF** erklärt in seiner Selbstbindungserklärung, dass es bereits im Zeitraum 1993-2000 600 Planstellen plus 100 Funktionen abgebaut habe. Im Zeitraum 2001-2004 habe es zusätzlich 350 Stellen aus dem Bestand für neu hinzugekommene Aufgaben erwirtschaftet. In der Gebührenperiode 2005-2008 wolle das ZDF seinen Personalbestand um 300 Stellen/Funktionen reduzieren (vgl. Tzn. 137 und 139). Dabei sei zu berücksichtigen, dass die von der KEF im 14. Bericht bereits vorgegebenen Einsparauflagen im Personalbereich mit einbezogen werden. Außerdem hat das ZDF erklärt, es werde auch zukünftig bei seinen Tarifverhandlungen darauf achten, dass das Niveau des Öffentlichen Dienstes nicht überschritten wird.

Tab. 75 Entwicklung der Planstellen und Stellen/Funktionen beim ZDF

	1993-2000	2001-2004	2005-2008
Abbau lt. ZDF Selbstbindungserklärung			
- Planstellen	600		
- Funktionen	100		
- Stellen aus dem Bestand erwirtschaftet		350	
- Stellen/Funktionen			300
Abbau lt. Anmeldung zum 16. Bericht			360
Erhöhung des Abbaus (in den Bestand überführte Projekte)			79
Stellenabbau vergleichbar mit Selbstbindungserklärung ZDF			439
über ZDF-Selbstbindungserklärung hinausgehender Abbau			139

Tz. 515 Das ZDF übertrifft nach der Anmeldung zum 16. KEF-Bericht den in der Selbstbindungserklärung angekündigten Abbau von 300 Stellen/Funktionen in der Gebührenperiode 2005-2008 unter Berücksichtigung der in den Bestand der Planstellen aus in den Bestand überführten Projekten um 139 Stellen/Funktionen.

Bei dem vom ZDF in seiner Selbstbindung erklärten Abbau von Funktionen (1993-2000 100 Funktionen) und den zusätzlich aus dem Bestand erwirtschafteten Stellen für neu hinzugekommene Aufgaben (2001-2004 350 Stellen) handelt es sich um **Umwidmungen**: Das ZDF hat reguläre Stellen zunächst gesperrt und dann für neue Aufgaben verwendet, statt für neue Aufgaben neue Stellen zu schaffen. Der erklärte Abbau stellt im Grunde den **Verzicht auf die Ausweitung von Planstellen** aufgrund neuer Aufgaben dar. Das ZDF verwendet dafür den Begriff „erwirtschaften".

Die Erklärung des ZDF, bei künftigen Tarifverhandlungen darauf zu achten, dass die Personalaufwendungen das Niveau des Öffentlichen Dienstes nicht überschreiten, spiegelt sich in den Anmeldungen zum 16. Bericht wider.

Das **Deutschlandradio** hat in seiner Selbstbindung erklärt, ausgehend vom Basisjahr 2001 bis Ende 2008 5 % seiner derzeitigen Planstellen im Stellenplan zu streichen. Darüber hinaus will sich das Deutschlandradio im Rahmen seiner Organisations- und Programmreform bemühen, bestehende Doppelstrukturen zwischen beiden Standorten abzubauen, zusätzliche Synergiepotenziale zu erschließen und dadurch weitere Einsparungen bei den Personalkosten zu erzielen. Als Planstellen werden die Planstellen des Deutschlandradios und der Sendestelle Britz erfasst. *Tz. 516*

Tab. 76 Entwicklung der Planstellen beim Deutschlandradio

	2001-2008
Abbau lt. Anmeldung zum 16. Bericht	
Deutschlandradio	31
Sendestelle Britz	5
36 = 4,9 % von 733	36
Abbauziel lt. Deutschlandradio-Selbstbindung 733 x 5 % =	**36,7**

Bei den zur Streichung vorgesehenen Planstellen handelt es sich um Stellen, die vom Deutschlandradio in den vergangenen Jahren bereits freigehalten wurden. Die zu streichenden Stellen sind im Stellenplan gesperrt und werden nicht wiederbesetzt. Im Jahr 2008 will Deutschlandradio diese Stellen aus dem Plan nehmen.

Das Deutschlandradio hält mit dem Abbau von **36 Stellen** im Zeitraum von **2001-2008** die **Selbstverpflichtungserklärung mit 4,9 % knapp ein** (vgl. Tzn. 137 und 140). Die in der Selbstbindungserklärung angekündigten Bemühungen des Deutschlandradios, weitere Einsparungen bei den Personalkosten zu erzielen, zeigen sich im Stellenbesetzungsgrad von knapp unter 90 % mit entsprechenden Personalkosteneinsparungen. *Tz. 517*

Erhöhung der Kostentransparenz bei den Gemeinschafts- und Digitalprogrammen

4. Erhöhung der Kostentransparenz bei den Gemeinschafts- und Digitalprogrammen

Tz. 418 ARD und ZDF haben im Rahmen ihrer Selbstbindungserklärungen zugesagt, auf eine Erhöhung der **Kostentransparenz** bei den gemeinsam veranstalteten Programmen (3sat, Phoenix, Kinderkanal und ARTE) hinzuwirken.

Wie zum 15. Bericht haben ARD und ZDF der Kommission auch zum 16. Bericht abgestimmte Angaben mit gemeinsamen Kostendaten zu den Programmen **ARTE, Phoenix und Kinderkanal** geliefert. Wie zum 15. Bericht ist es nicht zu einer entsprechenden Abstimmung der Daten hinsichtlich **3sat** gekommen, so dass der Kommission zwei separate Darstellungen vorgelegt wurden (vgl. 15. Bericht, Tz. 291). Die Gesamtkosten von ARTE, Phoenix und Kinderkanal sehen wie folgt aus:

Tab. 77a Aufwendungen von ARD und ZDF für ARTE, Phoenix und Kinderkanal (in Mio. Euro)

	2005 Ist	2006 Plan	2007 Plan	2008 Vorschau	2005-2008 Zw.-Summe	2009 Vorschau	2010 Vorschau	2011 Vorschau	2012 Vorschau	2009-2012 Zw.-Summe	2005-2012 Summe
Aufwendungen ARTE Deutschland TV GmbH											
1. Personalaufwand	16,9	16,7	17,2	17,6	68,4	18,0	18,4	18,9	19,3	74,6	142,9
2. Programmaufwand	112,5	113,6	115,1	115,7	457,0	118,6	121,5	120,5	123,5	484,0	941,1
davon: Verbreitungskosten	9,2	9,3	9,3	9,4	37,1	9,6	9,8	6,0	6,2	31,5	68,7
3. Sachaufwand	17,2	15,5	16,4	16,2	65,2	16,5	16,9	17,2	17,6	68,3	133,5
davon: Abschreibungen	0,3	0,3	0,3	0,3	1,3	0,3	0,3	0,3	0,3	1,2	2,5
Summe Aufwendungen ARTE Deutschland TV GmbH	**146,6**	**145,8**	**148,8**	**149,5**	**590,7**	**153,1**	**156,8**	**156,6**	**160,3**	**626,8**	**1.217,5**
nachrichtlich: Investitionen	0,2	0,4	0,4	0,4	1,4	0,3	0,3	0,4	0,4	1,5	2,8
Aufwendungen Phoenix											
1. Personalaufwand	9,9	9,7	9,2	9,4	38,2	9,6	9,8	10,0	10,2	39,6	77,8
davon: Infrastrukturleistungen WDR	0,6	0,6	0,7	0,7	2,6	0,7	0,7	0,7	0,7	2,9	5,5
davon: Infrastrukturleistungen ZDF	2,3	2,4	1,6	1,7	8,0	1,7	1,7	1,8	1,8	7,0	15,1
2. Programmaufwand	23,2	25,5	24,3	24,7	97,7	25,2	25,6	25,8	26,3	103,0	200,7
davon: Verbreitungskosten	8,9	8,8	8,7	7,6	34,0	6,8	6,0	6,0	3,3	22,0	56,0
3. Sachaufwand	3,9	4,2	4,7	5,0	17,9	5,0	5,6	5,9	6,3	22,8	40,7
davon: Abschreibungen	0,6	0,6	1,0	1,2	3,4	1,2	1,7	1,9	2,2	7,0	10,4
Summe Aufwendungen Phoenix	**37,0**	**39,5**	**38,3**	**39,1**	**153,8**	**39,8**	**41,0**	**41,7**	**42,8**	**165,4**	**319,2**
nachrichtlich: Investitionen	0,5	0,4	2,3	1,1	4,1	2,8	3,9	0,7	2,3	9,8	13,9

Tab. 77b Aufwendungen von ARD und ZDF für ARTE, Phoenix und Kinderkanal (in Mio. Euro)

	2005 Ist	2006 Plan	2007 Plan	2008 Vorschau	2005-2008 Zw.-Summe	2009 Vorschau	2010 Vorschau	2011 Vorschau	2012 Vorschau	2009-2012 Zw.-Summe	2005-2012 Summe
Aufwendungen Kinderkanal											
1. Personalaufwand	2,4	2,6	2,9	2,9	10,8	3,0	3,0	3,1	3,2	12,3	23,1
2. Programmaufwand	72,8	74,6	75,1	78,5	301,0	80,1	81,6	83,3	84,9	329,9	630,8
davon: Verbreitungskosten	6,7	6,8	6,9	7,1	27,4	7,2	7,3	7,5	7,6	29,6	57,0
Eigenanteil Erfurt	22,2	22,7	22,0	24,0	90,8	24,5	25,0	25,5	26,0	101,0	191,9
Zulieferungen der Rundfunkanstalten	44,0	45,1	46,2	47,4	182,8	48,3	49,3	50,3	51,3	199,3	382,0
3. Sachaufwand	5,3	5,4	5,2	5,1	21,0	4,9	5,0	5,1	5,2	20,2	41,2
davon: Abschreibungen	0,14	0,02	0,02	0,02	0,2	0,02	0,02	0,02	0,02	0,1	0,3
Summe Aufwendungen Kinderkanal	**80,6**	**82,6**	**83,1**	**86,6**	**332,8**	**87,9**	**89,7**	**91,5**	**93,3**	**362,3**	**695,2**
nachrichtlich: Investitionen	0,01	0,00	0,03	0,01	0,05	0,01	0,01	0,01	0,01	0,04	0,09

Die Gesamtaufwendungen für ARTE (nur ARTE Deutschland TV GmbH) machen für die Gebührenperiode 2005-2008 sowie für die Periode 2009-2012 1,9 % der Gesamtaufwendungen von ARD und ZDF aus. Beim Kinderkanal beträgt der Anteil in beiden Perioden 1,1 %, bei Phoenix 0,5 %. Damit bleibt der Anteil dieser drei Gemeinschaftsprogramme an den Gesamtaufwendungen von ARD und ZDF annähernd konstant. *Tz. 519*

Aus den nicht abgestimmten Daten von ARD und ZDF für 3sat ergibt sich folgendes Bild: *Tz. 520*

Tab. 78 Aufwendungen von ARD und ZDF für 3sat (in Mio. Euro)

Aufwandskategorie	2005 Ist	2006 Ist	2007 Plan	2008 Vorschau	2005-2008 Zw.-Summe	2009 Vorschau	2010 Vorschau	2011 Vorschau	2012 Vorschau	2009-2012 Zw.-Summe	2005-2012 Summe
ARD											
1. Personalaufwand	0,3	0,3	0,3	0,3	1,2	0,3	0,3	0,3	0,3	1,3	2,5
2. Programmaufwand	17,6	19,3	20,6	20,5	77,9	20,6	20,5	20,9	19,8	81,8	159,7
davon Verbreitungskosten*	4,1	4,1	4,1	3,8	16,2	3,4	3,0	3,0	1,6	11,1	27,2
3. Sachaufwand	0,4	0,4	0,4	0,4	1,7	0,4	0,4	0,4	0,5	1,8	3,4
Summe Aufwendungen ARD	**18,3**	**20,0**	**21,3**	**21,2**	**80,7**	**21,3**	**21,3**	**21,6**	**20,6**	**84,8**	**165,6**
ZDF											
1. Personalaufwand	6,9	7,3	7,6	7,7	29,5	7,9	8,0	8,2	8,3	32,4	61,9
2. Programmaufwand	54,4	55,5	56,8	58,5	225,2	59,5	60,4	61,8	63,2	245,0	470,1
davon Programmaufwand 3sat	48,7	49,8	51,0	52,1	201,6	53,4	54,7	56,1	57,5	221,6	423,2
davon Verbreitungskosten analog*	4,1	4,1	4,2	4,7	17,0	4,3	3,9	3,9	3,9	15,8	32,9
davon Verbreitungskosten digital**	1,6	1,5	1,6	1,8	6,5	1,9	1,9	1,9	1,9	7,5	14,1
3. Sachaufwand***	10,7	9,8	10,4	10,6	41,6	10,8	11,0	11,3	11,5	44,6	86,2
Summe Aufwendungen ZDF	**72,1**	**72,6**	**74,7**	**76,8**	**296,3**	**78,2**	**79,5**	**81,2**	**83,0**	**321,9**	**618,2**
Gesamtaufwendungen 3sat	**90,4**	**92,6**	**96,0**	**98,0**	**377,0**	**99,5**	**100,8**	**102,8**	**103,6**	**406,7**	**783,8**

* Ansatz der analogen Verbreitungskosten beim ZDF zu 50 %. Diese enthalten Kabel, Satellit und Uplink.

** Ansatz der digitalen Verbreitungskosten beim ZDF zu 100 %. Die digital terrestrische Verbreitung (DVB-T) hat Projektcharakter und bleibt daher unberücksichtigt

*** Die von der ARD geleisteten Beiträge zur 3sat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wurden bei der Höhe des Sachaufwands kostenmindernd berücksichtigt.

Das deutschsprachige Fernsehkulturprogramm 3sat wird seit dem 1. Dezember 1993 gemeinsam von ARD, ZDF, ORF und SRG veranstaltet. ARD und ZDF liefern nach dem 3sat-Vertrag vom 8. Juli 1993 jeweils 30 % des Programms zu, der ORF 28 % und die SRG 12 %. Trotz der Programmzulieferung im gleichem Umfang weist das ZDF deutlich höhere Kosten aus: Für den Gebührenzeitraum 2005-2008 trägt demnach das ZDF 78,6 % der auf die deutschen Partner entfallenden Aufwendungen von 3sat, die ARD lediglich 21,4 %. Für den Gebührenzeitraum 2009-2012 beträgt der geplante Anteil des ZDF 79,1 %, der Anteil der ARD 20,9 %. *Tz. 521*

Die ARD begründet die niedrigeren Programmaufwendungen damit, dass für Übernahmen von bereits in der ARD gesendeten Beiträgen in der Regel keine Kosten berechnet würden; sie habe hierfür auch keine separaten Kosten kalkulatorisch zugeordnet. Außerdem weist die ARD darauf hin, dass sie im Vergleich zum ZDF wegen seiner Dritten Programme über einen sehr viel breiteren Programmstock für die Zulieferungen zu 3sat verfüge.

Das ZDF hatte bereits für den 15. Bericht dargestellt, dass der Unterschied in den Aufwendungen von ARD und ZDF für 3sat historisch gewachsen und vor allem durch den 3sat-Standort in Mainz-Lerchenberg mit den entsprechenden Studiokapazitäten bedingt sei. Ursächlich für den höheren Aufwand seien die eigens für 3sat erstellten Neuproduktionen, die bis auf zwei kleine Ausnahmen alle vom ZDF in Mainz erstellt würden. Mit diesen Neuproduktionen sei ein entsprechender Bedarf an Studiokapazitäten verbunden. Das ZDF habe eigens für 3sat das Sendezentrum 2 und zwei Studios etabliert und verfüge über eine Hauptredaktion 3sat. Die Aufwendungen des ZDF enthielten im Unterschied zur ARD den 3sat-Videotext und 3sat.online sowie die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit 3sat abzüglich der Erstattungen der ARD. Außerdem seien die 3sat-relevanten Anteile der Leitungskostenstelle Europäische Satellitenprogramme und der Programmgruppe Theater einzurechnen.

Es ist anhand der gelieferten Daten und Erläuterungen nicht zu bezweifeln, dass das ZDF erheblich höhere Aufwendungen für 3sat als die ARD aufbringt. Ob die Kostenrechnung für 3sat bei ARD und ZDF vollständig vergleichbar ist, kann von der Kommission derzeit nicht beurteilt werden, da es – wie oben angesprochen – erneut nicht zu der gewünschten Abstimmung zwischen ARD und ZDF gekommen ist. Der Anteil der Aufwendungen für 3sat an den Gesamtaufwendungen von ARD und ZDF macht für 2005-2008 nach den vorliegenden Daten 1,2 % aus. Wegen der unterschiedlichen Aufwandshöhe liegt der Anteil bei der ARD bei 0,3 %, beim ZDF bei 3,9 %. Für die Periode 2009-2012 sind die Relationen bis auf einen minimalen Anstieg beim ZDF auf 4,0 % unverändert.

Erhöhung der Kostentransparenz bei den Gemeinschafts- und Digitalprogrammen

Tz. 522

Digitale Spartenkanäle

ARD und ZDF haben für die Gebührenperioden 2005-2008 und 2009-2012 zusätzlich die folgenden Aufwendungen für die jeweils drei digitalen Spartenkanäle gemeldet:

(in Mio. Euro)	2005-2008	2009-2012
EinsPlus	16,5	20,1
EinsExtra	19,2	25,6
EinsFestival	20,2	26,8
	55,9	**72,5**
ZDFinfokanal und ZDFdokukanal	39,6	92,2
ZDFtheaterkanal	26,5	28,8
	66,1	**121,0**

Damit liegen die Aufwendungen der digitalen Spartenkanäle der ARD für die Gebührenperiode 2005-2008 um 10,6 Mio. Euro höher als für den 15. Bericht angemeldet, beim ZDF um 8,7 Mio. Euro (vgl. 15. Bericht, Tz. 293). Für den Gebührenzeitraum 2009-2012 plant die ARD im Vergleich zum Zeitraum 2005-2008 einen weiteren Anstieg der Aufwendungen um 16,6 Mio. Euro, das ZDF sogar um 54,9 Mio. Euro. Aus diesem Kostenanstieg wird die angekündigte Strategie der Anstalten deutlich, ihre digitalen Spartenkanäle auszubauen.

Sie machen dennoch bei der ARD nur einen geringen Anteil an den Gesamtaufwendungen aus: 0,2 % im Gebührenzeitraum 2005-2008, 0,3 % im Zeitraum 2009-2012. Beim ZDF beträgt der Anteil an den Gesamtaufwendungen für die Periode 2005-2008 0,9 %, für die Periode 2009-2012 1,5 %. Der höhere Anteil beim ZDF ist einerseits in den absolut höheren Aufwendungen für die digitalen Spartenkanäle im Vergleich zur ARD begründet, zum anderen durch die deutlich geringere Bezugsgröße Gesamtaufwendungen.

Tz. 523

Bewertung durch die Kommission

Wie schon zum 15. Bericht haben die Anstalten mit ihren Zulieferungen zum 16. Bericht ihre **Selbstbindung**, Kostentransparenz hinsichtlich der von ARD und ZDF gemeinsam veranstalteten Programme und ihrer digitalen Satellitenprogramme herzustellen, **erfüllt**. Die Kommission erwartet allerdings zum 17. Bericht, dass auch für 3sat eine abgestimmte Darstellung eingereicht wird.

Ausgewählte Bereiche

1. Ausstrahlung der Programme

Die Kosten der terrestrischen Programmverbreitung sinken in der Gebührenperiode 2009-2012 gegenüber der Vorperiode, im Wesentlichen durch den Abschluss der Umstellung von der analogen auf die digitale Verbreitung der Fernsehprogramme. Mehrkosten entstehen durch die geplante HDTV-Verbreitung, die erstmalig ausgewiesenen Kosten der Verbreitung auf IP-Netzen sowie die Ausstrahlungskosten für Mobile Broadcast.

Entsprechend der Bitte der Kommission haben ARD, ZDF, Deutschlandradio und ARTE die Kosten der Programmverteilung aufgeschlüsselt. Von der ARD und vom Deutschlandradio sind auch die Kosten der eigenen Senderbetriebe benannt worden. *Tz. 524*

Generell ist zu berücksichtigen, dass in die kommende Gebührenperiode 2009-2012 der Zeitpunkt fällt, zu dem gemäß des „Startszenario 2000", welches im Sommer 2000 von der „Initiative Digitaler Rundfunk (IDR)" beschlossen worden war, die **analoge Ausstrahlung der Fernsehprogramme eingestellt werden soll**. Dieses Ziel erreichen sowohl ARD wie auch ZDF beim **digitalen terrestrischen Fernsehen** (DVB-T). Für die Fernsehverbreitung in Kabelnetzen formuliert das „Startszenario 2000": „Der Prozess des Übergangs … kann im Wesentlichen marktgetrieben verlaufen. Die analoge Übertragung kann deshalb durchaus vor dem Jahr 2010 auslaufen." Im Rahmen der Markteinführung von DVB-T ab 2003 haben große Kabelnetzbetreiber ihren Kunden zugesagt, das analoge Fernsehen im Kabel noch viele Jahre zu erhalten. Diese Zusage war durchaus als Argument gegen den Wechsel der Kabelkunden zu DVB-T zu verstehen, da dieser den Kauf eines neuen Empfangsgerätes erforderte, während der Verbleib als (Analog-) Kabelkunde keine Neuinvestition erforderlich machte. In der Konsequenz ist eine Abschaltung der analogen Programmverbreitung im **Kabel** vor dem Ende der kommenden Gebührenperiode **nicht mehr realistisch**. Bezogen auf die Satellitenverbreitung geht das „Startszenario 2000" von einem Übergang ähnlich dem im Kabel aus. Die ARD und ARTE planen, die **analoge Satellitenverbreitung** ihrer Programme **2011**, das ZDF plant, diese für einige Programme erst **2012 einzustellen**. Diese Planungen bedürfen nach Ansicht der Kommission zwar noch einer Harmonisierung, werden aber grundsätzlich anerkannt. *Tz. 525*

Die **ARD** hat mit Schreiben vom 11. Mai 2007 die folgenden Zahlen für den 16. Bericht genannt: *Tz. 526*

Ausstrahlung der Programme

Angaben in Mio. Euro	15. Ber. 2005	15. Ber. 2006	15. Ber. 2007	15. Ber. 2008	16. Ber. 2009	16. Ber. 2010	16. Ber. 2011	16. Ber. 2012
Terrestrische Verteilung (inkl. Leitungskosten)								
Hörfunkprogramme	27,1	27,3	28,7	28,9	31,0	31,5	31,7	32,0
Fernsehprogramme	117,7	108,7	115,6	115,6	14,7	15,4	15,5	15,6
Digitaler Hörfunk (DAB)	**14,9**	**17,2**	**18,1**	**19,5**	**33,1**	**32,2**	**24,4**	**24,8**
Digitales terrestrisches Fernsehen (DVB-T)	**19,3**	**21,7**	**23,7**	**24,3**	**77,9**	**77,3**	**73,3**	**73,3**
Eigener Senderbetrieb für Hörfunk und Fernsehen	**97,8**	**99,3**	**100,9**	**100,4**	**108,4**	**110,2**	**112,3**	**114,3**
Mobile Broadcast					**8,0**	**8,0**	**8,0**	**8,0**
Satellitenausstrahlung								
Hörfunkprogramme (analog und digital)	2,3	3,4	2,3	3,1	3,7	3,7	3,7	3,7
Erstes Fernsehprogramm (analog)	5,3	5,3	5,3	4,2	3,3	2,9	2,9	0
Dritte Fernsehprogramme (analog)	49,6	48,3	48,2	40,0	31,5	25,7	22,7	0
3sat (analog, ARD-Anteil)	2,8	2,8	2,8	2,8	1,8	1,5	1,5	0
Kinderkanal (analog, ARD-Anteil)	2,1	2,1	2,1	1,6	1,1	0,8	0,8	0
Phoenix (analog, ARD-Anteil)	2,7	2,7	2,7	2,1	1,7	1,3	1,3	0
Digitale Satellitenausstrahlung DVB (inkl.								
ARTE und Phoenix digital)	14,3	13,1	14,3	17,4	25,3	25,5	25,6	25,8
HDTV-Ausstrahlung					2,5	2,5	4,5	9,0
Kabelverbreitung								
Hörfunkprogramme (analog und digital)	3,7	3,8	3,8	3,9	3,5	3,5	3,5	3,5
Erstes Fernsehprogramm (analog)	2,7	2,7	2,7	2,8	3,1	3,1	3,1	3,1
Dritte Fernsehprogramme (analog)	13,3	13,2	13,4	13,7	17,9	17,9	17,9	17,9
3sat (analog, ARD-Anteil)	1,3	1,3	1,4	1,4	1,7	1,7	1,7	1,7
Kinderkanal (analog, ARD-Anteil)	1,3	1,3	1,4	1,4	1,7	1,7	1,7	1,7
Phoenix (analog, ARD-Anteil)	1,3	1,3	1,4	1,4	1,3	1,3	1,3	1,3
Digitale Kabelverbreitung DVB (inkl. ARTE und Phoenix)	5,4	5,3	5,4	5,4	10,8	10,8	10,8	10,8
Verbreitung auf IP-Netzen					**18,7**	**19,7**	**20,9**	**22,4**
Hoheitskosten (bedingt durch die terrestrische Verteilung der Hörfunk- und Fernsehprogramme)	**14,7**	**14,4**	**14,4**	**14,8**	**14,9**	**14,2**	**13,4**	**13,4**
Gesamt	**399,6**	**395,2**	**408,4**	**404,8**	**417,7**	**412,5**	**402,5**	**382,2**

Tz. 527 In der Summe belaufen sich die Kosten für die Jahre 2005-2008 gemäß Anmeldung zum 15. Bericht auf 1.608 Mio. Euro und für die Jahre 2009-2012 gemäß Anmeldungen zum 16. Bericht auf 1.615 Mio. Euro. Dies entspricht einer Kostensteigerung um 7 Mio. Euro bzw. um 0,4 %. Eine erhebliche Kostensteigerung ist bei der Digitalen Satellitenausstrahlung (DVB) zu vermerken.

Tz. 528 Analysiert man die Kosten der **terrestrischen Programmverbreitung** (Summe der Positionen „Terrestrische Verteilung", „Digitales terrestrisches Fernsehen (DVB-T)", „Eigener Sendebetrieb") so zeigt sich, dass im Vergleich der Anmeldungen für die Jahre 2005-2008 gemäß 15. Bericht (1.057 Mio. Euro) für die Jahre 2009-2012 gemäß den Anmeldungen zum 16. Bericht (934,3 Mio. Euro) eine **Kosteneinsparung** in Höhe von 122,60 Mio. Euro bzw. um 11,6 % realisiert werden soll. Im Wesentlichen resultiert diese Einsparung aus dem Umstieg von der Ausstrahlung analoger PAL-Fernsehsignale auf DVB-T.

Die Kosten der **Verbreitung auf IP-Netzen** wurden **erstmalig** mit den Anmeldungen zum 16. Bericht benannt. Für die Jahre 2005-2008 werden sie sich nach Angaben der ARD auf 45,4 Mio. Euro belaufen. Für die Jahre 2009-2012 ist eine Kostensteigerung um 80 % auf 81,8 Mio. Euro geplant. Diese Kostensteigerung muss nach Einschätzung der Kommission durch geeignete Maßnahmen begrenzt werden. *Tz. 529*

Von den in Tz. 129 genannten Beträgen unterscheiden sich die hier dargestellten Zahlen aus verschiedenen systematischen Gründen. Unter anderem sind hier die Kosten der Projekte DAB, DVB-T, HDTV und Mobile Broadcast sowie die Kosten des eigenen Senderbetriebs berücksichtigt. Letztere beinhalten für die Jahre 2009-2012 einen Anteil „DAB-Eigenbetrieb" in Höhe von 21,5 Mio. Euro. Weitere Differenzen resultieren aus der unterschiedlichen Berücksichtigung von Leitungskosten und von Kosten der IP-basierten Programmdistribution. *Tz. 530*

Die in Tzn. 274, 277 und 279 f. dokumentierten Entscheidungen der Kommission zu den Entwicklungsprojekten DAB, DVB-T und Mobile Broadcast führen zu einer Reduktion der in der Tabelle zusammengestellten Kosten für die Gebührenperiode 2009-2012 um insgesamt 98,0 Mio. Euro. *Tz. 531*

Die vom **ZDF** geplanten Kosten der Programmverteilung lassen sich wie folgt darstellen. *Tz. 532*

Angaben in Mio. Euro	15. Ber. 2005	15. Ber. 2006	15. Ber. 2007	15. Ber. 2008	16. Ber. 2009	16. Ber. 2010	16. Ber. 2011	16. Ber. 2012
Terrestrische Verteilung des Hauptprogramms einschließlich Leitungs- und Hoheitskosten	82,3	83,6	86,6	89,7	59,1	56,6	57,1	57,6
Digitales terrestrisches Fernsehen (DVB-T)	8,3	8,3	8,3	8,3	8,3	8,3	0	0
Mobile Broadcast					7,5	7,5	7,5	7,5
Satellitenausstrahlung (inkl. Uplinkkosten)								
ZDF-Hauptprogramm	5,5	5,5	5,5	5,5	3,4	2,7	2,7	2,7
3sat (ZDF-Anteil)	3,0	3,0	3,0	3,0	1,9	1,5	1,5	1,5
Kinderkanal (ZDF-Anteil)	2,1	2,1	2,1	1,8	1,5	1,2	0	0
Phoenix (ZDF-Anteil)	3,1	3,1	3,1	2,5	1,6	1,7	0	0
ZDF.vision (digital)	5,8	5,3	5,4	5,4	6,0	6,0	6,1	6,1
HDTV-Ausstrahlung					2,3	2,3	4,7	4,8
Kabelverbreitung	5,0	5,3	6,1	6,1	7,0	7,0	7,0	7,0
ZDF-Hauptprogramm								
3sat (ZDF-Anteil)								
Kinderkanal (ZDF-Anteil)								
Phoenix (ZDF-Anteil)								
ZDF.vision (digital)								
Verbreitung auf IP-Netzen					2,6	2,8	2,9	3,3
Gesamt	115,1	116,2	120,1	122,3	101,2	97,6	89,5	90,5

In der Summe belaufen sich die Kosten für die Jahre 2005-2008 gemäß 15. Bericht auf 473,7 Mio. Euro und für die Jahre 2009-2012 gemäß Anmeldungen zum 16. Bericht auf 378,8 Mio. Euro. Dies entspricht einer **Kostenminderung** um 94,9 Mio. Euro bzw. um 20 %. Diese Kostenminderung resul- *Tz. 533*

Ausstrahlung der Programme

tiert maßgeblich aus dem Abschluss der Umstellung von der analogen terrestrischen Programmausstrahlung zur digitalen terrestrischen Verbreitung per **DVB-T**. Diese liefert allein einen Einsparbeitrag in Höhe von 128,4 Mio. Euro. Die Mehrkosten der geplanten HDTV-Verbreitung, die erstmalig ausgewiesenen Kosten der Verbreitung auf IP-Netzen sowie die Ausstrahlungskosten für Mobile Broadcast mindern die tatsächlich erreichten Einsparungen um insgesamt 55,7 Mio. Euro.

Tz. 534 Von den in Tz. 129 genannten Beträgen der Mittelfristigen Finanzplanung unterscheiden sich die hier dargestellten Zahlen aus verschiedenen systematischen Gründen. Hier zusätzlich enthalten sind die Kosten des Betriebs von Satelliten-Uplink-Stationen und der ZDF-Anteil für die Kosten der Ausstrahlung der Programmprojekte Phoenix und Kinderkanal. Für die Jahre 2009-2012 belaufen sich diese Zusatzkosten insgesamt auf 10,1 Mio. Euro. Dass die Kosten der DVB-T-Verbreitung bis 2010 scheinbar über die Jahre konstant bleiben, entspricht nicht der Realität. Das ZDF weist nach eigenen Angaben konstante Jahresraten aus, um die Logik der ursprünglichen Projektanmeldung nicht zu verlassen.

Tz. 535 Kosten für das Entwicklungsprojekt Mobile Broadcast werden von der Kommission nur im Gesamtvolumen von 16 Mio. Euro anerkannt (vgl. Tz. 290). Entsprechend reduzieren sich die in der Tabelle dargestellten Kosten der Programmverteilung um 15 Mio. Euro.

Tz. 536 Die beim **Deutschlandradio** geplanten Kosten der Programmverteilung lassen sich wie folgt darstellen.

Angaben in Mio. Euro	15. Ber. 2005	15. Ber. 2006	15. Ber. 2007	15. Ber. 2008	16. Ber. 2009	16. Ber. 2010	16. Ber. 2011	16. Ber. 2012
Terrestrische Verteilung über Sender der Deutschen Telekom AG und der ARD einschließlich der Signalheranführung	21,4	22,1	22,9	23,1	24,1	24,1	24,2	24,3
Digitaler Hörfunk DAB	6,8	6,8	6,8	8,6	10,2	11,9	12,9	13,4
Kosten des eigenen Sendebetriebes für die terrestrische Verteilung	1,0	1,0	1,0	1,0	1,2	1,2	1,3	1,3
Satellitenausstrahlung und **Kabelverbreitung**	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,3	1,2	1,2
Verbreitung auf IP-Netzen					0,1	0,1	0,1	0,1
Hoheitskosten	0,7	0,6	0,6	0,6	0,7	0,7	0,7	0,7
Gesamt	**31,0**	**31,7**	**32,5**	**34,5**	**37,5**	**39,4**	**40,4**	**41,0**

Tz. 537 In der Summe belaufen sich die Kosten für die Jahre 2005-2008 gemäß 15. Bericht auf 129,7 Mio. Euro und für die Jahre 2009-2012 gemäß Anmeldungen zum 16. Bericht auf 158,3 Mio. Euro. Dies entspricht einer **Steigerung** um 28,6 Mio. Euro bzw. um 22,1 %. Die wesentlichen Unterschiede liegen bei den Kosten des DAB-Projekts (+ 19,4 Mio. Euro bzw. + 67 %), den Kosten der terrestrischen Verteilung (+ 7,2 Mio. Euro bzw. + 8 %) und bei den erstmalig benannten Kosten der Verbreitung auf IP-Netzen (+ 0,6 Mio. Euro).

Tz. 538 Von den in Tz. 129 genannten Beträgen unterscheiden sich die hier dargestellten Zahlen aus systematischen Gründen. Hier sind die Kosten der Projekte DAB und UKW sowie die Kosten des eigenen Sendebetriebes berücksichtigt. Nicht enthalten sind die dort berücksichtigten Kosten der vorübergehend überlassenen Leitungen, des Sternpunkts in Frankfurt und des Hybnet.

Die in Tz. 298 und Tz. 303 dokumentierten Entscheidungen der Kommission zu den Entwicklungsprojekten DAB und Mobile Broadcast führen zu einer Reduktion der in der Tabelle zusammengestellten Kosten für die Gebührenperiode 2009-2012 um insgesamt 28,9 Mio. Euro. *Tz. 539*

Die Kosten der Technischen Leistungen zur Fernsehversorgung von **ARTE**, welche durch ARTE Deutschland getragen werden, können wie folgt aufgeschlüsselt werden. *Tz. 540*

Angaben in Mio. Euro	15. Ber. 2005	15. Ber. 2006	15. Ber. 2007	15. Ber. 2008	16. Ber. 2009	16. Ber. 2010	16. Ber. 2011	16. Ber. 2012
Satellitenausstrahlung (analog und digital)	5,6	5,6	5,6	5,7	5,9	6,1	6,2	0
Uplinkkosten	0,5	0,5	0,5	0,5	0,6	0,6	0,6	0,6
Kabelverbreitung (analog und digital)	2,1	2,1	2,1	2,1	2,1	2,2	2,2	2,2
Gesamt	8,2	8,2	8,2	8,3	8,6	8,8	9,0	2,8

In der Summe belaufen sich die Kosten für die Jahre 2005-2008 gemäß Anmeldung zum 15. Bericht auf 32,9 Mio. Euro und für die Jahre 2009-2012 gemäß Anmeldung zum 16. Bericht auf 29,2 Mio. Euro. Dies entspricht einer **Kostenminderung** um 3,7 Mio. Euro bzw. um 11,0 %. Der wesentliche Einsparungseffekt entsteht durch die geplante Abschaltung der analogen Satellitenverbreitung mit dem Jahr 2012. *Tz. 541*

2. Beteiligungen an Unternehmen

- ***Bei den Rundfunkanstalten bestehen 157 Beteiligungen, bei denen der Anteil einer Anstalt oder mehrerer Anstalten zusammen zum Jahresende 2005 mindestens 50 % betragen hat.***
- ***Die Kommission hat mit den Anstalten eine angemessene Verzinsung (Mindestverzinsung) des eingesetzten Kapitals nach einem pauschalen Verfahren vereinbart (vgl. 6. Kapitel; ausgenommen hiervon ist die ARTE Deutschland TV GmbH).***
- ***Bei Anstalten mit einem bedeutenden Beteiligungsportfolio sind Konzernbetrachtungen (z.B. auf der Grundlage handelsrechtlicher Konzernabschlüsse) erforderlich. Sie tragen zur Transparenz bei, verbessern u.a. die Beurteilung der Verflechtungen der Anstalten mit ihren Beteiligungsunternehmen und ermöglichen eine Gesamtbeurteilung der Anstalten einschließlich der Beteiligungsunternehmen. ZDF und Deutschlandradio erstellen entsprechend dem Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag einen handelsrechtlichen Konzernabschluss, der NDR bereits seit vielen Jahren gemäß § 32 NDR-Staatsvertrag. Außerdem liegen für ZDF, WDR und SWR Beteiligungsberichte vor.***
- ***Die Kommission hält eine aktive Steuerung aller Beteiligungsgesellschaften durch die Anstalten zur Förderung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für erforderlich. Dazu sollten Beteiligungsmanagement und -controlling bei den Anstalten und den teilweise vorhandenen Holding-Gesellschaften (Teilkonzerne) auch in Zukunft weiter verbessert werden.***
- ***Die Kommission geht davon aus, dass die Verpflichtungen zeitnah staatsvertraglich umgesetzt werden, die von der Europäischen Kommission in ihrer Entscheidung zum Wetbewerbsverfahren bezüglich der Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten vom 24. April 2007 genannt werden.***

Tz. 542 Die Kommission hat sich in der Vergangenheit zunehmend mit den Beteiligungen der Rundfunkanstalten beschäftigt (vgl. zuletzt 14. Bericht, Tzn. 673 ff. und 15. Bericht, Tzn. 294 ff.) und setzt ihre mit dem 10. Bericht begonnene Darstellung zu Beteiligungen fort.

Tz. 543 Der Kommission wurden von den Anstalten die erforderlichen **Informationen** zur Verfügung gestellt. Grundlage der folgenden Darstellung sind im Wesentlichen Übersichten für ein dreistufiges Verfahren, das die Kommission gemeinsam mit den Anstalten entwickelt hat.

In den Übersichten der Stufe 1 sind alle Beteiligungen der Rundfunkanstalten – unabhängig von der Beteiligungshöhe – mit Angaben zum Geschäftszweck, Nennkapital, Beteiligungsquoten, Gesellschafter, Gründungsjahr oder Beginn der Beteiligung aufgeführt.

Für Beteiligungen mit einer gesamten Beteiligungsquote ab 50 % sind in den Übersichten der Stufe 2 zusätzlich die folgenden Angaben enthalten:

- Zahl der Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt
- Umsatz

- Bilanzsumme
- Ermittlung der anrechenbaren Eigenmittel

Die Übersichten der Stufe 3 umfassen Beteiligungsunternehmen, die mindestens zwei der Kriterien

- Mitarbeiterzahl ab 25,
- Umsatz ab 10 Mio. Euro,
- Bilanzsumme ab 10 Mio. Euro

erfüllen; darin sind u.a. Angaben über Ergebnis und Ergebnisverwendung, Vermögensstruktur, Leistungsbeziehungen zur Muttergesellschaft, aktuelle Entwicklungen sowie Beteiligungsmanagement und -controlling aufgeführt.

Außerdem standen der Kommission – neben Prüfungsberichten der Anstalten – Wirtschaftsprüfungsberichte der Beteiligungsunternehmen sowie weitere Informationen zur Verfügung.

Die **Darstellung** in diesem Abschnitt bezieht sich auf das Jahr **2005 bzw. das Jahresende 2005**. Sie bezieht die Beteiligungen ein, bei denen der Anteil einer Anstalt oder mehrerer Anstalten zusammen zum Jahresende 2005 mindestens 50 % beträgt (Stufe 2). *Tz. 544*

Dabei werden auch die Tochtergesellschaften in der Rechtsform einer GmbH oder Stiftung berücksichtigt, die Gemeinschaftseinrichtungen (GSEA) darstellen. Die rechtlich unselbständigen GSEA der ARD werden in diesem Abschnitt nicht betrachtet.

Bei Beteiligungen, an denen mehrere Rundfunkanstalten beteiligt sind, werden die Mitarbeiter, die Umsätze und Bilanzsummen den Rundfunkanstalten quotal zugeordnet (15. Bericht: Erfassung beim größten Gesellschafter). Die in der Vergangenheit vorgenommene Zuordnung der Mitarbeiter der Beteiligungsunternehmen beim größten Anteilseigner führte bei diesem zu einem zu hohen und bei den übrigen Beteiligten zu einem zu geringen Ausweis der genannten Kenngrößen. Da an einigen Gesellschaften nicht nur Rundfunkanstalten beteiligt sind, ist aufgrund der jetzt quotalen Zurechnung ein Vergleich mit den im 15. Bericht dargestellten Daten nur eingeschränkt möglich (die Anteile der Dritten sind nicht mehr mit ausgewiesen).

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass einige Beteiligungsunternehmen über den Leistungsaustausch mit den Rundfunkanstalten hinaus z.T. in erheblichem Maße für Dritte tätig sind. Entsprechend sind die Mitarbeiter der Beteiligungsunternehmen auch mittelbar nur z.T. für die Leistungserstellung der Anstalten tätig. Ebenso resultieren die Umsatzerlöse der Beteiligungsunternehmen nur teilweise aus der Geschäftsbeziehung mit den Anstalten.

Die **Bedeutung der betrachteten Beteiligungen** (ab 50 % gesamter Beteiligungsquote der Anstalten) bei den einzelnen Anstalten ist nach Art und Umfang gemessen an der Zahl der Mitarbeiter, dem Umsatz und der Bilanzsumme sehr **unterschiedlich**. *Tz. 545*

Anstalt	Zahl der Beteiligungen zum 31.12.2005 (ab 50 % gesamter Beteiligungsquote, zugeordnet hier beim größten Anteilseigner)		Zahl der Mitarbeiter (Jahresdurchschnitt lt. WP-Bericht)	Umsatz 2005 (in Mio. Euro)	Bilanzsumme (i.d.R.) zum 31.12.2005 (in Mio. Euro)	Zahl der Beteiligungen, die 2 der folgenden Kriterien erfüllen: Mitarbeiterzahl ≥ 25 Umsatz ≥ 10 Mio. Euro Bilanzsumme ≥ 10 Mio. Euro
BR	(11)		161	107,6	78,1	2
HR	(5)		78	39,3	57,5	1
MDR	(16)		608	137,3	162,7	4
NDR	(39)		1.032	320,0	386,3	10
RB	(7)	132	36	13,6	18,2	0
RBB	(5)		49	28,2	19,6	1
SR	(4)		53	18,3	31,7	0
SWR	(8)		307	159,9	112,6	2
WDR	(37)		856	272,1	163,8	7
Beteiligungen aller ARD-Anstalten		3	253	65,8	27,0	2
ARD insgesamt		**135**	**3.432**	**1.162,1**	**1.057,5**	**29**
ZDF		**8**	**194**	**102,9**	**60,9**	**2**
Gemeinsame Beteiligungen von ARD und ZDF		**12**	**545**	**415,9**	**165,1**	**4**
DRadio		**2**	**88**	**9,5**	**2,5**	**0**
Summe aller Anstalten		**157**	**4.259**	**1.690,4**	**1.286,0**	**35**

Die Zahl der Beteiligungen bei der **ARD** ist gegenüber dem 15. Bericht vor allem deshalb gestiegen, weil die ARD zum 16. Bericht insgesamt 17 Beteiligungen aus verschiedenen Gründen erstmals gemeldet hat. Insgesamt sieben Neugründungen und Erwerben von Gesellschaften in diesem Zeitraum stehen sieben Gesellschaften gegenüber, die nicht mehr der ARD zuzurechnen sind. *Tz. 546*

Bei den ARD-Anstalten halten unverändert NDR, MDR und WDR zusammen etwa zwei Drittel der Beteiligungen.

Das **ZDF** war Ende 2005 an acht Gesellschaften mehrheitlich, das **Deutschlandradio** an zwei Gesellschaften allein beteiligt. Außerdem waren **ARD und ZDF** an zwölf Gesellschaften gemeinsam mehrheitlich beteiligt.

Im Jahresdurchschnitt beschäftigten die Beteiligungsunternehmen insgesamt 4.259 **Mitarbeiter** (Festangestellte). Dabei hat sich die Zahl der Mitarbeiter bei den Werbetöchtern der ARD von 385 (zzgl. 23 Mitarbeiter Personalgestellung durch den MDR) im Jahr 2003 auf 363 (zzgl. 17 Personalgestellung durch den MDR) im Jahr 2005 verringert. *Tz. 547*

Für die **Erträge** der Beteiligungsunternehmen hat die Kommission mit den Anstalten eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals nach einem pauschalen Verfahren (5 % Mindestverzinsung) vereinbart (vgl. Tzn. 366 ff.); ausgenommen hiervon ist die ARTE Deutschland TV GmbH. Dabei werden die reinen Erträge der Werbetöchter aus dem Verkauf von Werbung und Sponsoring weiterhin unter den Werbeerträgen (vgl. Tzn. 342 ff.) ausgewiesen. *Tz. 548*

Die **Ergebnisse der Werbetöchter** haben sich im Jahr 2006 gegenüber dem Jahr 2003 bei fast allen Anstalten verbessert. Von den Jahresergebnissen der Werbetöchter wurde im Jahr 2005 ein Gewinn in Höhe von 54,6 Mio. Euro (2003: 50,9 Mio. Euro) an die Anstalten abgeführt. *Tz. 549*

Außerdem erwirtschaftete die MDR-Werbung GmbH im Jahr 2005 einen Jahresüberschuss von 4,1 Mio. Euro (2003 Jahresfehlbetrag 0,7 Mio. Euro), der überwiegend bei der Gesellschaft verblieb. Ergebnis verbessernd wirkten sich im Jahr 2005 – neben einem einmaligen Sondereinfluss aufgrund einer neuen Rahmenvereinbarung (1,8 Mio. Euro) – gezielte Kosteneinsparungen aus.

Hinsichtlich der Ergebnisentwicklung ist die Werbetochter des NDR hervorzuheben. Sie verzeichnete im Jahr 2005 einen Rückgang des Ergebnisses um 6,1 Mio. Euro gegenüber 2003, im Wesentlichen aufgrund periodenfremder Einflüsse im Jahr 2003. Die Ergebnisabführung im Jahr 2005 liegt mit 7,6 Mio. Euro auf dem Niveau des Jahres 2004 (7,4 Mio. Euro).

Bei einzelnen Beteiligungsunternehmen wurden in nennenswerter Höhe **Maßnahmen zur Deckung von Verlusten** unterschiedlicher Ursachen erforderlich. *Tz. 550*

Die DREFA Media Holding GmbH leistete zur Abwendung einer Überschuldung Liquiditätshilfen an ihre Beteiligungsgesellschaft Media City (MCA) GmbH durch eine Kapitalzuführung in die Kapitalrücklage von 409,0 T Euro (800 TDM) im Jahr 2001 und von 292 T Euro im Jahr 2002.

Beteiligungen

Bei der Telefilm Saar GmbH i.L. wurden im Jahre 2007 zur Abwendung einer ansonsten drohenden Insolvenz nach Aufdeckung strafrechtlicher Verfehlungen des Geschäftsführers knapp über 20 Mio. Euro an Gläubiger gezahlt; die Gesellschaft befindet sich in Liquidation.

Tz. 551 Bei den **Beteiligungen, die mindestens zwei der oben genannten Kriterien** (Mitarbeiterzahl, Umsatz, Bilanzsumme) erfüllen und für die daher weitere Angaben zu liefern waren (Stufe 3), handelt es sich um die folgenden Gesellschaften, die aufgrund ihrer Bedeutung einzeln genannt werden:

- BR: Bayerische Rundfunkwerbung GmbH, Telepool GmbH
- HR: hr werbung GmbH
- MDR: DREFA Media Holding GmbH, MDR-Werbung GmbH, Media City Atelier (MCA) GmbH, Saxonia Media Filmproduktionsgesellschaft mbH
- NDR: AVC Audio-Video-Communication Service GmbH, CINECENTRUM deutsche Gesellschaft für Film- und Fernsehproduktion mbH, NDR Media GmbH, POLYPHON Film- und Fernsehgesellschaft mbH, Studio Berlin Adlershof (SBA) GmbH, Studio Hamburg Atelierbetriebs GmbH, Studio Hamburg Distribution & Marketing GmbH, Studio Hamburg GmbH, Studio Hamburg Media Consult International (MCI) GmbH, Studio Hamburg Produktion GmbH
- RBB: RBB Media GmbH
- SWR: Südwest-Werbung GmbH, SWR Media GmbH
- WDR: Bavaria Film GmbH, Bavaria Media GmbH, Bavaria Production Services GmbH, Eurotape Media Services GmbH, Satel Fernseh- und Filmproduktions-GmbH, WDR mediagroup GmbH, Westdeutscher Rundfunk Köln Gebäudemanagement GmbH
- GSEA der ARD: ARD-Werbung Sales & Services GmbH, DegetoFilm GmbH
- ZDF: Network Movie Film- und Fernsehproduktion GmbH & Co. KG, ZDF Enterprises GmbH
- Gemeinsame Beteiligungen von ARD und ZDF: ARTE Deutschland TV GmbH, Bavaria Film- und Fernsehstudios GmbH, Institut für Rundfunktechnik (IRT), VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH

Tz. 552 Bei Anstalten mit einem wesentlichen Beteiligungsportfolio sind **Konzernbetrachtungen** (z.B. auf der Grundlage handelsrechtlicher Konzernabschlüsse) erforderlich. Sie tragen zu Transparenz bei, verbessern u.a. die Beurteilung der Verflechtungen der Anstalten mit ihren Beteiligungsunternehmen und ermöglichen eine Beurteilung der Anstalten unter Einbeziehung der Beteiligungsunternehmen.

ZDF (erstmals für 2005) und Deutschlandradio (erstmals für 2006) erstellen einen handelsrechtlichen Konzernabschluss entsprechend dem Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, der NDR (bereits seit vielen Jahren) gemäß § 32 NDR-Staatsvertrag. Außerdem liegen für ZDF, WDR und SWR Beteiligungsberichte vor.

Tz. 553 Zur **Einhaltung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** setzen die Anstalten im Beteiligungsmanagement und -controlling unterschiedlich ausgestaltete betriebswirtschaftliche Verfahren ein.

Die Kommission erwartet von den Rundfunkanstalten eine **aktive Steuerung aller Beteiligungsgesellschaften zur Förderung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**. Dazu sollten Beteiligungsmanagement und -controlling auch in Zukunft weiter weiterentwickelt werden. Soweit dies unter Berücksichtigung der bestehenden Unterschiede und der Bedeutung der Beteiligungen für die jeweiligen Anstalten zweckmäßig ist, sollte die Einführung eines einheitlichen Systems steuerungsrelevanter Kennziffern geprüft werden.

Außerdem erwartet die Kommission, dass die Anstalten vor dem Eingehen von Beteiligungen konkrete und umfassende **Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen** ausgehend vom jeweiligen Beteiligungszweck anstellen, die der Kommission auf Anforderung vorzulegen sind. Entsprechende Untersuchungen für bestehende Beteiligungen sind im Rahmen des Beteiligungscontrollings regelmäßig fortzuschreiben und bilden u.a. durch Betrachtung der Beteiligungsrendite die Basis auch für mögliche Entscheidungen über eine Fortführung der Beteiligungen bis hin zu einer Beendigung des Engagements.

Die Kommission geht davon aus, dass die Forderungen der EU-Kommission (zusätzliche Kontrollbefugnisse der Rechnungshöfe für die kommerziellen Beteiligungen der Rundfunkanstalten; Überprüfung, inwieweit die Rundfunkanstalten die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der organisatorischen Trennung bzw. der getrennten Buchführung, des Fremdvergleichs usw. einhalten) in ihrer Entscheidung zum **Wettbewerbsverfahren** bezüglich der Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten vom 24. April 2007 (vgl. Tz. 24) zeitnah staatsvertraglich umgesetzt werden. *Tz. 554*

Sie hält es – wie die Rechnungshöfe – für erforderlich, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten dafür sorgen, dass die Prüfungsrechte der Rechnungshöfe in die Gesellschaftsverträge oder Satzungen der Beteiligungsgesellschaften aufgenommen werden, da die **Prüfungsergebnisse der Rechnungshöfe** grundsätzlich geeignet sind, Bemühungen der Anstalten und der Beteiligungsunternehmen zur Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu unterstützen.

3. Einzelne Prüfungsschwerpunkte der Kommission zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

3.1 Personalwirtschaftliche Konzepte der Anstalten zur Gewährleistung und Verbesserung ihrer Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Mit einer Vielzahl von Instrumenten und Maßnahmen zur Modernisierung ihrer Personalwirtschaft haben die Anstalten ihre Flexibilität erhöht, die Wirtschaftlichkeit verbessert und die Kosten gedämpft. Dennoch sind noch nicht alle Rationalisierungspotenziale ausgeschöpft.

Tz. 555 Zur Beurteilung, inwieweit die Strukturen der Mitarbeitervergütung bei den Rundfunkanstalten im Einklang mit den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit stehen, hat die Kommission in der Vergangenheit Vergleiche des Gehaltsgefüges der Rundfunkanstalten untereinander sowie darüber hinaus mit denen des Öffentlichen Dienstes und der Medienwirtschaft eingefordert. Die Anstalten haben daraufhin in Abstimmung mit der Kommission für eine Reihe vergleichbarer Funktionen (sog. Richtpositionen) bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten **Gehaltsstrukturuntersuchungen** sowie außerdem externe Vergleiche des Gehaltsniveaus durchführen lassen, die damit gewonnenen Vergleiche bei den personalplanerischen Überlegungen und der Umstrukturierung der Vergütungssysteme genutzt und eine Reihe Kosten senkender **Strukturveränderungen im Gehaltsgefüge** vorgenommen.

Die Anstalten haben erklärt, diese Anstrengungen fortsetzen zu wollen, zugleich aber auch deutlich gemacht, dass inzwischen andere Themen im Personalbereich in den Vordergrund gerückt seien, und zu diesen exemplarisch berichtet.

Tz. 556 Um sich einen gleichmäßigen und damit aussagekräftigen Überblick über die wesentlichen Aspekte der Konzepte und Instrumentarien der einzelnen Anstalten zur Verbesserung und Gewährleistung ihrer Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Personalbereich sowie den Stand von deren Realisierung zu verschaffen, hat die Kommission den Anstalten 2007 einen **Fragenkatalog** zu folgenden Themenfeldern vorgelegt:

- Rationalisierungsmaßnahmen zur Reduzierung von Personalaufwand;
- Maßnahmen zur Steigerung von Leistungsbereitschaft und Eigenverantwortung;
- Anpassung von Personalnebenleistungen;
- Flexibilisierung der Arbeitszeit, Nebentätigkeiten;
- Personalplanung;
- Auslagerung von Aufgaben und
- weitere Maßnahmen in der Personalwirtschaft.

Tz. 557 Die Anstalten haben die finanziellen Auswirkungen der von ihnen getroffenen Maßnahmen auf ihren Finanzbedarf für die Gebührenperiode 2009-2012 mit der Begründung nur knapp oder gar nicht dargestellt, dass viele Maßnahmen primär zu einem flexibleren Einsatz der Mitarbeiter führen sollten und deshalb nicht zwingend Kosteneinsparungen bewirkten. Die ARD hat dargelegt, mit den dargestellten personalwirtschaftlichen Maßnahmen verbundene Einsparungen habe sie in den

Anmeldungen zum 16. Bericht bereits berücksichtigt. Die ARD hat im Übrigen erklärt, aus dem Umstand, dass Anstalten einzelne Maßnahmen nicht explizit aufgeführt hätten, dürfe nicht zwingend abgeleitet werden, dass es dort nicht zu entsprechenden Maßnahmen gekommen sei.

Die Antworten der Rundfunkanstalten vermitteln vom Stand der Realisierung der Konzepte, Instrumentarien und Maßnahmen zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Personalbereich nachfolgendes Bild:

3.1.1 Rationalisierungsmaßnahmen zur Reduzierung von Personalaufwand

- Durch die Einrichtung von **Selbstfahrerstudios** – Studios, die technisch vom Moderator oder Sprecher selbst bedient werden – konnte in den Hörfunkbereichen aller Anstalten Produktionspersonal eingespart werden. HR, RBB, SR und SWR planen, den Selbstfahrerbetrieb weiter zu intensivieren; der MDR will dies für eine weitere Hörfunkwelle prüfen. Der WDR setzt den Selbstfahrerbetrieb für solche Sendestrecken ein, die einen hohen Musikanteil haben und eingeschränkte journalistische Anforderungen an die Selbstfahrermoderatoren stellen. *Tz. 558*

  Die ARD weist darauf hin, dass sich nicht jede Sendeform für den Selbstfahrerbetrieb eigne. Eine Ausweitung des Selbstfahrerbetriebs und damit eine Ausschöpfung weiteren Rationalisierungspotenzials sei nicht mehr nur eine personalwirtschaftliche, sondern vielmehr eine programmliche Entscheidung über Sendeform und Sendeformat.

  Insgesamt geht die Kommission davon aus, dass im Bereich der Selbstfahrerstudios noch Rationalisierungspotenzial besteht. Die Kommission empfiehlt insoweit ein Benchmarking unter den Hörfunk produzierenden Anstalten.

- Im Fernsehbereich wurde die **Produktion von Nachrichtensendungen** bei HR und NDR weitgehend standardisiert, so dass sie unter Einsatz von Automatisierungssystemen mit stark verringertem personellem Aufwand gefahren werden können. Neuerdings verfügt auch der WDR über ein solches Studio. *Tz. 559*

  Auch insoweit hält die Kommission einen verstärkten Erfahrungsaustausch unter den Anstalten mit dem Ziel einer gemeinsamen Orientierung an den kostengünstigsten Standards für sinnvoll.

- Zurzeit loten die Fernsehbereiche aller Anstalten Einsatzmöglichkeiten von **Video-Reportern bzw. -Journalisten** aus. Vorrangiges Ziel ist zwar die Verbesserung von Vielfalt und Aktualität insbesondere der Regionalberichterstattung, in der Folge sind aber auch Auswirkungen auf die erforderlichen Kapazitäten für die aktuelle Berichterstattung (Regionalbüros, Korrespondentenbüros, Kamerateams) zu erwarten. *Tz. 560*

  Die ARD weist auch hier darauf hin, dass sich nicht jedes Format für den Einsatz von Video-Reportern eigne. So genüge beispielsweise das von Video-Journalisten bereitgestellte Material zwar den journalistischen Qualitätsansprüchen, nicht aber denen des Layouts. Dies gelte insbesondere für Beiträge von mehr als 1:30 Minuten Sendelänge, da hier bereits dramaturgische Aspekte des Bildschnitts und der Vertonung berücksichtigt werden müssten.

Die Kommission geht in diesem Bereich von einem weiteren Rationalisierungspotenzial aus, das sich insbesondere im Programmaufwand auswirken wird, weil bei den Rundfunkanstalten ganz überwiegend freie Mitarbeiter/innen als Video-Reporter bzw. Video-Journalisten eingesetzt werden.

Tz. 561

- Im Zuge der Digitalisierung sind im Hörfunk Produktionsaufgaben bereits in erheblichem Umfang von Programmmitarbeitern übernommen worden. NDR, SR, WDR und weitere Anstalten haben in unterschiedlichem Umfang auch **im Fernsehen** mit der **Digitalisierung der Arbeitsplätze** und damit der verstärkten Vernetzung der Systeme begonnen. Die Umsetzung wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen; es zeichnet sich aber bereits ab, dass ein Teil der Produktionsaufgaben wie z.B. Schnittaufgaben der Cutter von Programmmitarbeitern übernommen wird. Die ARD weist darauf hin, dass es sich bei den Produktionsaufgaben teilweise um qualifizierte Tätigkeiten handele, für deren Erledigung eine fachspezifische Berufsausbildung und eine entsprechende Berufserfahrung benötigt werde. NDR und SR weisen darauf hin, dass die Auswirkungen der Digitalisierung im Fernsehen auf den Finanzbedarf nicht absehbar sind.

  Die Digitalisierung erfordert zunächst erhebliche Investitionen, die die Anstalten im Rahmen des Bestands finanzieren. Infolge der mit der Digitalisierung verbundenen elektronischen Bild- und Tonbearbeitung von der Aufzeichnung bis zur Sendung einschließlich der unterstützenden Informations- und Archivsysteme ergeben sich weitgehende Möglichkeiten zu grundlegenden Systemveränderungen und Optimierungen der Arbeitsabläufe in den Rundfunkanstalten. In deren Folge erwartet die Kommission Rationalisierungs- und Einsparpotenzial. Nach ihrer Einschätzung sollten auch in einem frühen Stadium der Digitalisierung der Arbeitsplätze im Fernsehen erste Quantifizierungen der wirtschaftlichen Auswirkungen planbar sein.

Tz. 562

- Die technische Entwicklung, insbesondere die Digitalisierung in Hörfunk und Fernsehen, hat eine weitgehende Veränderung der tontechnischen Abläufe bewirkt und **Aufgabenanpassungen bei den Tontechnikern** erforderlich gemacht. Die Mehrheit der Anstalten hat deshalb die Weiterentwicklung des Berufsbildes unter Einbezug anderer Funktionen realisiert und so bislang getrennt wahrgenommene Tätigkeitsbereiche zusammengeführt, damit Personalbedarfe reduziert werden. Bei zwei Anstalten ist die Umsetzung noch nicht abgeschlossen.

Tz. 563

- Alle Anstalten haben eine Verschlankung ihrer Hierarchien realisiert oder in der Planung. U.a. haben jene Anstalten, die eigenständige **Technische Direktionen** hatten, diese inzwischen aufgelöst und die Aufgabengebiete mit denen anderer Direktionen zusammengeführt. Wesentliches Ziel dieser Anpassungen ist die Optimierung der Strukturen und Abläufe aufgrund der technischen Entwicklungen.

Tz. 564

- Bis auf den BR arbeiten die Anstalten mit **bimedialen** (bild- und tonübergreifend) bzw. **trimedialen** (Bild-, Ton- und Online-Bearbeitung) **Arbeitsplätzen**. Der BR, der über eine von den anderen Anstalten abweichende Organisationsstruktur verfügt (Einbindung der Produktion in die Hörfunk- bzw. Fernseh-Direktion), prüft derzeit die Einführung solcher Arbeitsplätze, die Mehrzahl der Anstalten bereits die Ausweitung der Anwendungen.

In Anbetracht der Erfahrungen anderer Anstalten darf trotz seiner anders geschnittenen Organisationsstruktur beim BR ein positives Prüfungsergebnis erwartet werden. In der Folge ergäbe sich nach Amortisation der Investitionen zusätzliches Einsparpotenzial.

- Im Programmbereich werden zur Erhöhung der Flexibilität in erheblichem Umfang **freie Mitarbeiter** beschäftigt. Mehrere Anstalten sehen ihr Potenzial zur Substitution fester Mitarbeiter durch freie Mitarbeiter als weitgehend ausgeschöpft an. Beim ZDF hingegen wird das Konzept zur Beschäftigung freier Mitarbeiter im Hinblick auf die Erhöhung der Flexibilität, die Berücksichtigung arbeitsrechtlicher Aspekte sowie eine Honorarabflachung derzeit überprüft. Der MDR plant unter Berücksichtigung seiner aktuellen Prozess- und Strukturanalysen mittelfristig die Erarbeitung von Zielstellenplänen. *Tz. 565*

  Soweit sich aus den bei ZDF und MDR laufenden Maßnahmen Möglichkeiten der Kostenreduzierung ergeben, erwartet die Kommission im Interesse einer Finanzbedarfsminderung eine zügige Realisierung.

- Alle Anstalten arbeiten im Interesse eines flexiblen Personaleinsatzes mit **befristeten Beschäftigungen**. Die tarifvertraglichen Grenzen dafür sind unterschiedlich ausgestaltet. Der MDR bemüht sich um Aufhebung seiner über den gesetzlichen Rahmen hinausgehenden tarifvertraglichen Schranken, um einen weitergehenden Einsatz befristeter Beschäftigungsmöglichkeiten zu erreichen. *Tz. 566*

- Mit Ausnahme des SWR planen alle Anstalten die Fortsetzung des **Abbaus von Planstellen** wie in ihren Anmeldungen dargelegt. Aufgrund von derzeit beim MDR laufenden Prozess- und Strukturanalysen können sich ggf. weitergehende Planstellenminderungen ergeben, deren Realisierung die Anstalt aber erst mittel- bis langfristig erwartet. Der SWR will frei werdende Planstellen für die Festanstellung langjährig freier, nicht programmgestaltender Mitarbeiter/innen verwenden. *Tz. 567*

  Alle Anstalten haben ergänzend erklärt, dass sie wie bereits bisher vor Neubesetzung jeder frei werdenden Planstelle deren Notwendigkeit, Umfang und Stellenwertigkeit eingehend überprüfen würden.

  Die Kommission erachtet nach wie vor die strukturelle wie fallweise Überprüfung der Stellenpläne zur Beschränkung des fest angestellten Personals auf das für die Aufgabenerfüllung notwendige Maß für unverzichtbar. Insbesondere, soweit die dauerhafte Notwendigkeit einer Stelle nicht absehbar ist, sollten sich die Anstalten für befristete Anstellungen entscheiden. Soweit sich aus den Analysen beim MDR Möglichkeiten der Kostenreduzierung ergeben, wird eine zügige Realisierung im Interesse einer Finanzbedarfsminderung beginnend bereits in der neuen Gebührenperiode erwartet.

3.1.2 Maßnahmen zur Steigerung von Leistungsbereitschaft und Eigenverantwortung

Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit verfolgen die Anstalten übereinstimmend – allerdings mit unterschiedlichen Schwerpunkten – das Ziel, Leistungsbereitschaft und Eigenverantwortung ihrer Mitarbeiter auch durch Optimierung ihrer Vergütungs- und Arbeitszeitsysteme zu stärken. Sie verwenden bzw. entwickeln dazu spezifische personalwirtschaftliche Instrumente: *Tz 568*

Tz. 569

- Nahezu alle Anstalten bevorzugen zur Stärkung der Leistungsorientierung in unterschiedlicher Hierarchietiefe die **befristete Vergabe von Leitungspositionen**. Dies sei von Seiten der Rundfunkanstalten auch schon in Verhandlungen mit den Tarifpartnern gefordert worden. Eine Verständigung sei aber bisher nur auf der heute geregelten Basis möglich gewesen. Eine Ausweitung des betroffenen Personenkreises auf die Ebene der Sachgebietsleitungen plant allein der HR. Das ZDF sowie ein Großteil der ARD-Anstalten haben zudem die Anwendung folgender Maßnahmen zur begleitenden Kostendämpfung mitgeteilt:

  - bei erstmaliger befristeter Vergabe von außertariflich bzw. übertariflich vergüteten Positionen nur Gewährung einer nicht versorgungsfähigen Zusatzvergütung und
  - abgesenkte Eingangsvergütungen für jüngere Leistungsträger.

  Die Kommission erachtet unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten die Ausdehnung des Personenkreises, dem neue Aufgaben jedenfalls zunächst nur befristet übertragen werden, auf alle Beschäftigten für sinnvoll, die zumindest für einen Teilbereich Ergebnisverantwortung tragen. Sie geht davon aus, dass die Rundfunkanstalten weiterhin auf entsprechende Vereinbarungen mit den Tarifvertragsparteien hinwirken.

Tz. 570

- **Ziel- und Leistungsvereinbarungen** mit Mitarbeitern als Instrument der Mitarbeiterführung sind inzwischen bei nahezu allen Anstalten institutionalisiert. Beim BR werden sie weitgehend auf die Ebene der Geschäftsführung beschränkt.

  Der Grad der Erfüllung solcher Ziel- und Leistungsvereinbarungen hat nur bei einer Anstalt und dort nur für eine Fallgruppe unmittelbare vertragsbedingte Auswirkungen auf die Vergütung. Mehrere andere Anstalten hingegen betonen ausdrücklich, dass ihre Ziel- und Leistungsvereinbarungen keine Auswirkungen auf die Vergütung der Mitarbeiter haben.

Tz. 571

- **Elemente leistungsorientierter Vergütungsstrukturen** gibt es derzeit in unterschiedlicher Ausprägung und z.T. erst in Ansätzen, z.B. in Form der Gewährung fakultativer Vergütungsstufen, vorzeitiger Stufensteigerungen, laufender und einmaliger Leistungszulagen sowie der Versagung von Stufensteigerungen. Das hat seine Ursache auch darin, dass Leistungsbeurteilungen noch nicht durchgängig Praxis sind.

Tz. 572

Die Rundfunkanstalten wollen ihre Vergütungssysteme künftig mehr als bisher an der individuellen Leistung ausrichten. Dazu bedarf es nach Ansicht der ARD-Anstalten und des Deutschlandradios differenzierter und zugleich einfach zu handhabender Systeme, die den einzelnen Rundfunkanstalten notwendige individuelle Gestaltungsspielräume ließen. Von dieser Position ausgehend, haben diese Anstalten im Rahmen der Tarifverhandlungen 2005/2006 mit den Gewerkschaften eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen, zu diesem Themenfeld eigenständige Tarifverhandlungen aufzunehmen. Derzeit würden mit den Gewerkschaften u.a. folgende dafür notwendige Eckpunkte verhandelt:

- Kriterien für eine objektivierte Leistungsbeurteilung bzw. für objektivierte und systematisierte Verfahrensmechanismen zur Thematisierung von Leistung;

- Weiterentwicklung von Mitarbeiter- bzw. Zielvereinbarungsgesprächen zur Bewertung der erreichten Ziele;
- Einführung von Fakultativstufen durch Reduzierung der allein beschäftigungszeitabhängigen Vergütungsstufensteigerungen bzw. Umwidmung weiterer Stufen in Fakultativstufen;
- leistungsabhängiges Versagen/Verzögern/Vorziehen von Stufenaufrückungen bei den verbleibenden Regelstufen;
- einmalige oder befristete Leistungszulagen oder Prämien als Einstieg in variable leistungsbezogene Vergütungsbestandteile;
- stärkere Einbindung der Führungskräfte in die monetäre Steuerung.

Die ARD-Anstalten wollen der Kommission über Verlauf und Ergebnisse ihrer Verhandlungen weiter berichten.

Das ZDF hat eigenständig Schritte zur stärker leistungsbezogenen Vergütungsstruktur realisiert bzw. in Umsetzung gebracht.

Die Kommission unterstützt die dargestellten Bemühungen der Anstalten ausdrücklich, die individuelle Leistung der Beschäftigten messbar sowie das Maß der Leistungserbringung zum Gegenstand regelmäßiger individueller Zielvereinbarungen und zum Maßstab für die tatsächliche Vergütung zu machen. Sie geht davon aus, dass damit nicht nur Produktivitätszuwächse, sondern auch Kostensenkungen zu erreichen sind. Ferner erwartet sie, dass die Verhandlungen zügig aufgenommen werden und die Anstalten neben der programmlichen Effizienzsteigerung auch das Ziel verfolgen, eine stärkere Einbindung der Mitarbeiterleistung in die bestehenden Gehaltssysteme zu erreichen und – wie auch im Öffentlichen Dienst – bislang leistungsunabhängige Vergütungsbestandteile in leistungsabhängige Vergütungskomponenten umzuwandeln. In Anlehnung an den Öffentlichen Dienst geht es dabei primär um eine leistungsorientierte Bezahlung unter Inanspruchnahme bereits vorhandener Vergütungsinstrumente. Damit soll zugleich eine On-Top-Leistung der Rundfunkanstalten verhindert werden. In diesem Zusammenhang sollten darüber hinaus aber auch Einsparungen möglich sein, auf die in den Verhandlungen mit den Gewerkschaften hingewiesen werden sollte. Die Kommission erwartet insoweit zur nächsten Gebührenanmeldung Darlegungen zu den erreichten Verhandlungsergebnissen.

3.1.3 Anpassung von Personalnebenleistungen

- Zahlreiche Anstalten haben das **Weihnachtsgeld**, einige auch das **Urlaubsgeld** auf die monatlichen Bezüge umgelegt. Dadurch verlieren Weihnachts- und Urlaubsgeld den Charakter einer jährlichen Sonderzahlung, die im Bedarfsfall zum Gegenstand gesonderter tarifvertraglicher Vereinbarungen gemacht werden kann. *Tz. 573*

- Drei Anstalten gewähren generell bzw. in Ballungsräumen **Fahrtkostenzuschüsse** für den ÖPNV, andere nicht, obwohl durchaus vergleichbare Verhältnisse vorliegen.

Unter Hinweis auf bereits erfolgte Absenkungen bzw. Streichungen von Weihnachts- und Urlaubsgeld im Öffentlichen Dienst stellt die Kommission fest, dass die Rundfunkanstalten diese

Sonderzahlungen auf die Monatsvergütungen umgelegt haben. Die Rundfunkanstalten weisen aber darauf hin, dass sie zugleich eine wirkungsgleiche Absenkung der Linearraten vorgenommen hätten und sie sich bei ihren Tarifabschlüssen an dem Gesamtvolumen der im Öffentlichen Dienst abgeschlossenen Vergütungsverträge orientieren. Die Kommission hält es für notwendig, dass sich die Anstalten nicht nur bei den Tarifsteigerungen, sondern auch bei Einschnitten am Öffentlichen Dienst orientieren. Entsprechendes gilt für die Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen.

3.1.4 Flexibilität der Arbeitszeit, Nebentätigkeiten

Tz. 574
- Zur bedarfsgerechten Flexibilisierung der **Arbeitszeit** nutzen die Anstalten unterschiedliche Instrumente wie z.B. Gleitzeitregelungen mit kurz- oder längerfristigen Ausgleichzeiträumen bis hin zu Arbeitszeitkonten, die die Lebensarbeitszeit um bis zu zwei Kalenderjahre verkürzen können. Lebensarbeitszeitkonten gibt es nur bei wenigen Anstalten.

Tz. 575
- Fast alle Rundfunkanstalten nutzen Modelle der **Altersteilzeit**. Bei vielen Anstalten sind diese Regelungen Gegenstand von Tarifverträgen. Dabei haben nur zwei Rundfunkanstalten tarifvertragliche Vereinbarungen geschlossen, die im Hinblick auf die mit der Gewährung von Altersteilzeit steigenden Personalaufwendungen u.a. einen Gehaltsverzicht der Mitarbeiter vorsehen.

Tz. 576 Nach Auffassung der Kommission liegt die Flexibilisierung der Arbeitszeit im wirtschaftlichen Interesse der Anstalten. Die unterschiedlichen Modelle der Anstalten legen nahe, den Austausch über die praktischen Erfahrungen mit dem Ziel einer gemeinsamen Orientierung an der wirtschaftlichsten und im Ergebnis kostengünstigsten Lösung fortzuführen.

Vor dem Hintergrund der finanziellen Belastung durch die tatsächliche Entwicklung der Inanspruchnahme von Altersteilzeitvereinbarungen hält es die Kommission für richtig, dass Anstalten die Tarifverträge zur Altersteilzeit gekündigt haben.

Tz. 577
- **Zulagen bzw. Zuschläge für Dienste zu ungünstigen Zeiten** werden nur noch für Nachtarbeiten und Arbeiten an Sonn- und Feiertagen gewährt. Dabei sehen einzelne Anstalten (RB, RBB, beim NDR pauschale Abgeltung in VG 3) diese Zuschläge für höhere Vergütungsgruppen noch vor.

  Die Kommission empfiehlt den Anstalten eine Lösung, die sich an der kostengünstigsten Einzellösung orientiert.

Tz. 578
- **Nebentätigkeiten** von Mitarbeitern der Anstalten sind i.d.R. tarifvertraglich geregelt. Nicht alle Anstalten erfassen die genehmigten Nebentätigkeiten systematisch und haben damit eine Übersicht über Anzahl und Umfang der Genehmigungen und zugleich über mögliche Rückwirkungen auf die Hauptbeschäftigung.

  Die Kommission hält die Erfassung genehmigungs- oder anzeigepflichtiger Nebentätigkeiten und die regelmäßige Auswertung von deren Inanspruchnahme bei allen Anstalten für geboten.

3.1.5 Personalplanung

- Alle Anstalten verfügen nach eigenen Angaben über **Personalplanungsinstrumente**, die mittel- bis langfristige Zeiträume umfassen. Dabei wird das Potenzial des internen Arbeitsmarkts in unterschiedlicher Form erschlossen (z.B. durch interne Stellenausschreibungen, Erfassung von Veränderungswünschen, Entwicklungsgespräche mit Mitarbeitern). Allerdings erfolgt die Erfassung und Nutzung von Mitarbeiterpotenzialen nicht in allen Anstalten flächendeckend. Einzelne Anstalten sehen hier Verbesserungsmöglichkeiten und beabsichtigen die Vernetzung vorhandener Daten. *Tz. 579*

  Die Kommission empfiehlt, die Erfahrungen aus systematischer Erfassung und vernetzter Nutzung der Daten zum Mitarbeiterpotenzial anstaltsübergreifend auszutauschen.

- Ebenso erfolgt nicht bei allen Anstalten eine systematische **Fehlzeitenanalyse**, um Maßnahmen zur Reduzierung von Fehlzeiten einleiten zu können. *Tz. 580*

  Die Kommission erachtet die systematische Fehlzeitenanalyse zur Erfassung individueller Einwirkungserfordernisse wie zur Identifizierung allgemeinen Handlungsbedarfs als unverzichtbaren Baustein wirtschaftlichen Personalmanagements.

3.1.6 Auslagerung von Aufgaben bzw. Vergabe an Dritte

- Bis auf das Deutschlandradio, das mit dem ZDF kooperiert, bevorzugen die Anstalten für ihre **Gehalts- und Honorarabrechnungen** hauseigene Lösungen. Einige Anstalten haben zur Effizienzsteigerung und Hebung von Synergieeffekten die Abrechnungsstellen für feste und freie Mitarbeiter zusammengeführt. *Tz. 581*

  Rationalisierungspotenzial könnte namentlich für kleinere Anstalten in der Kooperation mit anderen bei der Abrechung von Gehältern und Honoraren liegen, während bei größeren Anstalten zusätzliche Skaleneffekte kaum zu erwarten sein dürften.

- **Reisebüroaufgaben** lassen die Anstalten inzwischen extern wahrnehmen, jedoch in unterschiedlichem Umfang. So nimmt etwa das ZDF Kernfunktionen aus Kostengründen weiterhin selbst wahr. Der WDR beabsichtigt, die Bearbeitung von Dienstreisen auf ein vernetztes digitales Verfahren umzustellen. *Tz. 582*

  Das Vorhaben des WDR verspricht eine Straffung des Verfahrens und könnte für andere Anstalten beispielgebend sein.

- **Reisekostenabrechungen** nehmen die Anstalten hingegen weitgehend im eigenen Hause wahr. Nur der WDR hat seine Reisekostenabrechnungen einem privaten Dienstleister übertragen; das Deutschlandradio lässt seine Reisekostenabrechnungen vom ZDF erledigen. *Tz. 583*

- Bis auf den SR, der die Bestimmungen für Angestellte und Arbeiter des Öffentlichen Dienstes anwendet und deshalb nur noch in sehr begrenztem Umfang Beihilfen gewährt, haben die Anstalten die **Beihilfebearbeitung** an Dritte vergeben.

- Für die **Unterhaltung und Bewirtschaftung der Betriebsstätten** bedienen sich die Anstalten in unterschiedlichem Umfang Dritter, nur WDR und Deutschlandradio haben diese Aufgaben vollständig an Tochterunternehmen abgegeben. Einige Anstalten prüfen derzeit eine Fremdvergabe weiterer Teilaufgaben.

- Bis auf RB unterhalten alle Anstalten **Kasino- bzw. Kantinenbetriebe**, die sie i.d.R. verpachtet haben. Veränderungen sind nur beim SWR geplant, dort sollen zwei Kantinen zusammengelegt werden.

Die Kommission sieht in den dargestellten unterschiedlichen Formen von Aufgabenwahrnehmung Anlass für den anstaltsübergreifenden Erfahrungsaustausch (Best Practice) und anstaltsbezogene Überprüfungen anhand der kostengünstigsten Lösung (Benchmarking), inwieweit jeweils Rationalisierungspotenzial in der Kooperation mehrerer Anstalten bzw. in der Fremdvergabe besteht.

3.1.7 Weitere Maßnahmen in der Personalwirtschaft

Tz. 584

- Alle Anstalten praktizieren im Interesse der Effizienzverbesserung ein **Controlling** in der Personalwirtschaft, einige planen den weiteren Ausbau bzw. die Verfeinerung ihrer Instrumente, z.B. hinsichtlich der Personalbedarfsplanung.

- Die Anstalten haben des weiteren ausgeführt, dass sie der Einführung übergreifender **Personalentwicklungs- und Fortbildungsinstrumente** einen hohen Stellenwert einräumen und deshalb zur Erschließung von Kostensenkungspotenzialen die Fortbildungseinrichtungen SRT und ZFP zur ARD/ZDF Medienakademie zusammengeführt haben.

- Die ARD-Anstalten haben erklärt, dass sie den eingeleiteten Prozess zur **Weiterentwicklung ihrer Organisations- und Arbeitsstrukturen** in den nächsten Jahren konsequent fortsetzen und weiter ausbauen.

Tz. 585

Die vorstehende Zusammenstellung der mitgeteilten Instrumente und Maßnahmen zeigt, dass die Anstalten zur Modernisierung ihrer Personalwirtschaft auf wesentlichen Feldern tätig sind, Untersuchungen angestellt und in unterschiedlichem Umfang vielfältige Maßnahmen zur Erhöhung ihrer Flexibilität, zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und zur Kostendämpfung ergriffen bzw. bereits realisiert haben. Die Darstellung macht zugleich aber auch deutlich, dass die Anstalten noch nicht alle Rationalisierungspotenziale ausgeschöpft haben.

Vor allem die ARD-Anstalten und das ZDF bleiben aufgefordert, insbesondere unter Orientierung an bei einzelnen Anstalten bereits vorliegenden Erfahrungen bisher noch nicht realisiertes Rationalisierungs- und Einsparpotenzial frühzeitig zu mobilisieren und finanzbedarfsmindernd einzusetzen.

3.2 Verwaltungskosten

- ***Die Verwaltungskostenquote aller Anstalten weist im Vergleich zum 15. Bericht keine Auffälligkeiten auf.***
- ***Im Bereich Honorare und Lizenzen haben die Anstalten Umstrukturierungsprozesse eingeleitet, um den durch die neuen Nutzungsarten wie Online, Multi-Media-Dienste und neue Programme gestiegenen Mehraufwand an Personal zu kompensieren. Die eingeleiteten Maßnahmen müssen fortgeführt werden.***

3.2.1 Anteil der Verwaltungskosten an den Gesamtaufwendungen

Die Kommission hat im 15. Bericht festgestellt, dass bei den Verwaltungskosten die Bemühungen der Anstalten um mehr Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erkennbar sind. Deshalb werden die Verwaltungskosten nicht mehr im Einzelnen betrachtet, sofern keine deutlichen Aufwandssteigerungen auftreten. Für die Verwaltungskosten wird keine mittelfristige Planung erstellt, deshalb ist nur eine jährliche Betrachtung der Ist-Zahlen möglich. *Tz. 586*

Tab. 79 Entwicklung der Verwaltungskostenquote 2001-2006 im Vergleich zu den Gesamtaufwendungen (in %)

Jahr	ARD	ZDF	DRadio
2001	4,1	3,5	5,4
2002	4,1	3,4	5,0
2003	3,9	3,6	4,7
2004	3,8	3,3	4,6
2005	3,9	3,3	4,6
2006	3,7	3,0	4,6
Durchschnitt 2001-2006 16. Bericht	3,9	3,4	4,8
Durchschnitt 2001-2005 15. Bericht	3,9	3,4	4,9

Der Durchschnitt der Verwaltungskostenquote der Anstalten weist im Jahr 2006 im Vergleich zum 15. Bericht **keine größeren Auffälligkeiten** aus. Die ARD weist im Hinblick auf die Quotenermittlung darauf hin, dass bei den Verwaltungskosten strukturelle Unterschiede zwischen Hörfunk und Fernsehen bestehen (vgl. dazu auch 15. Bericht, Band 2, Tz. 608). *Tz. 587*

3.2.2 Anstaltsübergreifendes Benchmark Honorare und Lizenzen

Im Bereich Honorare und Lizenzen wurden bereits zum 14. Bericht in einer vergleichenden Untersuchung zwischen BR, NDR und WDR Möglichkeiten der Kostenreduzierung überprüft. Die Kommission empfahl den Anstalten, die Untersuchung unter Einbeziehung aller Anstalten fortzusetzen; diese lag zum 15. Bericht vor. *Tz. 588*

Die Anstalten führten aus, dass neben den laufenden **Optimierungen der EDV-gestützten internen Verfahren** das Thema **„Datenbank für Rechteverwaltung"** stark in den Vordergrund gerückt sei.

Grund hierfür seien einerseits die durch digitale Produktionsmethoden und veränderte Sehgewohnheiten sich deutlich abzeichnende Kleinteiligkeit und Schnelligkeit der Schnittfolge in Produktionen. Eine Folge davon sei eine immer komplexere Rechteprüfung und Rechteinformation. Hierzu kämen ständig neue Programmnutzungen, die sich aus den digitalen Möglichkeiten ergäben und deren verstärkte Kontrolle, Prüfung und Dokumentation. Hierbei komme den Bereichen Honorare und Lizenzen sowie Dokumentation und Archive eine Schlüsselfunktion zu. Sie führen aus, dass der Arbeitsaufwand weiter zunehmen werde, nicht zuletzt auch durch Rechteklärungen und Honorarverträge im Online-Bereich.

Die Anstalten gehen nicht davon aus, dass es in den nächsten Jahren in diesen Bereichen zu einem weiteren Personalabbau kommen könne. Sie seien bestrebt, mit dem vorhandenem Personalbestand und entsprechenden Rationalisierungsmaßnahmen die anfallenden zukünftigen Aufgaben zu bewältigen.

Das **ZDF** hat bereits im 15. Bericht auf die höheren Personalkosten durch die gestiegenen Anforderungen im Bereich Honorare und Lizenzen hingewiesen. Diesem leichten Anstieg bei den Personalkosten stehen gesunkene Sachfremdkosten gegenüber. Ein weiteres Ansteigen der Personalkosten soll durch strukturelle Veränderungen verhindert werden, eine Aussage zu den erwarteten Synergieeffekten könne jedoch noch nicht getroffen werden.

3.2.3 Bewertung durch die Kommission

Tz. 589 Die Aussage der Kommission im 15. Bericht, die Bemühungen der Anstalten um mehr Wirtschaftlichkeit bei den Verwaltungskosten seien erkennbar, bestätigt sich auch für den 16. Bericht.

Die Kommission erwartet von den Anstalten im Bereich Honorare und Lizenzen die technischen und strukturellen Veränderungen weiterzuentwickeln, um die Möglichkeiten von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit besser auszuschöpfen.

Bei der Einzelbetrachtung der Abteilungen **Honorare und Lizenzen** zeigt sich, dass der **Kostenanstieg** – insbesondere aus den Jahren 2003 und 2004 – durch organisatorische und strukturelle Veränderungen **aufgehalten** werden konnte. Die Kommission hält es angesichts der immer komplexer werdenden Aufgaben in diesem Bereich für notwendig, die EDV-gestützten internen Verfahren weiterzuentwickeln wie auch die Organisationsabläufe zur Verhinderung eines personellen Mehrbedarfs zu optimieren. Sie erwartet hierzu den Bericht der Anstalten bis Dezember 2008.

3.3 Marketingaufwendungen und Sonstige Kommunikationsaufwendungen

- ***Alle Anstalten der ARD, ZDF und Deutschlandradio haben bestätigt, dass die Zuordnung der Marketing- und Sonstigen Kommunikationsaufwendungen gemäß Leitfaden zur Abfrage der Marketing- und Kommunikationsaufwendungen erfolgte und keine Marketingleistungen im Programmaufwand und bei den Tochtergesellschaften enthalten seien.***
- ***Für den Zeitraum 2005-2012 verzeichnet die ARD eine Absenkung der Kosten für die Sachaufwendungen Marketing von 2 Mio. Euro, die Personalaufwendungen erhöhen sich um 6,5 Mio. Euro. Die Sonstigen Kommunikationsaufwendungen steigen in diesem Zeitraum inkl. Personalkosten um 14,7 Mio. Euro. Bei den Werbegesellschaften und Gegengeschäften erhöhen sich die Kosten gegenüber der Anmeldung zum 15. Bericht um insgesamt 18,1 Mio. Euro, dies ist ein jährlicher Anstieg von 2,7 %. In der Gesamtsumme erhöhen sich die Marketingaufwendungen und Sonstigen Kommunikationsaufwendungen der ARD im Zeitraum 2005-2012 allerdings nur um 0,6 % jährlich. Es ist festzustellen, dass die im 15. Bericht angekündigten Einsparungen bei den Sachaufwendungen des Marketing- und Kommunikationsaufwands durch Erhöhung anderer Positionen reduziert werden.***
- ***Das ZDF hat eine Vergleichbarkeit bei der Zuordnung der Aufwendungen mit der ARD hergestellt. Zudem wurde den Anregungen des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz aus der Prüfung des ZDF hinsichtlich der Kostenzuordnung entsprochen. Die Marketingaufwendungen und Sonstigen Kommunikationsaufwendungen gehen für den Zeitraum 2005-2012 insgesamt etwas zurück.***
- ***Das Deutschlandradio meldet für den Zeitraum 2009-2012 leicht rückläufige Kosten bei den Sonstigen Kommunikationsaufwendungen an und plant kostenbewusste Personalaufwendungen. Von den erneut angemeldeten Sondermitteln in Höhe von 12 Mio. Euro für die Fortführung der Frequenzbewerbung für den Zeitraum 2009-2012 erkennt die Kommission 6 Mio. Euro für die Jahre 2009-2010 an.***
- ***Bei ARTE erhöhen sich die Marketingaufwendungen und Sonstigen Kommunikationsaufwendungen durch einen Gesellschafterbeschluss für Werbemaßnahmen des neuen Programms im Jahr 2006 um 0,5 Mio. Euro. Für die Planung 2009-2012 ergeben sich keine signifikanten Veränderungen.***

Tz. 590

Die Kommission hat die Anstalten im 15. Bericht aufgefordert zu überprüfen, ob die Marketing- und Sonstigen Kommunikationsaufwendungen gemäß dem zum 15. Bericht erstellten neuen Leitfaden zugeordnet und erfasst worden sind. Alle Anstalten der ARD sowie ZDF und Deutschlandradio haben mitgeteilt, dass die **Zuordnung** dieser Kosten **gemäß Leitfaden** zur Abfrage der Marketing- und Kommunikationsaufwendungen nun lückenlos erfolge und keine Marketingleistungen im Programmaufwand und bei den Tochtergesellschaften enthalten seien.

Tz. 591

Im 15. Bericht hat die Kommission die Anstalten ebenfalls aufgefordert, eine ausgereifte, transparente und nachvollziehbare Konzeption zur Beurteilung des **kooperativen Marketings** vorzulegen, die auf Kooperation, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtet und in der Umsetzung belegbar ist. Die entsprechenden Aussagen dazu sind in der nachfolgenden Darstellung der Anstalten

aufgeführt worden. Für den 16. Bericht wurden auch das ZDF und das Deutschlandradio gebeten, eine eigene Stellungnahme zu Kosten und Nutzen ihrer Marketingaktivitäten abzugeben.

Tz. 592 Seit dem 15. Bericht erfassen alle Anstalten die Aufwendungen nach einem abgestimmten Leitfaden.

Tz. 593 Die Aufwendungen für Marketing und Sonstige Kommunikation bei den Entwicklungsprojekten werden – soweit vorhanden – bei den Projekten direkt ausgewiesen und fließen nicht in diese Wirtschaftlichkeitsbetrachtung mit ein.

Tz. 594 Im Bericht werden die Marketing- und die Sonstigen Kommunikationsaufwendungen gemäß den Anmeldungen der Anstalten zum 16. Bericht im Vergleich zu den Feststellungen des 15. Berichts dargestellt. Bei ARTE liegen für den 16. Bericht erstmals mittelfristige Daten vor, deshalb werden nur die Veränderungen zwischen 2005-2008 und den Planzahlen 2009 und 2012 dargestellt. Der Personalaufwand (inkl. Altersversorgung) für die Marketing- und die Sonstigen Kommunikationsaufwendungen wie auch der Aufwand der Werbegesellschaften und Gegengeschäfte werden nachrichtlich aufgeführt.

3.3.1 Darstellungen der Anstalten

Tz. 595 **ARD**

Für den Zeitraum 2005-2008 wurde im 15. Bericht der Anteil der Marketing- und der Sonstigen Kommunikationsaufwendungen inkl. anteiliger Personalkosten mit 375,7 Mio. Euro bzw. mit 1,6 % am Gesamtaufwand ausgewiesen.

Tab. 80 Gesamtübersicht der Marketing- und Sonstigen Kommunikationsaufwendungen zum 16. Bericht (in Mio. Euro)

	15. Bericht 2005-2008	16. Bericht 2005-2008	Abweichung 15. Bericht	16. Bericht Plan 2009-2012	Veränderung zum 15. Bericht
Marketingaufwendungen	239,5	229,4	- 10,2	237,5	- 2,0
in % zum Gesamtaufwand (Selbstbindung)	1,0	1,0		0,9	
Sonst. Kommunikationsaufwendungen	74,6	79,6	5,0	85,6	11,0
Summe	314,1	309,0	- 5,1	323,1	9,0
in % zum Gesamtaufwand	1,3	1,3		1,3	
Personalaufwand inkl. AV	61,6	64,5	2,9	71,8	10,2
Gesamtsumme	375,7	373,5	- 2,2	394,9	19,2
in % zum Gesamtaufwand	1,6	1,6		1,6	
nachrichtlich:					
Werbegesellschaften	74,5	83,6	9,1	91,7	17,2
Gegengeschäfte	10,2	11	0,8	11,1	0,9
Summe	84,7	94,6	9,9	102,8	18,1
Gesamtsumme	460,4	468,1	7,7	497,7	37,3
in % zum Gesamtaufwand	1,9	2,0		2,0	
Gesamtaufwand	23.825,0	23.693,0		25.402,3	

Die ARD weist im Zeitraum 2005-2008 im Vergleich zum 15. Bericht Kostenreduzierungen bei den Sachaufwendungen Marketing in Höhe von 10,2 Mio. Euro aus. In der Planung über den gesamten

Zeitraum 2005 -2012 ergibt sich im Vergleich mit dem 15. Bericht eine Reduzierung von 2,0 Mio. Euro. Dies entspricht einem jährlichen Rückgang von 0,1 %.

Die Personalaufwendungen beim Marketing erhöhen sich im Zeitraum 2005-2008 um 3,1 Mio. Euro, bis 2012 um 6,5 Mio. Euro. Die Anstalten haben die Erhöhung begründet.

Die Abweichung der Sonstigen Kommunikationsaufwendungen für den Zeitraum 2005 -2008 zwischen der Anmeldung zum 15. KEF-Bericht (74,6 Mio. Euro) und der Anmeldung zum 16. KEF-Bericht (79,6 Mio. Euro) beträgt 5 Mio. Euro. Für 2009-2012 erhöhen sich die Sonstigen Kommunikationsaufwendungen um 6 Mio. Euro (85,6 Mio. Euro). Damit ergibt sich über den gesamten Zeitraum 2005-2012 im Vergleich mit dem 15. Bericht eine Erhöhung von 11 Mio. Euro. Diese Erhöhungen sind im Wesentlichen mit Umstrukturierungen sowie mit der Neuerfassung der Sachaufwendungen des Marketings und der Sonstigen Kommunikation der Programmdirektion Erstes Deutsches Fernsehen begründet. Die Veränderungen bei den Personalkosten ergeben sich aus der Fortschreibung der Kosten.

Bei den Aufwendungen der Werbegesellschaften ergibt sich im Zeitraum 2005-2008 eine Erhöhung zwischen der Anmeldung zum 15. KEF-Bericht (74,5 Mio. Euro) und der Anmeldung zum 16. KEF-Bericht (83,6 Mio. Euro) um 9,1 Mio. Euro. Dieser Anstieg wird mit der zusätzlichen Bewerbung von Hörfunkprogrammen, Wellenpromotion und der Beauftragung eines Callcenters begründet.

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich bei RB, MDR, BR und NDR die Aufwendungen um insgesamt 4,1 Mio. Euro. verringert haben.

Bei den Werbegesellschaften und Gegengeschäften erhöhen sich die Aufwendungen von 2009-2012 um weitere 8,2 Mio. Euro. Dies ergibt für den gesamten Betrachtungszeitraum 2005-2012 eine Erhöhung von 18,1 Mio. Euro.

Die ARD weist bei einer Quotenbildung in Relation zum Gesamtaufwand auf **strukturelle Unterschiede zwischen Hörfunk und Fernsehen** hin: Zum einen müssten aufgrund der Struktur des Hörfunks entsprechend regional differenzierte Marketing- und Kommunikationsmaßnahmen durchgeführt werden. Darüber hinaus würden beim Fernsehen die Aufwendungen für Marketing und Sonstige Kommunikation in Relation zu vergleichsweise hohen Gesamtaufwendungen (insbesondere Programmkosten für Film- und Sportrechte) gesetzt. Dies habe zur Folge, dass die Quote im Fernsehen tendenziell niedriger sei. Anders verhalte es sich beim Hörfunk. Die Gesamtaufwendungen für den Hörfunk seien vergleichsweise deutlich niedriger, woraus eine entsprechend höhere Quote resultiere.

Marketing

Tz. 596

ZDF

Für den Zeitraum 2005-2008 wurden im 15. Bericht der Anteil der Marketing- und der Sonstigen Kommunikationsaufwendungen inkl. anteiliger Personalkosten mit 142,1 Mio. Euro bzw. mit 1,8 % am Gesamtaufwand ausgewiesen.

Tab. 81 Gesamtübersicht der Marketing- und Sonstigen Kommunikationsaufwendungen des ZDF zum 16. Bericht
(in Mio. Euro)

	15. Bericht 2005-2008	16. Bericht 2005-2008	Abweichung 15. Bericht	16. Bericht Plan 2009-2012	Veränderung zum 15. Bericht
Marketingaufwendungen	66,8	60,0	- 6,8	64,3	- 2,5
in % zum Gesamtaufwand (Selbstbindung)	**0,9**	**0,9**		**0,8**	
Sonst. Kommunikationsaufwendungen	34,8	25,7	- 9,1	29,9	- 4,9
Summe	**101,6**	**85,7**	**- 15,9**	**94,2**	**- 7,4**
in % zum Gesamtaufwand	**1,3**	**1,1**		**1,2**	
Personalaufwand inkl. AV	40,5	36,7	- 3,8	40,5	0,0
Gesamtsumme	**142,1**	**122,4**	**- 19,7**	**134,7**	**- 7,4**
in % zum Gesamtaufwand	**1,8**	**1,6**		**1,7**	
Gesamtaufwand	7.692,1	7.569,8		8.132,5	

Das ZDF hat bei der Definition der Selbstbindung für das Marketing in der Anmeldung zum 16. Bericht eine **Vergleichbarkeit mit der ARD hergestellt** und entsprechend die Aufwendungen für Trailer nicht mehr berücksichtigt. Weiterhin wurden die Anregungen des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz aufgegriffen, Marketingaufwendungen, die aus kostenrechnerischen Gründen anderen Bereichen des Hauses zugeordnet worden sind, direkt den Marketingaufwendungen zuzurechnen. Dies bezog sich insbesondere auf die Vorsteuern.

Die Marketing- und Sonstigen Kommunikationsaufwendungen für den Zeitraum 2005-2008 gehen inkl. Personalkosten um 19,7 Mio. Euro zurück. Für 2009-2012 ergibt sich eine Verringerung von 7,4 Mio. Euro, die Planung bewegt sich auf dem Niveau von 1,2 % zum Gesamtaufwand.

Werden die Personalkosten gesondert betrachtet, gehen sie im Zeitraum 2005-2008 um 3,8 Mio. Euro zurück. In der Planung für die Jahre 2009-2012 bleibt die Höhe dieser Aufwendungen gegenüber der vorherigen Gebührenperiode (15. Bericht) unverändert.

Deutschlandradio *Tz. 597*

Im 15. Bericht wurde für den Zeitraum 2005-2008 der Anteil an den Marketing- und Sonstigen Kommunikationsaufwendungen inkl. anteiliger Personalaufwendungen mit 40,3 Mio. Euro bzw. 4,9 % am Gesamtaufwand ausgewiesen.

In dieser Summe waren auch die von der Kommission im 14. Bericht genehmigten Sondermittel für die Öffentlichkeitsarbeit (**Frequenzbewerbung**) im Umfang von 12,0 Mio. Euro enthalten.

In der Anmeldung zum 16. Bericht hat das Deutschlandradio erneut Sondermittel für die zusätzliche Frequenzbewerbung in Höhe von 12 Mio. Euro für den Zeitraum 2009-2012 beantragt. Als Begründung verweist Deutschlandradio auf seinen gesetzlichen Auftrag, die Bekanntheit des nationalen Hörfunks und seiner beiden Programme nachhaltig zu steigern und über die wachsenden Empfangsmöglichkeiten zu informieren. Die staatsvertragliche Regelung vom 1. April 2005, dass **ARD und ZDF** das Deutschlandradio beim Image- und Programmmarketing durch entsprechende **Spots** in den Fernsehprogrammen zur breiteren Bekanntmachung des Sendernetzausbaus unterstützen, würde erst seit dem 1. Juli 2007 vom ZDF und ab dem 1. Oktober 2007 von der ARD erfüllt.

Tab. 82 Gesamtübersicht der Marketing- und Sonstige Kommunikationsaufwendungen des Deutschlandradios zum 16. Bericht (in Mio. Euro)

	15. Bericht 2005-2008	16. Bericht 2005-2008	Abweichung 15. Bericht	16. Bericht Plan 2009-2012	Veränderung zum 15. Bericht
Marketingaufwendungen	13,9	13,9	0,0	13,5	- 0,4
in % zum Gesamtaufwand	1,7	1,7		1,5	
Sonstige Kommunikationsaufwendungen	11,1	11,3	0,2	11,8	0,7
Summe	25,0	25,2	0,2	25,3	0,3
in % zum Gesamtaufwand	3,0	3,1		2,8	
Summe Personalaufwendungen für Marketing- und Sonstige Kommunikation	3,3	3,1	- 0,3	3,3	- 0,1
Gesamtsumme	28,3	28,3	- 0,1	28,6	0,3
in % zum Gesamtaufwand	3,4	3,4		3	
zusätzliche Sondermittel für Marketing*	11,2	10,9		12,0	
Sondermittel Personalaufwand Marketing- und Sonstige Kommunikation	0,8	0,8	0,0	0,0	
Summe Sondermittel	12,0	11,7		12,0	
in % zum Gesamtaufwand	1,4	1,4		1,3	
Gesamtsumme inkl. Sondermittel	40,3	40,0		40,6	0,3
in % zum Gesamtaufwand	4,9	4,9		4,5	
Gesamtaufwand	828,3	821,2		903,6	

* genehmigte Sondermittel für den Zeitraum 2005-2008; angemeldete Sondermittel für den Zeitraum 2009-2012

Die Marketing- und Sonstigen Kommunikationsaufwendungen beim Deutschlandradio belaufen sich inkl. Personalaufwendungen im Zeitraum 2005-2008 auf 28,3 Mio. Euro. und betragen 3,4 % des Gesamtaufwands. Mit den genehmigten **Sondermitteln** weist das Deutschlandradio für den genannten Zeitraum 4,9 % des Gesamtaufwands aus. Für die Jahre 2009-2012 hat das Deutschlandradio erneut Sondermittel in Höhe von 12,0 Mio. Euro angemeldet; der Gesamtaufwand für Marketing und Sonstige Kommunikation inkl. Personalkosten würde damit 4,5 % des Gesamtaufwandes betragen. Ohne diese Sondermittel erreicht die Planung von Deutschlandradio für 2009-2012 eine Quote von insgesamt 3 % am Gesamtaufwand.

Marketing

Durch die geänderte Ausweisungsart der Sondermittel (keine Untergliederung mehr in Sach- und Personalkosten) ergibt sich in der neuen Gebührenperiode eine Verschiebung zwischen den Personalaufwendungen und den Marketing- und Sonstigen Kommunikationsaufwendungen.

ARTE

Tz. 598 Im 15. Bericht wurden die Marketing- und Sonstigen Kommunikationsaufwendungen für das Jahr 2005 erstmals dargestellt und sind deshalb nur eingeschränkt vergleichbar. Ab dem 16. Bericht liegt auch für ARTE die mittelfristige Wirtschaftsplanung vor.

Tab. 83 Marketing- und Sonstige Kommunikationsaufwendungen von ARTE zum 16. Bericht (in Mio. Euro)

	15. Bericht 2005	16. Bericht 2005-2008	16. Bericht Plan 2009-2012	Veränderung zu 2005-2008
Marketingaufwendungen	2,1	9,0	9,1	0,05
in % zum Gesamtaufwand	1,4	1,6	1,4	
Sonstige Kommunikationsaufwendungen	0,9	3,7	3,9	0,2
in % zum Gesamtaufwand	0,6	0,6	0,6	
Gesamtsumme	**3,0**	**12,7**	**12,9**	**+ 0,2**
in % zum Gesamtaufwand	**2,0**	**2,2**	**2,1**	
Gesamtaufwand	148,7	568,1	626,7	

Die Betrachtung zeigt einen Anstieg der **Marketingaufwendungen** im Zeitraum 2005-2008 gegenüber dem Jahr 2005. Grund hierfür ist ein Beschluss der Gesellschafterversammlung von ARTE, wonach die Marketingaufwendungen im Jahr 2006 um 500 T Euro zur Bewerbung des neuen Programmschemas **erhöht** wurden. In der Fortschreibung der Planung bis 2012 ergeben sich sowohl für die Marketing- als auch für die Sonstigen Kommunikationsaufwendungen keine wesentlichen Veränderungen.

Grundzüge für ein kooperatives Marketing

Die Kommission bat im 15. Bericht, Band 2, Tz. 622, zur Beurteilung des kooperativen Marketings um eine ausgereifte, transparente und nachvollziehbare, zwischen den Anstalten abgestimmte Konzeption, die auf Kooperation, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtet und in der Umsetzung belegbar ist. *Tz. 599*

Nachdem im 15. Bericht von den Anstalten die Grundzüge für ein kooperatives Marketing generell beschrieben worden sind, haben die Anstalten zum 16. Bericht an Beispielen dargelegt, wie sie kooperatives Marketing umsetzen.

Kosten-Nutzen-Analyse

Im 15. Bericht wurden die Marketingziele und die Kosten-Nutzen-Analyse der **ARD** mit den damit verbundenen Messmethoden dargestellt. *Tz. 600*

Den entsprechenden Bericht erstellte das **ZDF** für den 16. Bericht und bezog sich in seinen Ausführungen auch auf die Analyse des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz, der für die Jahre 2002-2004 die Marketingaktivitäten des ZDF eingehend untersuchte und das System der Erfolgskontrolle beschrieb.

Beim **Deutschlandradio** wurden in den Jahren 1998-2000 ausführliche Kommunikationspläne entwickelt, die als Grundlagen der Marketingarbeit der Anstalt dienen. Diese Pläne werden in der Praxis kontinuierlich fortentwickelt. *Tz. 601*

Nach einer im Jahr 2004 durchgeführten umfassenden Evaluation der Kommunikationsarbeit des Deutschlandradios durch das Institut für Kommunikations- und Medienwirtschaft der Universität Leipzig erfolgte eine Bestandsaufnahme und Bewertung der Kommunikationsinstrumente des nationalen Hörfunks. Das Gutachten bilanzierte eine vielseitige und differenzierte Kommunikation, die auf verschiedenen Ebenen wirkt.

3.3.2 Bewertung durch die Kommission

Alle Anstalten der ARD sowie ZDF und Deutschlandradio haben auf Anfrage der Kommission mitgeteilt, dass die Zuordnung der Marketing- und der Sonstigen Kommunikationsaufwendungen gemäß dem Leitfaden zur Abfrage der Marketing- und Kommunikationsaufwendungen erfolgt und keine Marketingleistungen mehr im Programmaufwand enthalten seien. *Tz. 602*

Zu dem Hinweis der ARD auf die strukturellen Unterschiede zwischen Hörfunk und Fernsehen erwartet die Kommission eine fundierte Untersuchung zum nächsten Bericht. *Tz. 603*

Bei den Anstalten der **ARD** ergeben sich beim Aufwand für Marketing und Kommunikation aufgrund struktureller Anpassungen veränderte Kostenrechnungen. *Tz. 604*

Marketing

Bei den Aufwendungen für die Werbegesellschaften der ARD ergibt sich im Zeitraum 2005-2012 ein jährlicher Zuwachs von 2,7 % oder 18,1 Mio. Euro. Auch wenn darauf hinzuweisen ist, dass Gegengeschäfte nicht ausgabenwirksam sind, bleibt festzustellen, dass die im 15. Bericht angekündigten Kosteneinsparungen bei den Werbegesellschaften und Gegengeschäften in Höhe von 2,9 Mio. Euro nicht realisiert wurden.

Die Gesamtsumme der Marketingaufwendungen und Sonstigen Kommunikationsaufwendungen der ARD erhöhen sich im Zeitraum 2005-2012 jährlich um 0,6 %.

Tz. 605 Beim **ZDF** gehen die Marketing- und Sonstigen Kommunikationsaufwendungen mit - 7,4 Mio. Euro für den Zeitraum 2009-2012 gegenüber der Vorperiode (15. Bericht) leicht zurück. Durch die neuen Kostenzuordnungen, die das ZDF auf Anregungen der Kommission und des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz vorgenommen hat, ist eine bessere Vergleichbarkeit mit den anderen Anstalten gegeben.

Tz. 606 Beim **Deutschlandradio** entwickeln sich die Aufwendungen für Sonstige Kommunikation gegenüber den Planungen zum 15. Bericht leicht rückläufig; die Personalaufwendungen sind kostenbewusst geplant.

Wie für die laufende Gebührenperiode hat das Deutschlandradio auch für den Zeitraum 2009-2012 Sondermittel für Werbemaßnahmen im Frequenzbereich in Höhe von 12 Mio. Euro beantragt. Die staatsvertragliche Regelung mit dem Inkrafttreten zum 1. April 2005 zur gegenseitigen Bewerbung von ARD/ZDF und Deutschlandradio wird seit dem 1. Juli 2007 vom ZDF und ab dem 1. Oktober 2007 von der ARD umgesetzt.

Das Konzept der Werbung sah wegen der Vielzahl der Frequenzen des Deutschlandradios (ca. 300) vor, dass ARD und ZDF durch Werbespots die allgemeine Bekanntmachung dieses nationalen Hörfunksenders und seiner Programminhalte leistet und das Deutschlandradio dann in der jeweiligen Region die Frequenzbewerbung vornimmt. Durch die eingetretenen Verzögerungen bei ZDF und ARD erkennt die Kommission die **Finanzierung der Weiterführung** dieser staatsvertraglichen Regelung bis 2010 mit **6 Mio. Euro** an.

Tz. 607 **Grundzüge für ein kooperatives Marketing**

Die von den Anstalten vorgelegten Beispiele von gemeinsamen Marketingmaßnahmen zeigen die Bereitschaft der Anstalten, projektbezogen erfolgreich zusammenzuarbeiten. Die Kommission ist der Auffassung, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Zukunft stärker ihren Auftrag, den sie gemeinsam umzusetzen haben, in die Öffentlichkeit rücken müssen. Deshalb ist es gerade bei Marketingmaßnahmen außerordentlich wichtig, **anstaltsübergreifend und abgestimmt** zu agieren. Es sind weitere Anstrengungen zu unternehmen, um auf der Grundlage der Kooperationserfahrungen eine tragfähige, inhaltliche und umsetzbare Konzeption zwischen ARD, ZDF, Deutschlandradio und auch ARTE zu entwickeln. Die Kommission erwartet hierzu einen ersten Bericht bis Oktober 2008.

Kosten-Nutzen-Analyse *Tz. 608*

Der Bericht des ZDF über die Marketingziele und die Erfolgskontrollen ist für die Kommission nachvollziehbar. Das Deutschlandradio hat in seinem Beitrag die Marketinggrundlagen und die sich daraus ergebenden Ziele beschrieben und deren Nutzung beispielhaft dargestellt. Die Kommission regt an, dass das Deutschlandradio ebenfalls sog. Erfolgskontrollen durchführt. Sie hält es auch bei den Marketingzielen wie bei der dazugehörenden Kosten-Nutzen-Analyse für außerordentlich wichtig, dass ein **Erfahrungsaustausch** zwischen den Anstalten stattfindet und somit zum Nutzen der Anstalten Synergien erzeugt werden können. Sie erwartet hierzu eine Stellungnahme zum 17. Bericht.

3.4 Outsourcing

- *Die Kommission verzichtet aufgrund der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung der Outsourcingmaßnahmen zum Gebäudemanagement des WDR auf weitere detaillierte Fortschreibungen.*
- *Die Fortschreibung der Outsourcingmaßnahmen des MDR und SWR wurde mit den Prognosen zur Wirtschaftlichkeit für den Planungszeitraum 2005-2012 aktualisiert.*
- *Zur Sicherstellung der Transparenz in der wirtschaftlichen und sparsamen Führung von Beteiligungen erwartet die Kommission die Erarbeitung und Erstellung von Richtlinien*
  - *a) für die Durchführung des Fremdvergleichs bei ausgelagerten Unternehmen,*
  - *b) zur effizienten und zeitnahen Steuerung der outgesourcten Unternehmen oder Unternehmensteile.*
- *Die Outsourcingmaßnahme Bremedia Produktion GmbH von RB begann erst im Jahr 2006 und wurde für den Zeitraum 2006-2012 ebenfalls aktualisiert und der Entwicklung angepasst. RB meldet weitere Outsourcingmaßnahmen an, die am 1. April 2007 begonnen wurden.*

Tz. 609 Die Kommission betrachtet die Ergebnisse und wirtschaftlichen Prognosen der Outsourcingmaßnahmen bei den Rundfunkanstalten und überprüft anhand der Fortschreibungen die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen. Die Kommission stützt sich hierbei, soweit nicht andere Informationen vorliegen, auf die Angaben der Rundfunkanstalten.

Tz. 610 Das **ZDF und das Deutschlandradio** haben zum 16. Bericht **keine neuen Outsourcingmaßnahmen** angemeldet. Die Maßnahme des WDR, Gebäudemanagement, zeigte bereits zum 15. Bericht eine hohe Wirtschaftlichkeit und wird aufgrund der nachhaltigen positiven Entwicklung im 16. Bericht nicht mehr betrachtet (vgl. 15. Bericht, Band 2, Tz. 635).

3.4.1 Darstellungen der Anstalten

Tab. 84 Entwicklung der Einsparprognosen der bereits im 15. Bericht gemeldeten Outsourcingmaßnahmen
(in T Euro)

	15. Bericht 2005-2008	16. Bericht 2005-2008	Veränderung 15. Bericht	Einsparprognose 2009-2012
MDR	7.895,0	5.091,0	- 2.804,0	7.974,0
SWR	1.050,0	222,0	- 828,0	228,0
RB*	- 1.016,5	- 99,0	917,5	1.222,0

* RB: Bremedia Produktion GmbH ab 2006

SWR *Tz. 611*

Der SWR hatte zum 15. Bericht Einsparungen für den Zeitraum 2005-2008 von 1.050 T Euro durch die MARAN FILM GmbH angemeldet. Zum 16. Bericht wurde eine geringere Wirtschaftlichkeit angemeldet und mitgeteilt, dass infolge der zurzeit stattfindenden Restrukturierung der MARAN FILM GmbH die Planung der Jahre 2005-2008 auch auf den Zeitraum 2009-2012 übertragen werden soll.

Tab. 85 Darstellung der Effekte der Outsourcingmaßnahme MARAN FILM GmbH

	Mehrerträge	Minderaufwand			Mehraufwand		Effekt
		Programm-aufwand	Personal-aufwand	Sachaufwand	Programm-aufwand	Sachaufwand	Einsparung
2002*-2006	- 297	4.350	4.100	5.000	- 9.000	- 3.750	403
2007-2012	161	6.570	4.920	5.760	- 12.825	- 4.080	506
Summe	**- 136**	**10.920**	**9.020**	**10.760**	**- 21.825**	**- 7.830**	**909**

* Die Zahlen sind aus den Jahresabschlüssen der MARAN FILM GmbH abgeleitet; entsprechend dem Gesellschaftsanteil sind hier 51% des Ergebnisses aufgenommen.

Zur wirtschaftlichen Entwicklung der MARAN FILM GmbH führt der SWR aus, dass das Geschäftsjahr **2006 nicht zufriedenstellend** verlaufen sei. Als Grund werden u.a. die schwierige Marktentwicklung, insbesondere der Rückgang des Auftragsvolumens der Fernsehprogrammveranstalter und die verstärkte Konzernbindung bei Auftragsvergaben genannt. Vor diesem Hintergrund hätten die Gesellschafter beschlossen, die **Sparte Auftragsproduktionen** vorläufig **stillzulegen**. Die MARAN FILM GmbH wird ab 2008 ausschließlich mit der Stoffentwicklung und Produktion für neun SWR-Eigenproduktionen betraut. Im Jahr 2007 würden die bisher laufenden Aktivitäten planmäßig erfüllt. Im Laufe des Jahres 2007 erfolgt der Abbau von Personal- und Sachkapazitäten. Ab 2008 bestehe die begründete Sicherheit, dass beim SWR ein Einspareffekt von 57 T Euro bewirkt und der auch für die Folgejahre als Minimalziel geplant wird.

Outsourcing

Tz. 612 **Radio Bremen**

Outsourcingmaßnahme „Bremedia Produktion GmbH"

Die ausgelagerte „Bremedia Produktion GmbH" hat die operative Geschäftstätigkeit am 1. April 2006 aufgenommen. Diese umfasst die Planung, Produktion und wirtschaftliche Führung der kompletten Hörfunk- und Fernsehproduktion von Radio Bremen. Die Bremedia Produktion GmbH ist eine Beteiligungsgesellschaft, an der Radio Bremen mit 49 % und die Bavaria Film GmbH mit 51 % beteiligt sind.

Zum 15. Bericht hatte Radio Bremen Einsparungen durch diese Maßnahme für den Zeitraum 2006-2010 von 371 T Euro prognostiziert.

Tab. 86 Darstellung der Wirtschaftlichkeit der Outsourcingmaßnahme „Ausgründung der Hörfunk- und Fernsehproduktion" in die „Bremedia Produktion GmbH"

	Mehrerträge	Minderaufwand		Mehraufwand		Effekt
		Personal-aufwand	Sachaufwand	Programm-aufwand	Sachaufwand	Einsparung
2006	2.391	6.008	509	- 6.194	- 2.651	63
2007	3.253	8.557	2.665	- 12.200	- 2.349	- 74
2008*	2.253	8.833	4.698	- 12.353	- 3.518	- 88
2009	2.253	9.183	4.794	- 12.518	- 3.589	123
2010	2.253	9.331	4.891	- 12.481	- 3.661	333
2011	2.253	9.415	5.012	- 12.604	- 3.734	343
2012	2.253	9.580	5.135	- 12.735	- 3.808	423
Summe	**16.909**	**60.907**	**27.704**	**- 81.086**	**- 23.311**	**1.123**

* Die Reduzierung der Mehrerträge ab 2008 begründet sich mit der Vermietung der technischen Anlagen, die ab 2008 durch die RB Media GmbH (100%ige Tochter von Radio Bremen) an die Bremedia GmbH erfolgt. RB fließen dann Mittel über das Beteiligungsergebnis/die Finanzmittelrechnung zu.

Tz. 613 **Überleitungsvertrag**

Bei dieser Outsourcingmaßnahme handelt es sich um einen Betriebsübergang gem. § 613a BGB. Ein entsprechender Überleitungsvertrag hat den Übergang der Arbeitsverhältnisse auf das neue Beteiligungsunternehmen geregelt. Die Altersversorgungsansprüche bzw. laufende Altersversorgungen der ausgegründeten Mitarbeiter/innen trägt Radio Bremen. Die Quote der Altersversorgung beläuft sich auf ca. 4,7 % des Gehaltes dieser Personengruppe.

Tz. 614 **Wirtschaftlichkeit**

Nach Darstellung von Radio Bremen werden im Zeitraum 2006-2012 aus der Outsourcingmaßnahme positive **Einspareffekte** in Höhe von 1.123 T Euro erwartet. Das Ist-Ergebnis des Jahres 2006 übertraf die Planung um 485 T Euro.

Nach Aussage von Radio Bremen werden die einzelnen Produktionsgewerke von Bremedia Produktion GmbH zu marktüblichen Preisen eingekauft, die auch gegenüber Dritten ihre Gültigkeit besitzen. Auch hier schließt Radio Bremen eine Quersubventionierung aus.

Die Bremedia Produktion GmbH finanziert sich über den Verkauf von Produktionsleistungen. Im **Drittgeschäft** sind in der Mittelfristigen Finanzplanung ab dem Geschäftsjahr 2008/2009 zwei zusätzliche Produktionen mit einem Gesamtvolumen von 2,4 Mio. Euro vorgesehen.

Die Belastung aus der **Mehrwertsteuer** bezifferte Radio Bremen bei der Planung der Maßnahme mit 10 %. Die Bremedia Produktion GmbH kann im Verhältnis zu den Gesamtkosten 3 % Vorsteuer geltend machen. Somit verbleibt eine Nettomehrbelastung aus Vor- und Umsatzsteuer von 7 % bei der Anstalt. Auf der Basis der zum 1. Januar 2007 gültigen Umsatzsteuer von 19 % ergibt sich ein Nettoeffekt von 2,95 %.

Ein wesentlicher Grund für die Ausgliederung der Produktion war, dass das **Tarifgefüge** bei Radio Bremen über dem des freien Marktes liegt. Bei der Bremedia Produktion GmbH können wieder zu besetzende Stellen zu wesentlich günstigeren Tarifen besetzt werden. Der daraus resultierende Vorteil soll an Radio Bremen über die Produktionen weitergegeben werden.

Die Unterschiede in der Fortschreibung der unterschiedlichen Tarife betragen nach 17 Jahren Betriebszugehörigkeit zwischen Radio Bremen und der Bremedia Produktion GmbH 28,6 %. Hinzu kommen die Anteile zur Altersversorgung sowie die Differenz der erhöhten Jahresarbeitszeit bei Neueinstellungen.

RB: Neue Outsourcingmaßnahmen der Geschäftsfelder Information- und Kommunikationstechnik, Allgemeine Verwaltung und Systemplanung/-service Fernsehen und Hörfunk *Tz. 615*

Im Zusammenhang mit der Ausgründung der „Bremedia Produktion GmbH“ hat Radio Bremen zum 1. April 2007 **weitere Unternehmensteile outgesourct**. Informations- und Datenverarbeitung, Kommunikations- und Netzwerktechnik und Fernmelde- und Anlagetechnik wurden in den Geschäftsbereich „Informations- und Kommunikationstechnik“ der Radio Bremen Media GmbH (100%ige Tochter von Radio Bremen) ausgegründet. Allgemeine Verwaltung, Einkauf & Logistik und die Versorgungstechnik wurden in den Geschäftsbereich „Gebäudemanagement“ der Radio Bremen Media GmbH ausgegründet. Die Systemplanung/-service Fernsehen und Hörfunk ging in die Bremedia Produktion GmbH über.

Nach Darstellung im Wirtschaftlichkeitsnachweis (Checkliste) erfolgte die Ausgründung unter den Gesichtspunkten der Bündelung und Zusammenführung von Leistungen, damit diese den Mietern (Dritten) des neuen Standortes „Medienzentrum“ angeboten werden können.

Die Überleitung des Personals erfolgte zu den gleichen Bedingungen wie bei der Bremedia Produktion GmbH. Für die Ausgründung sind keine speziellen Investitionsvorhaben vorgenommen worden. Im Ergebnis prognostiziert Radio Bremen in seiner Wirtschaftlichkeitsberechnung für den Zeitraum 2007-2012 Einsparungen in Höhe von insgesamt 0,9 Mio. Euro.

Outsourcing

Tz. 616 **MDR**

Der MDR hatte gem. 15. Bericht für seine Outsourcing-Maßnahmen Einsparungen im Zeitraum 2005-2008 von 7,9 Mio. Euro prognostiziert. In der Anmeldung zum 16. Bericht ergab sich eine geringere Einsparung von 5,1 Mio. Euro für diesen Zeitraum. Ab dem Jahr 2007 wurden die Planwerte fortgeschrieben sowie die Mehrwertsteueranhebung von 16 % auf 19 % berücksichtigt.

Tab. 87 Darstellung der Effekte aus Outsourcingmaßnahmen für die Jahre 2005-2012

	Mehrerträge	Minderaufwand		Mehraufwand	Effekt
		Personalaufwand	Sachaufwand	Programmaufwand	Einsparung
2005	572	5.909	9.083	-15.701	- 137
2006	538	6.413	9.035	- 16.086	- 100
2007	2.242	6.877	11.741	- 18.073	2.787
2008	1.912	7.073	11.766	- 18.210	2.541
2009	1.597	7.310	11.809	- 18.388	2.328
2010	1.274	7.551	11.853	- 18.569	2.109
2011	943	7.794	11.898	- 18.751	1.884
2012	606	8.039	11.943	- 18.935	1.653
Summe	**9.684**	**56.966**	**89.128**	**- 142.713**	**13.065**

Die eingetretene Verschlechterung des Wirtschaftlichkeitseffekts in den Jahren 2005 und 2006 ergibt sich durch höhere Renditen aus Wertpapieranlagen für diese Jahre – Opportunitätskosten – (im Jahr 2005: 1.737 T Euro statt geplanter 688 T Euro, im Jahr 2006: 1.806 T Euro statt geplanter 1.022 T Euro).

Tz. 617 **Entwicklung der personalgestellten Mitarbeiter**

Der Abbau der personalgestellten Mitarbeiter erfolgte schneller als dies im 14. Bericht prognostiziert wurde. Die Rückführung der Stellen auf 207 bis zum Jahr 2008 wurde mit 206 Stellen bereits im Jahr 2006 erreicht. Dadurch kann der Stellenplan des MDR reduziert werden.

Tz. 618 **Entwicklung der Drittumsätze bei MDR-Ausgliederungen**

Der MDR hat in den Jahren 1996-1999 eine Reihe von Ausgliederungen vorgenommen. Ziel war die Konzentration auf das Kerngeschäft und den Ausbau der Medienstandorte Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Gleichzeitig sollte die Wirtschaftlichkeit erhöht und das Drittgeschäft gestärkt werden.

Entwicklung der Drittumsätze vom Jahr 2000 bis zum Jahr 2006 (in %) *Tz. 619*

Gesellschaft	2000	2006
Media City Atelier GmbH (MCA)	7,9	14,0
DREFA Media Service GmbH	9,9	34,5
MCS Sachsen	5,4	7,2
MCS Sachsen-Anhalt	0,7	3,8
MCS Thüringen	3,0	4,5
Media Mobil GmbH	4,6	10,6
Durchschnitt	5,3	12,4

Die Drittumsätze der outgesourcten Unternehmensteile haben sich seit dem Jahr 2000 bis zum 31. Dezember 2006 von 5,3 % auf 12,4 %, also um insgesamt 7,2 %-Punkte (gerundet) entwickelt.

Outsourcing

3.4.2 Bewertung durch die Kommission

SWR: MARAN FILM GmbH

Tz. 620 Diese Outsourcingmaßnahme zeigt, dass die wirtschaftlichen Erwartungen, über **Drittgeschäfte** eine höhere Auslastung zu erreichen und damit auch zusätzliche Erträge zu erzielen, im Markt **nur schwer realisierbar** sind. Die Maßnahmen des SWR zur Gegensteuerung haben möglicherweise weitere Verluste vermieden. Der Effekt der Outsourcingmaßnahme ist aber deutlich reduziert.

Tz. 621 **RB: Bremedia Produktion GmbH**

Die im 15. Bericht angesprochene Problematik des Überleitungsvertrages für die RB-Mitarbeiter sowie die evtl. negativen Auswirkungen der Mehrwertsteuererhöhung konnten gemindert werden. Die Fremdumsätze der Bremedia Produktion GmbH entwickeln sich gemäß der aktuellen Planungen. Es bleibt abzuwarten, ob die getroffenen Maßnahmen der Bremedia Produktion GmbH zu den mittelfristigen Ertragsteigerungen führen werden.

Tz. 622 **RB: Neue Outsourcingmaßnahmen der Geschäftsfelder Information- und Kommunikationstechnik, Allgemeine Verwaltung und Systemplanung/-service Fernsehen und Hörfunk**

Diese „kleinen" Outsourcingmaßnahmen von RB zeigen, dass kleine Anstalten alle Möglichkeiten von Einsparungen nutzen, um mit den anteiligen Gebühren auszukommen und somit den Finanzausgleich zwischen den größeren und kleineren Anstalten zu reduzieren. Wie bei den anderen betrachteten Outsourcingmaßnahmen will man durch Outsourcing langfristig vor allem über **Personalkosteneinsparungen** eine größere Wirtschaftlichkeit und Kostenvorteile erreichen.

Tz. 623 **Outsourcingmaßnahmen des MDR**

Die Kommission beurteilt in eigener Unabhängigkeit die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Rundfunkanstalten und somit auch der Outsourcingmaßnahmen auf der Basis der Anmeldungen durch die Rundfunkanstalten. Soweit Prüfberichte von zuständigen Rechnungshöfen oder von Wirtschaftsprüfern bei Beteiligungen zur Verfügung stehen, werden diese in die Beurteilung der Kommission einbezogen.

Die zu berechnenden **Personalanteile** der Tochterunternehmen steigen an und damit auch der Programmaufwand des MDR, der sich gegenüber dem 14. und 15. Bericht erhöht hat. Nach den Feststellungen des Rechnungshofs für den Zeitraum 1999-2005 werden von den der Kommission als Wirtschaftlichkeitseffekt in der Folge der Auslagerung als tatsächlich wegfallend genannten 27 Stellen nur insgesamt 13 Stellen als Reduzierung durch Auslagerung ausgewiesen. Die anderen Stellen wurden aufgrund unternehmerischer Entscheidungen innerhalb des MDR in anderen Bereichen und für andere Aufgaben verwendet.

Die Anmeldung der Outsourcingmaßnahmen des MDR an die Kommission erfolgte als Gesamtbetrachtung und wurde entsprechend bewertet. Die Einsparungen aller Outsourcingmaßnahmen belaufen sich nach Angaben und Planung des MDR von 2005-2012 auf ca. 13 Mio. Euro. Der MDR gibt an, dass die Abweichung der im 15. Bericht vorgelegten Planzahlen in Höhe von - 2,8 Mio. Euro im Wesentlichen durch die bereits erwähnten höheren entgangenen Zinserträge (Opportunitätskosten) entstanden seien und in den Jahren 2009-2012 kompensiert werden.

Der Rechnungshofbericht zu den **Kapitalmaßnahmen** für Beteiligungen des MDR (Outsourcings) wurde nach Veröffentlichung von der Kommission in die Beurteilung der Outsourcingmaßnahmen einbezogen. Die Kapitalmaßnahmen wurden durch die Beteiligungsholding DREFA aus eigenen Mitteln erbracht. Insofern wird dadurch die Wirtschaftlichkeit der gesamten Outsourcingmaßnahme in gleicher Höhe reduziert, ist aber noch im positiven Bereich geblieben. Die Kapitalerhöhung selbst unterliegt zukünftig der Mindestrenditebetrachtung der Kommission.

Zu den Fragen der **„Randnutzung"** bzw. „zulässigen Betätigungsumfang einer Rundfunkanstalt" (hier: MDR) gibt es weiterhin divergierende Auffassungen zwischen dem MDR und dem prüfenden Rechnungshof. Soweit Kapazitäten für die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Rundfunkauftrags vorgehalten wurden und diese durch Aufträge von Dritten wirtschaftlich besser ausgelastet werden können, ist diese Randnutzung zur Kostenreduzierung sinnvoll.

Auf der Grundlage der vorhergehenden Erkenntnisse hat die Kommission den MDR um detaillierte Auskünfte ersucht, die der MDR bereitwillig erteilte. Zur zukünftigen transparenten Ableitung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit outgesourcter Unternehmen sowie auch im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen der Europäischen Kommission zur wirtschaftlichen Tätigkeit öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten erwartet die Kommission bis zum Beginn der neuen Gebührenperiode die Festlegung einheitlicher Kriterien zum marktwirtschaftlichen Verhalten und Steuerung aller outgesourcten Gesellschaften.

Dazu zählt die Kommission insbesondere:

- Jährliche Rentabilitäts- und Liquiditätsplanung in detaillierter Form für jede ausgelagerte Gesellschaft und permanenter Soll-Ist-Vergleich auf Basis der Planungsrechnung. Bei veränderten Prämissen sind die Planzahlen entsprechend dem Grundsatz der Wesentlichkeit anzupassen. Diese Unterlagen sind den Anmeldungen zum 17. Bericht beizulegen.

- Erarbeiten von Richtlinien für die Durchführung des Fremdvergleichs in den Finanzbeziehungen zwischen Rundfunkanstalten und ihren outgesourcten Unternehmen (Marktpreise) in Abstimmung mit allen Anstalten der ARD, des ZDF und des Deutschlandradios.

- Effiziente zeitnahe und aktive Steuerung der ausgelagerten Unternehmen durch ein Beteiligungscontrolling mit einer entsprechenden Richtlinie.

Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten

Anlage 1

Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV) in der Fassung des Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrages (Auszug) **2**

Anlage 2

Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) in der Fassung des Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrages **21**

Anlage 3

Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (RFinStV) in der Fassung des Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrages **31**

Anlage 4

Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 11. September 2007 (Zweites Gebühren-Urteil, Auszug) **41**

Anlage 5

Abzinsungssätze Altersversorgung TVA/VO der ARD-Landesrundfunkanstalten 2004-2012 **62**

Anlage 6

Bestimmungen des Grundsatztarifvertrages Altersversorgung **63**

Inhaltsverzeichnis zu Anlage 1

Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV)
in der Fassung des Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrages
GVBl für das Land Rheinland-Pfalz vom 22. Dezember 2006 (Auszug)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften
§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Allgemeine Programmgrundsätze
§ 4 Übertragung von Großereignissen
§ 5 Kurzberichterstattung
§ 6 Europäische Produktionen, Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen
§ 7 Inhalte von Werbung und Teleshopping, Kennzeichnung
§ 8 Sponsoring
§ 9 Informationspflicht, zuständige Behörden
§ 9a Informationsrechte
§ 10 Berichterstattung, Informationssendungen, Meinungsumfragen

II. Abschnitt – Vorschriften für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk
§ 11 Auftrag
§ 12 Funktionsgerechte Finanzausstattung, Grundsatz des Finanzausgleichs
§ 13 Finanzierung
§ 14 Finanzbedarf des öffentlich-rechtlichen Rundfunks
§ 15 Einfügung der Werbung
§ 16 Dauer der Werbung
§ 16a Richtlinien
§ 17 Änderung der Werbung
§ 18 Ausschluss von Teleshopping
§ 19 Rundfunkprogramme

III. Abschnitt – Vorschriften für den privaten Rundfunk
1. Unterabschnitt – Zulassung und verfahrensrechtliche Vorschriften
§ 20 Zulassung
§ 21 Grundsätze für das Zulassungsverfahren
§ 22 Auskunftsrechte und Ermittlungsbefugnisse
§ 23 Publizitätspflicht und sonstige Vorlagepflichten
§ 24 Vertraulichkeit

2. Unterabschnitt – Sicherung der Meinungsvielfalt
§ 25 Meinungsvielfalt, regionale Fenster
§ 26 Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen
§ 27 Bestimmung der Zuschaueranteile
§ 28 Zurechnung von Programmen
§ 29 Veränderung von Beteiligungsverhältnissen
§ 30 Vielfaltsichernde Maßnahmen
§ 31 Sendezeit für unabhängige Dritte
§ 32 Programmbeirat
§ 33 Richtlinien
§ 34 Übergangsbestimmungen

3. Unterabschnitt – Organisation der Medienaufsicht, Finanzierung besonderer Aufgaben
§ 35 Aufsicht im Rahmen der Sicherung der Meinungsvielfalt
§ 36 Zuständigkeit
§ 37 Verfahren bei der Zulassung und Aufsicht
§ 38 Aufsicht in sonstigen Angelegenheiten
§ 39 Anwendungsbereich
§ 39a Zusammenarbeit
§ 40 Finanzierung besonderer Aufgaben

4. Unterabschnitt – Programmgrundsätze, Sendezeit für Dritte
§ 41 Programmgrundsätze
§ 42 Sendezeit für Dritte

5. Unterabschnitt – Finanzierung, Werbung, Teleshopping
§ 43 Finanzierung
§ 44 Einfügung von Werbung und Teleshopping
§ 45 Dauer der Werbung
§ 45a Teleshopping-Fenster
§ 45b Eigenwerbekanäle
§ 46 Richtlinien
§ 46a Ausnahmen für regionale und lokale Fernsehveranstalter

6. Unterabschnitt – Datenschutz
§ 47 Datenschutz

IV. Abschnitt – Revision, Ordnungswidrigkeiten
§ 48 Revision zum Bundesverwaltungsgericht
§ 49 Ordnungswidrigkeiten

Inhaltsverzeichnis zu Anlage 1

V. Abschnitt – Übertragungskapazitäten
§ 50 Grundsatz
§ 51 Zuordnung von Satellitenkanälen
§ 52 Weiterverbreitung
§ 52a Digitalisierung des Rundfunks
§ 53 Zugangsfreiheit
§ 53a Überprüfungsklausel

VI. Abschnitt – Telemedien
§ 54 Allgemeine Bestimmungen
§ 55 Informationspflichten und Informationsrechte
§ 56 Gegendarstellung
§ 57 Datenschutz bei journalistisch-redaktionellen Zwecken
§ 58 Werbung, Sponsoring
§ 59 Aufsicht
§ 60 Telemediengesetz, Öffentliche Stellen
§ 61 Notifizierung

VII. Abschnitt – Übergangs- und Schlussvorschriften
§ 62 Kündigung
§ 63 Regelung für Bayern

Präambel

Dieser Staatsvertrag enthält grundlegende Regelungen für den öffentlich-rechtlichen und den privaten Rundfunk in einem dualen Rundfunksystem der Länder des vereinten Deutschlands. Er trägt der europäischen Entwicklung des Rundfunks Rechnung.

Öffentlich-rechtlicher Rundfunk und privater Rundfunk sind der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung sowie der Meinungsvielfalt verpflichtet. Beide Rundfunksysteme müssen in der Lage sein, den Anforderungen des nationalen und des internationalen Wettbewerbs zu entsprechen.

Im Zuge der Vermehrung der Rundfunkprogramme in Europa durch die neuen Techniken sollen Informationsvielfalt und kulturelles Angebot im deutschsprachigen Raum verstärkt werden. Durch diesen Staatsvertrag, vor allem aber durch weitere Regelungen und Förderungsvorhaben in der Bundesrepublik Deutschland, soll die Herstellung neuer europäischer Fernsehproduktionen nachhaltig unterstützt werden.

Für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk sind Bestand und Entwicklung zu gewährleisten. Dazu gehört seine Teilhabe an allen neuen technischen Möglichkeiten in der Herstellung und zur Verbreitung sowie die Möglichkeit der Veranstaltung neuer Formen von Rundfunk. Seine finanziellen Grundlagen einschließlich des dazugehörigen Finanzausgleichs sind zu erhalten und zu sichern. Den privaten Veranstaltern werden Ausbau und Fortentwicklung eines privaten Rundfunksystems, vor allem in technischer und programmlicher Hinsicht, ermöglicht. Dazu sollen ihnen ausreichende Sendekapazitäten zur Verfügung gestellt und angemessene Einnahmequellen erschlossen werden. Sie sollen dabei ihre über Satelliten ausgestrahlten Fernsehprogramme unter Berücksichtigung lokaler und regionaler Beiträge nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts zusätzlich über verfügbare terrestrische Fernsehfrequenzen verbreiten können, die bundesweit, auch im Hinblick auf neue Fernsehveranstalter, möglichst gleichgewichtig aufgeteilt werden sollen.

Die Vereinigung Deutschlands und die fortschreitende Entwicklung des dualen Rundfunksystems machen es erforderlich, die bisherige Frequenzaufteilung und -nutzung umfassend zu überprüfen. Alle Länder erklären ihre Absicht, festgestellte Doppel- oder Mehrfachversorgungen abzubauen, um zusätzliche Übertragungsmöglichkeiten für private Veranstalter, auch für den Westschienenveranstalter, zu gewinnen.

Den Landesmedienanstalten obliegt es, unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung privater Veranstalter und der besseren Durchsetzbarkeit von Entscheidungen verstärkt zusammenzuarbeiten.

I. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften

I. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für die Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk in Deutschland in einem dualen Rundfunksystem; für Telemedien gelten nur der IV. bis VI. Abschnitt sowie § 20 Abs. 2.

(2) Soweit dieser Staatsvertrag keine anderweitigen Regelungen für die Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk enthält oder solche Regelungen zulässt, sind die für die jeweilige Rundfunkanstalt oder den jeweiligen privaten Veranstalter geltenden landesrechtlichen Vorschriften anzuwenden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Rundfunk ist die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, in Ton und in Bild unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters. Der Begriff schließt Darbietungen ein, die verschlüsselt verbreitet werden oder gegen besonderes Entgelt empfangbar sind. Telemedien sind alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes sind, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen oder telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 des Telekommunikationsgesetzes oder Rundfunk nach Satz 1 und 2 sind. Telemedien sind auch Fernseh- und Radiotext sowie Teleshoppingkanäle.

(2) Im Sinne dieses Staatsvertrages ist

1. Vollprogramm ein Rundfunkprogramm mit vielfältigen Inhalten, in welchem Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung einen wesentlichen Teil des Gesamtprogramms bilden,
2. Spartenprogramm ein Rundfunkprogramm mit im Wesentlichen gleichartigen Inhalten,
3. Satellitenfensterprogramm ein zeitlich begrenztes Rundfunkprogramm mit bundesweiter Verbreitung im Rahmen eines weiterreichenden Programms (Hauptprogramm)
4. Regionalfensterprogramm ein zeitlich und räumlich begrenztes Rundfunkprogramm mit im Wesentlichen regionalen Inhalten im Rahmen eines Hauptprogramms,
5. Werbung jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die im Rundfunk von einem öffentlich-rechtlichen oder privaten Veranstalter entweder gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern. § 7 Abs. 8 bleibt unberührt.
6. Schleichwerbung die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Programmen, wenn sie vom Veranstalter absichtlich zu Werbezwecken vorgesehen ist und die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zwecks dieser Erwähnung oder

Darstellung irreführen kann. Eine Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als zu Werbezwecken beabsichtigt, wenn sie gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung erfolgt.

7. Sponsoring jeder Beitrag einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personenvereinigung, die an Rundfunktätigkeiten oder an der Produktion audiovisueller Werke nicht beteiligt ist, zur direkten oder indirekten Finanzierung einer Sendung, um den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild der Person oder Personenvereinigung, ihre Tätigkeit oder ihre Leistungen zu fördern,
8. Teleshopping die Sendung direkter Angebote an die Öffentlichkeit für den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt,
9. Programmbouquet die Bündelung von Programmen und Diensten, die in digitaler Technik unter einem elektronischen Programmführer verbreitet werden.

§ 3 Allgemeine Programmgrundsätze

Die in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) und alle Veranstalter bundesweit verbreiteter Fernsehprogramme haben in ihren Sendungen die Würde des Menschens zu achten und zu schützen. Sie sollen dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken. Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten. Weitergehende landesrechtliche Anforderungen an die Gestaltung der Sendungen sowie § 41 dieses Staatsvertrages bleiben unberührt.

§ 4 Übertragung von Großereignissen

(1) Die Ausstrahlung im Fernsehen von Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung (Großereignisse) in der Bundesrepublik Deutschland verschlüsselt und gegen besonderes Entgelt ist nur zulässig, wenn der Fernsehveranstalter selbst oder ein Dritter zu angemessenen Bedingungen ermöglicht, dass das Ereignis zumindest in einem frei empfangbaren und allgemein zugänglichen Fernsehprogramm in der Bundesrepublik Deutschland zeitgleich oder, sofern wegen parallel laufender Einzelereignisse nicht möglich, geringfügig zeitversetzt ausgestrahlt werden kann. Besteht keine Einigkeit über die Angemessenheit der Bedingungen, sollen die Parteien rechtzeitig vor dem Ereignis ein schiedsrichterliches Verfahren nach §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung vereinbaren; kommt die Vereinbarung eines schiedsrichterlichen Verfahrens aus Gründen, die der Fernsehveranstalter oder der Dritte zu vertreten haben, nicht zustande, gilt die Übertragung nach Satz 1 als nicht zu angemessenen Bedingungen ermöglicht. Als allgemein zugängliches Fernsehprogramm gilt nur ein Programm, das in mehr als zwei Drittel der Haushalte tatsächlich empfangbar ist.

(2) Großereignisse im Sinne dieser Bestimmung sind:

1. Olympische Sommer- und Winterspiele,
2. bei Fußball-Europa- und -Weltmeisterschaften alle Spiele mit deutscher Beteiligung sowie

unabhängig von einer deutschen Beteiligung das Eröffnungsspiel, die Halbfinalspiele und das Endspiel,

3. die Halbfinalspiele und das Endspiel um den Vereinspokal des Deutschen Fußball-Bundes,

4. Heim- und Auswärtsspiele der deutschen Fußballnationalmannschaft,
5. Endspiele der europäischen Vereinsmeisterschaften im Fußball (Champions League, UEFA-Cup) bei deutscher Beteiligung.

Bei Großereignissen, die aus mehreren Einzelereignissen bestehen, gilt jedes Einzelereignis als Großereignis. Die Aufnahme oder Herausnahme von Ereignissen in diese Bestimmung ist nur durch Staatsvertrag aller Länder zulässig.

(3) Teilt ein Mitgliedstaat der Europäischen Union seine Bestimmungen über die Ausstrahlung von Großereignissen nach Artikel 3 der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Kommission mit und erhebt die Kommission nicht binnen drei Monaten seit der Mitteilung Einwände und werden die Bestimmungen des betreffenden Mitgliedstaates im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht, ist die Ausstrahlung von Großereignissen verschlüsselt und gegen Entgelt für diesen Mitgliedstaat nur zulässig, wenn der Fernsehveranstalter nach den im Amtsblatt veröffentlichten Bestimmungen des betreffenden Mitgliedstaates eine Übertragung in einem frei zugänglichen Programm ermöglicht. Satz 1 gilt nicht für die Übertragung von Großereignissen für andere Mitgliedstaaten, an denen Fernsehveranstalter vor dem 30. Juli 1997 Rechte zur ausschließlichen verschlüsselten Übertragung gegen Entgelt für diesen Mitgliedstaat erworben haben.

(4) Sind Bestimmungen eines Staates, der das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 9. September 1998 ratifiziert hat, nach dem Verfahren nach Artikel 9a Abs. 3 des Übereinkommens veröffentlicht, so gilt diese Regelung für Veranstalter in der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe des Satzes 4, es sei denn, die Ministerpräsidenten der Länder versagen der Regelung innerhalb einer Frist von sechs Monaten durch einstimmigen Beschluss die Anerkennung. Die Anerkennung kann nur versagt werden, wenn die Bestimmungen des betreffenden Staates gegen das Grundgesetz oder die Europäische Kommission zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verstoßen. Die für Veranstalter in der Bundesrepublik Deutschland nach dem vorbezeichneten Verfahren geltenden Bestimmungen sind in den amtlichen Veröffentlichungsblättern der Länder bekannt zu machen. Mit dem Tag der letzten Bekanntmachung in den Veröffentlichungsblättern der Länder ist die Ausstrahlung von Großereignissen verschlüsselt und gegen Entgelt für diesen betreffenden Staat nur zulässig, wenn der Fernsehveranstalter nach den veröffentlichten Bestimmungen des betreffenden Staates eine Übertragung dort in einem frei zugänglichen Programm ermöglicht.

(5) Verstößt ein Veranstalter gegen die Bestimmungen der Absätze 3 und 4, so kann die Zulassung widerrufen werden. Statt des Widerrufs kann die Zulassung mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies ausreicht, den Verstoß zu beseitigen.

§ 5 Kurzberichterstattung

(1) Das Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung über Veranstaltungen und Ereignisse, die öffentlich zugänglich und von allgemeinem Informationsinteresse sind, steht jedem in Europa zugelassenen Fernsehveranstalter zu eigenen Sendezwecken zu. Dieses Recht schließt die Befugnis zum Zugang, zur kurzzeitigen Direktübertragung, zur Aufzeichnung, zu deren Auswertung zu einem einzigen Beitrag und zur Weitergabe unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 12 ein.

(2) Anderweitige gesetzliche Bestimmungen, insbesondere solche des Urheberrechts und des Persönlichkeitsschutzes, bleiben unberührt.

(3) Auf die Kirchen und auf andere Religionsgemeinschaften sowie deren Einrichtungen mit entsprechender Aufgabenstellung findet Absatz 1 keine Anwendung.

(4) Die unentgeltliche Kurzberichterstattung ist auf eine dem Anlass entsprechende nachrichtenmäßige Kurzberichterstattung beschränkt. Die zulässige Dauer bemisst sich nach der Länge der Zeit, die notwendig ist, um den nachrichtenmäßigen Informationsgehalt der Veranstaltung oder des Ereignisses zu vermitteln. Bei kurzfristig und regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen vergleichbarer Art beträgt die Obergrenze der Dauer in der Regel eineinhalb Minuten. Werden Kurzberichte über Veranstaltungen vergleichbarer Art zusammengefasst, muss auch in dieser Zusammenfassung der nachrichtenmäßige Charakter gewahrt bleiben.

(5) Das Recht auf Kurzberichterstattung muss so ausgeübt werden, dass vermeidbare Störungen der Veranstaltung oder des Ereignisses unterbleiben. Der Veranstalter kann die Übertragung oder die Aufzeichnung einschränken oder ausschließen, wenn anzunehmen ist, dass sonst die Durchführung der Veranstaltung infrage gestellt oder das sittliche Empfinden der Veranstaltungsteilnehmer gröblich verletzt würden. Das Recht auf Kurzberichterstattung ist ausgeschlossen, wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen und diese das öffentliche Interesse an der Information überwiegen. Unberührt bleibt im Übrigen das Recht des Veranstalters, die Übertragung oder die Aufzeichnung der Veranstaltung insgesamt auszuschließen.

(6) Für die Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung kann der Veranstalter das allgemein vorgesehene Eintrittsgeld verlangen; im Übrigen ist ihm Ersatz seiner notwendigen Aufwendungen zu leisten, die durch die Ausübung des Rechts entstehen.

(7) Für die Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung über berufsmäßig durchgeführte Veranstaltungen kann der Veranstalter ein dem Charakter der Kurzberichterstattung entsprechendes billiges Entgelt verlangen. Wird über die Höhe des Entgelts keine Einigkeit erzielt, soll ein schiedsrichterliches Verfahren nach §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung vereinbart werden. Das Fehlen einer Vereinbarung über die Höhe des Entgelts oder über die Durchführung eines schiedsrichterlichen Verfahrens steht der Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung nicht entgegen; das selbe gilt für einen bereits anhängigen Rechtsstreit über die Höhe des Entgelts.

(8) Die Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung setzt eine Anmeldung des Fernsehveranstalters bis spätestens zehn Tage vor Beginn der Veranstaltung beim Veranstalter voraus. Dieser hat

spätestens fünf Tage vor dem Beginn der Veranstaltung den anmeldenden Fernsehveranstaltern mitzuteilen, ob genügend räumliche und technische Möglichkeiten für eine Übertragung oder Aufzeichnung bestehen. Bei kurzfristigen Veranstaltungen und bei Ereignissen haben die Anmeldungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erfolgen.

(9) Reichen die räumlichen und technischen Gegebenheiten für eine Berücksichtigung aller Anmeldungen nicht aus, haben zunächst die Fernsehveranstalter Vorrang, die vertragliche Vereinbarungen mit dem Veranstalter oder dem Träger des Ereignisses geschlossen haben. Darüber hinaus steht dem Veranstalter oder dem Träger des Ereignisses ein Auswahlrecht zu. Dabei sind zunächst solche Fernsehveranstalter zu berücksichtigen, die eine umfassende Versorgung des Landes sicherstellen, in dem die Veranstaltung oder das Ereignis stattfindet.

(10) Fernsehveranstalter, die die Kurzberichterstattung wahrnehmen, sind verpflichtet, das Signal und die Aufzeichnung unmittelbar denjenigen Fernsehveranstaltern gegen Ersatz der angemessenen Aufwendungen zur Verfügung zu stellen, die nicht zugelassen werden konnten.

(11) Trifft der Veranstalter oder der Träger eines Ereignisses eine vertragliche Vereinbarung mit einem Fernsehveranstalter über eine Berichterstattung, hat er dafür Sorge zu tragen, dass mindestens ein anderer Fernsehveranstalter eine Kurzberichterstattung wahrnehmen kann.

(12) Die für die Kurzberichterstattung nicht verwerteten Teile sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Veranstaltung des Ereignisses zu vernichten; die Vernichtung ist dem betreffenden Veranstalter oder Träger des Ereignisses schriftlich mitzuteilen. Die Frist wird durch die Ausübung berechtigter Interessen Dritter unterbrochen.

§ 6 Europäische Produktionen, Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen

(1) Die Fernsehveranstalter tragen zur Sicherung von deutschen und europäischen Film- und Fernsehproduktionen als Kulturgut sowie als Teil des audiovisuellen Erbes bei.

(2) Zur Darstellung der Vielfalt im deutschsprachigen und europäischen Raum und zur Förderung von europäischen Film- und Fernsehproduktionen sollen die Fernsehveranstalter den Hauptteil ihrer insgesamt für Spielfilme, Fernsehspiele, Serien, Dokumentarsendungen und vergleichbare Produktionen vorgesehenen Sendezeit europäischen Werken entsprechend dem europäischen Recht vorbehalten.

(3) Fernsehvollprogramme sollen einen wesentlichen Anteil an Eigenproduktionen sowie Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen aus dem deutschsprachigen und europäischen Raum enthalten. Das gleiche gilt für Fernsehspartenprogramme, sowie dies nach ihren inhaltlichen Schwerpunkten möglich ist.

(4) Im Rahmen seines Programmauftrages und unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk zur qualitativen und quantitativen Sicherung seiner Programmbeschaffung berechtigt, sich an Filmförderungen zu beteiligen. Weitere landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 7 Inhalte von Werbung und Teleshopping, Kennzeichnung

(1) Werbung und Teleshopping dürfen nicht irreführen, den Interessen der Verbraucher nicht schaden und nicht Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder Sicherheit der Verbraucher sowie den Schutz der Umwelt gefährden.

(2) Werbung oder Werbetreibende dürfen das übrige Programm inhaltlich und redaktionell nicht beeinflussen. Satz 1 gilt für Teleshopping-Spots, Teleshopping-Fenster und deren Anbieter entsprechend.

(3) Werbung und Teleshopping müssen als solche klar erkennbar sein. Sie müssen im Fernsehen durch optische Mittel, im Hörfunk durch akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein. In der Werbung und im Teleshopping dürfen keine unterschwelligen Techniken eingesetzt werden.

(4) Eine Teilbelegung des ausgestrahlten Bildes mit Werbung ist zulässig, wenn die Werbung vom übrigen Programm eindeutig optisch getrennt und als solche gekennzeichnet ist. Diese Werbung wird auf die Dauer der Spotwerbung nach §§ 16 und 45 angerechnet. § 15 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 gelten entsprechend.

(5) Dauerwerbesendungen sind zulässig, wenn der Werbecharakter erkennbar im Vordergrund steht und die Werbung einen wesentlichen Bestandteil der Sendung darstellt. Sie müssen zu Beginn als Dauerwerbesendung angekündigt und während ihres gesamten Verlaufs als solche gekennzeichnet werden.

(6) Schleichwerbung und entsprechende Praktiken sind unzulässig. Die Einfügung virtueller Werbung in Sendungen ist zulässig, wenn

1. Am Anfang und am Ende der betreffenden Sendung darauf hingewiesen wird und
2. durch sie eine am Ort der Übertragung ohnehin bestehende Werbung ersetzt wird.

Andere Rechte bleiben unberührt.

(7) In der Fernsehwerbung und beim Teleshopping im Fernsehen dürfen keine Personen auftreten, die regelmäßig Nachrichtensendungen oder Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen.
(8) Werbung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art ist unzulässig. Satz 1 gilt für Teleshopping entsprechend. Unentgeltliche Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit einschließlich von Spendenaufrufen zu Wohlfahrtszwecken gelten nicht als Werbung im Sinne von Satz 1. § 42 bleibt unberührt.

§ 8 Sponsoring

(1) Bei Sendungen, die ganz oder teilweise gesponsert werden, muss zu Beginn oder am Ende auf die Finanzierung durch den Sponsor in vertretbarer Kürze deutlich hingewiesen werden; der Hinweis ist in diesem Rahmen auch durch Bewegtbild möglich. Neben oder anstelle des Namens des Sponsors kann auch dessen Firmenemblem oder eine Marke eingeblendet werden.

(2) Inhalt und Programmplatz einer gesponserten Sendung dürfen vom Sponsor nicht in der Weise beeinflusst werden, dass die Verantwortung und die redaktionelle Unabhängigkeit des Rundfunkveranstalters beeinträchtigt werden.

(3) Gesponserte Sendungen dürfen nicht zum Verkauf, zum Kauf oder zur Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder Dienstleistungen des Sponsors oder eines Dritten, vor allem durch entsprechende besondere Hinweise, anregen.

(4) Sendungen dürfen nicht von Unternehmen gesponsert werden, deren Haupttätigkeit die Herstellung von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen ist.

(5) Beim Sponsoring von Sendungen durch Unternehmen, deren Tätigkeit die Herstellung der den Verkauf von Arzneimitteln und medizinischen Behandlungen umfasst, darf für den Namen oder das Image des Unternehmens gesponsert werden, nicht jedoch für bestimmte Arzneimittel oder medizinische Behandlungen, die nur auf ärztliche Verordnung erhältlich sind.

(6) Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen dürfen nicht gesponsert werden.

§ 9 Informationspflicht, zuständige Behörden

(1) Die Rundfunkanstalten des Landesrechts sind verpflichtet, der nach Landesrecht zuständigen Behörde gemäß Artikel 6 Abs. 2 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen die dort aufgeführten Informationen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für private Fernsehveranstalter, die auf Verlangen die Informationen der Landesmedienanstalt des Landes zur Verfügung zu stellen haben, in dem die Zulassung erteilt wurde. Diese leitet die Informationen an ihre rechtsaufsichtführende Behörde weiter.

(2) Die Ministerpräsidenten der Länder bestimmen durch Beschluss eine oder mehrere der in Absatz 1 genannten Behörden, welche die Aufgaben nach Artikel 19 Abs. 2 und 3 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen wahrnehmen. Diesen Behörden sind zur Durchführung ihrer Aufgaben alle erforderlichen Informationen durch die zuständigen Behörden der einzelnen Länder zu übermitteln.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit rechtsverbindliche Berichtspflichten der Länder zum Rundfunk gegenüber zwischenstaatlichen Einrichtungen oder internationalen Organisationen bestehen.

§ 9a Informationsrechte

(1) Rundfunkveranstalter haben gegenüber Behörden ein Recht auf Auskunft. Auskünfte können verweigert werden, soweit

1. hierdurch die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte oder
2. Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder

3. ein überwiegendes öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde oder
4. ihr Umfang das zumutbare Maß überschreitet.

(2) Allgemeine Anordnungen, die einer Behörde Auskünfte über Rundfunkveranstalter verbieten, sind unzulässig.

(3) Rundfunkveranstalter können von Behörden verlangen, dass sie bei der Weitergabe von amtlichen Bekanntmachungen im Verhältnis zu anderen Bewerbern gleichbehandelt werden.

§ 10 Berichterstattung, Informationssendungen, Meinungsumfragen

(1) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen, auch beim Einsatz virtueller Elemente, zu entsprechen. Sie müssen unabhängig und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Kommentare sind von der Berichterstattung deutlich zu trennen und unter Nennung des Verfassers als solche zu kennzeichnen.

(2) Bei der Wiedergabe von Meinungsumfragen, die von Rundfunkveranstaltern durchgeführt werden, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ sind.

II. Abschnitt
Vorschriften für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk

§ 11 Auftrag

(1) Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat durch die Herstellung und Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken. Er kann programmbegleitend Druckwerke und Telemedien mit programmbezogenen Inhalt anbieten.

(2) Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat in seinen Angeboten und Programmen einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Er soll hierdurch die internationale Verständigung, die europäische Integration und den gesellschaftlichen Zusammenhang in Bund und Ländern fördern. Sein Programm hat der Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung zu dienen. Er hat Beiträge insbesondere zur Kultur anzubieten.

(3) Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat bei Erfüllung seines Auftrags die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Meinungsvielfalt sowie die Ausgewogenheit der Angebote und Programme zu berücksichtigen.

(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschland-Radio erlassen jeweils Satzungen oder Richtlinien zur näheren Ausgestaltung ihres jeweiligen Auftrags. Die Satzungen und Richtlinien nach Satz 1 sind in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder zu veröffentlichen. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschland-Radio veröffentlichen alle zwei Jahre, erstmals zum 1. Oktober 2004, einen Bericht über die Erfüllung ihres jeweiligen Auftrags, über die Qualität und Quantität der Angebote und Programme sowie die geplanten Schwerpunkte der jeweils anstehenden programmlichen Leistungen.

(5) Die Länder überprüfen drei Jahre nach Inkrafttreten des Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrages die Anwendung der Bestimmungen des Absatzes 4.

§ 12 Funktionsgerechte Finanzausstattung, Grundsatz des Finanzausgleichs

(1) Die Finanzausstattung hat den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in die Lage zu versetzen, seine verfassungsmäßigen und gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen; sie hat insbesondere den Bestand und die Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu gewährleisten.

(2) Fernsehwerbung und Teleshopping-Spots müssen zwischen den Sendungen eingefügt werden. Einzeln gesendete Werbe- und Teleshopping-Spots müssen die Ausnahme bilden. Unter den in den Absätzen 3 und 4 genannten Voraussetzungen können Werbung und Teleshopping-Spots auch in die laufenden Sendungen eingefügt werden, sofern der gesamte Zusammenhang und der Charakter der Sendung nicht beeinträchtigt werden und sofern nicht gegen die Rechte von Rechteinhabern verstoßen wird.

(3) Fernsehsendungen von mehr als 45 Minuten Dauer dürfen einmal Werbeeinschaltungen und Teleshopping-Spots enthalten; dies gilt auch bei Unterteilungen der Sendungen. Bei der Übertragung von Ereignissen und Darbietungen, die Pausen enthalten, dürfen Werbung und Teleshopping-Spots nur zwischen den eigenständigen Teilen oder in den Pausen eingefügt werden. Die Berechnung der Dauer einer Sendung richtet sich nach deren programmierter Sendezeit.

(4) Bei der Übertragung von Sportereignissen, die Pausen enthalten, dürfen Werbung und Teleshopping-Spots abweichend von Absatz 3 Satz 1, jedoch nur in den Pausen, ausgestrahlt werden.

(5) Richten sich Werbung oder Teleshopping-Spots in einem Fernsehprogramm eigens und häufig an Zuschauer eines anderen Staates, der das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen ratifiziert hat und nicht Mitglied der Europäischen Union ist, so dürfen die für die Fernsehwerbung oder das Teleshopping dort geltenden Vorschriften nicht umgangen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften dieses Staatsvertrages über die Werbung oder das Teleshopping strenger sind als jene Vorschriften, die in dem betreffenden Staat gelten, ferner nicht, wenn mit dem betroffenen Staat Übereinkünfte auf diesem Gebiet geschlossen wurden.

§ 16 Dauer der Werbung

(1) Die Gesamtdauer der Werbung beträgt im Ersten Fernsehprogramm der ARD und im Programm „Zweites Deutsches Fernsehen“ jeweils höchstens 20 Minuten werktäglich im Jahresdurchschnitt. Nicht vollständig genutzte Werbezeit darf höchstens bis zu 5 Minuten werktäglich nachgeholt werden. Nach 20.00 Uhr sowie an Sonntagen und im ganzen Bundesgebiet anerkannten Feiertagen dürfen Werbesendungen nicht ausgestrahlt werden. § 17 bleibt unberührt.

(2) In weiteren bundesweit verbreiteten Fernsehprogrammen von ARD und ZDF sowie in den Dritten Fernsehprogrammen findet Werbung nicht statt.

(3) Im Fernsehen darf die Dauer der Spotwerbung innerhalb eines Zeitraums von einer Stunde 20 vom Hundert nicht überschreiten.

(4) Hinweise der Rundfunkanstalten auf eigene Programme und auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen Programmen abgeleitet sind, unentgeltliche Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit einschließlich von Spendenaufrufen zu Wohlfahrtszwecken sowie Pflichthinweise im Sinne des Heilmittelwerbegesetzes gelten nicht als Werbung im Sinne der Absätze 1 bis 3.

(5) Die Länder sind berechtigt, den Landesrundfunkanstalten bis zu 90 Minuten werktäglich im Jahresdurchschnitt Werbung im Hörfunk einzuräumen; ein am 1. Januar 1987 in den Ländern abweichender zeitlicher Umfang der Werbung und ihre tageszeitliche Begrenzung können beibehalten werden.

II. Abschnitt – Vorschriften für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk

§ 16a Richtlinien

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF erlassen Richtlinien zur Durchführung der §§ 7, 8, 15 und 16. Sie stellen hierzu das Benehmen mit den Landesmedienanstalten her und führen einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch in der Anwendung dieser Richtlinien durch.

§ 17 Änderung der Werbung

Die Länder können Änderungen der Gesamtdauer der Werbung, der tageszeitlichen Begrenzung der Werbung und ihrer Beschränkung auf Werktage im öffentlich-rechtlichen Rundfunk vereinbaren.

§ 18 Ausschluss von Teleshopping

Teleshopping findet mit Ausnahme von Teleshopping-Spots im öffentlich-rechtlichen Rundfunk nicht statt.

§ 19 Rundfunkprogramme

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF veranstalten jeweils ein Fernsehvollprogramm gemäß § 1 Abs. 1 ARD-Staatsvertrag und § 2 Abs. 1 ZDF-Staatsvertrag. Die einzelnen in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten dürfen insgesamt nicht mehr als die zum 1. April 2004 verbreiteten Fernsehprogramme veranstalten.

(2) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF können gemeinsam veranstalten

a) ein Fernsehprogramm mit kulturellem Schwerpunkt; dabei können ausländische öffentlich-rechtliche Veranstalter, vor allem aus den europäischen Ländern, beteiligt werden, und
b) zwei Spartenfernsehprogramme.

Sie beteiligen sich am Europäischen Fernsehkulturkanal.

(3) Die Programme nach Absatz 2 werden über Satellit ausgestrahlt; die zusätzliche Verbreitung auf anderen Übertragungswegen richtet sich nach Landesrecht.

(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF können ihre Programme auch in digitaler Technik verbreiten; sie sind darüber hinaus berechtigt, ausschließlich in digitaler Technik jeweils bis zu drei weitere Fernsehprogramme mit den Schwerpunkten Kultur, Bildung und Information zu veranstalten. Die Programme können jeweils zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer zusammengefasst werden (Programmbouquets); der wechselseitige Zugriff auf die gemeinsamen Programme ist sicherzustellen.

(5) Die Programme oder Programmbouquets nach Absatz 4 dürfen bei digitaler Verbreitung insgesamt für das ZDF den Umfang von einem und für die in der ARD zusammengeschlossenen Lan-

desrundfunkanstalten den Umfang von zwei analogen Fernsehkanälen nicht übersteigen; ARD und ZDF verständigen sich über die Aufteilung ihrer derzeitigen analogen gemeinsamen Fernsehprogramme auf diese Kanäle.

(6) Neue bundesweit oder landesweit verbreitete Fernsehprogramme dürfen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF veranstalten, wenn im Austausch dazu auf ein bisheriges Programmangebot nach Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 4 verzichtet und der gesetzliche Programmauftrag auch durch das neue Angebot erfüllt wird, ohne dass insgesamt dadurch Mehrkosten entstehen.

(7) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten können insgesamt im Hörfunk die Gesamtzahl ihrer zum 1. April 2004 verbreiteten analogen und digitalen Hörfunkprogramme veranstalten. Hörfunkprogramme, die inhaltsgleich in analoger und digitaler Technik ausgestrahlt werden, gelten dabei nur als ein Hörfunkprogramm. Die Möglichkeit der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts ihre analogen oder digitalen Hörfunkangebote durch andere Hörfunkangebote oder durch Kooperationen zu ersetzen, ohne dass insgesamt dadurch Mehrkosten entstehen, bleibt nach Maßgabe von Satz 1 unberührt. Der Austausch eines digitalen Programms gegen ein analoges Programm ist nicht zulässig.

(8) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten wirken auf eine Bündelung ihrer Hörfunkprogramme und weitere Kooperationen hin. Sie berichtet hierüber im Rahmen von § 11 Abs. 4.

III. Abschnitt – Vorschriften für den privaten Rundfunk (Auszug)

III. Abschnitt
Vorschriften für den privaten Rundfunk
(Auszug)

3. Unterabschnitt – Organisation der Medienaufsicht, Finanzierung besonderer Aufgaben (Auszug)

§ 40 Finanzierung besonderer Aufgaben

(1) Der in § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages bestimmte Anteil kann für die Finanzierung folgender Aufgaben verwendet werden:

1. Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen der Landesmedienanstalten einschließlich hierfür notwendiger planerischer, insbesondere technischer Vorarbeiten,
2. die Förderung offener Kanäle.

Mittel aus dem Anteil nach Satz 1 könnten bis zum 31. Dezember 2010 auf Grund besonderer Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber auch für die Förderung von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur Versorgung des Landes und zur Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken verwendet werden. Die Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken soll zeitlich befristet werden. Formen der nichtkommerziellen Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk und Projekte zur Förderung der Medienkompetenz können aus dem Anteil nach Satz 1 auf Grund besonderer Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber gefördert werden.

(2) Das Recht des Landesgesetzgebers, der Landesmedienanstalt nur einen Teil des Anteils nach Absatz 1 zuzuweisen, bleibt unberührt.

(3) Soweit der Anteil nach Absatz 1 nicht in Anspruch genommen wird, steht er den jeweiligen Landesrundfunkanstalten zu. Eine landesgesetzliche Zweckbestimmung ist zulässig.

5. Unterabschnitt – Finanzierung, Werbung, Teleshopping (Auszug)

§ 43 Finanzierung

Private Veranstalter können ihre Rundfunkprogramme durch Einnahmen aus Werbung und Teleshopping, durch sonstige Einnahmen, insbesondere durch Entgelte der Teilnehmer (Abonnements oder Einzelentgelte), sowie aus eigenen Mitteln finanzieren. Eine Finanzierung privater Veranstalter aus der Rundfunkgebühr ist unzulässig. § 40 bleibt unberührt.

VII. Abschnitt
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 62 Kündigung

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Der Staatsvertrag kann von jedem der vertragschließenden Länder zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 2008 erfolgen. Wird der Staatsvertrag zu diesem Termin nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem zwei Jahre späteren Termin erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Kündigt ein Land diesen Staatsvertrag, kann es zugleich den Rundfunkgebührenstaatsvertrag und den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag zum gleichen Zeitpunkt kündigen; jedes andere Land kann daraufhin innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung dementsprechend ebenfalls zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Zwischen den übrigen Ländern bleiben diese Staatsverträge in Kraft.

(2) Im Falle der Kündigung verbleibt es bei der vorgenommenen Zuordnung der Satellitenkanäle, solange für die Kanäle noch Berechtigungen bestehen. § 19 bleibt im Falle der Kündigung einzelner Länder unberührt.

(3) § 4 Abs. 1 und 2 kann von jedem der vertragschließenden Länder auch gesondert zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 2008 erfolgen. Wird § 4 Abs. 1 und 2 zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem zwei Jahre späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Kündigt ein Land, kann jedes Land innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung § 4 Abs. 1 und 2 zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Die Kündigung eines Landes lässt die gekündigten Bestimmungen dieses Staatsvertrags im Verhältnis der übrigen Länder zueinander unberührt.

(4) § 12 Abs. 2 kann von jedem der vertragschließenden Länder auch gesondert zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 2009 erfolgen. Wird § 12 Abs. 2 zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem zwei Jahre späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Kündigt ein Land, kann jedes Land innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung den Rundfunkstaatsvertrag, den ARD-Staatsvertrag, den ZDF-Staatsvertrag, den Staatsvertrag über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschland-Radio", den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag und den Rundfunkgebührenstaatsvertrag zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Die Kündigung eines Landes lässt die gekündigten Bestimmungen dieses Staatsvertrages und die in Satz 5 aufgeführten Staatsverträge im Verhältnis der übrigen Länder zueinander unberührt.

(5) § 16 Abs. 1, 2 und 5 kann von jedem der vertragschließenden Länder auch gesondert zum Schluss des Kalenderjahres, das auf die Ermittlung des Finanzbedarfs des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gemäß § 14 folgt, mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden, wenn der

Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag nicht nach der Ermittlung des Finanzbedarfs gemäß § 14 auf Grund einer Rundfunkgebührenerhöhung geändert wird. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 2008 erfolgen. Wird § 16 Abs. 1, 2 und 5 zu einem dieser Termine nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem zwei Jahre späteren Termin erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Kündigt ein Land, kann jedes Land innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung den Rundfunkgebührenstaatsvertrag und den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag zum gleichen Zeitpunkt kündigen. In diesem Fall kann jedes Land außerdem innerhalb weiterer drei Monate nach Eingang der Kündigungserklärung nach Satz 5 § 13 Abs. 2 sowie §§ 14 und 17 hinsichtlich einzelner oder sämtlicher Bestimmungen zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Zwischen den übrigen Ländern bleiben die gekündigten Bestimmungen dieses Staatsvertrages und die in Satz 5 angegebenen Staatsverträge in Kraft.*)

§ 63 Regelung für Bayern

Der Freistaat Bayern ist berechtigt, eine Verwendung des Anteils an der Rundfunkgebühr nach § 40 zur Finanzierung der landesgesetzlich bestimmten Aufgaben der Bayerischen Landeszentrale für Neue Medien im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Trägerschaft vorzusehen. Im Übrigen finden die für private Veranstalter geltenden Bestimmungen dieses Staatsvertrags auf Anbieter nach bayerischem Recht entsprechende Anwendung.

*) Siehe hierzu: Protokollerklärung aller Länder zum Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrag, die folgenden Wortlaut hat:
„Die Länder gehen davon aus, dass bei einer Kündigung des Rundfunkstaatsvertrages oder des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages mit Ausnahme des Vierten Abschnitts zum 31. Dezember 2004 die zugunsten des Saarländischen Rundfunks, von Radio Bremen und des Senders Freies Berlin auf Grund rundfunkstaatsvertraglicher und Vereinbarungen der ARD-Landesrundfunkanstalten zu erbringenden finanzausgleichsbezogenen Leistungen jedenfalls bis zu einer Kündigung des Vierten Abschnitts des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages unberührt bleiben."

Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) in der Fassung des Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrages
GVBl für das Land Rheinland-Pfalz vom 22. Dezember 2006

§ 1 Rundfunkempfangsgeräte, Rundfunkteilnehmer
§ 2 Rundfunkgebühr
§ 3 Anzeigepflicht
§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Zahlungsweise, Auskunftsrecht
§ 5 Zweitgeräte, gebührenbefreite Geräte
§ 6 Gebührenbefreiung natürlicher Personen
§ 7 Gebührengläubiger, Schickschuld, Erstattung, Vollstreckung
§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag, Datenübermittlung
§ 9 Ordnungswidrigkeiten
§ 10 Revision beim Bundesverwaltungsgericht
§ 11 Vertragsdauer, Kündigung, Außerkrafttreten
§ 12 Übergangsbestimmungen

§ 1 Rundfunkempfangsgeräte, Rundfunkteilnehmer

(1) Rundfunkempfangsgeräte im Sinne dieses Staatsvertrages sind technische Einrichtungen, die zur drahtlosen oder drahtgebundenen, nicht zeitversetzten Hör- oder Sichtbarmachung oder Aufzeichnung von Rundfunkdarbietungen (Hörfunk und Fernsehen) geeignet sind. Rundfunkempfangsgeräte sind auch Lautsprecher, Bildwiedergabegeräte und ähnliche technische Einrichtungen als gesonderte Hör- oder Sehstellen. Mehrere Geräte gelten dann als ein einziges Rundfunkempfangsgerät, wenn sie zur Verbesserung oder Verstärkung des Empfangs einander zugeordnet sind und damit eine einheitliche Hör- oder Sehstelle bilden.

(2) Rundfunkteilnehmer ist, wer ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält. Ein Rundfunkempfangsgerät wird zum Empfang bereitgehalten, wenn damit ohne besonderen zusätzlichen technischen Aufwand Rundfunkdarbietungen, unabhängig von Art, Umfang und Anzahl der empfangbaren Programme, unverschlüsselt oder verschlüsselt, empfangen werden können.

(3) Für das in Kraftfahrzeugen eingebaute Rundfunkempfangsgerät gilt derjenige als Rundfunkteilnehmer, für den das Kraftfahrzeug zugelassen ist. Ist das Kraftfahrzeug nicht zugelassen, gilt der Halter des Kraftfahrzeugs als Rundfunkteilnehmer.

§ 2 Rundfunkgebühr

(1) Die Rundfunkgebühr besteht aus der Grundgebühr und der Fernsehgebühr. Ihre Höhe wird durch den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag festgesetzt.

(2) Jeder Rundfunkteilnehmer hat vorbehaltlich der Regelungen der §§ 5 und 6 für jedes von ihm zum Empfang bereitgehaltene Rundfunkempfangsgerät eine Grundgebühr und für das Bereithalten jedes Fernsehgerätes jeweils zusätzlich eine Fernsehgebühr zu entrichten. Wenn hiernach Grundgebühren für Hörfunkgeräte zu entrichten sind, sind weitere Grundgebühren für Fernsehge-

räte nur zu entrichten, soweit die Zahl der von einem Rundfunkteilnehmer bereitgehaltenen Fernsehgeräte die Zahl der Hörfunkgeräte übersteigt.

(3) Im Falle der gewerblichen Vermietung eines Rundfunkempfangsgerätes sind die Rundfunkgebühren bei einer Vermietung für einen Zeitraum bis zu drei Monaten nicht vom Mieter, sondern vom Vermieter zu zahlen; wird das Gerät mehrmals vermietet, so sind für den Zeitraum von drei Monaten die Rundfunkgebühren nur einmal zu zahlen.

§ 3 Anzeigepflicht

(1) Beginn und Ende des Bereithaltens eines Rundfunkempfangsgerätes zum Empfang sind unverzüglich der Landesrundfunkanstalt anzuzeigen, in deren Anstaltsbereich der Rundfunkteilnehmer wohnt, sich ständig aufhält oder ständig ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält; entsprechendes gilt für einen Wohnungswechsel. In den Fällen des § 5 Abs. 1 und 3 bis 6 besteht keine Anzeigepflicht.

(2) Bei der Anzeige hat der Rundfunkteilnehmer der Landesrundfunkanstalt folgende Daten mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen:

1. Vor- und Familienname sowie früherer Name, unter dem ein Rundfunkempfangsgerät angemeldet wurde,
2. Geburtsdatum,
3. Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters,
4. gegenwärtige Anschrift sowie letzte Anschrift, unter der ein Rundfunkempfangsgerät angemeldet wurde,
5. Zugehörigkeit zu einer der in § 5 genannten Branchen,
6. Beginn und Ende des Bereithaltens von Rundfunkempfangsgeräten,
7. Art, Zahl, Nutzungsart und Standort der Rundfunkempfangsgeräte,
8. Rundfunkteilnehmernummer und
9. Grund der Abmeldung.

(3) Die Landesrundfunkanstalt darf die in Absatz 2 genannten Daten nur für die ihr im Rahmen des Rundfunkgebühreneinzugs obliegenden Aufgaben verarbeiten und nutzen. Werden erstmals die Daten in einer automatisierten Datei gespeichert, ist der Rundfunkteilnehmer nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts darauf hinzuweisen.

(4) Jede Landesrundfunkanstalt kann für ihren Anstaltsbereich eine andere Stelle mit der Entgegennahme der Anzeige beauftragen; diese Stelle ist in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder öffentlich bekannt zu machen.

§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Zahlungsweise, Auskunftsrecht

(1) Die Rundfunkgebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird.

(2) Die Rundfunkgebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes endet, jedoch nicht vor Ablauf des Monats, in dem dies der Landesrundfunkanstalt angezeigt worden ist.

(3) Die Rundfunkgebühren sind in der Mitte eines Dreimonatszeitraums für jeweils drei Monate zu leisten.

(4) Die Verjährung richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die regelmäßige Verjährung.

(5) Die zuständige Landesrundfunkanstalt kann vom Rundfunkteilnehmer oder von Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass sie ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithalten und dies nicht oder nicht umfassend nach § 3 Abs. 1 und 2 angezeigt haben, Auskunft über diejenigen Tatsachen verlangen, die Grund, Höhe und Zeitraum ihrer Gebührenpflicht betreffen. Die Auskunft kann auch von Personen verlangt werden, die mit den in Satz 1 genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben. Die Landesrundfunkanstalt kann dabei neben den in § 3 Abs. 2 genannten Daten im Einzelfall weitere Daten erheben, soweit dies nach Satz 1 erforderlich ist; § 3 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Der Anspruch auf Auskunft kann im Verwaltungszwangsverfahren durchgesetzt werden.

(6) Über Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass sie ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithalten und dies nicht oder nicht umfassend nach § 3 angezeigt haben, dürfen die Landesrundfunkanstalten auch Auskünfte bei den Meldebehörden einholen, soweit dies zur Überwachung der Rundfunkgebührenpflicht erforderlich ist und die Erhebung der Daten beim Betroffenen nicht möglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Besondere melderechtliche Regelungen des Landesrechts, die eine Übermittlung von Daten an Landesrundfunkanstalten oder die aufgrund des § 8 Abs. 2 Satz 1 von ihnen beauftragte Stelle zulassen, bleiben unberührt.

(7) Die Landesrundfunkanstalten werden ermächtigt, Einzelheiten des Anzeigeverfahrens und des Verfahrens zur Leistung der Rundfunkgebühren einschließlich von Nachlässen bei längerfristiger Vorauszahlung und von Säumniszuschlägen durch Satzung zu regeln. Die Satzungen sollen übereinstimmen; sie bedürfen der Genehmigung der Landesregierung und sind in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder zu veröffentlichen.

§ 5 Zweitgeräte, gebührenbefreite Geräte

(1) Eine Rundfunkgebühr ist nicht zu leisten für weitere Rundfunkempfangsgeräte (Zweitgeräte), die von einer natürlichen Person oder ihrem Ehegatten

1. in ihrer Wohnung oder ihrem Kraftfahrzeug zum Empfang bereitgehalten werden, wobei für Rundfunkempfangsgeräte in mehreren Wohnungen für jede Wohnung eine Rundfunkgebühr zu entrichten ist;
2. als der allgemeinen Zweckbestimmung nach tragbare Rundfunkempfangsgeräte vorüberge-

hend außerhalb ihrer Wohnung oder vorübergehend außerhalb ihres Kraftfahrzeuges zum Empfang bereitgehalten werden.

Eine Rundfunkgebührenpflicht im Rahmen des Satzes 1 besteht auch nicht für weitere Rundfunkempfangsgeräte, die von Personen zum Empfang bereitgehalten werden, welche mit dem Rundfunkteilnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben und deren Einkommen den einfachen Sozialhilferegelsatz nicht übersteigt.

(2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Zweitgeräte in solchen Räumen oder Kraftfahrzeugen, die zu anderen als privaten Zwecken genutzt werden. Auf den Umfang der Nutzung der Rundfunkempfangsgeräte, der Räume oder der Kraftfahrzeuge zu den in Satz 1 genannten Zwecken kommt es nicht an. Die Rundfunkgebühr ist zu zahlen für

1. Zweitgeräte in Gästezimmern des Beherbergungsgewerbes bei Betrieben mit bis zu 50 Gästezimmern in Höhe von jeweils 50 vom Hundert, bei Betrieben mit mehr als 50 Gästezimmern in Höhe von jeweils 75 vom Hundert,
2. Rundfunkgeräte in gewerblich vermieteten Ferienwohnungen bei Betrieben mit bis zu 50 Ferienwohnungen ab der zweiten Ferienwohnung in Höhe von jeweils 50 vom Hundert, bei Betrieben mit mehr als 50 Ferienwohnungen ab der zweiten Ferienwohnung in Höhe von jeweils 75 vom Hundert,
3. Rundfunkgeräte in nicht gewerblich vermieteten Ferienwohnungen auf ein und demselben Grundstück mit der privaten Wohnung des Rundfunkteilnehmers oder auf damit zusammenhängenden Grundstücken ab der zweiten Ferienwohnung in Höhe von jeweils 50 vom Hundert.

(3) Für neuartige Rundfunkempfangsgeräte (insbesondere Rechner, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können) im nicht ausschließlich privaten Bereich ist keine Rundfunkgebühr zu entrichten, wenn

1. die Geräte ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken zuzuordnen sind und
2. andere Rundfunkempfangsgeräte dort zum Empfang bereitgehalten werden.

Werden ausschließlich neuartige Rundfunkempfangsgeräte, die ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken zuzuordnen sind, zum Empfang bereitgehalten, ist für die Gesamtheit dieser Geräte eine Rundfunkgebühr zu entrichten.

(4) Unternehmen, die sich gewerbsmäßig mit der Herstellung, dem Verkauf, dem Einbau oder der Reparatur von Rundfunkempfangsgeräten befassen, sind berechtigt, bei Zahlung der Rundfunkgebühren für ein Rundfunkempfangsgerät weitere entsprechende Geräte für Prüf- und Vorführzwecke auf ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken gebührenfrei zum Empfang bereit zu halten. Außerhalb der Geschäftsräume können Rundfunkempfangsgeräte von diesem Unternehmen gebührenfrei nur bis zur Dauer einer Woche zu Vorführzwecken bei Dritten zum Empfang bereitgehalten werden.

(5) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die Landesmedienanstalten sowie die nach Landesrecht zugelassenen privaten Rundfunkveranstalter oder anbieter sind von der Rundfunkgebührenpflicht befreit. Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ist von der Rundfunkgebührenpflicht für ihre Dienstgeräte befreit, soweit sie diese im Zusammenhang mit ihren hoheitlichen Aufgaben bei der Verbreitung von Rundfunk zum Empfang bereithält.

(6) Rundfunkteilnehmer, die aufgrund Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1964 zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957) oder entsprechender Rechtsvorschriften Vorrechte genießen, sind von der Rundfunkgebührenpflicht befreit.

(7) Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird auf Antrag für Rundfunkempfangsgeräte gewährt, die in folgenden Betrieben oder Einrichtungen für den jeweils betreuten Personenkreis ohne besonderes Entgelt bereitgehalten werden:

1. in Krankenhäusern, Krankenanstalten, Heilstätten sowie in Erholungsheimen für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene, in Gutachterstationen, die stationäre Beobachtungen durchführen, in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie in Müttergenesungsheimen;
2. in Einrichtungen für behinderte Menschen, insbesondere in Heimen, in Ausbildungsstätten und in Werkstätten für behinderte Menschen;
3. in Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achtes Buch des Sozialgesetzbuches);
4. in Einrichtungen für Suchtkranke, der Altenhilfe, für Nichtsesshafte und in Durchwandererheimen.

§ 6 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.

(8) Voraussetzung für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nach Absatz 7 ist, dass die Rundfunkempfangsgeräte von dem jeweiligen Rechtsträger des Betriebes oder der Einrichtung bereitgehalten werden. Die Gebührenbefreiung tritt nur ein, wenn der Rechtsträger gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dient. Das Gleiche gilt, wenn bei dem Betrieb oder der Einrichtung eines Rechtsträgers diese Voraussetzungen vorliegen. Bei Krankenhäusern, Altenwohnheimen, Altenheimen und Altenpflegeheimen genügt es, wenn diese Einrichtungen gemäß § 3 Nr. 20 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit sind.

(9) Die Rundfunkanstalt kann verlangen, dass in den Fällen des Absatzes 8 Satz 2 die Befreiung von der Körperschaftsteuer gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes oder bei Krankenhäusern, Altenwohnheimen, Altenheimen und Altenpflegeheimen in den Fällen des Absatzes 8 Satz 4 die Befreiung von der Gewerbesteuer gemäß § 3 Nr. 20 des Gewerbesteuergesetzes nachgewiesen wird.

(10) Weitere Rundfunkempfangsgeräte (Zweitgeräte), die in öffentlichen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen, staatlich genehmigten oder anerkannten Ersatzschulen oder Ergän-

zungsschulen, soweit sie auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten, von dem jeweiligen Rechtsträger der Schule zu Unterrichtszwecken zum Empfang bereitgehalten werden, sind von der Rundfunkgebühr befreit. Abweichende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 6 Gebührenbefreiung natürlicher Personen

(1) Von der Rundfunkgebührenpflicht werden auf Antrag folgende natürliche Personen und deren Ehegatten im ausschließlich privaten Bereich befreit:

1. Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (Sozialhilfe) oder nach den §§ 27a oder 27d des Bundesversorgungsgesetzes,
2. Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches),
3. Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II einschließlich von Leistungen nach § 22 ohne Zuschläge nach § 24 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches,
4. Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
5. nicht bei den Eltern lebende Empfänger
   a) von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
   b) Berufsausbildungsbeihilfe nach den §§ 99, 100 Nr. 5 des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches oder nach dem vierten Kapitel, fünfter Abschnitt des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches oder
   c) Ausbildungsgeld nach den $$ 104 ff. des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches.
6. Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27e des Bundesversorgungsgesetzes,
7. a) blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 60 vom Hundert allein wegen der Sehbehinderung;
   b) hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist,
8. behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80 vom Hundert beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können,
9. Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder von Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften und
10. Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c des Lastenausgleichsgesetzes ein Freibetrag zuerkannt wird.
11. Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die im Rahmen einer Leistungsvergütung nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches in einer stationären Einrichtung nach § 45 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches leben.

Innerhalb der Hausgemeinschaft wird Gebührenbefreiung gewährt, wenn

1. der Haushaltsvorstand selbst zu dem in Satz 1 aufgeführten Personenkreis gehört,
2. der Ehegatte des Haushaltsvorstandes zu dem in Satz 1 aufgeführten Personenkreis gehört oder

3. ein anderer Haushaltsangehöriger, der zu dem in Satz 1 aufgeführten Personenkreis gehört, nachweist, dass er selbst das Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält.

(2) Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht durch die Vorlage des entsprechenden Bescheides im Original oder in beglaubigter Kopie nachzuweisen.

(3) Unbeschadet der Gebührenbefreiung nach Absatz 1 kann die Rundfunkanstalt in besonderen Härtefällen auf Antrag von der Rundfunkgebührenpflicht befreien.

(4) Der Antrag ist bei der für die Erhebung von Rundfunkgebühren zuständigen Landesrundfunkanstalt zu stellen, die über den Antrag entscheidet.

(5) Der Beginn der Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird in der Entscheidung über den Antrag auf den Ersten des Monats festgesetzt, der dem Monat folgt, in dem der Antrag gestellt wird; wird der Antrag vor Ablauf der Frist eines gültigen Befreiungsbescheides gestellt, wird der Beginn der neuen Befreiung auf den Ersten des Monats nach Ablauf der Frist festgesetzt.

(6) Die Befreiung ist nach der Gültigkeitsdauer des Bescheides nach Absatz 2 zu befristen. Ist der Bescheid nach Absatz 2 unbefristet, so kann die Befreiung auf drei Jahre befristet werden, wenn eine Änderung der Umstände möglich ist, die dem Tatbestand zugrunde liegen. Wird der Bescheid nach Absatz 2 unwirksam, zurückgenommen oder widerrufen, so endet die Befreiung. Umstände nach Satz 3 sind von dem Berechtigten unverzüglich der in Absatz 4 bezeichneten Landesrundfunkanstalt mitzuteilen.

§ 7 Gebührengläubiger, Schickschuld, Erstattung, Vollstreckung

(1) Das Aufkommen aus der Grundgebühr steht der Landesrundfunkanstalt und in dem im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag bestimmten Umfang dem Deutschland-Radio sowie der Landesmedienanstalt zu, in deren Bereich das Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird.

(2) Das Aufkommen aus der Fernsehgebühr steht der Landesrundfunkanstalt und in dem im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag bestimmten Umfang der Landesmedienanstalt, in deren Bereich das Fernsehempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird, sowie dem Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF) zu. Der Anteil des ZDF nach § 9 Abs. 2 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag errechnet sich aus dem Aufkommen aus der Fernsehgebühr nach Abzug der Anteile der Landesmedienanstalten.

(3) Die Rundfunkgebühren sind an die zuständige Landesrundfunkanstalt als Schickschuld zu entrichten. Die Landesrundfunkanstalten können andere Stellen mit der Einbeziehung beauftragen; diese Stellen sind in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder öffentlich bekannt zu machen. Die Landesrundfunkanstalten oder die von ihnen beauftragten Stellen führen die Anteile, die dem ZDF, dem Deutschland-Radio und den Landesmedienanstalten zustehen, an diese ab. Die Kosten des Gebühreneinzugs tragen die Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio und die Landesmedienanstalten entsprechend ihren Anteilen.

(4) Soweit Rundfunkgebühren ohne rechtlichen Grund entrichtet wurden, kann derjenige, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, von der zuständigen Landesrundfunkanstalt die Erstattung des entrichteten Betrages fordern. Die Verjährung des Erstattungsanspruchs richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die regelmäßige Verjährung. Das ZDF, das Deutschland-Radio und die Landesmedienanstalten haben die auf sie entfallenden Anteile des Erstattungsbetrages an die zuständigen Landesrundfunkanstalten abzuführen.

(5) Die Rundfunkgebührenschuld wird durch die nach Abs. 1 zuständige Landesrundfunkanstalt festgesetzt. Bescheide über rückständige Rundfunkgebühren können anstelle der nach Absatz 1 zuständigen Landesrundfunkanstalt auch von der Landesrundfunkanstalt im eigenen Namen erlassen werden, in deren Anstaltsbereich der Rundfunkteilnehmer zur Zeit des Erlasses des Bescheides wohnt, sich ständig aufhält oder ständig ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält.

(6) Bescheide über rückständige Rundfunkgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt. Ersuchen um Vollstreckungshilfe gegen Gebührenschuldner, die in anderen Ländern ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, können von der Landesrundfunkanstalt, an die die Gebühr zu entrichten ist, unmittelbar an die für den Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt zuständige Vollstreckungsbehörde gerichtet werden.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag, Datenübermittlung

(1) Beauftragen die Landesrundfunkanstalten Dritte mit der Ermittlung von Personen, die der Anzeigepflicht nach § 3 nicht nachgekommen sind, und mit der Erhebung der dafür erforderlichen Daten, gelten die für die Datenverarbeitung im Auftrag anwendbaren Bestimmungen.

(2) Beauftragen die Landesrundfunkanstalten eine andere Stelle mit der Einziehung der Rundfunkgebühren, verarbeitet diese für die Landesrundfunkanstalten als Auftragnehmer die beim Gebühreneinzug anfallenden personenbezogenen Daten. Bei dieser Stelle ist unbeschadet der Zuständigkeit des nach Landesrecht für die Landesrundfunkanstalt zuständigen Datenschutzbeauftragten ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter zu bestellen. Er arbeitet zur Gewährleistung des Datenschutzes mit dem nach dem Landesrecht für die Rundfunkanstalt zuständigen Datenschutzbeauftragten zusammen und unterrichtet diesen über Verstöße gegen Datenschutzvorschriften sowie die dagegen getroffenen Maßnahmen. Im Übrigen gelten die für den betrieblichen Datenschutzbeauftragten anwendbaren Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.

(3) Die zuständige Landesrundfunkanstalt darf im Einzelfall die von ihr gespeicherten personenbezogenen Daten der Rundfunkteilnehmer an andere Landesrundfunkanstalten auch im Rahmen eines automatisierten Abrufverfahrens übermitteln, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder der empfangenden Landesrundfunkanstalt beim Gebühreneinzug erforderlich ist. Die übermittelnde Landesrundfunkanstalt hat aufzuzeichnen, an welche Stellen, wann und aus welchem Grund welche personenbezogenen Daten übermittelt worden sind.
(4) Die zuständige Landesrundfunkanstalt oder die von ihr nach Absatz 2 beauftragte Stelle kann zur Feststellung, ob ein Rundfunkteilnehmerverhältnis vorliegt, oder im Rahmen des Einzugs der Rundfunkgebühren entsprechend § 28 des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten

erheben, verarbeiten oder nutzen. Das Verfahren der regelmäßigen Datenübermittlung durch die Meldebehörden nach den Meldegesetzen oder Meldedatenübermittlungsverordnungen der Länder bleibt unberührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes zum Empfang entgegen § 3 nicht innerhalb eines Monats anzeigt;
2. ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält und die fällige Rundfunkgebühr länger als sechs Monate ganz oder teilweise nicht leistet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Die Ordnungswidrigkeit wird nur auf Antrag der Landesrundfunkanstalt verfolgt. Die Rundfunkanstalt ist vom Ausgang des Verfahrens zu benachrichtigen.

(4) Daten über Ordnungswidrigkeiten sind ein Jahr nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zu löschen.

§ 10 Revision zum Bundesverwaltungsgericht

In einem gerichtlichen Verfahren kann die Revision zum Bundesverwaltungsgericht auch darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages beruhe.

§ 11 Vertragsdauer, Kündigung, Außerkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem der vertragschließenden Länder zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 2008 erfolgen. Wird der Staatsvertrag zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem zwei Jahre späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Landes lässt das Vertragsverhältnis der übrigen Länder zueinander unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder den Vertrag binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

(2) Die Rundfunkgebührenbefreiungsverordnungen der Länder treten mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrags außer Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Bestandskräftige Rundfunkgebührenbefreiungsbescheide, die vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrages rechtswirksam erteilt wurden, bleiben auch nach der Änderung der Regelungen

der §§ 5 und 6 dieses Staatsvertrages bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit, längstens jedoch bis zum 31. März 2008, gültig.

(2) Bis zum 31. Dezember 2006 sind für Rechner, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können, Gebühren nicht zu entrichten.

Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (RFinStV) in der Fassung des Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrages

GVBl für das Land Rheinland-Pfalz vom 22. Dezember 2006

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt – Verfahren zur Rundfunkgebühr
§ 1 Bedarfsanmeldung
§ 2 Einsetzung der KEF
§ 3 Aufgaben und Befugnisse der KEF
§ 4 Zusammensetzung der KEF
§ 5 Verfahren bei der KEF
§ 5a Information der Landesparlamente
§ 6 Finanzierung und Organisation der KEF
§ 7 Verfahren bei den Ländern

II. Abschnitt – Höhe der Rundfunkgebühr
§ 8 Höhe der Rundfunkgebühr
§ 9 Aufteilung der Mittel

III. Abschnitt – Anteil der Landesmedienanstalten
§ 10 Höhe des Anteils
§ 11 Zuweisung des Anteils

IV. Abschnitt – Finanzausgleich
§ 12 Ermächtigung und Verpflichtung zum Finanzausgleich
§ 13 Aufbringung der Finanzausgleichsmasse
§ 14 Umfang der Finanzausgleichsmasse
§ 15 Vereinbarung der Rundfunkanstalten
§ 16 Beschluss der Landesregierungen

V. Abschnitt – Übergangs- und Schlussvorschriften
§ 17 Vertragsdauer, Kündigung

I. Abschnitt – Verfahren zur Rundfunkgebühr

I. Abschnitt
Verfahren zur Rundfunkgebühr

§ 1 Bedarfsanmeldung

(1) Die in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten des Landesrechts auf der Grundlage von Einzelanmeldungen ihrer Mitglieder, die Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen" (ZDF) und die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschland-Radio" melden im Abstand von zwei Jahren ihren Finanzbedarf der unabhängigen Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF).

(2) Die Rundfunkanstalten haben die für die Gebührenfestsetzung erforderlichen und zur Bewertung geeigneten, vergleichbaren Zahlenwerke und Erläuterungen über ihren mittelfristigen Finanzbedarf in der von der KEF vorgegebenen Form vorzulegen. Diese Unterlagen sind, aufgeteilt nach dem Hörfunk- und Fernsehbereich, insbesondere nach Bestand, Entwicklung sowie Darlegung von Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsmaßnahmen aufzubereiten und umfassen auch die wirtschaftlichen Auswirkungen eingegangener Selbstverpflichtungen. Die Bedarfsanmeldungen von ARD und ZDF stellen den Finanzbedarf für den deutschen Anteil an der Finanzierung des Europäischen Fernsehkulturkanals „ARTE" gesondert dar. Erträge und Aufwendungen sind jeweils nach Ertrags- und Kostenarten gesondert auszuweisen. Die KEF kann weitere Anforderungen an die vorzulegenden Unterlagen stellen, insbesondere im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Zahlenwerke und die Strukturierung von Kostenarten sowie hinsichtlich der Zuordnung der Kosten zu bestimmten Aufgabenfeldern (insbesondere Programmen, Online-Angeboten und Marketing). Entsprechen die Unterlagen nicht den in den Sätzen 1 bis 5 genannten Voraussetzungen, kann sie die KEF zurückweisen. Angeforderte Unterlagen zur fachlichen Überprüfung der Bedarfsanmeldungen sowie für erforderlich gehaltene ergänzende Auskünfte, Erläuterungen und Zahlenangaben sind der KEF fristgerecht vorzulegen.

(3) Kredite sollen nur zum Erwerb, zur Erweiterung und zur Verbesserung der Betriebsanlagen aufgenommen werden. Die Aufnahme muss betriebswirtschaftlich begründet sein. Ihre Verzinsung und Tilgung aus Mitteln der Betriebseinnahmen, insbesondere der Rundfunkgebühren, muss auf Dauer gewährleistet sein.

§ 2 Einsetzung der KEF

Zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs wird eine unabhängige Kommission (KEF) eingesetzt. Die Mitglieder sind in ihrer Aufgabenerfüllung an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.

§ 3 Aufgaben und Befugnisse der KEF

(1) Die KEF hat die Aufgabe, unter Beachtung der Programmautonomie der Rundfunkanstalten den von den Rundfunkanstalten angemeldeten Finanzbedarf fachlich zu überprüfen und zu ermitteln. Dies bezieht sich darauf, ob sich die Programmentscheidungen im Rahmen des rechtlich

umgrenzten Rundfunkauftrages halten und ob der aus ihnen abgeleitete Finanzbedarf zutreffend und im Einklang mit den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung der Haushalte der öffentlichen Hand ermittelt worden ist. Die Prüfung, ob der Finanzbedarf im Einklang mit den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ermittelt worden ist, umfasst auch, in welchem Umfang Rationalisierungs- einschließlich Kooperationsmöglichkeiten genutzt werden. Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF oder das Deutschland-Radio finanzwirksame Selbstverpflichtungen erklärt haben, sind diese Bestandteil des Ermittlungsverfahrens. Bedarfsanmeldungen, die sich auf technische oder programmliche Innovationen im Sinne von § 13 Abs. 2 Nr. 2 Rundfunkstaatsvertrag beziehen, können von der KEF nur anerkannt werden, wenn sie Beschlüssen der zuständigen Gremien der Rundfunkanstalten, soweit das jeweils geltende Landesrecht solche Beschlussfassungen vorsieht, entsprechen.

(2) Im Rahmen ihrer Aufgabe ist die KEF berechtigt, von den Rundfunkanstalten Auskünfte über deren Unternehmen, Beteiligungen und Gemeinschaftseinrichtungen einzuholen. Erfolgt die Vorlage von Unterlagen nach Satz 1 oder nach § 1 nicht, ist die KEF berechtigt, notwendige Zahlenangaben durch näher zu begründende Schätzwerte zu ersetzen.

(3) Die Rundfunkanstalten wirken an der Fortentwicklung von Methoden und Verfahren zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs mit.

(4) Die KEF kann zur Unterstützung ihrer Aufgaben ergänzend zu Einzelfragen Aufträge für gutachterliche Stellungnahmen an Dritte vergeben. Für diese gutachterliche Stellungnahmen stellen die Rundfunkanstalten dem beauftragten Dritten die Informationen über die bedeutsamen Sachverhalte zur Verfügung.

(5) Die KEF erstattet den Landesregierungen mindestens alle zwei Jahre einen Bericht. Sie leitet den Bericht den Rundfunkanstalten zur Unterrichtung zu und veröffentlicht diesen. Die Landesregierungen leiten diesen Bericht den Landesparlamenten zur Unterrichtung zu. In diesem Bericht legt die KEF unter Beachtung von Absatz 1 und § 13 Rundfunkstaatsvertrag die Finanzlage der Rundfunkanstalten dar und nimmt insbesondere zu der Frage Stellung, ob und in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt eine Änderung der Rundfunkgebühr notwendig ist, die betragsmäßig beziffert wird oder bei unterschiedlichen Entwicklungsmöglichkeiten aus einer Spanne bestehen kann. Sie weist zugleich auf die Notwendigkeit und Möglichkeit für eine Änderung des Finanzausgleichs der Rundfunkanstalten hin. Weiterhin beziffert sie prozentual und betragsmäßig die Aufteilung der Gebühren im Verhältnis von ARD und ZDF und den Betrag des Deutschland-Radios.

(6) Die Vorschriften der Absätze 1 und 5 gelten nicht für Sonderberichte, die die KEF auf Anforderungen der Länder zu einzelnen Teilfragen erstellt. Die Beteiligungsrechte der Rundfunkanstalten bleiben unberührt.

(7) Abweichende Meinungen von Mitgliedern der KEF werden auf deren Verlangen in den Bericht aufgenommen.

I. Abschnitt – Verfahren zur Rundfunkgebühr

§ 4 Zusammensetzung der KEF

(1) Die KEF besteht aus 16 unabhängigen Sachverständigen. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter.

(2) Die KEF beschließt ihre Berichte nach § 3 mit einer Mehrheit von mindestens zehn Stimmen ihrer gesetzlichen Mitglieder.

(3) Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Mitglieder und Bedienstete der Institutionen der Europäischen Union oder der Verfassungsorgane des Bundes und der Länder, Gremienmitglieder und Bedienstete von Landesrundfunkanstalten der ARD, des ZDF, des Deutschland-Radios, des Europäischen Fernsehkulturkanals „ARTE“, der Landesmedienanstalten und der privaten Rundfunkveranstalter sowie Bedienstete von an ihnen unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 28 Rundfunkstaatsvertrag beteiligten Unternehmen.

(4) Jedes Land benennt ein Mitglied. Die Sachverständigen sollen aus folgenden Bereichen berufen werden:

1. drei Sachverständige aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung,
2. zwei Sachverständige aus dem Bereich der Betriebswirtschaft; sie sollen fachkundig in Personalfragen oder für Investitionen und Rationalisierung sein,
3. zwei Sachverständige, die über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet des Rundfunkrechts verfügen und die die Befähigung zum Richteramt haben,
4. drei Sachverständige aus den Bereichen der Medienwirtschaft und Medienwissenschaft,
5. ein Sachverständiger aus dem Bereich der Rundfunktechnik,
6. fünf Sachverständige aus den Landesrechnungshöfen.

(5) Die Mitglieder der KEF werden von den Ministerpräsidenten jeweils für die Dauer von fünf Jahren berufen; Wiederberufung ist zulässig. Die Berufung kann aus wichtigem Grund seitens der Länder widerrufen werden. Scheidet ein Mitglied aus, so ist nach den für die Berufung des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Vorschriften ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu berufen.

(6) Die Mitglieder der KEF und die zur Erfüllung ihrer Aufgaben herangezogenen Dritten sind auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit über alle ihnen im Rahmen der Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, es sei denn, diese sind offenkundig oder bedürfen ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung.

§ 5 Verfahren bei der KEF

(1) Die Rundfunkanstalten sind bei der Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs durch die KEF angemessen zu beteiligen. Vertreter der Rundfunkanstalten sind nach Bedarf zu den Beratungen der KEF hinzuzuziehen.

(2) Vor der abschließenden Meinungsbildung in der KEF ist den Rundfunkanstalten Gelegenheit zu einer Stellungnahme und Erörterung zu geben. Zu diesem Zweck wird der ARD, dem ZDF und

dem Deutschland-Radio der Berichtsentwurf durch die KEF übersandt. Gleiches gilt für die Rundfunkkommission der Länder. Die Stellungnahmen der Rundfunkanstalten sind von der KEF in den endgültigen Bericht einzubeziehen.

§ 5a Information der Landesparlamente

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschland-Radio erstatten jeweils zeitnah nach Vorliegen des Berichts der KEF nach § 3 Abs. 5 allen Landesparlamenten einen schriftlichen Bericht zur Information über ihre wirtschaftliche und finanzielle Lage.

(2) Der Bericht der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten erfasst die Gemeinschaftsprogramme nach § 1 des ARD-Staatsvertrages und nach § 19 des Rundfunkstaatsvertrages sowie gemeinsame Aktivitäten. Landesrechtliche Berichtspflichten der Landesrundfunkanstalten gegenüber dem jeweiligen Landesparlament bleiben unberührt.

(3) Die Berichte über die wirtschaftliche und finanzielle Lage nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 enthalten insbesondere auch eine Darstellung der Geschäftsfelder von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, einschließlich von Eckdaten dieser Gesellschaften, sofern sie publizitätspflichtig sind, sowie der strukturellen Veränderungen und Entwicklungsperspektiven von ARD, ZDF und Deutschland-Radio. Die Berichterstattung erstreckt sich jeweils auf einen Zeitraum von vier Jahren.

(4) Vertreter der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschland-Radios stehen jeweils dem Landesparlament für Anhörungen zu den Berichten nach Absatz 1 zur Verfügung.

§ 6 Finanzierung und Organisation der KEF

(1) Die Kosten der KEF und ihrer Geschäftsstelle werden vorab aus der Rundfunkgebühr gedeckt. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF tragen jeweils die Hälfte der Kosten.

(2) Die KEF erstellt einen Wirtschaftsplan. Er bedarf der Genehmigung des Sitzlandes der Einrichtung, an die die KEF-Geschäftsstelle organisatorisch angebunden ist. Die Genehmigung erfolgt nach Abstimmung mit den Staats- und Senatskanzleien der übrigen Länder. Sie ist zu erteilen, wenn die Grundsätze einer geordneten und sparsamen Haushaltswirtschaft gewahrt sind.

(3) Die Einrichtung, an die die KEF-Geschäftsstelle organisatorisch angebunden ist, kann die ihr zustehenden Mittel vierteljährlich, jeweils in der Mitte des Kalendervierteljahres, abrufen. Erster Abruftermin ist der 15. Februar 1997.

(4) Die näheren Einzelheiten der Finanzierung und der organisatorischen Anbindung der KEF legen die Ministerpräsidenten in einem Statut durch Beschluss fest. Das Statut regelt auch die fachliche und haushaltsmäßige Unabhängigkeit der Geschäftsstelle.

I. Abschnitt – Verfahren zur Rundfunkgebühr

§ 7 Verfahren bei den Ländern

(1) Die Rundfunkkommission der Länder erhält von den Rundfunkanstalten zeitgleich die der KEF zugeleiteten Bedarfsanmeldungen und diese erläuternde sowie ergänzende weitere Unterlagen der Rundfunkanstalten.

(2) Der Gebührenvorschlag der KEF ist Grundlage für eine Entscheidung der Landesregierungen und der Landesparlamente. Davon beabsichtigte Abweichungen soll die Rundfunkkommission der Länder mit den Rundfunkanstalten unter Einbeziehung der KEF erörtern. Die Abweichungen sind zu begründen.

II. Abschnitt
Höhe der Rundfunkgebühr

§ 8 Höhe der Rundfunkgebühr

Die Höhe der Rundfunkgebühr wird monatlich wie folgt festgesetzt:

1. Die Grundgebühr: 5,52 Euro,
2. die Fernsehgebühr: 11,51 Euro.

§ 9 Aufteilung der Mittel

(1) Von dem Aufkommen aus der Grundgebühr erhalten die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten 93,1373 vom Hundert und die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschland-Radio“ 6,8627 vom Hundert.

(2) Von der Fernsehgebühr erhält die ARD einen Anteil von 61,0994 vom Hundert, das ZDF einen Anteil von 38,9006 vom Hundert.

(3) Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten oder das ZDF sich nicht an der nationalen Stelle des Europäischen Fernsehkulturkanals „ARTE“ beteiligen, stehen der nationalen Stelle von ARTE für die Finanzierung dieses Programmvorhabens die auf diese Anstalten entfallenden Anteile an der Finanzierung unmittelbar aus dem Fernsehgebührenaufkommen zu. Der Anteil dieser Anstalten bemisst sich nach dem für sie in Ziffer 6.2 des Gesellschaftsvertrages der nationalen Stelle von ARTE in der Fassung vom 1. Dezember 1994 vorgesehenen Pflichtanteil für die Programmzulieferung. Dabei ist ein Finanzierungsbetrag von insgesamt 145,96 Mio. Euro jährlich zugrundezulegen. Die Mittel können in zwölf gleichen Teilbeträgen vierteljährlich, jeweils in der Mitte des Kalendervierteljahres abgerufen oder Teilbeträge auf einen der späteren Abruftermine übertragen werden.

III. Abschnitt – Anteil der Landesmedienanstalten

III. Abschnitt
Anteil der Landesmedienanstalten

§ 10 Höhe des Anteils

(1) Die Höhe des Anteils der Landesmedienanstalten beträgt 1,9275 vom Hundert des Aufkommens aus der Grundgebühr und 1,8818 vom Hundert des Aufkommens aus der Fernsehgebühr. Aus dem jährlichen Gesamtbetrag des Anteils aller Landesmedienanstalten erhält jede Landesmedienanstalt vorab einen Sockelbetrag von 511.290 Euro. Der verbleibende Betrag steht den einzelnen Landesmedienanstalten im Verhältnis des Aufkommens aus der Rundfunkgebühr in ihren Ländern zu.

(2) Wird aus zwei oder mehreren Landesmedienanstalten eine gemeinsame Landesmedienanstalt gebildet, so steht dieser für einen Zeitraum von drei Kalenderjahren ein Sockelbetrag in der Höhe der Summe der bisher den einzelnen Landesmedienanstalten zugewiesenen Sockelbeträge zu. Für Landesmedienanstalten, die bis zum 29. Februar 2012 fusionieren, gilt unbeschadet des Satzes 1, dass im vierten Jahr nach der Zusammenlegung der zweite und jeder weitere Sockelbetrag ebenfalls 100 vom Hundert betragen. Der zweite und jeder weitere Sockelbetrag betragen im fünften Jahr 75 vom Hundert, im sechsten Jahr 50 vom Hundert und im siebten Jahr 25 vom Hundert des ursprünglichen zweiten oder weiteren Sockelbetrages und entfallen mit Beginn des achten Jahres.

§ 11 Zuweisung des Anteils

Die Landesmedienanstalten erhalten nach Anforderung von ihrer zuständigen Landesrundfunkanstalt jeweils zur Mitte eines Kalendervierteljahres angemessene Abschlagszahlungen. Die Schlusszahlung für ein Kalenderjahr ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres zu leisten.

IV. Abschnitt
Finanzausgleich

§ 12 Ermächtigung und Verpflichtung zum Finanzausgleich

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten werden ermächtigt und verpflichtet, einen angemessenen Finanzausgleich durchzuführen. Der Finanzausgleich muss gewährleisten, dass

1. die übergeordneten Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und solche Aufgaben einzelner Rundfunkanstalten, die wegen ihrer Bedeutung für den gesamten Rundfunk als Gemeinschaftsaufgabe wahrgenommen werden müssen, erfüllt werden können,
2. jede Rundfunkanstalt in der Lage ist, ein ausreichendes Programm zu gestalten und zu senden.

§ 13 Aufbringung der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse wird von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten nach Maßgabe ihrer Finanzkraft gemäß der nach § 15 zwischen diesen Rundfunkanstalten abzuschließenden Vereinbarung aufgebracht.

§ 14 Umfang der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse beträgt eins vom Hundert des ARD-Nettogebührenaufkommens. Die Finanzausgleichsmasse wird im Verhältnis 53,76 vom Hundert zu 46,24 vom Hundert auf den Saarländischen Rundfunk und Radio Bremen aufgeteilt.

§ 15 Vereinbarung der Rundfunkanstalten

Im Rahmen der vorstehenden Grundsätze wird der Finanzausgleich von den in § 13 genannten Rundfunkanstalten im Einzelnen vereinbart. Rundfunkanstalten, die nicht in die Finanzausgleichsmasse gemäß § 14 Abs. 1 einzahlen, sind dabei lediglich an der Aufbringung der Finanzierungsbeträge für die Gemeinschaftsaufgaben zu beteiligen; diese Beteiligungen sind bei der Vereinbarung der Zuwendungsbeträge zu berücksichtigen.

§ 16 Beschluss der Landesregierungen

(1) Kommt bis zum Beginn eines Rechnungsjahres eine Vereinbarung nicht zustande, so werden Ausgleichsmasse, Ausgleichspflicht und Ausgleichsberechtigung durch Beschluss der Landesregierungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln festgelegt. Für den Beschluss hat jede Landesregierung so viele Stimmen, wie das Land Stimmen im Bundesrat hat (Artikel 51 Abs. 2 Grundgesetz).

(2) Bis zum Zustandekommen des Beschlusses richten sich Ausgleichsmasse, Ausgleichspflicht und Ausgleichsberechtigung nach der Vereinbarung oder dem Beschluss des Vorjahres.

V. Abschnitt – Übergangs- und Schlussvorschriften

V. Abschnitt
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 17 Vertragsdauer, Kündigung

Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem der vertragschließenden Länder zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 2008 erfolgen. Das Vertragsverhältnis nach dem IV. Abschnitt kann erstmals zum 31. Dezember 2008 mit einer halbjährlichen Frist zum Jahresende gesondert gekündigt werden. Wird der Staatsvertrag oder das Vertragsverhältnis nach dem IV. Abschnitt zu diesen Zeitpunkten nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem zwei Jahre späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Landes lässt das Vertragsverhältnis der übrigen Länder zueinander unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder den Vertrag binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 11. September 2007
(Zweites Gebühren-Urteil, Auszug)

Leitsätze
zum Urteil des Ersten Senats vom 11. September 2007
- 1 BvR 2270/05 -
- 1 BvR 809/06 -
- 1 BvR 830/06 -

1. Die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Anforderungen an die gesetzliche Ausgestaltung der Rundfunkordnung zur Sicherung der Rundfunkfreiheit im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG sind durch die Entwicklung von Kommunikationstechnologie und Medienmärkten nicht überholt.
2. Zu der Befugnis des Gesetzgebers, bei der Festsetzung der Rundfunkgebühr von dem Gebührenvorschlag der Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) abzuweichen.
3. § 3 Abs. 1 Satz 2 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages ist bei verfassungskonformer Auslegung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Gründe (Auszug)

(…)

C.
Die Verfassungsbeschwerden gegen die Gebührenfestsetzung durch die landesrechtlichen Zustimmungsakte zu Art. 6 Nr. 4 8. RÄndStV sind begründet. Diese Gebührenfestsetzung verletzt die Rundfunkfreiheit der Beschwerdeführer aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG.

I.
Zur Gewährleistung der Rundfunkfreiheit in der dualen Rundfunkordnung gehört die Sicherung der Funktionsfähigkeit des öffentlichrechtlichen Rundfunks unter Einschluss seiner bedarfsgerechten Finanzierung (vgl. BVerfGE 74, 297 <342>; 78, 101 <103 f.>; 83, 238 <298>; 87, 181 <198>; 89, 144 <153>; 90, 60 <91>; stRspr).

1. Die Rundfunkfreiheit dient der freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung (vgl. BVerfGE 57, 295 <319>; 73, 118 <152>; 107, 299 <332>; 114, 371 <386 f.>; stRspr). Der in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG enthaltene Auftrag zur Gewährleistung der Rundfunkfreiheit zielt auf eine Ordnung, die sicherstellt, dass die Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk in möglichster Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet (vgl. BVerfGE 57, 295 <319>; 73, 118 <152 f.>; 90, 60 <88>; 114, 371 <387 ff.>). Die Ausgestaltung dieser Ordnung ist Aufgabe des Gesetzgebers, der dabei einen weiten Gestaltungsspielraum, auch für Differenzierungen insbesondere nach der Regelungsart und Regelungsdichte, vorfindet (vgl. BVerfGE 12, 205 <262 f.>; 57, 295 <321 f., 325 f.>; 83, 238 <296, 315 f.>; 90, 60 <94>; 114, 371 <387>). Dass gesetzliche Regelungen zur Ausgestaltung der Rundfunkordnung nicht durch den Wegfall der durch die Knappheit von Sendefre-

quenzen bedingten Sondersituation entbehrlich geworden sind, hat das Bundesverfassungsgericht schon früher betont (vgl. etwa BVerfGE 57, 295 <322>). Dies hat sich im Grundsatz durch die technologischen Neuerungen der letzten Jahre und die dadurch ermöglichte Vermehrung der Übertragungskapazitäten sowie die Entwicklung der Medienmärkte nicht geändert.

a) Anlass der gesetzlichen Ausgestaltung der Rundfunkordnung ist die herausgehobene Bedeutung, die dem Rundfunk unter den Medien wegen seiner Breitenwirkung, Aktualität und Suggestivkraft zukommt (vgl. BVerfGE 31, 314 <325>; 90, 60 <87>; 97, 228 <256>; 103, 44 <74>; 114, 371 <387>; vgl. auch EGMR, Urteil vom 5. November 2002 – Beschwerde-Nr. 38743/97 – Demuth gegen Schweiz, EuGRZ 2003, S. 488 <491>, § 43; Urteil vom 10. Juli 2003 – Beschwerde-Nr. 44179/98 – Murphy gegen Irland, § 69; stRspr). Seine Breitenwirkung zeigt sich in der Reichweite und der Möglichkeit der Beeinflussung großer Bevölkerungsteile. So prägen die audiovisuellen Massenmedien seit langem bei den meisten Bürgern große Zeiteinheiten des Tagesablaufs (zur Dauer des Fernsehkonsums vgl. Zubayr/Gerhard, MP 2007, S. 187 <188>). Die Aktualität des Hör- und Fernsehfunks folgt daraus, dass Inhalte schnell, sogar zeitgleich, an die Rezipienten übertragen werden können. Die besondere Suggestivkraft des Mediums ergibt sich insbesondere aus der Möglichkeit, die Kommunikationsformen Text und Ton sowie beim Fernsehfunk zusätzlich bewegte Bilder miteinander zu kombinieren und der programmlichen Information dadurch insbesondere den Anschein hoher Authentizität zu verleihen (vgl. dazu BVerfGE 97, 228 <256>). Diese Wirkungsmöglichkeiten gewinnen zusätzliches Gewicht dadurch, dass die neuen Technologien eine Vergrößerung und Ausdifferenzierung des Angebots und der Verbreitungsformen und -wege gebracht sowie neuartige programmbezogene Dienstleistungen ermöglicht haben.

b) Rundfunk kann für die Verfolgung nicht nur publizistischer, sondern auch wirtschaftlicher Ziele eingesetzt werden. Der publizistische und ökonomische Wettbewerb führt jedoch nicht automatisch dazu, dass für die Unternehmen publizistische Ziele im Vordergrund stehen oder dass in den Rundfunkprogrammen die Vielfalt der in einer Gesellschaft verfügbaren Informationen, Erfahrungen, Werthaltungen und Verhaltensmuster abgebildet wird. Rundfunkprogramme haben, wie insbesondere in der medienökonomischen Literatur analysiert und erklärt wird, im Vergleich zu anderen Gütern besondere ökonomische Eigenschaften (siehe statt vieler Heinrich, Medienökonomie, Bd. 2, 1999, S. 24 ff.; Schulz/Held/Kops, Perspektiven der Gewährleistung freier öffentlicher Kommunikation, 2002, S. 107 ff.). Diese sind mit dafür ursächlich, dass bei einer Steuerung des Verhaltens der Rundfunkveranstalter allein über den Markt das für die Funktionsweise einer Demokratie besonders wichtige Ziel der inhaltlichen Vielfalt gefährdet ist. Insbesondere die Werbefinanzierung stärkt den Trend zur Massenattraktivität und zur Standardisierung des Angebots (vgl. statt vieler Sjurts, Einfalt trotz Vielfalt in den Medienmärkten: eine ökonomische Erklärung, in: Friedrichsen/Seufert <Hrsg.>, Effiziente Medienregulierung, 2004, S. 71, 77 ff.). Auch bestehen Risiken einseitiger publizistischer Betätigung und damit Einflussnahme. Der wirtschaftliche Wettbewerbsdruck und das publizistische Bemühen um die immer schwerer zu gewinnende Aufmerksamkeit der Zuschauer führen beispielsweise häufig zu wirklichkeitsverzerrenden Darstellungsweisen, etwa zu der Bevorzugung des Sensationellen und zu dem Bemühen, dem Berichtsgegenstand nur das Besondere, etwa Skandalöses, zu entnehmen (vgl. BVerfGE 103, 44 <67>). Auch dies bewirkt Vielfaltsdefizite.

c) Gefährdungen der Erreichung des der Rundfunkordnung insgesamt verfassungsrechtlich vorgegebenen Vielfaltsziels entstehen auch infolge der Entwicklung der Medienmärkte und insbesondere des erheblichen Konzentrationsdrucks im Bereich privatwirtschaftlichen Rundfunks. Rundfunk wird nicht nur durch herkömmlich ausgerichtete Medienunternehmen veranstaltet und verbreitet. Zunehmend werden im Rundfunkbereich auch andere Unternehmen, neuerdings etwa Kapitalgesellschaften unter maßgeblicher Beteiligung von internationalen Finanzinvestoren tätig. Auch engagieren sich Telekommunikationsunternehmen als Betreiber von Plattformen für Rundfunkprogramme. Der Prozess horizontaler und vertikaler Verflechtung auf den Medienmärkten schreitet voran (vgl. schon BVerfGE 95, 163 <173>; siehe ferner Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich <KEK>, Crossmediale Verflechtungen als Herausforderung für die Konzentrationskontrolle, 2007, S. 121-366; ALM Jahrbuch 2006, S. 197 ff.). Die Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunkprogrammen ist häufig nur ein Glied in einer multimedialen Wertschöpfungs- und Vermarktungskette (siehe statt vieler A. Zerdick u.a., Die Internet-Ökonomie. Strategien für die digitale Wirtschaft, 1999). Es bestehen vielfältige Potentiale der wechselseitigen Verstärkung von publizistischem Einfluss und ökonomischem Erfolg und damit der Nutzung von Größen- und Verbundvorteilen, darunter auch durch crossmediales Marketing. Die neuen Technologien erlauben im Übrigen den Einsatz von Navigatoren und elektronischen Programmführern, deren Software ihrerseits zur Beeinflussung der Auswahlentscheidung von Rezipienten genutzt werden kann.

Auch wegen der mit der Konzentration im Rundfunk verbundenen Risiken einer einseitigen Einflussnahme auf die öffentliche Meinungsbildung hat das Bundesverfassungsgericht Vorkehrungen zum Schutz der publizistischen Vielfalt als geboten angesehen (vgl. BVerfGE 31, 314 <325>; 57, 295 <322 f.>; 73, 118 <160>; 83, 238 <324>; 85, 163 <172>; 97, 228 <258>; 114, 371 <389>) und hinzugefügt, dass einmal eingetretene Fehlentwicklungen sich – wenn überhaupt – nur bedingt und nur unter erheblichen Schwierigkeiten rückgängig machen lassen (vgl. BVerfGE 57, 295 <323>; 73, 118 <160>; 95, 163 <173>).

2. Die duale Ordnung eines Nebeneinander von öffentlichrechtlichem und privatwirtschaftlichem Rundfunk nutzt die durch die verschiedenartigen Strukturen der Veranstalter ermöglichten unterschiedlichen Programmorientierungen als Beitrag zur Sicherung der Breite und Vielfalt des Programmangebots (vgl. BVerfGE 74, 297 <331 f.>; 114, 371 <387 f.>).

Während der Gesetzgeber für privatwirtschaftlichen Rundfunk im Wesentlichen auf Marktprozesse vertraut, unterliegt der öffentlichrechtliche Rundfunk besonderen normativen Erwartungen an sein Programmangebot. Öffentlichrechtliche Veranstalter werden besonderen organisatorischen Anforderungen zur Sicherung der Vielfalt und Unabhängigkeit unterworfen (vgl. BVerfGE 73, 118 <157 f.>; 74, 297 <324 f.>; 83, 238 <297 f.>; 114, 371 <387>). Vergleiche der Programmprofile der öffentlichrechtlichen und der privatwirtschaftlichen Veranstalter ergeben deutliche Unterschiede (vgl. Krüger/Zapf-Schramm, MP 2007, S. 166 ff.; Media Perspektiven, Daten zur Mediensituation in Deutschland 2006, S. 13 ff., 19 ff.; ALM Jahrbuch 2006, S. 208 ff.).

a) Die gesetzlichen Regelungen sollen es dem öffentlichrechtlichen Rundfunk ermöglichen, seinen klassischen Funktionsauftrag zu erfüllen, der neben seiner Rolle für die Meinungs- und

Willensbildung, neben Unterhaltung und Information seine kulturelle Verantwortung umfasst (vgl. BVerfGE 73, 108 <158>; 74, 297 <324>; 87, 181 <199>; 90, 60 <90>). Nur wenn ihm dies gelingt und er im publizistischen Wettbewerb mit den privaten Veranstaltern bestehen kann, ist das duale System in seiner gegenwärtigen Form, in der die privatwirtschaftlich finanzierten Programme weniger strengen Anforderungen unterliegen als die öffentlichrechtlichen, mit Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG vereinbar (vgl. BVerfGE 73, 118 <158 f., 171>; 74, 297 <325>; 83, 238 <297, 316>; 90, 60 <90>).

Um der Bestands- und Entwicklungsgarantie für den öffentlichrechtlichen Rundfunk im Rahmen eines solchen Systems (vgl. BVerfGE 74, 297 <324 f., 342>; 90, 60 <91>; stRspr) gerecht zu werden und die Erfüllung seines Funktionsauftrags zu ermöglichen, muss der Gesetzgeber vorsorgen, dass die dafür erforderlichen technischen, organisatorischen, personellen und finanziellen Vorbedingungen bestehen (vgl. BVerfGE 73, 118 <158>). Da das Programmangebot auch für neue Inhalte, Formate und Genres sowie für neue Verbreitungsformen offen bleiben muss, der Auftrag also dynamisch an die Funktion des Rundfunks gebunden ist (vgl. BVerfGE 83, 238 <299>; siehe schon BVerfGE 74, 297 <350 f.>), darf der öffentlichrechtliche Rundfunk nicht auf den gegenwärtigen Entwicklungsstand in programmlicher, finanzieller und technischer Hinsicht beschränkt werden (vgl. BVerfGE 74, 297 <350 f.>; 83, 238 <298>). Die Finanzierung muss entwicklungsoffen und entsprechend bedarfsgerecht gestaltet werden (vgl. BVerfGE 90, 60 <91, 99>). Dem entspricht die Garantie funktionsgerechter Finanzierung. Die Mittelausstattung muss nach Art und Umfang den jeweiligen Aufgaben des öffentlichrechtlichen Rundfunks gerecht werden (vgl. BVerfGE 78, 101 <103 f.>; 87, 181 <198>; 90, 60 <90, 99>).

b) Von der Freiheit öffentlichrechtlichen Rundfunks ist seine Programmautonomie umfasst. Die Entscheidung über die zur Erfüllung des Funktionsauftrags als nötig angesehenen Inhalte und Formen des Programms steht den Rundfunkanstalten zu. Eingeschlossen ist grundsätzlich auch die Entscheidung über die benötigte Zeit und damit auch über Anzahl und Umfang der erforderlichen Programme (vgl. BVerfGE 87, 181 <201>; 90, 60 <91 f.>).

Das bedeutet aber weder, dass gesetzliche Programmbegrenzungen von vornherein unzulässig wären, noch, dass jede Programmentscheidung einer Rundfunkanstalt finanziell zu honorieren wäre (vgl. BVerfGE 90, 60 <92>). In der Bestimmung des Programmumfangs sowie in der damit mittelbar verbundenen Festlegung ihres Geldbedarfs können die Rundfunkanstalten nicht vollständig frei sein. Denn es ist ihnen verwehrt, ihren Programmumfang und den damit mittelbar verbundenen Geldbedarf (vgl. BVerfGE 87, 181 <201>) über den Rahmen des Funktionsnotwendigen hinaus auszuweiten.

3. Der Funktionsfähigkeit öffentlichrechtlichen Rundfunks dient die vorrangige Finanzierung über öffentlichrechtliche Gebühren (vgl. BVerfGE 73, 118 <158>; 87, 181 <199>; 90, 60 <90>). Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr knüpft für die Grundgebühr an das Bereithalten eines Hörfunkempfangsgeräts, für die Fernsehgebühr an das Bereithalten eines Fernsehgeräts (§ 2 Abs. 2 RGebStV) an und schließt unter bestimmten Bedingungen auch so genannte neuartige Rundfunkempfangsgeräte ein, insbesondere Rechner, die Rundfunkprogramme ausschließlich

über Angebote aus dem Internet wiedergeben können (§ 5 Abs. 3 RGebStV). Die Finanzierung des öffentlichrechtlichen Rundfunks auf der Grundlage des Gebührenaufkommens soll eine weitgehende Abkoppelung vom ökonomischen Markt bewirken und dadurch sichern, dass sich das Programm an publizistischen Zielen, insbesondere an dem der Vielfalt, orientiert, und zwar unabhängig von Einschaltquoten und Werbeaufträgen (vgl. BVerfGE 90, 60 <90>).

Allerdings sind auch andere Finanzierungsquellen neben der Gebührenfinanzierung von Verfassungs wegen nicht ausgeschlossen (vgl. BVerfGE 83, 238 <303 f.>). Das gilt grundsätzlich auch für Einnahmen aus Werbung oder Sponsoring. Doch dürfen sie wegen der mit ihnen verbundenen vielfaltverengenden Wirkung die Gebührenfinanzierung nicht in den Hintergrund drängen (vgl. BVerfGE 83, 238 <311>; 87, 181 <199>; 90, 60 <91>). Auch bedarf der fortwährenden Überprüfung, wie weit die mit der teilweisen Finanzierung über Werbung und Sponsoring verbundene Erwartung, sie könne die Unabhängigkeit des öffentlichrechtlichen Rundfunks gegenüber dem Staat stärken (vgl. BVerfGE 83, 238 <290 f.>; 90, 60 <91>), die Nutzung dieser Finanzierungsarten angesichts der mit ihr verbundenen Risiken einer Rücksichtnahme auf die Interessen der Werbewirtschaft, einer zunehmenden Ausrichtung des Programms auf Massenattraktivität sowie einer Erosion der Identifizierbarkeit öffentlichrechtlicher Programme weiterhin rechtfertigen kann. Der Gesetzgeber hat Vorsorge dafür zu treffen, dass der öffentlichrechtliche Rundfunk seine Funktion unbeeinflusst von jeglicher Indienstnahme für außerpublizistische Zwecke, seien sie politischer oder ökonomischer Natur, erfüllen kann (vgl. BVerfGE 90, 60 <88>; 97, 228 <266 f.>).

II.

Die Festsetzung der Rundfunkgebühr muss frei von medienpolitischen Zwecksetzungen erfolgen. Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 22. Februar 1994 (BVerfGE 90, 60 <93 ff., 101 ff.>) Grundsätze aufgestellt, die weiter Bestand haben.

1. Danach hat der Gesetzgeber durch materielle, prozedurale und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass die Gebührenfestsetzung die Rundfunkfreiheit nicht gefährdet und dazu beiträgt, dass die Rundfunkanstalten durch eine bedarfsgerechte Finanzierung ihren Funktionsauftrag erfüllen können.

   a) Der Grundsatz der Trennung zwischen der allgemeinen Rundfunkgesetzgebung und der Festsetzung der Rundfunkgebühr (vgl. BVerfGE 90, 60 <93 ff.>) soll Risiken einer mittelbaren Einflussnahme auf die Wahrnehmung des Programmauftrags ausschließen und damit die Programmfreiheit der Rundfunkanstalten sichern. Da Programmentscheidungen finanzielle Voraussetzungen und Finanzentscheidungen programmliche Konsequenzen haben (vgl. BVerfGE 90, 60 <102>), kann über Entscheidungen zur Finanzausstattung auf indirekte Weise Einfluss auf die Erfüllung des Rundfunkauftrags genommen werden. Ohne gegenläufige Vorkehrungen könnte beispielsweise mit der Gebührenentscheidung das Ziel verfolgt werden, die Konkurrenzfähigkeit des öffentlichrechtlichen Rundfunks im Verhältnis zum privatwirtschaftlichen Rundfunk zu verringern oder auf die Art der Programmgestaltung oder gar auf den Inhalt einzelner Programme Einfluss zu nehmen (dazu vgl. BVerfGE 74, 297 <342>). Eine solche Einflussnahme darf mit der Gebührenentscheidung jedoch nicht verbunden werden.

b) Für die Gebührenfestsetzung sind die Grundsätze der Programmneutralität und der Programmakzessorietät maßgeblich. Dies bedeutet allerdings nicht, dass dem Gesetzgeber im Übrigen medienpolitische oder programmleitende Entscheidungen als solche versagt sind. Sein medienpolitischer Gestaltungsspielraum (siehe oben C I 1) bleibt erhalten. Zu dessen Ausfüllung ist er aber auf die allgemeine Rundfunkgesetzgebung verwiesen. Insbesondere darf eine Entscheidung über Zeitpunkt, Umfang oder Geltungsdauer der Gebührenfestsetzung nicht zu Zwecken der Programmlenkung oder der Medienpolitik, namentlich im dualen System, benutzt werden (vgl. BVerfGE 90, 60 <93 f.>).

c) Der Gesetzgeber kann die Funktion des öffentlichrechtlichen Rundfunks in abstrakter Weise festlegen und damit auch den Finanzbedarf umgrenzen (vgl. BVerfGE 90, 60 <95>). Der Genauigkeit dieser gesetzgeberischen Vorgaben sind allerdings durch die Programmfreiheit der Rundfunkanstalten Grenzen gesetzt. In der Art und Weise, wie die Rundfunkanstalten ihren gesetzlichen Funktionsauftrag erfüllen, sind sie frei. Die Bestimmung dessen, was die verfassungsrechtlich vorgegebene und gesetzlich näher umschriebene Funktion aus publizistischer Sicht erfordert, steht ihnen aufgrund der Gewährleistung des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG zu (vgl. BVerfGE 90, 60 <91>).

Die staatlichen Vorgaben dürfen, unabhängig davon, ob dies überhaupt praktisch möglich wäre, bereits von Grundrechts wegen nicht so detailgenau sein, dass sich daraus die Rundfunkgebühr dem Betrag nach ableiten ließe. Weder kann genau bestimmt werden, welches Programm und welchen Programmumfang die Erfüllung der Funktion des öffentlichrechtlichen Rundfunks erfordert, noch ist exakt im Voraus festzustellen, welcher Mittel es zur Finanzierung der erforderlichen Programme bedarf. Exakte Maßstäbe für die Berechnung der erforderlichen Mittel würden überdies eine Festlegung der Art und Weise der Funktionserfüllung voraussetzen, die nicht mehr Gebrauch einer Freiheit, sondern Vollzug eines vorgegebenen Programms wäre. Dies stünde im Widerspruch zu der Freiheitsgarantie des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG (vgl. BVerfGE 90, 60 <95>).

2. Das Gebot der Trennung der medienpolitischen Konkretisierung des Rundfunkauftrags einerseits und der Gebührenfestsetzung andererseits ist nicht bereits aus sich heraus hinreichend effektiv. Es bedarf insbesondere der prozeduralen Absicherung (vgl. BVerfGE 90, 60 <94 ff.>).

a) Sachfremde Einflüsse auf Gebührenentscheidungen lassen sich in der Regel weder aufdecken noch am Entscheidungsergebnis ablesen und können auch nachträglich praktisch nicht mehr korrigiert werden. Um sie zu verhindern, ist an den Gefahrenquellen anzusetzen und bereits im Vorfeld die Möglichkeit rechtswidriger Kompetenzwahrnehmungen so weit wie möglich auszuschließen (vgl. BVerfGE 90, 60 <96>). Das Verfahren der Gebührenfestsetzung genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen, wenn es den Rundfunkanstalten unter Wahrung ihrer Programmautonomie die zur Erfüllung des Rundfunkauftrags erforderlichen finanziellen Mittel sichert und Einflussnahmen des Staates auf die Programmgestaltung der Rundfunkanstalten wirksam ausschließt.

b) Dem wird ein gestuftes und kooperatives Verfahren der Bedarfsfeststellung am ehesten gerecht, das der Eigenart der jeweiligen Teilschritte entspricht und die Möglichkeiten politischer Einflussnahme begrenzt (vgl. BVerfGE 90, 60 <102>).

aa) Die erste Stufe eines solchen Verfahrens bildet die Bedarfsanmeldung der Rundfunkanstalten selbst. Da die Bestimmung dessen, was der Rundfunkauftrag in programmlicher Hinsicht im Einzelnen erfordert, grundsätzlich deren Sache ist, dürfen die Rundfunkanstalten in dem Verfahren nicht auf eine passive Rolle beschränkt werden. Es muss vielmehr gesichert sein, dass die auf ihren Programmentscheidungen basierenden Bedarfskonkretisierungen die Grundlage der Bedarfsermittlung und der ihr folgenden Gebührenfestsetzung bilden (vgl. BVerfGE 90, 60 <102>).

bb) Da bei der Rundfunkgebühr das Korrektiv des Marktpreises ausfällt, ist auf einer zweiten Verfahrensstufe im Interesse der mit der Gebühr belasteten Teilnehmer eine externe Kontrolle der Bedarfsanmeldungen erforderlich. Denn die Anstalten bieten aufgrund ihres, jeder Institution eigenen, Selbstbehauptungs- und Ausweitungsinteresses keine hinreichende Gewähr dafür, dass sie sich bei der Anforderung der finanziellen Mittel im Rahmen des Funktionsnotwendigen halten (vgl. BVerfGE 87, 181 <200 ff.>).

Diese Kontrolle darf sich allerdings nicht auf die Vernünftigkeit oder Zweckmäßigkeit der jeweiligen Programmentscheidungen der Rundfunkanstalten beziehen, sondern allein darauf, ob sie sich im Rahmen des rechtlich umgrenzten Rundfunkauftrags halten und ob der aus den Programmentscheidungen abgeleitete Finanzbedarf zutreffend und im Einklang mit den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ermittelt worden ist. Bei dieser Kontrolle handelt es sich nicht um eine politische, sondern um eine fachliche Aufgabe (vgl. BVerfGE 90, 60 <102 f.>). Dem fachlichen Charakter dieser Prüfungs- und Ermittlungsaufgabe entspricht die Übertragung an ein sachverständig zusammengesetztes Gremium.

cc) Die abschließende Gebührenentscheidung als dritte Stufe des Verfahrens ist auf der Grundlage der überprüften und gegebenenfalls korrigierten Bedarfsanmeldungen der Rundfunkanstalten zu treffen. Wer sie vornimmt und wie dies geschieht, ist wiederum Sache gesetzlicher Regelung. Von Verfassungs wegen muss allerdings sichergestellt sein, dass Programmneutralität und Programmakzessorietät der Gebührenentscheidung gewahrt bleiben.

Das schließt Abweichungen von der Bedarfsfeststellung nicht aus. Doch kommen dafür nur Gründe in Betracht, die vor der Rundfunkfreiheit Bestand haben. Programmliche und medienpolitische Zwecke scheiden, wie dargelegt, in diesem Zusammenhang aus. Die Abweichungsgründe werden sich daher im Wesentlichen in Gesichtspunkten des Informationszugangs und der angemessenen Belastung der Rundfunkteilnehmer erschöpfen (vgl. BVerfGE 90, 60 <103 f.>).

dd) Die daraus folgende Begrenzung lässt sich nur dann wirksam sichern, wenn für solche Abweichungen nachprüfbare Gründe angegeben werden. Andernfalls wäre eine Kontrolle, ob der Staat seine Finanzgewährleistungspflicht aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG erfüllt hat, nicht möglich und es könnte nicht gelingen, in Gebührenentscheidungen versteckte Eingriffe in die Programmautonomie abzuwehren (vgl. BVerfGE 90, 60 <104>).

c) Wie das Verfahren der Gebührenfestsetzung im Rahmen dieser grundrechtlichen Vorgaben im Einzelnen ausgestaltet wird, ist Sache gesetzgeberischer Entscheidung (vgl. BVerfGE 90, 60

<101 f., 104 f.>). So spricht etwa aus verfassungsrechtlicher Sicht nichts gegen die Verwendung indexgestützter Berechnungsmethoden zur Berücksichtigung der allgemeinen und der rundfunkspezifischen Kostenentwicklung (vgl. BVerfGE 90, 60 <103>; vgl. zu dem so genannten indexgesteuerten integrierten Verfahren der KEF <IIVF>: KEF, 14. Bericht, Anlage 1). Auch einer weiterreichenden Umstrukturierung des Verfahrens im Sinne einer Vollindexierung, wie sie in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union seit langem praktiziert wird (vgl. Nickel, ZUM 2006, S. 737 ff. <739 f.>), stehen von Verfassungs wegen grundsätzlich keine Hindernisse entgegen, zumal ein derartiges Vorgehen in besonderem Maße geeignet ist, das Gebührenfestsetzungsverfahren gegen sachfremde Einflüsse abzuschirmen.

III.

Die staatsvertraglichen Regelungen über das Verfahren der Gebührenfestsetzung, auf denen die angegriffene Gebührenentscheidung beruht, sind mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen vereinbar. Mit dem dreistufigen Verfahren aus Bedarfsanmeldung der Rundfunkanstalten, Prüfung der Anmeldung und Bedarfsfeststellung durch das politisch unabhängige Fachgremium der KEF und abschließender Festsetzung der Gebühr durch den Rundfunkgesetzgeber ist den beschriebenen verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt.

Auch die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Unabhängigkeit der KEF sind gewahrt. § 4 RFinStV genügt den Maßgaben der rundfunk- und politikfreien Zusammensetzung des Gremiums (vgl. BVerfGE 90, 60 <103>). Die Mitglieder der KEF sind in ihrer Aufgabenerfüllung an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden (§ 2 Satz 2 RFinStV). Sie werden von den Ministerpräsidenten jeweils für fünf Jahre berufen; Wiederberufung ist zulässig (§ 4 Abs. 5 Satz 1 RFinStV). Die Regelung des § 4 Abs. 5 Satz 2 RFinStV, wonach die Berufung aus wichtigem Grund seitens der Länder widerrufen werden kann, widerspricht nicht verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsanforderungen, da sie einer konkretisierenden Auslegung, die der verfassungsrechtlich gesicherten Unabhängigkeit der Mitglieder Rechnung zu tragen hat, zugänglich ist. Für die Trennung zwischen der Definition des Rundfunkauftrags und der Gebührenentscheidung ist auf der Ebene der gesetzlichen Regelungen selbst dadurch hinreichend Vorsorge getragen, dass die Aufgabe der KEF gemäß § 14 Abs. 1 RStV, § 3 Abs. 1 Satz 1 RFinStV darin besteht, den von den Rundfunkanstalten angemeldeten Finanzbedarf fachlich zu überprüfen. Die Bedarfsbeurteilung der KEF gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 RFinStV bildet die Grundlage für die Gebührenfestsetzung; Abweichungen davon sind mit den Rundfunkanstalten unter Einbeziehung der KEF zu erörtern (§ 7 Abs. 2 Satz 2 RFinStV) und zu begründen (§ 7 Abs. 1 Satz 3 RFinStV).

IV.

Trifft der Gesetzgeber die Gebührenentscheidung selbst, wie in § 14 Abs. 4 RStV, § 7 Abs. 2 Satz 1 RFinStV vorgesehen, muss bei der Bestimmung der Reichweite seiner Abweichungsbefugnisse dem mit seiner verfassungsrechtlichen Stellung verbundenen Gestaltungsraum – namentlich im Hinblick auf das Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 GG) – Rechnung getragen werden, ohne dass dadurch der gebotene prozedurale Grundrechtsschutz leer laufen darf.

1. Ist dem Gesetzgeber die abschließende Entscheidung über die Festsetzung der Gebührenhöhe vorbehalten, übernimmt er politische Verantwortung für die Gebührenhöhe. Damit kann er auch

zur Sicherung der Akzeptanz der Entscheidung bei den Bürgern beitragen, und zwar insbesondere dadurch, dass er die Interessen der Gebührenzahler in seine Entscheidung einbezieht.

Die Orientierung an diesen Interessen hat das Bundesverfassungsgericht verfassungsrechtlich nicht beanstandet und ausgeführt, dass sich die zulässigen Gründe zur Abweichung des Gesetzgebers von dem Gebührenvorschlag der KEF im Wesentlichen in den beiden Gesichtspunkten des Informationszugangs und der angemessenen Belastung für die Gebührenzahler erschöpfen werden (vgl. BVerfGE 90, 60 <104>). Die weitere Forderung, dass für die Abweichung nachprüfbare Gründe gegeben werden müssen, setzt gerade voraus, dass der Gesetzgeber einen Raum eigenständiger Gestaltung vorfindet. Allerdings darf er diesen nur zur Verwirklichung von Zielen einsetzen, die vor der Rundfunkfreiheit Bestand haben, und er ist insbesondere gehindert, ihn zur Verfolgung medienpolitischer Zwecke zu nutzen.

Die Aussage des Gebührenurteils, bei der Gebührenentscheidung handele es sich um eine „gebundene" Entscheidung (vgl. BVerfGE 90, 60 <95, 104>), steht dem nicht entgegen. Sie meint keine Bindung, wie sie das Verwaltungsrecht bei Entscheidungen von Behörden kennt, denen kein Ermessen eingeräumt ist. Die Formulierung verdeutlicht vielmehr, dass der Gesetzgeber eingebunden in die im Gebührenurteil näher konkretisierten verfassungsrechtlichen Grenzen bleibt.

Die im Gebührenurteil genannten Abweichungsgründe der Sicherung des Informationszugangs und der Angemessenheit der Belastung der Gebührenzahler beschränken sich danach entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer nicht auf eine bloße Missbrauchskontrolle, sondern ermöglichen eine Korrektur mit dem Ziel der Berücksichtigung der erwähnten Belange der Gebührenzahler. Sie sind zudem nicht abschließend gemeint, wenn sie sich auch mit Rücksicht auf die vom Gesetzgeber bei der Gebührenentscheidung zu beachtenden Grundsätze der Programmneutralität und Programmakzessorietät regelmäßig darin erschöpfen werden.

Werden die Gebührenzahler durch die Höhe der Gebühr unangemessen belastet oder versperrt sie ihnen den Informationszugang, ist der Ausgleich zwischen den Interessen der Bürger und dem Recht der Anstalten zur autonomen Entscheidung über das Rundfunkprogramm im Rahmen des gesetzlichen Funktionsauftrags und auf eine darauf abgestimmte Finanzierung misslungen. Dies zu erkennen und zu korrigieren ist Aufgabe des Gesetzgebers, wenn und soweit er sich die Letztentscheidung vorbehalten hat.

2. Durch die Korrekturmöglichkeit darf die Gebührenentscheidung allerdings nicht zu einer rein politischen Entscheidung der Regierungschefs und der Parlamente der Länder – gewissermaßen zu einer nach Zeitpunkt und Umfang freien Gebührenfestsetzung – werden (vgl. BVerfGE 90, 60 <98>). Das Erfordernis, die im Interesse der Rundfunknutzer liegende Funktionsfähigkeit des öffentlichrechtlichen Rundfunks zu wahren, darf durch die Gebührenentscheidung ebenso wenig in Frage gestellt werden, wie das Verbot, mit der Gebührenentscheidung medienpolitische Zwecke zu verfolgen. Die Abweichungsbefugnis insbesondere unter dem Gesichtspunkt der angemessenen Belastung der Gebührenzahler und ihres Informationszugangs ermächtigt daher zur abwägenden Berücksichtigung gerade auch der wirtschaftlichen Interessen der Gebührenzahler. Außerhalb des Rundfunks liegende Faktoren wie die allgemeine wirtschaftliche Lage, die Einkommensentwick-

lung oder sonstige Abgabenbelastungen der Bürger darf der Gebührengesetzgeber im Rahmen der Abweichungsbefugnis berücksichtigen, soweit sie sich auf die finanzielle Belastung der Gebührenzahler auswirken oder deren Zugang zur Information durch Rundfunk gefährden.

3. Der fachlich ermittelte Finanzbedarf muss die Grundlage für die Festsetzung der Gebührenhöhe bleiben. Der Bedarfsfeststellung ist ein entsprechendes Gewicht beizumessen, das über das einer bloßen Entscheidungshilfe hinausreicht (vgl. – zur Verfassungswidrigkeit der andersartigen früheren Rechtslage – BVerfGE 90, 60 <98, 100>). Dem dient es auch, dass die beabsichtigten Abweichungen durch die Rundfunkkommission der Länder mit den Rundfunkanstalten unter Einbeziehung der KEF zu erörtern sind (§ 7 Abs. 2 Satz 2 RFinStV).

   Der Grundsatz bedarfsgerechter Finanzierung wird allerdings von vornherein nicht in Frage gestellt, wenn es sich bei einer Abweichung von der Bedarfsfeststellung der KEF um die Korrektur eines offensichtlichen Fehlers bei der Feststellung des Bedarfs handelt oder wenn sich seit dem Gebührenvorschlag die der Bedarfsberechnung zugrunde gelegten Verhältnisse wesentlich verändert haben und die Abweichung diesem Befund Rechnung trägt. Aber auch dann muss der prozedurale Schutz der Rundfunkfreiheit gewahrt sein. Die in § 7 Abs. 2 Satz 2 RFinStV grundsätzlich vor jedweder Abweichung vorgesehene Erörterung muss es den Rundfunkanstalten und der KEF vor bedarfsbezogenen Abweichungen ermöglichen, Kenntnis von dem Abweichungsanlass zu erlangen und die Bedarfsberechnung sowie die ihr zugrunde gelegten Annahmen zu überprüfen und gegebenenfalls unter Vermeidung der Fehler beziehungsweise unter Beachtung zwischenzeitlicher Änderungen selbst zu korrigieren. Der weiteren Entscheidung des Gesetzgebers über die Gebührenfestsetzung und dabei gegebenenfalls auch über die Abweichung vom Gebührenvorschlag aus anderen als bedarfsbezogenen Gründen ist eine derart korrigierte Bedarfsberechnung zugrunde zu legen.

4. Für eine Abweichung vom Gebührenvorschlag der KEF müssen nachprüfbare Gründe angegeben werden (§ 7 Abs. 2 Satz 3 RFinStV; vgl. BVerfGE 90, 60 <104>).

   a) Der Gesetzgeber hat die seine Abweichung rechtfertigenden Tatsachenannahmen nachvollziehbar zu benennen und seine daran anknüpfende Bewertung offen zu legen. So muss etwa erkennbar sein, inwiefern die vorgesehene Gebühr ihrer Höhe nach die Rundfunkzahler unangemessen belastet oder die Belastung die Bürger in nennenswerter Zahl davon abhalten wird, das Programmangebot zu nutzen, und dass die vom Gesetzgeber abweichend festgesetzte Gebühr dem Rechnung trägt. Beansprucht der Gesetzgeber, auch die fachliche Bedarfsfeststellung als solche zu korrigieren (siehe oben C IV 3), muss die Begründung nachvollziehbar machen, dass die Gebührenentscheidung auch nach dieser Korrektur auf einer fachlich abgesicherten und transparenten Bedarfseinschätzung gründet. Dem Charakter der Gebührenentscheidung als Parlamentsgesetz entsprechend, die Ausdruck der politischen Verantwortung von Landesregierungen und Landtagen ist, dürfen allerdings keine überzogenen Anforderungen an Detailgenauigkeit und Substantiiertheit der Begründung gestellt werden.

   b) Der Rundfunkgesetzgeber kann sich entgegen der Auffassung der Landesregierungen der grundrechtlich verankerten Begründungspflicht nicht unter Berufung auf die Schwierigkeiten

entziehen, über den Inhalt einer solchen Begründung im Vorfeld zwischen allen Landesregierungen eine staatsvertragliche Einigung herbeiführen zu müssen. Den Landesgesetzgebern steht es verfassungsrechtlich frei, die Gebührenentscheidung durch Rechtsverordnung treffen zu lassen oder eine Mehrheitsentscheidung zu ermöglichen (vgl. BVerfGE 90, 60 <104>*). Machen sie hiervon keinen Gebrauch, weil sie die politische Verantwortung für die Festsetzung der konkreten Gebührenhöhe weiterhin selbst sowie als Ländergesamtheit tragen wollen, so müssen sie sich den grundrechtlich fundierten Begründungsanforderungen auch unter den dadurch erschwerten Bedingungen stellen.

V.

Die angegriffene Gebührenfestsetzung ist nach diesen Maßstäben mit der Rundfunkfreiheit der Beschwerdeführer nicht vereinbar.

Die Gebühr wurde zum 1. April 2005 von bis dahin 16,15 Euro um 88 Cent auf 17,03 Euro erhöht. Von dem Erhöhungsbetrag sollten sieben Cent die zeitliche Verzögerung der Erhöhung ausgleichen, so dass die Gebühr, vom 1. Januar 2005 an gerechnet, um 81 Cent auf 16,96 Euro erhöht wurde. Der Gesetzgeber wich danach in Höhe von 28 Cent von der Bedarfsfeststellung der KEF ab, die ihrerseits schon die Bedarfsanmeldungen der Rundfunkanstalten nach unten korrigiert hatte. Die vom Gesetzgeber vorgenommene Abweichung wird über den Zeitraum von vier Jahren voraussichtlich zu einer Verringerung der Erlöse der Rundfunkanstalten aus der Gebührenerhöhung um rd. 440 Millionen Euro führen.

Für diese Abweichung fehlt es insgesamt an einer verfassungsrechtlich tragfähigen Rechtfertigung. Die Gründe, auf die sich der Gesetzgeber in der staatsvertraglichen Begründung beruft, haben teilweise bereits als solche vor der Rundfunkfreiheit keinen Bestand. In anderen Teilen sind sie nicht hinreichend nachvollziehbar oder gehen sogar von offensichtlich falschen Annahmen aus. Soweit die Abweichung auf veränderten Bedarfsannahmen beruht, ist der KEF zudem keine Möglichkeit einer Prüfung und gegebenenfalls Neuberechnung des Bedarfs eingeräumt worden.

1. Für die verfassungsrechtliche Prüfung ist vorliegend die staatsvertragliche Begründung maßgeblich, die der Gesetzgeber den angegriffenen Zustimmungsgesetzen und Zustimmungsbeschlüssen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RFinStV beigegeben hat. Die Landesregierungen haben im Verfassungsbeschwerdeverfahren nachvollziehbar ausgeführt, die gemeinsame amtliche, wortgleich in den Landtagsdrucksachen niedergelegte Begründung sei angesichts der vielschichtigen Motivationen der Beteiligten der einzig verlässliche Anhaltspunkt für den Willen der Ländergesamtheit.

2. Die danach maßgeblichen, in der staatsvertraglichen Begründung zu Art. 6 Nr. 4 Buchstaben a bis d 8. RÄndStV aufgeführten Erwägungen genügen den aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG folgenden Anforderungen an eine Abweichung von der Bedarfsfeststellung nicht in jeder Hinsicht. Der Rundfunkgesetzgeber hat nicht nachprüfbar dargelegt, dass diese Gründe vorliegend eine solche Abweichung rechtfertigen. Auch trifft die Begründung nicht immer sachlich zu.

   a) Der Rundfunkgesetzgeber hat die Abweichung von der Bedarfsfeststellung unter Buchstabe a der Begründung zu Art. 6 Nr. 4 8. RÄndStV wie folgt begründet:

Die nunmehr von der KEF vorgelegte Gebührenempfehlung fällt in das Umfeld einer deutlich angespannten wirtschaftlichen Lage, die große Herausforderungen und finanzielle Einschränkungen für alle Teile der Bevölkerung mit sich bringt. Zusätzliche Belastungen aus dem öffentlichen und damit aus dem öffentlich-rechtlichen Bereich haben daher die Angemessenheit dieser Belastungen für die Gebührenzahler jenseits reiner Bedarfskalkulationen zu berücksichtigen.

Damit ist ein grundsätzlich zulässiger Abweichungsgesichtspunkt benannt. Die Landesgesetzgeber sind befugt, von der Bedarfsfeststellung durch die KEF abzuweichen, um die Angemessenheit der finanziellen Belastung der Gebührenzahler jenseits der Bedarfskalkulation der KEF zu wahren und damit auch die Akzeptanz der Gebührenentscheidung bei den Betroffenen zu erleichtern. Dabei dürfen sie die allgemeine Wirtschaftslage und dadurch bedingte finanzielle Einschränkungen für die Bevölkerung berücksichtigen, wenn und soweit diese sich auf die finanzielle Belastung der Rundfunkteilnehmer auswirken. Wollen sie das, müssen sie aufgrund hinreichend nachprüfbarer Tatsachen darlegen, dass die von der KEF ermittelte Gebühr wegen der in Bezug genommenen besonderen Rahmenbedingungen zu einer unangemessenen Belastung für die Gebührenzahler führen würde. Diese tatsächlichen Ausführungen könnten etwa auf die Entwicklung der Realeinkommen oder der gesamten Abgabenbelastung der Rundfunkteilnehmer und des Anteils der Rundfunkgebühr an ihnen oder auch auf die Notwendigkeit generell durchzuführender Einsparungen in den öffentlichen Haushalten bezogen sein.

Vorliegend hat der Gesetzgeber sich lediglich auf die Wiedergabe des für die Abweichung maßgeblichen Maßstabs beschränkt (Satz 1) und allgemein auf die angespannte wirtschaftliche Lage im Jahre 2004 verwiesen, die große Herausforderungen und finanzielle Einschränkungen für alle Teile der Bevölkerung mit sich bringe. Da er jedoch allein darauf die Abweichung vom Gebührenvorschlag der KEF gar nicht stützen wollte, wie die weiteren in den Buchstaben b bis d der Begründung zu Art. 6 Nr. 4 8. RÄndStV angeführten Gründe zeigen, ist es letztlich unerheblich, wie weit der unter Buchstabe a der Begründung zu Art. 6 Nr. 4 8. RÄndStV herangezogene Abweichungsgrund für sich allein tragfähig und hinreichend nachvollziehbar dargelegt worden ist. Denn diese weiteren Gründe genügen ihrerseits den Anforderungen an eine Abweichung von der Bedarfsfeststellung nicht, so dass die Begründung für die Gebührenabweichung die Entscheidung der Landesgesetzgeber insgesamt nicht trägt (unten VI 1).

b) In Buchstabe b der Begründung zu Art. 6 Nr. 4 8. RÄndStV hat der Gesetzgeber die Abweichung von der Bedarfsfeststellung der KEF mit zusätzlichen Einsparpotentialen begründet:

In die Angemessenheit einer zusätzlichen Belastung des Gebührenzahlers ist ferner einzubeziehen, dass die KEF selbst in ihrem 14. Bericht auf vorhandene Einsparpotenziale hinweist, die noch nicht hinreichend erschlossen sind. Darüber hinaus haben die Rundfunkanstalten mit der Vorlage von Selbstverpflichtungen deutlich gemacht, dass sie entschlossen sind, durch strukturelle und sonstige Maßnahmen jenseits der KEF-Vorgaben solche Einsparpotenziale nutzbar zu machen. In diesem Zusammenhang wird auf den Personalbereich verwiesen, zu dem teilweise

Veränderungen eingebracht werden, die im 14. KEF-Bericht noch keine Berücksichtigung haben finden können.

Eine Gebührenerhöhung müsste verweigert werden, wenn sie dadurch vermieden werden könnte, dass die Rundfunkanstalten ihren Programmauftrag ungeschmälert, aber auf wirtschaftlichere Weise erfüllen. Dies ist eine Frage der Erforderlichkeit des Gebührenaufkommens zur Funktionserfüllung. Ergeben sich entsprechende Einsparpotentiale erst in einer Zeit nach der Bedarfsfeststellung der KEF, müssen sie in eine erneute Bedarfsüberprüfung einbezogen werden (siehe oben IV 3).

Es kann dahinstehen, ob die gegebene Begründung den prozeduralen Anforderungen genügt, jedenfalls ist der Gesetzgeber den Begründungsanforderungen in inhaltlicher Hinsicht nicht gerecht geworden.

Die Begründung steht im offensichtlichen Widerspruch zu den Ausführungen der KEF und der Rundfunkanstalten, ohne dass ersichtlich wird, warum diese unzutreffend sein sollen.

aa) Der Gesetzgeber verweist zunächst darauf, dass die KEF selbst auf vorhandene Einsparpotentiale hinweise, die noch nicht hinreichend erschlossen seien. Dieser generelle Verweis auf angeblich von der KEF selbst angenommene, aber nicht näher spezifizierte Einsparpotentiale genügt den Anforderungen an eine Abweichung nicht, da die KEF die aus ihrer Sicht bei den Rundfunkanstalten noch bestehenden Einsparpotentiale in ihrem 14. Bericht abschließend quantifiziert hat. Sie hat diese in ihrer Bedarfsfeststellung berücksichtigt, indem sie 0,5 % des Bestandsaufwands als zusätzliches Potential der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in Abzug gebracht hat (vgl. 14. Bericht der KEF, Tz. 429 ff. <431>). Die KEF hat dementsprechend sowohl in ihrem 15. Bericht (dort Tz. 209) als auch in ihrer Stellungnahme zu den Verfassungsbeschwerden darauf hingewiesen, dass sich die von ihr im 14. Bericht erwähnten zusätzlichen Einsparpotentiale in den 0,5 % des Bestandsaufwands erschöpften, die sie schon bei der dortigen Bedarfsfeststellung berücksichtigt habe. Über die dort getroffene Bedarfsfeststellung hinausreichende, noch nicht „hinreichend erschlossene“ Sparpotentiale haben danach nicht existiert.

bb) Darüber hinaus beruft sich der Gesetzgeber auf die nach der Bedarfsfeststellung von den Rundfunkanstalten vorgelegten Selbstverpflichtungen, aus denen Einsparpotentiale „jenseits der KEF-Vorgaben“ deutlich würden. Er verweist in diesem Zusammenhang auf den Personalbereich, zu dem teilweise Veränderungen eingebracht würden, die im 14. KEF-Bericht noch keine Berücksichtigung hätten finden können.

Selbstverpflichtungen der Rundfunkanstalten stellen ein mit der Rundfunkfreiheit grundsätzlich zu vereinbarendes Mittel der kooperativen Konkretisierung dessen dar, was nach Auffassung der Rundfunkanstalten zur Erfüllung des Funktionsauftrags im Einzelnen erforderlich ist. Sie können dazu beitragen, die funktionsgemäße Finanzausstattung unter Wahrung der Programmautonomie zu sichern. Vorliegend können sie aber nur dann Grundlage einer Abweichung von dem Gebührenvorschlag werden, wenn die Einsparungen über die von der KEF

schon berücksichtigten Einsparpotentiale hinausgehen. Das aber ist der Begründung nicht zu entnehmen.

Die Begründung wird insoweit weder durch den pauschalen Hinweis des Gesetzgebers auf „den Personalbereich" hinreichend plausibel, noch dann, wenn der Inhalt der Zusammenfassung der Selbstverpflichtungserklärungen selbst mit herangezogen wird, die dem Staatsvertrag als Anlagen beigegeben sind. Diesen Zusammenfassungen der „strukturellen Selbstbindungen" der ARD und des ZDF (Anlagen A und B) sind ausdrückliche Erklärungen vorangestellt, nach denen die jeweiligen Einsparmaßnahmen bereits deshalb erforderlich sind, weil der KEF-Vorschlag um rd. 40 % (ARD) oder um rd. 43 % (ZDF) hinter den Bedarfsanmeldungen der Anstalten zurückgeblieben ist. Dass diese Erklärungen falsch sind oder eine sachwidrige nachträgliche Umdeutung der im Vorfeld der Gebührenfestsetzung abgegebenen Selbstbindungserklärungen beinhalten, ist nicht ersichtlich (vgl. auch die Bezugnahme hierauf im 15. KEF-Bericht, Tz. 209, a.E.), so dass insoweit maßgeblich auf die zuletzt von den Anstalten gegebene und in die Anlagen des Staatsvertrags selbst aufgenommene Deutung der Selbstbindungen abzustellen ist. Die entsprechenden Selbstverpflichtungen können eine Abweichung von dem KEF-Vorschlag bereits deshalb nicht rechtfertigen, weil ihnen ein über die KEF-Vorgaben hinausreichender Erklärungsgehalt nicht zukommt. Will der Gesetzgeber sie dennoch zum Anlass einer abweichenden Gebührenfestsetzung nehmen, muss – um Missbräuche zu vermeiden – erkennbar sein, worin die weiteren Einsparpotentiale bestehen sollen.

c) Der Gebührengesetzgeber hat zusätzlich auf Einsparpotenziale aus veränderten staatsvertraglichen Rahmenbedingungen verwiesen (Buchstabe c der Begründung zu Art. 6 Nr. 4 8. RÄndStV):

Solche, erst nach dem 14. KEF-Bericht auftretende Einsparpotenziale ergeben sich weiterhin aus veränderten staatsvertraglichen Rahmenbedingungen. So ist es in die Entscheidung der Rundfunkanstalten gestellt, unter Wahrung der Möglichkeit auf DVB-T umzustellen, die analoge terrestrische Fernsehversorgung einzustellen, wenn die Versorgung über einen anderen Übertragungsweg gewährleistet ist. Zusätzlich werden mit der Novellierung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages einschließlich der Vereinfachung des Gebührenbefreiungsrechts die Rundfunkgebühr entlastende Maßnahmen vorgenommen.

Der Gesetzgeber verweist hier zum einen auf Einsparpotentiale aus der Umstellung auf Digitalfernsehen, zum anderen auf erwartete Mehreinnahmen aus Änderungen des Gebührenbefreiungsrechts. Solche Einsparpotentiale beeinflussen die Erforderlichkeit einer Gebührenerhöhung und sind deswegen bedarfsbezogen. Einen Anlass für eine Abweichung aus anderen Gründen, etwa der bedarfsunabhängigen Sicherung der Angemessenheit der Belastung der Gebührenzahler, schaffen sie nicht.

aa) In den beiden erwähnten Bereichen sind die maßgeblichen staatsvertraglichen Vorschriften erst durch den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag selbst geschaffen worden. Ihre Auswirkungen konnten deshalb nicht Gegenstand der Bedarfsfeststellung der KEF in ihrem 14. Bericht sein. So haben die Landesregierungen im Hinblick auf die Umstellung auf Digital-

fernsehen selbst ausgeführt, die KEF habe die dadurch eintretenden Einsparungen in ihrem 14. Bericht noch nicht berücksichtigen können, weil die insoweit maßgebliche Ermächtigung der Beschwerdeführer in § 52a Abs. 2 Satz 3 RStV erst durch den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag geschaffen worden sei. In einer solchen Situation kann Anlass für eine Korrektur der Bedarfsfeststellung bestehen. Dies bedürfte allerdings der Erörterung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 RFinStV und einer Neuberechnung des Bedarfs. Die KEF ist zwar von der beabsichtigten Abweichung unterrichtet worden, hat sich aber mangels einer „begründeten Vorlage" nicht in der Lage gesehen, dazu näher Stellung zu nehmen (Schreiben des Vorsitzenden der KEF vom 23. September 2004 an den Vorsitzenden der Rundfunkkommission). Sie ist deswegen auch der Auffassung, es habe keine Erörterung im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 2 RFinStV stattgefunden (vgl. das Schreiben der KEF vom 30. September 2004, abgedruckt im 15. KEF-Bericht, Bd. 1, Anlage 5). Zu einer Neuberechnung des Bedarfs ist es jedenfalls nicht gekommen.

bb) Abgesehen davon ist nicht erkennbar, dass für eine Neuberechnung ein hinreichender Anlass bestand.

(1) Soweit die Staatvertragsbegründung auf der Einschätzung beruht, die vorgenommenen Änderungen des Gebührenrechts führten zu Einsparungen, ist nicht nachvollziehbar, auf welcher fachlichen Grundlage diese Bewertung erfolgt ist. Jedenfalls ist die KEF schon wenig später – in ihrem 15. Bericht – zu einer gegenteiligen fachlichen Beurteilung gelangt. Sie ging dort davon aus, dass die Änderungen statt zu Mehrerträgen von rd. 20 Millionen Euro voraussichtlich zu Mindereinnahmen sowie Zusatzkosten von rd. 25 Millionen Euro führten (KEF, 15. Bericht, Bd. 1, Tz. 164). Nach einer von der GEZ in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Stellungnahme vom 30. April 2007 belaufen sich die Einnahmeausfälle sogar auf jährlich 45,5 Millionen Euro. Allein für den Ausgleich dieser Beträge wäre danach statt einer Reduzierung des Gebührenbetrags um fünf Cent eine Gebührenerhöhung von elf Cent erforderlich gewesen.

Derartige nachträglich getroffene Feststellungen sind zwar grundsätzlich nicht für die verfassungsrechtliche Bewertung einer vom Gesetzgeber getroffenen fachlichen Prognose ausschlaggebend; vielmehr kommt es dafür in der Regel auf den Erkenntnisstand zum Zeitpunkt der Gebührenentscheidung, also ex ante, an. Vorliegend geht es jedoch nicht um die rechtlichen Folgen einer sich im Nachhinein herausstellenden Fehlprognose, sondern um die Frage, ob die inhaltlichen sowie prozeduralen Anforderungen an eine Veränderung der Bedarfsfeststellung beachtet worden sind. Insofern ist aber nicht erkennbar, worauf die Prognose beruhte. Auch der Umstand, dass eine Berechnung – etwa in Gestalt der von der KEF geforderten „begründeten Vorlage" – nicht vorlag, spricht dagegen, dass die Prognose ex ante hinreichend fundiert war. Im Übrigen fehlt die prozedurale Absicherung der zugrunde gelegten Prognose durch Einschaltung des dafür vorgesehenen fachlichen Gremiums.

Erweist sich die gesetzgeberische Prognose darüber hinaus im Nachhinein als derart grob unzutreffend, wie es hier der Fall ist, kann dies ein ergänzendes Indiz dafür sein, dass der Gesetzgeber auch ex ante betrachtet keine verfassungsrechtlich ausreichende fachliche Grundlage für seine Prognose hatte. Hierzu hat die KEF in dem Verfahren ausgeführt, es sei nicht verwunderlich, dass sich die Annahme von Mehreinnahmen zwischenzeitlich als unzutreffend erwiesen habe, da die Einschätzung

der finanziellen Auswirkungen der veränderten Befreiungsregelungen schwierige Prognosen nötig mache, die ein erhebliches fachliches Beurteilungsvermögen voraussetzten, das der Rundfunkkommission der Länder nicht ohne weiteres zur Verfügung stehe.

Die Verfehlung der Prognoseanforderungen ex ante zeigt sich vorliegend auch daran, dass für den Gesetzgeber absehbar war, die Verlagerung der Zuständigkeit für die Entscheidung über Befreiungsanträge von den Sozialbehörden auf die Rundfunkanstalten würde bei diesen zu zusätzlichen Kosten, insbesondere Personalkosten für die erforderliche Bearbeitung dieser Anträge durch die GEZ, führen. Der Gesetzgeber ist ausweislich der Begründung zur Änderung des § 6 Abs. 4 RGebStV durch Art. 5 Nr. 6 8. RÄndStV selbst davon ausgegangen, dass durch diese Zuständigkeitsverlagerung „erhebliche Einsparungen bei den Sozialbehörden ermöglicht" würden (a.a.O., S. 23). Dass dem – auch unter Berücksichtigung der vom Gesetzgeber damals erwarteten Vereinfachung der Bearbeitung dieser Anträge (vgl. dazu a.a.O., S. 22) – auf Seiten der Rundfunkanstalten eine Erhöhung der Kosten entsprechen würde, musste dem Gesetzgeber bewusst sein.

(2) Der pauschale Verweis der staatsvertraglichen Begründung auf Einsparpotentiale aus der Einstellung der analogen terrestrischen Fernsehversorgung lässt im Übrigen die vorliegend gebotene Differenzierung zwischen den von der Abweichung betroffenen Rundfunkveranstaltern vermissen. Die Besonderheit des Deutschlandradios ist verkannt worden; dies führt zu einem inhaltlichen Fehler.

(a) Das Gebührenaufkommen für das Deutschlandradio war nach den Feststellungen der KEF in ihrem 14. Bericht, anders als dasjenige der ARD-Anstalten und des ZDF, wegen noch vorhandener, erst aufzubrauchender Eigenmittel nicht zu erhöhen, sondern zu kürzen. Dazu war der prozentuale Anteil des Deutschlandradios an der Grundgebühr von bis dahin 7,729 % (§ 9 Abs. 1 in der Fassung des Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrags) auf nunmehr 6,8949 % zu reduzieren. Der dem Deutschlandradio zustehende Anteil an der Grundgebühr war nach diesen Feststellungen des 14. KEF-Berichts gegenüber dem bisherigen Betrag von etwa 40 Cent um rd. 3 Cent auf etwa 37 Cent zu kürzen (vgl. 14. KEF-Bericht, vor Tz. 10, Tz. 445).

Durch Art. 6 Nr. 4 8. RÄndStV wurde die Grundgebühr von bis dahin 5,32 Euro auf 5,52 Euro erhöht. Dies blieb um fünf Cent hinter den Feststellungen der KEF in ihrem 14. Bericht zurück, nach denen eine Erhöhung auf 5,57 Euro geboten gewesen wäre. Für das Deutschlandradio bedeutet dies einen zusätzlichen Kürzungsbetrag in Höhe von mehreren Millionen Euro über die ohnehin nach der Bedarfsfeststellung der KEF vorgesehene Kürzung hinaus.

(b) Aus der Begründung geht nicht hervor, inwiefern der Gesetzgeber bei der Berücksichtigung der von ihm angenommenen Sparpotentiale der besonderen Situation des Deutschlandradios Rechnung getragen hat. Auch insoweit schlagen sich in der staatsvertraglichen Begründung Mängel nieder, die bereits das vorangegangene Verfahren geprägt haben. Wie der vom Deutschlandradio dokumentierte Verfahrensablauf zeigt, wurde auf Seiten der Landesregierungen teilweise schon verkannt, dass das Deutschlandradio von der Abweichung überhaupt betroffen war.

So ging der Minister des Staatsministeriums und für europäische Angelegenheiten des Landes Baden-Württemberg in seinem Schreiben vom 19. Oktober 2004 davon aus, von der Gebührener-

höhung um 88 Cent profitierten nicht nur ARD und ZDF, sondern auch das Deutschlandradio. Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei teilte unter dem 27. Oktober 2004 mit, das Deutschlandradio sei von Kürzungen ausgenommen worden. In beiden Stellungnahmen wird – noch nach Unterzeichnung des Staatsvertrags – verkannt, dass das Deutschlandradio durch die beschlossene Regelung zusätzlichen Kürzungen unterworfen wurde. Selbst als das Deutschlandradio mit Schreiben vom 18. November 2004 dem Ministerpräsidenten des Landes Rheinland-Pfalz und Vorsitzenden der Rundfunkkommission nochmals die Kürzungswirkung der staatsvertraglichen Regelungen für das Deutschlandradio erläuterte, konnte es sich damit nicht verständlich machen. Der Bayerische Ministerpräsident führte noch mit Schreiben vom 27. Dezember 2004 aus, der Anteil des Deutschlandradios sei von der Absenkung des Gebührenerhöhungsbetrags „nicht betroffen". Die Landesregierungen haben noch in ihrem Schriftsatz vom 7. März 2007 zu den hier zu entscheidenden Verfassungsbeschwerden vorgetragen, das Deutschlandradio habe von der Anhebung der Grundgebühr „profitiert". Die darin liegende anhaltende und grundlegende Verkennung der Auswirkungen der von ihnen selbst mitzuverantwortenden Gebührenentscheidung auf das Deutschlandradio hat sich auch bereits in der staatsvertraglichen Begründung zur Gebührenentscheidung gezeigt.

(3) Soweit Einsparpotentiale bei den Fernsehveranstaltern (ARD und ZDF) aufgrund der Einstellung der analogen terrestrischen Übertragung angenommen wurden, ist aus der Begründung nicht hinreichend erkennbar, ob und in welcher Größenordnung sie sich einstellen. Auch dies hätte einer fachlichen Bewertung bedurft, die aber nicht erfolgt ist.

d) Nicht tragfähig ist auch die staatsvertragliche Begründung in Buchstabe d zu Art. 6 Nr. 4 8. RÄndStV. Es heißt dort:

Schließlich haben die Regierungschefs der Länder auch die aktuelle Gesamtentwicklung der Aufgaben im dualen Rundfunksystem und im Wettbewerb der Medien insgesamt berücksichtigt, da die Höhe der Rundfunkgebühr auch in diesem Zusammenhang nicht außer Betracht gelassen werden darf.

Diese Begründung lässt nicht erkennen, in welcher Hinsicht die Berücksichtigung der aktuellen Gesamtentwicklung der Aufgaben im dualen Rundfunksystem und im Wettbewerb der Medien zu Abweichungen von der Bedarfsfeststellung berechtigen soll, insbesondere ob Erwägungen der Medienpolitik, namentlich im dualen System (dazu vgl. BVerfGE 90, 60 <94, 103 f.>) leitend geworden sind. Das aber wäre der Fall, wenn die Abweichung von dem Gebührenvorschlag das Ziel verfolgt hätte, auf den Wettbewerb der privatwirtschaftlichen und der öffentlichrechtlichen Medien im dualen System einzuwirken.

Dann hätte sich in der maßgeblichen gemeinsamen staatsvertraglichen Begründung eine verfassungswidrige Zwecksetzung ausdrücklich niedergeschlagen, die bereits im Vorfeld dieser Entscheidung von einigen der beteiligten Landesregierungen offen verfolgt worden war, so in der Anfang Juni 2003 vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen gehaltenen Rede zum Thema „Mehr Wettbewerb wagen! – Medien zwischen Markt und Staat" (epd-Medien Nr. 44 vom 7. Juni 2003, S. 31 <32 f., 34>) und in dem von den Ministerpräsidenten Nordrhein-Westfalens, Sachsens und Bayerns zur Vorbereitung der Ministerpräsidentenkonferenz vom 12. bis 14. November 2003

vorgelegten Konzeptpapier mit dem Titel „Rundfunkstrukturreform“ (epd-Medien Nr. 89 vom 12. November 2003, S. 23 f.). Die Mitglieder von Landesregierungen und Parlamenten sind verfassungsrechtlich zwar keineswegs gehindert, für medienpolitische Strukturreformen einzutreten und ihre gesetzliche oder sonstige Umsetzung vorzubereiten oder vorzunehmen; ebenso wenig hindert die Rundfunkfreiheit sie daran, die späteren finanziellen Folgen derartiger Reformen zu thematisieren. Es ist jedoch mit der Rundfunkfreiheit nicht zu vereinbaren, derartige Folgen geplanter Strukturreformen bereits in die Gebührenentscheidung einzubringen, ohne dass dem die für solche grundlegenden Weichenstellungen erforderliche gesetzliche Umsetzung vorausgegangen ist.

VI.

1. Die Abweichung von der Bedarfsfeststellung durch die angegriffene Gebührenfestsetzung beruht insgesamt auf den festgestellten verfassungsrechtlichen Mängeln. Denn es ist nicht auszuschließen, dass der Gesetzgeber bei Beachtung der grundrechtlichen Anforderungen eine höhere Gebühr festgesetzt hätte (vgl. zu diesem Maßstab für das Beruhen: BVerfGE 104, 92 <114>).

   Dies ergibt sich daraus, dass die vom Gesetzgeber zur Begründung für diese Abweichung angeführten Erwägungen vor der Rundfunkfreiheit insgesamt keinen Bestand haben. Die in der maßgeblichen staatsvertraglichen Begründung zu Art. 6 Nr. 4 8. RÄndStV in den Buchstaben a bis d benannten Erwägungen sind kumulativ nebeneinander aufgeführt, ohne dass erkennbar wird, dass eine von ihnen allein die gesamte Abweichung selbständig tragen soll. Das Bundesverfassungsgericht hat die in der Kumulation unterschiedlicher Gründe zum Ausdruck gelangte Einschätzung des Gebührengesetzgebers, dass diese Erwägungen in ihrem Zusammenwirken den Gesamtbetrag der Mindereinnahmen – von voraussichtlich rd. 440 Millionen Euro – rechtfertigen sollen, seiner verfassungsrechtlichen Bewertung zugrunde zu legen. Auf der Grundlage dieser Annahme ist nicht auszuschließen, dass der Gesetzgeber einen niedrigeren Abweichungsbetrag gewählt hätte, wenn ihm die Verfassungswidrigkeit auch nur eines der aufgeführten Gründe bewusst gewesen wäre.

2. Die verfassungsrechtlichen Mängel der angegriffenen Gebührenfestsetzung führen vorliegend nicht zur Nichtigkeit der Gesamtregelung, weil der dadurch herbeigeführte Zustand dem Grundgesetz noch ferner stünde als der bisherige (vgl. BVerfGE 83, 130 <154>; 85, 386 <401>; 90, 60 <104 f.>). Bei einer Nichtigkeit des § 8 RFinStV entfiele die Rechtsgrundlage für die Höhe der Rundfunkgebühr.

3. Eine rückwirkende Gebührenerhöhung scheidet zur Wiederherstellung eines verfassungsgemäßen Zustands aus. Soweit Beeinträchtigungen für die Rundfunkfreiheit dadurch eingetreten sind, dass der Gesetzgeber ohne eine verfassungsrechtlich tragfähige Begründung von der Bedarfsfeststellung abgewichen ist, lassen sie sich weder durch eine rückwirkende Anhebung der Rundfunkgebühr noch durch eine Verpflichtung zum künftigen Ersatz der bisher entgangenen Gebühren ausgleichen. Denn eine möglicherweise durch das Fehlen hinreichender Mittel ausgelöste Verschlechterung des Programmangebots ließe sich angesichts der Zeitgebundenheit der Wirkungen des Rundfunks nicht schlicht durch eine entsprechende finanzielle Mehrausstattung in späteren Zeiträumen kompensieren.

Angesichts der Besonderheiten des Verfahrens einer staatsvertraglichen Gebührenfestsetzung erscheint es unwahrscheinlich, dass die Neuentscheidung über die Gebühr für den verbleibenden Zeitraum der laufenden Gebührenperiode kurzfristig erfolgen kann. Da die neue Periode schon am 1. Januar 2009 beginnt, erscheint es verfassungsrechtlich hinnehmbar, bis dahin von einer Neufestsetzung der Gebühr abzusehen. Allerdings muss bei der neu festzusetzenden Gebühr gewährleistet werden, dass den Anstalten ein Ausgleich gewährt wird, falls ihnen auf der Grundlage der verfassungswidrigen Festsetzung der Gebühr für die laufende Periode Mittel – etwa für nötige Investitionen – entgangen sein sollten, deren Bezug nach ihren früheren Bedarfsanmeldungen und den Feststellungen der KEF bereits in dem verstrichenen Gebührenzeitraum erforderlich war, um die künftige Erfüllung des Rundfunkauftrags sicherzustellen. Es ist Aufgabe der KEF zu überprüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang ein solcher Bedarf fortbesteht und ob er eine entsprechende Erhöhung in der Zukunft erforderlich macht.

D.

Soweit sich die Verfassungsbeschwerden gegen die Zustimmungsgesetze und Zustimmungsbeschlüsse zu Art. 6 Nr. 2 Buchstabe a 8. RÄndStV wenden, durch welche die Änderung des § 3 Abs. 1 Satz 2 RFinStV in Landesrecht umgesetzt worden ist, sind sie hingegen unbegründet. Die Rundfunkfreiheit der Beschwerdeführer wird durch diese Vorschriften bei einer den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügenden Auslegung nicht verletzt. Eine solche Auslegung steht zu Wortlaut und Entstehungsgeschichte der Neuregelung nicht im Widerspruch.

1. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 RFinStV hat die KEF die Aufgabe, unter Beachtung der Programmautonomie der Rundfunkanstalten den von ihnen angemeldeten Finanzbedarf fachlich zu überprüfen und zu ermitteln. Dies bezieht sich nach § 3 Abs. 1 Satz 2 RFinStV (in der Fassung des 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrags) darauf, „ob sich die Programmentscheidungen im Rahmen des rechtlich umgrenzten Rundfunkauftrags halten und ob der aus ihnen abgeleitete Finanzbedarf zutreffend und im Einklang mit den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung der Haushalte der öffentlichen Hand ermittelt worden ist“. Nach der staatsvertraglichen Begründung zu Art. 6 Nr. 2 Buchstabe a 8. RÄndStV (a.a.O., S. 27) wird mit der Ergänzung des Prüfmaßstabs in Satz 2 „die Praxis der KEF aufgegriffen, die Entwicklung der öffentlichen Haushalte als Vergleichsmaßstab in ihre Bewertungen einzubeziehen“. In der Begründung heißt es weiter: „Zusätzlich wird dieser Vergleichsmaßstab durch die vorgesehene Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung erweitert. Hierfür schafft Satz 2 die Rechtsgrundlage“.

   Aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift lässt sich trotz der in der Begründung gewählten Formulierung, der Vergleichsmaßstab werde „erweitert“, nicht entnehmen, dass der Gegenstand der Prüfung und Bedarfsfeststellung seitens der KEF durch die Ergänzung des § 3 Abs. 1 Satz 2 RFinStV grundlegend verändert werden sollte. Nach wie vor ist es alleinige Aufgabe der KEF, den Finanzbedarf der Rundfunkanstalten „fachlich zu überprüfen und zu ermitteln“ (§ 3 Abs. 1 Satz 1 RFinStV); nach wie vor bezieht sich dies neben der Prüfung, ob sich die Programmentscheidungen „im Rahmen des rechtlich umgrenzten Rundfunkauftrags halten“, ausschließlich darauf, „ob der aus ihnen abgeleitete Finanzbedarf zutreffend […] ermittelt worden ist“ (§ 3

Abs. 1 Satz 2 RFinStV). Durch das – ebenfalls in wörtlicher Anknüpfung an das Gebührenurteil (vgl. BVerfGE 90, 60 <103>) – weiter angefügte Merkmal „und im Einklang mit den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit" wird dieser Prüfungsgegenstand – also die Frage, ob der Finanzbedarf von den Rundfunkanstalten zutreffend ermittelt worden ist – näher bestimmt.

Entsprechendes gilt auch für die neu eingefügten Kriterien der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung der Haushalte der öffentlichen Hand. Wie die Bezeichnung dieser Kriterien als „Vergleichsmaßstab" in der gesetzlichen Begründung zeigt, sollen auch sie nicht etwa als zusätzlicher Prüfungsgegenstand zu demjenigen der zutreffenden Ermittlung des Finanzbedarfs hinzutreten, sondern sind als Hilfskriterien für dessen nähere Bestimmung zu verstehen. Dem entspricht im Übrigen auch die Stellungnahme der Landesregierungen in der mündlichen Verhandlung, wonach der Prüfungsumfang und die fachliche Prüfungsaufgabe der KEF nicht erweitert, sondern in Anknüpfung an deren bisherige Praxis näher konkretisiert werden sollten.

Nach allem ist insbesondere das Merkmal der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung nicht im Sinne einer qualitativen Ausweitung der Prüfungskompetenzen der KEF zu deuten. Es trifft also gerade nicht die Annahme der KEF in ihrer Stellungnahme zu, es gehe hier in Wahrheit nicht mehr um eine „Ermittlung" des Finanzbedarfs, sondern darum, den – eigentlichen – Finanzbedarf im Gewande seiner näheren Definition einem Korrekturfaktor jenseits bloßer Bedarfskalkulationen zu unterwerfen und so die nach dem Gebührenurteil nur ausnahmsweise zulässige Abweichung von der bedarfsgerechten Finanzierung zur Regel zu machen. Die Berücksichtigung der Entwicklung der wirtschaftlichen Lage im Rahmen der dem Gesetzgeber zur Sicherung der Interessen der Gebührenzahler zustehenden Abweichungsbefugnis – siehe Buchstabe a der Begründung zu Art. 6 Nr. 4 8. RÄndStV – und damit zur Einschränkung der bedarfsgerechten Finanzierung unterscheidet sich daher von den für die Bedarfsermittlung durch die KEF maßgeblichen Faktoren.

Vielmehr erlaubt die aus Wortlaut und Entstehungsgeschichte ableitbare Unterordnung des Merkmals der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und damit seine Begrenzung auf die Funktion eines Vergleichsmaßstabs die Deutung, dass der Gesetzgeber im Ergebnis die bisherige fachlich orientierte Praxis der KEF bestärken, nicht hingegen ihr politische Entscheidungsspielräume in einer für die Rundfunkfreiheit wesentlichen Frage einräumen wollte. Die KEF berücksichtigt bereits bisher im Rahmen der Bedarfsfeststellung die allgemeine und rundfunkspezifische Preisentwicklung, bezieht also den Gedanken einer Anbindung an die wirtschaftliche Gesamtentwicklung, soweit sich dieser im Rahmen eines Bedarfsfeststellungsverfahrens operationalisieren lässt, in ihre Prüfung mit ein (vgl. den 14. Bericht der KEF, Anlage 1; Knothe/Schwalba, ZUM 1999, S. 459 <464 ff.>). So ermittelt die KEF den bestandsbezogenen Bedarf indexgestützt auf Grundlage eines Basisjahres. Der Programmaufwand wird dabei mittels einer rundfunkspezifischen Teuerungsrate berechnet. Beim Personalaufwand orientiert sich die Fortschreibung an den Personalausgaben der Länder. Wie die Anknüpfung des Gesetzgebers an die Einbeziehung der öffentlichen Haushaltsentwicklung und die Stellungnahmen der Landesregierungen in den Verfassungsbeschwerdeverfahren zeigen, kann diese Regelung – trotz der insoweit mehrdeutigen Aussage in der staatsvertraglichen Begründung, der Vergleichsmaßstab der öffentlichen Haushalte werde durch die vorgesehene Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung „erweitert" -, verfassungskonform so ausgelegt werden, dass sie diese Praxis ausdrücklich bestärken, nicht jedoch

über sie hinausreichende Prüfungsaufgaben formulieren sollte.

Das neue Kriterium ist daher unter Berücksichtigung des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG restriktiv im Sinne einer Unterstützung und Orientierung bei der Anwendung des Maßstabs der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verstehen, der sowohl für die Rundfunkanstalten als auch für die KEF maßgebend ist.

2. Mit diesem Inhalt verletzt die angegriffene Vorschrift die Rundfunkfreiheit der Beschwerdeführer in dem staatsvertraglich vorgesehenen Verfahren nicht.

a) Die im Gebührenurteil für die zweite Verfahrensstufe des gestuften und kooperativen Verfahrens formulierten Prüfungsmaßstäbe sind ausdrücklich abschließend formuliert.

Danach darf sich die auf der zweiten Verfahrensstufe vorzunehmende Kontrolle „allein darauf" beziehen, ob sich die Programmentscheidungen der Rundfunkanstalten im Rahmen des rechtlich umgrenzten Rundfunkauftrags halten und ob der aus den Programmentscheidungen abgeleitete Finanzbedarf zutreffend und im Einklang mit den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ermittelt worden ist (vgl. BVerfGE 90, 60 <103>). Die Einschätzung, bei dieser Kontrolle handele es sich „folglich" nicht um eine politische, sondern um eine fachliche Aufgabe, deren Charakter die Übertragung an ein sachverständig zusammengesetztes Gremium besonders gut entspreche, wie es in Gestalt der KEF auch bereits angestrebt sei, wird in dem Urteil ausdrücklich aus der Begrenzung des Kontrollmaßstabs hergeleitet. Diese Begrenzung hat der Rundfunkgesetzgeber zu wahren, da er sich entschieden hat, sowohl ein derartiges gestuftes und kooperatives Verfahren zu normieren als auch eine Übertragung der Kontrollaufgabe an die KEF als sachverständiges Gremium vorzunehmen.

b) Die Neuregelung des § 3 Abs. 1 Satz 2 RFinStV ist mit diesen Anforderungen vereinbar. Da sie inhaltlich den Prüfungsauftrag der KEF im Sinne deren verfassungsgemäßer Praxis konkretisiert, gerät sie mit den Anforderungen einer Begrenzung der Bedarfsprüfung und -ermittlung auf fachliche Aspekte nicht in Konflikt.

c) So interpretiert genügen die angegriffenen Regelungen auch den rechtsstaatlichen Bestimmtheitsanforderungen. Die fachliche Bedarfsfeststellung durch ein sachverständiges Gremium benötigt im Hinblick auf Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG hinreichend bestimmte Prüfkriterien. Da die neu eingefügten Kriterien sich dem bereits vorhandenen Kriterium der Bedarfsermittlung unterordnen, bewirken sie eine weitere Konkretisierung der vorhandenen und hinreichend bestimmten Prüfkriterien, ohne selbst ein neues Prüfungsziel zu benennen.

E.

(…)

Die Entscheidung ist zu C V und C VI mit 7 : 1 Stimmen, im Übrigen einstimmig ergangen.

Abzinsungssätze Altersversorgung TVA/VO der ARD-Landesrundfunkanstalten 2004-2012 (in %)

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
BR*	6,00	5,25	4,75	5,25	5,25	5,25	5,25	5,25	5,25
HR*	6,00	5,50	5,50	5,50	5,50	5,50	5,50	5,50	5,50
MDR**	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00
NDR***	6,00	5,75	5,56	5,56	5,56	5,56	5,56	5,56	5,25
RB	6,00	6,00	5,25	5,25	5,25	5,25	5,25	5,25	5,25
RBB	6,00	6,00	5,74	5,66	5,57	5,49	5,41	5,33	5,25
SR	6,00	5,50	5,25	5,25	5,25	5,25	5,25	5,25	5,25
SWR	6,00	5,25	5,25	5,25	5,25	5,25	5,25	5,25	5,25
WDR	6,00	5,25	5,25	5,25	5,25	5,25	5,25	5,25	5,25

* Der BR hat im Rahmen des Jahresabschlusses 2006 eine Absenkung des Abzinsungssatzes von 5,25 % auf 4,75 % vorgenommen und in den Ist-Zahlen 2006 berücksichtigt. Für die Folgejahre der Mittelfristigen Finanzplanung wurde aufgrund des engen Zeitplans bis zur Abgabe und aufgrund der geringfügigen Auswirkungen in den Folgejahren auf die Erstellung eines neuerlichen Gutachtens verzichtet und der ursprüngliche Zinssatz von 5,25 % für die Berechnung der Zuführungsraten beibehalten.

** Der MDR ist von der alten Versorgungsordnung TVA/VO in nur geringem Umfang betroffen. Bereits seit 1993 zinst der MDR die AV-Rückstellungen TVA/VO mit 4 % ab.

*** Der NDR bildet die stufenweise Absenkung des Abzinsungssatzes für die Altersversorgung auf 5,25 % bis zum Jahr 2012 als separaten Teil der Altersversorgungsrückstellungen ab. Danach ergibt sich rechnerisch eine Absenkung des Abzinsungssatzes auf die o.g. Werte.

Bestimmungen des Grundsatztarifvertrages Altersversorgung

Zur Vermeidung von Mehrbelastungen und Umsetzung der vereinbarten Grundsätze werden folgende Regelungen getroffen:

- Bei den Rundfunkanstalten BR, DRradio, RB, RBB und WDR wird die Verdoppelung des Beitrags zur Krankenversicherung auf Betriebsrenten nicht ausgeglichen. Es wird nur der halbe Beitragssatz berücksichtigt.
- Die Berechnung der Nettogesamtversorgung erfolgt auf Grundlage der steuerlichen Bestimmungen des Jahres 2005. Der Besteuerungsanteil für die Sozialversicherungsrente beträgt 50 % (betroffen: alle Nettogesamtversorgungsregelungen).
- die Nettogesamtversorgungsregelungen beim BR, DRradio, NDR, RB, RBB und WDR werden neu geordnet und in Bruttogesamtversorgungsregelungen umgewandelt. Zu diesem Zweck werden einheitlich für jede Vergütungsgruppe bzw. Positionsgruppe die Nettogesamtversorgungsobergrenzen in entsprechende Bruttogesamtversorgungsobergrenzen umgerechnet. Diese Bruttogesamtversorgungsobergrenzen entsprechen der Summe aus Rundfunkrente und gesetzlicher Rente und werden als Prozentsatz des ruhegeldfähigen Einkommens festgeschrieben (Bruttogesamtversorgungsprozentsatz). Die Umrechnung erfolgt nach Steuerklasse III/0. Für andere Steuerklassen wird die für Steuerklasse III/0 ermittelte Bruttogesamtversorgungsobergrenze bei Rentenbeginn reduziert und bis zum Jahr 2020 an die Bruttogesamtversorgungsprozentsätze für Steuerklasse III/0 angeglichen (d.h. bei Rentenbeginn ab 2020 spielt die Steuerklasse keine Rolle mehr).
  Das genaue Umrechnungsverfahren ist in Ziffer 4 des Grundsatztarifvertrages beschrieben. Durch die Neuordnung der Gesamtversorgung werden die Versorgungsregelungen von externen Einflussgrößen (Besteuerung von Erwerbs- und Renteneinkommen, Beiträge zur Sozialversicherung) abgekoppelt.
- Bei den Rentenbeziehern wird letztmalig in 2005 eine Überprüfung der Nettogesamtversorgung vorgenommen. Danach erfolgt die Dynamisierung der Renten entsprechend der allgemeinen Tariflohnentwicklung (DRradio, NDR, SWR) oder die Gesamtversorgung wird um einen Prozentsatz erhöht, der dem Mittelwert des Anpassungsprozentsatzes der gesetzlichen Rente und der linearen Anpassung des ruhegeldfähigen Gehalts entspricht (BR, RB, RBB, WDR).
- Bei den Rundfunkanstalten NDR, RB, RBB und WDR erfolgt kein Ausgleich für den wegfallenden Zuschuss zum Pflegeversicherungsbeitrag. Es wird weiterhin ein Zuschuss in Höhe des halben Beitrags zur Pflegeversicherung auf die gesetzliche Rente berücksichtigt.
- Alle vertragsschließenden Rundfunkanstalten werden von Mehrbelastungen durch die Wirkungen des Nachhaltigkeitsfaktors und durch den Wegfall der Berücksichtigung von Schulausbildungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung freigestellt. Dies geschieht in der Weise, dass der Korrekturfaktor aus dem Tarifvertrag vom 16.6.2003 auf die Gesamtversorgung entsprechend angepasst wird.
- Die Korrekturfaktoren sind bereits für die Zukunft festgelegt. Werden Gesetzesänderungen vorgenommen, die die Anrechnung der gesetzlichen Rente beeinflussen, so sind die vereinbarten Korrekturfaktoren zu ändern. Die Korrekturfaktoren werden nachträglich angepasst, wenn die tatsächlich eingetretenen Wirkungen von Änderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung von der für die Festsetzung der Korrekturfaktoren unterstellten Entwicklung um mehr als 1,5 % abweichen. Für die Überprüfung der Änderung bzw. Anpassung der Korrekturfaktoren wird ein Sachverständiger von den Rundfunkanstalten und/oder Gewerkschaften beauftragt.
  Durch diese Regelungen werden die Rundfunkanstalten von der Entwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung abgekoppelt.

Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten
Geschäftsstelle
Peter-Altmeier-Allee 1 | 55116 Mainz | Telefon: 0 61 31 . 16 47 - 09